J. can. U. 228 (1

<36640210510012

<36640210510012

Bayer. Staatsbibliothek

Jus Can. 5000. C.

Jus. Can

Handbuch
des
gemeinen
in Teutſchland üblichen
Kirchenrechts
als
Commentar
über ſeine Grundſätze deſſelben
von dem
Hofrath Wieſe
in Gera.

Erſter Theil.

Leipzig 1799
bei Johann Benjamin Georg Fleiſcher.

26 BR. Wappen erhalten

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Faſt über alle einzelne Abtheilungen der Rechtswiſſenſchaft erſchienen in den letzten Jahrzehnden ausführlichere Syſteme und Commentare, nur allein das Kirchenrecht entbehrte dieſelben. Wenn der Beyfall, den jene, ihrer ungleichen Bearbeitung ungeachtet, doch ziemlich gleichförmig erhielten, zugleich den Nutzen dieſer Commentare bewährte; ſo ſollte man wohl beſondere Gründe des Zurückbleibens des Kirchenrechts vermuthen. Welches ſie aber ſeyn? dürfte ſchwer auszumitteln ſtehen, und ſie vorzüglich in der ſchwierigern Bearbeitung deſſelben

ſetzen zu wollen, würde vielleicht zu große Anmaßlichkeit von meiner Seite verrathen, wenn dies gleich zur Entſchuldigung einzelner Unvollkommenheiten meiner Arbeit dienen müſte. Allein, daß das Kirchenrecht dieſe Vernachläßigung nicht verdient habe, vielmehr der practiſche Nutzen deſſelben allerdings Grund genug enthalte, um durch gleiche Bearbeitung auch das Studium deſſelben zu erleichtern; dies glaube ich mit Recht behaupten zu können. Dann aber bedarf das gegenwärtige Werk keiner beſondern Rechtfertigung ſeines Erſcheinens, und es bleibt lediglich dem Urtheil der Kenner überlaſſen, wieferne daſſelbe ſeiner Beſtimmung entſpreche? Nur in dieſer Hinſicht glaube ich daher über die innere Oeconomie des Ganzen und einige dagegen zu machende Erinnerungen noch Folgendes bemerken zu müſſen.

Der Zweck gegenwärtiger Ausführung iſt vorzüglich der, den Studierenden die Erlernung und Kenntniß des Kirchenrechts zu erleichtern. Daher legte ich das, in meinem Lehrbuch *), welches bereits auf mehreren Aka-

*) Grundſätze des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts. Göttingen 1793. 485 S. 8. Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Ebend. 1798. 8.

Akademien zu Vorleſungen gebraucht wird, ausgeführte Syſtem hiebey zum Grunde, und beobachtete ganz dieſelbe Ordnung, ſelbſt mit Beybehaltung der Paragraphenzahl. Sofern alſo gegen jenes Syſtem bisher keine — wie mir's ſcheint — erheblichen Erinnerungen erfolgt ſind, dürfte auch die Ordnung der gegenwärtigen Erörterung keine weitere Begründung nötig haben. Doch möchte dieſes hier nicht überflüßig ſeyn.

Für das voraufgeſchickte allgemeine Kirchenrecht habe ich einen dreyfachen Grund: 1) Zweifle ich, daß daſſelbe in den gewöhnlichen Syſtemen und Vorträgen des Naturrechts auf gleiche Weiſe erſchöpft und mit beſtändiger Rückſicht aufs poſitive Recht vorgetragen werde, wie hier geſchehen iſt, ungeachtet ich mich möglichſt kurz zu faſſen geſucht habe. 2) Dienet es unleugbar, die Grundſätze des poſitiven Kirchenrechts in ein helleres Licht zu ſetzen, und das rein Poſitive von dem Natürlichen und Allgemeinen beſtimmter zu unterſcheiden. 3) Iſt es aber hier deshalb unentbehrlich, weil nicht nur die katholiſche Kirche es als ſubſidiariſche Rechtsquelle anerkennt, ſondern das Kirchenrecht der Proteſtanten eigentlich und hauptſächlich darauf gebaut iſt. Ohne die-

ſes Voraufſchicken des allgemeinen Kirchenrechts würden die Grundſätze deſſelben doch nachhin in dem Abſchnitt der Grundprincipien des proteſtantiſchen Kirchenrechts erörtert werden müſſen, dort aber durch dieſe Beziehung ihre Allgemeinheit und dadurch den (1. 2.) angegebenen übrigen Nutzen verloren haben, ſtatt daß jetzt eine allgemeine Berufung darauf genügen kann, mithin durch dieſes Voraufſchicken nichts eigentlich Ueberflüſſiges geſagt iſt.

Sollte aber nicht die ausführliche Erörterung des Kirchenrechts der Katholiken in dieſem, doch wohl zunächſt für Proteſtanten beſtimmten, Syſtem entbehrlich ſeyn? — Auch dies ſcheint mir nicht alſo. Dann würde es nicht das gemeine, noch das teutſche Kirchenrecht begreifen. Das Kirchenrecht der Proteſtanten erhält in zu vielen Parthien ſein Licht aus dem der Katholiken, und dies bleibt unvollſtändig, ohne Kenntniß des ganzen Syſtems. In wie vielen Gegenden Teutſchlands iſt der Religionszuſtand nicht gemiſcht? wo alſo die Kenntniß beyder Rechtsſyſteme dem Geſchäftsmann durchaus nothwendig iſt, und gewis Intereſſe für ihn hat. Und endlich, wie kann Jemand auf den Namen eines Kanoniſten Anſpruch machen, wenn er das eigent-

liche

liche kanoniſche Recht der Katholiken nicht kennt? Nicht zu gedenken, daß überhaupt die Kenntniß des Kirchenrechts der Katholiken unter den Proteſtanten in Teutſchland zu ſehr vernachläßigt wird, da es uns doch unſtreitig näher angeht, als das Staatsrecht und die Statiſtik auswärtiger Reiche, welche von Vielen mit ſo regem Eifer ſtudiert werden. — Uebrigens geſtehe ich gerne, daß ich die Idee auch nicht ganz aufgeben mögen, durch dieſe Arbeit ſelbſt vielleicht katholiſchen Studierenden nützen zu können, wär' es zum Theil auch nur, um daraus zu lernen, wie wir Proteſtanten ihr Kirchenrecht anſehen.

Bey gegenwärtiger Ausführung habe ich jedoch nicht blos die Idee eines Commentars für Studierende vor Augen gehabt, ſondern wünſchte auch, dieſelbe zu einem Handbuch für wirkliche Geſchäftsmänner geſchickt zu machen, welches zum erſten Nachſchlagen brauchbar wäre, und die allenfalls nötigen weitern Nachweiſungen enthielte. Zwar verkenne ich keineswegs die Schwierigkeiten, welche in der Vereinigung beyder Zwekke nothwendig liegen; allein ſie ſchienen mir doch keineswegs unüberſteiglich, und ſo war es doch wohl nicht unrecht, auch darauf hinzuarbeiten. Welcher Schriftſteller

ſteller, der nicht gerade ums Brod ſchreibt, denkt und wünſcht ſich nicht, den möglichſt größten Nutzen zu ſtiften! Warum ſollte ich mir nicht auch den ausgedehnteſten Zirkel von Leſern, warum nicht auch Geſchäftsmänner, ja ſelbſt gebildete Layen darunter denken, da ich auch dieſen durch meine Arbeit nützen konnte, wenn ich ihnen nur verſtändlich genug war? Wenigſtens beſtrebte ich mich, dies zu ſeyn, und dies Beſtreben wird es hoffentlich entſchuldigen, wenn ich vielleicht wider Willen in einigen Stellen doch zu wortreich geworden, oder in ſcheinbare Tavtologien verfallen ſeyn ſollte. Dagegen wird man mir auch den Mangel der vollkommnen Reinheit des Styls nicht zum Vorwurf machen können, da das Kirchenrecht bisher faſt einzig in einer fremden Sprache wiſſenſchaftlich behandelt worden, und dieſes den Nichtgebrauch fremder Ausdrücke faſt unmöglich gemacht hat.

Da es dem Kirchenrecht zur Zeit noch an ſolcher vollſtändigen Litteratur mangelt, wie ſich das teutſche Staatsrecht durch die Bemühungen des Herrn geheimen Juſtizraths Pütter und Herrn Profeſſors Klüber zu erfreuen hat; ſo machte dieſes in Verbindung mit den angeführten Zwecken die Bemerkung der vorzüglichſten

Schriften bey jeder Lehre nothwendig. Doch habe ich mich bemüht, auch hierin ſo viel möglich eine zweckmäßige Kürze zu beobachten.

Zugleich muß ich aber hiebey bemerken, daß man die Beziehungen im allgemeinen Kirchenrecht auf das allgemeine Landrecht für die Preußiſchen Staaten nicht misverſtehen möge. Nicht als auf geſetzliche Autorität, die es zur Zeit nicht allgemein hat, habe ich mich darauf gegründet, ſondern, weil ich es wohl mit Recht als das Reſultat aller bisherigen philoſophiſchen Unterſuchungen über das Naturrecht betrachte, habe ich demſelben eben das doctrinelle allgemeine Anſehen beylegen zu können geglaubt, was einzelnen gründlichen Naturrechtslehrern nicht verſagt wird. Daß ich jedoch zugleich meine Arbeit dem preußiſchen Rechtsgelehrten dadurch noch brauchbarer zu machen hoffte, will ich auch nicht in Abrede ſtellen.

Schlüßlich entſage ich gerne dem Anſpruch auf durchgehende Richtigkeit meiner Behauptungen, und werde mich gerne durch Gründe eines Beſſern belehren laſſen. Eben ſo wenig glaube ich, Alles erſchöpft oder

etwas

etwas bedeutend Neues geſagt zu haben. Es genügt mir, wenn ich die Kirchenrechtswiſſenſchaft in ihrem gegenwärtigen Zuſtande und den angegebenen Zwecken gemäß dargeſtellt habe, und alſo Nutzen ſchaffen zu können mir vielleicht verſprechen darf. Ich hoffe, das Ganze in zwey bald nachfolgenden Bänden zu beendigen.

Geſchrieben Gera im März 1799.

D. G. Wieſe.

Einlei-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

§. 1.

Kirchenrecht. Kirchenrechtsgelahrtheit.

So wie jede geſellſchaftliche Verbindung eine Einſchränkung der natürlichen Freyheit mit ſich führt und neue Rechte und Pflichten hervorbringt, ſo war auch dieſer Erfolg nothwendig, ſobald Menſchen ſich zum Zweck gemeinſchaftlicher Religionsübung vereinigten. Er war um ſo nothwendiger, je wichtiger ihnen der Gegenſtand dieſer Verbindung war und dies durch fortgeſetzte Unterſuchungen, oder durch die Macht des Aberglaubens und der öffentlichen Meynung in fortſchreitender Progreßion wurde, dadurch zugleich aber in der großen kirchlichen Geſellſchaft ſelbſt ſich allmälig eine Menge beſonderer Inſtitute und untergeordneter Verbindungen entwickelten, welche ſtets neue Rechte und Verbindlichkeiten hervorbrachten. Kein Wunder iſt es alſo, daß das Kirchenrecht eine eigne, und in Rückſicht ſeiner litterariſchen Bearbeitung ſehr an-

ſehnliche Abtheilung der Rechtswiſſenſchaft bildet, welche nicht wenig Rechtsgelehrte, faſt ausſchlieslich für ihre ganze Lebenszeit, beſchäftigt hat.

Unter **Kirchenrecht** objectiviſch verſteht man nemlich: den Inbegrif der Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche und ihrer Glieder, als ſolcher. Daſſelbe macht alſo den Gegenſtand des Kirchenrechts, ſubjectiviſch genommen, oder beßer der **Kirchenrechtsgelahrtheit**, als der Wißenſchaft von den Rechten und Verbindlichkeiten der Kirche und ihrer Glieder. Unter der **Kirche** verſteht man aber eine Geſellſchaft, deren Glieder ſich durch Uebereinſtimmung ihres Glaubens zur gemeinſchaftlichen Ausübung der, durch dieſen Glauben beſtimmten religiöſen Handlungen vereinigt haben. [1])

Synonym mit dem Ausdruck Kirchenrecht pflegt oft auch die Benennung: **kanoniſches Recht** gebraucht zu werden, vorzüglich ſofern man dadurch eine eigne Wißenſchaft, im Gegenſatz zum bürgerlichen Recht und andern Theilen der Jurisprudenz bezeichnen will. Dieſe Benennung iſt durch die älteſten kirchlichen Geſetze veranlaßt, welche im Orient auf den Kirchenverſammlungen verfaßt wurden. Indem nemlich die verſammelte Geiſtlichkeit ſich damals noch nicht anmaßte, eigentliche Geſetze (νομος, leges) abzufaßen, ſo wählte ſie, noch mehr im Geiſt der

1) Die eigentliche Entwickelung dieſes Grundbegrifs erfolgt unten §. 11. da hier derſelbe nur zur Erklärung der vorhergehenden Begriffe ausgeführt werden muſte.

der chriſtlichen Lehre, den mildern Ausdruck der Regel (κανον, canon, regula) für ihre Schlüße. Obgleich nun in der Folge mehrere und mannigfaltige Arten von Kirchengeſetzen mit eigenthümlichen Namen entſtanden, ſo blieben die Concilienſchlüße doch die Baſis des Kirchenrechts und ſo blieb auch der Ausdruck Kanon der allgemeine Name der Kirchengeſetze. [2]) Dieſe Benennung ward aus dem Orient in den Occident übertragen. Man gab daher der größern Sammlung der Kirchengeſetze, welche man im funfzehnten Jahrhundert aus den einzelnen kleinern Sammlungen zuſammenſetzte, die zum Zweck akademiſcher Vorleſungen verfaßt waren, den Titel: Corpus iuris canonici und nannte das darin enthaltene Recht, kanoniſches Recht. Zwar enthält daſſelbe nicht blos Vorſchriften über kirchliche Gegenſtände, ſondern auch über bürgerliche Geſchäfte, und ſelbſt das eigentliche Kirchenrecht erhielt nach deßen Abfaßung durch neuere Geſetze noch anſehnliche Zuſätze und Abänderungen. Allein dennoch behielt man jene Benennung bey, und nicht blos fürs katholiſche Kirchenrecht, ſondern bezeichnete ſelbſt im gemeinen akademiſchen Sprachgebrauch das proteſtantiſche Kirchenrecht dadurch, wahrſcheinlich weil das Corpus

2) Gratian im c. 2. Diſt. III. „Porro canonum alii ſunt decreta Pontificum, alii ſtatuta Conciliorum.“ Doch verſteht man noch im ſtrengern Sinn unter canones die Schlüße der Kirchenverſammlungen, und nennt ein bürgerliches Geſetz, welches in einen Kanon aufgenommen iſt Lex canoniſata. M. ſ. C. F. Glück praecognita vber. iurispr. ecclesiaſt. poſit. germ. §. 4.

iuris canonici noch in vielen Punkten die Grundlage deſſelben blieb und daſſelbe lange nur durch einen angehängten ſogenannten uſum modernum in ſoris Proteſtantium gelehrt ward. —

Aus dem bisher Geſagten ergiebt ſich aber, daß dieſe Benennung des Kirchenrechts eigentlich unzutreffend und wegen der Unbeſtimmtheit des Begrifs verwerflich iſt. Es kommt daher dieſe Benennung bey Katholiken und Proteſtanten jetzt mit Recht allmälig außer Gebrauch. 3) Und bey einer andern vormals üblichen Benennung deſſelben durch *Jus ſacrum* iſt dies bereits völlig der Fall. Dieſe war daher genommen, daß man Alles, was die Religion betrift, mithin auch die Rechte der Religion und der Kirche Sacra nennt. Allein da die Rechtsvorſchriften über dieſen Gegenſtand doch in ſich keine Heiligkeit haben, ſo iſt auch dieſer Ausdruck ſchon länger als nicht paßend verworfen, beſonders ſeitdem man die Rechte der höchſten Gewalt in Kirchenſachen ausſchließend Iura circa ſacra nennt. Und daß noch andere vormals gebrauchte Benennungen: Ius divinum, Ius pontificium noch weniger allgemein angemeſſen ſeyen, bedarf jetzt gewis keiner weitern Ausführung, nachdem man beſtimmter in den Benennungen geworden und eingeſtehen müßen, daß ſelbſt das katholiſche

3) Nur ſofern man den Inbegrif der im Corpus iuris canonici enthaltenen Verordnungen zum Unterſchied vom römiſchen Recht dadurch bezeichnen wollte, möchte die Benennung: kanoniſches Recht zu rechtfertigen ſeyn.

liſche Kirchenrechtsſyſtem weder auf göttliche, noch auf päbſtliche Vorſchriften allein gebaut werden könne.

Zur Litteratur über die Einleitung, die allgemeinen Quellen und Hülfsmittel des Kirchenrechts gehören vorzüglich folgende Schriften:

Ioan. Doujatii praenotionum canonicarum libri quinque. Paris 1687. 4. Eine neue Ausgabe mit einer Vorrede und Zuſätzen, beſorgte *D. Aug. Fr. Schott*, Mitav. et Lipſ. 1776. 1779 Tomi II. 8.

Chriſt. Thomaſii cautelae circa praecognita iurisprudentiae eccleſiaſticae. Halae 1723. 4. Ed. ſecunda aucta.

Io. Ern. Floerckii praenotiones iurisprudentiae eccleſiaſticae. Ienae 1723. rec. Halae 1756. 8.

Principia iuris publici Eccleſiaſtici Catholicorum. Francof. et Lipſ. 1746. 4. rec. 1768. 8. Der Verfaßer hievon iſt Ge. Chph. Neller.

Franc. Xav. Zech praecognita iuris canonici ad Germaniae catholicae principia et uſum accommodata. Ingolſt. 1749. 8.

Ioſ. Ant. a Riegger prolegomena ad ius eccleſiaſticum. Vindob. 1764. 8.

P. Steph. Rauttenſtrauch inſtitutiones iuris eccleſiaſtici cum publici tum privati uſibus Germaniae accommodatae. Pragae 1769. 8.

Ign.

Ign. Mulzer Introductionis in iurisprudentiam eccleſiaſticam poſitivam Germanorum. Pars I. ſ. Praecognita. Bambergae 1770. 8.

Io. Chriſt. Quiſtorpii principia iurisprudentiae eccleſiaſticae germanicae, maxime Proteſtantium. Roſtochii 1771. 8.

Ge. Sigism. Lakics praecognita iuris eccleſiaſtici univerſi. Viennae 1775. 8.

Chriſt. Frid. Glück praecognita vberiora univerſae iurisprudentiae eccleſiaſticae poſitivae germanorum. Halae 1786. 8. Ohnſtreitig die Vollſtändigſte und Gründlichſte unter allen hier aufgeführten Schriften.

§. 2.

Eintheilung des Kirchenrechts. 1) in allgemeines und poſitives; 2) in gemeines und beſonderes.

Der Quelle nach zerfällt das Kirchenrecht in das natürliche, allgemeine (Ius eccleſiaſticum naturale, univerſale) und das poſitive (I. E. poſitivum). Erſtres beſtimmt die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche aus dem Begrif und der Natur derſelben; letzteres leitet ſolche aus den beſtimmten Vorſchriften der poſitiven Geſetze her. In dem allgemeinen Kirchenrecht ſuchen wir Begrif, Weſen und Zweck der Kirche feſtzuſetzen und beſtimmen dann in Zuſammenhalt mit andern allgemeinen Prin-

Principien, welche Rechte und Verbindlichkeiten allgemein jeder Kirche, ohne Rückſicht auf ein Individuum, zukommen. — Die Exiſtenz eines ſolchen allgemeinen Kirchenrechts läßt ſich eben ſo wenig leugnen, als die des allgemeinen Staatsrechts. Und eben ſo wenig läßt ſich der Nutzen deſſelben in Abrede ſtellen, da ſich derſelbe mannigfaltig zeigt. Nicht nur zur geſetzgebenden Klugheit iſts unentbehrlich zu wißen: was ſind weſentliche, unverletzliche Rechte jeder Kirche? was kann durch poſitive Geſetze dabey beſtimmt werden? ſondern auch für den bloßen Kirchenrechtsgelehrten iſt es nothwendig. Nur zu oft verläßt ihn ſein poſitives Recht und dann kann er auf nichts zurückgehen, als aufs allgemeine Kirchenrecht. Unleugbar hat auch das poſitive Kirchenrecht durch die, vormals zu ſehr vernachläßigte, Cultur, welche das Naturrecht überhaupt und das allgemeine Kirchenrecht insbeſondere in neuern Zeiten genoßen, vieles gewonnen und dies zu einer glücklicheren Bearbeitung deſſelben beygetragen. Auch iſt dieſe nothwendige Verbindung des Studiums des allgemeinen Kirchenrechts mit dem des poſitiven von den Rechtslehrern aller Partheyen anerkannt [1]), und hieraus ergiebt ſich zugleich um ſo mehr die Nothwendigkeit der nachfolgenden Entwickelung der Grundſätze des allgemei-

nen

1) In Abſicht der Proteſtanten bedarf dies gewiß keines Beweiſes und für Katholiken hat es dargethan: Ioh. Endres in progr. de neceſſario iurisprudentiae eccleſiaſticae univerſalis cum poſitiva nexu Wirceburgi 1778. und in Schmidt theſauro iurispr. eccleſiaſt. T. I. n. 1.

nen Kirchenrechts in dieſem Syſtem des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts, als ohnehin das ganze Kirchenrecht der Proteſtanten in ſeinen Grundprincipien mit dem allgemeinen Kirchenrechte völlig harmonirt, ſelbſt darauf beruht, und ſonſt wenig allgemeine Geſetze hat, mithin es in der Folge bey demſelben nur einer bloßen Berufung darauf bedarf. Es wird aber auch dadurch ſo wenig gegen die Richtigkeit des Kirchenrechts der Katholiken abgeſprochen, daß ſolches vielmehr durch ſeine durchaus poſitiven Grundprincipien ſchon die Anwendung von Jenem im allgemeinen ausſchließt, und nur in einzelnen Punkten zuläßt. 2) Aber eben dieſer Rückſicht wegen muß es auch beyden poſitiven Syſtemen vorausgehen.

Das allgemeine Kirchenrecht hat auch verſchiedene eigene Bearbeitungen erhalten. Die erſte erſchien in den Jahren 1728 und 1729 zu Roſtock in 2 Theilen in 8. unter dem Titel: *Georgii Godofredi Keuffelii* elementa iurisprudentiae eccleſiaſticae univerſalis mit einer Vorrede vom Abt Mosheim. Der Verfaßer iſt aber nicht beym eigentlich allgemeinen ſtehen geblieben, ſondern hat gleich die individuelle chriſtliche Kirche zum Gegenſtande ſeiner Unterſuchungen genommen. Und da er den erſten Verſuch dieſer Art gemacht hat, ſo bedarf er natürlich

2) Ein merkwürdiges Beyſpiel und Beytrag hiezu geben die: Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, nach natürlichen Rechtsſätzen in Anwendung auf Teutſchland von P. A. Frank. Mainz 1784. 8.

lich, beſonders in Hinſicht auf die neuern Unterſuchungen mancher Berichtigung. Weit richtigern Grundſätzen folgte ſchon der Kanzler Chſtph. Matthäus Pfaff in den academiſchen Reden, oder Erläuterung über das ſowohl allgemeine, als auch teutſche proteſtantiſche Kirchenrecht. Tübingen 1724. Nach ihm lieferte eine beſſere, wenn gleich kürzere Darſtellung: *Chriſt. Fridr. Schott* in primis lineis juris eccleſiaſtici univerſalis. Tübingae 1773 [3]) und die neueſte beſondere Bearbeitung gab D. Theod. Schmalz natürliches Kirchenrecht. Königsberg 1795. 8. Außerdem haben Pufendorf [4]), Schnaubert [5]), Frank [6]) u. a. m. nur einzelne Gegenſtände des allgemeinen Kirchenrechts glücklich bearbeitet. Auch findet man in den Syſtemen des Naturrechts einzelne Kapitel übers allgemeine Kirchenrecht, in welcher Hinſicht die Lehrbücher von Martini [7]), Hufeland [8]) und Klein

3) Und im T. II. diſſertationum iuris natur. collect. ab A. L. Schott. Erlangae 1784. 8.

4) in tr. de habitu religionis chriſtianae ad vitam civilem. Bremae 1727. 12. Ed. ſexta. Einen eignen Commentar hierüber lieferte Io. Paul Kreſs. Ienae 1712. 8.

5) Ueber Kirche und Kirchengewalt. Jena 1789. 8.

6) a. a. O.

7) Des Freyh. von Martini Lehrbegrif des Natur- Staats- und Völkerrechts. A. dem Lateiniſchen. Wien 1783. 8. 3 Bde. Als die Arbeit eines katholiſchen Naturrechtslehrers iſt dies Werk vorzüglich hier wichtig, um als Beleg zu dienen, wenn das poſitive Syſtem der Katholicken widerſpricht.

8) Gottl. Hufelands Lehrſätze des Naturrechts. 2te Ausg. Jena 1795. 8.

Klein 9) beſonders empfohlen zu werden verdienen.

Indem das poſitive Kirchenrecht aber auf beſtimmten Vorſchriften der Geſetze beruht; ſo können dieſe Geſetze, wie jedes poſitive Recht, doch auf eine gedoppelte Weiſe abgefaßt werden; entweder durch den erklärten Willen der höchſten Gewalt im Staate, oder durch freiwillige Verabredung der Glieder der Kirche, als einer Gemeinheit, einer Geſellſchaft im Staate. Wenn gleich letztere eigentlich conventionelle Verabredungen bilden, ſo kann man ſie doch nach dem bekannten Grundſatz: Verträge haben Geſetzkraft unter den Partheien, wenigſtens conventionelle Geſetze nennen, und dieſe gedoppelte Entſtehungsart der Geſetze muß beſonders bei den Kirchengeſetzen nicht aus den Augen verloren werden, da ein ſehr großer Theil der Kirchengeſetze blos conventionell iſt, mithin blos nach dieſer ihrer Natur in Rückſicht ihrer verbindenden Kraft und der Dauer derſelben beurtheilt werden muß.

Dies poſitive Kirchenrecht kann wieder entweder gemeines Kirchenrecht (I. E. generale) oder beſonderes (I. E. particulare) ſeyn, je nachdem es für einen ganzen Inbegrif von Kirchen, oder nur für einzelne, oder eine geringere Zahl von Kirchen verbindlich iſt. Beydes ſind alſo relative Begriffe, welche darnach beſtimmt werden müßen, was man als Ganzes und was man als Theil

9) E. F. Klein Grundſätze der natürlichen Rechtswiſſenſchaft, nebſt einer Geſchichte derſelben. Halberſt. 1797. 8.

Theil betrachte. So iſt das teutſche katholiſche Kirchenrecht particulair in Rückſicht des allgemeinen katholiſchen Kirchenrechts aller europäiſchen katholiſchen Staaten, und iſt wieder generell in Verhältniß zum Kirchenrecht eines einzelnen katholiſchen teutſchen Landes z. B. zum maynziſchen.

In Beziehung aufs allgemeine, in ganz Teutſchland übliche Kirchenrecht haben wir 2 hauptſächliche particulaire Kirchenrechte, das der Katholicken und das der Proteſtanten. Beyde werden daher Hauptgegenſtand unſerer folgenden Unterſuchungen ſeyn und geben uns zugleich die Hauptabtheilung des ſpeciellen Theils unſrer Wißenſchaft an die Hand.

§. 3.

3) in Privatkirchenrecht und Kirchenſtaatsrecht.

Eine andere nicht minder wichtige und praktiſche Eintheilung des Kirchenrechts iſt die vom Gegenſtande hergenommene in Privat-Kirchenrecht (I. E. privatum) und Kirchenſtaatsrecht (I. E. publicum).

Unter erſterm verſtehen wir den Inbegrif der Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Geſellſchaft, in Verhältniß zu ihren Gliedern als ſolchen, und dieſer Glieder unter ſich. Kirchenſtaatsrecht aber lehrt die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Geſellſchaft in Verhältniß zur höchſten Gewalt im Staate. Die Kirchenrechtslehrer waren bisher über dieſe Begriffe nicht ganz einſtim-

einſtimmig, oder gaben ſie nicht auf dieſe Weiſe [1]). Allein ihre Begriffe erſchöpften theils den zu theilenden Grundbegrif nicht, theils enthielten ſie wirklichen Widerſpruch. In ihren gegebenen Begriffen findet man nicht beſtimmt, wohin das Verhältniß der Kirche im Ganzen gegen ihre Glieder, und das gegen andere Kirchen gehören. Erſtres gehört unſtreitig zum Privatkirchenrecht, da die Kirche im Staat eine Geſellſchaft bildet und nach allgemeinen Grundſätzen als eine moraliſche Privatperſon rechtlich zu beurtheilen iſt. Letztres kann theils zum Staats- theils zum Privatkirchenrecht gerechnet werden, je nachdem die geſetzlichen Beſtimmungen darüber zugleich einen Theil der Staatsverfaſſung bilden, oder nicht, da im letzten Fall mehrere Kirchen unter ſich auch nur als mehrere Privatperſonen zu betrachten ſind. In ſoferne iſt alſo die Eintheilung des Kirchenſtaatsrechts in inneres und äußeres wirklich widerſprechend, da bey einem innern Staatsrecht der Kirche ein Staat im Staat gedacht werden muß, welches doch nach allgemeinen Grundſätzen

1) G. L. Boehmeri principia iuris canonici § 70. „Ratione objecti est tum publicum, quo vel iura et obligationes ipſius eccleſiae eorumque, qui ea exercent, vel iura reipublicae in eccleſiam, tum privatum, quo iura et obligationes membrorum eccleſiae, qua talium determinantur. Publicum concernit tum Superiorem in eccleſia, tum Superiorem reipublicae. Hiermit ſtimmet auch überein C. F. Glück praecogn. uber. univ. jurispr. eccleſiast. poſit. germanorum §. 8. 9. Etwas abweichend ſind Schnauberts Grundſätze des Kirchenrechts der Katholiken und Proteſtanten in Teutſchland §. 56. P. I. a Riegger inſtitut. jurispr. eccleſiaſticae P. I. §. 156.

ſätzen bey einer bloßen im Staat beſtehenden und demſelben untergeordneten geſellſchaftlichen Verbindung nicht ſtatt finden kann, da der Begrif der höchſten Staatsgewalt jede andere höchſte Gewalt im Staat ausſchließt, und der Begrif des Staats, als einer Verbindung zur gemeinſchaftlichen Sicherheit und äußern Glückſeligkeit unter ein höchſtes Oberhaupt, ſelbſt auf die geſellſchaftliche Verbindung der Kirche unanwendbar iſt. Mithin kann es nur ein (äußeres) Kirchenſtaatsrecht geben, welches das Verhältniß der Kirche zur höchſten Gewalt bebegreift. Daß wenigſtens im proteſtantiſchen Kirchenrecht kein inneres Kirchenſtaatsrecht angenommen werden könne, vielmehr die Kirche als eine in ſich gleiche Geſellſchaft zu betrachten ſey, ſcheint längſt entſchieden zu ſeyn 2). Nur im katholiſchen Kirchenrecht möchte ſie auf gewiſſe Weiſe anwendbar ſeyn, gewis aber nicht im allgemeinen Kirchenrecht.

Dieſe Eintheilung des Kirchenrechts, in Kirchen-Staats- und Privatrecht greift durchs ganze Kirchenrecht und läßt ſich als Codiviſion auf alle ſo eben vorgetragene höhere Eintheilungen des Kirchenrechts anwenden. So haben wir ein allgemeines Kirchenſtaatsrecht 3) und ein allgemeines

2) I. H. Boehmer ius eccleſiaſticum Proteſtantium L. I. Tit. 33. §. 37.

3) Eine kurze Ueberſicht davon hat der Herr geh. Juſtitzrath Pütter in einer großen Tabelle davon gegeben. Außerdem gehören hieher auch die ſchon beym vorigen §. angeführten Schriften von Puſendorf, Frank, u. a. m.

meines Privatkirchenrecht. So haben wir auch ein poſitives teutſches Kirchenſtaatsrecht, ſowohl bey Katholiken als Proteſtanten. Und da dieſe Abtheilung ſo ſehr natürlich und zugleich durchgreifend iſt, ſo hat ſie im Weſentlichen, bey der folgenden Abhandlung unſers ganzen Kirchenrechts, zur innern Abtheilung der beyden Haupttheile wohl ſehr füglich zum Grunde geleget werden können. Da aber das Verhältniß der verſchiedenen Kirchen und deren Glieder gegen einander nicht ganz beſtimmt, wie oben bemerkt worden, zu einem von beyden zu zälen iſt, überdies daſſelbe in Teutſchland ſo viele wichtige poſitive Beſtimmungen hat, und durch die fortdauernden Reibungen der Partheyen ein beſonderes Intereße erhält, ſo bedarf es hoffentlich keines beſondern weitern Details der Gründe, weshalb dies den dritten Haupttheil des Ganzen bildet; da es zumal die beyden Haupt-Religionstheile in Teutſchland gemeinſchaftlich betrift, mithin in kein beſonderes Syſtem eines von beyden paßt.

Außer dieſen eben erörterten Eintheilungen des Kirchenrechts, findet man in den Lehrbüchern über daſſelbe noch eine Menge anderer, welche zum Theil deſto gelehrter ſcheinen, je weniger eigentlichen Nutzen ſie haben, beſonders wenn man beym Vortrag deſſelben, wie es doch eigentlich ſeyn ſollte, ſchon eine allgemeine Kenntniß der Rechtswiſſenſchaft vorausſetzen darf. Nur der Vollſtändigkeit wegen führe ich hier alſo noch folgende Eintheilungen des Kirchenrechts auf, welche ſich gröſtentheils aus den Worten ſchon erklären. So theilt man in Rückſicht

des

des Urſprungs und Entſtehungsgrundes das Kirchenrecht noch ein 1) in göttliches und menſchliches; 2) in einheimiſches und fremdes; 3) in ausdrückliches und herkommliches; (ſcriptum et consuetudinarium); 4) in eigentliches und weltliches, je nachdem die Kirchengeſetze von der kirchlichen Geſellſchaft ſelbſt oder in deren Namen, oder von der weltlichen höchſten Gewalt verfaßt ſind 4). Ja man findet von dieſen Eintheilungen noch wohl wieder Subdiviſionen, welchen aber der Vorwurf ſcholaſtiſcher Spitzfindigkeit wohl nicht mit Unrecht gemacht wird 5).

§. 4.

Nähere Grenzbeſtimmung des nachfolgenden Syſtems.

Jetzt noch einen allgemeinen Ueberblick des Umfangs der Wißenſchaft, welche der Gegenſtand der nachfolgenden Erörterung ſeyn ſoll. Dies iſt das gemeine in Teutſchland übliche Kirchenrecht, als derjenige Theil

4) C. F. Glück a. a. O. §. 13. Schnaubert a. a. O. §. 55. 57.

5) So theilt z. B. Mulzer in praecogn. iurispr. eccleſ. poſit. Germ. §. 87. die menſchliche Kirchenrechtswißenſchaft in canonizatam et canonicam, je nachdem ſie von weltlichen oder geiſtlichen Geſetzgebern herrühre, und letztere in conciliarem et extraconciliarem. Aber m. ſ. Schotts unparth. Critik über die neueſten juriſt. Schriften 3 B. 26 St. S. 554. C. F. Glück a. a. O.

Theil der poſitiven teutſchen Rechtsgelahrtheit, welcher ſich mit den Rechten und Verbindlichkeiten der teutſchen Kirche und ihrer Glieder beſchäftigt. Hiedurch iſt alſo nicht nur geographiſch die Grenze beſtimmt, ſondern dieſe läßt ſich auch ſcientiviſch leicht ziehen. Bekantlich exiſtiren in Teutſchland 2 Hauptreligionen, die chriſtliche und die jüdiſche, und erſtre zerfällt in die zwey Hauptſecten der katholiſchen und der proteſtantiſchen und in faſt unzälig kleinere Nebenſecten z. B. Herrnhuter, böhmiſche Brüder, Mennoniſten u. ſ. w. Von den Kirchenrechten dieſer verſchiedenen Religionspartheyen werden wir nur das chriſtliche, und zwar von deſſen Unterarten die Kirchenrechte der Katholicken und der Proteſtanten ausheben und näher betrachten. Und dies gewis mit Recht. Denn nur dieſe Religionen ſind die allgemein geſetzlich beſtätigten im heiligen röm. Reich, mithin die wichtigſten, die uns als Mitglieder derſelben am mehrſten intereßiren und ſelbſt in den Kirchenrechtsſyſtemen der einzelnen teutſchen Länder, ſo wie der kleinern Secten, gröſtentheils nur modificirt erſcheinen. Wir ſchließen daher nicht nur das Kirchenrecht jener kleinern chriſtlichen Religionspartheyen aus, ſondern übergehen auch das jüdiſche Kirchenrecht. Zwar behauptet Herr Hofr. Glück [1]), daß dies jüdiſche Kirchenrecht einen Haupttheil des in Teutſchland üblichen Kirchenrechts ausmache, ohne deſſen Kenntniß man nur ein halber

1) In den praecognitis uber. univ. jur. eccleſ. S. 124, wo man auch eine kurze Angabe der Quellen des jüdiſchen Kirchenrechts findet.

der Kanoniſte werde. Allein es ſcheint, man könne es auf dieſe Gefahr immer wagen, es zu übergehen. Wenigſtens ſcheinen folgende Gründe nicht ganz unbedeutend: Es gehört in der That in die Reihe der particulairen Kirchenrechte, wozu das gegenwärtige gemeine teutſche Kirchenrecht gewißermaßen nur die Einleitung enthält. Das jüdiſche Privat-Kirchenrecht beruht vorzüglich auf die Moſaiſchen Ceremonial-Geſetze und wird völlig collegialiſch, allein unter den Mitgliedern der jüdiſchen Kirche verhandelt. Das Verhältniß der Juden und der jüdiſchen Religionsgeſellſchaften zum Staat beruht aber auf den Grundſätzen des allgemeinen Kirchenſtaatsrechts, ſoweit es nicht die Territorialgeſetze abändern. Mithin finden die Grundſätze des allgemeinen Kirchenrechts, wie ſolche gleich entwickelt werden, in Abſicht der jüdiſchen Religionsrechte eben die Anwendung, welche beym Kirchenrecht der einzelnen teutſchen Länder und einzelnen kleinern chriſtlichen Secten ſtatt findet, und deren beſondere Ausführung hier eben ſo unnötig, als ihre große Zahl ſolche beynahe unmöglich macht.

Daß übrigens das Kirchenrecht überhaupt einen Theil der geſammten Rechtswißenſchaft ausmache, ergiebt ſich aus dem Begrif eben ſo von ſelbſt, als es keine weitläuftige Auseinanderſetzung zu erfodern ſcheint, wie ſich das Kirchenrecht von den übrigen Theilen der Jurisprudenz und von andern nahverwandten Wißenſchaften unterſcheide. Es kommt dabey nur auf richtige beſtimmte Begriffe an, um die Grenzlinie ſicher ziehen zu können. So characteri-

racteriſirt ſich das Kirchenrecht in Rückſicht anderer Theile der Rechtsgelahrtheit durch ſeinen Gegenſtand, indem es ſich blos mit Rechten und Verbindlichkeiten der Kirche und Kirchenglieder beſchäftigt. So läßt ſich die Grenze zwiſchen Staats- und Kirchenrecht leicht ziehen, da erſtres die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Regenten und Unterthanen zum Gegenſtande hat. So werden wir auch das Kirchenrecht von der verwandten Theologie hinlänglich unterſcheiden, da dieſe die Wißenſchaft iſt, welche ſich mit Unterſuchung und Beſtimmung der Lehrſätze der Religion beſchäftigt. Allein hier iſt die Grenzlinie ſchon feiner, da die Uebung der Religion, mit deren Lehrſätzen ſich die Theologie beſchäftigt, Zweck der Kirche iſt und deren Rechte zum Theil von der Eigenſchaft der Lehrſätze, als weſentliche oder zufällige Grundſätze, abhängen. Indem daher vormals gewiße Rechtsgrundſätze in das Gewand der Religion und Gewißensſachen gehüllt wurden, ſo gelang es dem Klerus nur zu oft, Dogmatik mit dem Kirchenrecht zu vermiſchen und durch Jene auch in dieſem abzuſprechen, wie nicht nur die ganze Geſchichte der katholiſchen Kirche, ſondern auch einzelne, obgleich vergeblich geſchehene Verſuche der Art in den proteſtantiſchen Kirchen gezeigt haben, die freylich bey Beobachtung der aus den gegebenen Begriffen fließenden Grenzſcheide nicht wohl ſtatt haben können. Weniger ſchwierig iſt daher der Unterſchied des Kirchenrechts von der Kirchengeſchichte, welche die Entſtehung und Bildung der Kirchenverfaſſung und des kirchlichen Lehrbegrifs aus Thatſachen entwickelt; ſo wie von der Kirchenſtatiſtik, welche die wirkliche

Ver-

Verfaßung und Einrichtung einer individuellen Kirche darſtellt. Von beyden, als vorzüglichen Hülfsmitteln zur Erläuterung, können die Hauptdata leicht ins Syſtem des Kirchenrechts verwebt werden, womit im Folgenden auch der Verſuch gemacht iſt.

§. 5.

Vom Nutzen des Kirchenrechts.

Nach dieſem entwickelten Begrif und Umfang des Kirchenrechts möchte in der That ein weitläuftiger Beweis über den Nutzen dieſer Wiſſenſchaft überflüßig ſeyn; wenigſtens werden einige Winke hiezu ſchon genügen. Alle Glieder der teutſchen chriſtlichen Kirche haben, als ſolche, Rechte und Verbindlichkeiten auf ſich, und in dieſer Eigenſchaft intereßirt ſie alſo deren Kenntniß, da ſolche in unmittelbarer Beziehung auf ſie ſtehen. Auch dem Gelehrten überhaupt iſt das Kirchenrecht intereßant, um den Gang des menſchlichen Geiſtes in den Einrichtungen aufzuſpüren, welche er zur gewißern Erreichung eines ihm ſo wichtigen Zwecks, als Religionsübung, für nöthig hielt, und um zu erfahren, welche geſezliche Beſtimmungen über Religionsfreyheit und Lehrvortrag in Teutſchland eintreten. Vorzüglich wichtig aber iſt das Kirchenrecht für die beyden ſogenannten höhern Gegenſtände menſchlichen Wißens, für Theologie und Jurisprudenz.

Den Nutzen, ja die Nothwendigkeit des Kirchenchenrechts für Theologen haben nicht blos angeſehene Rechts-

lehrer, ſondern ſelbſt die angeſehenſten Theologen der Proteſtanten behauptet 1), und das Studium deßelben dringend empfohlen, da ſogar manche proteſtantiſche Behauptungen gegen Katholiken, ſelbſt aus dem Corpus iuris canonici ſich rechtfertigen laſſen 2).

Der Nutzen des Kirchenrechts für Rechtsgelehrte iſt aber vollends ſo einleuchtend, daß es gewiß nur einer oberflächlichen Berührung der Hauptmomente bedarf. Zuvörderſt macht es einen Haupttheil der geſammten Rechtswißenſchaft aus, daher ein vollſtändiger Juriſt dieſes Theils gewis nicht entbehren kann, wenn man auch nicht auf die innre Wichtigkeit ſehen wollte, welche vormals ſo richtig erkannt ward, daß es dem bürgerlichen Rechte an die Seite geſetzt, ja ſelbſt vorgezogen wurde. Aber dieſe innre Wichtigkeit äußert ſich zweytens in mannichfaltiger Rückſicht und macht es für dem Juriſten, er komme in welche Lage er wolle, durchaus unentbehrlich. Gewis

1) Buddaeus in Iſagoge hiſtorico-theologica, p. 653. ſagt: „Quum in iure eccleſiaſtico miniſtrorum verbi divini, eorumque qui docentium munere in eccleſia funguntur, cauſſa vel maxime agatur, turpe pariter ac valde noxium illis foret, ſi ilta, quae tam prope eos attingunt, ignorarent. Ein eigenes Kirchenrechtsſyſtem für Theologen lieferte deshalb G. W. Böhmer im Grundriß des proteſtantiſchen Kirchenrechts, zum Gebrauch akademiſcher Vorleſungen für Theologen. Göttingen. 1786. 8.

2) Io. Chph. Pfaff diſſ. dogmata proteſtantium ex iure canonico comprobata. Tübingae 1712. et cum praefat. filii. Tüb. 1722. 4.

wis macht das Kirchenſtaatsrecht einen höchſtwichtigen Zweig des gemeinen Staatsrechts aus und erhält hier ſeine ausführlichſte genaueſte Beſtimmung. Hier lernen wir die Rechte der Fürſten auf die kirchliche Geſellſchaft, aber auch ihre Pflichten gegen die Kirche, kennen. Hier lernen wir anſchaulich den Einfluß kennen, welchen die kirchliche Geſellſchaft auf die Staatsverbindung hat. Eben ſo wichtig iſt aber auch das Privat-Kirchenrecht; denn macht nicht der Lehrſtand der Kirche einen höchſtbeträchtlichen Stand im Staat aus? Wo lernen wir aber deßen Rechte und Pflichten anders als hier? Und ſteht nicht das Kirchenrecht in der genaueſten Verbindung, iſt es nicht vom wichtigſten Einfluß auf alle andere Theile der Rechtsgelahrtheit? Beym bürgerlichen Recht darf nur an die Lehren von der Ehe, vom Eide u. a. m. erinnert werden, ſo wie die jetzige ganze Prozeßform durchs kanoniſche Recht ihre Exiſtenz erhielt. Im Lehnrecht ſtoßen wir auf Kirchenlehne.

Im Criminalrecht kommen die kirchlichen Verbrechen in Betracht und der Inquiſitionsproceß beruht wieder auf Vorſchriften des kanoniſchen Rechts. Auch im teutſchen Privatrechte macht es eine Hauptquelle und beſtimmt z. B. die Rechte der Zinſen, Gülten und Zehnten. Gewis der Nutzen dieſer Wißenſchaft iſt zu einleuchtend, als daß er einer weitern Darlegung bedürfte, ſelbſt wenn man das hier vorgetragene gemeine proteſtantiſcht Kirchenrecht nur als Einleitung zum Studium des particulairen betrachten wollte, ungeachtet es ohnſtreitig weiter reicht, da

die beſondern Kirchenrechte allenthalben zu viele Fälle unbeſtimmt laßen, in denen auf allgemeine Grundſätze zurück gegangen werden muß [3].

§. 6.

Allgemeine Ueberſicht des nachfolgenden Syſtems.

Bei der ganzen nachfolgenden Ausführung werde ich das Syſtem zum Grunde legen und befolgen, welches ich in meinen bereits im J. 1793 erſchienenen Grundſätzen des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts (Göttingen bey G. C. Dietrich 485 S. 8.) aufgeſtellt habe. Ueber die dabey zum Grunde gelegten Principien habe ich mich theils in einer beſondern Abhandlung [1], theils in der Vorrede zu jenen ausführlich erklärt und ich ſchmeichle mir daher, daß ſie eben ſo allgemein bekannt seyn werden, als ſie Beyfall gefunden zu haben ſcheinen, da jene Grundſätze bereits eine neue Ausgabe (1798) erfordert haben. Ich werde den dort befolgten

3) Eine weitere Ausführung des Nutzens und ſelbſt der Annehmlichkeit des Studiums des Kirchenrechts findet man in Ioſ. Ant. de Riegger orat. de amoenitate ſtudii iuris eccleſiaſtici. Viennae 1764. in Opusc. n. I. Man ſ. auch meine Abh. über das Syſtem des kanoniſchen Rechts. Eine Einladungsſchrift zu den Vorleſungen über daſſelbe. Götting. 1792. 8.

1) Die eben angezogene Einladungsſchrift.

folgten Plan auch hier um ſo genauer beobachten, als gegenwärtiges Handbuch eigentlich zugleich einen Commentar über jenes Syſtem enthalten ſoll, um angehenden Kirchenrechtsgelehrten das Studium deſſelben zu erleichtern. Da jedoch mehrern Leſern dieſer Ausführung jenes Syſtem unbekannt ſeyn könnte, und damit dieſe auch allenfalls ohne jenes benutzt werden könne, ſo ſcheint es mir nöthig, die ſchon dort gegebene allgemeine Ueberſicht des ganzen Syſtems auch hier wörtlich zu wiederholen, damit die Leſer dieſes erſten Theils daraus zugleich entnehmen können, was und welche Ordnung ſie durch die folgende Ausführung zu erwarten haben. Die Hauptabſchnitte dieſes Syſtems ſind nehmlich folgende:

Erſter Haupttheil.

I. Allgemeine Grundſätze

1. des Privatkirchenrechts. Erſtes Kapitel. §. 7 – 22. S. 23 – 10[8]
   S. 33 – 108.
2. des Kirchen-Staatsrechts. Zweytes Kapitel. §. 23 – 35. S. 109 – 1[68]
3. des Verhältnißes mehrerer kirchlicher Geſellſchaften unter ſich. Drittes Kapitel. §. 36 – 38. S. 169 – 176

II. Allgemeine Quellen und Hülfsmittel. Viertes Kapitel. §. 39 – 55. S. 177 – 316.

Zwey-

Zweyter Haupttheil.

Grundſätze des poſitiven in Teutſchland üblichen Kirchenrechts.

Erſter Hauptabſchnitt.

Kirchenrecht der Katholiken.

I. Vorbereitung.

1. Geſchichte der katholiſchen Kirchenverfaßung — Erſte Abtheilung. §. 56 – 63. S. 317 – 372.
2. Grundprincipien des Kirchenrechts der Katholiken. Zweyte Abtheilung. §. 64 – 79. S. 373 – 482.
3. Eigenthümliche Quellen und Hülfsmittel des Kirchenrechts der Katholiken — Dritte Abtheilung. §. 79. S. 483 – 554.

II. Eigentliches Kirchenrecht.

1. Inneres Kirchenrecht der Katholiken — Erſtes Buch — Die rechtlichen Grundſätze betreffen hier
   A. das ſelbſtſtändige Syſtem der Hierarchie, oder die Subordination der Kirchenglieder — Erſtes Hauptſtück. Z. I.
      A. in Rückſicht des Ordo, oder der Geiſtlichen — Erſter Abſchnitt. §. 80 – 91. S. 555 – 644.
      B. in Rückſicht der Kirchen-Jurisdiction, oder der Kirchenregenten — Zweyter Abſchnitt.
         a. Das Subject — Erſte Abtheilung — Dieſes bilden
            α. die Kirchenverſammlungen — Erſtes Kapitel. §. 92 – 96. S. 645 – 694.

b. der

b. der Pabſt und ſeine unmittelbare Gehülfen — Zweytes Kapitel.

c. die Patriarchen, Primaten und Erzbiſchöfe — Drittes Kapitel.

d. die Biſchöfe und ihre unmittelbare Gehülfen — Viertes Kapitel.

e. die Pfarrer — Fünftes Kapitel.

b. Das Object — Zweyte Abtheilung — Die im Kirchenregiment liegenden Rechte ſind

a. die geſetzgebende Gewalt — Erſtes Kapitel — wobey zugleich von den Kirchengeſetzen die Rede iſt.

b. die oberaufſehende Gewalt — Zweytes Kapitel — woraus die Kirchenviſitationen entſpringen.

c. die vollziehende Gewalt — Drittes Kapitel — hieraus entſpringen

α. die geiſtliche Gerichtsbarkeit — Erſter Abſchnitt.

β. das geiſtliche Zwangs- und Strafrecht — Zweyter Abſchnitt — womit die Lehre von den geiſtlichen Verbrechen und deren Strafen zuſammenhängt.

B. Den Zweck der kirchlichen Verbindung, den Gottesdienſt — Zweytes Hauptſtück. — Hier kommt in Betracht

A. die

A. die Art und Weiſe der Ausübung deſſelben. Erſter Abſchnitt.

a. in der allgemeinen kirchlichen Verbindung — Erſte Abtheilung — Die rechtlichen Grundſätze betreffen

α. die Religionsdogmen — Erſtes Kapitel.

b. die religiöſen Handlungen

α. nach der kirchlichen Liturgie — Zweytes Kapitel.

β. ohne dieſe, das Gelübde und den Eid — Drittes Kapitel.

b. in beſondern geiſtlichen Geſellſchaften. Zweyte Abtheilung — als ſolche finden ſich

a. Klöſter und Mönchsorden — Erſtes Kapitel.

b. Domkapitel und Stifter — Zweytes Kapitel.

c. geiſtliche Ritterorden — Drittes Kapitel.

d. Schulen und Akademien — Viertes Kapitel.

B. Die Mittel zur Ausübung des Gottesdienſtes — Zweyter Abſchnitt — die rechtlichen Grundſätze, welche hier zu unterſuchen ſind, betreffen

a. die Kirchenämter und Pfründen — Erſte Abtheilung.

a. all-

a. allgemeine rechtliche Natur derſelben — Erſtes Kapitel. §. 193_202. S. 308_34

b. insbeſondere die rechtlichen Grundſätze

α. in Abſicht der Proviſion, oder Verleihung derſelben

aa. ordentlicherweiſe

aa. bey den größern Pfründen. Zweytes Kapitel. §. 203_214. S. 348_3

bb. bey den geringern Pfründen.

αα. im Allgemeinen — Drittes Kapitel. §. 215_218. S. 391_40

ββ. vermöge des Patronatrechts — Viertes Kapitel. §. 219_22 S. 404_43

bb. außerordentlicherweiſe vom Pabſt und vermöge des Devolutionsrechts — Fünftes Kapitel. §. 228_23 S. 438_46

β. in Abſicht der Rechte und Verbindlichkeiten bereits erworbener Kirchenämter und Pfründen — Sechſtes Kapitel. §. 234_243. S. 467_510.

γ. in Abſicht der Erledigung und des Verluſtes der Kirchenämter und Pfründen — Siebentes Kapitel. §. 244_252 S. 511_54

b. die Kirchengüter — Zweyte Abtheilung — Dies ſind

a. geiſtige Güter, Sacramente

α. im Allgemeinen — Erſtes Kapitel. §. 253_264. S. 543_58

β. ins-

β. insbeſondere die Ehe — Zweytes Kapitel. — Hiebey kommen in Betracht §. 265. - S. 584_588.

aa. das Verlöbniß — Erſter Abſchnitt. §. 266_271. S. 589_612

bb. die Ehe ſelbſt, und zwar die rechtlichen Grundſätze

aa. über die Schließung der Ehe. Zweyter Abſchnitt. §. 272_286. S. 613_666.

bb. über die Rechte und Verbindlichkeiten der geſchloßenen Ehe. Dritter Abſchnitt. §. 287_289. S. 667_681.

cc. über die Aufhebung der Ehe, und folgende Ehen — Vierter Abſchnitt. §. 290_292. S. 682_693.

b. weltliche Güter

α. allgemeine rechtliche Natur, Rechte des Erwerbs und Verluſtes derſelben — Drittes Kapitel. §. 293_305. S. 694_734.

β. insbeſondere

aa. die geweihten und religiöſen Sachen — Viertes Kapitel. §. 306_312. S. 735_760.

bb. die ſimpeln Kirchengüter — Fünftes Kapitel. §. 313_323. S. 761_802.

2. Verhältniß der katholiſchen Kirche zum Staat — Zweytes Buch.

A. Verhältniß des Staats zur Kirchenregierung — Erſtes Hauptſtück. §. 324_334. S. 803_840.

B. Ver-

B. Verhältniß des Staats zum Gottesdienſt ſelbſt. Zweytes Hauptſtück.

a. in Beziehung auf die Religionsübung — Erſtes Kapitel. §. 335–340. T. 841–864.

b. in Beziehung auf die Mittel dazu, nemlich beſonders

α. auf die Kirchenbeamten — Zweytes Kapitel. §. 341–346 T. 865–891

β. auf die Kirchengüter — Drittes Kapitel. §. 347–352 T. 892–915

Zweyter Hauptabſchnitt.

Kirchenrecht der Proteſtanten.

T. III.

I. Vorbereitung.

1. Geſchichte der proteſtantiſchen Kirchenverfaßung — Erſte Abtheilung. §. 353–358. T. 1–42.

2. Grundprincipien des Kirchenrechts der Proteſtanten. Zweyte Abtheilung. §. 359–366. T. 43–90.

3. Eigenthümliche Quellen und Hülfsmittel deſſelben. Dritte Abtheilung. §. 367–372. T. 91–128.

II. Eigentliches Kirchenrecht.

1. Privatkirchenrecht — Erſtes Buch — Die Rechtsgrundſätze deſſelben betreffen

A. das Subject, die Kirche und ihre Glieder — Erſtes Hauptſtück.

a. im Allgemeinen — Erſter Abſchnitt. §. 373–377. T. 129–1

b. insbeſondere die eigenthümlichen Rechtsverhältniße.

A. der Kirchenbeamten — Zweyter Abſchnitt.

α. wel-

a. welche unmittelbar zum gemeinſchaftlichen chen Gottesdienſt abzwecken — Erſtes Kapitel. §. 378 – 385. S. 153 – 189.

b. welche zur Kirchenregierung beſtimmt ſind §. 386 – 390. S. 190 – 217.

α. der Landesherr — Zweytes Kapitel.

β. die Conſiſtorien — Drittes Kapitel. §. 391 – 397. S. 218 – 251.

γ. die Superintendenten — Viertes Kapitel. §. 398 – 400. S. 252 – 267.

B. der Kirchenglieder, deren beſondre Rechte auf beybehaltene Inſtitute aus der katholiſchen Kirchenverfaßung beruhen — Dritter Abſchnitt. §. 401 – 404. S. 268 – 288.

B. das Object; die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche und ihrer Glieder — Zweytes Hauptſtück — betreffen

a. den Gottesdienſt ſelbſt — Erſter Abſchnitt — dieſer begreift

A. die Religionsdogmen — Erſtes Kapitel.

B. die religiöſen Handlungen §. 405 – 407. S. 290 – 324.

a. bey denen eine liturgiſche Form vorgeſchrieben iſt

α. weſentliche, die Sacramente — Zweytes Kapitel. §. 408 – 411. S. 325 – 346.

β. zufällige Religionshandlungen

aa. im Allgemeinen — Drittes Kapitel. §. 412 – 416. S. 347 – 374.

bb. insbeſondere das Verlöbniß und die Ehe — Viertes Kapitel. §. 417 – 426. S. 375 – 437.

b. ohne

ß. ohne ſolche, beſonders das Gelübde und der Eid — Fünftes Kapitel. §. 427. S. 438–442.

b. die Mittel zur Beförderung des Gottesdienſtes — Zweyter Abſchnitt.

A. die Rechte der Kirchenregierung

a. die geſetzgebende Gewalt und daraus entſpringende Kirchengeſetze — Erſtes Kapitel. §. 428. 429. S. 443–449.

b. die oberaufſehende Gewalt und deren Mittel, die Kirchenviſitationen — Zweytes Kapitel. §. 430. 431. S. 450–457.

c. die vollziehende Gewalt; woraus entſpringt

α. die geiſtliche Gerichtbarkeit — Drittes Kapitel. §. 432–435. S. 458–483.

β. die Anſtellung der Kirchenbeamten und Diſpoſition über die Kirchenämter — Viertes Kapitel. §. 436–442. S. 484–539.

B. die Kirchengüter — Fünftes Kapitel. §. 443–447. S. 540–57[illegible]

2. Kirchen-Staatsrecht — Zweytes Buch — Dieſes unterſucht das Verhältniß der proteſtantiſchen Kirche

A. gegen Kaiſer und Reich — Erſtes Hauptſtück. §. 448–45[illegible] S. 575–61[illegible]

B. gegen den evangeliſchen Landesherrn — Zweytes Hauptſtück.

Dies Verhältniß betrift insbeſondere

a. die Kirche im Ganzen und ihre einzelnen Glieder — Erſtes Kapitel. §. 454–458. S. 612–642.

b. die innere Organiſation der Kirche, und zwar

A. den Gottesdienſt ſelbſt und deſſen einzelne Theile — Zweytes Kapitel. §. 459–463. S. 643–6[illegible]

B. die Mittel zur Beförderung des Gottesdienſtes, nemlich

a. die Rechte der Kirchenregierung — Drittes Kapitel. §. 464. 465. S. 673 – 680.

b. die Kirchengüter — Viertes Kapitel. §. 466 – 468. S. 681 – 695.

Dritter Hauptabſchnitt.

Verhältniß der verſchiedenen Religionstheile gegen einander in Teutſchland. 2. IV.

I. Vorbereitung. §. 469 – 473. S. 1 – 38.

II. Rechtliche Grundſätze

1. über das Verhältniß des proteſtantiſchen und katholiſchen Religionstheils gegen einander in Teutſchland. Erſtes Buch.

A. Die Rechte beyder Religionstheile ſelbſt gegen einander

a. im Allgemeinen in Abſicht des Teutſchen Reichs Erſtes Hauptſtück. §. 474 – 480. S. 39 – 82.

b. insbeſondere in den einzelnen teutſchen Territorien — Zweytes Hauptſtück.

a. Verhältniß des Landesherrn gegen die Unthanen verſchiedener Religion. Erſtes Kap. §. 481 – 490. S. 83 – 150.

b. Verhältniß einzelner Gemeinden und Kirchenglieder verſchiedener Religion — Zweytes Kapitel. §. 491 – 495. S. 151 – 180.

B. Die Mittel, dieſe Rechte zu verfolgen und gültig zu machen — Drittes Hauptſtück. §. 496 – 500. S. 181 – 217.

2. über das Verhältniß des lutheriſchen und reformirten Religionstheils in Teutſchland — Zweytes Buch. §. 501 – 506. S. 218 – 244.

Erſter

Erſter Haupttheil.

Allgemeine Grundſätze.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Grundſätze des Privatkirchenrechts.

I. Begrif und Abtheilung der Religion. §. 7—9.

II. Rechte in Abſicht der Religion

A. einzelner Menſchen ohne kirchliche Geſellſchaft. §. 10.

B. in kirchlicher Geſellſchaft.

a. Begrif und rechtliche Natur. §. 11—14.

b. daraus entſpringende rechtliche Verhältniße

α. der einzelnen Mitglieder, in Rückſicht

aa. ihrer urſprünglichen Rechte. §. 15.

bb. ihrer neuerworbenen Rechte. §. 16.

β. der kirchlichen Geſellſchaft im Ganzen

aa. Begrif und rechtliche Natur der Kirchengewalt. §. 17. 18.

bb. Entwickelung der Hauptklaßen der darinn liegenden Geſellſchaftsrechte. §. 19. beſonders

αα. die Anſtellung der Geſellſchaftsbeamten. §. 20. und

ββ. deren verſchiedene Gattungen. §. 21. 22.

§. 7.

Begrif der Religion. [1])

Was iſt Religion? Wie kommt der Menſch zur Religion? Dies ſind die intereßanten Fragen, deren Beantwortung die Grundlage der ganzen folgenden Erörterung enthält. Erfahrung und Geſchichte geben uns dieſe Antwort: Die Begriffe eines oder mehrerer höchſten von dieſer Erde verſchiedenen Weſen und deren fortdauernden Einflußes auf die menſchlichen Schickſale fanden ſich bis jetzt noch bey faſt allen, auch den roheſten Völkern. Alle glaubten Mittel zu wißen, hielten gewiße Handlungen für nothwendig, um den Beyfall und Beyſtand dieſer höchſten Weſen zu erhalten. So verſchieden, bis zum offenbaren Wiſpruch verſchieden auch dieſe Vorſtellungen von der Gottheit ſeyn mochten; ſo behaupteten doch Alle die fortdauernde Thätigkeit deſſelben für die Schöpfung, ſey es als vorausbeſtimmtes Schickſal oder als gütige Vorſehung; und ihr Glaube äußerte ſich wirkſam in ihren Handlungen. Aber nicht bey Allen erſtreckten ſich dieſe Begriffe bis zur Vorſtellung eines Zuſtandes nach dem Tode, bis zum Glau-

1) Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß bey den folgenden Betrachtungen keine individuelle Kirche zum Gegenſtand genommen iſt, ſondern blos nach allgemeinen Begriffen entſchieden worden. Sonſt würde der beabſichtigte Nutzen, allgemeine Grundſätze, die für alle Religionstheile ſubſidiariſch brauchbar, aufzuſtellen und allgemeine Begriffe und Terminologien zu erklären, verfehlt worden ſeyn.

Glauben an Unſterblichkeit und den Einfluß unſers jeẞigen Lebens auf das Zukünftige. Nur jenes alſo ſind charakteriſtiſche Merkmale der Religion. Sie iſt mithin die Ueberzeugung von der Exiſtenz, den Eigenſchaften und den Handlungen der Gottheit, inſofern dieſe Ueberzeugung als wirkſam auf die freyen Handlungen der Menſchen gedacht wird. Jede Religion begreift alſo zwey Hauptſtücke in ſich: 1. Meynungen, Ueberzeugungen und 2. Handlungen, welche durch dieſe Ueberzeugungen hervorgebracht und bewirkt werden. Da Alles was hierunter begriffen iſt, für den Menſchen von jeher beſonders wichtig und heilig war, ſo iſt es wohl nicht zu verwundern, wenn man bisher Alles was Religion und Religionshandlungen betrift, alſo Religionsgegenſtände, im Kunſtausdruck Sacra nannte. Und nothwendig muſte man bey denſelben auch wieder jene beyden Haupttheile unterſcheiden, und bezeichnete daher die innern Ueberzeugungen, welche von eines Jeden Glauben und Gewißen abhängen, durch die Benennung Sacra interna und ſonderte von dieſen Glaubens- und Gewißensſachen die Religionshandlungen als Sacra externa [2]).

Unſtreitig konnte der Menſch erſt nach Befriedigung der dringendſten Bedürfniße auf religiöſe Speculationen kommen. Daher die Armuth an religiöſen Begriffen bey

2) C. F. Glück praecogn. iur. eccleſiaſt. §. 2. Io. Chriſt. Koch de ſacris religionis internis et externis. Gieſſa 1770.

den ganz rohen Völkern und den Thiermenſchen, welche nicht einmal den Gebrauch des Feuers kannten. Aber im Naturſtande, frey von allen Leidenſchaften, welche nur in geſellſchaftlicher Verbindung ſeine Seele agitiren, muſte der Menſch unvermeidlich nach der Stillung ſeiner thieriſchen Triebe auf Religionsbetrachtungen fallen. Die Natur im ſchönſten Prachtgewande und im wildeſten Aufbrauſen aller Elemente weckte unwiderſtehlich die Idee einer höhern alles belebenden Kraft. Abwechſelndes Furcht- und Dankgefühl ſchufen böſe und gute Götter. Nach und nach verlor ſich die Rohheit der Völker, aber die Religion blieb; ſie gehörte nicht zu der Zahl der Schwachheiten, die nur dem Kindesalter der Menſchen anklebten, die der Erſtarkte von ſich wirft; nein, mit Erhöhung der ſittlichen Cultur ſtieg auch die Ausbildung religiöſer Ideen, der grobe Fetiſchmus ging bald in feinere Aſtrolatrie über. Dennoch blieb allenthalben der große Haufe auf einer niedrigen Stufe ſeiner Erkenntniß, verirrte ſich wohl ſelbſt auf vernunftwidrige, ſinnloſe Vorſtellungen, wenn nicht ein weiſerer Mann aus der Nation ſich erhob und ſeine Mitbürger über ihre Verhältniße zur Gottheit belehrte. Seine höhere Weisheit gab ihm dann bald höheres Anſehen, freywillig erkannte ihn ſein Volk für einen göttlichen Geſandten, oder überzeugt von der Wahrheit ſeiner Lehre — zuweilen auch als liſtiger Betrüger — erklärte er ſie ſelbſt für göttliches Gebot. War ſo erſt der Uebergang von der natürlichen Religion zur Offenbarung geſchehen; ſo benutzten bald die Prieſter ihr religiöſes Anſehen, um ſich auch weltliche Auctorität zu erwerben und, wenn

ſie

ſie nicht alle Staatsgewalt an ſich rißen, oder von ſich abhängig machten, ſo erhob doch, mit ihnen vereint, die Obrigkeit die Religion zur Staatsſache und als die ſicherſte Stütze der Staatsverbindung ward die Anname einer beſtimmten Religion häufig jedem Staatsbürger, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, zur nothwendigen Bedingung gemacht. Seitdem war der Erwerb, die Anname einer gewißen Religion nicht mehr Sache der freyen Willkühr, der voraufgegangenen Prüfung, ſondern hing lediglich vom Zufall der Geburt ab. 3) Und dies iſt auch jetzt noch bey uns. Werden wir nicht ſchon jetzt von Jugend auf in einer beſtimmten Religion unterrichtet? und iſt das in den erſten Jünglingsjahren abgelegte Religionsbekenntniß das Reſultat wahrer Prüfung und Ueberzeugung? Hatten wir die Wahl und Kenntniß mehrerer Religionen? Man denke ſich, um mich eines Schlözeriſchen Beyſpiels zu bedienen, ein Haus einer großen Stadt, in deßen erſten Stock eine katholiſche, im zweyten eine proteſtantiſche, im dritten eine jüdiſche Familie wohnen. Wird nicht der Knabe im erſten Stock in der katholiſchen Religion, das Mäd-

3) A. L. Schlözers Staatsanzeigen 64 Heft S. 406 f. Man ſ. auch Ch. G. Heyne comm. de religionum et ſacrorum cum ſurore peractorum origine et cauſſis; in comment. ſociet. regiae Gött. Vol. 8. p. 10. ſ. Berliniſche Monatſchrift v. J. 1792. Sept. Oct. — Abriß einer Entſtehung und Ausbildung der religiöſen Ideen von M. Ph. Chr. Reinhard. Jena 1794. 8. L'origine de touts les cultes, ou la religion univerſelle par Dupuis a Paris l'an III. (1796) 4. III Tomes.

Mädchen im zweyten in der proteſtantiſchen, das Kind im dritten in der jüdiſchen Religion erzogen werden? Wird nicht Jedem ein deſto größerer Widerwille gegen die andern Religionsverwandten eingeflößt werden, je näher die Aeltern die angebliche Gefahr eines Uebertritts zur andern Religion ahnen? Und doch waren Alle in demſelben Hauſe gebohren und erzogen! Nur der Zufall der Geburt entſchied, zu welcher Religion dieſes oder jenes ſich bekennen ſollte. — Wenn dies aber gewöhnlich wenigſtens der Fall iſt, kann dann noch eine Zurechnung wegen religiöſer Ideen ſtatt haben? Kann dann noch Toleranz nach gemeiner Bedeutung bloße Gnade ſeyn? Nein, wenn es irgend unveräußerliche Menſchenrechte giebt, ſo iſt die Gewißensfreiheit eines und die rechtlichen Verhältniße der Religionsgegenſtände müßen pünktlich beobachtet und erfüllt werden.

§. 8.

Verſchiedenheit der innern und äußern Religion.

Dennoch macht in den Rechten der Religion die mehr oder minder weſentliche Eigenſchaft ihrer einzelnen Theile einen großen Unterſchied, worauf die Abtheilung der Religion in die innere und äußere beruht. Unter der innern begreift man die Religionsbegriffe nebſt den, als nothwendig daraus fließenden, religiöſen Handlungen, alſo die eigentlich weſentlichen Theile einer Religion. Den Inbegrif derſelben nennt man den Religionsglauben

ben (fidem) in objectiver Bedeutung, indem man in ſubjectiver Bedeutung darunter den Beyfall, welchen Jemand gewißen Religionsgrundſätzen giebt, verſteht. [1]) Durch dieſen, alſo nur durch die individuelle Ueberzeugung jedes Einzelnen kann beſtimmt werden, was als weſentlicher Theil einer Religion zu betrachten ſey. Da es phyſiſch unmöglich iſt, den Vorſtellungen eines Andern zu gebieten, nur Gründe und Belehrung hier von Wirkung ſeyn können, ſo kann die innere Religion möglicherweiſe auch nur von der Erkenntniß und Ueberzeugung jedes Einzelnen ganz allein abhängen.

Hieraus beſtimmt ſich aber auch ihre rechtliche Natur von ſelbſt. Da die Begriffe und Vorſtellungen eines Menſchen ſelbſt nicht von ſeiner Willkühr abhängen, vielmehr die Religion jedes Einzelnen jetzt vom Zufall der Geburt beſtimmt wird (vor §); ſo folgt daraus, daß die Befugniß, ſich nach ſeiner Ueberzeugung für oder wider die Anname gewißer Religionsgrundſätze zu beſtimmen, die Gewißensfreiheit, ein ſolches Recht jedes Einzelnen (ius quaeſitum ſingulorum) ſey, daß der Menſch ſich deſſelben nicht begeben könne. „Die Begriffe von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienſt können alſo kein Gegenſtand von Zwangsge-
ſetzen

1) Daher nannte vormals die Kirche ihre Anhänger Fideles, Gläubige und andere Religionsverwandte Ungläubige, Infideles. Daher noch der Titel des Königs von Portugall: Rex fideliſſimus.

ſetzen ſeyn, 2) ſie ſchließen, ihrer Natur nach, allen Zwang als unmöglich und unerlaubt aus, der hier ſelbſt in Beleidigung übergehen würde. In Glaubens- und Gewißensſachen iſt durchaus kein Zwang ſtatthaft.

Da überdem, vermöge des höchſten Princips der Moralität jeder Menſch verbunden iſt, Alles zu verhindern, wodurch ſeine Vollkommenheit vermindert werden könnte, die innere Religion aber vielmehr zur Erhaltung und Ausbildung der Sittlichkeit durchaus nothwendig iſt; ſo bildet ſie ein wichtiges Eigenthum jedes Einzelnen, was derſelbe ſelbſt mit Zwang vertheidigen und nicht weggeben darf, noch kann. Weil dieſe Begriffe ſelbſt nicht von ſeiner freyen Willkühr abhängen, ſo kann er zur Einſchränkung ſeiner Gewißensfreiheit weder freywillig gültige Verbind-

2) Worte des treflichen allgemeinen Landrechts für die Preußiſchen Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 1. Uebrigens ſ. m. I. H. Böhmeri diſſ. praeliminaris de iure circa libertatem conſcientiae in Tomo II. iur. eccleſ. Proteſt. Fr. Herrm. Lüdke über Toleranz und Gewißensfreiheit. Berlin 1774. 8. Die abweichenden Grundſätze welche Ioh. Caſp. Barthel in diſſert. de eo, quod circa libertatem conſcientiae in negotio religionis iuſtum eſt aufgeſtellt, ſind ſchon von E. C. Weſtphal de iure ſingulorum (Halae 1757.) widerlegt, und ſtimmen nicht mit den neuern Behauptungen ſelbſt katholiſcher Naturrechtslehrer überein. Des Freyh. v. Martini Lehrbegrif des Natur- Staats- und Völkerrechts 3 Th. §. 211. Hieraus läßt ſich übrigens entſcheiden, wie ferne vormals die Proteſtanten mit Recht dem katholiſchen Klerus die Ausübung eines dominatus, ein imperium conſcientiae, eine tyrannidem ſacram Schuld gaben? M. ſ. auch I. Chr. Koch de ſacris religionis internis et externis. Gieſſae 1779.

bindlichkeiten übernehmen, noch können ihm ſolche von Andern auferlegt werden, vielmehr müßen alle Vorſchriften hierüber nach den Grundſätzen beurtheilt werden, welche ſchon das gemeine poſitive Recht über unmögliche Bedingungen bey Verträgen und Teſtamenten feſtſetzt. Alſo kann durch keinen Vertrag, durch keinen Eid oder Gelübde eine gültige Verbindlichkeit zur Einſchränkung der Gewißensfreyheit übernommen, keine Unterwürfigkeit der Gewißen unter einer höchſten Gewalt feſtgeſetzt werden 3). Alſo iſt die Bedingung der Religionsänderung bey einer Erbeinſetzung oder einem Vermächtniß als phyſiſch und moraliſch unmöglich und daher als nicht exiſtirend (pro non ſcripta) zu betrachten 4). Aber dies verſteht ſich nur von der Gewißensfreyheit ſelbſt und es können von dem ſubjectiven Glauben andere äußere Rechte abhängig ſeyn und gemacht werden. Daher kann der Genuß gewißer Rechte von dem Bekenntniß gewißer Religionsgrundſätze abhängen; daher iſt die Reſolutivbedingung der Unveränderlichkeit der Religion nicht für durchaus unzuläßig zu achten. Und ſelbſt in ſtaatsrechtlicher Hinſicht können Rechte und Pflichten mit dem Bekenntniß einer gewißen Religion verknüpft werden, deren nähere Beſtimmung weiter

3) L. 7. §. 16. D. de pactis. „Et generaliter quoties pactum a iure communi remotum eſt, ſervari hoc non oportet, nec ligat, nec iusiurandum de hoc adactum, ſervandum eſt. Et ſi ſtipulatio ſit interpoſita de his, pro quibus paciſci non licet, ſervanda non eſt, ſed omnimodo reſcindenda." L. ult. C. de pactis.

4) L. 1. 9. 15. D. de condit. inſtitut.

weiter unten im allgemeinen Kirchenſtaatsrecht gegeben werden wird.

§. 9.

Fortſetzung.

Wenn man aber unter der äußern Religion den Inbegrif der religiöſen Handlungen, welche nicht als nothwendig aus den Ueberzeugungen fließen, verſteht; ſo beſtimmt ſich deren rechtliche Natur von jener ganz verſchieden. Als freye äußere Handlung iſt ſie nicht nur eines phyſiſchen Zwanges fähig, ſondern kann auch rechtlicherweiſe demſelben mannigfaltig unterworfen werden. Zur Beſtimmung dieſer Fälle können aber nur die allgemeinen Grundſätze über die Colliſionen in Anwendung gebracht werden, da dieſe Handlungen, wie der weſentliche Theil der Religion, zum Eigenthum jedes Einzelnen gehören und, als Ausfluß der natürlichen Freyheit, ſelbſt in der Staatsverbindung nur die möglichſt geringſte Einſchränkung erleiden dürfen. Die Grenzlinie zwiſchen der innern und äußern Religion iſt in einzelnen Fällen oft ſehr ſchwer zu ziehen, da ſie hauptſächlich nur durch die individuelle Ueberzeugung der Einzelnen feſtgeſetzt werden kann. (vor. §.) Und ſie wird um ſo ſchwieriger, je zahlreicher dieſe außerweſentlichen Religionshandlungen, Religionsceremonien (Adiaphora) in einer Religion ſind. Dies iſt aber der Fall in faſt allen, beſonders den ausgebildeten Religionen, in welchen ſich zugleich der menſchliche Erfindungsgeiſt und Witz auf eine für den aufmerk-

merkſamen Beobachter merkwürdige Weiſe äußerte und die Religionsceremonien ſowohl zur Erhöhung der religiöſen Gefühle, als auch eben ſo oft wohl liſtig dazu benutzte, um den leichtgläubigen, einfältigen Religionsgenoßen durch vorgebildete Wichtigkeit derſelben deſto abhängiger zu machen. Aber eben hiedurch ward auch dann die wahre Grenze völlig verrückt, wenn alſo bloße äußere Ceremonien an die Stelle geiſtiger Gottesverehrung traten und die Religion des großen Haufens nur darinn beſtand. Dann machte es auch die Sinnlichkeit der Religion dem Prieſterſtande leicht, ſeine Herrſchaft über das Volk zu befeſtigen und durch Fanatismus Wirkungen hervorzubringen, über welche Zeitgenoßen und Nachwelt ſtaunten.

Und nicht blos die religiöſen Handlungen ſelbſt, oft die bloßen Formen derſelben äußerten ſich auf dieſe Weiſe merkwürdig wirkſam und wurden daher ein wichtiger Gegenſtand geſetzlicher Beſtimmungen, beſonders nachdem der Menſch zum Zweck der Religionsübung in Geſellſchaft getreten war. Dieſe beſtimmte Art und Weiſe der Ausübung der Religionsceremonien erhielt den Namen der Liturgie und die Rechte derſelben bilden einen eignen Theil des Kirchenrechts 1).

Alles bisher Entwickelte giebt und erklärt aber auch den Begrif der Religionsübung, oder des Gottesdienſtes im allgemeinen Sinn, als des Bekenntnißes gewißer Religionsgrundſätze und der

1) I. H Boehmeri diſſert. praeliminaris de iure liturgiarum eccleſiaſtico in Tomo III. iur. eccleſ. Proteſt.

der Vollziehung der durch dieſelben beſtimmten Religionshandlungen. Dieſer Gottesdienſt kann alſo, wie die einzelnen Theile der Religion, innerer und äußerer ſeyn. Man muß aber unter jenem bloße Religionsbetrachtungen verſtehen, welche Einzelne für ſich anſtellen, denn ſonſt iſt aller Gottesdienſt, als ein Inbegrif religiöſer Handlungen, ein äußerer, und beyde Begriffe ſind alſo allerdings verſchieden, da durch den äußern Gottesdienſt auch weſentliche Theile der Religion, mithin die innere Religion ſelbſt, geübt werden kann.

§. 10.

Religionsrechte des einzelnen Menſchen.

Die Religionsübung kann, auf gedoppelte Weiſe, abgeſondert von einzelnen Menſchen, und in geſellſchaftlicher Verbindung geſchehen. Welches ſind aber die Rechte des Einzelnen in Abſicht ſeiner Religion, wenn man ſie ohne Rückſicht auf Staats- oder kirchliche Verbindung unterſucht? 1)

Da die Religion zum Eigenthum jedes Einzelnen gehört, ſo hat er auch alle Eigenthumsrechte ſowohl über ſeine äußere als über ſeine innere Religion. Er iſt darin unabhängig von allen Andern und nur er allein kann über ſeine

1) Dieſe Unterſuchung zeigt die durch den Eintritt in die kirchliche Geſellſchaft veränderten und neuerworbenen Rechte deſto einleuchtender und iſt hier deshalb voraufgeſchickt.

ſeine religiöſen Handlungen diſponiren und ſich darüber Vorſchriften machen. So wie er über ſeine innere Religion ſich möglicherweiſe gar keiner fremden Gewalt unterwerfen kann, ſo kann dieſe über ſeine äußere Religion auch nur durch Verträge oder andre ähnliche Rechtsverhältniße feſtgeſetzt, oder von ihm erworben werden. Sonſt bleibt jede willkührliche Einſchränkung der Religionsübung eines Andern unerlaubter Eingrif in deßen Eigenthumsrechte und jeder Zwang zur Veränderung deßelben iſt Verletzung der Menſchenrechte, ſoferne dadurch nicht dem Zwingenden ſonſt eine größere Vollkommenheit entzogen werden würde. Denn freilich dürfen durch die Religionsübung auch nicht die Freyheit und andere vollkommene Rechte der Nebenmenſchen verletzt werden. Es darf alſo Niemand den Andern wegen ſeiner Religionsmeynungen beunruhigen, ihn zur Rechenſchaft ziehen, verſpotten oder verfolgen 2). So natürlich und gewöhnlich auch der Wunſch bey jedem warmen Verehrer ſeiner Religion iſt, derſelben allgemeinen Beifall und neue Anhänger zu verſchaffen, ſo iſt doch daher jede gewaltſame Proſelytenmacherey unerlaubt, nur Darlegung der dafür ſtreitenden Gründe, Mittheilung ihres Syſtems, Ueberredungen und Vorſtellungen ſind zuläßig. Und es würde vollends ungerecht ſeyn, wenn aus der Verſchiedenheit der Religionsprincipien eine Aenderung der allgemeinen rechtlichen Verhältniße, worin der Menſch gegen den Menſchen ſteht, gefolgert werden ſollte, es würde menſchenfeindlich ſeyn,

2) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 4.

ſeyn, deshalb die Pflichten der Menſchenliebe zu verſagen 3).

Aber ſchon durch die erſten einfachen Geſellſchaftsverhältniße leidet dieſe völlige Unabhängigkeit Einſchränkungen und Modificationen mancher Art. Wenn der ſtarke vollbürtige Mann den Elenden erhält, dem angreifenden Feind das Leben ſchenkt und ſich die Rechte des Herrn über den Sklaven erwirbt, ſo darf er ſeinen Handlungen gebieten und ſeine Freyheit einſchränken, ſo darf er ihm auch über Zeit und Ort ſeiner zufälligen Religionshandlungen Vorſchriften machen und ihn zwingen, die Mittheilung ſeiner eigenen Religionsbegriffe anzuhören. Aber ſo wenig er ſeine Ueberzeugungen gewaltſam zu ändern im Stande iſt, ſo wenig iſt er auch befugt, ihn aller Selbſtſtändigkeit ſelbſt bis dahin zu berauben, daß er ihn an Vollziehung ſeiner weſentlichen Religionshandlungen hinderte und alſo zu ſeinem phyſiſchen Unglück noch das geiſtige

3) Da aber freye Völker ſich wie einzelne Menſchen verhalten, ſo tritt gleiche gegenſeitige Unabhängigkeit unter ihnen ein, die freylich vormals öfter verkannt ward, wie die Geſchichte der Kreuzzüge und Religionskriege leider bewahrheitet. M. ſ. übrigens Gerh. Noodt oratio: de religione ab imperio iure gentium libera. Lugd. Batav. 1676. 4. Ph. C. L. B. de Knigge comm. de habitu religionis ad gentes Gött. 1747. 4. D. G. Struben von den Religionskriegen; in deßen Nebenſtunden 2 Th. N. VII. Précis du droit des gens moderne de l'Europe par Mr. de Martens (à Gött. 1789. 8.) §. 92. und deßen Einleitung in das Völkerrecht (Gött. 1796. 8.) §. 107. f.

geiſtige hinzuzufügen. Geringer, ja faſt unbedeutend iſt die Veränderung dieſer Religionsfreyheit, welche durch die eheliche Geſellſchaft bewirkt wird. Da urſprünglich beyde Gatten völlig gleiche Rechte gegen einander haben; ſo bleiben ſie auch in allen freyen Handlungen, welche auf geſellſchaftliche Verbindung keinen Bezug haben, noch dem Zweck derſelben im Wege ſtehen, von einander unabhängig. Alſo nur ſofern dadurch die Erfüllung der ehelichen Pflichten gehindert, eine Verletzung der ehelichen Treue höchſt wahrſcheinlich werden würde, kann eine Veränderung oder Unterlaßung zufälliger Religionshandlungen gefordert werden, nie aber der weſentlichen, wenn ſolche nicht erweislich fälſchlich dafür ausgegeben werden.

Von deſto größerm Einfluß iſt hier aber die häusliche Geſellſchaft. Da unleugbar die Erzeugung den Aeltern ſowohl die Pflicht als das Recht der Erziehung giebt, ſo giebt dieſe ihnen auch die Befugniß den Religionsunterricht der Kinder anzuordnen und zu beſchaffen. „Jeder Hausvater kann ſeinen häuslichen Gottesdienſt nach Gutfinden anordnen“ 4). Wer kann aber den tiefen Eindruck verkennen, welchen der erſte Unterricht, die mit der Muttermilch eingeſogene Vorſtellungen, ſtets beybehalten? Wenn daher dieſe Erziehungsrechte, auch nur blos auf Unterweiſung eingeſchränkt, nicht bis zum eigentlichen Zwang ausgedehnt werden dürfen, wenn auch dieſer Unterricht mit dem Ende der Erziehung zugleich beendigt und es nun der

4) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 7.

der Beurtheilung des vollbürtigen Menſchen überlaßen werden muß, welche Religionsgrundſätze er als wahr annehmen, oder als falſch verwerfen wolle; ſo werden doch nicht leicht alle Jugendeindrücke verlöſcht werden, Anhänglichkeit an der älterlichen Religion wird ſtets die Regel bleiben. Selbſt die Fertigkeit, welche die Uebung der religiöſen Handlungen bey dem vom Vater angeordneten häuslichen Gottesdienſt hervorgebracht, wird ihren fortdauernden Einfluß nie verlieren. — Aber bey verſchiedener Religion der Aeltern ſcheint aller Unterricht einer ſpeciellen Religion bis zu den reifern Jahren ausgeſetzt und dann mit Bekanntmachung beyder Syſteme und ihrer Gründe dem Verſtändigern die Wahl gelaßen werden zu müßen. Wie ſollte die phyſiſche Stärke und der äußere Schutz dem Vater in der geiſtigen Bildung des Kindes ein willkührliches Vorrecht geben? Und wozu bedarf er deßen, wenn er von der innern Vortreflichkeit und Wahrheit ſeiner Religion völlig überzeugt iſt?

§. 11.

Entſtehung und Begrif der Kirche.

Die gröſten und wichtigſten Veränderungen, aber auch den gröſten Zuwachs von Rechten und Pflichten erhalten die religiöſen Rechtsverhältniße jedes Einzelnen durch den Eintritt in kirchliche Geſellſchaft, in welcher jeʐt alle cultivirte Völker leben und deren Rechte ſo weit umfaßend ſind, daß ſie einen eigenen Theil unſerer Rechtswißenſchaft bilden.

Die

Die Entſtehung derſelben läßt ſich auf verſchiedene Weiſe gedenken. Es iſt möglich, daß mehrere Menſchen durch gegenſeitige Mittheilung dieſelben Religionsideen erfinden, daß ſie ſolche auch andern mittheilen und auch bey dieſen Beyfall finden, daß die Zahl der Bekenner dieſer neuen Religion durch ihre Gatten, Kinder und Geſinde vermehrt nnd endlich unter allen eine Verbindung errichtet werde, deren Zweck gemeinſchaftliche Uebung der, durch dieſe Religionsideen beſtimmten, Handlungen, weitere Ausbildung und Vervollkommnung der gemeinſchaftlichen Religionsbegriffe durch gegenſeitige Mittheilung iſt. Hier entſteht eine kirchliche Geſellſchaft, welche einzig auf freywillige Vereinigung der Mitglieder beruht, deren gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten alſo hauptſächlich von dem Inhalt ihres Geſellſchaftsvertrags abhängen. Hiedurch muß die innere Verfaßung und Ordnung der Geſellſchaft feſtgeſetzt, hiedurch muß Alles genauer beſtimmt werden, was der beabſichtigte Zweck der Verbindung noch der freyen Willkühr überlaßen hat, und wodurch die Beförderung des gemeinſchaftlichen Zwecks bewirkt werden kann.

Ganz heterogen würde die Entſtehung einer Kirche und eben deshalb auch deren rechtliche Natur ſeyn, wenn ein Mann als Lehrer einer neuen Religion aufträte und eine große Anzahl Schüler und Anhänger um ſich ſammelte; wenn er dieſe nicht nur über die Eigenſchaften der Gottheit und das nothwendige Verhalten der Menſchen zu derſelben belehrte, ſondern auch unter ihnen eine Verbindung anordnete, deren Zweck lediglich auf gemeinſchaftliche Uebung der von ihm gelehrten Religionsprincipien

gerichtet wäre; wenn er ihnen dieſe Vereinigung ſelbſt, gleichſam als Theil ſeiner Religion, zur Pflicht machte und über die innre Einrichtung derſelben gleiche Anordnungen und Vorſchriften träfe; wenn er endlich gar Lehrer und Nachfolger für ſich anſtellte, denen er die Gewalt, weitere Verfügungen und Einrichtungen zu machen, übertrüge. Hier würde eine kirchliche Geſellſchaft entſtehen, deren Vereinigung nur ſofern auf freywillige Verbindung beruhte, als dieſe Verbindung ſchon einen Theil und Grundſatz der freiwillig angenommenen Religion ſelbſt bildet. Dahingegen hängen im übrigen dann die Rechte und Pflichten der Kirchenglieder lediglich von dem Inhalt der Vorſchriften des Stifters und ſeiner Nachfolger ab; die ganze Verbindung wird zu einer blos poſitiven Einrichtung; ſie iſt keine Geſellſchaft, deren Mitglieder urſprünglich gleiche Rechte hatten und im weſentlichen nachhin behielten, ſondern die, durch den Geſellſchaftsvertrag ſonſt erſt zu beſtimmenden gegenſeitigen Rechte wurden gleich anfangs durch den unabhängigen Willen eines dritten beſtimmt, mithin hat hier das Kirchenrecht eine **völlig poſitive** Natur, wodurch die, ſonſt blos aus dem Weſen einer urſprünglich freyen geſellſchaftlichen Verbindung flieſſenden Rechte, beſonders für einzelne Mitglieder ausgeſchloſſen ſind. Aber dennoch beruht die individuelle Verpflichtung jedes Einzelnen auch hier auf ſeine freywillige Anname der Religion, welche dieſe kirchliche Verbindung gebietet, und dauert nur ſo lange, als er ſich zu dieſem Glauben bekennt.

Es

Es läßt ſich aber noch gedenken, daß, wenn auch die gemeinſchaftliche Religion mehrerer Menſchen einen gemeinſchaftlichen Lehrer und Stifter hat, dennoch derſelbe ſich blos auf den Unterricht und die Belehrung ſeiner Schüler eingeſchränkt, ihnen, und den von ihnen weiter erworbenen, neuen Anhängern ſeiner Lehre gänzlich überlaßen habe, ob und wie ſie in eine kirchliche Geſellſchaft zuſammenzutreten für gut finden würden, oder nicht. Wenn dieſe ſich dann hiezu entſchließen und vereinigen, ſo hängt wieder die Art und Weiſe ihrer Verbindung, die innere Verfaßung ihrer Geſellſchaft von ihrer Verabredung und Willkühr ab, ſoweit nicht ſchon die Natur jeder geſellſchaftlichen Verbindung, ſo wie der feſtſtehende Zweck derſelben ihre Rechte beſtimmen. Es tritt hier alſo daſſelbe Verhältniß ein, welches ſchon das Reſultat der erſten Entſtehungsweiſe war.

Von dieſen drey verſchiedenen Wegen zur Bildung einer kirchlichen Geſellſchaft glaubt die katholiſche Kirche den zweyten in der Geſchichte der Entſtehung der chriſtlichen Kirche zu finden, und baut darauf das ganze Syſtem ihres durchaus poſitiven Kirchenrechts. Dahingegen die proteſtantiſche Kirche in dem Zuſammentreten der erſten Chriſten in eine kirchliche Geſellſchaft nur eine freywillige, vom Stifter keinesweges gebotene, noch unmittelbar veranſtaltete Vereinigung erblickt, weshalb das hierauf gegründete Rechtsſyſtem derſelben mit den Grundſätzen aller großen geſellſchaftlichen Verbindung im Weſentlichen übereinkommt. So wie ſich aber hieraus ſchon die große Verſchiedenheit beyder Syſteme einleuchtend ergiebt; ſo

zeigt ſich auch daraus, daß zur Entwickelung der allgemeinen Grundſätze des Kirchenrechts nicht die in der katholiſchen Kirche angenommene Entſtehungsart unbedingt zum Grunde gelegt werden könne, weil hier die ganze innere Verfaßung auf poſitive Vorſchriften beruht, die Kirchenverfaßung ſelbſt gleichſam Theil der poſitiven Religion iſt, weshalb aber auch die allgemeinen Grundſätze wenige Anwendung in derſelben leiden; ſondern daß bey Erörterung derſelben eine der beyden andern Entſtehungsarten durch ganz freywillige Verbindung vorausgeſetzt werden müße.

In jedem Fall bleibt aber der Begriff der Kirche derſelbe, nehmlich daß es eine Geſellſchaft iſt, deren Glieder ſich durch Uebereinſtimmung des Glaubens zur gemeinſchaftlichen Ausübung der durch denſelben beſtimmten religiöſen Handlungen verbunden haben. Sie iſt alſo 1) eine Geſellſchaft, beſteht in einer Vereinigung Mehrerer zu einem beſtimmten Zweck und hat alſo im Allgemeinen die rechtliche Natur aller Geſellſchaften, bewirkt dieſelben Rechte und Verbindlichkeiten. Als ſolche beſteht ſie alſo für ſich abgeſondert von allen, die nicht Mitglieder derſelben ſind, muß alſo durchaus vom Staat getrennt gedacht werden, in welchem ſie exiſtirt. Sie beſteht gewöhnlich nicht blos aus einzelnen Individuen, ſondern auch aus ganzen Familien, wodurch ſie ſich von den, zu beſondern religiöſen Zwecken noch eigends geſchloßenen Vereinigungen Einzelner unterſcheidet, ſo wie aber auch mehrere einzelne kirchliche Geſellſchaften ſich noch wieder in Eine große Kirche vereinigen können. 2) Der Grund der Vereinigung iſt die Uebereinſtimmung der weſentlichen

Religions-

Religionsbegriffe, des ſubjectiven und objectiven Glaubens der Glieder, und dieſe Harmonie iſt auch die Veranlaßung ihrer Verbindung. — 3) Der Zweck derſelben iſt gemeinſchaftliche Uebung des Gottesdienſtes, alſo gemeinſchaftliches Bekenntniß derſelben Religionsprincipien uud gemeinſchaftliche Vollziehung derſelben religiöſen Handlungen. In ſoferne iſt alſo nicht blos der äußere Gottesdienſt der Gegenſtand, deſſen Uebung die kirchliche Verbindung beabzweckt, ſondern Ausbildung der Religionsbegriffe, ſittliche Vervollkommnung der Einzelnen muß auch dazu gerechnet werden [1]. 4) Das Band der Vereinigung

1) Wenn Hr. Prof. Schmalz im natürlichen Kirchenrecht Königsb. 95 §. 9. ſagt: der innere Gottesdienſt beſtehe in den Handlungen, die von der Religion als Grund beſtimmt werden, und dann §. 17 hinzuſezt: „Der Zweck der Kirche kann auf keine Weiſe der innere Gottesdienſt ſeyn, wenn er gleich Endzweck des einzelnen Mitgliedes vernünftiger Weiſe dabey ſeyn ſoll" ſo ſcheint mir hierin ein Widerſpruch zu liegen, theils weil ſich wohl keine religiöſen gottesdienſtlichen Handlungen denken laßen, welche nicht durch die Religion als Grund beſtimmt würden, theils weil alſo der Zweck aller einzelnen Glieder zur Eingehung der Geſellſchaft doch nicht Zweck der ganzen Geſellſchaft ſeyn ſoll. Da nach Herrn Schmalzens Begrif der innere Gottesdienſt doch auch in äußern Handlungen beſtehen ſoll, ſo liegt darin nichts dieſem Zweck Widerſprechendes, daß die Kirche nur eine äußere Ge-Geſellſchaft iſt, indem doch Beförderung, Erleichterung, Vervollkommnung dieſer äußern, zur innern Religion gehörigen, Handlungen der Zweck ſeyn kann, und ſelbſt die Begriffe und Ueberzeugungen durch Unterricht anderer vervollkommt werden können.

einigung iſt der freywillige Beytritt aller einzelnen Mitglieder, der Geſellſchaftsvertrag, welcher ausdrücklich oder ſtillſchweigend von ſämtlichen Theilnehmern geſchloſſen worden. So kann man alſo allerdings eine Kirche im rechtlichen und im theologiſchen Sinn unterſcheiden und bey dieſer die bloße Uebereinſtimmung der Lehrmeynungen und gottesdienſtlichen Gebräuche als das allgemeine Band der Vereinigung betrachten, dahingegen bey jener ein eigentlicher Vertrag zum Zweck der gemeinſchaftlichen äußern Religionsübung zum Grunde gelegt werden muß,

können. Es iſt alſo nicht widerſprechend, ſondern wird vielmehr durch die Erfahrung beſtätigt, daß auch die innere Religionsübung Gegenſtand und Zweck der kirchlichen, wenn gleich äußern Verbindung ſeyn könne und wirklich ſey. Ich kann mich daher ſo wenig überzeugen, daß nur die Uebung der äußern Religion Zweck und Gegenſtand der Kirche als einer äußern Geſellſchaft ſey, als ich dem Verfaßer der Kritik der ſeit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsverordnungen auf reine Principien des Staats- und Kirchenrechts gegründet (Straßb. 1797.) Recht geben kann, wenn er §. 18 ſagt: „Die Gewalt der Kirche iſt nicht phyſiſch, d. h. ſie entſteht nicht durch die Vereinigung der phyſiſchen Kräfte der Menſchen, um einen phyſiſchen ſichtbaren Endzweck hervorzubringen. Der Zweck der Kirche iſt keine ſichtbare Wirkung, er iſt nicht durch vereinigte phyſiſche, ſondern moraliſche d. i. auf den Geiſt wirkende Kräfte erreichbar." Sollte Herr Blau ſich nicht auch widerſprochen haben, da er im vorhergehenden Paragraph ausdrücklich der Kirche die Rechte zugeſteht, die äußern Gebräuche des Gottesdienſtes anzuordnen, ſich eine (äußere) Verfaßung zu geben, zweckmäßige Geſetze zu entwerfen, u. ſ. w.? Sind dies etwan keine ſichtbaren Wirkungen?

muß [2]), und dieſe kann möglicherweiſe unverändert fortbeſtehen, wenn ſich auch erſtere gröſtentheils verändert hat.

Außer dieſem eigentlichen Hauptbegriff der Kirche verbindet man mit dem Worte auch noch andere Bedeutungen. So nennt man bekanntlich das Gebäude, welches unmittelbar zum gemeinſchaftlichen Gottesdienſt beſtimmt iſt, eine Kirche, und in dieſer Bedeutung wird es auch im Titel des Codex: de Sacroſanctis eccleſiis und in den Titeln der Decretalen: de conſecratione eccleſiarum, de eccleſiis aedificandis et reparandis, u. a. m. wie auch im Preußiſchen Landrecht [3]) gebraucht. Man verſteht ferner im katholiſchen Kirchenrecht darunter auch den Inbegriff der Domherren, welche einem Biſchoff oder Prälaten in collegialiſcher Verbindung als Kapitel zur Seite ſtehen und die übrigen Kirchenglieder repräſentiren. Hier iſt aber nur von der Kirche in der zuerſt gegebenen Hauptbedeutung die Rede.

§. 12.

2) E. F. Klein Grundſätze der natürlichen Rechtswißenſchaft §. 455. Uebrigens ſ. m. noch: Ueber Kirche und Kirchengewalt vom Hofr. Schnaubert S. 28. f. G. Hufeland über das Recht proteſt. Fürſten unabänderliche Lehrvorſchriften feſtzuſetzen 4r Abſchnitt. Hoffbauers Abh. über die kirchliche Geſellſchaft, in deßen Unterſuchungen über die ver[illegible]lichſten Gegenſtände des Naturrechts, N. XXXII. S. 279 - 329. C. F. Bahrdts Prüfung der Rönnbergſchen Schrift über ſymboliſche Bücher in Bezug aufs Staatsrecht, vierter Brief. Hofr. Rönnbergs erſte Fortſetzung der genannten Schrift. Wichtige Frage: Was iſt die Kirche? von Rethner. Wien 1782. 8.

3) im 2. Th. 11 Tit. §. 18.

§. 12.

Rechtliche Natur der Kirche.

Aus der gegebenen Notion läßt ſich die rechtliche Natur der kirchlichen Geſellſchaft ſchon viel näher beſtimmen. Denn wenn man gleich zur Beſtimmung der Rechte einer Geſellſchaft ſtets vorzüglich auf den Inhalt des Vertrages zurückgehen muß, auf welchen ſie ſich gründet, ſo iſt dies doch gerade bey der kirchlichen Geſellſchaft weniger nöthig, weil hier bey vielen Punkten erſt zu unterſuchen iſt, ob darüber durch Vertrag etwas feſtgeſetzt werden könne? [1]) Da die Kirche als Geſellſchaft auf freywilligen Beytritt und Vereinigung der Glieder beruht, ſo fließt aus der bloßen geſellſchaftlichen Verbindung noch keinesweges, daß unter den Mitgliedern ein Subordinationsſyſtem vorhanden ſey, oder nothwendig eingeführt werden müße. Urſprünglich ſind vielmehr alle Mitglieder in ihren geſellſchaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich, die kirchliche Geſellſchaft iſt in ſich eine gleiche Geſellſchaft, (Societas aequalis). Weder in dem Begrif der Religion noch in der Idee einer Geſellſchaft liegt ein Grund, weshalb mit der Bildung einer Kirche zugleich die Bildung eines Subordinationsnexus als nothwendig gedacht, oder exiſtent werden müßte. Soll dieſer eintreten, ſo kann er nur mit Einwilligung der Glieder durch den Geſellſchaftsvertrag ausdrücklich oder ſtillſchweigend feſtgeſetzt werden. Aber

1) S. Hufelands Lehrſätze des Naturrechts §. 336.

Aber auch dieſe Anordnung kann dann nur die äußere Religion und äußere Rechte der Mitglieder zum Gegenſtand haben, kann nicht auf die innere Religion erſtreckt werden, da dieſe zu den unveräußerlichen Rechten jedes Einzelnen gehört, es phyſiſch unmöglich iſt die Beſtimmung ſeiner individuellen Vorſtellungen und Ueberzeugungen der Willkühr eines Dritten zu unterwerfen. Solche Unterwerfung würde für die Einzelnen, wie für die ganze Kirche, wenn ſie doch geſchehen wäre, völlig unverbindlich und ungültig ſeyn. Denn ſie würde ſelbſt nicht Religionsprincip ſeyn können, noch als ſolches nur im Gewißen verbinden, weil ſie unmöglich und vernunftwidrig, mithin mit der göttlichen Anordnung, wodurch dem Menſchen die Vernunft verliehen worden, im Widerſpruche ſtehen würde 2). Daß aber doch in dieſer Rückſicht die Grundſätze des allgemeinen und des katholiſchen Kirchenrechts im geradeſten Widerſpruch ſtehen, wird ſich unten noch beſtimmter ergeben.

So wie bey jeder Geſellſchaft die Vereinigung der Willen und Kräfte auf Erreichung eines gewiſſen Zwecks gerichtet iſt, ſo beſteht dieſer auch bey der kirchlichen Geſellſchaft in der gemeinſchaftlichen Religionsübung und der

2) Eines ähnlichen Arguments bedient ſich ſelbſt der katholiſche Naturrechtslehrer Freyh. von Martini in ſeinem Lehrbegrif des Natur- Staats- und Völkerrechts 3 Th. §. 212 um zu beweiſen, daß Kirche und Religion dem Staatszweck nicht hinderlich ſeyn dürfen, weil nehmlich Staat und Kirche auf göttliche Anordnung beruhten.

der dadurch zu bewirkenden Cultur der Religionsbegriffe und ſittlichen Vervollkommnung der Einzelnen, ſo wie auch der Erhöhung ihrer religiöſen Gefühle. Inſofern iſt die vormals beliebte Benennung dieſes Zwecks der Kirche, durch das Wohl der Kirche (Salus eccleſiae) vielleicht nicht ganz unpaßend, da man auch hier analogiſch vom Staatsrecht die Regel aufſtellen kann: Salus eccleſiae ſuprema lex eſto 3); oder alle Einrichtungen der Kirche und alle Verfügungen ihrer Vorgeſetzten müſſen auf wirkliche Beförderung des gemeinſchaftlichen Zwecks berechnet und gerichtet ſeyn, und können ſonſt in überflüßige oder gar widerrechtliche Willkühr ausarten. Und da durch die freywillige Vereiniguug die Glieder ſelbſt gezeigt haben, daß ihnen dieſer Zweck wichtig und mithin die Erhaltung der Geſellſchaft ſelbſt am Herzen liege, ſo gehört die Fortdauer der kirchlichen Verbindung auch zu dem Wohl der Kirche. Indem aber die Uebereinſtimmung der Einheit des Glaubens der Glieder den Grund ihrer Verinigung enthält, ſo gehört auch Erhaltung derſelben zum Zweck der kirchlichen Geſellſchaft. Welche Lehren und wie viele Principien zu dieſem gemeinſchaftlichen Glauben gehören ſollen, hängt vorzüglich von der urſprünglichen Beſtimmung und Verabredung der kirchlichen Geſellſchaft ab. Es können derſelben ſehr wenige ſeyn und es dürfen ſelbſt nur die weſentlichſten Grundſätze darunter begriffen ſeyn, da die Gewißensfreiheit der Einzelnen dadurch

3) I. H. Boehmeri diſſ. praelim. de ſuprema lege eccleſiaſtica in T. I. iur. eccleſ. Proteſt.

dadurch ohnehin nicht beſchränkt werden kann, mithin die beſondern dabey möglichen Vorſtellungsarten der individuellen Ueberzeugung überlaßen bleiben müßen, weil ſonſt die ſittliche Vervollkommnung der Einzelnen zu leicht einer Erſchwerung ausgeſetzt werden könnte. Noch weniger können ſie geſetzmäßig von Einigen für die übrigen Glieder feſtgeſetzt und vorgeſchrieben werden, ſondern müßen durch einſtimmige Uebereinkunft aller Einzelnen beſtimmt werden; von Einigen kann hiebey höchſtens ein Vorſchlag, ein Entwurf gemacht werden, wenn nicht die Lehre des erſten Stifters der Religion ſchon hinreichend iſt und dadurch die beſondere Aufſtellung eines Lehrtypus überflüßig oder gar unerlaubt wird.

Wenn aber eine kirchliche Geſellſchaft über gewiße religiöſe Hauptprincipien übereingekommen iſt; wenn ſie ſich zu deren gemeinſchaftlichem Bekenntniß und Uebung vereinigt hat; wenn ſie endlich eben dadurch ſich charakteriſtiſch von andern Religionsgeſellſchaften unterſcheidet, ſo machen dieſe Grundſätze das Symbol 4) der Kirche aus, und in deſſen einſtimmiger Anname beſteht alſo die Glaubenseinheit derſelben.

Ein

4) Symbolum bedeutete urſprünglich das Feldzeichen, das Loſungswort der Soldaten im Kriege. Fabri Lexicon voce: Bola; und man übertrug das Wort auf die unterſcheidenden chriſtlichen Glaubensſätze, vielleicht wegen der vormals ſehr gewöhnlichen Vergleichung der Chriſten mit geiſtlichen Streitern wider Welt und Teufel. Allmälig wuchſen dieſe erſten kurzen Grundſätze zu ganzen Abhandlungen und Büchern an und ſo machte vorgebliche menſchliche Weisheit aus den erſten kurzen Symbolen nachhin mehr als ein ausführliches ſymboliſches Buch.

Ein kirchliches Symbol iſt alſo der Inbegrif der Religionsprincipien, welche eine kirchliche Geſellſchaft als weſentliche und charakteriſtiſch unterſcheidende Grundſätze ihres Glaubens aufgeſtellt hat. Inſoferne in jeder Kirche eine Uebereinſtimmung aller Mitglieder über gewiße Hauptprincipien der Religion ſich findet, und vermöge des Begrifs der Kirche ſich finden muß, inſoferne ſind auch in jeder Kirche Symbole materiell vorhanden und ſind ihrem Weſen nach durchaus nothwendig, weil ohne dieſelben keine Glaubenseinheit, mithin kein Vereinigungsgrund exiſtiren würde 5). Dies läßt ſich aber von einer formellen Aufſtellung derſelben nicht behaupten, da nicht allein der kirchliche Geſellſchaftsvertrag ſtillſchweigend geſchloßen ſeyn kann, ſondern auch die Uebereinſtimmung des Glaubens von Seiten der Glieder allgemein ohne eigentliche Zergliederung ihrer Begriffe erklärt werden kann, und dies vorzüglich bey einer ſchon beſtehenden Kirche, deren Lehrvorſchriften mehrere Auslegungen zulaßen, leicht möglich iſt. Sie kann aber nützlich ſeyn, um die Glaubenseinheit zu erhalten und die Mitglieder deſto ſicherer von andern kirchlichen Geſellſchaftsgliedern zu unterſcheiden.

§. 13.

5) Anderer Meynung iſt Villaume in ſeiner Prüfung der Rönbergſchen Schrift: Ueber Symbole in Bezug aufs Staatsrecht, deßen Gründe hier zu widerlegen zu weit führen würde. Daß aber formelle Symbole nicht nothwendig ſeyn, lehrte ſchon Thomaſius in obſervat. Hallenſ. T. 2. obſ. 8. §. 7.

§. 13.

Fortſetzung.

Veränderlichkeit der Symbole. Abweichende Meynungen Einzelner.

Wenn alſo in einer Kirche Symbole aufgeſtellt ſind; ſey dies nun durch alleinige Anname der vom Religionsſtifter aufgeſtellten Grundſätze, oder durch ausdrückliche unmittelbare Uebereinkunft Aller Einzelnen, oder durch Anname der von Einigen ihnen als ſolche vorgelegten und entworfenen Principien; ſo iſt die Kirche im Ganzen auch berechtigt, für deren Erhaltung zu ſorgen, ſo wie ſie für ihre Fortdauer, welche auf die Glaubenseinheit beruht, nach dem präſumtiven Willen der Mitglieder, bemüht ſeyn muß. Dieſe Vorſorge darf ſich aber nur auf den Zweck der Verbindung, die gemeinſchaftliche Religionsübung, erſtrecken und zwar in der Maaße, daß ſo wenig denſelben widerſprechende religiöſe Handlungen, als den Hauptprincipien zuwiderlaufende Grundſätze bey der gemeinſchaftlichen Religionsübung vorgetragen oder vollzogen werden dürfen. Und wenn vielleicht die Symbole durch ihre ausführliche Abfaßung mehrere außerweſentliche Beſtimmungen enthalten ſollten, ſo darf die Vorſorge hierauf um ſo weniger erſtreckt werden, als durch die kirchliche Geſellſchaft doch die Gewißensfreiheit weder des Ganzen, noch der Einzelnen einige Einſchränkung erleiden kann, und auch die moraliſche Freiheit dadurch nur möglichſt geringe beſchränkt werden darf, mithin die Mittheilung individueller Vorſtellungen über zufällige Religionsprincipien, als Mit-

Mittel zur ſittlichen Vervollkommnung dadurch keinesweges ausgeſchloßen iſt. Noch weniger kann die Glaubenseinheit bis auf an ſich gleichgültige Religionsgegenſtände erſtreckt werden, wie man vormals in der chriſtlichen Kirche ſelbſt als Religionsprincip behauptete. —

So wenig überhaupt Vorſtellungen und Ueberzeugungen geſetzlichen Vorſchriften unterworfen werden können, ſo wenig ſind die Symbole Geſetze für Einzelne. Sie können alſo davon völlig abweichende Grundſätze hegen; ohne daß ſie deshalb aufhören, Mitglieder der Kirche zu ſeyn, ſoferne ſie dieſe nur nicht öffentlich bekannt machen oder ſonſt durch Thatſachen in der Maaße erklären, daß daraus die Abſicht des Austritts folgt. „Wegen bloßer einzelner von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeſchloßen werden" [1]) auch wenn es dieſe bekannt macht, da es hiedurch allein den Geſellſchaftsvertrag nicht verletzt. Verſchiedenheit der Vorſtellungen in zufälligen Religionsſätzen kann alſo noch weniger Veranlaßung geben, dieſe Eigenſchaft von einer oder der andern Seite aufzuheben, ſelbſt, wenn dieſe Verſchiedenheit laut geäußert wird [2]). Mithin

2) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 55.

3) Solcher zufälliger Grundſatz iſt z. B. die Erklärung der proteſtantiſchſymboliſchen Bücher von der Erbſünde durch die metaphyſiſche Hypotheſe der Einſchachtelung der Seelen als Fortpflanzungsmittel, der propagationis animarum per traducem.

hin kann auch aus Gründen der kirchlichen, religiöſen Verbindung kein Preßzwang oder Verbot des öffentlichen Verkaufs gegen Schriften angeordnet werden, welche einzelne Lehren der kirchlichen Religion bezweifeln oder ſelbſt zu widerlegen ſuchen. Nur das öffentliche Bekenntniß der, den Religionsgrundprincipien der kirchlichen Geſellſchaft widerſprechenden Meinungen enthält alſo zugleich die Erklärung, aus der bisherigen kirchlichen Verbindung abgehen zu wollen, wenn auch dieſe Erklärung nicht ausdrücklich zugleich erfolgt. Und dieſer Austritt iſt auch nothwendig, wenn ſelbſt mehrere und eine große Anzahl der bisherigen Kirchenglieder gleiche abweichende Meynung von dem bisherigen Symbol laut erklären, die übrigen aber demſelben ferner anhängen. Dann können dieſe für ſich eine eigne kirchliche Geſellſchaft neu errichten, welche dann, ſoferne ihre Abweichung nur in einer Verſchiedenheit der Erklärung der Religionsgrundprincipien beſteht, eine eigne Secte der Hauptreligion bildet.

Da alſo die Aeußerung einzelner vom gemeinſchaftlichen Religionsbegrif abweichender Vorſtellungen keinesweges durch den Geſellſchaftsvertrag an ſich unerlaubt wird, noch dafür erklärt werden darf, weil der Zweck der Verbindung zugleich auf ſittliche Beßerung und geiſtige Vervollkommnung gerichtet iſt; ſo kann ſolche Aeußerung, ſie geſchehe mündlich oder ſchriftlich, ſoferne dadurch nur nicht das ganze Syſtem aufgehoben wird, auch nicht für eine Verletzung der Glaubenseinheit gehalten, noch deshalb verboten werden. Dieſe Glaubenseinheit kann ſich

nur

nur auf den gemeinſchaftlichen Gottesdienſt, als den eigentlichen Zweck der Verbindung, beziehen; die Einzelnen haben ſich durch den Eintritt in die kirchliche Geſellſchaft des Rechts nicht begeben, nicht nur für ſich Gewiſſensfreiheit zu genießen, ſondern auch außerhalb der gemeinſchaftlichen Religionsübung ihre Ueberzeugungen und Vorſtellungen Andern mitzutheilen, und dies Recht kann ihnen an und für ſich nicht verſagt werden. Nur beym wirklichen gemeinſchaftlichen Gottesdienſt dürfen dieſe abweichenden Meinungen nicht laut vorgetragen werden und die Kirche kann dies verbieten, wenn dadurch die gemeinſchaftliche Religionsübung geſtört würde, und ſolange die übrigen Kirchenglieder, oder doch der größere Theil, den bisherigen Glauben beybehalten haben.

Wenn aber bey den Kirchengliedern eine völlige Aenderung ihrer religiöſen Begriffe entſteht; ſo erfolgt dieſe entweder bey einigen, oder bey allen. Im erſten Fall iſt eine Auflöſung der geſellſchaftlichen Verbindung die nothwendige Folge, weil die gemeinſchaftliche Religionsübung, der Zweck der Verbindung, unmöglich wird, und auch die größere Zahl den Wenigern über ihre Vorſtellungen nichts vorſchreiben, noch weniger ſie, Mitglieder der Geſellſchaft zu bleiben, zwingen kann, weil dies in Gewiſſenszwang ausarten würde. Beyde Theile treten vielmehr dann in ihre natürliche Freiheit zurück, die Anhänger des bisherigen Syſtems können ihre bisherige kirchliche Verbindung fortſetzen, ſo wie die Ausgetretenen eine neue Kirche errichten, und beydes werden von einander völlig unabhängige Geſellſchaften ſeyn.

Wenn

Wenn aber Alle ihre religiöſen Begriffe geändert haben, ſo kann die Abänderung der Symbole in ſich eben ſo wenig Zweifel haben. So wie ſie durch die gleichförmige Ueberzeugung der einzelnen Kirchenglieder entſtanden und darauf beruhten; ſo müßen ſie mit deren Aenderung auch abgeändert werden. Sie konnten nie als unabänderlich feſtgeſetzt werden, da kein Menſch ſich nur zur Unabänderlichkeit ſeiner Vorſtellungen anheiſchig machen kann, vielweniger alſo die gegenwärtigen Kirchenglieder dies für die nachfolgenden feſtſetzen oder verſprechen konnten. Aber auch nur durch und mit Uebereinſtimmung aller Kirchenglieder kann ſolche Abänderung, zugleich mit der Fortdauer der bisherigen kirchlichen Geſellſchaft bewirkt werden. Die Mehrheit der Stimmen kann hierin nicht entſcheiden, weil die Gültigkeit der Symbole von der individuellen Anname jedes Einzelnen abhängt. Wenn nicht Alle darin übereinſtimmen, ſo bleibt obenbemerktermaßen nur eine Trennung der Glieder übrig 4).

Wann? und wie? eine ſolche Veränderung der Symbole erfolgen könne und müße? das läßt ſich im Allgemeinen nicht näher beſtimmen, ſondern hängt hauptſächlich vom Inhalt des Geſellſchaftsvertrags, von der bisher beſtandenen Verfaßung ab. Daß aber auch hiebey, wie bey

4) Ueber dieſe hier vorgetragenen Grundſätze ſehe man weiter Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt S. 74. f. S. Hufeland über das Recht proteſtant. Fürſten unabänderliche Lehrvorſchriften feſtzuſetzen. Jena 1788. 8.

bey der erſten Abfaßung verfahren, daß die formelle neue Aufſtellung einzelnen Mitgliedern aufgetragen werden könne, ſteht nicht zu bezweifeln, beſonders wenn die veränderten Begriffe von dieſen Einzelnen vielleicht allmälig vorgetragen und verbreitet worden, da deren Gültigkeit doch der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Anname aller Einzelnen vorbehalten bleiben muß. — Bey ſolcher allgemeinen Abänderung des gemeinſamen Religionsbegrifs können übrigens die ganze innere Verfaßung und alle davon abhängige gegenſeitige Rechte der Kirchenglieder unverändert bleiben, ſofern nicht die neuen Religionsprincipien eine Abänderung nöthig machen oder die Geſellſchaft dies ſelbſt nothwendig findet. In ihren äußern Rechten gegen Nichtglieder kann ſie aber blos deshalb keinen Verluſt erleiden, da ſie bey denſelben Mitgliedern dieſelbe äußere Geſellſchaft bleibt, ihre innern Ueberzeugungen nie von irgend einem dritten abhängig werden konnten. Nur, wenn ſie als moraliſche Perſon beſtimmte Rechte beſonders erworben hat, bey denen zugleich die Unveränderlichkeit der Religionsprincipien ausdrücklich oder ſtillſchweigend als Reſolutivbedingung des Erwerbs feſtgeſetzt worden, verliert ſie durch die Exiſtenz der Bedingung dieſe Rechte, da dieſe nicht in ſich ungültig iſt (§. 8).

Die kirchliche Geſellſchaft hört übrigens wie alle geſellſchaftliche Verbindungen auf zu exiſtiren 1) durch freywillige Uebereinkunft ſämtlicher Mitglieder derſelben; 2) durch gänzliche Veränderung ihres Vereinigungsgrundes, ihres gemeinſchaftlichen ſubjectiven und objectiven Glaubens;

bens; bey deßen gleichförmiger Veränderung ihnen übrigens die Errichtung einer neuen kirchlichen Geſellſchaft unbenommen bleibt, ohne dieſe aber eben ſo unmöglich iſt, als eine gemeinſchaftliche Religionsübung als Zweck, ohne gemeinſchaftliche Religion unerreichbar iſt 5).

§. 14.

Fortſetzung.

Beſtandttheile der kirchlichen Geſellſchaft.

Da die kirchliche Geſellſchaft aus mehrern einzelnen Perſonen und Familien beſteht, die ſich zu dem feſtſtehenden Zweck der gemeinſchaftlichen Religionsübung vereinigt haben, jede Geſellſchaft aber die einen feſtſtehenden Zweck (finem ſtabilem) hat, wodurch die Verbindung ſelbſt feſtſtehend, nicht blos vorübergehend wird, eine Gemeinheit (Univerſitatem), ein Corps, ein Collegium bildet, ſo hat ſie auch alle Rechte derſelben. Sie iſt daher nicht an beſtimmte Perſonen gebunden, ſie dauert unverändert fort, und bleibt dieſelbe Geſellſchaft, wenn gleich die einzelnen Mitglieder ſich ändern 1). Wenn auch Zufall der Geburt heutigstags gröſtentheils die neuen Mitglieder in

5) E. F. Kleins Grundſätze der natürlichen Rechtwißenſchaft. §. 420.

1) Wie ſchon das römiſche Recht in L. 7. §. 2. D. quod cuiuscunque univerſitatis nomine beſtimmt.

die kirchliche Geſellſchaft ſchiebt; ſo bleibt doch übereinſtimmendes Bekenntniß derſelben religiöſen Hauptprincipien der Grund ihrer Verbindung und gemeinſchaftliche Religionsübung der unveränderlich feſtſtehende Zweck ihrer Verbrüderung. Alſo kann auch die kirchliche Geſellſchaft nur durch den freiwilligen Beytritt neuer Glieder fortgeſetzt werden, die Verbindung geht nicht auf Erben oder Kinder, da ſie blos auf die Uebereinſtimmung der individuellen Erkenntniß der Glieder beruht. — Aber es läßt ſich ferner gedenken, daß die Perſonen, woraus die kirchliche Geſellſchaft beſteht, entweder einzelne phyſiſche Perſonen ſind, oder daß ſich mehrere kirchliche Geſellſchaften deſſelben Glaubens, als moraliſche Perſonen, zum Zweck gemeinſchaftlicher Religionsübung verbunden haben. Im erſtern Fall iſt eine einfache Kirche (eccleſia ſimplex) eine Gemeinde vorhanden, wozu im eigentlichen Sinn, zum Unterſchied von andern religiöſen Geſellſchaften, ganze Familien erfordert werden. Im zweyten Fall iſt eine zuſammengeſetzte Kirche da, (eccleſia compoſita). Dieſe Conföderation mehrerer kirchlichen Geſellſchaften beruht in der Regel eben ſo wie die der einfachen Kirche auf Uebereinſtimmung der Religionsprincipien, auf Einheit des Glaubens. Aber ſie iſt auch eben ſo poſitiv und willkührlich, wie die Verbindung mehrerer einzelnen Perſonen zur kirchlichen Geſellſchaft. Und die einzelnen kirchlichen Geſellſchaften verhalten ſich in der zuſammengeſetzten Kirche unter einander und zum Ganzen völlig wie einzelne Mitglieder zur einfachen Kirche. Alſo auch hier können die Symbole und der gemeinſchaftliche Lehrbegrif

nicht

nicht durch die Mehrheit der einzelnen Kirchen für Alle feſtgeſetzt werden, ſondern dies bleibt ein Recht, nicht blos der einzelnen Kirchen und Gemeinden, ſondern vielmehr der dieſelbe ausmachenden Individuen, da die Beſtimmung von Glaubensſätzen nie aufhören kann, individuelles Recht jedes Einzelnen zu ſeyn. Dennoch kann man die Exiſtenz ſolcher zuſammengeſetzten Kirche ſehr gut behaupten, wenn man annimmt, daß der Lehrbegriff vorher feſtgeſetzt und bekannt gemacht war, und durch gleichförmige Anname in den einzelnen Gemeinden dieſe ſich zur zuſammengeſetzten Kirche vereinten. Nur wenn nachhin eine Aenderung der Symbole erfolgen ſoll, muß dieſe wieder jeder einzelnen Gemeine überlaßen werden z).

Inzwiſchen läßt ſich doch noch eine gedoppelte Art dieſer Verbindung mehrerer Kirchen gedenken, wie wir ſie auch wirklich finden. Wenn nemlich dieſelben Religionsgrundſätze auf einem großen Theil der Erde Beyfall gefunden, wenn mehrere kirchliche Geſellſchaften deßelben ſubjectiven und objectiven Glaubens in mehrern entfernten Welttheilen ſich formirt haben, ſo kann unter ihnen Parthienweiſe, in gewißen Diſtricten eine Vereinigung ſtatt haben, die Kirchen eines Landes, einer Provinz können ſich verbinden, oder es können auch die ſämtlichen kirchlichen

z) S. Hufeland über das Recht proteſt. Fürſten unabänderliche Lehrvorſchriften feſtzuſetzen, 4ter Abſchnitt. Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt. S. 59.

kirchlichen Geſellſchaften deſſelben Glaubens auf der ganzen Erde eine allgemeine Union eingehen. So zerfällt dann die zuſammengeſetzte Kirche in die allgemeine und particulaire, (Eccleſia compoſita eſt l. univerſalis l. particularis), eine Eintheilung, welche eben ſo auch nur durch poſitive Verabredung und willkürliche Verbindung entſtehen kann, da ſich kein Grund zur Nothwendigkeit derſelben aus der Natur der Religionsübung hernehmen läßt, ſondern nur wirklich gegründetes Religionsprincip, höchſtens als poſitive Vorſchrift, die allgemeine Verbindung nothwendig machen könnte.

Aber exiſtirt wirklich Eine zuſammengeſetzte Kirche? Kann ſie auch nur exiſtiren? Herr Juſtitzrath Hufeland 3) ſcheint dieſe Wirklichkeit im philoſophiſchen Sinn völlig zu leugnen. Er ſagt, die Ueberzeugungen der Einzelnen, durch deren Uebereinſtimmung eine kirchliche Geſellſchaft entſteht, können nicht unveränderlich ſeyn, die Begriffe, welche ſich die Einzelnen von einem höchſten Weſen und Religion machen, ſind individuell und philoſophiſch, es iſt eine Allgemeinheit unmöglich, weil keine menſchliche Unfehlbarkeit exiſtirt, wie die katholiſche Kirche deshalb annimmt. Es iſt alſo höchſtens nur in einfacher kirchlicher Geſellſchaft die Uebereinſtimmung in den Begriffen wirklich, in zuſammengeſetzten Kirchen, ſelbſt in unſerer proteſtantiſchen Kirche finden wir durchaus in vielen

3) in der Abh. über das Recht proteſtantiſcher Fürſten, unabänderliche Lehrvorſchriften feſtzuſetzen. S. 45. f.

vielen einzelnen Punkten Disharmonie, obgleich alle einzelne Kirchen ein Ganzes ausmachen wollen. — Allein, ohne die Wahrheit dieſer einzelnen Sätze zu leugnen, kann man doch in der Wirklichkeit eine zuſammengeſetzte Kirche exiſtirend behaupten. Denn nicht alle Menſchen ſind meditirende Philoſophen. Der große Haufe nimmt ohne weitere Unterſuchung das für wahr an, was der Lehrer lehrt. Wir erfodern ja nichts weiter als Uebereinſtimmung in den Hauptprincipien und allgemeinſten Sätzen. Wir ſtellen Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübung, ſittliche Vervollkommnung der Einzelnen zugleich als Zweck auf, nicht blos die unmittelbare gemeinſchaftliche Religionsübung. Kann Beydes nicht exiſtiren? Exiſtirt es nicht wirklich? Exiſtirt alſo nicht eine zuſammengeſetzte Kirche? Gewiß ſie exiſtirt.

§. 15.

Rechtliche Verhältniße der einzelnen Mitglieder. a) in Rückſicht ihrer urſprünglichen Religionsrechte.

Durch die Errichtung der kirchlichen Geſellſchaft erwächſt aber eine gedoppelte Klaße von Rechten, Rechte der Einzelnen und Rechte des Ganzen. Betrachten wir zuerſt die Rechte jedes einzelnen Gliedes der kirchlichen Geſellſchaft, ſo finden wir: 1) Er hatte ſchon Rechte in Abſicht ſeiner Religion; behält er ſie alle, oder werden ſie geändert? und wie weit? 2) Er erwirbt ſich neue Rechte; wie erwirbt er ſie? Was ſind dies für Rechte? wie verliert er ſie?

1. Die

1. Die Rechte, welche der Menſch nach dem oben Angeführten in Abſicht ſeiner Religion hatte, betrafen ſeine innre und ſeine äußere Religion. Seine innere Religion iſt aber keinem Zwang unterworfen, er kann ſelbſt darüber keinen gültigen verbindlichen Vertrag ſchließen, und die Kirche ſoll ja nur eine äußere Geſellſchaft ſeyn. Folglich können ſeine innere Religion und ſeine Rechte in Abſicht derſelben keine Aenderung leiden, folglich muß er unbeſchränkte Gewißensfreiheit behalten. Und wenn gleich die kirchliche Verbindung durch die Harmonie der Grundſätze, durch den Beyfall, welchen Jeder gewißen Religionsgrundſätzen giebt, den ſubjectiven Glauben, entſteht, ſo begiebt ſich doch der Menſch hiedurch nicht der Freiheit ſeine Begriffe und Vorſtellungen zu ändern, er kann ſich ſelbſt dieſer Freiheit nicht begeben. Und dieſe Freiheit behält er, er mag eine neue kirchliche Geſellſchaft mit errichten helfen, oder zu einer ſchon beſtehenden eintreten.

Was hingegen die Rechte und Verbindlichkeiten in Abſicht ſeiner äußern Religion anbetrift, ſo leiden dieſe allerdings durch den Eintritt in die kirchliche Geſellſchaft eine mannigfaltige Aenderung, ſo wie jede geſellſchaftliche Verbindung durchaus eine Entſagung eines Theils der natürlichen Freiheit, eine Einſchränkung derſelben erfodert. Die Art und Weiſe, wie die Rechte der äußern Religion der einzelnen Glieder durch die kirchliche Geſellſchaft verändert werden können, beruht vorzüglich auf die Beſtimmung des Geſellſchaftsvertrags, welcher, wenn er auch nicht beſonders wörtlich abgefaßt iſt, doch in der beſtehenden

den Verfaßung und dem Herkommen jeder Kirche vorhanden iſt. Was durch denſelben nicht beſtimmt iſt, muß durch allgemeine Grundſätze aus dem Zweck und der Natur der kirchlichen Geſellſchaft entſchieden werden, und dabey iſt als Grundſatz zu beobachten, daß auch die äußere Religion der Einzelnen durch die kirchliche Verbindung ſo wenig als möglich beſchränkt werden dürfe. Uebrigens werden die hieraus entſtehenden Pflichten der Einzelnen durch die Rechte, welche die ganze Kirche erwirbt, vorzüglich beſtimmt, mithin enthält deren nachfolgende Auseinanderſetzung zugleich die Pflichten der Einzelnen und kann alſo bis dahin ausgeſetzt bleiben.

§. 16.

b. in Rückſicht ihrer neuerworbenen Rechte.

2. Aber der Menſch erwirbt, als neues Mitglied einer kirchlichen Geſellſchaft, auch nothwendig neue Rechte. Wie erwirbt er ſie? Was iſt der titulus? was der modus adquirendi? Der Rechtsgrund iſt die Eigenſchaft, ein Mitglied der Geſellſchaft zu ſeyn, oder liegt vielmehr im wirklichen Geſellſchaftsvertrage ſelbſt. Die Erwerbart aber liegt in der Eingehung des Geſchaftsvertrags. Dieſer Beytritt zur Geſellſchaftsverbindung iſt unſtreitig ein Recht, welches allen freyen Menſchen uneingeſchränkt zuſteht. Denn die Eingehung des Geſellſchaftsvertrages ſelbſt beruht einzig auf die freye Willenserklärung der einzelnen Glieder, und jeder Zwang hiezu iſt unerlaubt und unverbindlich für den gezwungenen. „Jedem alſo, der

für ſich ſelbſt zu urtheilen fähig iſt, muß die Wahl der Religionsparthey, zu welcher er ſich halten will, frey ſtehen." 1) Ja, nach dem Zweck des kirchlichen Geſellſchaftsvertrags, ſich moraliſch zu vervollkommnen, kann es ſelbſt nicht unerlaubt ſeyn, die Modificationen zu beſtimmen, unter welchen Jemand der etwa ſchon beſtehenden kirchlichen Geſellſchaft beytreten will, um dadurch ſeinen individuellen Erkenntnißen der Sittlichkeit zu entſprechen. Doch verſteht ſich, daß dieſe Modificationen dem ſchon beſtehenden Geſellſchaftsvertrag nicht entgegen ſeyn dürfen, weil er ſonſt nicht als Mitglied aufgenommen werden könnte, noch daß dadurch andre Vollkommenheiten gemindert werden dürfen, weil er ſonſt dem höchſten Princip der Moralität widerſprechen würde, und daß dieſe Modificationen und Bedingungen erſt von der Kirche müßen zugeſtanden werden. Denn ohnehin iſt die Aufname von Seiten der ſchon beſtehenden Kirche das allgemeine Mittel ein Mitglied derſelben zu werden.

Aber welche Rechte werden dann von den einzelnen Mitgliedern der kirchlichen Geſellſchaft durch ihren Eintritt in dieſelbe neu erworben? Obgleich ihre nähere individuelle Beſtimmung wieder hauptſächlich vom Inhalt des Geſellſchaftsvertrags abhängt, ſo laßen ſich doch folgende allgemeine Befugniße angeben, welche ſchon nach der Idee der kirchlichen Geſellſchaft den einzelnen Mitgliedern und Jedem für ſich zuſtehen müßen.

1. Das

1) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 40.

1) Das Recht, von der ganzen Geſellſchaft und den einzelnen Gliedern derſelben die Vollziehuug und Beförderung des gemeinſchaftlichen Zwecks, die wirkliche gemeinſchaftliche Religionsübung zu fodern, das Recht zu verlangen, daß die dazu dienlichen Beförderungsmittel ergriffen und die einmal in der Geſellſchaft fixirte Ordnung der Religionsübung beobachtet werde; ein Recht, was ſich ja die einzelnen Glieder der Geſellſchaft bey Eingehung derſelben der Abſicht nach ausdrücklich gegenſeitig zugeſtehen. Und in dieſem Recht liegt auch das Recht zu verhindern, daß die andern Glieder der Geſellſchaft der gemeinſchaftlichen Religionsübung nichts im Wege legen, oder die einmal beſtimmte Ordnung nicht ſtören.

2) Das Recht, von den gemeinſchaftlichen Anſtalten der Geſellſchaft zu den eigenen Religionshandlungen Gebrauch zu machen a) und an den gemeinſchaftlichen Handlungen Theil zu nehmen. Sind alſo beſondre Geſellſchaftsbeamte beſtellt; ſo darf Jeder auch deren Dienſte verlangen, ſofern ſie für Einzelne beſtimmt ſind. Sind gemeinſchaftliche Geſellſchaftsgüter vorhanden, ſo kann jedes Mitglied auch deren Gebrauch verlangen, ſofern dieſer Gebrauch Einzelnen geſtattet wird. Aber auch hier hängt die Art der Theilnahme an die gemeinſchaftlichen Geſellſchaftseinrichtungen vorzüglich von der Beſtimmung des ausdrücklichen, oder ſtillſchweigenden Geſellſchaftsvertrags ab. — Ein jedes Mitglied der kirchlichen Geſellſchaft hat

3) allge-

a) Daſſelbe 2 Th. 11 Tit. §. 108.

3) allgemein das Recht, bey jeder fernern neuen Geſellſchafts-Einrichtung zu concurriren, ſo daß er wenigſtens auch gefragt werden muß, es ſey dies nun bey Aufſtellung neuer gemeinſchaftlicher Religionsgrundſätze, oder bey Einrichtung neuer äußerer religiöſer Handlungen oder bey Einräumung beſonderer Rechte an einzelne Glieder. Denn theils kann allgemein ohne voraufgegangene ausdrückliche Uebereinkunft die Stimmenmehrheit für ſich keine verbindliche Norm für die übrigen Geſellſchaftsglieder geben, theils kann dies bey kirchlichen Angelegenheiten um ſo weniger geſchehen, als die Beſtimmung der Nothwendigkeit oder des Nutzens eines Grundſatzes oder einer Handlung von der individuellen Erkenntniß der Einzelnen abhängt, und ſehr häufig Rechte der Einzelnen dabey in Betracht kommen z. B. die Beſtimmung, ob an einem gewißen Tage ein Feſt gehalten werden und jedes Mitglied ſich deshalb allen weltlichen Geſchäften entziehen ſollte? Und dies gilt nicht blos bey neuen Geſellſchafts-Einrichtungen, ſondern überhaupt bey allen, die ganze Geſellſchaft, als eine moraliſche Perſon betreffenden Angelegenheiten. — Aber auch dieſer Concurrenz bey neuen Geſellſchafts-Einrichtungen und andern gemeinſamen Angelegenheiten, alſo bey der geſellſchaftlichen Geſetzgebung und vollziehenden Gewalt kann ſich jedes einzelne Mitglied begeben, das ganze Recht derſelben kann Einem, oder Einzelnen aus der Geſellſchaft zur Ausübung übertragen werden, wie beſonders in zahlreichen Geſellſchaften durchaus nothwendig iſt und ſich wirklich faſt in allen kirchlichen Geſellſchaften findet. Endlich hat

4) Jeder

4) Jeder auch das Recht, von der ganzen Geſellſchaft, ſofern er zu ihrem gemeinen Beſten, oder aus Auftrag derſelben, Aufopferungen aus ſeinem Eigenthum gemacht hat, eine Entſchädigung zu verlangen, ein Recht, was ſchon nach der Natur der Sache jedem Geſellſchaftsgliede gegen das Andre zuſteht, die Aufopferung beſtehe in einer Art von Eigenthum worin ſie wolle. Ueberträgt ihm alſo die Geſellſchaft die Verpflichtung, gewiße Dienſte zum Beſten der ganzen Geſellſchaft auszurichten, macht ſie ihn z. B. zum Vorſteher, ſo kann er für dieſe Aufopferung ſeiner Kräfte uud Zeit eine Entſchädigung, einen Gehalt verlangen. Durch ſolchen Auftrag und als Beamter kann das einzelne Mitglied noch zugleich eine Menge eigner Rechte erwerben, welche aber eben deshalb von dieſem Auftrag abhängen und deßen Natur und Grenzen daher weiter unten eine beſondere Erörterung erhalten müßen.

Aber alle dieſe neuerworbenen Rechte gehen verloren, ſo wie die ganze Verbindung aufgelöſet wird, wenn die Geſellſchaft auf eine beſtimmte Zeit eingegangen war, und dieſe verlaufen iſt. Daß dieſe Rechte ferner durch den Tod erlöſchen, läßt ſich eben ſo wenig bezweifeln, da die ganze Verbindung blos perſönlich iſt. Und im Allgemeinen kann es gleichfals kein Bedenken haben, daß jedes Mitglied durch willkürlichen Austritt ſich ſeiner Rechte begeben könne, und daß die Geſellſchaft Jedem durch Ausſchließung wegen rechtmäßiger Urſachen ſeine Rechte nehmen könne. Denn wenn gleich allgemein ein auf beſtändig eingegangener Geſellſchaftsvertrag nicht einſeitig aufgekündigt

gekündigt werden kann, und die Verordnungen des römiſchen Rechts hiefür 3) blos poſitiv ſind, ſo treten hier doch beſondre Gründe ein, weshalb es jedem Glied der Kirche freyſteht, willkührlich auszutreten und ſeine Rechte aufzugeben. Die Religion iſt die Sache der Ueberzeugung jedes Einzelnen, und der Beyfall, den die Mehrern denſelben Religionsgrundſätzen geben, iſt der Grund, weshalb ſie zu derſelben kirchlichen Geſellſchaft ſich verbunden haben. Aendert ſich nun die Ueberzeugung eines Einzelnen; ſo iſt das Band, welches ihn verbindet, gelöſet, es muß aufgelöſet ſeyn, da der Einzelne über die Unveränderlichkeit ſeiner Begriffe keine gültige Verträge eingehen konnte. Kann alſo der Einzelne willkührlich aus der kirchlichen Geſellſchaft austreten, ſo muß er ſich auch dadurch der durch den Eintritt erworbenen Rechte begeben können. —

Und aus eben dieſem Grunde läßt ſich auch der Verluſt dieſer Rechte durch Ausſchließung von Seiten der Geſellſchaft rechtfertigen, woraus für dieſe alſo ein Recht erwächſt. Wenn nemlich ein einzelnes Mitglied ſeine Ueberzeugungen völlig ändert und dies öffentlich anzeigt, ſo berechtigt es die Geſellſchaft ihn auszuſchließen, ſoferne dadurch der Zweck der Geſellſchaft verhindert wird, welchen

3) Sowohl die Regel in L. 70. D. pro ſocio: Nulla ſocietatis in aeternum eſt coitio; als im §. 9. Inſt. mandati: Recte quoque mandatum contractum, ſi, dum res adhuc integra ſit, revocatum fuerit, evaneſcit: ſind beyde ganz poſitiv.

chen zu befördern es verſprochen hatte. Man möchte einwerfen, daß dadurch, daß ein Paciſcent von ſeiner Seite nicht erfüllt, der andre, ſelbſt nach allgemeinen Grundſätzen, ſeiner Verbindlichkeit noch nicht entledigt, vielmehr der Andre ihn noch zur Erfüllung zwingen könne. Allein theils iſt dies noch ſelbſt an ſich ſtreitig, theils iſt eben dies hier nicht möglich, da bey Ueberzeugungen aller äußerer Zwang unmöglich iſt und es bleibt kein anderer Weg, als ihn auszuſchließen. Aber es verſteht ſich, daß blos einzelne geänderte Meinungen hiezu noch nicht genügen, ſondern es muß eine öffentliche Aeußerung und dadurch veranlaßte Störung der gemeinſchaftlichen Religionsübung damit verbunden ſeyn. „Wenn alſo einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, ſo lange ſie ſich nicht beßern, den Zutritt zu ihren Verſammlungen zu verſagen" 4). Ja, zu ſolcher Ausſchließung können noch mehrere Gründe berechtigen. So kann z. B. es von Seiten der Geſellſchaft zur ausdrücklichen Bedingung der Aufname gemacht worden ſeyn, daß in gewißen Contraventionsfällen die Geſellſchaft das Recht der Ausſchließung haben ſolle. So kann dieſe Bedingung ſchon ſtillſchweigend vorhanden ſeyn und liegt in jedem von Seiten der Kirche übertragenem Lehramte, wo es Verletzung der Amtspflichten iſt, wenn der Lehrer gegen die

4) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 54. 55.

die ihm von der Kirche vorgeſchriebenen gemeinſchaftlichen Grundſätze lehrt, indem er dann die, ihm von der kirchlichen Geſellſchaft ſtillſchweigend auferlegte, Reſolutiv-Bedingung eintreten läßt, mithin der, durch das übertragene Lehramt speciell erworbenen Rechte beraubt werden darf.

§. 17.

Rechte der Kirche im Ganzen. Begrif der Kirchengewalt.

Als moraliſche Perſon iſt die Kirche im Ganzen nicht nur gewißer Rechte fähig, ſondern es laßen ſich aus dem gegebenen Begriff ſchon eine Menge von Rechten ableiten, welche derſelben ihrer Natur nach zuſtehen müßen. Die Rechte einer jeden Geſellſchaft werden durch ihren Zweck beſtimmt und ſind daher ſo verſchieden wie dieſer verſchieden iſt. Der Zweck einer beſtimmten Geſellſchaft muß in dem Begriffe derſelben durchaus feſt angegeben ſeyn, da er das Band und den Grund der Verbindung ausmacht, und er iſts auch bey der kirchlichen Geſellſchaft, in welcher er hauptſächlich in der gemeinſchaftlichen Religionsübung beſteht. Die Beförderung des gemeinſamen Zwecks macht das Wohl der Geſellſchaft aus, iſt mithin das Grundgeſetz derſelben. So erwächſt das Hauptrecht jeder Geſellſchaft, das Recht, den gemeinſchaftlichen Zweck möglichſt zu befördern und iſt alſo bey der kirchlichen Geſellſchaft beſtimmt: das Recht die gemeinſchaftliche Religionsübung

übung möglichſt zu befördern. Dies iſt alſo das allgemeine und Hauptrecht der kirchlichen Geſellſchaft, was ihr an und für ſich, und gegen ihre Mitglieder zuſteht, da dieſe durch die Eingehung des Geſellſchaftsvertrags ſich dieſem Recht unterworfen und es zugleich ſtabilirt haben. Nun läßt ſich zwar von ſelbſt einſehen, daß dies allgemeine Recht in mannigfaltige einzelne beſondere Rechte zerfallen muß, die durch den Geſellſchaftsvertrag eine genauere Beſtimmung erhalten. Allein wir können doch auch ſchon aus der Natur der kirchlichen Geſellſchaft die eigne Beſchaffenheit dieſer Rechte, ſo wie auch ihre Hauptgattungen im Allgemeinen näher entwickeln.

Die Rechte, welche der kirchlichen Geſellſchaft im Ganzen zuſtehen, zerfallen vorzüglich in 2 Hauptklaßen. Sie beruhen entweder auf den bloßen Geſellſchaftsvertrag, die einzelnen Glieder konnten ſie ſchon vertragsweiſe der Kirche im Ganzen beylegen und haben es auch ausdrücklich oder ſtillſchweigend gethan. Dieſe nennt man Collegialrechte der Kirche im ſtrengſten Sinn (iura collegialia ſ. ſocialia eccleſiae ſtricte ſic dicta). Oder die kirchliche Geſellſchaft, als eine moraliſche Perſon, hat dieſe Rechte aus einem beſondern Grunde, (ſpeciali titulo) erworben und dieſe nennt man erworbene Rechte der Kirche, (iura eccleſiae adquiſita). Bey beyden Klaßen liegt die Beförderung des Zwecks der kirchlichen Geſellſchaft, die gemeinſchaftliche Religionsübung, zum Grunde, beyde Klaßen von Rechten zwecken ſelbſt darauf ab. Beyde Klaßen bilden aber Rechte der Geſellſchaft im Ganzen und daher faßt man ſie unter der Benennung der kirchlichen

Collegialrechte im allgemeinen Sinn zuſammen und unterſcheidet ſie dann als urſprüngliche und erworbene Collegialrechte, (Iura Collegialia eccleſiae primitiva et adquiſita).

Jenes allgemeine Hauptrecht, oder genauer der Inbegrif der urſprünglichen und erworbenen Rechte, welche der kirchlichen Geſellſchaft zur Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübung zuſtehen, nennt man nun die Kirchengewalt, (Poteſtatem eccleſiaſticam, ius collegiale circa ſacra) ein Ausdruck, den man jetzt zwar allgemein zur Bezeichnung der kirchlichen Geſellſchaftsrechte überhaupt gebraucht, der aber aus dem ältern Kirchenrechtsſyſtem ſich herſchreibt, wo die Kirche einen Staat ausmachen ſollte, mithin eine höchſte Gewalt haben muſte, und ſeitdem beibehalten iſt, obgleich man jene ältern Begriffe im Allgemeinen längſt verlaßen hat und die angeführte Benennung ius collegiale circa ſacra, das Geſellſchaftsrecht bey Religionsgegenſtänden, weit paßender und expreßiver iſt und deshalb hiefür gewöhnlich gebraucht werden ſollte, wie aber nicht geſchieht. Da unter dieſer Kirchengewalt auch die beſonders erworbenen Rechte der Kirche mit begriffen, und verknüpft ſind, ſo nennt man dieſe ſoferne auch iura annexa poteſtatis eccleſiaſticae.

So wie man aber immer das Recht ſelbſt und die Ausübung deßelben verſchieden denken, und beydes getrennt ſeyn kann; ſo kann dies auch bey der Kirchengewalt geſchehen, und iſt auch in der kirchlichen Geſellſchaft faſt allent-

allenthalben erfolgt, indem die Ausübung der Kirchengewalt, welche als Recht dem Ganzen zuſteht, einigen Mitgliedern allein übertragen worden. Man bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt durch den eigenthümlichen Namen des Kirchenregiments, der Kirchenregierung (Regimen eccleſiae), ein Ausdruck der allerdings auch der Benennung des Rechts, als Gewalt (poteſtas), entſpricht, wie die Ausübung der höchſten Gewalt im Staat die Staatsregierung bildet, mithin, wenn jene Benennung angenommen wird, auch dieſe hier bleiben muß. —

Vermöge des obengemachten Unterſchiedes zwiſchen einer einfachen und einer zuſammengeſetzten Kirche läßt ſich auch leicht einſehen, daß in jeder zuſammengeſetzten Kirche die Rechte derſelben im Ganzen, von den Rechten der einzelnen Kirchen, aus denen die zuſammengeſetzte beſteht, verſchieden, und erſtere gemeinſchaftliche Aller, letztere eigenthümliche Collegialrechte der einfachen kirchlichen Geſellſchaften bilden müßen, mithin auch ſowohl die Kirchengewalt, als deren Ausübung, das Kirchenregiment, eigenthümlich und gemeinſchaftlich ſeyn könne.

§. 18.

Rechtliche Natur der Kirchengewalt.

Worin beſteht nun die allgemeine rechtliche Natur dieſer Kirchengewalt und welches ſind einzelnen darin lie-

genden Rechte nach allgemeinen Begriffen? — Die Kirchengewalt, ſamt den daraus fließenden beſondern Rechten, ſteht der Geſellſchaft im Ganzen zu; es iſt ein Geſellſchaftsrecht, folglich von den Rechten der einzelnen Mitglieder ſehr verſchieden, ja denſelben entgegenſtehend. Es kann von den einzelnen Rechten und Befugnißen der Kirche nicht auf die Befugniße der einzelnen Glieder, noch umgekehrt, geſchloßen werden. Allein da die kirchliche Geſellſchaft durch die freywillige Verbindung der Glieder entſteht und alle ohne beſondere Unterwerfung gleiche Rechte in der Geſellſchaft genießen, ſo muß die Kirchengewalt urſprünglich ein, allen Gliedern der Kirche gemeinſchaftſchaftliches Recht ſeyn. So wie aber die ganze Kirche auf den Geſellſchaftsvertrag beruht, durch denſelben exiſtirt, ſo können auch die einzelnen Rechte, welche in der Kirchengewalt liegen, blos auf die anfängliche Beſtimmung und den Inhalt deſſelben beruhen, oder müßen von der Kirche ſpeciell und beſtimmt erworben werden. Allein jene Beſtimmung und dieſer Erwerb können blos zufolge des Zwecks und des Wohls der kirchlichen Geſellſchaft geſchehen. Um alſo hier noch beym Allgemeinen ſtehen zu bleiben, können wir blos unterſuchen: wie darf dies geſchehen? wie weit dürfen ſich dieſe Rechte erſtrecken.

Die Beſtimmung dieſer Rechte hängt freylich wie der ganze Geſellſchaftsvertrag allgemein von der Willkühr der Glieder ab. Eine jede Geſellſchaft erfodert aber zur Erreichung des feſtgeſetzten Zwecks eine gewiße Ordnung in den Handlungen der Glieder; ſie können dieſe fixiren.

Eine

jede Geſellſchaft erfodert zur Erhaltung der nöthigen Ordnung beſtimmte Vorſchriften; ſie können conventionelle Geſetze machen. Eine jede Geſellſchaft macht eine Beſtimmung nothwendig, wie es mit Anordnung neuer Einrichtungen und Anſtalten, die das Ganze betreffen, gehalten werden ſoll, und ſie können verabreden, wie es künftig damit gehalten werden ſoll.

Aber hat denn dieſe ihre Willkür in Beſtimmung der Geſellſchaftsrechte aus der Natur der Verbindung keine Grenzen? iſt ſie unbeſchränkt? – Nein, es läßt ſich in vierfacher Hinſicht die Grenzlinie bezeichnen, über die hinaus keine kirchliche Geſellſchaft gehen kann.

1) Wenn wir uns eine beſtimmte Religion gedenken, ſo muß dieſelbe ihrem Begrif nach gewiße Meynungen und davon abhängige äußere Handlungen, als eſſentiell nothwendig, beſtimmen. Soll nun gemeinſchaftliche Anname derſelben Religionsprincipien, die Einheit des Glaubens, der Grund der kirchlichen Geſellſchaft ſeyn; ſo dürfen die Glieder der Geſellſchaft über dieſe eſſentiellen Theile und Handlungen willkürlich nichts beſtimmen, wenn ſie nicht zugleich die Religion ſelbſt ändern wollen.

2) Auch über die innre Religion der Einzelnen darf die kirchliche Geſellſchaft ſich keine Rechte beylegen, noch derſelben Zwangs- Vorſchriften geben. Denn den Rechten der Kirche im Ganzen entſprechen vorzüglich die Verbindlichkeiten der einzelnen Glieder. Dieſe können aber

wegen

wegen ihrer Ueberzeugungen keine Verbindlichkeiten übernehmen, und noch weniger können Einige ſich Namens der ganzen Geſellſchaft Rechte über die Meinungen der übrigen Glieder anmaßen und beylegen. Denn ſo würde der kirchliche Geſellſchaftsvertrag auf etwas unmögliches und verbotenes gehen, und dies würde ſchon gegen das erſte Princip der Moralität anſtoßen. Alſo iſt „keine Kirchengeſellſchaft befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgeſetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen;“ [1]) alſo kann Keine ihrem Symbol die Eigenſchaft der Unabänderlichkeit beylegen. Denn deſſen verbindende Kraft kann nur ſo lange dauern, als ſich die Ueberzeugungen der Glieder der Kirche nicht ändern und muß nach dem Obengeſagten nothwendig aufgehoben werden, wenn dieſe verändert ſind.

So wie die Kirche ſelbſt eine äußere Geſellſchaft iſt, ſo dürfen ihre Rechte auch nur auf äußere Gegenſtände, auf die äußere Religion ſich erſtrecken. Aber auch hier kann keine bloße Willkür ſtatt finden, ſondern es treten Beſchränkungen ein:

3. Durch die Natur des Zwecks der Geſellſchaft. Dieſer iſt ſpirituell, iſt moraliſch, geht auf ſittliche Vervollkommnung der Geiſteskräfte der Glieder. Alſo darf ſich die kirchliche Geſellſchaft nur ſolche äußere Rechte beylegen, welche als Mittel zur Beförderung der geiſtigen, reli-

1) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 45.

religiöſen Ausbildung der Glieder abzwecken, dieſe müßen den vorzüglichern Gegenſtand ihrer Rechte ausmachen, nicht aber darf ihre Abſicht auf Erwerb äußerer Güter und Reichthümer vorzüglich gerichtet ſeyn.

4. Darf ſich die kirchliche Geſellſchaft über die Perſon und das Eigenthum der einzelnen Glieder keine andern Rechte beylegen, als die zur Erreichung des Zwecks durchaus nothwendig, oder die ihr von den Gliedern freywillig zugeſtanden ſind. Denn aus der Eigenſchaft und Beziehung, daß Jemand ein Mitglied einer Geſellſchaft geworden, folgt noch nicht, daß er dadurch der Geſellſchaft Rechte auf ſeine Perſon, Ehre und Vermögen gegeben. Alſo dürfen ſich auch die Anordnungen und äußern Zwangsmittel der Kirche gegen die Perſon und Eigenthum ihrer Glieder nicht weiter erſtrecken, als ſich dieſe denſelben unterworfen haben. Es betrift ja ohnehin Rechte und Verbindlichkeiten der Einzelnen, wo keine Mehrheit der Stimmen an und für ſich entſcheiden kann. Alſo nur freywillige Unterwerfung und Verpflichtung kann allgemein hier ſtatt haben, wenn die Geſellſchaft überhaupt Verfügungen hierin für nötig hält.

§. 19.

Entwickelung der Hauptklaßen der in der Kirchengewalt enthaltenen Geſellſchaftsrechte.

Allein wir können in Beſtimmung der allgemeinen Natur dieſer kirchlichen Geſellſchaftsrechte noch einen

Schritt

Schritt weiter gehen, ehe wir Erfahrungsſätze zu Hülfe nehmen dürfen; wir können die allgemeinen Klaßen beſtimmen, unter welche ſich alle beſondere Rechte der kirchlichen Geſellſchaft müßen ordnen laßen.

Indem nemlich die kirchliche Geſellſchaft das Recht haben ſoll, die gemeinſchaftliche Religionsübung als Zweck möglichſt zu befördern, ſo muß ſie

1) das Recht haben, dieſen Zweck, ſofern er noch nicht durch die Grundprincipien der gemeinſchaftlichen Religion hinlänglich fixirt iſt, näher zu beſtimmen, und zu detailliren, worin die gemeinſchaftliche Religionsübung ſelbſt künftig beſtehen ſolle, zu reguliren, das zum Gotesdienſt gehören ſolle, Zeit, Ort und Weiſe der Haltung deſſelben feſtzuſetzen. Gewiß ein Recht, das bey Ausführung jedes gemeinſchaftlichen Zwecks als nothwendig ſich ergeben und geübt werden wird; ein Recht, das zugleich die Quelle und Veranlaßung vieler einzelner und beſonderer Rechte ſeyn muß, deren Natur aber ſich nach der oben angegebenen allgemeinen Beſchaffenheit der Geſellſchaftsrechte richten muß. So fließt hieraus z. B. das Recht Feſttage anzuordnen, oder abzuſchaffen, das Recht gottesdienſtliche Zuſammenkünfte zu veranlaßen u. dergl. m. Aber die Geſellſchaft wird in Beſtimmung dieſer beſondern Rechte durch die Grundprincipien ihrer Religion beſchränkt, indem ſie die religiöſen Handlungen als Zweck ſelbſt anerkennen muß, die entweder in der Religion ſelbſt liegen, oder als nothwendige Folge daraus fließen.

In

In dem Recht der kirchlichen Geſellſchaft zur Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübung muß 2) das allgemeine Recht liegen, alle Hinderniße zu entfernen, welche der Erreichung dieſes Zwecks im Wege ſtehen könnten, das negative Recht alle ſtöhrende Umſtände aus dem Wege zu räumen, welche die gemeinſchaftliche Religionsübung beſchränken könnten. Auch dies Recht fließt ſehr natürlich aus jenem allgemeinen, da zur Erreichung jeder beſtimmten Abſicht, die etwanigen Hinderniße entfernt werden müßen. Es iſt zugleich die ſehr allgemeine Rubrik einer Menge einzelner beſonderer Rechte, z. B. die Rechte, Misbräuche abzuſchaffen, unruhige Widerſprecher auszuſchließen, Pflichtvergeßene Lehrer abzuſetzen, u. a. m. gehören hieher. Aber auch die Natur dieſer Rechte richtet ſich nach der allgemeinen Beſchaffenheit der Geſellſchaftsrechte, und erſtreckt ſich nicht weiter, als überhaupt eine äußere Geſellſchaft gehen darf, alſo allgemein nicht weiter, als ſich die Geſellſchaftsglieder unterworfen haben.

Endlich muß der kirchlichen Geſellſchaft noch zur Beförderung ihres Zwecks 3) das allgemeine Recht zugeſtanden werden, die Mittel wirklich zu ergreifen, welche zur Erreichung und Beförderung der gemeinſchaftichen Religionsübung nötig ſind, das poſitive Recht, alles auszuführen, was zur gemeinſchaftlichen Religionsübung erſprieslich iſt. Dies unterſcheidet ſich alſo von dem zuerſt aufgeführten Rechte, wie die executive Gewalt von der geſetzgebenden im Staat. Es ergiebt ſich von ſelbſt, theils daß dies Recht der kirchlichen Geſellſchaft nothwendig zu

ſtehen

ſtehen müße nach der bekannten Regel: Das Recht zum Zweck begründet auch das Recht zum Gebrauch der Mittel, (Ius ad finem, dat ius ad media), theils daß dies die Quelle der mehrſten und wichtigſten beſondern Rechte ſey, weshalb wir dieſe wohl etwas näher unterſuchen müſſen.

Die Beſtimmung der Mittel zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes, gehört zwar zum Inhalt des Geſellſchaftsvertrags; allein da die Mittel nicht immer in der Gewalt der Geſellſchaft ſind, ſo daß ſie ſich das Recht zur Anwendung derſelben beylegen könnte, ſo verſteht ſich auch, daß ſie ſich dann dieſe Rechte erſt erwerben müße, und es gehört unter dieſer Rubrik alſo die gedoppelte Klaße von Rechten, die urſprünglichen und die erworbenen. Aber alle müßen der allgemeinen Natur dieſer Geſellſchaftsrechte entſprechen. Welches dieſe Mittel ſeyn, läßt ſich auch ſo wenig aus dem Begrif der kirchlichen Geſellſchaft allein beſtimmen, als ſelbſt die Religion und deren Uebung, mithin auch die Mittel dazu, höchſt mannigfaltig ſeyn können. Ja es läßt ſich ſelbſt allgemein behaupten: die Kirche könne ſich ſo viele Rechte beylegen und erwerben, als es Mittel zum Zweck der Kirche giebt. Nehmen wir aber die Erfahrung zu Hülfe, um dadurch tiefer in die Natur der kirchlichen Geſellſchaftsverfaßung dringen zu können, ſo giebt dieſe uns folgendes Reſultat.

Die Mittel, welche wir in den mehrſten, beſonders chriſtlichen, Kirchen zur Beförderung der Religionsübung angewandt finden, reduciren ſich vorzüglich auf folgende drey.

1)

1) Die Verfaßung gewißer Kirchenordnungen, die Aufſtellung beſtimmter Kirchengeſetze; ein Mittel, das gleich zutreffend und erlaubt iſt. Denn je größer, je zahlreicher eine Geſellſchaft iſt, deſto nothwendiger bedarf ſie gewißer Vorſchriften, deſto weſentlicher iſt die Beobachtung einer beſtimmten Ordnung, da Ordnung überhaupt ein Mittel zur Vollkommenheit iſt. Wir finden daher in jeder Geſellſchaft und in jeder kirchlichen Geſellſellſchaft wenigſtens conventionelle Statute, deren Verfaßung an und für ſich jeder Geſellſchaft durchaus zugeſtanden werden muß. „Jede Kirchengeſellſchaft iſt alſo befugt, wegen der äußern Form und Feyer des Gottesdienſtes dienliche Ordnungen einzuführen" [1]). Durch dieſe Ordnungen wird die innere Verfaßung der Geſellſchaft, welche man vordem auch wohl bey der kirchlichen Geſellſchaft, den Kirchenſtaat nannte, beſtimmt. Den Inbegrif der Beſtimmungen ſelbſt über das innre Verhältniß der Kirchenglieder zur Erreichung des Zwecks der Kirche nennt man noch jetzt die Kirchenpolizey, Kirchenverfaßung (Politia, conſtitutio eccleſiae); Benennungen die bereits ſehr alt ſind, aber auch zeigen, wie ſehr man von jeher bemüht war, die einzelnen Stücke der Kirchengewalt auch dem Namen nach den einzelnen Rechten der Staatsgewalt zu verähnlichen. Dieſe Beſtimmungen der Kirchenordnungen ſelbſt, können ſich nie weiter erſtrecken, als die Kirchengewalt ſelbſt, können mithin

1) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 46.

mithin nicht auf die innre Religion der Mitglieder ſelbſt gehen (§. 18.) [2]). Die Geſetze dürfen nur die Uebung der äußern Religion betreffen. Sie gehen daher auch vorzüglich auf Erhaltung der innern Ordnung, des Anſtandes und der Ruhe, auf Abſtellung aller Misbräuche und alles Aergernißes, welches durch die Handlungen einzelner Geſellſchaftsglieder entſtehen könnte, und dieſen Theil nennt man beſonders die Kirchenzucht, Kirchendiſciplin (Diſciplina eccleſiae) [3]). Die Kirchenordnungen aber bezeichnet man auch, beſonders im proteſtantiſchen Kirchenrecht, durch den Namen Kirchenagenden (Agenda eccleſiae), eine Benennung, die ſich daher erklärt, daß, da die Religion den Glauben und Religionsübung (Credenda et agenda) begreift, man durch dieſe Benennung anzeigen wollte, blos die Religionsübung werde dadurch beſtimmt, der Glaube, die credenda, blieben den Symbolen überlaßen.

Ein zweytes allgemeines Mittel iſt der Erwerb gewißer Geſellſchaftsgüter und Rechte und deren Adminiſtration. Da die Kirche eine äußere Geſellſchaft iſt, ſo iſt ſie als moraliſche Perſon nicht nur des Erwerbs äußerer Güter fähig, ſondern ſie kann dieſe allerdings als ein wichtiges Mittel zur Beförderung ihres Zwecks betrachten, da jede äußere Geſellſchaft dazu eines Aufwandes bedarf, den

2) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 46.

3) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 50. 51.

den ſie ſich durch äußereGüter am zweckmäßigſten verſchaffen kann. Aber ſie darf dieſen Erwerb nie als Zweck, ſondern nur als Mittel zum Zweck anſehen. Der Erwerb dieſer äußern Güter kann mannigfaltig geſchehen. Gewöhnlich erfolgt er durch Beyträge der Mitglieder, die freylich ihrer Natur nach nur freywillig ſeyn können, ſofern ſie nicht ausdrücklich verſprochen ſind, oder die Geſellſchaft ihrer zu einer ſchuldigen Entſchädigung bedarf, und mithin die Verpflichtung aus der Schuldigkeit, zu dieſer Entſchädigung beyzutragen, fließt.

Darf die kirchliche Geſellſchaft aber gewiße Vorſchriften und Geſetze aufſtellen, darf ſie Rechte und Güter erwerben, die als Mittel zur Beförderung ihres Zwecks dienen; ſo muß ſie auch als Mittel zur Beobachtung und Ausführung ihrer Vorſchriften, zur Adminiſtration ihrer Rechte und Güter eigne Perſonen aufſtellen, ſie darf und muß drittens Geſellſchaftsbeamte anſtellen können; ein Mittel, welches zwar nicht durchaus nothwendig iſt, das aber alle Geſellſchaften als das zweckmäßigſte anerkennen. Allein dies iſt auch ein Hauptpunkt im kirchlichen Geſellſchaftsrecht, der zu den verſchiedenſten Rechten der kirchlichen Geſellſchaftsglieder die Veranlaßung giebt, und die größten Modificationen durch das poſitive Kirchenrecht erlitten hat, indem daraus eigne Standesrechte des Klerus erwachſen ſind. Deshalb jetzt noch deßen nähere Entwickelung.

§. 20.

§. 20.

Anſtellung kirchlicher Geſellſchaftsbeamten im Allgemeinen.

Geſellſchaftsbeamten ſind Perſonen, denen eine Geſellſchaft die Ausübung gewißer Geſellſchaftsrechte und die Erfüllung gewißer Geſellſchaftspflichten übertragen hat. Der Grund zu ihrer Anſtellung liegt bey allen Geſellſchaften faſt immer darin, daß die Ausübung gewißer Rechte und die Erfüllung gewißer Pflichten, die der Geſellſchaft gemeinſchaftlich ſind, nicht füglich von allen vollzogen werden kann, und es zu viele Ungemächlichkeiten hat, wenn nicht gar Unmöglichkeit iſt, es Reiheum gehen zu laßen, dahingegen bey beſtimmten Perſonen, Studium und Routine große Vortheile verſchaffen können. Hiedurch wird es alſo allen kirchlichen Geſellſchaften rathſam, ja nothwendig, Beamte anzuſtellen. Allein da dieſe ihre Rechte nur dem Auftrag der Geſellſchaft verdanken, da die Geſellſchaft immer nur die Ausübung ihrer gemeinſchaftlichen Rechte überträgt, die Rechte ſelbſt aber für ſich behält, ſo müßen nothwendig die Beamten der Geſellſchaft im Ganzen untergeordnet, unterworfen ſeyn. Sie müßen ſich alſo der Ordnung derſelben unterwerfen, müßen der Geſellſchaft Rechenſchaft über die Verwaltung ihres Amts ablegen und ſich auf ihre Anfoderung verantworten. Die Beſtimmung der individuellen Perſonen, denen die Amtsrechte übertragen werden ſollen, muß gleichfalls von der Geſellſchaft abhängen, und macht alſo ein Stück der Ge-

ſell-

ſellſchaftsgewalt, wenn gleich die Art und Weiſe der Ernennung auf die Geſellſchaftverfaßung beruht. Ja, die Geſellſchaft kann zur Form der Uebertragung der Amtsrechte gewiße äußere Formalien und Ceremonien vorſchreiben, wie wir davon in der kirchlichen Geſellſchaft an der Ordination ein Beyſpiel haben. Und ſie kann eben ſo gewiße Eigenſchaften, Kenntniße, Fähigkeiten als nothwendig zur Uebername eines Geſellſchaftsamts feſtſetzen, ohne die es keinem übertragen werden darf [1]). Da indeß die Geſellſchaftsbeamten die Beſorgung gewißer gemeinſchaftlicher Angelegenheiten übernehmen ſollen, wozu ſie an und für ſich allein nicht verbunden ſind, und wodurch ſie doch den Uebrigen Nutzen ſtiften, ihre eignen Geſchäfte aber und eignen Erwerb auf andere Art vernachläßigen müßen, ſo können ſie dafür allgemein eine Entſchädigung verlangen, d. h. ſie müßen ſalarirt werden.

Aber die Beſtimmung der einzelnen Rechte ſelbſt, die Art ihrer Ausübung, die Ausdehnung der Amtsgewalt hängt lediglich vom Inhalt des Geſellſchaftsvertrages und des darauf gebauten Amtsauftrages ab; beyde müßen die Grenzen vorſchreiben, über welche hinaus kein Beamter gehen darf. Dieſe Beſtimmung iſt alſo blos poſitiv, doch läßt ſich in Rückſicht auf die Frage: Welche Rechte und Pflichten kann die kirchliche Geſellſchaft zur Ausübung an gewiße Beamte übertragen? allgemein feſtſetzen, daß dies nur ſolche ſeyn können, deren Uebertragung möglich iſt, und

1) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 62.

und welche der Kirche ſelbſt zuſtehen. Alſo können keine Zwangsrechte über die innere Religion der Mitglieder, keine Befugniß, Vorſchriften über Glaubensgegenſtände zu machen, oder Religionsſtreitigkeiten zu entſcheiden, übertragen werden, da die Beſtimmungen hierüber, als von der Gewißensfreiheit der Einzelnen abhängig, nur mit individueller Uebereinſtimmung Aller Einzelnen gemacht werden können. Noch weniger können alſo die Geſellſchaftsbeamten ſich ſelbſt eigenmächtig Rechte beylegen, welche ihnen nicht durch den Auftrag der Geſellſchaft ausdrücklich oder ſtillſchweigend verliehen ſind, und nur mit Bewilligung der Kirche können ſie ſich alſo eigene Standesrechte beylegen.

§. 21.

Geſellſchaftsbeamte für die innere Religion.

Jede Religion hat zwey Haupttheile, die innere und die äußere Religion, mithin iſt auch die Religionsübung gedoppelt. Die Beförderung derſelben beſteht alſo in der Cultur und Vervollkommnung der innern und der äußern Religion. Indem dieſe Vervollkommnung der Zweck der kirchlichen Geſellſchaft iſt, erhält ſie dazu beſondere Pflichten und Rechte. Uebertrágt ſie nun einen beſtimmten Inbegrif ſolcher Rechte und Pflichten zur Ausübung an eine beſtimmte Perſon, ſo wird dieſe hiedurch ein beſonderer kirchlicher Beamter. Da aber dieſe Rechte und Pflichten von gedoppelter Art ſind, ſo ſind auch die dadurch entſtehenden Aemter gedoppelt, und ſie beziehen ſich theils auf

Ver-

Vervollkommung der innern Religion und deren Uebung, theils der äußern.

In Abſicht der innern Religion kann die kirchliche Geſellſchaft ihren Beamten keine andere Rechte übertragen, als ſie ſelbſt hat, noch kann ſie ihnen andere Pflichten auflegen, als welche dieſe möglicherweiſe übernehmen können und die dem Zweck der geſellſchaftlichen Verbindung, der Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübung, gemäß ſind. Die Mittel, deren ſich die kirchliche Geſellſchaft alſo zur religiöſen und ſittlichen Vervollkommnung ihrer Mitglieder bedienen kann, dürfen blos Ueberredung, Unterricht, Beweis durch Gründe ſeyn, aller auch der entfernteſte Zwang iſt unerlaubt. Sie kann daher theils öffentliche Vorträge, als ein Mittel zur gemeinſchaftlichen Erinnerung an die Hauptwahrheiten der Religion und zur Erhöhung der gemeinſchaftlichen Religionsübung, den Beamten übertragen, theils ihnen den beſondern Religionsunterricht der Einzelnen aufgeben, theils ihnen auch die Vollziehung gewißer, beſonders weſentlicher Religionshandlungen zum Beſten der einzelnen Geſellſchaftsglieder zur Pflicht machen.

Da die öffentlichen Vorträge auf allgemeine ſittliche Vervollkommnung der ganzen kirchlichen Geſellſchaft gehen ſollen; ſo ergiebt ihre Natur ſchon, daß ſie darin beym Allgemeinen ſtehen bleiben und ſich alſo um ſomehr darin aller perſönlichen Anzüglichkeiten enthalten müßen. „Wenn auch gleich Schilderungen der in einer Gemeine im Schwang

Bayerische Staatsbibliothek München

gehenden Laſter dafür nicht gehalten werden können, ſo arten ſie doch darin aus, wenn Perſonen genannt oder durch individuelle Nebenumſtände kundbar gemacht werden 1). Sie müßen alſo dem Zweck derſelben, der Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübung, gemäß, nur die, den Ueberzeugungen der einzelnen Glieder entſprechende Grundſätze vortragen, müßen die Symbole der Geſellſchaft als Richtſchnur beobachten. Zweifel oder öffentlichen Widerſprüche gegen dieſelbe würden dem Zweck ihrer Anſtellung offenbar widerſprechen, und der Bedingung, unter welcher ihnen das Lehramt übertragen worden, geradezu widerſprechen. So lange die Ueberzeugungen der Geſellſchaftsglieder unverändert ſind, dürfen ſie in ihren Amtsvorträgen und bey dem öffentlichen Unterrichte zum Anſtoßen der Gemeine nichts einmiſchen, was den Grundbegriffen ihres Religionstheils widerſpricht 2). Ueber außerweſentliche Sätze ihre abweichenden Vorſtellungen beſcheiden mit Gründen vorzutragen, bleibt ihnen unverwehrt. Und eben ſo wenig kann es Zweifel haben, daß, wenn die Ueberzeugung der ganzen Gemeine ſich ändert, auch der Lehrer zugleich die Seinige mit ändern und auch den neuen Religionsprincipien derſelben ſeine Vorträge einrichten könne und ſelbſt müße.

Aber geſetzt die Gemeine hat die Veränderung ihrer bisherigen Religionsprincipien noch gar nicht erklärt, darf dann

1) Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 83 - 85.

2) Daßelbe a. a. O. §. 73.

dann ein Religionslehrer bey abweichender eigner Ueberzeugung ſich auf ihren öffentlich aufgeſtellten Lehrtypus verpflichten laßen? Darf er, wenn nach der Anſtellung ſeine Ueberzeugung ſich ändert, dennoch ſein Lehramt beybehalten und fortſetzen? Es iſt dies gewiß eine höchſtſchwierige Frage, welche ſich im Allgemeinen kaum beſtimmt beantworten läßt, weil es vorzüglich in jedem einzelnen Fall darauf ankommt, wie weit die Ueberzeugung des Lehrers von den Symbolen der Kirche abweiche, ob von allen und jeden Sätzen derſelben, oder nur von einzelnen? ob dies weſentliche oder zufällige Religionsprincipien ſind? Das vortrefliche Preuß. Allgemeine Landrecht 3) überläßt es daher dem Gewißen eines Jeden, in wieferne er in ſolchem Fall ſein Amt fortſetzen wolle, und geſetzlich kann hierüber auch wohl keine andere Entſcheidung ſtatt finden, da die bloße Ueberzeugung und deren Einfluß auf die Handlungen der Einzelnen ſtets Jedem überlaßen bleiben müßen, nur der öffentliche Widerſpruch gegen die weſentlichen ſymboliſchen Religionsprincipien unterſagt werden kann, aber auch nach obigen unterſagt werden darf und muß. Die Einwürfe welche man gegen dies Letztere zu machen pflegt, ſcheinen wenigſtens rechtlich keine Abänderung darin machen zu können. Der Zwang, alſo ein Heuchler werden zu müßen, liegt ſofern nicht darin, als der Lehrer, wenn er nur nicht die ganze kirchliche Religion verwirft, doch noch Gegenſtände und Sätze zur ſittlichen Vervollkommung ſeiner Zuhörer genug übrig behält, wenn er auch die von

3) 2 Thl. 11 Tit. §. 74.

ihm verworfenen Sätze nicht berührt und verträgt, und er die etwa bezweifelten Religionshandlungen den Kirchengliedern nur auf deren Verlangen und Auftrag leiſtet, mithin es deren Ueberzeugung völlig überlaßen kann und muß, ob und welchen Nutzen ſie ſich davon verſprechen. Und eben ſo wenig wird dadurch die weitere Cultur und Ausbildung der innern Religion gehindert, welche freylich ſowohl nach Gründen der Sittlichkeit Pflicht, als ſelbſt Zweck der kirchlichen Verbindung iſt. Denn als moraliſches Beßerungsmittel können durch keine Religion die ewigen, unveränderlichen Geſetze der Vernunft und Sittlichkeit aufgehoben oder deren Auseinanderſetzung für unerlaubt erklärt werden. Als blos gelehrte Unterſuchung iſt dieſe Vervollkommung hiedurch gar nicht gehindert und zum Zweck der allgemeinen Aufklärung haben wir jetzt das Mittel des Unterrichts durch Druckſchriften, welches hierin ohne Zweifel dem, mit faſt unüberſteiglichen Schwierigkeiten verknüpften, Unterricht zur Ausbildung durch öffentlichen Vortrag bey weitem vorzuziehen und keinesweges unzureichend iſt. Sowohl die Fortſchritte der proteſtantiſchen Dogmatik in neuern Zeiten, als ſelbſt die Verbreitung der Reformation bey ihrer Entſtehung bewahrheiten dieſe Behauptung, da Luthers und ſeiner Anhänger Schriften, wo nicht mehr, doch gewis eben ſoviel, als ſeine öffentlichen Lehrvorträge, zur Ausbreitung derſelben beytrugen. — Nur ſofern dürfte alſo einem Religionslehrer ſeine, von dem öffentlichen Lehrtypus abweichende Ueberzeugung die Niederlegung ſeines Amts zur Pflicht machen, als er entweder alle und jede darin enthaltene

tene Sätze für unwahr hielte, oder er glaubte, ohne Nachtheil für die Tugend und Glückſeligkeit ſeiner Mitmenſchen nicht verſchweigen zu können, daß die einzelnen von ihm verworfenen Hauptſätze unrichtig ſeyen 4).

Außer dem öffentlichen Religionsunterricht kann die kirchliche Geſellſchaft dieſen Kirchenlehrern noch die Vollziehung ſolcher gottesdienſtlichen Handlungen übertragen, die ſie als beſonders wichtig und weſentlich nothwendig betrachtet, und welche vorzüglich auch bey der wirklichen gemeinſchaftlichen Religionsübung in Ausübung gebracht werden z. B. die Austheilung der Sacramente. Allein hierin hängen ſie gleichfals völlig von dem Auftrage der Geſellſchaft ab, ſo weit dieſer nach den obigen allgemeinen Beſtimmungen keine Beſchränkung nothwendig leiden muß.

So wie aber bey jeder Geſellſchaft Vervollkommnung jedes Einzelnen zunächſt der Hauptzweck iſt, weshalb Jeder

4) M. ſ. hierüber die vortrefliche Recenſion in der neuen allgemeinen deutſchen Bibliothek 23 B. 1 St. S. 216. über die Schrift: Ein Wort an Prediger und Conſiſtorien von einem Freunde der wahren Religion. Darf man ſich als Religionslehrer oder Prediger verpflichten laßen, wenn man die Religion, oder den Lehrtypus, auf welche man verpflichtet werden ſoll, entweder ganz oder zum Theil anſtößig findet, oder nicht für wahr hält? und darf man Prediger bleiben, wenn man während ſeiner Amtsführung ſeine Ueberzeugung ändert? Nebſt einem Sendſchreiben an den Verfaßer der Schrift: Iſt die Augſpurgiſche Confeßion eine Glaubensvorſchrift der lutheriſchen Kirche? Halle 1796. 8.

der in die Verbindung tritt; ſo iſt die Folge natürlich, daß dieſen kirchlichen Beamten auch außer den gemeinſchaftlichen Dienſtleiſtungen noch zum Zweck der ſittlichen Vervollkommnung der Einzelnen beſondere Dienſte durch Unterricht und bey der Religionsübung derſelben werde auferlegt werden, daß die einzelnen Geſellſchaftsglieder in gewiſſen religiöſen Handlungen ſich auch ihre Dienſte beſonders verſprechen laſſen werden. Die Rechte und Pflichten, welche hiedurch die Kirchenlehrer in Abſicht der Religion der Geſellſchaftsglieder erhalten, können ſich aber auch nicht weiter erſtrecken, als jene, welche ihnen in Abſicht der ganzen Geſellſchaft zugeſtanden werden. Alſo iſt hier auch der entfernteſte Zwang durchaus ausgeſchloſſen. Das Lehramt an ſich berechtigt den Beamten nicht, ein Mitglied durch äußern Zwang zur Beywohnung der gemeinſchaftlichen Religionsübung, oder zum wirklichen Gebrauch der Geſellſchaftsanſtalten abzuhalten. Es berechtigt ihn nicht, ein Mitglied der Geſellſchaft hievon eigenmächtig auszuſchließen 5). Erſtres ſteht ſelbſt nicht in der Macht der ganzen Geſellſchaft, welche blos auf freywillige Verbindung beruht. Und die Ausſchließung kann nur vermöge der Kirchengewalt geſchehen, welche ihnen dazu übertragen ſeyn müſſe. In der Natur des Lehramts liegt durchaus keine Art der Jurisdiction über die innre Religion der kirchlichen Geſellſchaftsglieder, da dieſe ohnehin keines äußern Zwangs fähig iſt. Alſo nur Vorſtellungen, Darlegung der Gründe, Ueberredung ſind die

Mittel

5) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 91. 86.

Mittel, welche der Kirchenlehrer zur ſittlichen Vervollkommnung der Einzelnen möglicherweiſe anwenden, und nur in der Maaße anwenden darf, wie die Glieder ſelbſt ihm dies übertragen. Mithin kann auch ein zudringliches Einmiſchen in Privat- und Familien Angelegenheiten nicht gerechtfertigt werden [6]).

Die Geſellſchaftsbeamten, denen die kirchliche Geſellſchaft den Religionsunterricht und Vortrag der Religionsgrundſätze zur Ausbildung der religiöſen Begriffe und ſittlichen Vervollkommnung ihrer Glieder, ſo wie die Ausübung gewißer weſentlicher religiöſer Handlungen zur unmittelbaren Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübung ausſchlieslich überträgt, nennen wir Prieſter, Kirchenlehrer (Doctores eccleſiae), Geiſtliche (Clericos), oder Prediger (Concionatores), denn allgemeiner und ſowohl für Beamte der äußern als der innern Religion gebräuchlich iſt die Benennung Kirchendiener (Miniſtri eccleſiae). Alles Bezeichnungen, welche für ſich wohl keiner Erläuterung bedürfen, wenn man etwa den Ausdruck Clerici ausnimmt. Dieſer ſtammt von dem Griechiſchen κληρος (ſors, electio) und zeigt auch von der frühen Anmaaßung der Geiſtlichen, da nach ihrer eigenen Erklärung ſie dadurch anzeigen wollten, ſie ſeyen die Erwählten des Herrn, Gott ſey ihr Loos und Erbtheil. Im Gegenſatz nannte man die andern Glieder der kirchlichen Geſellſchaft Weltliche, Layen (Laicos) und die Prieſter wußten endlich außer ihren Amtsrechten ſich noch eigne Standesrechte beyzulegen.

Allein

6) Daſſelbe a. a. O. §. 65.

Allein eben weil die ſittliche Vervollkommnung der einzelnen Glieder, die Ausbildung ihrer Erkenntniße und Seelenkräfte, den Gegenſtand der geiſtlichen Amtspflichten ausmacht, ſo nennt man das kirchliche Lehramt auch die Seelſorge (cura animarum), oder wenn gar eine kirchliche Geſellſchaft eine vom höchſten Weſen geoffenbarte Religion zu üben glaubt, ſo bezeichnet man das kirchliche Lehramt, welches ſich auch mit der Erklärung dieſer Offenbarung beſchäftigt, mit dem techniſchen Ausdruck des miniſterii verbi divini oder Lehramts des göttlichen Worts. Aus allem Bisherigen ergiebt ſich aber auch augenſcheinlich, daß die Kirchengewalt, als der Inbegrif der Rechte, welche der kirchlichen Geſellſchaft zur Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübung zuſtehen, von dem kirchlichen Lehramt, als dem Inbegrif gewißer, unmittelbar zur gemeinſchaftlichen Relfgionsübnng zu leiſtenden Dienſte, deren Vollziehung gewißen Geſellſchaftsgliedern ausſchlieslich überlaßen worden, ſehr verſchieden ſeyn muß. Die Kirchengewalt darf ſich nur hauptſächlich auf die äußere Religion und geſellſchaftliche Verbindung der einzelnen Mitglieder erſtrecken und iſt ein Inbegrif von Rechten, deren Subject die Kirche ſelbſt iſt. Dahingegen das kirchliche Lehramt die innre Religion der Einzelnen zum Gegenſtande hat, und nur vorzüglich in Dienſtleiſtungen zum allgemeinen und individuellen Beſten beſteht. Und dennoch ward beydes vormals in der chriſtlichen Kirche ſo mit einander vermiſcht und verknüpft, daß man bey der Kenntniß dieſer Verſchiedenheit die Möglichkeit davon kaum zu begreifen vermag.

§. 22.

§. 22.

Geſellſchaftsbeamte für die äußere Religion und Geſellſchaftsverfaßung.

Wenn auch nicht bey der erſten Entſtehung, ſo doch bey der weitern Ausbildung der Religion und kirchlichen Geſellſchaften erhält die äußere Religion gewöhnlich einen großen Umfang und macht daher eigne Beamte eben ſo nothwendig, als dies zur Erhaltung der innern Ordnung in der Geſellſchaft nötig wird. Es ließe ſich zwar gedenden, daß die Mitglieder eine abwechſelnde Vollziehung dieſer Handlungen, ſo weit ſie auf die gemeinſchaftliche Religionsübung Bezug haben, verabredeten, und die Ausübung der Geſellſchaftsrechte der ganzen Geſellſchaft vorbehalten bliebe. Allein hier würden alle Gründe eintreten, welche die Vollziehung auch minder wichtiger Geſchäfte im Staate eignen Beamten zu übertragen rathſam und bey großen Staatsgeſellſchaften das Gegentheil ſelbſt unmöglich machen. Wir finden daher nach der Erfahrung zwey Hauptklaßen von kirchlichen Beamten, bey denen die äußere Religion und äußere kirchliche Rechte der Gegenſtand ihrer Amtsverrichtungen ſind. Die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten betreffen nemlich entweder unmittelbar die äußere Religionsübung, ohne jedoch auf Religionsunterricht, oder weſentliche Religionshandlungen zu gehen, oder haben die Ausübung der in der Kirchengewalt liegenden Collegialrechte d. i. das Kirchenregiment zum Zweck. So wie überhaupt die Beſtimmung der

der einzelnen Collegialrechte von dem Inhalt des Geſellſchaftsvertrags abhängt, ſo weit ſie nicht beſonders erworben ſind, ſo muß es auch der Willkür der Geſellſchaft überlaßen ſeyn, welche und wie viele dieſer beſtimmten Rechte, auf welche Weiſe und mit welchen Einſchränkungen ſie ſolche einzelnen Geſellſchaftsbeamten auszuüben auftragen wolle? Es muß ihr überlaßen bleiben, welchen Perſonen, ob Einem, oder Mehrern in collegialiſcher Form? auf eine beſtimmte oder auf deren Lebenszeit? ſie ſolche übertragen wolle. Da aber der Zweck dieſer Kirchenregierungsrechte auf Beförderung der gemeinſamen Religionsübung durch eine gewiße Ordnung bey derſelben und durch eine beſtimmte Verfaßung der Geſellſchaft gerichtet iſt; ſo ergiebt ſich ſchon von ſelbſt, daß dieſe kirchlichen Beamten, denen die Ausübung der Geſellſchaftsrechte übertragen iſt, dadurch eine Direction des Ganzen erhalten, daß ihnen die Erhaltung der Ordnung übertragen iſt, und alſo alle übrigen einzelnen Glieder, als ſolche, gegen ſie in einem Subordinationsnexus ſtehen. So entſtehen daher in der kirchlichen Geſellſchaft die Obern, Vorgeſetzten derſelben d. h. diejenigen Geſellſchaftsbeamten der Kirche, denen die Direction der gemeinſchaftlichen Religionsübung und Erhaltung der Geſellſchaftsverfaßung übertragen, denen jede Kirche für ſich unterworfen iſt. Mit dieſer Direction ſind alſo dann gewöhnlich die wichtigſten Geſellſchaftsrechte z. B. kirchliche Oberaufſicht, Sorge für die Vollziehung der conventionellen Geſetze, vielleicht ſelbſt eine geſetzgebende Gewalt und

com-

compromiſſariſche Jurisdiction und andere Vorzüge verbunden, ja es kann der Inbegrif der kirchlichen Geſellſchaftsrechte, die Ausübung der ganzen Kirchengewalt ſo übertragen werden, und ſo dieſen Obern das Kirchenregiment völlig zuſtehen. Aber allemal können deren Rechte nur auf den Auftrag der Geſellſchaft beruhen, und ſich nie auf die innre Religion der einzelnen Glieder erſtrecken. Durch Anordnung ſolcher Direction und Subordination kann auch freylich die kirchliche Geſellſchaft ihre urſprüngliche Natur einer gleichen Geſellſchaft verändern, und jedes einzelne Glied zum Gehorſam gegen die Obern verpflichtet ſeyn. Allein dennoch müßen ſelbſt die Obern der Geſellſchaft im Ganzen, als eine moraliſche Perſon betrachtet, unterworfen und reſponſabel ſeyn, da ſie keine andere Rechte haben können, als welche die Geſellſchaft ihnen übertragen, und dieſe im Zweifel doch nur die Ausübung gewißer Rechte, nicht die Rechte ſelbſt abgegeben.

Noch mehr iſt dies aber der Fall in Abſicht derjenigen Beamten, welche die kirchliche Geſellſchaft zur Vollziehung äußerer Religionshandlungen anſtellt. Da die äußere Religion hauptſächlich außerweſentliche Theile der Religion begreift; ſo iſt es daher leicht erklärbar, weshalb man ihre Functionen und alſo auch ihre Aemter als minder wichtig betrachtet, und ſie faſt allgemein einer beſondern Direction der Kirchenobern und Lehrer unterworfen hat, weshalb man ſie Subalternen, Unterbediente der Kirche nennt. So mannigfaltig übrigens die verſchiedenen gemeinſchaftlichen Rechte und Gegenſtände

ſind,

ſind, deren Ausübung und Verwaltung die kirchliche Geſellſchaft nicht den Einzelnen Gliedern zu überlaßen, ſondern eignen Perſonen ausſchließlich zu übertragen für gut findet, ſo mannigfaltig können dieſe einzelnen Geſellſchaftsbeamten ſelbſt ſeyn, und finden ſich auch wirklich, wie die nachfolgenden Syſteme der poſitiven Kirchenrechte zeigen werden.

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Grundſätze des Kirchenſtaatsrechts.

I. Verhältniß der Einzelnen in Abſicht ihrer Religion zum Staat.
   1. Rechte des Einzelnen. §. 23.
   2. Rechte des Staats. §. 24.

II. Verhältniß der Kirche zum Staat
   1. an und für ſich.
      A. Rechte des Staats über die kirchliche Geſellſchaft.
         a. Begrif und rechtliche Natur des Hoheitsrechts in Anſehung der Religion §. 25.
         b. Entwickelung der darin enthaltenen Hauptrechte.
            A. das hoheitliche Reformationsrecht. §. 26. deſſen Wirkſamkeit
               a. in Anſehung der Religion im Allgemeinen. §. 27.
               b. in Anſehung der kirchlichen Geſellſchaft beſonders und zwar
                  aa. bey der Bildung der Kirche. §. 28. 29.
                  bb. bey deren Fortdauer. §. 30.
            B. das Hoheitsrecht der Oberaufſicht. §. 31.
            C. das Hoheitsrecht der Advokatie. §. 32.
            D. das Hoheitsrecht des Obereigenthums. §. 33.

B. Pflich-

B. Pflichten des Staats in Anſehung der kirchlichen Geſellſchaft. §. 34.
2. in Vergleichung mit der Kirchengewalt. §. 35.

(*Petri de Marca* diſſertationum de concordia ſacerdotii et imperii libri octo. Paris 1641. 4. poſtea Francof. 1708. fol. cum obſervat. *I. H. Böhmeri.* Lipſ. 1708. fol.)

Hugo Grotius de imperio ſummarum poteſtatum circa ſacra, cum ſcholiis *Blondelli.* Pariſiis 1648. 8.

Herm. Conring de majeſtatis civilis auctoritate et officio circa ſacra.

(*Edm. Richerii* ſyſtema de eccleſiaſtica et politica poteſtate.)

Sam. L. B. a Pufendorf de habitu religionis ad vitam civilem. Bremae 1687. 12. Dazu gehört: *Io. Pauli Kreſſii* liber commentarius. Ienae 1712. 8.

C. Thomaſii vollſtändiges Kirchenrecht oder Abhandlung vom Verhältniß der Religion gegen den Staat über Sam. Puffendorfs Tractat. 2 Tle. Frf. u. Leipz. 1738. 8. und J. Thom. Höckdorfs Betrachtungen über d. Hn. v. Puffendorfs Verhältniß der chriſtl. Religion gegen den Chriſtenſtaat. Leipz. 1744. 8.

(John

(*John Milton*) treatiſe of civil power in eccleſiaſtical cauſes firſt printed in the year 1690. reprinted. London 1790. 8.

Io. Ulr. L. B. de Cramer de iure circa ſacra collegiali et majeſtatico; in opuſculis. Tomo II. obſerv. 4.

Idem de effectibus iuris diſtinctionis inter ius circa ſacra collegiale et majeſtaticum; in obſervat. iur. univ. T. I. obſ. 419.

Grund der höchſten Gewalt eines Fürſten in Kirchenſachen. Halle 1719.

Io. Ern. Schuberti ius principis circa ſacra. Vitebergae 1738. 8.

Juſt Carl Wieſenhavern Grundſätze des allgemeinen und beſondern proteſtantiſchen Kirchenſtaatsrechts. Frft. und Leipz. 1749. 8.

Figmentum iurium Status politici in res et perſonas Status eccleſiaſtici. Amſtel. 1764. 4.

Pet. Ant. Frank Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtsſätzen in Anwendung auf Teutſchland. Mainz 1784. 8.

Verſuch einer ſyſtematiſchen Entwickelung der Gränzen zwiſchen der kirchlichen und bürgerlichen Macht überhaupt und beſonders in Deutſchland. Von Joh. Fr. Klaproth. Mühlhauſen 1796. 8.

Zwey Schriften katholiſcher Schriftſteller, welche ihren Verfaßern Ehre machen.

Die

Die Einheit des Staats und der Kirche. Mit Rückſicht auf die deutſche Reichsverfaßung. 1797. 8. — Der ungenannte Verf. ſcheint mehr feiner Philoſoph als guter Publiciſt zu ſeyn, und will das Territorialſyſtem als rechtsgültig für ganz Teutſchland deduciren. Seine philoſophiſchen Unterſuchungen verdienen Beherzigung ſeiner katholiſchen Glaubensgenoßen!

Außerdem findet man auch ſowohl in den obenangeführten allgemeinen Syſtemen des natürlichen Kirchenrechts, als in den Syſtemen des allgemeinen Staatsrechts hierüber eigene Ausführungen.

---

§. 23.

Verhältniß der einzelnen Menſchen in Abſicht der Religion zum Staat. Rechte der Einzelnen.

Um die Religionsrechte einzelner Menſchen und kirchlicher Geſellſchaften in Verhältniß zur höchſten Gewalt im Staat allgemein beſtimmen zu können, müßen die Begriffe davon in abſtracto, ohne Rückſicht auf einen individuellen Staat, auf individuelle Religion und Kirche zum Grunde gelegt werden. Wenn wir uns denn unter dem Staat eine Geſellſchaft gedenken, welche ſich zum Zweck der gemeinſchaftlichen Sicherheit und Glückſeligkeit unter ein gemeinſchaftliches Oberhaupt vereinigt hat; ſo laſſen ſich auch die erſten Principien des allgemeinen Staatsrechts, ſoweit ſie hier in Betracht kommen, eben

ſo leicht verſtehen, als ſie hier als erwieſen vorausgeſetzt werden müßen.

Die Staatsverbindung beruht allgemein auf einen Staatsvertrag, wodurch die einzelnen Staatsbürger ſich der höchſten Gewalt um ihres eigenen Beſten willen unterworfen haben und vernünftigerweiſe unterwerfen muſten. Der Zweck deſſelben iſt möglichſte Sicherung jedes Einzelnen für ſeine Perſon und ſein Eigenthum, und dadurch Beförderung der allgemeinen Glückſeligkeit. Auf Erreichung dieſes Zwecks müßen alſo alle Hoheitsrechte abzielen, Beförderung des allgemeinen Wohls dadurch iſt das erſte Grundgeſetz des Staats. Zur Erreichung dieſes Zwecks haben alle Einzelnen der höchſten Gewalt alle Rechte übertragen, welche hiezu erforderlich ſind, und welche ſie zu übertragen im Stande waren; Gerechtſame, die ſelbſt nicht in ihrer Gewalt waren, konnte die höchſte Gewalt weder durch, noch wider ihren Willen über ſie erwerben. Zu jenem Zweck haben ſich Alle ihrer natürlichen Freiheit begeben, ſo weit deren Aufopferung hiezu nötig war. Aber eben deshalb darf dieſe Beſchränkung der natürlichen Freiheit auch nicht weiter ausgedehnt werden, als ſie zum Wohl des Staats nothwendig iſt, es kann nur die möglichſt geringſte Entſagung derſelben vorausgeſetzt werden [1]).

Durch

1) Joh. Steph. Pütters Beyträge zum Teutſchen Staats- und Fürſtenrechte. 1 Th. S. 351 f.

Durch den Erwerb und die Anname der höchſten Gewalt erhält der Inhaber derſelben zugleich die Pflicht, die Ausübung der Hoheitsrechte nur zweckmäßig zu vollziehen und nur auf die Weiſe, wie dieſe durch den Geſellſchaftsvertrag, die Staatsgrundgeſetze, vorgeſchrieben iſt.

Aus der Anwendung dieſer Principien auf die Religionsrechte fließt alſo: Jeder einzelne Staatsbürger kann Schutz und Sicherheit ſeiner Religion, als ſeines heiligſten Eigenthums, vom Staate fodern. Seine innere Religion liegt, ſo weit ſie ſich nicht in Handlungen äußert, ganz außer der Sphäre der höchſten Staatsgewalt. „Die „Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und gött„lichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienſt „können kein Gegenſtand von Zwangsgeſetzen ſeyn. Je„dem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glau„bens- und Gewißensfreiheit geſtattet werden. Niemand „iſt ſchuldig über ſeine Privatmeinungen in Religionsſa„chen Vorſchriften vom Staat anzunehmen. Niemand „darf wegen ſeiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur „Rechenſchaft gezogen, verſpottet oder gar verfolgt wer„den.“ [2]) Keiner konnte dem Staat entgegenſtehende Rechte übertragen, Keiner jenen entſagen oder ſie durch Verjährung verlieren, wenn er auch aus deren Beſitz geſetzt worden. Und eben das gilt von den erweislich weſentlichen Religionshandlungen, deren Vollziehung ihm, ſolange

2) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 1—4.

ſolange er nicht aufhört, oder aufhören muß, Mitglied des Staats zu ſeyn, auch nicht gewehrt werden kann, vielmehr nicht blos als Gnade, ſondern als Recht geſtattet werden muß.

Aber auch in Abſicht ſeiner äußern Religion darf der einzelne Staatsbürger ſo wenig als möglich und nur ſo weit es das allgemeine Beſte nothwendig erheiſcht, eingeſchränkt, die Uebung derſelben und die Ergreifung aller dazu erforderlichen Mittel muß ihm im Allgemeinen geſtattet werden. Nur ſofern ſich dieſe Religionshandlungen öffentlich und mit Wirkung auf die übrigen Mitbürger äußern, darf die höchſte Gewalt dabey zweckmäßige Vorſchriften machen, damit weder die Ruhe und Sicherheit des Ganzen, noch die Rechte der Einzelnen dadurch leiden oder gekränkt werden. Schränken ſich dieſe Religionshandlungen alſo auf den eingeſchloßenen Raum ſeiner Wonung ein, ohne ſich äußerlich zu zeigen, oder ſonſt die Mitbürger zu gefährden, ſo muß ihm deren Uebung unbedingt geſtattet werden, und hieraus erwächſt alſo das Recht des häuslichen Gottesdienſtes, der Hausandacht, (Ius devotionis domeſticae), als der Befugniß, ſeine Religion in ſeinem Hauſe zu üben. Dies iſt alſo ein Recht, welches jedem Staatsbürger als ſolchem zuſteht. „Als Hausvater „iſt er befugt, ſeinen häuslichen Gottesdienſt nach Gut„finden anzuordnen", er kann ſeine Gattin, Kinder und Geſinde, ſofern dieſe derſelben Religion zugethan ſind, dazu beyziehen, „wenn ſie aber einer andern Religions„parthey zugethan ſind, zur Beywohnung deſſelben, wi-

„der ihren Willen nicht anhalten.“ Und es verſteht ſich ohnehin, daß „heimliche Zuſammenkünfte, welche der „Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden „könnten, auch unter dem Vorwande des häuslichen Got„tesdienſtes nicht geduldet werden dürfen.“ 3) — Da aber bey weiterer Cultur faſt jede Religion die Vollziehung gewißer religiöſer Handlungen und den Religionsvortrag durch gewiße, eigends dazu unterrichtete und geweihete Perſonen erfodert, ſo entſteht durch deren Zuziehung bey dem häuslichen Gottesdienſt die ſogenannte qualificirte Hausandacht, da man ſie ohne dieſe die ſimple nennt (Devotio domeſtica qualificata et ſimplex). An und für ſich liegt in der Natur dieſer qualificirten Hausandacht kein beſonderer Grund, weshalb deren Einrichtung dem einzelnen Staatsbürger weniger zugeſtanden werden könnte, als die Anname eines Dieners zu irgend andern Zwecken und Dienſtleiſtungen, und die höchſte Gewalt muß zu deſſen Verbot andere Gründe haben, welche vom allgemeinen Beſten, der beſtehenden Verfaßung und den gegründeten Rechten Anderer, die dadurch gekränkt werden würden, hergenommen werden können. Ohnehin kann ein ſolcher Privat-Religionslehrer durch ſolche Privatanſtellung nicht zu dem Genuß der Standesrechte berechtigt werden, welche der Staat vielleicht den öffentlichen Lehrern, auch derſelben Religion, beyzulegen für gut gefunden hat.

§. 24.

3) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 7—9. I. I. Moſer de exercitio religionis domeſtico; in Seleetis iur. publ. et eccleſ. p. 394.

§. 24.

Rechte des Staats in Abſicht der Religion der Einzelnen.

Aber der Staat hat in Abſicht der Religion der Einzelnen auch Rechte, ſo wie dem Einzelnen mehrere, dieſen entſprechende, Pflichten obliegen.

Vermöge des Staatsvertrags darf die, durch denſelben angeordnete, höchſte Gewalt die Erhaltung der gemeinſchaftlichen Sicherheit, und allgemein die Erfüllung des Staatsvertrags, fodern. Jeder iſt verbunden Alles zu vermeiden und zu verwerfen, wodurch die Exiſtenz des Staats gefährdet, die öffentliche Sicherheit geſtört werden könnte. Die höchſte Gewalt kann dies von ihm verlangen, ſo lange er ein Mitglied des Staats ſeyn will, und handelt er dieſem entgegen, ſo bricht er dadurch den Staatsvertrag, ſo hört er auf, Staatsbürger zu ſeyn.

Da alle freye menſchliche Handlungen eine Folge von Grundſätzen und Entſchließungen ſind, ſo kann ſofern die höchſte Gewalt von Jedem, der ein Mitglied des Staats ſeyn will, die Anname ſolcher Grundſätze verlangen, wodurch ſie wegen Beobachtung ſeiner bürgerlichen Pflichten geſichert wird. Sie kann zwar ſolche zu glauben nicht vorſchreiben, aber ſie kann die Anerkennung der Wahrheit ſolcher auf das allgemeine Rechtgefühl und bloße Vernunft gegründeter religiöſer Principien zur nothwendigen Bedingung machen, ohne welche er nicht Saatsbürger

ſeyn kann. Solcher Grundſätze giebt es freylich nicht viele, aber ſie laßen ſich größtentheils ſchon aus der Natur der Staatsverbindung erkennen und ſie ſind eben vorzüglich religiös; woraus ſich zugleich ergiebt, daß Religion in jedem Staat weſentlich nothwendig iſt. Die ganze Staatsverbindung beruht auf einen Vertrag, ſelbſt bey uns ſo weit, daß jeder Unterthan durch ſeinen Huldigungseid ſich verbindet. Der Staat kann daher nicht nur gebieten, daß Religionsgrundſätze, welche dieſem Grunde entgegen ſind und welche ſeine Sicherheit und innere Ruhe und Exiſtenz gefährden, nicht im Staate gelehrt, noch mündlich oder in Volksſchriften ausgebreitet werden ſollen [1]), ſondern kann ſelbſt die Sätze beſtimmen, deren Anname er zur Sicherung ſeiner Exiſtenz für nothwendig hält. Solche Sätze ſind: die Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen Staat und ſittlich gute Geſinnungen [2]).

Das

1) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 14.

2) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 13. Schon I. I. Rouſſeau im Contract ſocial Livre 4. chap. 8. ſtellt dieſe Behauptung auf und bezeichnet jene Sätze mit dem Namen einer religion civile. Ja er dehnt den Begrif derſelben noch weiter aus als oben angegeben iſt: „Les dogmes de la religion civile, ſagt er, doi„vent etre ſimples, en petit nombre, enoncés avec pre„ciſion, ſans explication, ni commentaire. L'exiſtence „de la divinité puiſſante, intelligente, bienfaiſante, pre„voyante, pourvoyante, la vie á venir, le bonheur des „iuſtes,

Das Erforderniß dieſer Grundſätze iſt hier nicht als eine Religionsvorſchrift, ſondern als bürgerliches Geſetz zu betrachten, welches nicht wegen abweichender Religionsmeynungen, ſondern wegen Unfähigkeit zur bürgerlichen geſellſchaftlichen Verbindung ausſchließt. Der Regel nach darf freylich der Staat ſeine Bürger wegen ihrer Religion nicht zur Rechenſchaft ziehen, oder eine Angabe von ihnen verlangen, inzwiſchen kann dies doch als Ausname dann geſchehen, wenn ſeine Grundſätze ſich durch Handlungen äußern, welche auf die übrigen Staatsbürger wirken. Der Einfluß der religiöſen Grundſätze des Einzelnen kann ſich nemlich im Staat auf eine gedoppelte Art zeigen, theils in Rückſicht der einzelnen Mitbürger und deren Privatverhältniße, theils in Rückſicht des ganzen Staats. Soferne die Kraft und Gültigkeit gewißer bürgerlicher Handlungen von ſeinen innern Ueberzeugungen nothwendig abhängt, alſo einen Theil ſeiner innern Religion macht, z. B. beym Eide, iſt die höchſte Gewalt freylich berechtigt, die Angabe ſeiner Grundſätze zu fodern. Aber um die verbindliche Kraft dieſer Handlungen hervorzubringen, darf ſie doch nur ſolche Mittel anwenden, welche mit des Einzelnen Ueberzeugungen in keinem Widerſpruch ſtehen, oder in Zwang des Gewiſſens ansarten würden. So darf alſo z. B. kein Quäcker oder

„iuſtes, le chatiment des mechans, la ſainteté du con-„tract ſocial et des lois; voilà les dogmes poſitifs. Quant „aux dogmes negatifs, je les borne à un ſeul; c'est l'in-„tolerance: elle rentre dans les cultes, que nous avons „exclus."

oder Mennoniſte zum Eide gezwungen dweren, da deſſen Leiſtung ſeiner innern Ueberzeugung widerſpricht. Aber ſo darf beym Judeneide alle mögliche Vorſicht gebraucht werden, um ihn zu vinculiren, da er den Eid ſelbſt nicht für unerlaubt hält. Allgemein können alſo aus dem Geſtändniße ſolcher abweichenden Meinungen für den Geſtehenden nur ſofern nachtheilige Folgen entſtehen, als nach den Geſetzen des Staats er dadurch zu gewißen bürgerlichen Geſchäften und Rechten unfähig wird 3). Wenn z. B. die Geſetze von gewißen Staatsbeamten nothwendig einen Eid foderten, ſo würde kein Quäcker zu dieſem Amt gelangen können.

So ferne weiter nach den Religionsgrundſätzen der Einzelnen zur völligen Kraft eines Privatgeſchäfts eine äußere religiöſe Form nothwendig iſt, ſo darf der Staat dieſe auch nicht wehren, wenn ſie nicht ſchädlichen Einfluß aufs Ganze hat. So mnß daher jeder Staat alle Formalitäten zugeſtehen, die nach den Religionsgrundſätzen der Einzelnen zur Gültigkeit der Ehe, der Prieſterweihe u. ſ. w. nötig ſind.

Die Wirkſamkeit religiöſer Principien der Einzelnen auf den ganzen Staat kann von der höchſten Gewalt nur vorzüglich dann und in ſofern in Unterſuchung genommen werden, wenn dieſelben mit dem Zweck und der Exiſtenz

3) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 5. 6.

iſtenz des Staats unverträglich oder demſelben gefährlich ſind. Dann kann dem Bekenner derſelben nicht nur die Aufname in den Staat verſagt werden, wenn er noch nicht Staatsbürger iſt, ſondern es kann ihm auch die Entfernung aus demſelben deshalb auferlegt werden. Eine ſolche Unterſuchung und Erkenntniß iſt ein ausſchliesliches Recht des Staats, keine Privatperſon oder Corporation im Staat kann ſich dieſes anmaaßen 4). Aber die Verfügung des Staats deshalb darf auch blos in der Aufſagung des Staatsvertrags beſtehen, und dem nicht zu duldenden Bürger muß die freye Willkür gelaßen werden, ſich zu wenden, wohin er will. Denn nach aufgekündigtem Staatsvertrag hat die höchſte Gewalt durchaus keine Rechte mehr über ihn. Nicht allein aller Zwang zum Glauben iſt unmöglich und deſpotiſch, ſondern auch alle andere politiſche Mittel, wodurch man ſich zugleich die Unterthanen zu erhalten ſucht, ſind nicht erlaubt. Dahin gehört beſonders die ſo genannte Transplantation, welche in einigen Staaten vorgenommen worden, indem man Unterthanen eines gewißen Glaubens wider ihren Willen aus einer Provinz des Reichs in die andre zu ziehen zwang. Verweiſung nach einem andern Ort, iſt eine Strafe. Religion an ſich kann aber nie ein Verbrechen ſeyn. Denn Vorſtellungen und Ueberzeugungen hängen nicht von der Willkür des Individuum ab, mithin iſt auch Imputation, mithin auch ein Verbrechen unmöglich 5).

So

4) Daſſelbe a. a. O. §. 15.

5) J. St. Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts 3 Th. und P. L. Klübers Fortſetzung derſelben §. 1502 liefern das Verzeichniß der zahlreich hierüber erſchienenen Schriften.

So hat alſo der Staat in Abſicht der innern Religion der Einzelnen nicht blos negative, ſondern auch poſitive Rechte. Aber er hat ſie auch in Hinſicht der äußern Religion. Durch den Eintritt in die Staatsgeſellſchaft entſagt zwar Jeder ſeiner natürlichen Freiheit ſo wenig als möglich, aber er giebt auch der höchſten Gewalt das Recht von allen ſeinen Handlungen, welche aufs Ganze Einfluß haben, Notiz zu nehmen d. h. der Staat hat das Recht der Oberaufſicht und darf dies deſto weiter erſtrecken und ſich dadurch unmittelbar thätig bezeigen, je größer der Einfluß gewißer Handlungen auf den Staat ſeyn kann, und von dieſer Art ſind gewis alle religiöſe Handlungen. Aber ſofern Jeder nur in ſeinem Hauſe ſeine Religion übt und dabey keine Handlungen vornimmt, welche ſich außer ſeiner Wohnung äußern, oder ſonſt Gefahr drohen, kann die höchſte Gewalt der Regel nach keine Unterſuchung darüber anſtellen, oder eine Angabe verlangen. Wenn es ferner gleich nach allgemeinen Grundſätzen Jedem frey ſtehen muß, ſeine Gedanken und Meynungen Andern willkürlich mitzutheilen und darauf die unſchätzbare Denk- und Preßfreyheit beruht; ſo kann doch auch der Staat dieſe ſoweit beſchränken, als daraus ein Nachtheil für die Exiſtenz und Ruhe des Staats entſtehen könnte. Hierauf beruht die Cenſur aller Schriften, welche bey religiöſen Schriften alſo um ſo nothwendiger, als der Staat völlig berechtigt iſt, die Verbreitung ſolcher religiöſer Grundſätze zu verbieten, wodurch die Staatsverbindung in Gefahr kommen könnte und deshalb auch bey allen Lehrvorträgen ſeine Oberaufſicht zu äußern, welche eine Stöhrung der

der öffentlichen Sicherheit veranlaßen könnten. Allemal aber bleibt das äußerſte Sicherungsmittel, welches der höchſten Gewalt in Abſicht ſolcher Perſonen zuſteht, die Entfernung derſelben aus der Staatsgeſellſchaft, wovon alſo nur ſofern Gebrauch gemacht werden darf, als das Wohl des Staats dies nothwendig erfodert. — So verliert alſo der einzelne Menſch durch den Eintritt in die Staatsgeſellſchaft eigentlich keine ſeiner urſprünglichen Rechte in Abſicht ſeiner Religion; dieſe werden zum Theil beſchränkt; aber er erwirbt ſich noch neue Rechte, erwirbt ſich beſonders den Schutz und die Sicherheit ſeines Religioneigenthums.

§. 25.

Verhältniß der kirchlichen Geſellſchaft zum Staat. Begrif und rechtliche Natur des Hoheitsrechts in Anſehung der Religion.

Weit wirkſamer zeigen ſich aber die Rechte der höchſten Gewalt in Verhältniß zur kirchlichen Geſellſchaft, und müßen ſich nothwendig ſo zeigen, da jede geſellſchaftliche Verbindung durch die Vereinigung der Willen und Kräfte mächtiger und von größerm Einfluß auf Andere iſt, als der einzelne Menſch, und deshalb größere Aufmerkſamkeit der höchſten Gewalt im Staat erfordert. Eben deshalb iſt deren Verhältniß zur Kirche nicht nur gleichförmig mit dem, zu andern religiöſen Verbindungen, welche auch keine ordentliche Kirche bilden, keinen feſtſtehenden Zweck haben,

haben, ſondern kommt ſelbſt allgemein mit dem überein, welches überhaupt gegen Geſellſchaften und Corporationen im Staate ſtatt hat.

Allgemein iſt das Recht der einzelnen Bürger religiöſe Geſellſchaften zu errichten ein Recht der natürlichen Freiheit, das daher im Staat jedem Staatsbürger eben ſo frey gelaßen werden muß, wie ihm das Recht, andere geſellſchaftliche Verbindungen zu treffen, unbenommen bleiben muß. Alleine da im Staat nur die höchſte Gewalt allein independent, alle Andere im Staat befindliche Gegenſtände ihr untergeordnet ſeyn müßen, Alles ihrer vorſorgenden Oberaufſicht unterworfen ſeyn muß; ſo müßen auch alle Arten der geſellſchaftlichen Verbindungen dieſer ſubordinirt ſeyn. Und wenn auch alle Staatsbürger eine allgemeine Verbindung unter ſich, außer der Religionsverbindung treffen; ſo muß dieſe doch jener ſubordinirt ſeyn, alſo auch die allgemeine kirchliche Verbindung dem Staat. Der Staat exiſtirte früher als die Kirche; nur die äußere Sicherheit, welche jener gewährte, machte die Errichtuug von dieſer möglich. Es widerſpricht der Idee einer höchſten Gewalt, irgend eine höhere anzuerkennen, es widerſpricht mithin der Idee des Staats, daß der Staat in der Kirche exiſtiren, ihr untergeordnet ſeyn ſolle. Nein, die Kirche exiſtirt im Staat, iſt ſubordinirt, exiſtirt nur mit Bewilligung des Staats, als eine von demſelben abgeſonderte Verbindung, alle Hoheitsrechte des Staats können auch bey den Religionsübungen und den kirchlichen Geſellſchaften in Ausübung

kommen,

kommen, die Majeſtät der höchſten Gewalt macht dieſe Subjection nothwendig.

Den Inbegrif der Rechte, welche dem Staat in Anſehung der Religionsübungen überhaupt und der Religionsgeſellſchaften insbeſondere zukommen, nennt man daher das Majeſtäts- oder Hoheitsrecht in Anſehung der Religion (Ius circa ſacra majeſtaticum). Und da unſre teutſche Landesherren, als ſolche, keine Majeſtät haben, ihnen aber dieſelben Rechte zukommen, ſo nennt man es bey ihnen: das Landesherrliche Recht in Anſehung der Religion (Ius circa ſacra territoriale). Dies Recht bezeichnet alſo allgemein das Verhältniß des Staats zur Religion und kirchlichen Geſellſchaft. Es ſteht daher jedem Regenten in jedem Staat vermöge der höchſten Gewalt ipſo iure zu; der allgemeine Begrif der höchſten Gewalt begründet es an und für ſich, und es liegt ſtillſchweigend ſchon im Staatsvertrag und in der Errichtung der höchſten Gewalt. Und es kommt nicht drauf an, ob der Regent mit der kirchlichen Geſellſchaft gleiche Religionsgrundſätze hat oder nicht, da ihm dieſe Rechte als Regenten zuſtehen. Er hat daher nicht mehr Rechte, wenn er auch gleicher Religion oder gar Mitglied der kirchlichen Geſellſchaft iſt, und er hat nicht weniger, wenn ers nicht iſt.

Der Gegenſtand deſſelben ſind die Religionsübungen der einzelnen Staatsbürger und der ganzen Religionsgeſellſchaften. Die Grenzen der darin liegenden Gerechtſame werden durch die Natur des Gegenſtandes, durch

den

Zweck des Rechtes ſelbſt, und durch den Inhalt des Staatsvertrags näher beſtimmt. 1) Die Natur der Religion, als des Gegenſtandes, welche weſentlich in Erkenntniß und Ueberzeugungen beſteht, ſchließt in dieſer Hinſicht allen Zwang, mithin auch alle Vorſchriften aus. Alſo nur hauptſächlich die äußere Religion kann hier der höchſten Gewalt unterworfen ſeyn und nur ſoweit als ihr Einfluß ſich im Staat ſelbſt äußert. Durch dieſe natürliche Grenze unterſcheidet es ſich vorzüglich von den ſonſt gleichförmigen Rechten des Staats in Abſicht aller Geſellſchaften. 2) Der Zweck dieſer Rechte geht offenbar nur auf Erhaltung der Staatsverbindung und Sicherung der öffentlichen Ruhe. Alſo kommen hier nur diejenigen Majeſtätsrechte hauptſächlich in Betracht, welche zur Erhaltung der Staatsverbindung und öffentlichen Sicherheit nothwendig, oder der höchſten Gewalt, als nützlich, beigelegt ſind. Und dieſe Rechte dürfen auch nicht weiter ausgedehnt werden als dieſer Zweck es nothwendig erfodert, um alle Nachtheile, welche aus einer beſtimmten Religion für den Staat erwachſen könnten, zu entfernen. Endlich beſtimmt 3) der Inhalt des Staatsvertrags, der Staatsgrundgeſetze, die Ausübung dieſer Rechte näher. Die Religionsgeſellſchaften ſind alſo der höchſten Gewalt nur in der Maaße unterworfen, wie die Regierungsform des Staats es mit ſich bringt, und die Majeſtätsrechte dürfen nur unter der Einſchränkung ausgeübt werden, wie dieſe Form es beſtimmt. Aber ſelbſt die einzelnen Rechte, welche in dieſem Majeſtätsrecht in Anſehung der Religion liegen, müßen beſonders durch den Staats-

vertrag

vertrag näher beſtimmt werden, und ſind alſo ſofern poſitiv, als die Natur der Religion keine nothwendige Grenzen ſetzt, und die Uebertragung gewißer Rechte für unmöglich oder unerlaubt erklärt. Dem Regenten können durch denſelben eben ſo gut Grenzen in ſeinem Majeſtätsrecht in Anſehung der Religion, wie in jedem andern Hoheitsrecht, geſetzt werden, denn da die Rechte ſelbſt dadurch beſtimmt werden müßen, ſo kann auch die Art und Weiſe ihrer Ausübung dadurch fixirt werden. Er iſt in der Art der Ausübung dieſer Rechte eben ſo gut an die Staatsgrundgeſetze gebunden, wie in jedem anders Hoheitsrecht.

§. 26.

Das majeſtätiſche oder landesherrliche Reformationsrecht. 1. in Anſehung der Religionsübung allgemein.

Wenn aber gleich die Feſtſetzung und eigentliche Beſtimmung der Rechte, welche in dieſem Majeſtätsrecht in Anſehung der Religion liegen, von dem Inhalt des Staatsvertrages abhängen, ſo laßen ſich doch aus dem allgemeinen Begrif des Staats und der Natur der weſentlichen Hoheitsrechte, wenn man ſolche mit der Religionsübung in geſellſchaftlicher Verbindung zuſammen hält und darauf anwendet, allgemein die Klaſſen von Rechten angeben, in welche dieſe Rechte vorzüglich zerfallen müßen.

Der

Der Zweck des Staats, und alſo auch der höchſten Gewalt, iſt zunächſt auf öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Staatsgeſellſchaft, und dadurch auf Beförderung des Glücks aller einzelnen Staatsbürger gerichtet. Zur Erreichung dieſes Hauptzwecks müßen jeder höchſten Gewalt als nothwendige Mittel gewiße eſſentielle Hoheitsrechte zugeſtanden werden, die ſich auf alle Gegenſtände und Handlungen im Staat erſtrecken, und bey Allem, was Einfluß aufs Ganze haben kann, von der höchſten Gewalt in Ausübung gebracht werden. Solcher eſſentiellen Hoheitsrechte lehrt uns das allgemeine Staatsrecht vorzüglich viere; die geſetzgebende Gewalt, das Recht der Oberaufſicht, die ausführende, executive Gewalt, und das Recht des Obereigenthums. Alle dieſe Rechte müßen alſo auch bey der äußern Religion und kirchlichen Geſellſchaft in Anwendung kommen, und hierin beſteht alſo eigentlich das Majeſtätsrecht in Anſehung der Religion. Dem zufolge werden jetzt die Klaſſen der einzelnen hierin liegenden Rechte leicht zu beſtimmen ſeyn, indem wir unterſuchen, unter welchen Beſchränkungen dieſe eſſentiellen Hoheitsrechte ſich in Abſicht der Religion äußern.

Um die Sicherheit jeder Art von Eigenthum und dadurch die öffentliche Ruhe zu befördern, ſteht der höchſten Gewalt nothwendig das Recht zu, über die Handlungen ihrer Staatsbürger gewiße Vorſchriften zu fixiren, welche ſie als Norm ihrer Handlungen befolgen müßen, die höchſte Gewalt kann Geſetze geben und dadurch befehlen, verbieten oder blos erlauben. Aber die Natur dieſer ge-

ſetzgebenden Gewalt zeigt ſchon, daß dadurch die natürliche Freiheit der einzelnen Staatsbürger ſo wenig als möglich beſchränkt werden dürfe, und daß die höchſte Gewalt bey Ausübung derſelben zugleich immer auf dem Zweck derſelben ſehen müße, nemlich dadurch die Störung der öffentlichen Ruhe zu hindern und die Exiſtenz des Staats zu ſichern. Eben deshalb muß ſich dieſes Hoheitsrecht auch nach allen Rückſichten in Abſicht der Religion und deren Uebung im Staat äußern. Vermöge deſſelben hat die höchſte Gewalt das Recht zu beſtimmen, wieferne eine Religion äußerlich im Staat geübt werden dürfe. Den Inbegrif dieſer Rechte zur Grenzbeſtimmung der äuſſern Religionsübungen im Staat nennt man beſonders das majeſtätiſche oder landesherrliche Reformationsrecht (Ius reformandi majeſtaticum, territoriale), ein Ausdruck, der ſchon älter als 200 Jahre iſt, und im Weſtphäliſchen Frieden 1) ausdrücklich als Hoheitsrecht jeder höchſten Gewalt aufgeführt wird. Er erklärt ſich auch daher ſehr gut, daß, vermöge dieſer geſetzgebenden Gewalt in Anſehung der Religion, der Staat die dadurch möglichen Nachtheile entfernen und die Misbräuche im Staat reformiren kann, welches den Zweck deſſelben ausmacht. Dies landesherrliche oder majeſtätiſche Reformationsrecht iſt aber auch weſentlich verſchieden von dem Collegialrecht der kirchlichen Geſellſchaft, die eingeſchlichenen Misbräuche im Innern der Kirche zu reformiren, dem kirchlichen Reformationsrecht. Jenes grün-

1) art. V. §. 39.

gründet ſich im Staatsvertrag und iſt Theil der höchſten Gewalt; dieſes gründet ſich im kirchlichen Geſellſchaftsvertrage, und iſt Theil der Kirchengewalt. Jenes geht auf Abſtellung ſolcher Misbräuche, die dem Staat nachtheilig ſind, dieſes auf Abſtellung ſolcher, die dem Zweck der kirchlichen Geſellſchaft widerſprechen. Jenes hat nur das Aeußere der kirchlichen Geſellſchaft, dieſes auch das Innere derſelben zum Gegenſtand.

Da das hoheitliche Reformationsrecht alſo einen Theil der höchſten Gewalt ausmacht, ſo muß es nothwendig jedem Regenten, als ſolchem, zuſtehen, ohne Rückſicht auf ſeine eigne Religion. So mannigfaltige Modificationen und Beſchränkungen in Abſicht der geſetzgebenden Gewalt ſelbſt bey einem Regenten eintreten können, ſo mannigfaltig können ſie möglicherweiſe auch bey dieſem Reformationsrecht ſeyn. Da die geſetzgebende Gewalt, wie alle Hoheitsrechte, auf den Inhalt des Staatsvertrags beruht, durch welchen doch nur mögliche und erlaubte Rechte übertragen werden können, ſo kann auch nie im Reformationsrecht die Befugniß liegen, die Wahrheit oder Unwahrheit einer Religion zu unterſuchen und zu beurtheilen, die innere Religion kann in ſofern nie ein Gegenſtand der Geſetze werden, ſondern nur die äußere Religion und Religionsübungen ſind der Gegenſtand des Reformationsrechts. Dieſe können hier in gedoppelter Rückſicht in Betracht kommen, theils allgemein, was die Uebung derſelben im Staat betrift, theils beſonders, ſoferne die Bildung religiöſer Geſellſchaften eine Folge

der

der geſtatteten Uebung ſeyn kann. Beydes iſt dem Reformationsrecht unterworfen.

In Abſicht der Religionsübung allgemein, kann die höchſte Gewalt dem Zweck des Staats gemäß beſtimmen: ob und welche Religion im Staat geübt, darin aufgenommen werden ſolle, oder nicht? welche alſo ausgeſchloſſen oder nicht geübt werden ſolle? Vermöge dieſes Rechts kann der Regent aber auch die Grenzen feſtſetzen, binnen welchen die Religionsübung überhaupt ſtehen bleiben ſoll, kann dieſe Grenze ausdehnen, einſchränken und beſtimmen, wie das Wohl des Staats es erfodert; kann ſelbſt die geſtattete Religionsübung nach Maasgabe der Geſtattung wieder aufheben und wieder freygeben. Doch verſteht ſich dies Alles unter der Beſchränkung, welche die Grundgeſetze des Staats darin machen, da der Regent, wo dieſe etwas vorſchreiben, keine Willkür oder Beurtheilung weiter hat, ſondern blos Hüter und Vollſtrecker der Geſetze iſt. Dies Reformationsrecht wollte man vormals durch die Parömie erklären: Cuius eſt regio, eius eſt religio: Dem das Land gehört, gehört auch die Religion. Aber offenbar iſt dies zu allgemein ausgedrückt; der Regent kann nicht beſtimmen, welche Religion die Staatsbürger annehmen ſollen, was ſie glauben ſollen, ſondern nur, welche Religion im Staat geübt werden ſolle. Höchſtens könnte man alſo ſagen: Cuius eſt regio, eius eſt determinatio exercitii religionis; dem Landesherrn gehört die Beſtimmung der Religionsübung 2).

J 2 §. 27.

2) Adam Rechenberg comm. an cuius regio, illius

§. 27.

Fortſetzung.

Wenn vermöge dieſes Reformationsrechts den Glaubensgenoßen einer gewißen Religion die Uebung derſelben ausdrücklich zugeſtanden wird, ſo ſagt man: die Religion ſey im Staat aufgenommen, gebilligt, (religio recepta, civiliter approbata). Weiß aber die höchſte Gewalt, daß einzelne Unterthanen einer beſondern beſtimmten Religion anhängen, ſie geſteht ihnen indeß nicht ausdrücklich die Religionsübung zu, ſondern läßt dies nur ſtillſchweigend geſchehen, und handelt auch nicht zu ihrem Nachtheil; ſo ſagt man: die Religion werde im Staat geduldet, tolerirt, (religio tolerata). Toleranz iſt alſo die ſtillſchweigende Geſtattung der Uebung einer beſtimmten Religion durch Unterlaßung verbietender Anordnungen. Lange hielte man freylich bey einem Regenten von verſchiedener Religion die Toleranz für eine Gnade, und prieß den, der nur das nicht als Verbrechen anſah, was es doch wirklich nicht war. Aber jetzt hält man bloße Toleranz, nach den oben erwähnten Grundſätzen, nicht mehr für bloße Gnade, nein, ſie iſt vollkommnes Recht jedes wirklichen Staatsbürgers, ſie iſt Pflicht jedes Regenten. Denn der Staatsbürger konnte möglicherweiſe ſeine Ueberzeugungen dem Regenten nicht unterwerfen, hat gewiß nie verſprochen, daß bey blos verän-

derter

quoque ſit religio? Lipſ. 1695. — J. St. Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts im 3n Theil und J. L. Klübers Fortſetzung. §. 1498. 99.

derter Ueberzeugung er ſeine bürgerlichen Rechte verlieren wolle. Da nun des Regenten Rechte durchaus auf einen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Staatsvertrag gegründet werden müßen, ſo kann auch kein Regent den wirklichen Staatsbürger ſeiner bürgerlichen und natürlichen Freiheitsrechte, wozu doch die Religionsübung gehört, berauben, noch ihm die Duldung verſagen, ſolange die Ruhe und Sicherheit des Staats dadurch nicht gefährdet wird. Denn ſelbſt des äußerſten gewaltſamen Mittels der Entfernung aus dem Lande, darf ſich der Regent doch nur zur Sicherung der öffentlichen Ruhe bedienen, wenn die religiöſen Grundſätze der Einzelnen der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen; ſofern dies aber nicht iſt, kann der Unterthan ſelbſt nicht wegen veränderter Grundſätze zur Verlaßung des vaterländiſchen Bodens, zur Auswanderung gezwungen werden. Die einzige Ausname kann hier nur das Verbot der Grundgeſetze des Staats, keine andere, als beſtimmte Religionsübung zu geſtatten, machen. Solche Sanction gegen die Grundſätze des natürlichen Staatsrechts beſteht freylich z. B. in dem ſonſt vortreflichen Weſtphäliſchen Frieden [1]), nach deſſen Worten keine andere als die katholiſche und proteſtantiſch-lutheriſche und reformirte Religionen im Reiche geduldet werden ſollen. Aber dies Geſetz iſt ſelbſt zur Ehre unſrer teutſchen Regenten durch eine ſtillſchweigende Obſervanz des Gegentheils außer Uebung geſetzt, wie unten ausführlicher wird gezeigt werden. Und in der That ſelbſt die eigentliche Bedeutung

1) art. VII. §. 2.

deutung des Worts: Duldung zeigt ſchon die unrichtige Anwendung deſſelben auf Religionsgrundſätze. Wir dulden etwas, das uns unangenehm iſt, und das wir nicht zu leiden ſchuldig wären. Aber kann uns bey vernünftigen Begriffen irgend ein Menſch wegen Religionsgrundſätzen, die nicht von ſeiner Willkür abhängen, widerlich ſeyn? Können uns dieſe berechtigen, ihn deshalb zu verfolgen? Nein, es wäre Entehrung des geſunden Menſchenverſtandes, dies zu behaupten. Die bloße Verſchiedenheit der Religion kann in den Rechten eines wirklichen Staatsbürgers im Allgemeinen nichts ändern [a]).

Die ausdrückliche Aufname einer beſtimmten Religion iſt an ſich aber ein Recht der höchſten Gewalt, deßen Gebrauch nach Gründen der Vernunft und Politik, der Willkür derſelben überlaſſen bleibt, ſofern nicht Grundgeſetze eine poſitive Einſchränkung machen, wie dies ſchon ſtillſchweigend angenommen werden kann, wenn alle Staatsbürger derſelben Religion zugethan wären, wo die Geſtattung der Ausübung als Schuldigkeit vom Regenten gefodert werden kann, ſo wie wirklich ſchon überhaupt richtigere Grundſätze zur Beförderung der Induſtrie und des öffentlichen Wohlſtandes in Geſtattung der Religionsübung verſchiedener Religionsgenoßen allgemein jetzt mildere Principien verbreitet haben.

Die

a) M. ſ. Schlötzers Staatsanzeigen 16 B. 64 Heft. S. 406 f. „Toleranz iſt ein hochmüthiger Name. Wenn die Religion mit der Sittlichkeit harmonirt, kann nicht von Toleranz die Rede ſeyn" ſagt Hr. Kretſchmann im Verſuch eines Lehrbuchs des deutſchen Staatsrechts. §. 408.

Die Art der Aufname einer Religion im Staat kann ſehr verſchieden ſeyn, und läßt ſich auf eine gedoppelte Art gedenken. Entweder völlig unbeſchränkt, ſo daß die Ausübung der Religion an allen Orten, allen Perſonen, durch alle Religionshandlungen geſtattet wird, da man die Religion die herrſchende im Staat nennt, (religio dominans); ein Ausdruck, der zwar der Idee der Religion widerſpricht, da ſie keinem Zwang unterworfen ſeyn, noch beherrſcht werden kann, mithin auch ſelbſt keine Herrſchaft ausüben kann, der aber doch allgemein angenommen iſt und vermuthlich entſtand, da Prieſterherrſchaft mit Religionsübung verwechſelt, nachhin aber, auch bey veränderten Begriffen, als gewöhnlich beybehalten ward. Ob daher eine Religion in einem Staat als herrſchend betrachtet werden kann, hängt blos von der Art ihrer Aufname ab, es kommt gar nicht darauf an, ob der Regent ſelbſt von dieſer Religion ſey, ſie kann ohnedem herrſchend ſeyn. Eben ſo widerſpricht es alſo auch dem Begrif gar nicht, daß in einem Staat mehrere Religionen herrſchend ſeyn, ihnen uneingeſchränkte Ausübung geſtattet werden können. Von beyden geben unſre teutſchen Staaten Beyſpiele.

Die Uebung einer Religion kann aber in einem Staat auch eingeſchränkt werden, da man ſie im Kunſtausdruck beſchränkt angenommene Religion (religio ſecundum quid recepta) nennt. Dieſe Einſchränkung kann auf mannigfaltige Art geſchehen, und vorzüglich in Hinſicht des Orts, oder der Perſonen, oder gewißer Handlungen

lungen eintreten. Stets iſt der Regent hiebey an die Grundgeſetze, oder den Staatsvertrag gebunden, und darf nur dieſe Schranken ſo weit erſtrecken, als die weſentlichen Stücke der Religion geſtatten, dieſe müßen wenigſtens zugeſtanden werden, wenn die Aufname überhaupt nicht verweigert wird. Aber auch ſelbſt in Abſicht der minder weſentlichen Stücke darf der Regent ohne deſpotiſche Einſchränkung der natürlichen Freiheit nur ſoferne beſchränkende Anordnungen treffen, als dieſe von beträchtlichem Einfluß auf den Staat ſeyn könnten und nothwendig ſind. Er muß im übrigen die Beſtimmung derſelben der Willkür der einzelnen Staatsbürger, oder der kirchlichen Geſellſchaft als Collegialrecht überlaßen, darf darin nicht willkürliche Eingriffe thun.

§. 28.

Das Reformationsrecht in Beziehung auf die Bildung einer kirchlichen Geſellſchaft.

Um die Beziehung des Reformationsrechts auf die kirchliche Geſellſchaft ſelbſt deutlich überſehen zu können, muß man ſich Staat und Kirche nothwendig als zwey im Zweck ganz verſchiedene, neben einander beſtehende Verbindungen und Geſellſchaften gedenken, von denen aber die Kirche im Staat exiſtirt, nur einen Theil derſelben ausmacht, und davon mehrere zugleich im Staat beſtehen können, über welche der Staat durchgehends gleiche Rechte hat; ſo wie auch bloße religiöſe Verbindungen ohne feſtſtehenden

henden Zweck, ſie ſeyn wirklich oder vorgeblich religiös, der kirchlichen gleich geſetzt werden müßen. Die Wirkung dieſes Hoheitsrechts iſt hiebey aber verſchieden, je nachdem daßelbe in Verhältniß zur erſten Bildung, oder zur wirklichen Exiſtenz einer Kirche betrachtet wird.

I. Bey der Bildung einer kirchlichen Geſellſchaft äußert es ſich auf gedoppelte Weiſe. Einmal darin, daß der Staat überhaupt die Verbindung, das Zuſammentreten der Staatsbürger zur kirchlichen Geſellſchaft geſtattet, dieſe genehmigt, ihr dadurch die bürgerliche Exiſtenz ertheilt. Denn erſt durch die Beſtätigung von Seiten der höchſten Gewalt wird eine Geſellſchaft zur moraliſchen Perſon im Staat, die alſo gewiſſer Rechte und Verbindlichkeiten fähig wird [1]. Ohne Vorwißen und Bewilligung der höchſten Gewalt muß jede Geſellſchaft durchaus als nicht exiſtirend betrachtet werden, darf ſich keine Hülfe und Schutz in bürgerlichen Rechten vom Staat verſprechen. Der Staat kann die Nachſuchung ſeiner Genehmigung als nothwendig von jeder Geſellſchaft fodern, weil jede geſellſchaftliche Verbindung zu großen Einfluß aufs Ganze hat.

Soll aber der Staat eine geſellſchaftliche Verbindung genehmigen, so muß durch den Zweck derſelben auch der Staat verſichert ſeyn, daß die Exiſtenz der Geſellſchaft der Staats-

1) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 9. 10.

Staatsverbindung nicht nachtheilig ſeyn werde. Da ſich dies aber blos aus dem Zweck und Abſicht der Verbindung beurtheilen läßt, ſo kann der Staat die Angabe der Grundſätze und des Zwecks verlangen, welche bey der geſellſchaftlichen Verbindung zum Grunde liegen. Die gemeinſchaftlichen unterſcheidenden Grundſätze bey der kirchlichen Geſellſchaft machen ihr Symbol, folglich kann der Staat von der Kirche Vorlegung ihres Symbols verlangen [2]), und dies wird in Rückſicht des Staats alſo auch formell nothwendig. Sind die Religionsgrundſätze der kirchlichen Geſellſchaft mit dem Wohl des Staats unverträglich, wie man z. B. vormals die Widertäufer beſchuldigte, daß ſie jede höchſte Gewalt für ungerechte Uſurpation erklärten, ſo darf der Staat ſie ſelbſt nicht aufnehmen. Wenn die in dem Symbol enthaltenen religiöſen Grundſätze aber mit der Staatsverbindung nicht collidiren, ſo kann der Staat die Genehmigung der Bildung der kirchlichen Geſellſchaft ertheilen, und wenn ihre Mitglieder bisher ſchon Staatsbürger waren, ſo muß er wenigſtens ihnen Duldung zugeſtehen, da die Errichtung einer Geſellſchaft an und für ſich ein Recht der natürlichen Freiheit iſt, die ſo wenig als möglich beſchränkt werden darf, und da die Staatsbürger ſich dadurch neue Rechte erwerben und ſich vervollkommnen, daher ſie auf den Schutz des Staats wenigſtens ſoweit Anſpruch machen können, daß dieſer ihnen nichts entgegen lege. Wollen die neuen Kirchenglieder aber jetzt erſt in die Staatsverbindung eintreten, ſo hängt ſowohl ihre Auf-

2) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 21.

Aufname von der Willkür der höchſten Gewalt ab, als auch die nothwendige Beſtätigung der von ihnen zu errichtenden kirchlichen Geſellſchaft.

Indem aber der Staat die kirchliche Geſellſchaft auf dieſe vorgelegte Symbole beſtätigt; ſo macht er zugleich die ſtillſchweigende Reſolutivbedingung, daß die Beſtätigung nur ſo lange gültig ſeyn ſolle, als die Geſellſchaft dieſe Symbole unverändert beybehalten würde, und daß alſo, wenn dieſe weſentlich verändert würden, die Genehmigung nicht weiter von Kraft ſeyn ſolle, denn die Bedingung: de non mutanda religione kann nach dem Oben (§. 8.) ausgeführten allerdings dieſe Wirkung haben, und durch die veränderten Symbole hört die kirchliche Geſellſchaft auf, dieſelbe Geſellſchaft zu bleiben, muß mithin als neue Geſellſchaft erſt im Staat von neuem beſtätigt werden. Allein wenn die Grundſätze der neuen Kirche mit der Staatsverbindung nicht collidiren, die Glieder derſelben auch ſchon wirklich Staatsbürger ſind, ſo kann die höchſte Gewalt dieſe neue Genehmigung nicht verſagen, da ſie die Beförderung der ſittlichen Vervollkommnung ihrer Staatsbürger nicht hindern darf, welche dieſe nach dem Begrif der kirchlichen Geſellſchaft dadurch beabzwecken, und ſie muß daher der Regel nach, wenn ſie dieſelbe äußere Geſellſchaft bleibt, (§. 13.) ihr auch die ältern beſonders erworbenen Rechte wieder beſtätigen.

Findet nun die höchſte Gewalt die Dogmen einer kirchlichen Geſellſchaft mit dem Zweck des Staats und

der

der öffentlichen Sicherheit verträglich, beſtätigt ſie ſie wirklich, ſo kann ſie auch 2) die Grenzen beſtimmen, welche die Aeußerung ihrer geſellſchaftlichen Rechte und Handlungen im Staat haben ſoll. Der Regent kann die Rechte der verſchiedenen kirchlichen Geſellſchaften verſchieden beſtimmen, der einen mehr Rechte beylegen als der Andern, darf jedoch auch hiebey nicht die Grenzen der natürlichen Rechtsgleichheit aller Staatsglieder verletzen, noch eine Geſellſchaft auf Koſten der Andern begünſtigen. Aber hat er ſie einmal aufgenommen, ſo muß er ihr in dem Innern ihrer Verfaßung und gemeinſchaftlichen Religionsübung alles geſtatten, was weſentlich zur Uebung ihrer Religion gehört. Nur ſofern kann der Regent vermöge ſeines Reformationsrechts bey der innern Organiſation der kirchlichen Geſellſchaft concurriren, als dieſe ſich im Staat ſelbſt äußert, und darf auch hier nur in den minderweſentlichen Stücken des äußern Gottesdienſtes Einſchränkungen machen und zwar nur ſoweit, als die Ruhe und Sicherheit des Staats es erfodert. Daher macht die Liturgie, oder die beſtimmte Art und Weiſe die Religionsübungen vorzunehmen, den vorzüglichſten Gegenſtand des Reformationsrechts der höchſten Gewalt, wenn gleich die Beſtimmung der Liturgie ſelbſt ein Recht der Kirchengewalt iſt. Aber als Regent hat er hiebey doch immer nur ein negatives Recht, kann nur gewiße Anordnungen verbieten, nicht aber gewiße Religionsgebräuche und Ceremonien vorſchreiben. Noch mehr aber können die äußern Rechte der kirchlichen Geſellſchaft, welche nicht unmittelbar zur Religionsübuug gehören, durch das Re-

formationsrecht modificirt und näher beſtimmt werden, da durch dieſe die kirchliche Geſellſchaft vorzüglich auf den Staat wirkt. Hier hängt es ganz von dem Ermeſſen der höchſten Gewalt ab, welche Rechte ſie mit Rückſicht auf die individuelle Staatsverfaßung ihr beylegen, oder zu welchem Erwerb ſie ſolche fähig erklären will.

§. 29.

Fortſetzung.

Die Einſchränkungen, welche vermöge des Reformationsrechts der höchſten Gewalt in der Religionsübung gemacht werden können, bezeichnet man durch verſchiedene techniſche Benennungen, und theilt daher die Religionsübung oder den Gottesdienſt allgemein in den öffentlichen und Privatgottesdienſt und auch die Kirche ſelbſt in die öffentliche und Privatkirche. Aber die Begriffe, welche die Rechtsgelehrten hiemit verbinden, ſind ſehr ſchwankend und ungewiß. Jeder bildet ſich faſt ſeine eignen und verwechſelt dann öffentliche Religionsübung mit herrſchender oder überhaupt recipirter, und Privat-Gottesdienſt mit nicht recipirtem.

Die Eintheilungen haben unſtreitig ihren Urſprung aus den Ausdrücken des Weſtphäliſchen Friedens 1), und nach den Worten zu urtheilen, wäre hier Privatgottesdienſt

1) Art IV. §. 19. Act. V. §. 34.

tesdienſt mit Hausandacht faſt einerley. Allein ſchon der berühmte Commentator deſſelben v. Henniges [z]) weicht von den Worten ab, und ſagt, die Religionsübung könne in dreyfacher Rückſicht des Orts, der Form und des Grundes der zuſtehenden Befugniß öffentlicher oder Privat-Gottesdienſt ſeyn. Da wir aber den Privatgottesdienſt von der Hausandacht unterſcheiden ſollen, ſo muß es eine Art der Religionsübung bezeichnen, die in kirchlicher Geſellſchaft geſchieht. Dies legen auch die meiſten Rechsgelehrten zum Grunde, weichen aber in den nähern Beſtimmungen vorzüglich von einander. Ohne bey der Auseinanderſetzung der verſchiedenen Meynungen, welche hier zu weit führen würde, zu verweilen, wird es genügen, diejenigen Begriffe aus einander zu ſetzen, welche, die richtigern ſcheinen. —

Da nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der ganze Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privatrechten ſich blos auf die Staatsverbindung bezieht, und nur dasjenige öffentlich heißt, was im Staat allen Staatsbürgern ſichtbar und von Einfluß auf dieſelben iſt, ſo kann auch nur diejenige Religionsübung öffentlich heißen, welche ſich auf ſolche Weiſe äußert, ſo wie ſie im Gegentheil Privatgottesdienſt bleibt, wenn ihre Wirkungen auf den Bezirk des Hauſes, alſo auch des kirchlichen Gebäudes, in welchem ſie vollzogen wird, beſchränkt bleibt. Und von der verſchiedenen Befugniß, die Religion auf eine

z) In meditationibus ad Inſt. Pacis Weſtphal. ad art. V. §. 31.

eine oder die andere Weiſe zu üben, muß auch die Beſtimmung abhängen, ob eine Kirche für eine öffentliche oder Privatkirche zu halten ſey. Oeffentliche Kirche iſt alſo diejenige, welche vermöge der vom Staat erhaltenen Erlaubniß einzelne Theile ihrer Religionsübung auch außer den Grenzen ihres Verſammlungshauſes erſtrecken darf; Privatkirche aber, deren Religionsübung auf den Bezirk ihrer religiöſen Verſammlung, vermöge der Anordnung der höchſten Gewalt, eingeſchränkt iſt. Da inzwiſchen dieſe Einſchränkung doch noch verſchiedene Stufen haben kann, ſo daß noch mehrere Stücke der Religionsübung öffentlich vollzogen werden können, und nur gewiße innerhalb den Mauern des Verſammlungsgebäudes bleiben müßen; ſo entſteht daraus der bereits oben bemerkte Unterſchied zwiſchen der eingeſchränkt und uneingeſchränkt öffentlichen, oder herrſchenden Religion. — Wenn ich durch die hier ſo eben gegebene Erklärung dieſer Benennungen von den in meinem kurzen Syſtem gegebenen Begriffen abweiche, ſo bekenne ich zugleich, daß ich ſeitdem hierin meine Ueberzeugung geändert und mir die ſtillſchweigende Aufname, oder bloße Toleranz einer Kirche als Merkmal einer Privatkirche deshalb unrichtig ſcheint, weil ohne ausdrückliche Genehmigung der höchſten Gewalt gar keine Geſellſchaft als moraliſche Perſon im Staat exiſtiren, dieſe wieder ohne vorgängige Prüfung ihrer Grundſätze nicht erfolgen kann und die eingeſchränkte Religionsübung nothwendig ausdrückliche Vorſchriften erfordert. Vielmehr ſcheint mir daher bloße Duldung in Rückſicht auf den kirchlichen Geſell-

ſellſchaftsnexus allgemein nicht anwendbar, noch bey bloßer Duldung eine ſolche Verbindung als äußere Geſellſchaft im Staat betrachtet werden zu können, indem die höchſte Gewalt von der Exiſtenz jeder Geſellſchaft im im Staat nothwendig Notiz nehmen muß, und indem ſie ihr die Angabe ihres Zwecks abfordert, ſie dadurch als beſtehende Geſellſchaft wirklich anerkennt; nur von der Religionsübung in Beziehung auf einzelne Bürger kann alſo ſtrenge genommen nach dem oben (§. 27) gegebenen Begrif von Duldung die Rede ſeyn 3).

§. 30.

Das Reformationsrecht bey der ſchon exiſtirenden kirchlichen Geſellſchaft.

Als Ausfluß und Theil der geſetzgebenden Gewalt äußert ſich das Reformationsrecht aber auch bey der Fortdauer der kirchlichen Geſellſchaft. Aus der Natur derſelben fließt an und für ſich kein Grund, weshalb dieſe in bürgerlichen Geſchäften einen Vorzug vor andern phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen ſollte verlangen können. Man kann daher mit Recht behaupten, daß die kirchliche Geſellſchaft nach allgemeinen Grundſätzen, in bürgerlichen Geſell-

3) Mit den gegebenen Begriffen harmonirt auch die Beſtimmung des Allgem. Landrechts für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 20. wenn es gleich geduldete und Privatkirche ſynonym nimmt.

Geſellſchaften ſich nach den allgemeinen Geſetzen des Staats richten müße, ohne für ſich oder ihre Beamte eine Exemtion verlangen zu können, und ohne daß zwiſchen öffentlichen und Privatkirchen ein Unterſchied deshalb ſtatt fände 4). So kann alſo auch der Staat durch neue bürgerliche Geſetze in der Fortdauer auf die kirchliche Geſellſchaft wirken, und durch Interpretation der bereits vorhandenen die Rechte derſelben ausdehnen oder einſchränken.

Am wichtigſten äußert ſich aber das Reformationsrecht bey der beſtehenden und aufgenommenen kirchlichen Geſellſchaft, wenn dieſe eine Aenderung in ihren religiöſen Grundſätzen vermöge ihres kirchlichen Reformationsrechts vornehmen will. Was hat hier der Staat für Rechte? muß er der einmal aufgenommenen kirchlichen Geſellſchaft, auch wenn dieſe ihre Grundſätze ändert, die ertheilten Rechte laßen? Dieſe Fragen ſind ſehr wichtig und kamen bekanntlich bey der großen Reformation durch Luther in Bewegung, ſo wie ſie auch noch jetzt, wenn eine Gemeine ihre Grundſätze änderte, von großem Belang ſind. — Es verſteht ſich hiebey von ſelbſt, daß nur von ſolcher Religionsveränderung die Rede ſeyn könne, welche mit dem Wohl des Staats verträglich iſt, denn jede andre kann die höchſte Gewalt vermöge ihres Rechts zur Selbſterhaltung möglichſt zu verhindern ſuchen, und die Lehrer und

4) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 27. 28.

und Bekenner ſolcher Grundſätze ans dem Staat entfernen. Aber eben ſo wenig kann es hier auf die individuelle Religion der höchſten Gewalt ankommen, da dieſe ihre Rechte in dieſer Eigenſchaft gar nicht ändert. Um alſo jene Frage richtig zu beantworten, muß man unterſcheiden:

A) Ob die geſamten Unterthanen des Staats ihre Religionsgrundſätze ändern? — Hier muß die höchſte Gewalt ihnen das Zuſammentreten in eine kirchliche Geſellſchaft und zugleich alle andre Rechte zugeſtehen, welche ſie als Mittel zur richtigern Ausübung ihrer Religion anſehen, ſofern ſie irgend mit der Staatsverbindung verträglich ſind. Denn die höchſte Gewalt exiſtirt ja blos durch freywillige Unterwerfung im Staatsvertrag, iſt um der Unterthanen willen da, dieſe machen ſelbſt den Staat aus, folglich kann weder von ihrer Aufnahme im Staat weiter die Rede ſeyn, noch auch ihre natürliche Freiheit in Uebung der Religion ohne Grund zu ſehr beſchränkt werden. Die höchſte Gewalt iſt vielmehr verpflichtet, da ſie das Wohl der Staatsbürger befördern ſoll, die Errichtung der kirchlichen Geſellſchaften ausdrücklich zu genehmigen und zu ihrer beßern Einrichtung beyzutragen;

B) oder einzelne aufgenommene kirchliche Geſellſchaften ändern ihre religiöſen Grundſätze. Bey dieſen muß man wieder unterſcheiden

a) Rechte, welche vermöge der natürlichen Freiheit, als ſchuldige Duldung zugeſtanden werden müſ-

ſen

ſen z. B. Hausandacht, ſelbſt Privatgottesdienſt und davon abhängige Rechte. Dieſe muß die höchſte Gewalt auch der veränderten kirchlichen Geſellſchaft zugeſtehen, ſofern ſie ihre neue Dogmen vorlegt und dieſe mit der Sicherheit des Staats verträglich ſind. Denn die Bildung einer Privatkirchlichen Geſellſchaft zur Uebung des Privatgottesdienſtes iſt ein Recht der natürlichen Freiheit, welches den Unterthanen von der höchſten Gewalt nicht abgeſprochen werden kann. Und ſo kann freylich durch Veränderung der Grundſätze eine kirchliche Geſellſchaft, die vorher eine öffentliche war, zur Privatkirchlichen Geſellſchaft werden.

b) die Rechte, welche ihnen durch die freye Entſchließung der höchſten Gewalt verliehen ſind, dahin die Bildung einer öffentlichen Kirche und öffentlicher Gottesdienſt nebſt andern öffentlichen Vorzügen gehören. Dieſe Rechte kann der Staat, freylich eigentlich nur nach rechtlichen Gründen der Staatsklugheit, der kirchlichen Geſellſchaft, wenn ſie ihre Grundſätze ändert, wieder nehmen, weil die vorherige Ertheilung des öffentlichen Gottesdienſtes immer ſchon die ſtillſchweigende Reſolutivbedingung der Unveränderlichkeit ihrer Symbole enthält, indem der Staat ſonſt gegen den aus der öffentlichen Religionsübung möglichen Schaden nicht hinlänglich geſichert iſt; noch mehr und unbezweifelt aber, wenn die Unveränderlichkeit

ausdrücklich zur Reſolutivbedingung gemacht iſt. Aber die Veränderung der Religionsgrundſätze ſelbſt iſt der Staat deshalb zu hindern nicht befugt, noch vermögend, und die Zugeſtehung des öffentlichen Gottesdienſtes kann hypothetiſch ſelbſt hier nothwendig und Pflicht werden, wenn die Veränderung ſchon von einem großen und beträchtlichen Theil der Staatsbürger geſchieht, z. B. von einer ganzen Stadt, großen Dorfgemeinde.

Verſchieden hievon iſt alſo die Frage: Kann die höchſte Gewalt, die einmal geſchehene ausdrückliche oder ſtillſchweigende Aufname und Geſtattung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes willkürlich wieder aufrufen und nehmen, wenn die Hauptdogmen der Religion unverändert bleiben? Dies muß aus der Art und den Clauſuln der Aufname und Geſtattung beurtheilt werden. Der Regel nach liegt in ſolcher Aufname, wie in jedem Privilegio, ein Vertrag, der unwiderruflich iſt, wenn die Nothwendigkeit es nicht erfodert. Alſo kann die Aufrufung der geſtatteten Religionsübung nur dann willkürlich geſchehen, wenn dieſelbe vorbehalten worden (ad bene placitum, precario conceſſa), welches daher gewöhnlich zu geſchehen pflegt. Doch muß auch hier der Regent nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts verfahren und darf alſo durch den Widerruf nicht ohne wirkliche Nothwendigkeit, oder überwiegenden Nutzen des ganzen Staats die natürlichen Rechte und Freiheit der Unterthanen einſchränken.

§. 31.

§. 31.

Das Hoheitsrecht der Oberaufſicht.

Iſt einmal eine kirchliche Geſellſchaft im Staat aufgenommen; ſo wird die höchſte Gewalt auch berechtigt, ihre andern weſentlichen Hoheitsrechte über dieſelbe in Ausübung zu bringen, und das Wohl des Staats dadurch zu befördern. Zu dieſen Rechten gehört

II. Das Recht der Oberaufſicht; ein Recht was ſeiner Natur nach von dem ausgedehnteſten Umfang iſt und ſich nothwendig auf alle Gegenſtände im Staat erſtrecken, dem mithin auch die kirchliche Geſellſchaft unterworfen ſeyn muß 1). Der Zweck dieſes Hoheitsrechts iſt vorzüglich auf Erhaltung der Staatsverbindung und Beförderung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, durch Entfernung alles deſſen, was ein Hinderniß, oder Störung werden könnte, gerichtet. Vermöge deßelben darf die höchſte Gewalt von allem, was auf den Staat Einfluß haben könnte, genaue Kenntniß verlangen und Verfügungen treffen, wodurch aller mögliche Nachtheil vom Staat abgewehrt wird. Dies iſt alſo auch der Zweck des Rechts der Oberaufſicht, welches die höchſte Gewalt bey der kirchlichen Geſellſchaft in Ausübung bringt und wornach wir die Natur deſſelben näher beſtimmen können. Dieſe

1) Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 32.

ſe Oberaufſicht muß hier deſto genauer und ſpecieller ſeyn je größern Einfluß eine kirchliche Geſellſchaft, vermöge der Wichtigkeit ihres Gegenſtandes für jedes Mitglied, aufs Ganze haben kann.

Allein der Staat wird dadurch eigentlich nur zu negativen Rechten berechtigt, kann nicht ſelbſt vorſchreiben, was geſchehen ſolle, ſondern kann vermöge deſſelben nur gewiße Handlungen verbieten, oder geſtatten. Die Oberaufſicht äußert ſich daher nicht nur bey unveränderter Einrichtung der kirchlichen Geſellſchaft, ſondern vorzüglich ſo oft Veränderungen in derſelben vorgenommen, neue Anordnungen gemacht werden ſollen, wodurch das Wohl des Staats gefährdet werden könnte. Allemal kann dann die höchſte Gewalt vermöge der Oberaufſicht verlangen, daß ſowohl die neuen Anordnungen ihr zur Prüfung vorgelegt werden, um ihre Beſtätigung oder Verbot zu ertheilen, als auch daß die wichtigern geſellſchaftlichen Handlungen z. B. Synoden, nur unter ihrem mitwirkenden Beytritt vorgenommen werden. Beydes kann der Staat bey der Aufname rechtmäßig durch geſetzliche Sanction zur Nothwendigkeit machen. Und durch die nach vorgängiger Prüfung ertheilte Beſtätigung oder Verbot übt er freylich zugleich eine Art der Direction aus, wodurch er die Anordnungen und Ausübung der kirchlichen Geſellſchaftsrechte zum Beſten des Staats leitet. Doch verſteht ſich, daß dieſe weitausgedehnten Rechte auch nur ſoweit durch ein Verbot wirkſam gemacht werden können, als der Zweck des Staats dies erfodert und dadurch die

natür-

natürliche Freiheit der Staatsbürger, auch in der kirchlichen Geſellſchaft, ſo wenig als möglich beſchränkt werden darf.

Die höchſte Gewalt kann alſo vermöge dieſes Rechts ſowohl bey der innern Organiſation der Kirche, als auch bey Uebung ihrer äußern Rechte ihre Oberaufſicht wirkſam bezeigen. Da die innere Verfaßung der kirchlichen Geſellſchaft vorzüglich die Religionsübung zum Gegenſtande hat, welche ſich durch Bekenntniß gewißer Lehren und Ausübung religiöſer Handlungen äußert, ſo geht auch die Oberaufſicht des Staats auf beyde. In Abſicht der Dogmen beſtätigt, oder verwirft der Staat die Symbole der Geſellſchaft, und befördert im erſten Fall möglichſt deren Erhaltung, um wegen alles Nachtheils geſichert zu ſeyn. Im zweyten Fall trift er die nötigen Verfügungen, um ſein Verbot wirkſam zu machen, und kann wegen Staatsgefährlicher Principien eine ſchon geſchloßene kirchliche Geſellſchaft ſelbſt gewaltſam wieder auflöſen. — In Abſicht der religiöſen Handlungen aber kann er ſeine Oberaufſicht unmittelbar durch eigne Beamte ausüben laßen, kann die von der Geſellſchaft darüber errichteten conventionellen Geſetze durch ſeine Beſtätigung legaliſiren und ſo durch ſeine Concurrenz die Liturgie gewißermaßen modiſiciren.

In eben der Maße concurrirt der Staat vermöge ſeiner Oberaufſicht auch bey den äußern Rechten und Mitteln, welche, wie wir oben geſehen, die kirchliche Geſellſchaf-

ſchaft zur Beförderung ihres Zwecks anwendet. So übt alſo der Staat ſeine Oberaufſicht bey Anſtellung der Geſellſchaftsbeamten, indem er deren Grundſätze prüft und ſie nur durch ſeine Beſtätigung zu ihrem Amt gelangen läßt, oder auch, wenn ſie dem Wohl des Staats entgegen handeln, deren Entfernung veranlaßt. Beym Erwerb äußerer Güter von der kirchlichen Geſellſchaft kann der Staat dieſelbe ſowohl einſchränken, damit nicht zu viel, wie man dies auszudrücken pflegt, zur todten Hand komme, als auch dazu concurriren, daß deren Revenüen zu rechtmäßigen erlaubten Zwecken verwandt werden. Endlich kann die höchſte Gewalt vermöge dieſes Rechts, auch zu allen neuen Geſellſchaftseinrichtungen und Statuten, die auch nicht blos die unmittelbare innere Organiſation betreffen, ſowohl bey der Errichtung ſelbſt z. B. bey Errichtung religiöſer Orden beytreten, als auch ſelbige durch ſeine Genehmigung, die man hier placitum regium nennt, gültig machen, indem dieſe dann hiedurch die Kraft bürgerlicher Anordnungen erhalten. —

Aber darf der Staat wohl vermöge der Oberaufſicht in gewiſſen Fällen ſelbſt Geſellſchaftsrechte zu ſich nehmen und vermöge der Oberaufſicht in Ausübung bringen? Man behauptet dieſe Befugniß unter dem Namen des Devolutionsrechts, indem der Staat berechtigt ſeyn ſoll, wenn die Geſellſchaft durchaus verhindert iſt, oder auch Rechte zum Nachtheil des Staats ausübt, dieſe ſelbſt auszuüben und der Geſellſchaft ſelbige

ge zu nehmen, wenigſtens für diesmal [2]); z. B. eine Gemeinde will Jemand zum Prediger ernennen, den der Staat verwirft, kann der Staat dies nicht nur verbieten, ſondern zugleich einen andern ernennen? Es ſcheint nicht, daß ſich dies Devolutionsrecht ſo allgemein aus dem Begrif der höchſten Gewalt deduciren laſſe. Denn dieſe hat nicht die Befugniß, ſich die Rechte einzelner Staatsbürger oder ganzer Geſellſchaften eigenmächtig beyzulegen, alle ihre Rechte beruhen ja nur auf den Staatsvertrag und auf den dadurch beſtimmten Zweck, ſoferne ſie nothwendige Mittel dazu ſind. Aus dem verhinderten Gebrauch kann aber ſolche Uebertragung nicht gefolgert werden. Selbſt dann kann allgemein der Staat ein kirchliches Geſellſchaftsrecht nicht ausüben, wenn auch die Ausübung von der Geſellſchaft dem Staat nachtheilig wäre, ſondern iſt nur befugt es zu verbieten und die Ausübung zu beſchränken. Inzwiſchen läßt ſich doch ein möglicher Fall gedenken, wo dieſer Eingrif in die Rechte der Geſellſchaft wohl gerechtfertigt werden könnte. Wenn nemlich in einer Kirche religiöſe Factionen entſtänden, welche auf die Ruhe des Staats nachtheiligen Einfluß hätten und ein Theil der Adminiſtratoren der Kirchengüter z. B. verwendete die Einkünfte derſelben zur Vermehrung der Unruhen. Sollte der Staat nicht berechtigt ſeyn, dieſe abzuſetzen und Andere

2) Chr. Fr. Polzius ſ. reſp. Io. Nic. Möckert ius devolutionis imperanti ex iure territoriali competens ſecundum principia iuris naturalis. Ienae 1754.

dere an deren Stelle zu ernennen? oder auch wenn die Factionen die Kirche ſelbſt hinderten, andere an deren Stelle zu beſtellen, oder jene gleich factiöſe Vorſteher ernennen wollten? Es ſcheint allerdings. Alſo ließe ſich das Devolutionsrecht des Staats in ſofern wohl aus dem Begrif der höchſten Gewalt rechtfertigen. Wenn nemlich die Uebung eines Rechts der Kirchengewalt dem Staat nachtheilig ſeyn würde und die Kirche ihr Recht, welches doch nothwendig ausgeübt werden müſte, wie z. B. die Kirche nicht ohne Vorſteher ſeyn kann, zu üben verhindert wäre, ſo kann der Staat zutreten und es ausüben.

Von dem Recht der höchſten Aufſicht des Staats iſt aber das Recht der kirchlichen Geſellſchaft, auch eine Aufſicht anzuordnen, welche für die Aufrechthaltung des Geſellſchaftsvertrags ſorge, ſehr verſchieden. Dies beruht blos auf den poſitiven Inhalt des Geſellſchaftsvertrags und kann ſich alſo nicht weiter erſtrecken, als die Beſtimmungen deſſelben gehen können, iſt mithin auf die Geſellſchaftsverfaßung beſchränkt. Die Oberaufſicht des Staats aber iſt ein Majeſtätsrecht der höchſten Gewalt, welches in dem Staatsvertrag und Begrif der höchſten Gewalt ſeinen Grund hat, ſich über die ganze Kirche mit allen ihren Rechten erſtreckt und dem daher das kirchliche Aufſichtsrecht ſelbſt unterworfen iſt.

§. 32.

Das Hoheitsrecht der Advocatie.

Die ganze Errichtung des Staats und Bildung einer höchſten Gewalt und die dadurch beabzweckte gemeinſchaftliche Beförderung der möglichſten Sicherheit der einzelnen Staatsbürger würde fruchtlos ſeyn, wenn nicht zugleich eine Macht exiſtirte, welche für Ausführung der gemachten Einrichtungen ſorgte. Die höchſte Gewalt begreift daher nothwendig eine ausübende Gewalt, wodurch ſie ihre Befehle zum allgemeinen Beſten ausführen kann und ſowohl poſitive bewirkt, was geſchehen ſoll, als negative verhindert, was dem gemeinen Beſten entgegen iſt. Dieſe Gewalt enthält ſo verſchiedene Rechte, als die Mittel und Gegenſtände verſchieden ſind, wobey ſie ſich äußert, und muß ſich nothwendig über Alles erſtrecken, was der Hoheit des Staats unterworfen iſt, mithin auch über die kirchliche Geſellſchaft. Hier benennt man die executive Gewalt, oder den Inbegrif der Rechte, welche dem Staat zur Ausführung der geſetzlichen Anordnungen und thätigen Beförderung des Wohls des Staats und der kirchlichen Geſellſchaft zuſtehen, das Hoheitsrecht der Advocatie, das majeſtätiſche oder landesherrliche Schutzrecht, Vogtey- Schutz und Schirmgerechtigkeit (Ius advocatiae eccleſiaſticae), Ausdrücke, welche ſich aus der ältern eigenthümlichen Verfaßung der katholiſchen Kirche herſchreiben, wo jede einzelne Kirche vormals eigne Schutz- und Schirmherren

herren unter dem Namen der Advocaten hatte, und wovon unten ausführlicher die Rede ſeyn wird.

Vermöge dieſes Rechts iſt die höchſte Gewalt berechtigt, wirkſam dafür zu ſorgen, daß dem Staat aus der kirchlichen Geſellſchaft kein Nachtheil erwachſe. Es erſtreckt ſich dies Recht alſo auf alle Perſonen, Rechte, Güter und Handlungen der kirchlichen Geſellſchaft. Vorzüglich aber äußert es ſich in thätiger Anwendung der Geſetze bey der kirchlichen Geſellſchaft, alſo was damit gleichbedeutend iſt, in Ausübung der Jurisdiction. In der Natur der kirchlichen Geſellſchaft iſt durchaus kein hinreichender Grund zu finden, weshalb ſie, oder ihre Mitglieder als ſolche, von der Jurisdiction des Staats eximirt ſeyn müßen, der doch alle andere Staatsbürger und alle andre Geſellſchaften im Staat unterworfen ſind. Wenn einmal Geſetze exiſtiren, und dieſe ſind in Abſicht der äußern Rechte der kirchlichen Geſellſchaft nothwendig, ſo muß auch für deren Anwendung geſorgt werden, und dies kann ohne Verwirrung des Staats Niemand beßer bewirken, als die höchſte Gewalt. So wie ein Genoße aus dem Societätscontract gegen ſeine Mitgenoßen auf Erfüllung des Geſellſchaftsvertrags bey der höchſten Gewalt und deren niedergeſetzten Gerichten klagen muß, ſo muß dies auch von den Mitgliedern der kirchlichen Geſellſchaften unter ſich geſchehen, und eben ſo muß die kirchliche Geſellſchaft gegen Staatsbürger, die nicht Mitglieder ſind, bey den Gerichten des Staats klagen, wie auch dieſe gegen jene. Alſo hat nach allgemeinen Grundſätzen die höchſte Ge-

Gewalt völlige Gerichtsbarkeit über die kirchliche Geſellſchaft, ſoweit ihre geiſtige Natur und Zweck keine Ausname heiſchen. Denn freilich in Glaubens- und Gewißenssachen iſt jede Gewalt unmöglich, mithin jede Anmoßung einer Gerichtsbarkeit ridikül. Leider zeigt uns dennoch die Geſchichte hievon mehrere Beyſpiele, beſonders bey den orientaliſchen Kaiſern, welche dogmatiſche Streitigkeiten entſchieden, wie z. B. im Jahr 482 Kaiſer Zeno durchs ſogenannte Henoticon die ſonderbare Frage entſchied: Ob man ſagen ſolle: Chriſtus beſtehe aus zwey Naturen, oder in Chriſto ſeyn zwey Naturen? — Der Staat kann hier blos, wenn Streitigkeiten entſtehen, die Güte zu vermitteln ſuchen, zu dem Zweck Verſammlungen der Kirchenlehrer veranſtalten, aber nie entſcheiden, ſondern muß wenn eine Vereinigung unmöglich, die Trennung geſtatten, da das Band der Geſellſchaft aufgelöſt iſt.

Alſo nur die äußern Rechte der kirchlichen Geſellſchaft machen den Gegenſtand der Gerichtsbarkeit des Staats in Kirchenſachen.

Allemal aber kann der Staat ſowohl auf Anrufen eines Theils, als auch von Amtswegen eintreten, wenn die Streitigkeiten bis zu Unruhen im Staat ausbrechen, oder dem Staat ſonſt Nachtheil drohen, ſonſt muß der Staat immer den Anruf von dem Beleidigten erwarten. Und dies Recht zur Entſcheidung und deren Ausführung ſteht ihm zu in allen Streitigkeiten, die ſowohl zwiſchen einzelnen Mitgliedern unter ſich und mit der ganzen Kirche,

als

als mit andern Staatsbürgern entſtehen. Bey jenen Streitigkeiten macht der Geſellſchaftsvertrag und die innre Natur der kirchlichen Geſellſchaft eine Hauptnorm der Entſcheidung, welche hingegen bey Streitigkeiten mit andern Staatsbürgern vorzüglich aus den Staatsgeſetzen hergenommen werden muß. Der Staat darf ſich hier zur Ausführung ſeiner Befehle und Vorſchriften aller Zwangsmittel bedienen, die ſonſt legitim ſind, darf alſo bey unruhigen Religionslehrern ſelbſt zur Entſetzung und Entfernung ſchreiten, und ſonſt durch Strafen die Heiligkeit ſeiner Geſetze zu erzwingen ſuchen.

Wenn alſo auch die kirchliche Geſellſchaft durch den Geſellſchaftsvertrag eine Art der conventionellen Gerichtsbarkeit anordnet, wie ihr allerdings nicht nur freyſteht, ſondern ſelbſt bis zu einem conventionellen Strafrecht ausgedehnt werden kann, und wie beydes ſehr leicht bey verſchiedner Religion des Regenten geſchehen wird; ſo bleibt dies doch, ſo lange kein Auftrag oder Beſtätigung der höchſten Gewalt hinzukommt, bloße compromiſſariſche oder ſchiedsrichterliche Gewalt, die mithin nur für die Mitglieder der Geſellſchaft von Kraft ſeyn kann, und ſelbſt, wenn ſie beſtätigt wird, doch der Gerichtsbarkeit des Staats ſubordinirt ſeyn muß.

§. 33.

Das Hoheitsrecht des Obereigenthums.

Endlich kann der Staat noch ein Hoheitsrecht bey der kirchlichen Geſellſchaft in Ausübung bringen, welches unter

unter keine der bereits angeführten Klaſſen begriffen iſt, das Hoheitsrecht des Obereigenthums (Dominium eminens in bona eccleſiaſtica). Indem nemlich die Staatsbürger durch die Staatsverbindung ſich verpflichten, das gemeinſchaftliche Wohl möglichſt zu befördern, und zu dieſem Zweck ſelbſt einen Theil ihrer natürlichen Freiheit, als ihres gröſten Guts aufzuopfern, ſo wird der Staat berechtigt, alle Mittel zu ergreifen, welche zur Erreichung dieſes Zwecks dienen können. Wenn alſo die Erhaltung des Staats oder das Glück des größern Theils mit den Rechten der Einzelnen in Colliſion kommt, ſo darf er von dieſen Einzelnen die Aufopferung ihrer wohlerworbenen Rechte fodern, und kann alſo im Fall der Noth die Güter und Rechte der Einzelnen zum gemeinſchaftlichen Beſten verwenden, welches man das Obereigenthum des Staats nennt. Doch erſtreckt ſich dies nur ſo weit, als ein Erſatz möglich iſt, und der Staat muß dieſen auch leiſten. Wo alſo dieſer nicht möglich, darf er es auch der Regel nach nicht ausüben, da Jeder Einzelne nur um ſein ſelbſt willen in den Staat tritt, nicht um der Uebrigen willen. Und eben ſo darf es auch nur im Fall der Noth, wenn der Staat nicht anders erhalten werden kann, nicht um bloßen Nutzens willen ausgeübt werden.

Dies Recht darf der Staat nun auch über die Güter und Rechte der kirchlichen Geſellſchaft in Ausübung bringen, da kein Grund in ihrer Natur liegt, weshalb dieſe hievon eximirt ſeyn ſollten, indem ſie blos durch Erwerb und Beſtimmung zu Kirchengütern werden, und dieſe Ei-

gen-

genſchaften durch andre Verwendung ſogleich wieder verlieren. Der Staat, als Staat, darf durch die Heiligkeit, welche die Kirche vielleicht einer Sache beylegt, ſich an der Beförderung ſeines Zwecks nicht hindern laßen. Auch die im römiſchen Recht vormals gegründete Heiligkeit war als bloße Befriedung, als Zuſicherung des öffentlichen Schutzes ſelbſt Anordnung des Staats und deſto eher widerruflich.

Wenn alſo die Nothwendigkeit des Staats es erfodert; ſo kann der Staat von der kirchlichen Geſellſchaft allerdings eine Aufopferung ihrer Rechte und Güter verlangen und dieſelben zum gemeinen Beſten verwenden, muß aber der Kirche dafür eine Schadloshaltung thun. Dann aber geht dies Recht über alle Gegenſtände in Abſicht der kirchlichen Geſellſchaft, und iſt alſo allerdings ein ganz generelles Recht. Wenn z. B. im Kriege an einem Ort ein Magazin oder Hoſpital errichtet werden ſoll, und es iſt kein andres brauchbares Gebäude da; ſo kann eine kirchliche Geſellſchaft gezwungen werden, ihr Verſammlungshaus dazu herzugeben. Nicht nur wirkliche Güter und Einkünfte, ſondern auch andre Gerechtſame und wohlerworbene Rechte der Kirche kann der Staat ſo im Nothfall angreifen und aufopfern. Ja, er kann ſelbſt berechtigt werden, wenn eine gänzliche Zerrüttung der Staatsverfaßung nicht anders vermieden werden kann, die Beſtätigung ihrer Verbindung, mithin ihre bürgerliche Exiſtenz aufzuheben, beſonders da eine ſolche Colliſion der kirchlichen und Staatsverbindung aus bloßen religiöſen

Mei-

Meinungen auch nicht leicht entſtehen kann, ſondern hier immer Exceße auf der einen oder andern Seite concurriren werden.

§. 34.

Pflichten des Staats gegen die kirchliche Geſellſchaft.

So wie überhaupt nicht leicht ein Rechtsverhältniß ſeyn wird, in welchem nur auf einer Seite Rechte und auf der andern blos Pflichten wären, ſo hat auch der Staat gegen die kirchliche Geſellſchaft Pflichten, und dieſe die denſelben entſprechenden Rechte. Allgemein werden dieſe Pflichten zwar ſchon durch den Zweck der Staatsverbindung beſtimmt, welchen die höchſte Gewalt auch bey der Ausübung ihrer Rechte nie vergeßen darf, und in ſoferne ergiebt deren eben gelieferte Entwickelung und Grenzbeſtimmuug ſchon den größten Theil dieſer Pflichten. Indeßen dürfte eine kurze Zuſammenſtellung derſelben doch nicht überflüßig ſeyn, da gewöhnlich jene mehr geübt, als dieſe beobachtet zu werden pflegen.

Daß nicht nur jedem Staatsbürger unbeſchränkte Gewißensfreiheit und das Recht des häuslichen Gottesdienſtes zugeſtanden werden müße, ſondern daß auch der Staat das Zuſammentreten in eine kirchliche Geſellſchaft mehrern Staatsbürgern nicht wehren könne, wenn dieſe zeigen, daß ihre Grundſätze mit dem Wohl des Staats nicht collidiren, ſind unleugbare Pflichten des Staats.

Gegen ſolche, auch bloße Privatkirche iſt der Staat ſchon verpflichtet, ihr völlige Freiheit in ſonſtiger Beſtimmung ihrer Glaubensſätze zu laßen, ohne darin etwas vorzuſchreiben. Der Staat iſt ſchuldig, ihr Schutz und Sicherheit gegen alle äußere Anfälle und Störungen ihres Gottesdienſtes zu ertheilen. Denn dieſer gehört, wie ihre Religion, zu ihrem Eigenthum, und deſſen Schutz kann jeder Staatsbürger vom Staat fodern. Noch mehr iſt derſelbe hiezu verpflichtet, wenn er eine kirchliche Geſellſchaft beſtätigt und derſelben alſo eine geſetzliche Exiſtenz ertheilt hat.

Der Staat muß jedem Staatsbürger den freien Gebrauch ſeines Eigenthums verſchaffen, und deshalb die Hinderniße entfernen, welche ohne Befugniß von andern darin gemacht werden. Wenn alſo Fanatiker eines andern Glaubens ſich ein Verdienſt daraus machen, die Religionsübungen einer öffentlichen oder Privatkirchlichen Geſellſchaft zu ſtören, ſo können dieſe allerdings die Entfernung dieſer Ruheſtörer vom Staat fodern. Aber zu einer unmittelbar thätigen Unterſtützung und Beförderung ihrer gottesdienſtlichen Handlungen iſt der Staat an und für ſich nicht verbunden, es ſey denn, daß dadurch das Wohl des Staats und das Glück aller Einzelnen beſonders befördert würde. Dann iſt er verbunden, auch alle Mittel zu ergreifen, wodurch die Vollkommenheit der Einzelnen poſitive vermehrt wird, ohne jedoch die Nicht-Kirchenglieder dadurch zu beeinträchtigen. Dieſe thätige Unterſtützung verſpricht aber der Staat gemeinhin einer

kirch-

kirchlichen Geſellſchaft durch die ausdrückliche Aufname derſelben, wodurch ihr nicht nur alle eben entwickelte Rechte beſtätigt, ſondern auch noch neue beygelegt werden. Allein deren genauere Beſtimmung beruhet natürlich auf den Inhalt der Beſtätigungsurkunde, deren Abſicht jedoch vorzüglich auf thätige Beförderung ihrer Religionsübungen gerichtet ſeyn muß. Dies kann durch Ertheilung äußerer Privilegien und Exemtionen geſchehen, oder durch Vermittlung der in der Kirche entſtandenen Irrungen und Streitigkeiten, durch Anordnungen von Synoden und Schulen u. dgl. m.

Vorzüglich muß der Staat dieſe Pflichten durch unpartheiiſche Adminiſtration der Juſtiz erfüllen und die wohlerworbenen Rechte, deren die Kirche durch die Beſtätigung fähig geworden, durch richterliche Hülfe ſchützen. Es würde Verletzung des erſten Princips der Staatsverbindung ſeyn, wenn wegen religiöſer Rückſichten eine Religionspartheyauf Koſten der Andern begünſtigt würde. Ja wenn die kirchliche Geſellſchaft einen gewaltſamen Angrif, vielleicht ſelbſt von auswärtigen Staaten, befürchten muß, oder leidet, ſo kann ſie mit Recht die gewafnete Hülfe des Staats aufrufen.

Den Erwerb gewißer Rechte und die Anwendung der nötigen Mittel ſelbſt darf der Staat ſo wenig als möglich und nur ſoweit beſchränken, als es zum Wohl und Erhaltung des Staats nothwendig iſt. Aber bis zur Suſtentation der kirchlichen Geſellſchaft, bis zur Salari-

rung der kirchlichen Beamten erſtreckt ſich die Pflicht eines Regenten an und für ſich nicht. Selbſt aus der übereinſtimmenden Religion des Regenten mit der einer kirchlichen Geſellſchaft, oder aus ſeiner Eigenſchaft als Mitglied fließt dies keinesweges, da hier ſeine gedoppelte Eigenſchaft, als Regent und als Mitglied der Kirche, nicht verwechſelt werden darf und keine von Beyden für ſich hiezu hinlängliche Gründe enthält [1]). Einmal ertheilte Rechte darf er jedoch nicht wieder willkürlich nehmen, wenn nicht Vorbehalt oder Nothwendigkeit ihn dazu berechtigen.

§. 35.

Verſchiedenheit des Hoheitsrechts in Religionsſachen und der Kirchengewalt.

Dieſe gegenſeitigen Rechte und Pflichten der kirchlichen Geſellſchaft und des Staats zeigen ſchon den Unterſchied zwiſchen dem Hoheitsrecht in Anſehung der Religion und der Kirchengewalt, und eine kurze Parallele zwiſchen beyden wird dies noch mehr ins Licht ſetzen. Die Kirchengewalt iſt der Inbegrif der urſprünglichen und erworbenen Kollegialrechte, welche der kirchlichen Geſellſchaft zur Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübungen zuſtehen; das Hoheitsrecht in Anſehung der Religion aber der Inbegrif der Rechte, welche dem Regenten, als ſolchem, zuſte-

1) Doch behauptet noch Sam. Pufendorf de habitu religionis ad ſtatum civilem. §. 46. das Gegentheil.

zuſtehen, damit dem Staat aus der kirchlichen Geſellſchaft kein Nachtheil erwachſe. Beyde Rechte unterſcheiden ſich alſo

1) dem **Urſprung** nach. Die Kirchengewalt entſteht aus dem kirchlichen Geſellſchaftsvertrag; das Hoheitsrecht in Anſehung der Religion entſpringt aus dem Vertrag, worauf die Staatsverbindung beruht.

2) in Anſehung der **Grenzen**; Jene gehört ins Privatrecht, da ſie das Verhältniß von Unterthanen unter ſich bezeichnet, indem die Kirche im Ganzen und ihre Glieder Unterthanen bleiben und der kirchliche Geſellſchaftsvertrag für ſich nur Privatrechte giebt, mithin die Kirchengewalt an ſich nur ein Privatrecht iſt; dieſes gehört offenbar zum Staatsrecht, da es die Rechte der höchſten Gewalt zur Kirche beſtimmt und ſich ſoweit erſtreckt, als die Macht der höchſten Gewalt überhaupt, mithin ein wirkliches Hoheitsrecht iſt.

3) in Rückſicht des **Zwecks**; denn die Kirchengewalt hat die Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübungen zum Zweck; das Hoheitsrecht in Religionsſachen aber Beförderung des Wohls des Staats, durch Abwendung alles Nachtheils, der aus der kirchlichen Geſellſchaft entſtehen könnte.

4) in Rückſicht des **Subjects**, da jene als eigenthümliches Recht der Kirche zuſteht, ohne daß der Regent

als

als ſolcher ein Recht darauf hätte; dieſes aber ein urſprüngliches Hoheitsrecht jedes Regenten ohne Rückſicht auf ſeine Religion iſt.

5) in der Ausübung ſowohl a) den Mitteln, als b) der Form nach. a) Das Hoheitsrecht in Anſehung der Religion, kann durch alle Arten von Zwangsmitteln ausgeführt werden; die Kirchengewalt giebt nur blos vertragsmäßige Verhältniße, mithin kein unmittelbares Zwangsrecht, höchſtens ein Klagrecht bey den öffentlichen Gerichten, und das Recht zur Ausſchließung. b) Das Hoheitsrecht in Religionsſachen übt die höchſte Gewalt, wie alle Rechte, durch die Staatsbeamten aus; die Kirchengewalt kann nach der Erfahrung in mancherley Formen ausgeübt werden. Urſprünglich ſteht die Ausübung derſelben der Kirche im Ganzen als einer gleichen Geſellſchaft zu. Je größer aber die Geſellſchaft iſt, deſto ſchwieriger wird die gemeinſchaftliche Ausübung, jemehr iſt eine Direction dabey nothwendig. Sehr natürlich überträgt alſo die kirchliche Geſellſchaft die Kirchengewalt zur Ausübung an beſtimmte Mitglieder. Nach der Erfahrung geſchieht dies entweder auf die Religionslehrer, wie in der katholiſchen Kirche, oder auch auf den Regenten, wie in den proteſtantiſchen Kirchen. Aber hier zeigt ſich der Unterſchied beyder Rechte am wichtigſten in ſeinen Folgen; denn da die Kirchengewalt Niemanden ohne ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Auftrag der Kirche zuſtehen kann; ſo kann auch keiner ſie weiter ausdehnen, ſich mehr Rechte dadurch beylegen, als ihm übertragen wurden und übertragen wer-

den konnten; alſo z. B. kein Recht unabänderliche Lehrvorſchriften feſtzuſetzen, oder andre Rechte, die die Kirche nicht beſaß oder nicht veräußern konnte; keiner kann ſie als eigenthümliches Recht in Anſpruch nehmen, ſondern muß ſeinen Auftrag im Leugnungsfall erweiſen; keiner darf ſie anders als zweckmäßig d. h. einzig und allein zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes, nie zum Gewiſſenszwang oder Eingrif in die Rechte der Einzelnen, oder in die reſervirten Rechte der Kirche ausüben.

Immer bleiben alſo beyde Rechte in ihrer Ausdehnung und Wirkungen verſchieden, und immer muß die Kirchengewalt nur auf die Art ausgeübt werden, wie ſie durch den Auftrag der Kirche beſtimmt iſt, z. B. mit Zuziehung einiger Kirchenlehrer, oder durch eigne dazu beſtellte Kollegia. Selbſt durch die Verbindung der Kirchengewalt und des Hoheitsrechts in Anſehung der Religion in der Perſon des Regenten erhält dieſer nicht mehr Rechte der Kirchengewalt, als ihm übertragen wurden und werden konnten. Durch den Auftrag des Kirchenregiments wird dies kein Theil der höchſten Gewalt, damit nicht conſolidirt, ſondern coexiſtirt nur mit jenem in einer Perſon. Der Regent übt das Kirchenregiment als Repräſentant, als Beamter der Kirche aus, iſt folglich in der Ausübung durchaus an den Auftrag und Zweck der Kirche gebunden und der kirchlichen Geſellſchaft, wie jeder Bevollmächtigter ſeinem Principal, reſponſabel, und darf wider ihren Willen ihr nichts vorſchreiben oder thun, darf alſo auch im kirchlichen Lehrbegrif durchaus nichts ändern.

Ohne

Ohne ſolchen Auftrag bleibt die Kirchengewalt auch in der Ausübung ein eigenthümliches Recht der Kirche, das ſie völlig getrennt von den Rechten der höchſten Gewalt beſitzt, obgleich es dem Hoheitsrecht in Anſehung der Religion untergeordnet iſt. Und dann kann ſich die gedoppelte Eigenſchaft eines Regenten in ihrem hellſten Licht zeigen, indem er als Mitglied der Kirche der Kirchengewalt und Kirchendiſciplin unterworfen ſeyn, als Regent aber ſeine höchſte Gewalt auch über die ganze Kirche ausüben kann; denn durch jenes Verhältniß, als Mitglied, können ſeine Hoheitsrechte nicht beſchränkt werden, dies muß vielmehr immer untergeordnet bleiben, wie alle perſönliche Privatverhältniße des Regenten.

Drittes Kapitel.

Verhältniß mehrerer kirchlichen Geſellſchaften unter ſich.

§. 36.

Verhältniß mehrerer Kirchen deſſelben Glaubens gegen einander.

Wenn mehrere kirchliche Geſellſchaften deſſelben Glaubens exiſtiren, ſo verhalten ſie ſich doch nach allgemeinen Grundſätzen völlig wie mehrere freie Menſchen derſelben Religion. Sie ſind von einander völlig unabhängig, keine hat ein Recht ſich in die Angelegenheiten der andern zu miſchen, es iſt keine Verbindung oder gar Subordinationsnexus zwiſchen ihnen aus der Natur da, oder auch nur nothwendig [1]). Nicht nur in ihrer rechtlichen Natur iſt kein Grund fürs Gegentheil erſindlich, ſondern die Erfahrung be-

1) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 36.

beſtätigts auch durch das Beyſpiel unſrer proteſtantiſchen Kirchen, da die in Teutſchland befindlichen mit den engliſchen, däniſchen, ſchwediſchen in gar keiner Verbindung ſtehen. Nur die Religionsprincipien ſelbſt können hiezu eine Veranlaßung geben, oder es ſelbſt für nothwendig erklären, wie die katholiſche Kirche in ihrem Syſtem behauptet.

Soll ſonſt eine Verbindung eintreten, ſo iſt kein andrer Weg möglich, als durch eine freywillige Uebereinkunft. Wie ferne es rathſam, ſolche einzugehen, hängt blos von politiſchen Gründen ab, und kann vortheilhaft ſeyn zur wechſelſeitigen Unterſtützung und Schutz, aber auch nachtheilig zur Intoleranz und Gewißenszwang wirken. Die Rechte, welche durch ſolche Verbindung entſtehen, hängen einzig und allein vom Inhalt des Vertrages der Verbindung ab und können alſo verſchieden beſtimmt werden, z. B. eine Anordnung einer gemeinſamen Direction enthalten. Aber auch ſolche Verbindung, welche auf die Harmonie des objectiven Glaubens beruht, kann nur ſo lange kräftig ſeyn, wie dieſe dauert, kann alſo nicht auf ewig unabänderlich geſchloſſen werden, ſondern muß durch die Glaubensänderung aufgelößt werden, welche keine zuſammengeſetzte Kirche ihren Mitgliedern möglicherweiſe wehren, noch gar dadurch zur Verfolgung und Unterdrückung derſelben berechtigt werden kann.

Ueberdem tritt die höchſte Gewalt mit allen ihren aufgezählten Rechten auch hier ein, wie bey der Bildung und

Fort-

Fortdauer der einfachen kirchlichen Geſellſchaft, und ſelbſt noch deſto genauer, je größer dadurch die Verbindung wird, und je größern Einfluß ſie daher aufs Wohl des Staats erhält. Hier hängt alſo die Geſtattung der Verbindung völlig von der Willkür des Regenten ab, und er äußert ſeine ſonſtigen Hoheitsrechte in Anſehung der Religion völlig in derſelben Maaße, wie bey den einfachen kirchlichen Geſellſchaften. Wenn daher der Staat aus ſolcher Verbindung einen Nachtheil leiden könnte, ſo iſt er völlig befugt, die Verbindung zu unterſagen. Wenn alſo z. B. die kirchliche Geſellſchaft ſich völlig einer auswärtigen unabhängigen höchſten Gewalt unterwerfen, dieſer ihre ganze Kirchengewalt übertragen wollte, ſo kann dies allerdings den Regenten berechtigen, es zu verbieten, da hiedurch zu leicht Unruhen im Staat und Eingriffe von jener auswärtigen Macht in die Hoheitsrechte des Regenten veranlaßt werden könnten.

Aber auch bey der ſchon zugeſtandenen und geſchloſſenen größern kirchlichen Verbindung darf der Staat ſeine Oberaufſicht beſonders wirkſam zeigen und bey allen gemeinſchaftlichen Verhandlungen und Anordnungen eintreten. Und eben ſo iſt die zuſammengeſetzte Kirche auch dem Recht der Advocatie und des Obereigenthums des Staats unterworfen.

§. 37.

§. 37.

Verhältniß mehrerer Kirchen verſchiedenen Glaubens gegen einander.

Sind ſchon mehrere Kirchen deſſelben Glaubens völlig unabhängig von einander, ſo müßen ſie bey verſchiedenem Glauben es noch mehr ſeyn; denn hier iſt nach der Natur der Sache ſelbſt keine kirchliche Verbindung möglich, da die Verſchiedenheit der Principien und die daraus fließende Verſchiedenheit der religiöſen Handlungen ein unüberſteigliches Hinderniß jeder Verbindung iſt. Es treten daher durchaus keine affirmativen Pflichten zwiſchen ihnen ein, ſondern blos negative, d. h. ſie ſind blos verbunden einander nicht zu ſchaden, nichts im Wege zu legen. Sollen ſie gegen einander etwas zu leiſten verbunden ſeyn, ſo muß dies poſitiv durch Verträge oder Staatsgeſetze beſtimmt ſeyn. So iſts z. B. möglich, daß eine kirchliche Geſellſchaft der andern ihr Verſammlungshaus zu gewißen Zeiten zu leihen verſpricht. Und die verbindliche Kraft ſolcher Verträge iſt ohne Zweifel eben ſo ſtark, als ſie nur unter denſelben Glaubensgenoßen ſeyn kann, da die Kirche in ihren äußern Rechten den Privatperſonen gleich geachtet werden muß.

Aber deſto heiliger und allgemeiner ſind ſie verpflichtet, einander in Beförderung ihres Zweckes der gemeinſchaftlichen Religionsübung nicht zu ſtören. Jede darf alle Mittel zur Beförderung derſelben ungehindert ergreifen, welche nur die natürliche Freiheit Andrer nicht beſchrän-

ſchränken, darf ihre Kirchenverfaßung willkürlich bilden; wie jedem Einzelnen von ſeinem unbeſtrittenen Eigenthum willkürlichen Gebrauch zu machen, frey ſteht. Und keine darf ſich in die Angelegenheiten der Andern miſchen, „keine ſich nur Schmähungen und Erbitterung verurſachende Beſchuldigungen erlauben [1]), jede Verfolgung, jede geringſte Kränkung um der Religion willen iſt Verletzung der heiligſten Rechte der Menſchheit, iſt Beleidigung der härtſten Art. Denn jeder Menſch iſt ja ſo wenig Herr ſeiner Ueberzeugung, daß, wenn ihm je Freiheit ſeines Willens mangelt, dies bey der Art ſeiner individuellen Vorſtellungen eintritt. Jeder äußere Angrif, jede Schmälerung der Rechte einer Kirchengeſellſchaft von der andern iſt alſo unerlaubt, jede gewaltſame Proſelytenmacherey iſt Störung der öffentlichen Sicherheit. „Auch unter dem Vorwand der Religion darf kein Eingrif in die bürgerlichen Rechte eines Mitgliedes einer andern Kirche geſchehen, noch der Hausfriede deſſelben geſtört werden [2]).“

In dieſem Verhältniß ändert es auch nichts, ob die eine Kirche herrſchend und die andre nur geduldet iſt, denn dies bezeichnet nur ihr beyderſeitiges Verhältniß zum Staat. In der That haben auch von jeher alle Nationen dieſe Grundſätze reſpectirt und die kirchlichen Geſellſchaften ſie beobachtet. Nur in der chriſtlichen Kirche konnte Prie-

1) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 38.

2) Daſſelbe a. a. O. §. 43. 44.

Prieſterherrſchaft und Aberglaube die Menſchen bis zu dem blinden Fanatismus bringen, daß Religionen mit dem wüthendſten Eifer um ihre Exiſtenz kämpfen und Ströme von Blut fließen muſten, um das zu behaupten, was Vernunft und Menſchenrecht unbeſtritten gaben. Denn in allem, was man von ältern Religionskriegen aufführt, z. B. bey den Juden, waren wenigſtens in Abſicht des eines Theils keine wirklichen Religionsrechte der Gegenſtand. Nirgends verirrte man ſich bis zu eignen Verbindungen, welche Gott dadurch zu dienen gelobten, daß ſie durch Mord und Quaalen alle verfolgen wollten, welche nicht das glauben würden, was ſie glaubten, wie die heilige Inquiſition und die geiſtlichen Ritterorden vormals thaten, aber zur Ehre der Menſchheit jezt faſt nirgends mehr thun dürfen.

§. 38.

Verhältniß des Staats zu mehrern Kirchen verſchiedenen Glaubens.

Nach allgemeinen Grundſätzen hat die höchſte Gewalt als ſolche, gegen alle kirchliche Geſellſchaften deſſelben und verſchiedenen Glaubens gleiche Rechte und gleiche Pflichten, da die Hoheitsrechte in Anſehung der Religion dem Regenten zuſtehen, auch ohne Rückſicht auf ſeine individuelle Religion. Alle dieſe Hoheitsrechte treten bey jeder beſonders in Wirkung und müßen immer ihren Zweck gemäß d. h. ſo ausgeübt werden, daß dadurch aller für den

Staat

Staat mögliche Nachtheil verhütet, aber auch zugleich die natürliche Freiheit der Staatsbürger ſo wenig als möglich beſchränkt werde. Folglich concurrirt der Staat bey Bildung der kirchlichen Geſellſchaften, verſchiedenen Glaubens auf gleiche Weiſe durch Geſtattung derſelben. Allein dieſe iſt Pflicht, wie bereits oben bemerkt worden, ſo bald die Grundſätze der Religion nicht mit dem Wohl des Staats collidiren, und ſchon wirkliche Staatsbürger die Kirche errichten wollen.

Und eben ſo muß die Concurrenz des Staats bey der Fortdauer der verſchiedenen kirchlichen Geſellſchaften zweckmäßig ausgeübt werden. Der Staat muß denſelben alle mögliche Freiheit zur Beförderung ihres gemeinſchaftlichen Zwecks laßen, muß ihnen alle Mittel geſtatten, die ſie für nützlich halten und mit dem Wohl des Staats verträglich ſind. Ja, da alle Einzelne zu ihrem eignen Beſten in die Staatsverbindung getreten ſind und daraus für den Staat die Pflicht erwächſt, ſelbſt ſoviel möglich die Vervollkommung jedes Einzelnen zu befördern, ſo muß der Regent ohne Rückſicht auf ſeine individuelle Religion, als Regent auch die vollkommnere Ausübung jeder Religion befördern, da er die Verbeßerung jedes Einzelnen dadurch befördert. Er iſt alſo nicht nur zum Schutz jeder Religion, als eines Eigenthums der Staatsbürger verpflichtet, ſondern muß die Ausübung derſelben möglichſt freyſtellen und befördern. Er muß allen Verfolgungen und Bedrükkungen andrer Religionspartheyen wehren und alle Störung und Eingriffe in die Rechte einer Kirche verhindern.

Es

Es muß ein beſonderer rechtlicher Grund vorhanden ſeyn, wenn der Staat, der Religion wegen, die bürgerlichen Rechte der Staatsbürger beſchränken, die bürgerliche Gleichheit aufheben will, z. B. durch Unfähigkeit zu gewißen bürgerlichen Beſchäftigungen, Handwerkern und Zünften, durch Unfähigkeiten des Erwerbs von Grundſtücken, Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern u. ſ. w. Wenn Jemand ſeiner Religion unbeſchadet Staatsbürger ſeyn kann und rechtſchaffener Mann iſt, ſo muß er auch alle Vortheile der Staatsverbindung genießen, welche er durch ſeinen Beytrag an Gelde oder Dienſten erhalten hilft. Der Regent kränkt die Rechte des Menſchen und des Staatsbürgers, und verkennt ſeine Pflichten, der eine Religionsparthey auf Koſten der andern begünſtigt, oder eine Parthey, ohne daß es das Wohl des Staats erfodert, beſchränkt, oder wohl gar unterdrückt und verfolgt. Die Erfahrung beſtätigts im Gegentheil, wie ſehr allgemeine Toleranz das Wohl des Staats befördert und dieſen in Aufname bringt, und Gründe des Rechts und der Staatsklugheit empfelen dieſe alſo hinlänglich.

Vier-

Viertes Kapitel.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel des in Teutſchland üblichen Kirchenrechts.

I. Geſchichte der allgemeinen Quellen des Kirchenrechts.

1. Periode. Von Entſtehung der chriſtlichen Kirche bis auf Conſtantin den Großen; ungefähr 300 Jahre.

A. Kanoniſche Bücher der heiligen Schrift. Erſte Quelle §. 39.

B. Obſervanz und conventionelle Geſetze. §. 40.

2 Periode. Von Conſtantin dem Großen bis auf Gratian; ungefähr 800 Jahre.

A. Kirchenrecht des Orients.

a. Kanonenſammlungen. §. 41.

b. Conſtitutionen der Kaiſer. Zweyte Quelle. §. 42.

B. Kirchenrecht des Occidents.

a. Von der Priſca bis Pſeudo-Iſidor. Päbſtliche Decretalen. §. 43.

b. Von Pſeudo-Iſidor bis Ivo von Chartres. Capitularien. §. 44.

3 Periode. Von Gratian bis auf Luthers Reformation, ungefähr 400 Jahre.

A. Hiſtoriſche Entwicklung der Bildung des Corporis iuris canonici. Dritte Quelle.

a. Geſchichte des Decrets Gratians. §. 45.

b. Geſchichte der Decretalen Gregors IX. § 46.

c. Geſchichte des libri ſexti decretalium von Bonifaz VIII. §. 47.

d. Geſchichte der Clementinen, Extravaganten und übrigen Theile. §. 48.

B. Rechtliche Beſtimmung der allgemeinen Geſetzkraft deſſelben in Teutſchland. §. 49.

4 Periode. Von der Reformation bis auf unſere Zeit, ungefähr 300 Jahre.

A. Reichsgeſetze. Vierte Quelle. §. 50.

B. Gewohnheit, Analogie und Naturrecht. §. 51.

II. Hülfsmittel zum Studium des Kirchenrechts;

1. im Allgemeinen. §. 52.

2. insbeſondere

A. Kurze Geſchichte der Kirchenrechtswiſſenſchaft.

a. Von Gratian bis Gregor XIII. §. 53.

b. Von Gregor XIII. bis jetzt. §. 54.

B. Kurze Litteratur des Kirchenrechts. §. 55.

Alb. Gentilis de libris iuris canonici. Hanov. 1605. 8. Helmſt. 1674. 4.

Ioach. Clutenii hiſtoria iuris canonici. Arg. 1609. 8.

Franc. Florens de origine, arte et auctoritate iuris canonici. Aurel. 1632. in Opp. T. I. p. 1-48.

Chriſt. Woldenberg oratio de origine, progreſſu et uſu corporis iuris canonici. Roſtochii 1659 und in deſſen principiis iur. rom. p. 63-139.

Caſp. Ziegleri diſſ. praelim. de iuris canonici ortu et incrementis; vor Pauli Lancellotti inſtitut. iur. canon. Vittemb. 1669. und beſonders Iena 1723.

Ge. Werneri diſſ. de origine, uſu et auctoritate iuris canonici in foro civili et terris Proteſtantium. Helmſt. 1669. 4.

Io. Strauch de origine, libris, nec non auctoritate iuris canonici; in exercitat. iur. can. Ienae 1673.

Gerh. van Maſtricht hiſtoria iuris eccleſiaſtici. Duisb. 1676. 8. et cum praef. *Chr. Thomaſii.* Halae 1705. 1719. 8.

Ioach. Doujat hiſtoire du droit canonique. à Paris. 1677. 8.

Chr. Matthiae Pfaffii origines iuris eccleſiaſtici. Tüb. 1719. 1756.

Hiſtoire du droit canonique et du gouvernement de l'egliſe. à Paris 1720. 12.

Chr. Gottfr. Hoffmanni delineatio hiſtoriae iuris canonico-eccleſiaſtici; bey ſeiner Ausgabe von Alex. Chaſſanaei et Nic. Frerotii paratitlis iur. can. Francof. ad Viad. 1725. 8.

Ant. Arighii iuris pontificii hiſtoria, quatuor diſputationibus comprehenſa. Patav. 1728. 1731.

Ge. Henr. Ayrer de collectione iuris canonici, cum veteris tum recentioris. Gött. 1737. et in Opuſc. (Gött. 1746. 8.) T. I. p. 61. ſeq.

Diet. Herm. Kemmerich origines juris eccleſiaſtici. Curiae Variſc. 1748. 8.

Joh. Ge. Pertſch Hiſtorie des Kanoniſchen und Kirchenrechts. Breslau 1753.

Ioſ. de Riegger exerc. academ. de iuris eccleſiaſtici origine, natura et principiis. Vien. 1755. 8.

Paul. Ioſ. de Riegger diſſ. de collectionibus iuris eccleſiaſtici ante-gratianei. Vien. 1765. 4.

Io. Horix de fontibus iuris canonici germanici. Mogunt. 1758.

Gregor. Zallwein de collectionibus iuris eccleſiaſtici antiqui et novi; diſſ. I. Saliſb. 1759. diſſ. II. 1760.

Ignat. Mulzer hiſtoria legum eccleſiaſticarum poſitivarum, quibus in Germania vtimur. Bamb. 1772. 8.

Joh. Modeſt. Pichler Geſchichte vom Urſprunge, Fortgange und dem dermaligen Zuſtande des geiſtlichen Rechts in catholiſchen Ländern. Frf. u. Leipz. 1773. 8.

(L. T. Spittlers) Geſchichte des kanoniſchen Rechts bis auf die Zeiten des falſchen Iſidors. Halle 1778. 8.

Udalr. Reiſs analyſis collectionum et fontium iuris eccleſiaſtici publici et privati. 1778. 8.

Außer-

Außerdem findet man in den allgemeinen Rechtsgeſchichten, welche von Burch. Gotth. Struve[1]), Joh. Ad. Kopp[2]), Joh. Aug. Hellfeld[3]), Joh. Chr. Rudolph[4]) und Joh. Heinr. Chr. v. Selchow[5]) erſchienen ſind, eigene Abſchnitte, welche der Geſchichte des Kirchenrechts und deſſen Quellen gewidmet ſind. Auch die oben (§. 1) angezogenen Einleitungen und Vorbereitungsſchriften zum Kirchenrecht enthalten eigene Kapitel über die Quellen des Kirchenrechts und deren Entſtehung, worin ſich die Praecognita des Herrn Hofraths Glück[6]) gleichfalls auszeichnen, und ſtatt aller Andern genügen können.

---

§. 39.

Kanoniſche Bücher der heiligen Schrift.

Ehe wir jetzt zur Erörterung des in Teutſchland üblichen poſitiven Kirchenrechts, und der darin vorhandenen

1) Hiſtoria iuris (Ienae 1718) c. 7. p. 571 - 674.

2) Hiſtoria iuris univerſi (Marb. 1741. 1750. 8.) c. 2.

3) Hiſtoria juris germanici et canonico. pontificii (Ienae 1741. 8.) p. 49 - 86.

4) Entwurf einer allgemeinen Geſchichte der in Teutſchland geltenden Reichsgeſetze (Erl. 1758. 8.) S. 30 - 48.

5) Geſchichte der in Teutſchland geltenden fremden und einheimiſchen Rechte (Gött. 1778. 3te Ausg.) 2ter Thl. S. 118 - 173.

6) Praecognita uberiora univerſae iurisprudentiae eccleſiaſticae poſitivae Germanorum cap. II.

denen beyden Hauptſyſteme übergehen, iſt es nothwendig, zuvörderſt die für dieſe beyden Syſteme gemeinſchaftlichen Quellen und Hülfsmittel näher zu beſtimmen, weil zur deutlichen Entwickelung von Beyden nachhin eine getrennte Darſtellung eines Jeden derſelben nothwendig iſt. Die älteſte und erſte gemeinſchaftliche Rechtsquelle iſt hier die Bibel oder heilige Schrift.

Die Idee, daß die Lehre Chriſti nur eine Fortſetzung, weitere Ausführung, Erfüllung der moſaïſchjüdiſchen ſey, liegt bey der erſten Bildung der chriſtlichen Kirche und des erſten chriſtlichen Kirchenrechts als herrſchend zum Grunde, und erklärt darin Manches, was ſonſt unbegreiflich iſt. Dieſe Idee war bey den erſten Chriſten ſo allgemein, daß außer der Taufe zur Aufname eines Heiden in die chriſtliche Gemeine in den erſten Zeiten auch die Beſchneidung nötig war. Kein Wunder alſo, daß ſie nicht nur die Vorſchriften Chriſti und der Apoſtel, ſondern auch das alte Teſtament als geſetzliche Vorſchrift aufnamen. So ward alſo die Bibel Alten und Neuen Teſtaments die erſte und älteſte Quelle des chriſtlichen Kirchenrechts und wird noch jetzt als ſolche von allen chriſtlichen Religionspartheyen anerkannt. Der Grund der Verbindlichkeit des alten Teſtaments liegt offenbar in der freywilligen Aufname, da es den Chriſten nicht als Geſetz promulgirt worden; und zwar, genau beſtimmt, in der Reception von Seiten der chriſtlichen Kirchengeſellſchaft, nicht in der Reception der Regenten. Die verbindliche Kraft beruht mithin auf den ſtillſchweigenden kirchlichen Geſell-

Geſellſchaftsvertrag, mithin auf die Einwilligung ſämtlicher Glieder und deren Ueberzeugung. Sofern alſo durch das alte Teſtament etwas als Religionsprincip fixirt iſt, kann der Regent, als ſolcher, eben ſo wenig davon diſpenſiren, als von Religionsgrundſätzen, die im neuen Teſtament beſtimmt ſind. Hier können nur durch die Ueberzeugungen der Einzelnen und der ganzen kirchlichen Geſellſchaft Aenderungen vorgenommen werden, mithin könnte auch die ganze Reception wieder verworfen werden. Sofern aber ſelbſt Vorſchriften weltlicher Geſetze darauf beruhen und es zugleich in dieſe aufgenommen iſt, ſofern kann der Regent von dieſer Sanction, als Staatsgeſetz, allerdings diſpenſiren, und es dann dem Gewißen und der Ueberzeugung eines Jeden überlaßen, wieferne er von dem Kirchengeſetz abgehen zu können glaube und wieferne der Geſellſchaftsvertrag ſeiner Kirche dies geſtatte. Dies iſt z. B. der Fall vorzüglich bey den Proteſtanten mit den moſaiſchen Eheverboten, wovon der Regent, ſoweit ſie zu Landesgeſetzen gemacht ſind, allerdings diſpenſiren kann und es dann einem Jeden überläßt, wieferne er davon abgehen zu können glaubt [1].

Dahingegen iſt die Göttlichkeit der Bibel neuen Teſtaments bekanntlich ein Grundprincip des chriſtlichen Glaubens und macht das erſte Grundgeſetz der kirchlichen Verbin-

1) Ioh. Aug. Hellfeld diſſ. de legis moſaicae valore hodierno. Ienae 1775. C. F. Glück praecogn. univ. iurispr. eccleſ. §. 16.

Verbindung [a]). Dennoch kann auch das neue Teſtament in mehrerer Rückſicht nicht als Quelle eigentlicher Rechtsſätze angeſehen werden, und leidet, ſo wie die Bücher des alten Bundes, hierin mehrere Abfälle, welche vorzüglich auf Folgendes zurückgehen:

Daß zuvörderſt Alles, was blos hiſtoriſche Darſtellung und Erzälung iſt, nicht zugleich Rechtsvorſchrift ſey, ergiebt ſchon die Natur der Sache. Bey den in der Bibel befindlichen wirklichen Grundſätzen, müſſen aber die bloſſen Glaubenslehren von den Vorſchriften über religiöſe Handlungen unterſchieden werden. Ueber die Geſetzkraft von jenen ſtellen die Syſteme des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts ganz heterogene Grundſätze auf und die Beſtimmung hievon bleibt alſo jedem Syſteme beſonders vorbehalten.

Was aber die Vorſchriften der Bibel über religiöſe Handlungen betrift; ſo iſt dieſelbe zwar im Ganzen (in complexu) von beyden Religionstheilen angenommen, allein es fallen doch noch folgende Theile als unanwendbar daraus weg:

1) Alle Stücke, welche auf die jüdiſche Religions- und Staatsverfaßung, auf die jüdiſche Theocratie, wo Staat und Religion beyde auf göttliche Stiftung beruhen

a) Ge. Lud. Boehmeri princ. iur. canon. §. 74. P. I. a Riegger. exercit de Scriptura Sacra primo iuris eccleſiaſtici fonte. Viennae 1755. C. F. Glück l. c.

ruhen ſollen, ſich beziehen und ſich darauf gründen; da die Idee, daß wir Nachkommen der Juden ſeyen, jezt völlig verworfen und dieſe Geſetze als particuläre, uns nicht promulgirte, noch von uns recipirte Vorſchriften betrachtet werden.

2) Alle Stücke, welche blos temporaire, vorübergehende Verordnungen enthalten, die ſich auf Sitten und Gebräuche des Orients und der Länder beziehen fallen ſowohl aus dem A. als N. Teſtament weg. Daher wird z. B. das Verſchleyern der Frauenzimmer bey gottesdienſtlichen Verſammlungen, das völlige Untertauchen bey der Taufe, wie doch beydes bey der erſten chriſtlichen Gemeinden geſchah, nicht mehr beobachtet [3]).

Einige proteſtantiſche Kirchenrechtslehrer [4]) wollen zwar das geſetzliche Anſehen der bibliſchen Vorſchriften bey Proteſtanten völlig verwerfen, weil Chriſtus auf Erden blos Lehrer, nicht Geſetzgeber geweſen. Aber wenn deſſen Lehre als Vorſchrift der Ueberzeugungen und Meynungen angenommen wird, wenn dieſe Lehre und deren Uebung den Grund der kirchlichen Verbindung enthält, ſo müßen die Vorſchriften, und Ceremonialgeſetze, welche der Stifter der Religion über Handlungen ohne beſondere Rückſicht auf Zeit und Ort gegeben, als Geſetze betrachtet

3) G. L. Boehmer l. c. C. F. Glück l. c.

4) I. H. Boehmeri Schilterus illuſtratus Lib. 2 Tit. 2 §. 2. ibique Horn et Floerke.

trachtet werden, da die Idee eines Geſetzes ganz darauf zutrift und ſie können in ſo fern durch den Geſellſchafts-vertrag nicht abgeändert werden. Es verſteht ſich aber, daß Vorſchriften über bloße religiöſe Handlungen nicht auf Geſellſchaftsverhältniſſe angewandt werden können, die damals nicht exiſtirten, noch vom Religionsſtifter beabſichtigt werden konnten und daß ſie daher nur nach einer richtigen vernünftigen Exegeſe angewandt werden können und nicht zu einem vernunftwidrigen und ſelbſt unmöglichen Gewißenszwang gebraucht werden dürfen. Will man dieſe Vorſchriften über religiöſe Handlungen nicht Kirchengeſetze nennen, da ſie freylich nur mittelbaren Bezug auf die geſellſchaftliche Verbindung haben, ſo iſt dies doch nur ſo ferne richtig, als nur Geſellſchaftspflichten, nicht eigentlich religiöſe Handlungen ſelbſt Gegenſtand der Kirchengeſetze ſeyn können und da Chriſtus in dieſer Hinſicht ſich nur als Religionslehrer, nicht als unmittelbarer Stifter einer abgeſonderten kirchlichen Geſellſchaft zeigte und handelte 5).

§. 40.

Obſervanz und conventionelle Geſetze.

Außer der gemeinſchaftlichen Anname der kanoniſchen Bücher der Bibel waren in den erſten chriſtlichen Kirchen-geſell-

5) Inſoferne ſcheint hier die Warheit in der Mitte zu liegen, wenn Andere Chriſtum ſchlechthin für Geſetzgeber erklären. I. W. Fuerelini diſſ. de Chriſto novo legislatore. Gött. 1739. v. Mosheim allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten. Hauptſt. 2. §. 1. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſiaſt. catholicorum P. I. §. 8.

geſellſchaften keine geſchriebene Geſetze vorhanden. Bekanntlich reiſeten die Apoſtel und Schüler Jeſu in der Welt umher und ſtifteten in vielen Orten erſt Gemeinden; allein das Zuſammentreten der Glieder geſchahe auch da gewöhnlich willkürlich, wie es die Bedürfniſſe der Zeit und des Orts mit ſich brachten. Eben ſo willkürlich richteten ſie auch ihre geſellſchaftlichen Verbindungen und Zuſammenkünfte ein, wenn gleich die Stifter hiebey wohl um Rath gefragt würden, oder dirigirten. Allein die Apoſtel ſelbſt beſtritten die Autonomie der einzelnen Kirchen nicht, welche ſich ohnehin nicht gleich abgeſondert bildeten, ſondern ſich lange noch als Secten der jüdiſchen Religion betrachteten und den Synagogen beywohnten. Selbſt wie die Verfolgungen der Juden und Heiden und das entwickelte genauere Gefühl ihrer abweichenden Grundſätze ihnen den Austritt aus deren Verſammlung und die Bildung eigner Kirchen nothwendig gemacht hatten, ſelbſt hier blieb die ganze Einrichtung ſolcher chriſtlichen Kirchengeſellſchaft auf Obſervanz beruhen und es fehlte an geſchriebenen Geſetzen. Jede chriſtliche Geſellſchaft hatte urſprünglich ein eignes, auf ſtillſchweigende Convention beruhendes, uſuelles Kirchenrecht. Sie übte darin eigentlich nur das Geſellſchaftsrecht, conventionelle Anordnungen zu treffen 1).

Eben

1) Hiedurch ward wohl ſelbſt etwas zur Geſellſchaftspflicht gemacht, was es ſeiner Natur nach nicht war, wie ſchon Plinius in epiſtolis X. 97. bezeugt, daß ſich die erſten Chriſten eidlich gegenſeitig verſprochen „ne adulteria committerent, ne fidem fallerent" etc.

Eben ſo war auch unter den zerſtreuten Gemeinden im römiſchen Reich anfangs wenig oder faſt gar keine Verbindung. Aber ſo wie die Religion ausgebreiteter und ihre Anhänger zahlreicher wurden, wie ihre Abſonderung von den übrigen Religionspartheyen merklicher, aber auch ihre Unterdrückung und Verfolgung heftiger ward, ward ihnen allgemeine engere Verbindung nothwendig; Pflicht der Selbſterhaltung zwang ſie ihnen ab. Bey der gröſſern Verbindung waren nun auch ſtrengere Diſciplin, beſtimmtere Geſetze nothwendig. Zugleich fing der Geiſt der Herrſchſucht ſich unter den Prieſtern zu regen an, und ſchon im zweyten und dritten Jahrhundert ſind die Spuren ihrer Machinationen unverkennbar. So wie die chriſtliche Kirchengeſellſchaft ihre vergrößerte Macht und innre Kraft fühlte, zog ſie auch die Bande ihrer Verbindung ſchärfer an, beſtimmte eigne Geſellſchaftspflichten und hielt ſtrenge über die Erfüllung derſelben. Zugleich kam ſchon früh aus misverſtanden, zu weit ausgedehnten Vorſchriften der Apoſtel der unglückliche Satz von der ſtrengen Einheit der Kirche auf. Man fand nehmlich in mehrern Stellen apoſtoliſcher Briefe [2]) Ermahnungen zur Einigkeit,

2) Epheſer IV. 3 - 6. „Und ſeyd fleißig zu halten die Einig„keit im Geiſt durch das Band des Friedens; Ein Leib und „Ein Geiſt, wie ihr auch berufen ſeyd auf einerley Hofnung „Eures Berufs; Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe; Ein „Gott und Vater aller, der da iſt über euch alle, und durch „euch alle und in euch allen." 1 Cor. XII. 12. 13. Apoſtelgeſch. IV. 10. 12.

keit, Empfelungen einer zu haltenden Einheit im Geiſt und erklärte dieſe von einer nothwendigen Uebereinſtimmung der ganzen Chriſtenheit, ſowohl in Glaubensſachen als religiöſen Handlungen. Dieſe Einheit der Kirche war freylich das feſteſte Verbindungsmittel aller Kirchen, und deshalb ſchrieb ſchon der Kirchenvater Cyprian hierüber in der Mitte des dritten Jahrhunderts ein Werk: de unitate eccleſiae, wodurch der Satz ſeitdem zum Axiom ward 5). Daraus entſprang nachhin die unſelige Verketzerungsſucht und die zum Theil läppiſchen Streitigkeiten über die Rechtgläubigkeit oder Ketzerey einzelner Behauptungen, wobey es zuweilen auf den bloßen Wortausdruck ankam, die ſchon in den erſten Zeiten mit ſolcher fanatiſchen Wuth und Grimm geführt wurden, daß nur Schwärmer oder Idioten derſelben fähig seyn konnten.

Zur Unterhaltung dieſer Verbindung unter den einzelnen, zum Theil anfangs ſehr zerſtreuten und entfernten Gemeinden und zur Erhaltung dieſer Einheit der kirchlichen Geſellſchaft erfand man bald mehrere Mittel, worunter ſich beſonders die litterae communicatoriae und encyclicae, und Synoden auszeichnen. Durch jene Schreiben theilten ſich nehmlich die Gemeinden Nachrichten von einander mit, z. B. daß dieſer oder jener ausgeſchloßen oder aufgenommen ſey, empfalen einen reiſenden

5) Man ſ. hierüber auch J. St. Pütters hiſtoriſche Entwikkelung der heutigen Staatsverfaßung des teutſchen Reichs 1 Th. S. 21.

den Geiſtlichen aus ihrer Mitte durch beſonders ſogenannte litteras pacis oder formatas, theilten ſich ihre Synodalakten mit. Die Synoden oder Concilien ſelbſt waren aber Verſammlungen, die von den Kirchenlehrern angeſtellt wurden, um gemeinſchaftliche Beſtimmungen in Glaubensſachen und kirchlichen Einrichtungen zu treffen. Sie waren eine Erfindung der griechiſchen Chriſten, die aber bald von andern nachgeahmt ward. Die erſte gewiße Synode, von der man in der Geſchichte ein Beiſpiel findet ward am Ende des zweyten Jahrhunderts gehalten. Urſprünglich ſollten dieſe Synoden nichts als Verſammlungen der Deputirten und Repräſentanten mehrerer Gemeinden ſeyn, um gemeinſchaftliche Beſchlüße in gewißen Angelegenheiten zu faßen, daher auch alle Geiſtliche und ſelbſt Layen darauf zugelaßen wurden. Bald aber wuſten ſich die Geiſtlichen, und dann die Biſchöfe ein ausſchließliches Stimmrecht auf den Synoden zu verſchaffen. So lange aber die chriſtliche Kirche im römiſchen Reich noch nicht herrſchend, ſondern noch gedruckte Kirche war, konnten ſolche Synoden noch nicht ſehr bedeutend ſeyn und höchſtens aus den Geiſtlichen einer Provinz beſtehen, da es dann doch noch von der Duldung jedes Statthalters abhing, wie weit er das Zuſammentreten mehrerer Geiſtlichen geſtatten wollte.

Die Beſchlüße, welche auf ſolchen Synoden gefaßt wurden, nannte man canones (§. 1.) Die canones einer Provincialſynode konnten aber ihrer Natur nach, keine verbindliche Kraft weiter haben, als particuläre conven-

ventionelle Geſetze, die nur die Mitpaciscirenden verbanden und bey andern allenfalls nur durch beſondre Aufname verbindliche Kraft erhalten konnten. Solche Aufname geſchah freylich deſto häufiger und leichter, als es ſchon ſonſt an Kirchengeſetzen mangelte, und man auch hiedurch die Einheit der Kirche befördern zu müßen glaubte. Und ſo konnte leicht ein, wenigſtens in gewißer Hinſicht gemeines Kirchenrecht daraus erwachſen.

So wie aber überhaupt die mehrſten Chriſten in den erſten Zeiten rohe ungebildete Menſchen waren und ſo wie erweislich die Kirchenlehrer und Biſchöfe ſelbſt ſo unwiſſend waren, daß ſie zum Theil nicht einmal ſchreiben konnten, ſo waren auch dieſe Beſchlüße ſelbſt häufig unbedeutend und nur aufs gegenwärtige Bedürfniß berechnet. Und eine Folge von allem dem war auch, daß man anfänglich kaum für ſchriftliche Aufſetzung der gemachten Beſchlüſſe und noch weniger für deren Aufbewahrung und weitere Ausbreitung ſorgte. Wenigſtens iſt dies aus mehrern Datis der Geſchichte wahrſcheinlich, daß oft ein Geiſtlicher der auf einer Synode geweſen, ſcheint, damit zufrieden geweſen zu ſeyn, daß er wuſte was daſelbſt beſchloſſen worden 4). Wir haben daher aus dieſer Periode ſelbſt kein Fragment von Kirchengeſetzen und Synodalſchlüſſen übrig, indem man ſich jetzt einig iſt, daß alles, was man als ſolches anführt, unächt und eine Geburt ſpäterer Zeiten iſt. Man bringt nemlich vorzüglich 3 Stücke als ſolche

4) L. T. Spittlers Geſchichte des kanoniſchen Rechts ſ. 17.

ſolche vor, die aus jenem Zeitraum herrühren ſollten:

1) 85. Canones apoſtolici, Vorſchriften und Geſetze über die Kirchenverfaßung, welche von den Apoſteln ſelbſt mittelbar oder unmittelbar herrühren, oder gar wie man erzählt vom Apoſtel Petrus ſeinem Nachfolger Clemens dictirt seyn ſollten [5]. Dieſe ſind ein Werk aus dem Ende des vierten Jahrhunderts, da ſie Einrichtungen berühren, welche erweislich erſt damals gemacht wurden, und die erſte Spur, wo ihrer Exiſtenz erwähnt wird, eine conſtantinopolitaniſche Synode vom Jahr 394 iſt. Sie ſind alſo als hiſtoriſches Zeugniß über damalige Verfaßung, nicht aber als geſetzliche Quelle brauchbar. Ihre Aechtheit ward gleich Anfangs bezweifelt; dennoch erklärte die Trullaniſche Synode [6]) im Jahr 692 im zweyten Kanon ſie ſämtlich für gültig und verbindend. Im Occident ſcheint man nur 50 derſelben anfänglich gekannt zu haben. Wenigſtens nahm der erſte Sammler daſelbſt, Dionys der Kleine im ſechſten Jahrhundert nur ſo viele in ſeine Sammlung auf, ohne auf die auch hier erregten

Zweifel

5) Man findet ſie abgedruckt in Böhmers Corpus iuris canonici, gleich hinter dem erſten Theil, dem decreto Gratiani; auch in Cotelerii patribus apoſtolicis (ex editione Clerici) Vol. I. pag. 201. ſeq. und in Röslers Bibliothek der Kirchenväter 4 Th. S. 229. f.

6) Eigentlich iſt dies das dritte conſtantinopolitaniſche Concilium, welches von dem Verſammlungsſaal, worin es gehalten ward, der Trullum hieß, gewöhnlich das trullaniſche genant wird.

Zweifel und auf die Verwerfung Rückſicht zu nehmen, welche ſchon im J. 494 der römiſche Biſchof Gelaſius I. darüber ausgeſprochen hatte 7). Dieſer Ausſpruch war auch ſo vergeßen, daß nachhin Papſt Leo IV. im J. 850 durch eine Decretale jene funfzig apoſtoliſche Kanonen in die Zahl allgemeiner Kirchengeſetze aufnahm und dieſe Decretale nachhin ins Corpus iuris canonici mit aufgeführt ward 8), ſo daß doch eigentlich deshalb dieſe apoſtoliſche Kanonen als wirkliche Kirchengeſetze betrachtet werden müßten, wenn nicht die neuere hiſtoriſche Kritik ihre Unächtheit evident dargethan hätte 9).

Eben

7) c. 3. §. 64. Diſt. XV.

8) c. I. Diſt. XX. Vorher führt der Verfaßer Gratian c. 1 - 4. Diſt. XVI. ſelbſt die verſchiedenen ältern Meynungen und Zweifel darüber an.

9) Der gelehrte Beweis hierüber ward zuerſt geführt von den Centuriatoribus Magdeburgenſibus Cent. I. Lib. I. cap. 7. welche de la Torre oder Turrianus in tr. pro canonibus apoſtolicis contra Magdeburgenſes vergeblich zu widerlegen ſuchte. Vielmehr beſtätigte den Beweis Dallaeus de pſeudepigraphis libris apoſtolicis, welchen auch Beveridge oder Beveregius in praefat. annotationum ad ſynodicon ſ. pandectas canonnum nicht widerlegte. M. ſ. L. T. Spittlers Geſchichte des kanoniſchen Rechts §. 16 f. Basnage in annalibus T. II. ad a. 300. §. 16. Io. Paul. Hebenstreit de canonibus apoſtolicis ad commonſtrandos iuris eccleſiaſtici fontes. Ienae 1681. Io. Wilh. Ianus de antiquitate canonum apoſtolicorum Witeb. 1706. Auch neuerlich hat mit Kritik und vielem Aufwand

Eben dies gilt noch allgemeiner anerkannt von einer zweyten ältern Sammlung aus dieſem Zeitraum, welche unter dem Titel: Conſtitutiones apoſtolicae aufgeführt werden, und welche der Tradition zufolge von Chriſtus und den Apoſteln unmittelbar, und zwar vor des Erſtern Himmelfarth, abgefaßt ſeyn ſollen 10). Die erſte Spur ihrer Exiſtenz läßt ſich nicht höher als ins fünfte Jahrhundert hinaufbringen. Ihre Unächtheit ward aber ſchon anfänglich nicht in Zweifel gezogen, noch ſie jemals in einen Codex oder Sammlung wirklicher Kirchengeſetze aufgenommen; vielmehr erklärte ſelbſt die Trullaniſche Synode vom Jahr 692. c. 2. ſie für unächt und verfälſcht 11).

Endlich

wand von Gelehrſamkeit ſich hierüber verbreitet: Royko in der chriſtlichen Religions- und Kirchengeſch. 4 Band. S. 206 bis 238. Eine Erörterung und Ueberſetzung der apoſtoliſchen Kanonen findet man in Joh. Dietr. Hartmanns Beyträgen zur chriſtlichen Kirchen- und Religionsgeſchichte (Jena 1796. 8.) 1 Bdchn. n. 5.

10) Die erſte Ausgabe derſelben beſorgte Turrianus. Venetiae 1563. Libri octo. aber ſehr verſtümmelt. Ein beßerer Abdruck findet ſich in Cotelerii patribus apoſtolicis. Vol. I. p. 251. ſ. Io. Bovii conſtitutiones apoſtolorum. Pariſ. 1564. 8.

11) Einen vergeblichen Verſuch ihrer Rettung machte William Whiſton eſſay on the apoſtolical conſtitutions London 1711. 8. welchen Gottl. Wernsdorff de conſtitutionum apoſtolicarnm origine adverſus Guil. Whiſtonum Witeb. 1739. widerlegte.

Endlich iſt noch ein drittes Werk, angeblich aus dieſen Zeiten, unter dem Titel: Dionyſii Areopagitae tractatus de hiearchia durch neuere kritiſche Unterſuchungen für ein Fabricat neuerer Betrügereyen erklärt worden. Dies kam im Jahr 533 zuerſt auf einer conſtantinopolitaniſchen Synode zum Vorſchein, ohne daß man weiß, wie? woher? oder durch wen? Alles was eben von den apoſtoliſchen Conſtitutionen geſagt worden, gilt auch von dieſer Schrift und ihre Unächtheit iſt allgemein anerkannt 12).

§. 41.

Kanonen-Sammlungen im Orient.

Inzwiſchen läßt ſich doch auch ſchon vermuthen, daß es nicht an aller Sammlung der Concilien-Kanonen gefehlt, und man wenigſtens einige Exemplare bey Endigung jeder Synode über deren Beſchlüße ausgefertigt habe. Unſtreitig wenigſtens geſchah dies am Ende des dritten, und im vierten und den folgenden Jahrhunderten, da wir noch vollſtändige Synodalakten aus dieſen

12) Vorzüglich gut hat dies gezeigt: Ellies du Pin nouvelle bibliotheque des auteurs eccleſiaſtiques T. I. p. 35. Dallaeus de ſcriptis, quae ſub Dionyſii Areopagitae et Ignatii nomine circumferuntur. — Auch katholiſche Kanoniſten räumen die Unächtheit dieſer ſämtlichen Schriften und Sammlungen ein. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſiaſticum Catholicorum T. I. §. 45.

ſen Zeiten haben. Denn bis dahin waren die Kirchenverſammlungen noch unerlaubte Zuſammenkünfte, ſo wie die chriſtliche Kirche ſelbſt eine unerlaubte Verbindung geweſen war, weil es ihr an der kaiſerlichen Beſtätigung fehlte, ohne welche doch nach Grundſätzen des römiſchen Rechts keine erlaubte Gemeinheit exiſtirt. Jetzt, da die Kaiſer ſelbſt zur chriſtlichen Religion übergetreten waren, ward die chriſtliche Religion mit einmal herrſchend, und that alſo große Schritte, ſowohl in ihrer Ausbreitung, als in ihrer innern Verfaſſung und Einrichtung.

So wurden nun auch nicht mehr bloße Provincialſynoden gehalten, ſondern ſchon Conſtantin der Große berief im Jahr 325 ein ſogenanntes öcumeniſches Concilium zu Nicäa d. h. ein Concilium, dem alle Biſchöfe ſeines Reichs beywohnen und deſſen Beſchlüſſe daher auch für alle Kirchen ſeines Reichs verbindliche Kraft haben ſolten. Wirklich erſchienen zu Nicäa ſchon 318 Biſchöfe. Solche öcumeniſche Concilien hatten aber natürlich viele Schwierigkeiten, ſowohl in der Haltung, als Berufung, daher ihrer auch nicht viele ſind, und man ſich ſelbſt über ihre Zahl ſtreitet, indem demungeachtet nicht die Schlüſſe jedes Conciliums, das eigentlich öcumeniſch ſeyn ſollte, allenthalben angenommen wurden, und deshalb ſchon im vierten Jahrhundert große Ungewißheit darin entſtand. Mehrere zählen 7; die griechiſche Kirche nimmt 8 an, die katholiſche noch mehrere, aber andre als jene. Bey nachfolgenden vieren iſt man über dieſe Eigenſchaft ziemlich einig; nemlich 1) jenes zu Nicäa vom J. 325. unter

Conſtan-

Conſtantin dem Großen; 2) das erſte Conſtantinopolitaniſche vom J. 381 unter Theodos dem Großen; 3) das erſte Epheſiniſche vom J. 431 unter Theodos dem II, wo die Biſchöfe ſo hart an einander geriethen, daß ſie ſich in Gegenwart der kaiſerlichen Commißarien balgten und prügelten; und 4) das Chalcedoniſche vom 451 unter Kaiſer Marcian. Die Schlüße dieſer 4 Concilien beſtätigte Kaiſer Juſtinian in der Nov. 131. c. 1. ausdrücklich als Geſetz, daher man auch einen Grund ihrer Allgemeinheit nimmt. Bey dieſen allgemeinen Concilien übten aber die Kaiſer ihr Majeſtätsrecht in übergroßer Maaße, indem ſie die Concilien zuſammen beriefen, dabey Selbſt, oder durch Commißarien präſidirten und die Schlüße erſt durch ihre Ratification geſetzliche Kraft erhielten. Dennoch blieben auch die Provinzialſynoden häufig im Gange, und ſie wurden beſonders im Orient der vielen dogmatiſchen Streitigkeiten wegen ſehr häufig gehalten.

Hier war man alſo auch am erſten darauf bedacht Sammlungen der Synodalſchlüße zu verfertigen, deren Urtext alſo immer griechiſch iſt. Man hat in den Kirchengeſchichtſchreibern z. B. in Socrates Kirchengeſchichte Nachrichten von verſchiedenen Sammlungen, die von ältern Kirchenvätern z. B. dem heiligen Athanaſius, Stephan, Biſchof von Epheſus, Sabinus, Biſchof von Heraclea verfaßt ſeyn ſollen [1]. Allein da wir hievon ſelbſt

1) Franc. Salmon traité de l'etude des conciles et de leurs collections P. II. chap. I. L. T. Spittlers Geſch. des kanoniſchen Rechts §. 18.

ſelbſt keine genaue Fragmente haben; ſo intereßiren uns dieſe nicht. Dies iſt aber bey den ältern Collectionen, welche wir noch beſitzen, um deswillen der Fall, theils um die Geſchichte der Kirchenverfaßung und Geſetze daraus zu entwickeln, theils und vorzüglich zum kritiſchen Gebrauch, um darnach die Lesarten des Corpus iuris canonici verbeßern und suppliren zu können, weshalb es aber auch ſehr darauf ankommt, was als ächt zu betrachten iſt [2].

Die älteſte Sammlung, welche wir als ſolche haben, iſt ein ſo genannter Codex canonum eccleſiae univerſae, den

2) Ein klaſſiſches Werk hierüber iſt die eben angezogene Schrift von François Salmon, welche zuerſt zu Paris 1724 4. nach. Leipz. 1726 8. erſchien. Vortreflich ſind auch die Ausführungen des Hrn. geh. Rath Spittlers a. a. O. hierüber. Die vorzüglichern kleinern Abhandlungen über dieſe ältern Codices findet man beyſammen in Andreae Gallandii de vetuſtis canonum collectionibus diſſertationum Sylloge. Venetiis 1778. fol. Außer dieſen gehören noch dahin: Gebh. Theod. Meieri de canonum collectionibus relatio hiſtorica, als Vorrede vor ſeinem Codex canonum eccleſiae univerſae a Iuſtiniano confirmatus. Helmſt. 1663. 4. Zegeri Bern. van Espen tr. hiſtorico canonicus ſcholia in omnes canones conciliorum exhibens. Lovanii 1693. und die oben S. 179. angezogenen Schriften von Riegger und Zallwein.

Ziemlich vollſtändige Sammlungen dieſer aus den älteſten Zeiten auf uns gekommenen Codicum und Synodalacten ſind: Bibliotheca iuris canonici veteris, edita a Guill. Voellio et Henr. Iuſtello. Pariſ. 1661. II Tomi fol. in

den im Jahr 1610 zuerſt Chriſtoph Juſtell zu Paris herausgab, und der die Kanonen der 4 genannten öcumeniſchen Synoden enthielt und außerdem noch die der 5 ältern Provincialſynoden von Ancyra, Neucäſarea, Gangra, Antiochien und Laodicea begriff. Nachhin nahmen ihn ſein Sohn Heinrich Juſtell und Voell in ihrer Bibliotheca iuris canonici veteris auf, wo ſie im erſten Tom das erſte Stück ausmacht. Eine andre Ausgabe davon beſorgte Gebh. Theod. Meier unter dem Titel Codex canonum eccleſiae univerſae a Iuſtiniano confirmatus. Helmſtadii 1663. 4. welcher Titel aber unrichtig iſt, da Juſtinian nicht einen Codex, ſondern nur die Schlüße der 4 öcumeniſchen Concilien beſtätigt hat. Wenn man nun gleich die darin enthaltenen Kanonen auch ſchon in andern Manuſcripten und Sammlungen hat, mithin die Exiſtenz und Aechtheit des Materiellen ohne Zweifel iſt, ſo iſt doch das Formelle deſto mehrern Zweifel unterworfen, ob es nicht eine Zuſammenſetzung von Juſtell ſelbſt ſey? denn es iſt noch unerwieſen, daß überhaupt vormals ein ſolcher Codex exiſtirt habe. Die Nachrichten, worauf man ſich bezieht, ſprechen entweder allgemein von canonibus patrum, wie z. B. die Beſtä-

in chronologiſcher Ordnung; und Guill. Beveregii (Beveridge) Synodicon ſ. Pandectae canonum S. S. Apoſtolorum et conciliorum ab eccleſia graeca receptorum. Oxfordii 1672. II. Tomi fol. Doch enthält dieſe nicht eigentliche Codices, ſondern nur die Canonen der älteſten Concilien in chronologiſcher Ordnung im erſten, und Epiſtolas und Dicta Patrum im zweyten Theil.

Beſtätigungen in erſten Kanon der Chalcedoniſchen Synode, wo es heiſt: „Regulas ſanctorum patrum per ſingula nunc usque Concilia conſtitutas proprium robur obtinere decrevimus” und die im zweyten Kanon der Trullaniſchen Synode, oder ſie reden auch von Sammlungen, welche, nach andern Umſtänden zu urtheilen, vermuthlich nur die Schlüße einzelner Concilien enthielten, welche darin geſammelt waren. Auch harmonirt der Codex Dionys des Kleinen, den man als Verſion dieſes Codex angiebt, nicht ganz mit demſelben. Der kritiſche Gebrauch dieſes Codex bleibt alſo höchſt unſicher, da ſeine Aechtheit ſelbſt zweifelhaft iſt 3).

Glaubwürdiger und ächter iſt daher eine andre Sammlung, welche Jean du Tillet, Biſchof von Meaux, zu Paris 1540. 4. zuerſt herausgab unter dem Titel: Decreta Apoſtolorum et ſanctorum Conciliorum ex editione Ioh. Tilii, und welche gewöhnlich unter dem Titel Codex canonum eccleſiae orientalis citirt wird. Hievon hat man wirklich mehrere Manuſcripte; z. B. eines zu Augsburg, nach welchen die neuere Ausgabe die Elias Ehinger zu Wittenberg 1614 4. beſorgte, gemacht und eine andere Ausgabe, die zu Paris 1620 in Folio erſchienen, beweiſen dies. Das Alter dieſer Sammlung läßt ſich nicht genau angeben, iſt aber wahr-

3) M. ſ. hierüber die Ausführungen bey Spittler a. a. O. §. 22. C. F. Glück praecogn. uber. univerſ. iurispr. eccleſ. §. 170. Franc. Salmon l. c. p. m. 224.

wahrſcheinlich aus dem achten Jahrhundert nach dem zweyten Nicäiſchen Concilium. Es ſollte noch ein zweyter Theil vorhanden ſeyn, welcher die kanoniſchen Briefe der griechiſchen Kirchenväter enthielte, er iſt aber nicht erſchienen.

Beyde Sammlungen enthalten die Kanonen der einzelnen Concilien der Chronologie nach beyſammengeſtellt, ohne ſyſtematiſche Ordnung. Aber auch eine Zuſammenſtellung nach den Gegenſtänden ſuchte man früh zu erhalten, und den Anfang damit machte auch im Orient Johann von Antiochien mit dem Beynamen Scholaſticus, weil er eine Zeitlang Advokat geweſen war. Dieſer lebte unter Juſtinian, mithin im ſechſten Jahrhundert, da jener ihn zum Patriarchen von Conſtantinopel erhob. Als ein ſo wichtiger Mann hat die Sammlung, welche er in 50 Titeln als: Collectio canonum abfaßte, großes kritiſches Anſehen, und ſie iſt vollſtändiger als alle vorhergehenden, enthält auch die verſchiedenen Kanonen nach den Gegenſtänden zuſammengeſtellt. Merkwürdig iſt, daß hierin auch mehrere Sätze, welche aus der zweyten und dritten kanoniſchen Epiſtel des Kirchenvaters Baſilius gezogen ſind, als 68 canones Baſilii mit aufgeſtellt ſind 4).

Endlich

4) Der Codex findet ſich in der Bibliotheca iuris canonici veteris Voellii et Iuſtelli T. II. p. 499, und eine Collation mit vaticaniſchen Handſchriften in Aſſemanni bibliotheca iur. canon. et civil. orientalis. Vol. III. p. 354—421.

Endlich hat man auch noch Manuſcripte von einem Codice canonum, den der Patriarch Photius von Conſtantinopel im neunten Jahrhundert auf eine ähnliche Art wie Johann Scholaſticus verfertigte, unter dem Titel: Syntagma canonum. Allein er iſt bisher allein noch nicht gedruckt, und man hat blos Nachrichten von den einzelnen Manuſcripten davon, die ſich zum Theil auch zu Wien befinden. Dieſe Collection muß vor dem Jahr 883 verfaßt ſeyn, da ſich der Patriarch Photius in einem andern Werk, das er 883 edirt, darauf beruft 5). Ums Jahr 1120 verfaßte ein gelehrter griechiſcher Interpret, Johann Zonaras (zuerſt kaiſerlicher geheimer Secretair, nachhin ein Mönch) einen Commentar hierüber ab, den wir noch in der griechiſchen Urſprache beſitzen 6).

§. 42.

5) Pet. Lambecii commentarii de bibliotheca caeſ. Vindobonenſi. (Vindob. 1780.) Lib. VI. p. 51. Lib. VIII. p. 451. L. T. Spittler a. a. O. §. 50. S. 183. f. Eine gute Ueberſicht dieſer Sammlungen giebt Ioſ. Val. Eybel in introduct. in ius eccleſ. Cathol. in einer Tabelle zum §. 44. Tomi I. Doch macht er irrig aus der erſten Sammlung zwey verſchiedene Codices und zählt ſo falſch 5 orientaliſche Codices.

6) Er findet ſich in Beveregii pandectis canonum T. I. p. 1. M. ſ. Io. Doujat praenotiones canonicae Lib. III. c. 10. §. 8. ibique Schott. C. F. Glück l. c. §. 121.

§. 42.

Conſtitutionen der Kaiſer. Erſte Syſteme des Kirchenrechts.

Aber die Verwandlung der chriſtlichen Kirchengeſellſchaft aus einer blos geduldeten in eine herrſchende und der Uebertritt der Kaiſer zum Chriſtenthum hatte auch darin wichtige Folgen, daß jetzt vorzüglich im Orient eine neue Quelle für das Kirchenrecht aus den kaiſerlichen Conſtitutionen erwuchs. Zwar muſten die erſten chriſtlichen Gemeinden ſich nach den kaiſerlichen Conſtitutionen, als Landesgeſetzen, ohnehin richten, allein die Kaiſer gaben nun auch eigne Kirchengeſetze, über Gegenſtände der innern Kirchenverfaßung, wobey ſie allerdings auf deſpotiſche Art die Grenzen überſchritten, welche das allgemeine Kirchenſtaatsrecht ihnen vorſchrieb. Sie übten nicht blos alle Hoheitsrechte in Religionsſachen, wie ſie bereits oben entwickelt ſind, indem ſie ſich z. B. alle Beſchlüße und Kanonen der Kirche vermöge des Oberaufſichtsrechts zur Beſtätigung vorlegen ließen; ſondern ſie thaten auch Eingriffe in die Geſellſchaftsrechte der Kirche, indem ſie z. B. höhere Beamten der kirchlichen Geſellſchaft, Biſchöfe und Erzbiſchöfe, willkürlich ſetzten, Rechte übten, die ihnen nicht zukommen konnten, indem ſie Dogmen und Glaubensſachen willkürlich durch Hofreſcripte beſtimmten. Dieſes nicht zu rechtfertigende Verfahren erklärt ſich inzwiſchen daraus völlig, daß die erſten chriſtlichen Kaiſer die Religion in die Staatsverfaßung einpaſſen, völlig

auf

auf dieſelbe Art behandeln wollten, wie ſie vorher ihre heidniſche, in die Staatsverfaßung innigſt verwebte Religion behandelt hatten, mithin ſich zu allen berechtigt hielten, was ihnen hier zukam, und keine Rechte durch den Uebertritt zu verlieren glaubten. Daher behielt ſelbſt Conſtantin der Große ſorgfältig den Titel: Pontifex Maximus bey, und daher gaben die nachfolgenden Kaiſer ſo viele ſpecielle Geſetze über die Verfaßung und Privatrechte der Kirche, worin ſich auch Juſtinian, nach der Vorliebe, die er für die Geſetzgebung überhaupt äußerte, ſehr auszeichnete. Den gröſten Theil dieſer Conſtitutionen haben wir noch im Theodoſianiſchen und Juſtinianiſchen Codex und den Novellen übrig.

Es fragt ſich daher: Hat das neue römiſche Recht in Kirchenſachen noch jetzt Autorität? Kann es als eine gemeinſchaftliche Quelle des heutigen Kirchenrechts betrachtet werden? Mehrere Rechtsgelehrte *) bejahen es allgemein, ſo weit es von der teutſchen Kirche recipirt und nicht durchs kanoniſche Recht oder andre Kirchengeſetze verändert worden. Dieſe Einſchränkungen zeigen zwar ſchon den geringen Gebrauch, welcher von dieſen Anordnungen gemacht werden kann, allein ſie ſind doch nicht erſchöpfend. Denn aus dem, was ſo eben von den deſpotiſchen Eingriffen der erſten Kaiſer erwähnt worden, erhellt

1) I. C. Floerckii praenotiones iurispr. eccleſiaſt. §. 21. Phil. Hedderich elementa iuris canon. T. I. §. 111. C. F. Glück praecogn. uber. univ. iurispr. eccleſ. §. 59.

erhellt auch, daß hier noch um ſomehr die allgemeine Regel in Anwendung kommen muß, daß nicht nur Alles, was den unumſtöslichen Geſetzen der Vernunft widerſpricht, ſondern auch alles, was auf römiſche Staats- und Kirchenverfaßung beruht, in Teutſchland keine Anwendung finden kann. Daß aber das, was nach dieſen Abſchnitten noch übrig bleibt, auch bey uns noch ſubſidiariſche Anwendung finde, dürfte wohl keinen Zweifel leiden, da das römiſche Recht einmal im Ganzen recipirt iſt [2]). Es intereſſirt uns aber in der That wenig, weil das kanoniſche Recht ohnehin Alles Vortheilhafte für die Kirche ausdrücklich wiederholt, und faſt Alles Nachtheilige abrogirt hat.

Gehen wir aber jetzt auf den Zeitpunkt der Entſtehung dieſer Rechtsquelle zurück; ſo ſtoßen uns hier noch zwey merkwürdige Umſtände über die Bearbeitung des Kirchenrechts auf, welche wir hier mitnehmen und dann die Rechtsgeſchichte des Orients völlig verlaßen und zum Occident

2) Inſofern ſind die Zuſammenſtellungen dieſes römiſchen Kirchenrechts doch nicht ganz überflußig, welche mehrere Rechtsgelehrte geliefert: Franc. Balduini Conſtantinus M. ſ. de Conſtantini Imp. legibus eccleſiaſticis et civilibus; in Iurisprudentia romana et attica T. I. p. 570. Arn. Corvini Imperator Iuſtinianus M. Catholicus. Moguntiae 1668. Matth. Stephani Codicis Iuſtinianei libri primi priorum XIII. titulorum, qui ſunt de ſacro ſ. eccleſiaſtico iure et iurisdictione, interpretatio. Frf. 1623. 4. G. A. Struven progymnasmata in titulos priores Codicis Iuſtinianei ſ. ius ſacrum Iuſtinianeum. Ienae 1668. 4.

Occident übergehen können. I) Man ſuchte jezt auch kürzere Syſteme und Ueberſichten des conventionellen Kirchenrechts, welches auf die Concilienkanonen beruhte, zu verfertigen, unter den Titeln von breviationes, breviaria, Synopſes; und II) man verband auch wohl mit dieſen ſelbſt die weltlichen Geſetze der Kaiſer, um das ganze Kirchenrecht vollſtändig zu erhalten, und nannte ſolche Sammlungen Nomocanon, Geſetzvorſchrift (von νομος Geſetz, und κανον ius conventionale, regula agendi, Vorſchrift). Doch ward die Benennung Nomocanon nachhin allgemeiner gebraucht und ſelbſt Pönitentialbücher wurden ſo benannt 3).

Was wir aus dem Orient hievon noch übrig haben, ſind vorzüglich folgende: 1) Der ſchon oben erwähnte conſtantinopolitaniſche Patriarch Johann von Antiochien Scholaſticus machte ſeinem Beförderer Juſtinian dadurch ein Compliment, daß er zuerſt ums Jahr 547 einen Nomocanon verfaßte, der auch in 50 Titeln zertheilt war, und die Kanonen und kaiſerlichen Geſetze nach Materien zuſammengeſtellt enthielt, jedoch ſo, daß die Kanonen nicht wörtlich darin enthalten waren, ſondern nur aus ſeiner Collection citirt, die Geſetze der Kaiſer aber wörtlich eingerückt waren 4).

2)

3) L. T. Spittlers Geſchichte des kanoniſchen Rechts. §. 29.

4) Dieſer Nomocanon iſt gedruckt in Iuſtelli et Voellii bibliotheca iuris canonici veteris T. II. p. 603. Eine Vergleichung mit vaticaniſchen Handſchriften in Aſſemanni bibliotheca iur. orientalis Vol. III. p. 354 — 421. Spittler a. a. O. §. 25. f.

2) Der gleichfalls angeführte conſtantinopolitaniſche Patriarch Photius veranſtaltete ums Jahr 883. eine gleiche Sammlung der Kanonen und kaiſerlichen Geſetze in 16 Titeln, die in Kapitel getheilt ſind, und wo das Ganze auch Nomocanon genannt ward 5). Dieſer Nomocanon galt bis ins zwölfte Jahrhundert faſt als Geſetzbuch, daher auch ums Jahr 1190. der Patriarch zu Antiochien, Theodor Balſamon darüber Scholien oder Commentarien verfertigte. Dies ſind die beyden älteſten und wichtigſten. Andre begnügten ſich zum Theil mit bloßen kurzen Compendien über die Kanonen ſelbſt allein, ohne kaiſerliche Geſetze, oder auch über dieſe allein, wovon es genügen wird, wenn hier nur in chronologiſcher Ordnung die Namen und wo ſie zu finden angezeigt wird.

Dahin gehört 3) Michael Pſellus, Miniſter des Kaiſers Michael Ducas, ſchrieb ums Jahr 1071. einen ſogenannten Synopſis canonum in jambiſchen Verſen, die der Biſchof zu Puzzulano Boſſuet im Jahr 1632. herausgegeben hat.

4) Alexius Ariſtenus, Diacon an einer conſtantinopolitaniſchen Kirche, ſchrieb ums Jahr 1130. auch eine Synopſis canonum, als kurzen chronologiſchen Auszug der Concilien, der ſich bey Juſtell a. a. O. T. II. S. 673. findet 6). 5)

5) Hievon ſind mehrere beſondere Ausgaben erfolgt, zu Paris 1561; zu Baſel 1615. 1620. Mit Balſamons Commentar ſteht er in der Juſtellſchen Bibliothek T. II. p. 789 ſeq.

6) M. ſ. hierüber beſonders nach C. F. Glück praecognita. §. 121. p. 274.

5) Simeon Magiſter compilirte in der Mitte des zwölften Jahrhunderts ein Epitome canonum, worin er vorzüglich dem Johann Scholaſticus folgte, wie der Abdruck beym Juſtell II. 710. zeigt.

6) Theodor Balſamon, Patriarch von Antiochien, verfertigte gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts eine ſogenannte: collectio oder paratitla conſtitutionum eccleſiaſticarum, als Sammlung aus den Pandecten, Codex und Novellen, die beym Juſtell T. II. S. 1217. ſteht, und ſchon 1593. von Johann Leunclaven zu Frankfurt in 8. herausgegeben worden.

7) Arſenius, ein Mönch und zuletzt Patriarch zu Conſtantinopel, verfaßte ums Jahr 1252. wieder einen Nomocanon in 161 Kapiteln, worin kaiſerliche Geſetze mit Regeln der Kirchenväter nach den Materien zuſammengeſtellt waren. Er findet ſich beym Juſtell II. 749.

8) Nilus, Metropolit von Rhodus, ſetzte im dreyzehnten Jahrhundert eine Synopſis canonum im Griechiſchen und Lateiniſchen zugleich auf, die ſich im Juſtell II. 1155. findet.

9) Matthäus Blaſtares ſammelte ums Jahr 1335. in alphabetiſcher Ordnung ein Syntagma über die Kanonen und Ausſprüche der Kirchenväter, das Beveridge in ſeinen pandectis canonum T. II. Part. 2. p. 1. abdrucken laßen.

Endlich

Endlich 10) Conſtantinus Harmenopulus, Gouverneur von Theſſalonien, vermehrte im Jahr 1345 des Photius Nomocanon mit den Ausſprüchen älterer Kirchenväter und gab es als eignes Werk unter dem Titel epitome divinorum ſacrorumque canonum heraus, wie es Marquard Freher in ſeinem Iure Graeco-Romano im Jahr 1596 abdrucken laſſen 7). Ueber ſpätere Unternehmungen der Art in der Orientaliſchen Kirche haben wir nur höchſt unzureichende und faſt gar keine Nachrichten, da ohnehin die Gährung, welche dort durch religiöſe Streitigkeiten entſtanden war, eine Trennung der Kirche in drey große Haufen hervorbrachte, deren Jeder ſeine eigene Hierarchie und eigne Kirchenverfaſſung hatte und mithin beſondere Neſtorianiſche, Eutychianiſche und katholiſche Kirchenrechte entſtanden. Nur von 3 Fragmenten orientaliſcher Sammlungen von Elias, einem Metropolit von Damaskus, von Abulfarag Bennatib und von Ebedjeſu, die in arabiſcher und ſyriſcher Sprache abgefaßt waren, haben wir Nachrichten, welche eben kein beſonderes Intereſſe dafür erregen 8).

§. 43.

7) Nähere Nachrichten von dieſen Sammlungen findet man in Franç. Salmon traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Partie II. chap. I. und in Io. Doujat praenotiones canonicae (ex edit A. F. Schott Lipſ. 1776. 8.) Lib. 3. c. 3. p. 669. M. ſ. auch C. F. Glück l. c. §. 120. 121.

8) Aſſemanni bibliotheca iur. canon. et civ. orientalis Vol. III. p. 514 ſeq. giebt hievon faſt allein Nachrichten. Spittler a. a. O. §. 48. S. 178. f.

§. 43.

Aelteres Kirchenrecht des Occidents. Päbſtliche Decretalen. Pſeudo-Iſidor.

Ganz verſchieden von dieſem Kirchenrecht des Orients bildete ſich das des Occidents, beſonders nachdem die völlige Trennung der griechiſchen und lateiniſchen Kirche erfolgt war. Um hier den Gang deſſelben bis zur Entſtehung des Corpus iuris canonici zu beobachten, müſſen wir chronologiſch einige Schritte zurückthun, die uns zugleich unwillkürlich auf das Reſultat leiten werden, welches ſich als hiſtoriſche Hauptidee hier darſtellt, daß nemlich ſogar die verſchieden veranſtalteten Collectionen der Kirchengeſetze im Occident theils zufällig, theils planmäſſig eine Hauptſtütze der Hierarchie und eine Stufenleiter wurden, auf welcher die Päbſte von Stufe zu Stufe zur menſchlichen Allgewalt und zur Repräſentantſchaft Gottes auf Erden emporſtiegen.

Im Occident ward das Chriſtenthum ſpäter ausgebreitet, und die Verfaßung der kirchlichen Geſellſchaften blieb bey dem fortwährenden harten Druck länger ungebildet. Die Bildung derſelben ward zwar auch hier dadurch befördert, daß im vierten Jahrhundert chriſtliche Religion im ganzen römiſchen Reich herrſchend ward; allein dieſe Ruhe ward bald wieder durch die im Anfang des fünften Jahrhunderts eingetretenen Züge der ſcythiſchen Völkerſtämme geſtört und der Occident ward in mehrere Reiche zertheilt, die ſchnell und oft ihre Herrſcher wech-

ſelten. Hier war alſo kaum an Provincialſynoden, gar nicht an ökumeniſche zu denken, und es war mithin kein Wunder, daß die römiſche und occidentaliſche Kirche ſich lange mit lateiniſchen Ueberſetzungen griechiſcher Kanonen und deren Sammlungen behalf. So bezeugt noch Pabſt Innocenz I 1) zu Anfang des fünften Jahrhunderts, daß in der römiſchen Kirche nur die Nicäiſchen Kanonen vorhanden wären und gebraucht würden, wozu man auch die Sardicenſiſchen Schlüße rechnete. Bloß Africa machte hievon eine Ausname, wo die auf uns gekommenen Monumente der dortigen vormaligen Kirchenverfaſſung deutlich die gute Organiſation zeigen, daher wir ſelbſt noch einen Codex canonum eccleſiae Africanae haben, deſſen Verfaßer und Alter man aber nicht weis und deſſen Aechtheit daher bezweifelt wird. Es iſt wenigſtens kein vollſtändiges Synodalgeſetzbuch, da es nur die unter dem Biſchof Aurelius vom Jahr 393 bis 419 abgefaßten Concilienſchlüſſe enthält und der folgende Sammler Dionys ſie nur mit dem Namen: Statuta Concilii Africani belegt, weshalb wohl die Benennung als Codex neuer iſt 2). Hier in Africa verfaßte aber auch ſchon ums Jahr

1) In Epiſtolis, ep. 29 et 31.

2) L. T. Spittlers Geſchichte des kanoniſchen Rechts §. 36. Der Codex ward zuerſt herausgegeben von Chſtph. Juſtell Paris 1615. 8. nachhin wieder abgedruckt in Henr. Iuſtelli et Voellii biblioth. iur. canon. vet. T. I. p 321; in Beveregii Synodicon T. I. p. 681; auch in Manſi großer Concilienſammlung T. III. col 699. ſ. Lopez de Barrera exercitatio hiſtorica de antiquo codice canonum Eccleſiae Hiſpaniae, Romae 1758. 4.

547 ein Diacon zu Carthago Fulgentius Ferrandus eine breviatio canonum in 232 Capiteln, worin er faſt alle griechiſche und africaniſche Concilienſchlüſſe lateiniſch excerpirte und nach den Materien zuſammen ſtellte [3]).

Dennoch iſts gewiß, daß man auch in der römiſchen Kirche bald an Ueberſetzung ganzer codicum canonum arbeitete, von denen wenigſtens Eine zu Stande kam, die jetzt noch unter dem Namen der priſcae verſionis codicis canonum bekannt iſt, ungeachtet wir ihren Verfaſſer und ihr Alter nicht anzugeben im Stande ſind. Sie iſt ſehr ſchlecht; in manchen Perioden iſt gar kein, oder ganz entſtellter Sinn, und ſie enthält einen Beweis, daß der Verfaſſer weder der griechiſchen noch lateiniſchen Sprache mächtig geweſen. Wahrſcheinlich iſt auch kein kirchlicher Gebrauch davon gemacht worden, da man ſie auf keiner italieniſchen oder gallicaniſchen Synode angeführt findet [4]). Sehr natürlich dachte man alſo bald an verbeſſerte Ueberſetzungen, wovon mehrere ältere Codices, die man

3) Dieſe gab zuerſt Peter Pithou (Pithoeus) Paris 1588 heraus, und nach verſchiedenen wiederholten Ausgaben ward ſie auch abgedruckt in Iuſtelli et Voellii bibl. iur. can. vet. T. I. p. 448.

4) L. T. Spittler a. a. O. S. 33. 34. Abgedruckt ſteht ſie bey Iuſtell l. c. T. I. p. 277. Beſſer in Ballerinorum Opp. Leonis in appendice T. III. p. 473. ſeq. und darnach in Manſi Conc. T. VI. col. 1105. f.

man als Manuſcripte in Bibliotheken hat und wovon auch Paſchaſe Quesnell in Paris im vorigen Jahrhundert einen edirt [5]), Zeugniß geben. Aber die merkwürdigſte iſt die, welche als Zeitgenoße Juſtinians, alſo gegen die Mitte des ſechſten Jahrhunderts, ein römiſcher Abt verfaßte, Namens Dionys der kleine, von Geburt ein Scythe, auch bekannt durch ſeine neuerfundene Zeitrechnung von der Geburt Chriſti, die wir noch beobachten, obgleich er ſich nach neuern Unterſuchungen dabey um einige Jahre verrechnet hat. Unleugbar war Dionys ein gelehrter und geſchickter Mann, deſſen Arbeiten der römiſchen Kirche ſehr vortheilhaft geweſen ſind. Er legte bey ſeiner Arbeit den alten griechiſchen Codex zum Grunde, woraus die priſca verſio gemacht war und vermehrte deſſen Inhalt mit den Schlüſſen des Sardicenſiſchen und der Afrikaniſchen Concilien [6]). In der Vorrede ſeines Codex

5) Franc. Salmon traité de l'etude des conciles P. II. p. 218.

6) Durch dieſe leztere iſt der Nachwelt eine documentirte Betrügerey der römiſchen Curie von deren eignen Anhängern aufbewahrt worden. Denn in einer Streitigkeit mit den afrikaniſchen Biſchöffen wollte der Pabſt Zoſimus zur Begründung ſeiner Behauptung dieſen einige Kanonen der Synode zu Sardica als Kanonen des oecumeniſchen Concilium zu Nicäa aufdringen. Allein die Afrikaner ließen ſich eine genaue Abſchrift der Nicäiſchen Schlüße aus dem Orient ſelbſt durch Deputirte holen und hielten nun zu Anfang des fünften Jahrhunderts eine Synode, wo die Betrügerey entdeckt und die römiſchen Legaten mit Schimpf und Schande abgewieſen wurden

Codex beruft er ſich auf die confuſionem priſcae translationis, wie ers nennt, und was ſonderbar iſt, er fügte nur 50 apoſtoliſche Kanonen bey, da man im Orient doch 85 hatte, und erklärte dabey ſeinem Gönner, dem Biſchof Stephan von Salone, daß er dieſe beygefügt, quia his plurimi conſenſum praebuere non facilem, hos ignorare nolumus veſtram ſanctitatem, nicht quia authenticae, wodurch er alſo ſchon ſeine Zweifel an der Aechtheit zeigte.

Aber ſchon zu Dionyſens Zeiten war menſchliches Anſehen in Kirchenſachen, war das Anſehen des römiſchen Biſchofs im Occident ſo geſtiegen, daß man ihm bereits den primatum honoris zugeſtand, daß man ſeine Ausſprüche für orthodox hielt, und ſeinen Rath in zweifelhaften Fällen ſuchte. Dieſen ertheilte er denn auch gerne durch ſogenannte decreta oder decretales. Hier muß man ſich alſo darunter noch keine richterlichen Ausſprüche gedenken, ſondern blos einen guten Rath, den die Päbſte auf Anfrage ertheilten, der keine Geſetzkraft hatte, aber den man wegen ſeiner Güte oft befolgte 7). Inzwiſchen iſt leicht zu ermeſſen, daß von den römiſchen Biſchöfen

den. Und Dionys und der ganze römiſche Klerus waren ſo gedankenlos, die afrikaniſchen Kanonen dieſer Synode in den Codex mit einzurücken und ſo ihr eignes Falsum der Nachwelt zu documentiren. L. T. Spittlers Geſchichte des kanoniſchen Rechts §. 36.

7) Spittler a. a. O. §. 41.

ſchöfen nicht ehe Decretalen ertheilt worden ſind, als bis ihr Anſehen ſchon ſo hoch geſtiegen war, daß ihr Rath erfodert ward, welches alſo nicht im erſten und zweyten Jahrhundert leicht der Fall ſeyn konnte. Schon hieraus läßt ſich die Betrügerey des Pſeudoiſidors vermuthen, der in ſeiner Sammlung Decretalen der erſten römiſchen Biſchöfe nach dem Apoſtel Petrus aufführte.

Wie nun Dionys ſeinen neuen Codex fertig hatte, ſo verfiel ein guter Freund von ihm, Julianus, ein Presbyter an der Anaſtaſienkirche zu Rom, unglücklicherweiſe auf die Idee, daß es doch gut ſeyn möchte, dieſe Rathſchläge der römiſchen Biſchöfe allen frommen Chriſten zum Beſten zu ſammeln. Dionys gab ihm Beyfall und ſammelte die Decretalen der römiſchen Biſchöfe als den zweyten Theil ſeines Codex. Obgleich er nun in Rom ſelbſt, mithin an der Quelle ſaß, und es ſelbſt wahrſcheinlich iſt, daß er Zutritt zu den römiſchen Archiven gehabt, ſo konnte er doch nicht mehr zu ſeinem Zweck, als gemeinnützige Decretalen zuſammen bringen, als — 38, von denen die älteſte vom Jahr 385 vom Pabſt Syricius war. Dieſer Umſtand iſt ſehr merkwürdig, weil er Hauptmoment zum Beweis der Unächtheit der Pſeudoiſidoriſchen Sammlung iſt. Die Decretalen theilte er in Capitula und die letzte iſt vom Pabſt Anaſtaſius den II, der im Jahr 498 ſtarb. Vor dem Jahr 525 war die Sammlung gewis ſchon vollendet; Dionys ſelbſt ſtarb im Jahr 536.

Dieſe Sammlung des Dionys machte erſtaunendes Glück und kam ſehr ſchnell in Gebrauch, wie ein Zeitgenoſſe

des Dionys, Caſſiodor 8), ſich ſchon ausdrückte: uſu celeberrimo Ecoleſia Romana complectitur. Sie verbreitete ſich faſt durch den ganzen Occident als geltendes Kirchengeſetzbuch, obgleich es Privatarbeit war und die Kanonen vieler Concilien begriff, die nicht öcumeniſch waren. Allein dies erklärt ſich daraus, daß es damals völlig an ſolchen Sammlungen fehlte und man froh war, nur etwas zu haben; wobey jenes rohe Zeitalter ohnehin wohl die Aechtheit nicht genau unterſuchte, ſondern Obſervanz und Alter bald die Stelle der Promulgation vertraten. Ueberdem kamen hierin auch noch glückliche Zeitumſtände und beſonders die genauere Verbindung, worin damals Rom wieder eine Zeitlang mit allen übrigen chriſtlichen Staaten ſtand, derſelben zu Hülfe. Wahrſcheinlich war es auch der Codex des Dionys, den wie die Geſchichte erzählt, der Pabſt Hadrian I. Kaiſer Carl dem Großen ſchenkte, um darnach die Kirchenverfaſſung ſeines Reichs einzurichten; den dieſer aber doch wenig befolgte 9). Aber ſchon damals war die Sammlung wahrſcheinlich nicht mehr wie des Dionyſius ſeine, ſondern hatte ſchon Zuſätze, beſonders ſpäterer Decretalen, deren man, ſo wie der Zuſätze überhaupt, in der Folge noch mehrere

8) De divinis lectionibus c. 23.

9) I. Ch. Rudolph progr. de Codice Canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit. Erlang. 1754 auch in Harduini collect. conciliorum. T. VII. p. 2043. f.

mehrere machte. So vermehrt iſt ſie auf uns gekommen [10].

Noch gedeihlicher für den römiſchen Stuhl war die Arbeit, welche Cresconius, ein afrikaniſcher Biſchof, ums Jahr 690 unternahm, indem er aus dem Codex des Dionyſius und deſſen Zuſätzen ein neues Werk unter dem Titel: Concordia canonum ſo verfertigte, daß er die chronologiſche Ordnung zerriß und den Inhalt nach Materien unter 300 Titeln ordnete. Hier mußte er alſo, was das Wichtigſte iſt, die Kanonen und päbſtlichen Decretalbriefe unter einander ſtellen und eine natürliche Folge war, daß jetzt beyde völlig gleiche Autorität mit einander erhielten, mithin die geſetzgebende Gewalt des römiſchen Stuhls ſtillſchweigend anerkannt werden muſte. Hatte die von Dionys geſchehene Verbindung der Decretalen mit einem neuen vollſtändigen Codex von Kanonen ſchon vortheilhaft für das Anſehen derſelben gewirkt; ſo muſte die Vermiſchung von Beyden dies vollends aufs Höchſte bringen. So bewirkte alſo Ein Mann für den römiſchen Stuhl ſehr leicht, was vielleicht nie wieder Hunderttauſend der klügſten Köpfe vereinigt, zu bewirken im Stande ſeyn würden! Er ſetzte ſeinem Werk ein Regiſter vor unter

10) Die erſte Ausgabe davon bewirkte Johann Wendelſtein Moguntiae 1525 fol. In der Folge erſchienen mehrere von Pierre Pithou Paris 1609 und wieder aufgelegt 1687; von Chph. Juſtell (dem Vater) 1628. Paris 8. und im Heinr. Juſtells und Volls Bibl. iur. can. vet. T. I, p. 101. M. ſ. auch Spittler a. a. O. §. 34. f.

ter dem Titel: breviatio canonum. Dies ward in der Folge vielleicht öfter allein abgeſchrieben, wohl gar dem Codex des Dionys, wozu es doch auch paßte, vorgeſetzt, und lange als beſonderes Werk betrachtet, bis man endlich fand, daß es nur ein Theil des Hauptwerks ſey 11).

Bald nach Dionys gegen das Jahr 572 machte Martin, Biſchof von Braga in Portugall (Martinus Bracarenſis), auch den Verſuch eine für ſeine Gegend paſſendere Collection, doch blos der Kanonen zu verfertigen, worin er deshalb nicht blos orientaliſche Concilien-Kanonen überſetzte, ſondern auch ſpaniſche und portugieſiſche Synodalſchlüße aufnahm. Sein liber capitulorum, oder collectio canonum enthält 84 capitula nach Materien geordnet, von denen 68 Rechte des Klerus und 16 Rechte der Layen betreffen 12). Das Merkwürdigſte dabey iſt, daß im Gratianſchen Decret, dem erſten Stück des Corpus iuris canonici, mehrere Fragmente aus dieſer Collection unter der Aufſchrift: capitulum Martini Papae aufgenommen ſind, wo dieſer Zuſatz alſo nicht den Pabſt Martin anzeigt, ſondern wahrſcheinlich aus der alten Bedeutung des Worts Papa, ehrwürdiger Vater

11) Beydes Cresconii breviatio und concordia canonum ſteht bey Juſtell und Voell T. I. in app. p. 33 ſeq. Schon vorher hatte Pierre Pithou Paris 1588. 8. die breviatio allein herausgegeben, und Chifflet Dijon 1649. 4. eine andere Ausgabe davon beſorgt.

12) Bey Juſtell T. I. in app. 7. Manſi Concil. T. IX. col. 846.

ter, das vielleicht auf einigen Manuſcripten geſtanden haben mag, entſtanden iſt. Dieſe Methode, wieder nichts als Kanonen zu ſammeln, hätte freylich dem Anſehen päbſtlicher Decretalen ſehr nachtheilig werden, wie auch der zweyte Kanon der trullaniſchen Synode dies unterſtützen können, indem darin alle Stücke aufgezählt wurden, die künftig allgemeine Kirchengeſetze ſeyn ſollten, aber keiner päbſtlichen Decretalen erwähnt ward; Allein ſowohl dieſe Sammlung, als hätte man ſie für unvollſtändig gehalten, ſcheint kein großes Glück gemacht zu haben, als auch die Gültigkeit jenes Synodalſchluſſes aus dem Orient im Occident nicht allgemein anerkannt ward, wenigſtens hütete ſich der römiſche Stuhl ſehr, dies zu thun.

So wichtig indeß auch der Dienſt war, den Cresconius durch ſeine Arbeit dem römiſchen Stuhl leiſtete, indem er ausdrückliche Anerkennung der geſetzgebenden Gewalt bewirkte, ſo gewann die päbſtliche Macht doch noch mehr durch die Pſeudoiſidoriſche Sammlung, worin in untergeſchobenen Geſetzen, Grundſätze aufgeſtellt waren, die kein Pabſt, auch bey zugeſtandener geſetzgebender Gewalt, gleich anfangs zu ſanctioniren hätte wagen können. Hievon jetzt etwas ausführlicher.

Man hat zwey Iſidoriſche Sammlungen, eine ächte ältere und eine verfälſchte neuere, aber von beyden haben wir leider bis jetzt noch keine völlig erſchöpfende Nachrichten und ſelbſt noch keinen vollſtändigen Abdruck. Die

ächte

ächte Sammlung ſoll einen ſpaniſchen Erzbiſchof Iſidor von Toledo zum Verfaſſer gehabt haben, der im Jahr 636 ſtarb, und da ſich Stücke darin finden, die im Jahr 633 verfertigt ſind, ſo muß ihre Entſtehung zwiſchen 633 und 636 fallen. Man hat Beſchreibungen und Inhaltsanzeigen von den verſchiedenen Manuſcripten, die ſich im Escurial in Spanien und auf dem Vatican in Rom befinden. Hieraus ergiebt ſich, daß ſie ſowohl Kanonen der Concilien, als Decretalen römiſcher Biſchöfe enthält, und der Codex des Dionys dabey zum Grunde lag. Die Collation der verſchiedenen Manuſcripte hat gezeigt, daß ſie in verſchiedenen Zeiten mannigfaltige Zuſätze muß erhalten haben, unter denen ſich auch ſchon nicht wenig unächte befanden. Der Gebrauch dieſer Sammlung, welche immer noch im Ganzen mit dem Inhalt aller andern bisherigen übereinſtimmt 13), hat ſich wahrſcheinlich ziemlich allgemein durch den Occident erſtreckt, und half inſoferne eben das, was des Dionys Arbeit.

Aber mit einmal in der erſten Hälfte des neunten Jahrhunderts kommen in Teutſchland und Frankreich Handſchriften und Decretalen zum Vorſchein, von denen, ſo wichtig der Inhalt auch war, in der Geſchichte aller vorhergehenden Jahrhunderte keine Sylbe bemerkt wird. Es iſt gleichſam, als ob ein neues Archiv der älteſten Urkunden

13) Mit vieler Genauigkeit ſtellt alle hierüber bekannte Nachrichten zuſammen L. T. Spittler in der Geſchichte des kanoniſchen Rechts S. 56. f. Eine vollſtändige Ausgabe hievon fehlt eigentlich noch gänzlich.

kunden eröfnet wäre, von Urkunden, die zu Rom verfaßt ſeyn ſollten, wo man ſtets jeden kleinſten Umſtand benutzte, welcher römiſche Herrſchaft begründen und legaliſiren konnte; zu Rom, wo 300 Jahre vorher Dionys eine ähnliche Sammlung verfertigt hatte, ohne dieſe zu kennen, und wo man bey der erſten Erſcheinung, nicht in Rom ſelbſt, ſondern in der Mainzer Diöceß, noch eine geraume Zeit ihre Exiſtenz zu ignoriren ſcheint; Alles Umſtände, die nur in einem ſo rohen unruhigen Zeitalter, wie das der Söhne Carls des Großen, überſehen werden konnten. Dennoch wird hier eine Sammlung von Kanonen und vorzüglich Decretalen divulgirt, unter den Titel Iſidori mercatoris, (oder wie andre corrigiren wollen peccatoris, weil die Biſchöfe ſich aus Demuth peccatores nannten) den man aber gewöhnlich, weil ſelbſt der Name Iſidors wahrſcheinlich untergeſchoben iſt, mit der Benennung Pſeudoiſidor bezeichnet. Der erſte Geiſtliche, welcher, ſoviel man weiß, davon Gebrauch machte, war ein Mainzer Diacon, Benedict Levita, der ſie aus der Bibliothek Riculfs, Erzbiſchofs von Mainz, erhalten haben will und den man deshalb in Verdacht hat, daß er ſelbſt der Verfaßer ſey 14). Ihr Verfaſſer, den man noch nicht gewiß weiß, war vermuthlich ein Weſtfranke, der ſie wahrſcheinlich ums Jahr 829 verfertigte; denn daß der Betrüger ſeine Arbeit ſelbſt ins achte Jahrhundert ſetzt, kann

14) Doch hat gegen dieſe Vermuthung Spittler's in der Geſch. des kanon. Rechts §. 62. Franc. Ant. Dürr in diſſ. de Suffraganeis ſ. Vicariis generalibus in Pontificalibus Epiſcoporum Germaniae (Mogunt, 1782) §. 1, not. c. große Zweifel erregt.

kann wohl nichts erweiſen. Die erſte öffentliche Anführung der Sammlung iſt vom Jahr 857 in einem Briefe Carls des Kahlen und erſt 865 billigte ſie Pabſt Nicolaus der erſte mit ſehr ſeichten Gründen.

Die Abſicht der ganzen Betrügerey ging auf Vergrößerung der biſchöflichen Macht durch Unabhängigkeit von ihren Erzbiſchöfen und von der weltlichen Macht, auf Herabwürdigung der Metropoliten und Provincialſynoden, überhaupt auf Vergrößerung des päbſtlichen Anſehens, Ausdehnung der päbſtlichen unmittelbaren Jurisdiction über alle Biſchöfe und Befreyung des Klerus von aller weltlichen Subordination.

Die Art der Betrügerey ſelbſt beſtand darin, daß eine Menge Decretalen fabricirt wurden, die Päbſten beygelegt wurden, die von Apoſtel Petrus bis auf Syricius gelebt haben ſollten, da doch des Dionyſius Sammlung erſt von dieſem Pabſt Syricius vom Jahr 385 anhob. Dieſe ältern Päbſte, die wahrſcheinlich nie wahre Decretalen erlaßen haben, behaupteten hierin Sätze, die der Verfaſſung ihrer Zeit völlig widerſprachen, die ſich auf ganz neuere Einrichtungen bezogen, und verordneten Alles ſo ſchön in einem und demſelben barbariſchen Styl, daß man immer denſelben Papſt ſprechen zu hören glaubt. Auch die Unächtheit dieſer Pſeudoiſidoriſchen Decretalen haben die Centuriatores Magdeburgenſes 15) zuerſt bemerkt. Dagegen ſchrieb nun freylich Franciscus Turrianus (eigentlich de la Torre) adverſus Magdeb. Centuriatores pro

15) Cent. 2. c. 7.

pro Canonibus apoſtolorum et epiſtolis decretalibus Pontificum apoſtolicorum Libri V. Coloniae 1573. 4. [16]). Allein ihn widerlegte völlig: David Blondelli Pſeudo-Iſidorus et Turrianus vapulantes. Genevae 1628. 4. Seitdem iſt die Unächtheit dieſer Iſidoriſchen Decretalen allgemein, ſelbſt von Katholiken anerkant, da die Duplik, die ein Franziskaner Bonaventura Malvaſia unter dem Titel: Nuncius veritatis Davidi Blondello miſſus Romae 1635. 8. abfaßte, zu elend ausgefallen iſt. Dennoch hat ſich der Pabſt nicht entſchließen können, dieſe ſchöne Legalität ſeiner Rechte ganz aufzugeben, vielmehr berief ſich noch neuerlich Pabſt Pius VI. [17]) darauf mit der Wendung, daß wenn auch Iſidor nicht exiſtirt habe; ſo müße der Inhalt doch ächt ſeyn, weil alle nachherige Sammler ſich darauf berufen hätten und ihm gefolgt wären. Allein wie ſchwach dies Argument ſey, werden wir gleich daraus beurtheilen können, wenn wir uns mit dieſen folgenden Collectionen bekannt machen [18]).

§. 44.

16) Daß auch dieſer zu ſeiner Vertheidigung wieder falſche Dicta patrum erdichtet, viele nicht exiſtirende Auctoritäten angeführt, macht Gerh. van Maſtricht in hiſtoria jur. eccleſiaſt. §. 234 f. bemerklich.

17) In reſponſione ad metropolos germanos ſuper nunciaturas (Romae 1789. Venetiis 1790. 4.)

18) Klaßiſch für die Geſchichte Pſeudoiſidors iſt L. T. Spittlers Geſchichte des kanoniſchen Rechts §. 52. f. Auch findet man die Gründe für die Unächtheit weitläuftig aufgeführt in

Iol

§. 44.

Capitularien. Folgende Sammlungen der Kirchengeſetze.

Doch zuvor noch von einer neuen Rechtsquelle, welche ſich um dieſe Zeit für das teutſche Kirchenrecht öfnete, den ſogenannten Capitularien der fränkiſchen Könige. Dies waren nichts anders, als Reichsſchlüße, die auf den fränkiſchen Reichstagen vom König und den Ständen verfaßt und unter des Königs Namen publicirt wurden. Auch hier dachte man lange nicht dran, daß alle geſetzgebende Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten dem Biſchof zu Rom allein zuſtehen müße, ſondern beſtimmte auch durch die Capitularien einen großen Theil der Kirchenverfaßung, ſo daß ſie alſo einen wichtigen, ja faſt den Haupttheil der damaligen kirchlichen Geſetze ausmachten.

Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Catholicorum P. I. §. 49. Paul. Ioſ. a Riegger inſt iurispr. eccleſiaſt. (Vindob. 1774. 8.) P. I. §. 456. Uebrigens fehlt es auch hier an einer genauen vollſtändigen Ausgabe; denn die erſte und noch einzige Ausgabe, welche Iacobus Merlinus (Doctor der Theologie bey der Sorbonne zu Paris) im Jahr 1524 in Vol. I. collect. concil. veranſtaltete, iſt nach Aller Urtheil unkritiſch und unvollſtändig. Außerdem haben Blondell a. a. O. und Couſtant in praefat. collectionis decretalium epiſtolarum die erdichteten Decretalen allein zuſammengeſtellt. Nach der Beſchreibung der Vaticaniſchen Manuſcripte, welche in Ballerinorum diſſertat. p. 233. ſ. zu finden, hat Spittler a. a. O. §. 60. ein detaillirtes Inhaltsverzeichniß entworfen.

ten. Beſonders zeichnete ſich hierin Carl der Große aus, der, ſo wie in allen andern Zweigen der Geſetzgebung groß, auch in Kirchenſachen die vortreflichſten Verordnungen in ſeinen Capitularien erließ, und den römiſchen Biſchof völlig als ſeinen Unterthan behandelte 1). Kein Wunder alſo wars, daß man ſchon vor ihm darauf verfiel, in Sammlungen der Kirchengeſetze auch Verordnungen der Capitularien aufzunehmen. Der erſte, welcher dies that, war, ſo viel wir wißen, Bonifacius, Erzbiſchof zu Mainz, bekannt als der erſte Apoſtel der Teutſchen, unter denen er auch als Märtyrer ſeinen Tod fand. Von dieſem fand man in einem Kloſter zu Corvey eine Collection von Kanonen in Manuſcript, die 36 Kanonen enthielt, welche größtentheils aus den Capitularien genommen waren, wenige aus Concilien und keine aus päbſtlichen Decretalen, ungeachtet ſie gegen das Jahr 745 verfaßt ſeyn muß, da hier Bonifaz erſt Metropolit ward und 755 ſtarb 2).

Um

1) Die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen ſammelte ſchon ums Jahr 827 ein fränkiſcher Abt Anſegis in 4 Büchern, welche der mainziſche Diacon, Benedict Levita, auf Veranlaßung ſeines Biſchofs Autkar ums Jahr 845 noch mit 3 Büchern vermehrte und ſupplirte. Die beſte Ausgabe beſorgte Stephan Baluzius Paris 1677. nach welcher eine neue typographiſch ſchöne Edition von Pierre Chillac Paris 1780. Tomi II. fol. erſchien. Sonſt findet man ſie auch in Georgiſch corpus iuris Germanici.

2) Der noch einzige Abdruck davon findet ſich in Luc. Acherii Spicilegio veterum aliquot ſcriptorum T. IX.

Um dieſe Zeit war alſo die Pſeudoiſidoriſche Sammlung noch nicht vorhanden, wenigſtens gewis noch nicht im Gange. Denn dies erfolgte erſt im neunten Jahrhundert. Die Päbſte unterließen ohnehin nicht, baldmöglichſt den beſten Gebrauch davon zu machen, und ſie, ſo viel ſie vermogten, in Anſehen zu bringen, wozu ihnen zwey eclatante Fälle halfen, in welchen ſie die Grundſätze dieſer heilloſen Betrügerey in Anwendung zu bringen ſuchten. Der erſte Fall war dieſer. Da König Lothar von Lothringen im Jahr 860 ſeine Gemahlin Thietberg verſtoßen und ſich ſeine Walrade von einer Synode zu Achen zuſprechen laßen; ſo caſſirte der Pabſt Nicolaus I. dieſe Ehe und ſetzte die beyden Erzbiſchöfe Theobald von Trier und Günther von Cöln ab. Obgleich die beyden letzten hiergegen proteſtirten, und auch endlich in ihren Aemtern blieben; ſo bewirkte doch der Pabſt die Annullation der zweyten Ehe, bewirkte, daß der einzige Sohn Lothars, Hugo, den er mit der Walrade erzeugt hatte, alſo nicht erbfähig wurde, und der Mannsſtamm des lothringiſchen Reichs damals erloſch 3). Doch hier hatte ſich der Pabſt noch nicht ausdrücklich auf Pſeudo-Iſidor bezogen, ſondern nur deßen neue Grundſätze ausgeübt. Aber ausdrücklich berief er ſich im Jahr 865 darauf, wie er den Rothad, Biſchof von Soißons, den der Erzbiſchof Hincmar von Rheims auf einer Provinzialſynode im Jahr

3) Ab Hontheim annales Trevirenſes T. I. p. 689. J. St. Pütters hiſtoriſche Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs. 1 Th. S. 94.

Jahr 862 wegen ſeiner geſetzwidrigen Ordination abgeſetzt hatte, wieder einſetzte. Obgleich Hincmar und die galliſchen Biſchöfe ausdrücklich ſich weigerten, das neue Recht, wie ſie es nannten, anzuerkennen, ſo weit es nicht mit dem alten übereinſtimme, ſo bewirkte der Pabſt endlich doch durch Vergleich, daß der abgeſetzte Biſchof wieder als rechtmäßig anerkannt wurde, wenn gleich nicht aus dem Grunde der Aechtheit der Pſeudo-Iſidoriſchen Decretalen 4).

Hatte nun gleich der Pabſt alſo ausdrücklich die Pſeudo-Iſidoriſche Sammlung gebilligt, ſo war doch einiger Zweifel dagegen geäußert worden, welcher auch bey den erſten Sammlern nach Pſeudoiſidor ſtatt gefunden zu haben ſcheint. Im Anfang des zehnten Jahrhunderts verfertigte nemlich Regino, Abt zu Prümm, auf Anrathen ſeines Erzbiſchofs Rathbod von Trier, eine ſyſtematiſche Sammlung der Kirchengeſetze unter dem Titel: de eccleſiaſticis diſciplinis et religione chriſtiana, worin er beſonders die Sammlung des Dionys benutzte, und ſie nur mit einigen Fragmenten aus alten Kirchenvätern, mit einigen Kanonen teutſcher Concilien und Auszügen aus den Capitularien vermehrte. Obgleich er den Pſeudo-Iſidor gekannt haben muß, indem er wirklich einige unächte Stücke deſſelben aufgenommen, ſo ſind dies doch ſo wenige, daß vielmehr ſein Mistrauen daraus erhellt. Er

4) L. T. Spittlers Geſchichte des kanoniſchen Rechts. §. 67.

ſtarb im Jahr 915 und iſt auch durch ein Chronicon als Geſchichtſchreiber merkwürdig 5).

Deſtomehr benutzte der folgende Sammler, Biſchof Burchard von Worms, im Jahr 1022 die Arbeit Pſeudo-Iſidors bey Verfertigung ſeiner Collection: Magnum decretorum Volumen betitelt, die er in 20 Büchern zu Stande brachte, und die ſeiner Abſicht nach an Vollſtändigkeit und Ausdehnung, wie ſchon der Titel zeigt, ihres Gleichen nicht haben ſollte. Er nahm deshalb auch einen Mönch, nachherigen Abt Olbertus, mit zu Hülfe, und rafte mit rüſtiger Hand Alles zuſammen, was ihm vorkam, ohne zu unterſuchen, ob es ächt oder unächt, correct oder uncorrect, brauchbar oder unnütz, und compilirte alles mit der größten Gewißenhaftigkeit, ſo daß er ſelbſt offenbare Schreibfehler Regino's mit abſchrieb. Er nahm alſo Kanonen, Ausſprüche der Kirchenväter, Decretalen, Capitularien und ſelbſt die Beichtſpiegel mit 6). Unter den Quellen, woraus er ſchöpfte, führte er ſelbſt in dem: indice, ex quibus locis autorum ſcriptis eccleſiaſtica haec decreta collecta, welchen er vorſetzte, den Iſidor mit auf. Und ſo ward er ein Hauptwerkzeug, um die Erdichtungen deſſelben in Umlauf

5) Seine Kanonenſammlung lies zuerſt Ioachim Hildebrand Helmſtadii 1659. 4. drucken. Eine verbeßerte und vermehrte Ausgabe beſorgte Stephan Baluzius 1671. 8. nach welcher ſie auch in Harzheim Conciliis germaniae T. II abgedruckt und 1765 von Ioſ. Ant. a Riegger. Vindob. wieder beſonders herausgegeben worden.

6) Von Letztern gleich unten ein Mehreres.

lauf zu bringen, weil ſeine Compilation, ihrer Vollſtändigkeit wegen, großen Beyfall fand und deshalb auch viel gebraucht ward 7). — Weil Biſchof Burchard oder Brochard, wie ihn das Corpus iuris canonici ſelbſt nennt, viele Gemeinplätze hatte und in Gebrauch brachte, ſo entſtand daher das Wort: Brocardicon, mit Sprichwort gleichbedeutend.

Nach Burchard fehlte es zwar auch nicht an weitern Sammlern, wovon wir noch Handſchriften übrig haben, allein weil Burchard alles erſchöpft hatte, was in dies Zeitalter gehört, ſo hat man ſie weniger der Aufmerkſamkeit werth gehalten und ſie gröſtentheils noch ungedruckt gelaßen. Dahin gehört das Corpus canonicarum ſententiarum Anſelmi epiſcopi Lucenſis, Biſchofs von Lucca in Italien (oder wie Spittler überſetzt, Biſchofs von Lugo in Spanien, der 1086 ſtarb und deſſen Werk aus 13 Büchern beſteht, worin auch Pſeudo-Iſidor geplündert iſt. Ein Zeitgenoße von ihm war der Cardinal Deusdedit, oder a Deo datus, der 1087 ein compendium canonum, ſeu libros IV. de rebus eccleſiaſticis ſchrieb, nachdem er ſchon vorher 1080 in einem eignen Werk: de privilegiis ſedis romanae dieſe vertheidigt

7) Die erſte Ausgabe mit einer Vorrede von Barthold Queſtenburgh erfolgte Coloniae 1548. fol. und ward wieder aufgelegt daſelbſt 1560. Auch Pariſiis 1549. iſt eine andere erſchienen.

theidigt und auch allenthalben den Pſeudo-Iſidor benutzt hatte 8).

Als der letzte wichtige Sammler dieſer Periode macht hier den Beſchluß, Biſchof Ivo von Chartres (Ivo Carnutenſis), der im Jahr 1115 oder 1118 ſtarb. Er verfertigte vorzüglich aus Burchard in 17 Büchern ein Werk unter dem Titel: Excerptiones regularum eccleſiaſticarum, das man gewöhnlich auch Decretum nennt und worin er nur Zuſätze aus den neuern Capitularien machte, jedoch ohne ſie zu nennen, weil er in dem, von Teutſchland ſchon getrennten, Frankreich lebte, und auch mehrere Geſetze Juſtinians mit aufnahm, ſonſt aber auch den Pſeudo-Iſidor auszuziehen kein Bedenken trug 9). Außerdem ſchreibt man ihm auch noch ein kurzes Syſtem des Kirchenrechts unter dem Titel: Panormia zu, deſſen Verfaßer aber wahrſcheinlich Biſchof Hugo von Chalons (Hugo Cathaulonenſis) iſt; indem es vermuthlich erſt nach Ivo's Tode erſchien, da es wenigſtens Kirchengeſetze enthält, welche nach ſeinem Tode abgefaßt ſind.

Der

8) Von dieſen und andern noch minder bedeutenden Collectionen der Kirchengeſetze aus dieſem Zeitalter, welche auch noch faſt alle ungedruckt ſind, geben die beſten Nachrichten Franc. Salmon traité de l'etude des conciles et de leurs collections P. II. c. 1. p. 260. ſ. Io. Doujat praenotiones canonicae (ex edit. A. F. Schott.) T. 2. Lib. 3. c. 24. Dav. Blondelli Pſeudo-Iſidorus in prolegom. c. 18. p. 99.

9) Die erſte Ausgabe erſchien von Ioh. Molinaeus. Lovanii 1561. fol. und eine verbeßerte Edition durch Ioh. Fronto Paris. 1641.

Der Titel kommt wahrſcheinlich von griechiſchen παν omnes und νομος Leges, Panomia, welches durch Fehler der Abſchreiber in Pannormia verwandelt worden 10).

Endlich ſind noch zwey minder beträchtliche Rechtsquellen aus dieſer Periode zu bemerken, welche der Vollſtändigkeit halber doch auch berührt werden müßen.

1) Die Beichtſpiegel; womit es dieſe Bewandniß hatte. Schon in den erſten Zeiten des Chriſtenthums war man in den Pönitenzen ſehr ſtreng gegen die armen Gefallenen, ſie muſten ſich z. B. wohl ſelbſt gegen jedes Mitglied der Gemeine proſterniren und andere Büßungen übernehmen, um in die kirchliche Gemeinſchaft wieder aufgenommen zu werden. In der Folge brachte man dies in eigne Syſteme und ſtellte eigne Beichtprieſter an. Dieſe muſten aber Vorſchriften haben, wornach ſie die Bußen verhältnißmäßig auf die Vergehungen legen konnten, und ſo entſtanden die Beichtſpiegel, welches gleichſam die Halsgerichtsordnungen der Kirche, oder Verzeichniße der

10) Der Streit, ob Ivo Verfaßer der Pannormia? ward geführt zwiſchen van Maſtricht hiſtoria iuris eccleſ. §. 267 welcher nebſt Bellarminus de ſcriptor. eccleſiaſt. in Ivone ſie demſelben abſpricht, und dem Hugo beylegt, wogegen A. Auguſtinus de emendatione Gratiani Lib. 2. dial. 5. princ. den Ivo als Verfaßer vertheidigt. Die Panormia erſchien Baſileae 1499 4. per Sebaſt. Brant und Lovanii 1551. per Melch. a Vosmediano. — Ivo's ſämmtliche Werke erſchienen 1746 zu Paris in Folio.

der kirchlichen Strafen auf jede Art von geiſtlichen Vergehen waren. Solche Beichtſpiegel hatte man in jeder Diöces eigne, die auf Synoden derſelben verfaßt wurden, jedoch unter ſich ſehr harmonirten. Sie geben uns alſo das vormalige Beichtweſen ſehr genau zu erkennen. Es ſind aber wenige auf uns gekommen, da Burchard von Worms nur Auszüge aus einigen giebt. Doch wird dieſer Verluſt dadurch gröſtentheils erſezt, daß wir noch einen wichtigen authentiſch und ganz haben, nemlich den Beichtſpiegel Erzbiſchofs Theodor von Canterbury; der zu Paris 1677 in 2 Quartbänden von Jacob Petit mit gelehrten Anmerkungen und Diſſertationen unter dem Titel: Liber poenitentialis, ſ. Poenitentiale Theodori Canterburienſis herausgegeben worden.

2) Kommen hier in Betracht die *Capitula epiſcoporum*. Dies waren nemlich Auszüge aus den Kirchengeſezbüchern, welche die Biſchöfe, vielleicht auch mit Zuziehung einer Diöceſanſynode, für die Bedürfniße ihrer Diöceſen verfertigten, um den eingerißenen Mißbräuchen und ſchlechten Betragen ihrer Geiſtlichen zu ſteuern. Deren gab es alſo ſehr viele, und ſie waren particulär und vorübergehend. Sie nüzen uns aber darin, daß ſie uns zeigen, was als wirklich geltendes Kirchenrecht damals betrachtet worden. Sie hießen Capitula, weil ſie in Capitel getheilt waren. Einer der berühmteſten Auszüge dieſer Art ſind die Capitula Angilramni, welche eigentlich ein Auszug aus Pſeudo-Iſidors Sammlung ſind und wodurch die Aechtheit und ein höheres Alter derſelben erwieſen

wieſen werden ſollte. Allein die Gebrüdere Ballerini und Hr. geh. Rath Spittler haben die Unächtheit dieſer capitulorum Angilramni evident erwieſen, und gezeigt, daß vielmehr Biſchof Hinkmar von Laon der Verfaßer derſelben geweſen [11].

§. 45.

Geſchichte der Bildung des Corpus iuris canonici. Vom Decret Gratians.

So war jezt, nachdem die chriſtliche Kirche eilf Jahrhunderte durchlaufen hatte, das Kirchenrecht mit einer ungeheuern Maße der mannigfaltigſten und zahlreichſten Rechtsquellen überladen; es war, wie weyland zu des hochſeligen Kaiſers Juſtinians Zeiten im römiſchen Recht, ein cumulus aliarum ſuper alias acervatarum legum vorhanden. Und noch immer begnügte man ſich mit Privatcollectionen, noch immer machte kanoniſches Recht ein Stück der Theologie, das nur Geiſtliche bearbeiteten. Wie aber unſer Landsmann Irnerius auf der Univerſität, oder dem Generalſtudium zu Bologna ſein römiſches Recht ſo außerordentlich emporbrachte, ſo muſte

11) L. T. Spittlers Entdeckung des wahren Verfaßers der Angilramniſchen Kapitel; in J. G. Meuſels Geſchichtforſcher 4 Th. S. 92. f. Deſſelben Geſchichte des kanoniſchen Rechts §. 70. S. 271. Abgedruckt ſtehen dieſe Capitula in Harzheim Concil. germ. T. I. p. 249.

muſte die Geiſtlichkeit dafür ſorgen, daß ihr geiſtliches Recht auch daneben beſtünde, muſte deſſen Erlernung erleichtern und dies konnte am leichteſten durch öffentlichen Vortrag bewirkt werden. Man bemerkte zugleich die allgewaltige Wirkung jenes öffentlichen Vortrags des römiſchen Rechts, wodurch deſſen praktiſche Ausbreitung durch ganz Europa befördert ward, und um ſomehr intereßirte es die päbſtliche Politik, daß auf gleiche Weiſe päbſtliches Recht in die ganze Welt ausginge. Sehr leicht konnte man alſo darauf verfallen, ein Compendium übers Kirchenrecht zu ſchreiben und eigne Vorleſungen darüber zu halten.

Dies führte im Jahr 1151 ein gewißer Gratian glücklich aus, der Benedictinermönch im Kloſter zu St. Felix in Bologna geweſen ſeyn ſoll. Lange glaubte man über alle Umſtände bey dieſer Geſchichte völlige hiſtoriſche Gewisheit zu haben, da ein gewißer *Aleſſandro Macchiavelli* in ſeinen notis ad hiſtoriam Sigonii ein Fragment aus einem ſo betitelten: Calendario, oder Tagebuch des Archigymnaſii Bononienſis hervorbrachte, woraus ſich ergab, daß Gratian am 21 März 1151 damit fertig geworden, es darauf der Juriſtenfacultät zur Cenſur übergeben, die es dem Pabſt Eugen III. zugeſandt, welcher es mit einer am 4ten Nov. 1152 publicirten Confirmationsbulle zurückgeſchickt. Ueber dieſen Satz gab daher ſelbſt der Canzler Böhmer einen eignen: tractatum de auctoribus, aetate et auctoritate Calendarii archigymnaſii Bononienſis heraus. Allein

in

in neuern Zeiten hat man ſich genöthigt geſehen dies Document fahren zu laſſen, da auch deſſen Unächtheit erwieſen iſt. Zuerſt äußerte Mosheim 1) darüber einige Zweifel, welche zwey Calmaldulenſer Aebte Maurus Sarti und Maurus Fattorini 2) faſt zur Gewisheit erhoben. Man weis alſo jetzt wenig von ſeinen perſönlichen Verhältniſſen weiter gewis, als daß er auf der Univerſität zu Bologna zum Zweck der Vorleſungen das Werk ver-

1) In inſtitutionibus hiſtoriae eccleſiaſticae T. II. c. l.

2) De claris archigymnaſii Bononienſis Profeſſoribus in Gratiano T. I p. 259. ſeq. (Abele) Magazin fürs Kirchenrecht und Kirchengeſchichte 1 B. 1 Abh. S. 15. hat dies vollends ausgeführt. Ueber die Geſchichte des Gratianiſchen Decrets ſ. m. übrigens:

Caſim. Oudini diſſ. de Gratiano et collectione decretorum illius; in Eius commenariis de ſcriptor. eccleſ. (Lipſ. 1722 fol.) T. II. p. 1202 - 1219.

Ioh. Chifletii de iuris utriusque architectis Iuſtiniano, Triboniano, Gratiano et Raymundo diſſ. apologetica. Antw. 1651. und in Ev. Ottonis theſauro iur. rom. T. I. p. 161.

Iuſt. Henn. Boehmeri diſſ. praelim. de varia decreti Gratiani fortuna; in ſeiner Ausgabe des Corpus iuris canon. vor dem Decret Gratians.

Deſſelben Unterſuchung über Gratians Cardinalswürde; in den wöchentl. halliſchen Anzeigen 1749. n. 30. 31.

Ioſ. Ant. a Riegger diſſ. de Gratiano auctore Decreti; in Opusc. p. 269.

Idem de Gratiani collectione canonum, illiusque methodo et mendis, in oblectamentis hiſt. et iur eccleſ. P. I. n. 1.

verfertigt, was wir unter dem Titel: Decretum Gratiani als das erſte Stück des Corpus iuris canonici noch haben. So viel man weis war es bloße Privatarbeit, wozu ihn der heilige Bernhard von Clairveaux bewogen haben ſoll, und wozu damals wenigſtens gleich keine päbſtliche Approbation erfolgte. Es hätte alſo nur materiell, ſoweit es mit wirklichen Kirchengeſetzen harmonirte, Geſetzkraft haben können, nicht formell, wie es Gratian überhaupt compilirte. Allein dieſe erhielte es in der Folge wirklich, weshalb der Inhalt und die Schickſale deſſelben noch eine weitern Erörterung bedürfen.

Gratian wollte ein Werk verfertigen, das er den römiſchen Pandecten als Lehrbuch an die Seite ſetzen könnte. Es ſollte ein vollſtändiges Syſtem ſeyn, mit möglichſter Aehnlichkeit der Pandecten. Er nahm alſo die neueſten Sammler zur Hand, ohne auf die urkundlichen Quellen ſelbſt zurückzugehen, und ſchrieb aus Regino, Burchard, Ivo, und vorzüglich auch aus Pſeudo-Iſidor ſein Werk zuſammen, ſo daß er von allen bisher aufgeführten Quellen wenigſtens etwas benutzte. Sein Decret beſteht aus Sprüchen der Bibel, Kanonen der Apoſtel, Concilien-Kanonen, Decretalen der Päbſte, römiſchem Recht, das aus dem Breviario genommen war, welches Alarich, König der Gothen, aus dem Theodoſianiſchen Codex verfertigen laßen und aus dem Juſtinianeiſchen Recht; ferner aus den Ausſprüchen der Kirchenväter, aus den

Beicht-

Beichtſpiegeln, den Capitularien der fränkiſchen Könige und einigen hiſtoriſchen Werken.

Er nannte ſein Werk: Concordia diſcordantium canonum, weil er vorzüglich die Abſicht hatte, demſelben dadurch praktiſchen Werth zu erwerben, daß er widerſprechende Kanonen conciliirte und auf vorgelegte Fälle anwandte. Die Ordnung iſt daher compendiariſch, indem er ſein Werk, das man gemeiniglich Decretum oder beſſer Decreta Gratiani nennt, (weil Decretum vorzüglich von Kirchengeſetzen gebraucht wird,) in drey Hauptabſchnitte theilte. Zuerſt ſchickte er Definitionen und Diſtinctionen vorauf und dieſer erſte Theil umfaßt 101 Diſtinctionen, deren Jede einzelne Kanonen unter ſich begreift und die natürlich allegirt werden durch c. (canon) mit der Zahl und D. oder Diſt. mit der Zahl z. B. c. 1. Diſt. XIX. Im zweyten Theil erzählt er 36 Rechts-Fälle, Cauſſas, reſolvirt jede in Rechtsfragen, Quaeſtiones, und beantwortet ſie durch Kanones. Dieſer Theil wird alſo allegirt durch c. (canon) C. (cauſſa), Qu. (quaeſtio) z B. c. 43. C. XI. qu. 3. Nur die Qu. 3. in der Cauſſa XXXIII. macht einen eignen Tractat: de poenitentia, der in 7 Diſtinctionen zerfällt und daher wie der erſte Theil allegirt wird, nur mit dem Unterſchied, daß man zur nähern Bezeichnung und Unterſchiede von jenem hinzuſetzt: de poenitentia z. B. c. 60. Diſt. 1. de poenit. — Der dritte Theil endlich enthält wieder 5 Diſtinctionen, die in Kanonen zerfallen, handelt aber vorzüglich die Lehre von der Conſecration ab

ab, daher man auch hier zum Unterſchiede vom erſten Theil und von den Pönitentialkanonen hinzuſetzt: de conſecratione z. B. c. 20. D. 2. de conſecrat. 3).

Was nun die Arbeit Gratians ſelbſt anbetrift, ſo iſt nicht zu leugnen, daß er ſich mannichfaltige Fehler und Unrichtigkeiten hat zu Schulden kommen laſſen. Er verrieth Unwiſſenheit der Geſchichte und Unkunde der Quellen, und machte daher viele falſche Allegationen, woraus er excerpirt haben wollte, überſetzte aus dem Griechiſchen falſch, verſtümmelte manches bis zur Entſtellung und machte wohl aus Einem Kanon zwey oder drey verſchiedene. Dennoch gelang ſeine Abſicht, das kanoniſche Recht in Gang zu bringen, über alle Erwartung, und machte ihn ſelbſt berühmt und angeſehen, ſo daß er in allen Chroniken celeberrimus magiſter decretorum genannt wird. Hiezu wirkten mannichfaltige Umſtände bey, theils glaubte man ſeine Ordnung der beliebten Juſtinianeiſchen gleich zu finden, theils fand man ſeinen Vortrag durch die entwickelten Rechtsfälle und Conciliationen der Kanonen ſehr praktiſch, theils fühlte man auch die Nothwendigkeit kanoniſches Recht zu ſtudieren und vorzüglich wirkte der akademiſche Vortrag dazu vortheilhaft. So brachte er alſo zuerſt kanoniſches Recht, als beſondere Wiſſenſchaft, in Gang

3) Daß man in ältern Zeiten eine ähnliche Allegationsmethode, wie auch zuerſt im römiſchen Rechtgeſchähe, beobachtete, nemlich durch Anführung des Anfangsworts des Kanons, allenfals noch mit Hinzufügung der Ziffer z. B. c. ſi iuſtus 36. C. I. Qu. I. darf hier nur beiläufig erwähnt werden.

Gang und die Rechtsgelehrten theilten ſich ſeitdem in 2 Hauptparthien, Legiſten des römiſchen Rechts und Decretiſten des kanoniſchen Rechts. Man ertheilte eigne Würden des kanoniſchen Rechts und ſtellte eigne Profeſſoren dazu an, die denn auch nach damaliger Sitte das Decretum mit Gloſſen verſahen oder Hefte darüber dictirten, wie's bey römiſchem Recht Sitte war. Dies thaten ſchon Schüler von Gratian, worunter ſich Paucapalea und Omnibonus auszeichneten. Die berühmteſten Gloſſatoren der folgenden Zeit wurden aber Huguccio Piſanus, Biſchof von Ferrara, ums Jahr 1178 und Iohannes Semeca, zuletzt Propoſitus zu Halberſtadt, wo er 1245 ſtarb, der weil er ein Teutſcher war Magiſter Teutonicus genannt wurde und gemeine Gloſſen aus den übrigen componirte, unter dem Namen der gloſſae ordinariae bekannt. Endlich machte auch hier Barthold von Brixen im dreyzehnten Jahrhundert eine groſſe allgemeine Gloſſe, wie Accueſius beym Corpus iuris romani gethan hatte, wobey er jedoch nur vorzüglich die Gloſſam ordinariam revidirte und supplirte 4).

So wie das römiſche Recht vorzüglich den Vorleſungen, die darüber gehalten wurden, ſeine Aufname in den

4) Die ausführlichſten Nachrichten hievon gaben die Camaldulenſer Aebte Maurus Sarti und Maurus Fattorini de claris Archigymnaſii Bonon. Profeſſoribus T. I. p. 281. ſ. und Guido Pancirollus de claris Legum interpretibus L. 3. und nach dieſen C. F. Glück praecogn. uber. univ. iurispr. eccleſ. §. 29. 97. ſ.

den Gerichten und ſeine praktiſche Anwendung verdankte, ſo bewirkten dieſe daſſelbe beym Decret Gratians, ſo daß es endlich als Geſetzbuch in der ganzen Chriſtenheit aufgenommen ward, ungeachtet es eigentlich nur Privatcollection war. Hiebey betrug es ſich freylich ziemlich ſtiefbrüderlich gegen ſeinen fremden Mitgenoſſen, das römiſche Recht, indem es dieſem den Vorrang ſtreitig machte und ſich endlich ſelbſt vor demſelben erwarb. Daher noch jetzt allgemein das kanoniſche Recht vor dem römiſchen prävalirt. Zugleich ſind auch dadurch alle vorher aufgezählte ältere Sammlungen außer Cours geſetzt, und deren Nutzen reducirt ſich jetzt vorzüglich auf eine kritiſche Vergleichung, um den oft verſtümmelten Text des Decrets erklären und verſtehen zu können, in welcher Hinſicht ſie uns ſelbſt unentbehrlich ſind. Und ſo ward es das erſte Stück des Corpus iuris canonici.

Ungeachtet auch eine päbſtliche Confirmation gleich anfänglich nicht erweislich iſt, ſo erfolgte doch dieſe nachhin wirklich. Denn da man fand, daß Gratian wirklich große Verſehen begangen und ſich viele Fehler ſchuldig gemacht, ſo trug Pabſt Pius IV. im Jahr 1563 einer Anzahl von Cardinälen und Doctoren des kanoniſchen Rechts auf, eine Reviſion und Correction damit vorzunehmen. Aber ſowohl Pius IV. als ſein Nachfolger Pius V. ſtarben vor deſſen Vollendung und erſt unter Gregor XIII., der als Cardinal ſelbſt mitgearbeitet hatte, kam die Correction zu Stande und wurde von dieſem Gregor XIII. ſelbſt 1580 durch eine Bulle publicirt, worin

worin er alle andre Ausgaben verwarf, aber auch alle weitere Veränderungen verbot und es ſo zu befolgen befahl, mithin zugleich beſtätigte. Die Männer welche dieſe Correction beſorgten, 35 an der Zahl, ſind unter der Benennung Correctores romani bekannt 5). Dennoch hatten ſie nicht Alles erſchöpft, ſondern es erfolgten noch reichliche Nachleſen, worin ſich vorzüglich Antonius Auguſtinus, Erzbiſchof zu Saragoſſa, auszeichnete 6). Die neuern Herausgeber des Corpus iuris cano-

5) Deren Namen und nähere Nachrichten davon giebt I. H. Boehmeri diſſ. praelim. de varia decreti Gratiani fortuna §. 16. von dem Decret in ſeiner Ausgabe des Corp. iur. canon.

6) Sein Werk: de emendatione Gratiani libri II. erſchien zuerſt Terraconae 1587. 4. nachhin Pariſiis 1607. 4. Steph. Baluzius gab es mit treflichen Anmerkungen wieder heraus Paris 1672. 8. wozu noch Gerh. van Maſtricht Duisburgi 1676. 8. gelehrte Noten hinzufügte, mit denen insgeſamt es Ioſ. Ant. a Riegger Viennae 1764. 8. neu herausgab. Beweiſes genug von der Wichtigkeit dieſes Werks. Doch haben auch Diomedis Bravae diſq. critica de interpolatione Gratiani, bey I. H. Böhmeri diſſ. prael. cit. und Car. Sebaſt. Berardus in ſeinem Werk: Gratiani canones genuini ab apocryphis diſcreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illuſtrati. Tomi IV. Taurini 1752. 4. hierin mit Fleiß gearbeitet, ſo wie auch Io. Strauch in Amoenitat. iur. canon. Eccleſ. VIII. c. 4. dazu beygetragen C. F. Glück l. c. §. 28. M. ſ. auch die S. 235. Not. 7. angeführten Schriften.

canonici, beſonders der Canzler Böhmer haben ſich gleichfalls darum ſehr verdient gemacht 7).

Schließlich iſt noch ein Punct hier zu bemerken übrig. Es finden ſich nemlich im Decret Gratians einzelne Kanonen mit der Ueberſchrift Palea. Ueber die Bedeutung dieſes Worts haben die Gelehrten mancherley Hypotheſen aufgeſtellt. Einige leiten es von einem Cardinal Paucapalea, oder von dem Schüler Gratians dieſes Namens. Andre wollen es durch Verſehen der Abſchreiber erklären, indem zuerſt dageſtanden: Poſt alia; dieſe Kanonen ſeyen andern nachzuſetzen, woraus die Abſchreiber zuerſt P. alia nachhin Palea gemacht. Am wahrſcheinlichſten iſt eine dritte Meinung, daß es Zuſätze ſpäterer Zeiten bezeichne, die man zuerſt am Rande beygeſchrieben, die nachhin aber im Text mit eingerückt, aber, als minder wichtig, figürlich mit dem Worte Palea Spreu bezeichnet worden. Inzwiſchen legen die Correctores romani in ihrer admonitione ad Lectorem vor

7) Die älteſte gedruckte Ausgabe des Decrets erſchien 1471. zu Straßburg von Heinrich Eggeſtein in Folio. Nachhin folgten mehrere gloſſirte und ungloſſirte Editionen; die älteſte gloſſirte iſt von Hugo a Porta; Leiden 1541. Fol. und öfter daſelbſt 1548. 1554. 1560. Antwerpen 1583. Fol. Nach der Correction Gregor XIII. ward es mit zu Rom 1582. im Corp. iur. can. correcto abgedruckt und darnach in den folgenden Ausgaben deſſelben; auch beſonders Venedig 1615. 4. Ausführlichere Nachrichten von den verſchiedenen Ausgaben giebt C. F. Glück l. c. §. 154.

vor dem Decret Gratians ihnen gleiche Geſetzkraft bey, womit neuere Canoniſten übereinſtimmen 8).

§. 46.

Die Decretalen Gregors IX.

Indem Gratian die päbſtlichen Decretalen in ſein Decret aufnahm und ſie völlig unter andern unbeſtrittenen Rechtsquellen aufführte, ſo erhielten wenigſtens dieſe aufgenommenen mit ſeinem Decret zugleich wahres geſetzliches Anſehen und dies wuſten die römiſchen Biſchöfe ſehr gut zu benutzen. Denn jetzt waren ihre Decretalen nicht mehr blos guter Rath, ſondern von jetzt muß man ſich unter Decretalen, oder eigentlich Decretalbriefen, päbſtliche Schreiben gedenken, die theils auf Anfrage eine Prozeßſache entſcheiden, theils allgemeine Verordnungen enthalten, und zufolge der richterlichen und geſetzgebenden Gewalt in der Kirche, welche die Päbſte ſchon faſt unbeſchränkt erworben hatten, gleich anfangs verbindliche Kraft haben ſollten. Deſto mehr war man auch hier auf Sammlungen bedacht, die aber am Ende alle durch die

8) Erſtere erklären a. a. O. „Falſam vero eſſe illorum opinionem, qui eas (paleas) contemnendas putant, ex eo conſtat, quod multae et in decretalibus et apud vetuſtiores Gratiani collectores habentur." Ioſ. Ant. a Riegger obſerv. de paleis Decreto Gratiani inſertis; in Opusc. p. 305. I. H. Boehmeri ius eccleſiaſticum Proteſtantium L. I. Tit. 2. §. 26. C. F. Glück praecognita. §. 27.

Sammlung verdrängt wurden, welche wir als den zweyten Theil des Corpus iuris canonici unter dem Titel der Decretalen Gregors IX. haben. Da jene voraufgegangenen Sammlungen, woraus dieſe entſtand, auf gleiche Weiſe hiſtoriſchen und kritiſchen Nutzen bey dieſen Decretalen haben, wie die zuerſt aufgezählten Codices beym Decret Gratians, ſo wird es nicht überflüſſig ſein, eine kurze Notion davon voraufzuſchicken. In der That haben auch nicht Wenige dieſe Arbeit unternommen, und man kann vom Jahr 1151, da Gratian ſein Decret fertig hatte, bis 1234, da Gregor IX. Decretalen bekannt wurden, an 10 Collectionen von Decretalbriefen aufzählen 1).

Die erſte Sammlung nach dem Decret, welche man kennt, iſt ungefähr ums Jahr 1179 von einem unbekannten Verfaſſer verfertigt und der Canzler Böhmer hat ſie im Anhang zu ſeiner Ausgabe des Corpus iuris canonici N. 2. als Sammlung der Decretalen Pabſt Alexanders IV. zuerſt aus einem Heſſencaſſelſchen Manuſcript abdrucken laſſen.

Eine zweyte ältere Sammlung, gleichfalls von einem unbekannten Verfaßer, die ungefähr ums Jahr 1191 ver-

1) G. L. Boehmer princ. iur. can. §. 59. zählt daher nicht vollſtändig nur 5. und J. H. C. v. Selchow Geſchichte der in Teutſchland geltenden Rechte nur 7, da deren mehrere erfolgt ſind.

verfertigt ſeyn muß, findet ſich in Harduini collect. concilior T. VI. p. 1694. ſeq.

Aus dieſen beyden ſcheint ein gewiſſer Bernhard Circa geſchöpft zu haben, der erſt Probſt zu Pavia war, nachhin als Biſchof von Faenza im Jahr 1213 ſtarb. Dieſer verfertigte eine dritte Sammlung von Decretalen der Päbſte, die nach Gratian gelebt hatten und ſie ſolte eine Fortſetzung Gratians ſeyn, daher er ſie breviarium ſententiarum extravagantium betitelte, d. h. ein Abriß der außer dem Decret vorhandenen Decretalen; eine Benennung, die hier um ſomehr zu bemerken iſt, weil nachhin ein eigner Abſchnitt des Corpus iuris canonici dieſen Namen Extravagantes erhielt. Er verfertigte ſeine Sammlung wahrſcheinlich ganz am Ende des zwölften Jahrhunderts 2).

Man weiß ferner daß 4) ein gewiſſer Abt Gilbertus und 5) ein Biſchof Alanus Sammlungen der von Bernhard ausgelaſſenen Decretalen veranſtaltet, aber wir haben davon nichts mehr übrig.

Aus ihren Sammlungen verfaßte aber 6) ein gewiſſer Johann von Valla (Iohannes Vallenſis oder Gal-

2) Henr. Chriſt L. B. de Senkenberg de collectione antiquarum epiſtolarum decretalium Bernhardi Circae; in Eius Volum. meditat. ex univerſo iure et hiſtoria (Gieſſae 1740. 8) Faſc. 2. med. 5. Io Chr. Koch progr. de breviario extravagantium Bernhardi Circae. Gieſſae 1772. et in opuſc. iur. canon. n. I.

Gallenſis) im Jahr 1202 eine neue Sammlung, welche wir noch haben uud welche nachhin Biſchof Hugo von Ferrara und der Archidiaconus Hugo mit Gloſſen verſahen.

Alle dieſe Sammlungen, obgleich nur Privatarbeiten, fanden jedoch ſchon vielen Beyfall. Dieſer Beifall machte endlich 7) dem Pabſt Innocenz III. einem Mann, der als der feinſte Juriſt ſeiner Zeit bekannt iſt, Muth, unter ſeiner Auctorität öffentlich eine Sammlung zu veranſtalten und dadurch einen unbezweifelten Act der geſetzgebenden Gewalt auszuüben. Er ließ daher durch den Archidiaconus Bernhard von Compoſtell eine Sammlung von Decretalen verfertigen. Allein ſein Zeitalter ſchien noch nicht reif dazu; gerade dieſe Sammlung fand keinen Beifall, obgleich der Pabſt ſie noch von einem Peter von Benevent im Jahr 1210 nachſehen und suppliren lies, welche man als die achte Sammlung betrachten kann. Es war, als glaubte man die Ausſprüche längſt verſtorbener römiſcher Biſchöfe wohl reſpectiren zu können, aber den Lebenden wollte man doch keine geſetzgebende Gewalt ausdrücklich zugeſtehen 3).

Unter Innocenz III. erfolgte aber doch noch 9) eine andere Sammlung, nachdem derſelbe im Jahr 1215 das lateranenſiſche Concilium gehalten und hierin manche neue

3) Io. Chriſt. Koch progr. de Innocentii III. collectione decretalium prima. Gieſſae 1772; in opusc. n. II.

neue Glaubensſätze aufgeſtellt hatte, z. B. die Lehren von der Transſubſtantiation, von der Ohrenbeichte. Die Kanones dieſer Synode wurden aber wieder ohne öffentliche Auctorität von einem Unbekannten geſammelt 4).

Endlich veranſtaltete 10) Pabſt Honorius III. ſelbſt wieder eine Sammlung, vorzüglich von ſeinen Decretalbriefen. Er ſchlug hiebey den Weg ein, welcher nachhin als der beſte und ſicherſte erprobt ward, nemlich er ſchickte ſie an den Canzler der Univerſität zu Bologna, Tancred, und an die übrigen Univerſitäten. Allein auch dies wollte noch nicht recht wirken, wenigſtens kam ſie nicht recht gegen das Gratianſche Decret auf 5).

Nach allen dieſen fruchtloſen Verſuchen ward endlich doch das Unternehmen Pabſt Gregors IX. mit einem glücklichen Erfolg gekrönt. Dieſer lies nemlich durch ſeinen Caplan und Beichtvater Raymund von Penafor-

4) Die vier zuletzt genannten Sammlungen von Bernhard Circa, von Johann von Valla, von Innocenz III. und dieſe letzte über das Lateranenſiſche Concilium gab der Erzbiſchof Antonius Auguſtinus von Saragoſſa 1576 in Folio heraus. Im Jahr 1609 erſchien zu Paris eine neue Ausgabe davon unter dem Titel: Antiquae collectiones decretalium cum Antonii Auguſtini et Iacobi Cuiacii notis et emendationibus Pariſiis 1609. Fol.

5) I. P. de Riegger diſſ. de collectione decretalium Honorii III. Papae; in opusc. p. 221. Die Collectio ſelbſt ward zuerſt von Innocent. Cironius Toloſae 1645 Fol. edirt, nach welcher

naforte, der daher ſehr berühmt geworden iſt, gegen das Jahr 1230 aus den bisher aufgezählten Sammlungen eine große neue Collection verfertigen, worin dieſer zugleich, wie im Decret, Sprüche der Bibel, Concilien-Kanonen, Ausſprüche der Kirchenväter mit den Decretalen der Päbſte vermiſchen muſte. Dieſer Kunſtgrif gelung, da der Pabſt dieſe Sammlung im Jahr 1234 nach Paris und 1235 nach Bologna ſchickte, mit dem Befehl darüber Vorleſungen zu halten und keine andre Collection künftig zu gebrauchen. Hiedurch gelangte dies Werk völlig zu gleichem Anſehen mit dem Decret Gratians und macht jetzt den zweyten Theil unſers Corpus iuris canonici, daher jetzt ein mehreres Detail davon.

Raymund von Pennaforte verfuhr bey ſeiner Arbeit völlig wie weyland Tribonian. Er verſtümmelte die Decretalen, wo ers gut fand, riß aus dem Contexts, ſetzte auch wohl zu, wo ers für nötig hielt [6]. Deſto mehr iſt alſo bey den Decretalen kritiſche und hiſtoriſche Hülfe nothwendig [7], wie die neuern Herausgeber des Corpus

welcher P. I. a Riegger Vindob. 1761. 4. einen neuen Abdruck beſorgte.

6) Daher erklärt ſich der Zuſatz: et infra, welcher ſich in mehrern capitulis der Decretalen findet, wo etwas aus dem Text weggeſchnitten, und zum Theil weiter unten eingeſchaltet worden, zum Theil auch ganz fehlt. Gerh. van Maſtricht hiſt. iur. eccleſ. §. 353.

7) Io. Chriſt. Wilh. de Steck prol. de interpolationibus Raymundi de Pennaforti decretalium collectoris. Lpſ. 1755.

Corpus iuris canonici beſonders Anton Contius und der Canzler Böhmer auch bereits geleiſtet haben. Unſtreitig ſind in den darin befindlichen Decretalen viele Sätze der Gloſſe des römiſchen Rechts, und des Decrets, und mehrere Spuren des teutſchen und longobardiſchen Lehnrechts vorhanden. Sie betreffen auch nicht mehr blos geiſtliche und Kirchenſachen, ſondern viele Stücke des bürgerlichen Privatrechts wurden dadurch beſtimmt und verändert, wie z. B. aus den Lehren vom Spolium, vom Eide u. a. m. bekannt iſt.

Das ganze Werk zerfällt in 5 Bücher, jedes derſelben in Titel, dieſe wieder in Capitula, nicht canones, wie beym Decret. Raymund befolgte dabey die Ordnung welche Bernhard Circa in ſeiner Sammlung befolgt hatte. Allgemein giebt man den Inhalt der 5 Bücher der Decretalen durch einen Vers an:

Iudex, Iudicium, Clerus, Connubia, Crimen.

Im erſten Buch wird nemlich von den Richtern, ihren Eigenſchaften und Pflichten gehandelt; im zweyten von der Ordnung und Form der Gerichte; im dritten von den Geiſtlichen, und geiſtlichen Sachen; im vierten von der Ehe, und im fünften von Verbrechen. Die Allegation harmonirte ſowohl vormals, als auch in der Folge bis jetzt völlig mit der der Pandecten. Man ſetzt erſt ein c. d. h. capitulum mit der Zahl; hierauf ein x, welches man Extra ausſpricht, weil die Decretalen extra decre-

tum

tum vagiren, und fügt die Ueberſchrift des Titels hinzu, deſſen Zahl und Buch man nachhin eben ſo in dem Regiſter aufſuchen muß, wie bey den Pandecten. z. B. c. 28. x. de iureiurando.

Auch die Decretalen wurden mit einer Gloſſe verſehen, da man darüber Vorleſungen hielt. Als Gloßatoren derſelben ſind am berühmteſten *Bernardus Parmenſis*, welcher im dreyzehnten Jahrhundert die ordentliche Gloſſe verfertigte, wozu ſeine Vorgänger die Materialien geliefert hatten, und unter welchen ſich vorzüglich *Vincentius Hiſpanus*, *Goffredus Tranenſis* und *Sinibaldus Fliscus*, welcher letztrer nachhin unter dem Namen Innocenz IV. den Stuhl Petri beſtieg, auszeichneten 8). Das Anſehen der Decretalen ſtieg hiedurch ſo ſehr, daß die Doctores iuris canonici ſich in Decretiſten und Decretaliſten theilten, daß die Decretalen als neueres Recht gegen das Decret als derogirend betrachtet wurden, und das Decret in ſubſidiariſche Anwendung zurücktreten muſte 9).

§. 47.

8) Man ſ. hierüber C. F. Glück praecognita uber. univerſ. iurispr. ecclеſ. §. 39. §. 99. ſeq. Gerh. van Maſtricht hiſt. iur. eccleſ. §. 356.

9) Die Geſchichte der Decretalen erzählen: I. H. Böhmer in diſſ. de decretalium pontificum romanorum variis collectionibus et fortuna; vor den Decretalen ſeiner Ausgabe des Corp. iur. can. Zeger Bernh. van Espen diſſ. in quinque libros decretalium; in Opp. (Lovanii 1753. fol.) T. 4. p. 1. Gerh. van Maſtricht l. c. §. 353. ſ. Io. Douja t

§. 47.

Der liber ſextus decretalium Bonifaz VIII.

Nachdem einmal Sammlung der Decretalen, als allgemein verbindender Geſetze, für die ganze Chriſtenheit, im Gange war; ſo wars wohl ganz in der Ordnung, wenn die folgenden Päbſte das angefangene Werk ſo weit fortſetzten, daß auch ſie ihre neuen Decretalen ſammeln ließen, um ſie gehörigen Orts in die bereits vorhandene Sammlung Gregors IX. einzuſchalten. Dies thaten wenigſtens gleich deſſen Nachfolger, Innocenz IV. und Gregor X. beſonders in Abſicht der unter ihnen gehaltenen Concilien und deren Schlüße, welche ſie nach Ordnung der Decretalen ſammeln ließen 1).

Allein man fand dies unbequem. Die Exemplare der Gregoriſchen Decretalenſammlung, welche man hatte, waren,

praenot. canon. (ex edit. A. F. Schott) T. 2. L. 4. c. 17. ſ. C. F. Glück l. c. §. 33. ſ. — Die älteſte Ausgabe der Decretalen ſcheint die zu ſeyn, welche Peter Schoiffer 1473 zu Mainz in Folio beſorgte, obgleich Andre eine ohne Ort und Zeit, wahrſcheinlich in Mainz veranſtaltete Ausgabe für älter halten, ſo wie man noch mehrere alte ungloßirte und gloßirte Ausgaben z. B. Antwerpiae 1583 hat, welche auch nach der zu Rom im Corp. iur. canon. correcto 1582 veranſtalteten Ausgabe gemacht wurden. Glück praecogn. §. 154.

1) Des Erſtern Collection ſteht im Böhmerſchen Corpus iur. canon. im Appendice n. 3. Beyde finden ſich in Harduins collectione concilior. T. VII. p. 386. et 705. ſ.

waren, da noch keine Buchdruckerey exiſtirte, blos Manuſcripte, mithin koſtbar; wie ſollte man nun ſo große Nachträge einſchalten, oder erſtre vielleicht gar deshalb verloren geben? Ohnehin wurden auch dieſe neuen Collectionen bey den folgenden Päbſten und deren neuen Decretalen wieder unvollſtändig und unzuverläßig. Dieſe Sammlungen blieben alſo ohne Beyfall und ohne Aufname, und daher auch ohne Anwendung. Der römiſche Hof muſte erſt durch neue Verſuche auch hier wieder von dem rechten Wege belehrt werden.

Glücklicherweiſe für ihn fühlte man zu Bologna die Ungewisheit des neuen Rechts zuletzt am ſtärkſten und entſchloß ſich von hier eine eigne Deputation an den Pabſt zu ſenden und ihn um eine neue authentiſche Sammlung der neuen Decretalen zu erſuchen [2]).

Der damals regierende Pabſt war Bonifaz VIII, ein Mann von dem grenzenloſeſten Ehrgeiz und Arroganz, der ſich nicht ſcheute, laut zu erklären: „omnem omnino humanam creaturam de neceſſitate ſalutis Romano ſubeſſe Pontifici" [3]). Dieſem war alſo ein ſolcher

2) Der Deputirte war Jacob Caſtellus, Profeſſor des kanoniſchen Rechts zu Bologna, ein großer Gelehrter, aber klein von Perſon, daher ſeine Zeitgenoßen erzählen, daß, wie er vor dem Pabſt erſchienen, dieſer geglaubt, er knie, und ihn aufſtehen geheißen, worauf aber der päbſtliche Canzler erinnert: Ew. Heiligkeit, es iſt ein kleiner Zachäus.

3) in c. 1. Extravag. comm. de majoritate et obedientia.

cher Antrag höchſt willkommen, da er ihn unſterblich zu machen im Stande war, und er trug daher 3 Cardinälen, namentlich: Wilhelm von Mandagotto, Berengar Fredoli und Richard von Senis auf, aus allen Decretalen der Päbſte, ſeit Gregor IX bis auf ſeine Zeit, eine neue Collection in der Ordnung der Decretalen Gregors IX abzufaßen. Dieſe wurden im Jahr 1297 damit fertig, worauf es der Pabſt dem berühmteſten Kanoniſten ſeiner Zeit, *Dinus Mugellanus*, zur Durchſicht und Correctur mittheilte. Im Jahr 1298 ſandte es hierauf der Pabſt als eine Fortſetzung der Decretalen Gregors IX an die Univerſitäten zu Bologna und Paris, wodurch es denn auch wirklich ins Corpus iuris canonici und ſo auch in die Gerichte unter dem Namen des Liber Sextus decretalium aufgenommen ward. Dieſen Namen erhielt es von Bonifaz ſelbſt, indem er es ſo als Theil der alten Decretalen leichter in Cours zu bringen hofte, und auch wirklich brachte. Ungeachtet dieſer Benennung iſt es aber doch auch in 5 Bücher, wie die Decretalen Gregors getheilt und wird, auch ſo allegirt, nur mit dem Unterſchied, daß man ſtatt dem x oder extra dazwiſchen, am Ende ſetzt: in 6. z. B. c. 2. de arbitris in 6. oder 6to oder VI. wobey man die Zahl und das Buch des nach der Inſchrift allegirten Titels auch in dem eignen Index aufſuchen muß.

Da über dieſen Liber ſextus auch auf Akademien geleſen und commentirt ward; ſo entſtand gleichfalls eine Gloſſe darüber, welche Johann Andreae ungefähr hun-

hundert Jahr nachher aus den Heften ſeiner Collegen compilirte. Durch die Gloßen erhielt es auch ungezweifelten Gerichtsgebrauch in der ganzen damaligen Chriſtenheit, bis auf Frankreich, wo es zwar wahrſcheinlich nicht gleich angenommen ward, wegen der Streitigkeiten, die Bonifaz VIII mit König Philipp dem Schönen von Frankreich hatte, allein doch in der Folge völlige Geſetzkraft erhalten hat 4). Man hat zwar bezweifeln wollen, ob der Liber ſextus überhaupt nach Paris vom Pabſt geſchickt worden. Allein Herr Canzler Koch hat dies aus einem Gießenſchen Manuſcript, worin die Bulle des Pabſtes an die Univerſität enthalten iſt, erwieſen 5).

§. 48.

4) wie Io. Doujat in praenot. canonicis (ex ed. Schott) L. 4 c. 24 §. 7. bezeugt. Bekanntlich wurden jene Zwiſtigkeiten nach dem Geiſt des Zeitalters mit ſo weniger Schonung geführt, daß der König an den Pabſt ſchrieb: „Philippus rex Bonifacio VIII ſalutem vel nullam vel minimam. Sciat fatuitas tua nos in temporalibus vobis non ſubeſſe; und endlich der Pabſt mit Hülfe der Colonnas vom königl. Canzler Nogaret ſelbſt perſönlich ſo gemishandelt ward, daß er bald darauf ſtarb. M. ſ. jene Correſpondenz in dem Werk: Acta inter Bonifacium VIII. P. et Philippum pulchrum regem chriſtianiſſimum auctiora et emendatiora. 1616. 8.

5) in progr. de Bonifacii VIII libro ſexto decretalium. Gieſſae 1772. in opuſc. iur. can. n. 3. p. 43. Vom liber ſextus hat man wenige einzelne Ausgaben. Die älteſte bekannte ſcheint die von Nic. Jenſon Venetiis 1479 fol. zu ſeyn. Sehr gut iſt auch eine beſondere Ausgabe Pariſiis 1561. C. F. Glück l. c. §. 154. I. H. Böhmeri diſſ. de decretorum Pontif. rom. variis collectionibus et fortuna §. 18.

§. 48.

Die Clementinen, Extravaganten und übrigen Stücke des corpus iuris canonici.

Bey den Streitigkeiten mit dem päbſtlichen Stuhl, zeigte ſich Philipp der Schöne vollends nach Bonifazens Tode im höchſten Glanze; denn er bewirkte, daß das Cardinalscollegium den Erzbiſchof von Bourdeaux zum Pabſt wählen muſte, der unter dem Namen Clemens V im Jahr 1305 den päbſtlichen Stuhl beſtieg und der erſte Pabſt war, welcher zu Avignon reſidirte, wo die Könige von Frankreich die Päbſte zwey und ſiebenzig Jahre gefangen hielten. Dieſer Clemens V muſte auf Antrieb des Königs auch im Jahr 1311 zu Vienne ein großes Concilium von 300 Biſchöfen halten, wo die Aufhebung des Tempelherrenordens beſchloßen ward, und mehrere Disciplinarkanonen verfertigt wurden. Dieſe lies nun Clemens ſammt mehrern ſeiner Decretalen ſammeln, ſo daß ſie ſeiner Abſicht nach als Liber ſeptimus decretalium dem Corpus iuris canonici beygefügt werden ſollten. Er publicirte auch dieſe Sammlung im Jahr 1313 in einer Verſammlung der Cardinäle, ſandte ſie aber, ungeachtet er noch ein Jahr nachhin lebte, nicht an die Generalſtudia, wodurch ſie auch außer Cours blieb. G. L. Böhmer behauptet zwar [1]) daß der Pabſt ſie wenigſtens nach Orleans geſchickt, wie ſich aus einem Brief ergebe, der vor einem Manuſcript dieſer Sammlung auf der Caßelſchen Biblio-

1) in diatribe de Clementinis §. 10.; in obſ. iur. canon. n. 1

Bibliothek befindlich iſt, allein die Aechtheit dieſes Briefes, der ohnehin von keiner Sammlung ſpricht, ſteht dahin, weil alle Schriftſteller des Zeitalters und ſelbſt ſein Nachfolger Pabſt Johann XXII geſtehen, daß Clemens blos beſchloßen, ſie an die Akademien zu ſchicken, ohne es auszuführen 2). Der Grund der unterlaßenen Ueberſendung iſt ungewiß, man vermuthet aber, daß es nachherige Unzufriedenheit mit den Schlüßen des Conciliums zu Vienne geweſen, wozu auch deſſen anhaltende Kränklichkeit mit in Anſchlag gebracht werden muß. Die Ueberſendung an die Akademien zu Bologna und Paris vollführte wenigſtens erſt Johann XXII im Jahr 1317 deſſen Bulle hierüber der Sammlung als Vorrede beygefügt iſt.

Nun erfolgte auch eine Gloſſe hierüber von Johann Andreä und Franz Zabarella, und ſie erhielt einen Platz in dem Corpus iuris canonici und fand Anwendung in den Gerichten. Die Gloße aber nannte ſie nach ihren Urheber *Clementinae*, ſo daß der Name Liber ſeptimus davon durchaus nicht gebräuchlich iſt. Sie ſind wieder, eben ſo wie die Decretalen Gregors IX, in fünf Bücher abgetheilt, und haben ganz dieſelbe Form. Nur in der Allegation unterſcheiden ſie ſich doch. Man allegirt ſie gewöhnlich durch: Clem. mit der Zahl des Kanons und

2) C. F. Glück praecognita iurispr. eccleſ. univ. Germ. §. 43. not. 5.

und der Ueberſchrift des Titels, oder ſetzt auch in Clem. am Ende z. B.

Clem. un. de R. I. I. oder

c. un. de R. I. I. in Clem. 3)

Auch hier muß man zum Nachſchlagen Buch und Zahl des Titels im Index aufſuchen.

Mit dieſem wollte man das Corpus iuris canonici ſchließen, und wenn ſich in ältern Concilienakten oder Reichstagsverhandlungen der Ausdruck: Corpus iuris canonici clauſum findet; ſo verſteht man darunter die Stücke bis auf die Clementinen. So findet ſich z. B. in den aviſamentis nationis Germanicae, d. h. in den Beſchwerden, welche die teutſchen Reichsſtände vor dem Coſtnitzer Concilium zur Abhülfe dem Kaiſer im Jahr 1416 übergaben, die Beſchwerde, daß der Pabſt ſich die Vergebung von Kirchenpfründen anmaße, die ihm doch nicht im beſchloßenen Corpus iuris canonici reſervirt ſeyn 4). — Was es aber mit dieſer Schließung des Corpus iuris canonici eigentlich für eine Bewandniß habe, und von wem ſie geſchehen? läßt ſich ſo genau nicht angeben. Sie beſtand darin, daß die nachfolgenden Sammlungen

3) Nähere Nachrichten von denſelben giebt G. L. Böhmer l. c. C. F. Glück l. c.

4) in Melch. Goldaſt Conſt. imp. T. IV. Claſſ. I. p. 151.

lungen der päbſtlichen Decretalen lange dem Corpus iuris canonici nicht beygefügt wurden. Den Grund hievon ſucht man theils darin, daß dieſe Sammlungen nicht von Päbſten ſelbſt veranſtaltet, noch den Akademien überſandt worden, theils, daß man an ihrer materiellen Verbindlichkeit doch eigentlich nicht zweifelte und ſie deshalb nicht beyfügte, theils daß man auch der unbeſchränkten päbſtlichen Geſetzgebung Schranken ſetzen wollte, da der im funfzehnten Jahrhundert erwachende Reformationsdrang ſchon den päbſtlichen Stuhl erſchütterte, und man doch Gewisheit im Rechte zu haben wünſchte. Dieſe Beyfügung erfolgte aber bey der Correction und neuen Ausgabe des Corpus iuris canonici, welche Gregor XIII im Jahr 1580 eben ſo bey den Decretalen und deren verſchiedenen Sammlungen veranſtaltete, wie er ſie beym Decret bewirkt hatte. Seitdem machen alſo noch einige Sammlungen Theile des Corpus iuris canonici aus, und allgemein kann ihnen auch nicht alle verbindliche Kraft abgeſprochen werden, wenn gleich nicht vermöge der Einverleibung des Pabſtes, doch vermöge der Reception, welche bey einigen ihrer Verordnungen ſelbſt ausdrücklich in den Reichsgeſetzen geſchehen iſt. Doch fehlt es auch nicht an Rechtslehrern, welche ihre ſonſtige allgemeine Autorität ſehr in Zweifel ziehen 5).

Dieſer

5) Joh. Heinr. Chr. v. Selchow Geſchichte der in Teutſchland geltenden fremden und einheimiſchen Rechte. §. 146. Aber man ſ. Io. Doujat praenot. canon. L. IV. c. 23. Greg. Zallwein de collect. iur. eccleſ. novi diſſ. II. c. 1. § 6.7 Glück l. c. §. 44.

Dieſer Stücke, welche nicht ins beſchloſſene Corpus iuris canonici gehören, ſind zwey, die ſelbſt durch ihren eigenthümlichen Namen ſich als ſolche anzeigen, da ſie beyde Extravagantes heißen, und dieſen Namen beybehalten haben, weil ſie urſprünglich nicht ins Corpus iuris canonici aufgenommen ſind. Die erſte dieſer Sammlungen iſt ungefähr ums Jahr 1340 verfertigt, und enthält 20 Conſtitutionen oder Decretalen Pabſt Johanns des XXII, in 14 Titeln vertheilt. Sie führt den Namen der Extravaganten Johanns des XXII und wird ſo allegirt: z. B. c. 2. Extrav. Ioh. XXII de elect. Der Verfaſſer iſt nicht bekannt. Inzwiſchen iſt ſie doch ſchon gloßirt von *Zenzelinus de Caſſanis* und deshalb ſehr wichtig, weil erſt dieſer Pabſt ſich mehrere der noch vorhandenen vorzüglichen päbſtlichen Reſervate nur durch die darin befindlichen Decretalen eigenmächtig beygelegt hat.

Die andre Sammlung iſt ſpäter, gleichfalls von einem unbekannten Privatmann ums Jahr 1483 verfertigt, und enthält die Decretalen der Päbſte von Urban IV bis Sixtus IV in 5 Bücher vertheilt, welche wieder Titel unter ſich haben. Doch iſt es ſonderbar, daß darin eigentlich das vierte Buch fehlt, oder vacat, wie es heißt. Sie führt den Namen der *Extravagantium communium* und wird auch ſo allegirt, z. B. c. 2. extrav. comm. de praebendis. Auch hierüber ſind von Verſchiedenen Gloſſen gemacht, vorzüglich von *Guillielmo de Monte Lauduno*, und *Ioannes Franc. de*

Pavinis, aus denen man jedoch ſchon kein Ganzes mehr gemacht hat 6).

Hiermit ſchließt ſich aber auch wirklich das gültige Corpus iuris canonici. Es finden ſich nun in den verſchiedenen Ausgaben deſſelben noch verſchiedene Anhänge, aber dieſe haben keine Geſetzkraft und die Kenntniß ihrer Exiſtenz iſt alſo nur ſofern nötig, als allenfalls hiſtoriſcher Gebrauch davon gemacht werden könnte. Gewöhnlich findet ſich ein Stück unter dem Namen: *Liber ſeptimus decretalium*, das aber in vielen Editionen fehlt. Es iſt dies eine Sammlung, die ein Leydenſcher proteſtantiſcher Kanoniſt Peter Matthäus im Jahr 1590 zu Stande gebracht hat, und ſie ward zuerſt in einer Ausgabe des Corpus iuris canonici vom Jahr 1661 aufgenommen, erhielt aber weder Gloſſen, noch gerichtliche Autorität als Theil des Corpus iuris canonici. Man allegirt ſie ſonſt auf ähnliche Weiſe mit dem Liber ſextus decretalium, ſo daß man eine 7 am Ende beyfügt, z. B. c. 2. de reſervationibus in 7.

Ein andres ähnliches Stück findet ſich unter dem Titel: *Inſtitutiones iuris canonici Pauli Lancellotti* in 4 Bücher vertheilt. Dies ſollte eine Nachahmung der Juſtinianeiſchen Inſtitutionen ſeyn, um dadurch das Corpus iuris canonici völlig dem civili ähnlich zu machen. Paul Lancellot, ein franzöſiſcher Kanoniſt

6) C. F. Glück praecogn. §. 44.

noniſt zu Perouſe, verfertigte dieſe Inſtitutionen im ſechzehnten Jahrhundert vor dem Tridentiniſchen Concilium, und ſoll ſelbſt von Pabſt Pius IV das Verſprechen künftiger Confirmation gehabt haben, welches jedoch nicht in Erfüllung gegangen, daher ſeine Arbeit bloßes Privatwerk blieb, ohne geſetzliches Anſehen. Man allegirt es wie andre Privatſchriften mit der Zahl des Buchs, Titels und Paragraphs, z. B. Lancellotti inſtit. iur. canon. Lib. 2. Tit. 19. §. 8.

Zur vollſtändigern Kenntniß der innern Oekonomie des Corpus iuris canonici verdient hier endlich noch Folgendes bemerkt zu werden. In allen beßern Ausgaben, am beſten in der Böhmerſchen Edition, finden ſich mehrere *Indices*, nicht blos der Titel der einzelnen Decretalenſammlungen, um beym Nachſchlagen der Allegate davon Gebrauch zu machen, ſondern auch ſämtlicher Kanonen des Decrets und der Kapitel der Decretalen und übrigen Theile nach den Anfangsworten. Der Zweck von dieſen beruht auf die älteſte Allegationsmethode, da die Kanonen noch ohne Ziffern waren, und daher blos nach den Anfangsworten allegirt wurden, vielleicht ohne allen Zuſatz der Rubrik eines Titels, und alſo nur in dieſem Index aufgefunden werden können. Außerdem hat *Petrus Guenois* noch mit vieler Mühe beſondere Indices über das Decret und die Decretalen verfaßt, worin bemerkt iſt, von welchem Pabſt, Synode und Kirchenvater jede einzelne in denſelben befindliche excerpirte Stelle ſey, welche der Canzler Böhmer noch verbeſſert und durch unmit-

unmittelbare Hinzufügung bey jedem Kanon oder Kapitel im Grunde faſt überflüßig gemacht hat. — Den Rubriken, oder Inſchriften der Titel wird übrigens, wenn darin wirklicher Rechtsſatz enthalten iſt, auch eigentliche Geſetzkraft beygelegt und ſie werden zu dieſem Zweck ausdrücklich allegirt. z. B. rubr. tit. vt lite pendente nihil innovetur; ſo wie ſich auch von ſelbſt ergiebt, daß die Rubriken zur Erklärung der Texte allerdings benutzt werden können und müßen. Eben dies iſt der Fall in Abſicht der Summarien, oder kurzen Inhaltsanzeigen über jedem Kanon oder Kapitel, welche im Decret wenigſtens von Gratian ſelbſt herrühren, in den Decretalen aber von den Gloſſatoren 7).

Die älteſte vollſtändige Ausgabe des Corpus iuris canonici iſt im Jahr 1472 zu Mainz in Folio erſchienen und ihr folgten bald mehrere, auch gloßirte von Hugo a Porta zu Leyden 1559 und 60 in 5 großen Foliobänden und eine gloſſirte Ausgabe zu Paris 1561 in Folio; welche vorzüglich brauchbar ſind, um die Veränderungen und Einſchaltungen der Correctorum romanorum zu bemerken. Von den nicht gloßirten Editionen aus dieſem Zeitalter vor der Gregorianiſchen Correction iſt aber die vorzüglichſte, welche Anton Contius in den Jahren 1570 und 71 in drei Oktavbänden zu Antwerpen beſorgt hat, worin zuerſt die Kanonen mit Zahlen bezeichnet ſind, da man ſie bisher ſchlechterdings nach den Anfangsworten bemerken und allegiren muſte. Nach der Gregoriani-
ſchen

7) Mehreres hierüber bey Glück l. c. §. 48. f.

ſchen Correction im Jahr 1580 erfolgte gleich 1582 zu Rom ſelbſt eine neue Ausgabe nach dieſer Verbeßerung in 4 Foliobänden, welche zuerſt im Jahr 1586 zu Frankfurt in 4 Oktavbänden nachgedruckt wurde, und ſeitdem ſehr oft wiederholt worden. Unter den neuern Ausgaben ſind die vorzüglichern: 1) die Ausgabe, welche die freres Pithou oder *fratres Pithoei* durch *Claude le Pelletier* zu Paris 1687 in Folio beſorgt haben, und 1695 und 1705 zu Leipzig neu aufgelegt iſt. 2) Die kritiſch genaueſte Ausgabe aber unſtreitig iſt die, welche der vormalige Canzler Juſt Henning Böhmer mit Hülfe ſeines Sohns Georg Ludwig Böhmers zu Halle 1747 in groß Quart beſorgt hat 8).

§. 49.

Beſtimmung der Geſetzkraft des Corpus iuris canonici in Teutſchland.

Ohne Rückſicht auf eine beſtimmte Religionsparthey ſcheinen folgende Beſtimmungen über die allgemeine Geſetzkraft des Corpus iuris canonici in Teutſchland die richtigern zu ſeyn.

1) Es iſt in ganz Teutſchland im Ganzen (in complexu) als ſubſidiariſches Recht recipirt. Dieſe Reception geſchahe zugleich mit dem römiſchen Recht und zum Theil aus denſelben Gründen. Beſonders wirkten aber die

8) C. F. Glück l. c. §. 155.

die Umſtände dazu bey, daß man wirklich die Beobachtung der Ausſprüche des römiſchen Stuhls als Religionsſache anſah, daß man glaubte, der Pabſt habe geſetzgebende Gewalt in geiſtlichen Sachen und zwar eben ſo wie der Kaiſer in weltlichen, da beyde die ſichtbaren Oberhäupter der ganzen Chriſtenheit darſtellten. Hiezu kam der akademiſche Lehrvortrag, wodurch es nicht blos dem römiſchen Recht an die Seite geſetzt, ſondern ſelbigen vorgezogen ward, da alle geiſtliche Gewalt über der weltlichen erhoben ſeyn ſollte. Man glaubte im kanoniſchen Recht beſondere Grundſätze der Frömmigkeit und Billigkeit zu finden, und das Anſehen der Gloßatoren vollendete endlich was jene andre Grundſätze vorbereitet hatten. Lange bezeichnete man es ſchon in den Reichsgeſetzen mit durch den Ausdruck der gemeinen Rechte, bis die Reichshofraths-Ordnung [1]) ausdrücklich es dadurch beſtätigte, daß ſie es mit unter die Reichsgeſetze aufführte, welche auf der Reichshofrathstafel bey den Seßionen ſtets vorhanden ſeyn ſollten. So ward das Corpus iuris canonici

1) Tit. 7. §. 24. Doch ſchon lange vorher ſagte der Schwabenſpiegel 2 Buch 5 Kap. „Und als die Päbſte und Kaiſer zu Concilien und zu Hofen habent geſetzt und geboten aus dem Decret und Decretal. Wann aus den zwey Büchern nimbt man alle die Recht, der geiſtlichen und weltlichen Gerichte bedarf." in Senkenberg corp. iur. germ. T. II. p. 15. Und auch in den Aviſamentis nationis germanicae ward deren Geſetzkraft mittelbar anerkannt. S. vor. §. S. 257.

nonici in Teutſchland als allgemeines gültiges Geſetzbuch recipirt und anerkannt 2).

Es iſt alſo allgemein im Ganzen aufgenommen, alſo nicht blos einzelne Stücke, oder in einzelnen Materien, wie einige proteſtantiſche Kanoniſten behaupten wollen 3), da ſich in der That keine geſchloſſene Anzahl von Materien angeben läßt, worin es nur gelte, und es gilt nicht, weil es von den Päbſten als Geſetzbuch publicirt oder nur ſofern es mit den Synodalſchlüßen und andern Quellen harmonirt, wie katholiſche Kirchenrechtslehrer behaupten wollen 4), ſondern vermöge der Reception und reichsgeſetzlichen Beſtätigung 5).

Es

2) Ueber die Geſchichte dieſer Reception ſehe man Ioſ. Ant. a Riegger diſſ. de receptione corporis iuris canonici in Germania; in Opusc. p. 197. ſ. J. St. Pütters Abh. wie das päbſtliche kanoniſche Recht in Teutſchland aufgekommen; in deſſen Beyträgen zum T. Staats- und Fürſtenrecht 2 Th. S. 53 f. C. F. Hommel diſſ. de adventu Iuris Canonici in Germania. Lipſ. 1773.

3) Henr. Link in comment. ad Decretales, in proleg. p. 33. I. F. Rhetius de auctoritate iuris canonici inter A. C. conſortes. Francſ. 1681. — Aber m. ſ. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. I. T. 2. §. 70.

4) Greg. Zallwein diſſ. II. de collectionibus iur. eccleſ. novi et noviſſ. c. 1. §. 2. c. 3. §. 1. Fr. Florens de methodo et auctoritate collectionis Gratiani; in Opp. (ex edit. Störchen) T. I. p. 55.

5) Paul. Ioſ. a Riegger inſtit. iur. eccleſiaſt. P. I. §. 545. ſ. C. F. Glück praecognita §. 58.

Es prävalirt

2) ſelbſt allgemein vor dem römiſchen Recht, wie die allgemeine Praxis bezeugt 6), die ſich zwar Anfangs darauf gründete, daß man das geiſtliche Regiment für erhabener hielt, als das weltliche, und daß man das kanoniſche Recht, als neueres, auch dem römiſchen Recht vorzog, nachhin aber durch den Gerichtsgebrauch unverändert beybehalten ward, ungeachtet man dieſen Grundſatz als unrichtig verworfen hat. Die nähere Beſtimmung dieſes Vorzugs wird unten (§. 51.) genauer dargelegt werden.

Als dritter Grundſatz der Gültigkeit des kanoniſchen Rechts muß aber vorzüglich darauf geſehen werden, daß daſſelbe nur ſubſidiariſch gilt, ſofern nicht die Staatsverfaßung des teutſchen Reichs und der einzelnen Länder und die teutſchen Reichsgeſetze und Landesordnungen im Wege ſtehen. Es iſt ein ſelbſt von katholiſchen Regenten behaupteter und ausgeführter Grundſatz, daß von der geiſtlichen Macht keine Eingriffe in die Rechte geſchehen dürfen, die nach Grundſätzen des allgemeinen oder poſitiven Staatsrechts ihnen nothwendig zugeſtanden werden müßen, daß alſo z. B. keine päbſtliche Bulle im Lande publicirt werden darf, ohne Concurrenz ihres Rechts der Oberaufſicht und Ertheilung ihres Placiti regii, daß mit-

6) Io. Hildebrand de proaedria iuris canonici prae iure civili Alt. 1697. I E Floerke de praerogativa iuris Canonici prae iure Iuſtinianeo. Ienae 1722. auctior Halae 1757.

mithin die geiſtliche Macht der höchſten Gewalt im Staat unterworfen ſeyn muß, da dieſe ohnedem aufhören würde, höchſte Gewalt zu ſeyn. Es ſind dies ſelbſt Grundſätze, welche noch im Decret Gratians anerkannt ſind, und welche nur nachhin durch die Decretalen verleugnet worden; jetzt aber in die richtigern Schranken zurückgeführt werden müßen 7).

Aber auch

4) die unveränderlichen Grundſätze des Naturrechts, ſowohl im allgemeinen Staats- und Völkerrecht, als im allgemeinen Privatrecht, welche keine poſitive Veränderung möglicherweiſe erleiden können, wie z. B. unbeſchränkte Gewiſſensfreiheit, werfen die entgegenſtehenden Verordnungen des kanoniſchen Rechts übern Haufen. Wenn gleich katholiſche Grundſätze vormals auf Gewiſſenszwang gingen, und dies zum Syſtem derſelben gehörte, ſo haben doch auch ſchon aufgeklärte katholiſche Regenten, wie Joſeph II und Leopold II und katholiſche Staats- und Kirchenrechtslehrer 8) das Gegentheil behauptet

7) So heißt es z. B. in c. 20. C XXIII. Qu. 5. Principes ſeculi nonnunquam intra eccleſiam poteſtatis adeptae culmina tenent, ut per eandem poteſtatem diſciplinam eccleſiaſticam muniant. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Catholic. Tomo II. führt dies weiter aus.

8) Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtsſätzen in Anwendung auf Teutſchland, von P. A. Frank. Mainz 1784. Ioſ. Val. Eybel l. c. des Freih. v. Martini Lehrbegrif des Natur- Staats- und Völkerrechts. 3 Th. §. 208. f.

hauptet, und man darf es jetzt wohl ſelbſt als die richtigern Grundſätze des teutſchen katholiſchen Kirchenrechts betrachten.

Daß außerdem auch durch die Religionsprincipien und beſondere Kirchenverfaßung der verſchiedenen Religionspartheyen noch nähere Beſtimmungen der allgemeinen Geſetzkraft deſſelben geſchehen müßen, verſteht ſich von ſelbſt, weshalb dieſe den einzelnen Syſtemen vorbehalten bleiben müßen. Anders verhält es ſich aber mit den Modificationen, welche allgemein durch die Reichsgeſetze entſtehen.

§. 50.

Teutſche Reichsgeſetze in Kirchenſachen.

In unſern teutſchen Reichsgeſetzen finden wir vor der Reformation keine Beſtimmung in Religionsſachen; alle Geſetze, welche darüber etwas ſanctioniren, ſind erſt ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert verfaßt, da erſt damals Verſchiedenheit der Religionsgrundſätze in Teutſchland entſtand, und dieſe Veranlaßung zu reichsgeſetzlicher Beſtimmung der Religionsrechte gab, welche bis dahin nach dem katholiſchen Kirchenrechtsſyſtem ausſchließlich zum Reſſort der kirchlichen Obern gehört hatten. Ohne in das Detail der Staatsrechtlichen Verhältniße bey der Abfaſſung unſerer Reichsgeſetze einzugehen, welche hier aus dem teutſchen Staatsrecht vorausgeſetzt werden müßen, wird es genügen, nur mit Wenigem die Principien aufzuführen,

auf welche es bey der nachfolgenden kurzen Angabe der hieher gehörigen Reichsgeſetze ankommt.

Alle unſre Reichsgeſetze werden bekanntlich nach Art der Verträge errichtet, welche die Reichsſtände mit dem Kaiſer für ihre Länder eingehen, und welche alſo, da die höchſte Gewalt im teutſchen Reich dem Kaiſer und den Reichsſtänden zuſteht, verbindliche Norm für die einzelnen Territorien der teutſchen Reichsſtände bilden, für alle eine gemeinſchaftliche Rechtsquelle conſtituiren. Dies tritt alſo auch bey denen Reichsgeſetzen ein, welche Vorſchriften in Religionsſachen enthalten, welche mithin ſchon als einheimiſches neueres Recht dem fremden ſubſidiariſchen Recht derogiren würden, wenn dies auch nicht ausdrücklich beſtimmt wäre. Da dieſe Reichsgeſetze, als Verträge von den Landesherren, als repräſentirenden Ständen, mit dem Kaiſer eingegangen worden; ſo enthalten ſie zugleich Vorſchriften für dieſe Landesherren ſelbſt, wodurch ihren Mitſtänden und Unterthanen ein ius quaeſitum ertheilt wird. Aus dieſem Grunde dürfen alſo die Landesherren in ihren Territorien keine Verordnungen erlaßen, wodurch Vorſchriften dieſer neueſten Reichsgeſetze verändert oder modificirt würden, wie ihnen ſonſt allgemein in Abſicht der Reichsgeſetze, welche bloße Vorſchriften des Privatrechts in Sachen der Unterthanen enthalten, erlaubt iſt.

Von ſolchen Reichsgeſetzen, welche vorzüglich als gemeinſchaftliche Rechtsquelle des teutſchen Kirchenrechts

an-

angeſehen werden können, finden wir aber vorzüglich Folgende. Außer einzelnen Reichsabſchieden, welche hierüber Vorſchriften enthalten, z. B. jenen von den Jahren 1532 und 1577, dem Nürnbergiſchen Reichsexecutionsabſchied vom Jahr 1654 und außer der Cammergerichtsordnung und Reichshofrathsordnung gehören dahin:

1) Der Paßauiſche Vertrag vom Jahr 1552. Dieſen ſchloß der Churfürſt Moritz von Sachſen mit dem römiſchen König Ferdinand I, welcher hiebey Namens ſeines Bruders Kaiſers Carl V. handelte. Hiedurch erhielten der gefangene Landgraf Philipp von Heſſen und Churfürſt Johann Friedrich von Sachſen ihre Freiheit wieder, und es ward verabredet, daß binnen 6 Monaten ein Reichstag gehalten werden ſolle um die Religionsſtreitigkeiten völlig beyzulegen, mittlerweile aber die evangeliſchen Glaubensgenoßen ungeſtörte Religionsübung haben ſolten.

Hierauf folgte 2) der eigentliche Religionsfriede, der im Jahr 1555 zu Augsburg zwiſchen demſelben König Ferdinand I. und ſämtlichen evangeliſchen Ständen geſchloßen ward. Hiedurch erhielten die letztern freye Uebung ihrer Religion im Reich und wurden den katholiſchen Glaubensgenoſſen völlig gleichgeſetzt. Jeder Theil ſolte in Beſitz der Länder, Güter und Rechte bleiben, die er bisher inne gehabt, die katholiſch biſchöfliche Jurisdiction über die Evangeliſchen aber ſuspendirt ſeyn, bis eine Vereinigung beyder Religionsgrundſätze erfolgt wäre.

Hiezu

Hiezu gab man nemlich damals noch nicht alle Hofnung auf. Sollte dier Vereinigung aber nicht erfolgen; ſo ſolte dieſer Vertrag dennoch ein ewiger unverbrüchlicher Friede bleiben [1]).

Demungeachtet brach bekanntlich im Jahr 1618 der unglückliche dreyſigjährige Krieg in Teutſchland aus, den 3) der Weſtphäliſche oder Osnabrückiſche Friede, jenes Meiſterſtück der Politik und des Staatsrechts, im Jahr 1648 beendigte, und der als Teutſchlands wichtigſtes Grundgeſetz auch viele Vorſchriften in Religionsſachen enthält, da der ganze fünfte und ſiebente Artikel ſich blos damit beſchäftigen [2]). Und dieſer beſtätigt nicht nur den Paßau-

1) Um ſo weniger konnte alſo auf die Proteſtation des Papſtes und auf die Widerſprüche einiger katholiſchen Stände Rückſicht genommen werden, welche doch noch mehrere katholiſche Schriftſteller in der Theorie vertheidigen wollen. Io. Ad. L. B. de Ikſtadt de iuſta et efficaci ſummi pontificis proteſtatione contra pacem religioſam et Weſtphalicam, obligationem eius intrinſecam et pactitiam inter paciscentes haud infringente, in Opusc. T. II. n. 6. p. 320. ſ. Ant. Schmidt vindiciae pro ſententia celeb. L. B. de Ikſtadt de iuſta etc. adverſus nuperam Cl. Schotti Prof. Lipſ. cenſuram. Heidelb. 1772. et in eius theſauro iur. eccleſ. T. I. n. 12. — Sonſt heißt dieſer Religionsfriede in den Reichsgeſetzen z. B. der Wahlkapitulation Art. XVI. §. 9. 10. auch der Friede in Religions- und Profanſachen.

2) Da der zugleich zu Münſter mit Frankreich abgeſchloſſene Friedenstractat ſich nicht mit Religionsgegenſtänden beſchäftigte; ſo gehört er nicht hieher.

Paßauiſchen Vertrag und Religionsfrieden, ſondern beſtimmt auch Art. 17. §. 3. ausdrücklich „contra hanc transactionem ullumve eius articulum aut clauſulam — nulla iura canonica vel civilia, communia vel ſpecialia, conciliorum decreta — ſive praeteriti ſive futuri temporis proteſtationes, contradictiones, appellationes — unquam allegentur, aut admittantur" wodurch alſo auch die derogirende Kraft des Religionsfriedens, als Theils deſſelben, ausdrücklich beſtätigt iſt. In den nachfolgenden Reichsgeſetzen kommt derſelbe vorzüglich unter der allgemeinen Benennung des Friedensinſtruments vor 3). Die Beſtimmungen deſſelben ſind ſo deutlich und vortreflich, daß Teutſchland ſeitdem keinen eigentlichen Religionskrieg gehabt, und ſo völlige Ruhe in Religionsſachen genoſſen hat, daß keine eigentliche hauptſächliche Reichsgeſetze in Religionsſachen weiter verfertigt ſind, wenn man nicht etwa

4) Die kaiſerliche Wahlkapitulation dahin rechnen will, worin freylich noch mehrere Diſpoſitionen in

3) Ueber die Geſchichte und Litteratur dieſer Reichsgeſetze ſ. m. J. St. Pütters Litteratur d. T. Staatsrechts 3 Th. und J. L. Klübers Fortſetzung derſelben §. 861. f. Abgedruckt findet man ſie in J. J. Schmaußens Corpus iuris publici S. R. imperii (Leipz. 1774. 8.) S. 147. f S. 741; den Osnabrückiſchen Frieden (gewöhnlich allegirt durch I. P. O. d. i. Inſtrumentum Pacis Osnabrugenſis) allein hinter G. L. Boehmeri princ. iur. canon. und in C. Gaertneri Corpus iur. eccleſ. catholic. nov. (Salisb. 1797. 8. S. 427.

in Religionsſachen erfolgt ſind. Allein dieſe enthalten gröſtentheils Beſtätigungen und nähere Beſtimmungen deſſen, was ſchon vorher unbezweifelten Rechtens war, und es ſind nur einige wichtige neuere Verordnungen dadurch erlaſſen. Doch muß hiebey immer auf die neueſte Wahlcapitulation geſehen werden, wenn gleich gewis iſt, daß die verbindliche Kraft derſelben in Zwiſchenreich fortdauernd iſt, ſoferne Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Reichsſtände unter ſich, oder gegen das Reich dazu beſtimmt ſind 4).

§. 51.

Gewohnheit. Analogie. Naturrecht. Verhältniß der verſchiedenen Rechtsquellen.

So wie überhaupt Gewohnheitsrecht den ausdrücklich promulgirten Geſetzen immer zur Seite ſteht, ſo müſſen auch hier unter die allgemeinen Quellen kirchliches Gewohnheitsrecht und Obſervanz mit aufgeführt werden. Allgemein bezeichnet man dadurch eine objective Rechtsnorm, welche durch die, als nothwendig betrachtete, Gleichförmigkeit mehrerer wiederholter Handlungen hervorgebracht worden. Sonſt unterſcheidet man auch kirchliche Gewohnheit, Obſervanz und Tradition ſo

4) Meine Preisſchrift de differentia comitiorum S. I. R. G. durante interregno et vivo imperatore (Gött. 1792. 4.) §. 6. pag. 15.

ſo von einander, daß man behauptet: die durch öftere gleichförmige Handlungen eingeführte Rechtsnorm habe ihre Kraft bey der kirchlichen Gewohnheit durch die Einwilligung der kirchlichen Geſellſchaft und bey der kirchlichen Tradition durch das dabey zum Grunde liegende verlorne ausdrückliche Geſetz. Soferne alſo allgemeine kirchliche Gewohnheiten oder Obſervanzen exiſtiren, kann es keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß auch ſie den allgemeinen Quellen des in Teutſchland üblichen Kirchenrechts beygezählt werden müſſen. Inzwiſchen iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß dieſe Quelle, als allgemeine, höchſt unbeträchtlich ſei und wenig Fälle exiſtiren, in welchen eine unter Katholiken und Proteſtanten gleichförmige Gewohnheit gleichförmige Rechtsnorm für beyde Theile aufſtellen könnte. Ein Beyſpiel geben inzwiſchen die ſogenannten Panisbriefe d. h. die kaiſerlichen Anweiſungen für alte ausgediente Beamten zum Unterhalt an Klöſter nud Stifter, welche Kaiſer Joſeph II. zuerſt im Jahr 1786 wieder im Gang brachte, nachhin aber in der Wahlkapitulation Kaiſer Leopolds II. art. I. §. 9. nur ſoweit allgemein beſtätigt wurden, wie ſie hergebracht und Gewohnheitsrecht machten.

Fehlt es nun aber völlig an allen poſitiven geſchriebenen und ungeſchriebenen Rechtsgrundſätzen; ſo muß auf dieſelben Hülfsmittel zurückgegangen werden, welche beym gemeinen Recht ſonſt ſchon üblich ſind, auf Analogie, auf Natur der Sache und Grundſätze des reinen Naturrechts. Wir ſchließen alſo dann entweder aus der Entſcheidung

eines

eines ähnlichen Falls auf den gegenwärtigen analogiſch, oder raiſonniren aus den zum Grund gelegten poſitiven Prämiſſen und Begriffen durch richtige Schlußfolge, d. h. aus der Natur der Sache oder erörtern den Gegenſtand durch Zurückführung deſſelben auf die erſten Rechtsprincipien. Zugleich bleibt aber auch das Naturrecht eine höchſt wichtige Quelle des Kirchenrechts, da ſchon im Vorhergehenden bemerkt worden, wie wichtige unveränderliche Grundſätze gerade hier das Naturrecht liefere, und wieferne durch die kirchliche Geſellſchaft die Religionsrechte der Einzelnen möglicherweiſe nur beſchränkt werden können [1]).

Aber nun entſteht hier die Frage: wie verhalten ſich alle dieſe Rechtsquellen in der Colliſion zu einander? welche

1) Daß das Naturrecht als gemeinſchaftliche Quelle des teutſchen Kirchenrechts aufgeführt werden müße, dies mögen die merkwürdigen Aeußerungen Io. Val. Eybels in introduct. in ius eccleſ. Catholic. P. I. §. 33. 34. belegen. „Ius Naturae et illarum legum, quae circa Religionem atque Eccleſiam jam ſola ratione innoteſcunt, fons eſt, et in reliquos quoque fontes quarumcunque Eccleſiae legum ſeſe diffundit. — Adfer ſcripturae ſacrae textum. Si Naturali Iuri, ſi publico univerſali contraria interpretatione explicas non admitto; quis enim ſupremum Numen iis, quae immutabili naturali lege dictavit, lege poſitiva contradixiſſe admittet?" M. ſ. auch P. I. a Riegger inſtitut. iurispr. eccleſ. P. I. §. 434. Io. Nepom. Endres diſſ. canon. de neceſſario iurisprudentiae naturalis cum eccleſiaſtica nexu, et illius in hac uſu. Wirceb. 1761. et in Schmidt Theſauro iur. eccleſ. T. I. n. 1.

che geht der andern vor? Daß particuläres Recht dem allgemeinen, poſitives Recht dem natürlichen, teutſches Recht dem fremden recipirten, ausdrücklich promulgirtes dem Gewohnheitsrecht, vorgehen, bedarf wohl kaum einer Erinnerung. Allein nähere Beſtimmung bedürfen die Fragen

I) wie verhalten ſich göttliche und menſchliche Geſetze gegen einander? Der Regel nach gehen zwar göttliche Geſetze vor; inzwiſchen ſofern ſie nicht eigentlich als chriſtlich göttliche Geſetze angeſehen werden können, wie z. B. die jüdiſch göttlichen Geſetze, und alſo ſoferne ſie eigentlich temporair und local ſind, nur blos durch die Aufname kräftig verbinden, können ſelbſt menſchliche Geſetze ihnen vorgehen, da hiedurch, ſoweit kein Gewißenszwang darin liegt, dieſe Aufname ſelbſt wieder aufgehoben werden kann. So kann z. B. ein Regent von Moſaiſchen Eheverboten ſoweit diſpenſiren, daß er es dem Gewiſſen eines Jeden überläßt, ob er glaube ſie ohne Sünde übertreten zu können oder nicht. (§. 39.)

II) Wie verhält ſich römiſches und kanoniſches Recht gegen einander? Allgemein geht kanoniſches Recht dem römiſchen vor; a) allein auch dieſe Regel erhält wieder Aus-

a) c. 4. Diſt. X. „Conſtitutiones contra canones et decreta praeſulum Romanorum vel bonos mores nullius ſunt momenti." Matthiae de praeſtantia Iuris Canonici prae civili. Ioach. Hildebrand de proaedria Iuris Canonici

Ausnamen und nähere Beſtimmungen. Das kanoniſche Recht muß zurückſtehen 1) wenn die Verordnungen deſſelben dem Wohl des Staats und den Rechten der höchſten Gewalt nachtheilig ſind, wie z. B. die Verordnung des kanoniſchen Rechts, daß jeder geweihter Ort ein Aſyl für Verbrecher ausmache, allgemein großen Einſchränkungen unterworfen wird 3) 2) wenn gewißer unbezweifelter Gerichtsgebrauch dem römiſchen Recht den Vorzug vor dem kanoniſchen Recht einräumt. So iſt es z. B. Praxis, daß die Zeit der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand einer Kirche erſt von der Zeit des Abgangs des vorigen Adminiſtrators laufe, ungeachtet der c. 1. de R. I. I. in 6. deutlich das Gegentheil verordnet 4). 3) Wenn das römiſche Recht klar und deutlich, das kanoniſche aber ungewiß und unbeſtimmt iſt, ſo behält auch Jenes den Vorzug; aber auch umgekehrt enthält dieſes die Entſcheidung

nonici prae iure civili Altd. 1697. Pagenſtecher de praeſtantia Iuris Canonici prae civili. Io. Ern. Floercke de praerogativa iuris Canonici prae Iure Iuſtinianeo. Ienae 1722.

3) C. F. Glück praecognita §. 78. p. 128.

4) Joh. Chr. Quiſtorps Abh. von der Trüglichkeit des Satzes, daß das kanoniſche Recht vor dem Juſtinianeiſchen unter allen Umſtänden in den proteſtantiſchen Gerichten den Vorzug habe; in einigen auffallenden Beiſpielen gezeigt; in deſſen Beyträgen zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien 1 B. 4 St. n. 8. in der neueſten Ausgabe n. LIII. S. 806. f.

dung 5). In zweifelhaften Fall kann keine Correction des römiſchen Rechts durchs kanoniſche Recht angenommen werden, weil daſſelbe gröſtentheils aus den Gloſſen der urſprünglich römiſchen Rechtsgelehrten erwachſen iſt, welche römiſche Rechtsprincipien zum Grunde legten und ſo lange alſo eine Conciliation möglich iſt, muß dieſe nach den römiſchen Principien geſucht werden 6).

Endlich III) Wie verhalten ſich die einzelnen Theile des Corpus iuris canonici in der Colliſion zu einander? Hier tritt die bekannte Rechtsregel ein: das neueſte Recht geht denr ältern vor; alſo die Clementinen dem liber ſextus decretalium, dieſer den Decretalen Gregors IX. dieſe dem Decret Gratians. Bey den Extravaganten, als dem letzten Stück des Corpus iuris canonici, tritt aber dieſe Regel deshalb nicht ein, weil ihre ganze Auctorität doch einigermaßen ungewiß und zweifelhaft bleibt, indem ſie nicht publica auctoritate ſelbſt geſammelt ſind und beſonders die Extravagantes communes viele ältere Conſtitutionen und Decretalen enthalten, weshalb alſo darin auf das Alter der einzelnen Conſtitutionen geſehen werden muß. Wenn aber in demſelben Theil des Corpus iuris canonici widerſprechende Verordnungen ſich finden, wie z. B. im Decret öfter der Fall, ſo hat hier

5) I. H. Boehmeri ius eccleſiaſt. Proteſt. L. I. T. 2. §. 77. P. I. a Riegger l. c. P. 1. §. 514.

6) I. H. Boehmer l. c.

hier die neueſte den Vorzug, oder falls dies ungewis iſt, diejenige, welche mit dem Geiſt und allgemeinen Grundſätzen des kanoniſchen Rechts am meiſten harmonirt 7).

§. 52.

Hülfsmittel zum Studium des Kirchenrechts.

Die Verbindung, worin alle Wiſſenſchaften mit einander ſtehen, bewirkt als eine natürliche Folge auch deren gegenſeitige Aufklärung und Erläuterung. Auf gleiche Weiſe dienen auch mehrere Wiſſenſchafeen als bedeutende Hülfsmittel beym Studium des Kirchenrechts, von denen folgende die wichtigern ſind:

1) Geſchichte und zwar ſowohl Kirchengeſchichte [1]) als politiſche Geſchichte. Die Kirchengeſchichte zeigt den Urſprung und die Veränderung der kirchlichen Religionsgrundſätze und der Verfaſſung der kirchlichen Geſellſchaft. Mit Hülfe derſelben laſſen ſich alſo der Urſprung, die Veranlaßung und Ausbildung kirchlicher Rechtsinſtitute erörtern. Sie belehrt über die Gründe und Verfaßer der Kirchengeſetze, deren verſchiedene Gattungen und Sammlungen und iſt daher eins der wich-

7) C. F. Glück l. c. §. 79.

1) Die Geſchichte des Kirchenrechts ſelbſt muß als Theil der Wiſſenſchaft angeſehen werden und daher war auch deren eben gegebene kurze Ueberſicht nötig.

wichtigſten unmittelbaren Hülfsmittel zur Erklärung derſelben. An einer vollſtändigen ganz hiezu geeigneten Kirchengeſchichte fehlt es zwar noch, doch iſt hiezu ſchon vieles vorgearbeitet und verdienen in dieſer Hinſicht vorzüglich folgende Schriften bemerkt zu werden:

Centuriae Magdeburgicae Tomi XIII. Baſil. 1559. ſ. fol. Edit. 2. 1624. fol. Edit. 3. Halae 1758. ſ. 4.

Annales eccleſiaſtici *Caeſ. Baronii.* Romae 1588. ſ. mit den Fortſetzungen.

Abr. Bzovii Colon 1621. ſ.

Odorici Raynaldi. Rom. 1646. ſ.

Car. le Cointe. Paris 1665. ſ.

Henr. Spondani. Lugd. 1678. ſ.

Ant. Pagi. Par. 1679.

Iac. de Laderchio. Rom. 1728. ſ.

Sig. Calles. Viennae 1750. ſ.

Natalis Alexandri hiſtoria eccleſiaſtica veteris et novi teſtamenti Tomi VIII. Pariſ. 1699 fol.

Claude Fleury hiſtoire eccleſiaſtique Tomes XXXVI. 1724–1740. 8. Von der lateiniſchen Verſion und Fortſetzung erſchien 1798. der 86ſte Theil von Pater Benno. Augsb. 8.

Gottf. Arnolds Kirchen- und Ketzerhiſtorie. Frankf. 1700 fol.

Joh. Ge. Pertſchens Verſuch einer Kirchenhiſtorie ſofern ſolche als eine Einleitung zur geiſtlichen Rechtsgelahrtheit kann angeſehen werden, I – IV Jahrh. 5 Thle. Leipz. 1736–37. Wolfenbüttel 1739–40. 4.

Unpartheyiſche Kirchenhiſtorie. Jena 1735. 4.

Chr. Eb. Weismann hiſtoria eccleſiaſtica novi teſtamenti. Edit. 2 Halae 1745. 4.

Io. Laur. de Mosheim inſtitutiones hiſtoriae eccleſiaſticae Novi Teſtamenti. Frſt. et Lipſ. 1726 8. Auch teutſch mit Zuſätzen und fortgeſetzt von Joh. Rud. Schlegel. Heilbronn 7 Bde. 1796. 8.

Ejusdem inſtitutiones hiſtoriae eccleſiaſticae antiquioris et recentioris. Helmſt. 1735.

Ejusdem commentarii de rebus Chriſtianorum ante Conſtantinum M. Helmſt. 1753. 4.

Joh. Paul Reinhardi Kirchengeſchichte des neuen Teſtaments. Erlangen 1749. 4.

Ferdin. Stoegeri Introductio in hiſtoriam eccleſiaſticam novi teſtamenti. Viennae 1776.

Joh. Matth. Schröckhs Chriſtliche Kirchengeſchichte. Leipzig 1784-1798. 26 Theile 8.

Ludw. Tim. Spittlers Grundriß der Geſchichte der chriſtlichen Kirche Göttingen 1782. welcher in jeder Periode eigne trefliche Abſchnitte der Entwickelung der Kirchenverfaſſung gewidmet. Auch hat Herr Conſiſtorialrath Plank einen: Grundriß einer Geſchichte der kirchlichen Verfaßung, kirchlichen Regierung und des kanoniſchen Rechts beſonders in Hinſicht auf die teutſche Kirche (Göttingen 1790. 56 S. 8.) drucken laſſen, laſſen, von dem zu wünſchen wäre, daß er durch ein gröſſeres Werk nach dieſer Anlage ausgeführt würde. Nachrichten von den neueſten kirchlichen Vorfällen findet man in den zu dieſem Behuf errichteten Zeitſchriften, wie die vom

vom Ober-Conſiſtorialr. Schneider herausgegebene: Acta hiſtorico-eccleſiaſtica noſtri temporis, und die in Gießen erſcheinenden: Neueſten Religionsbegebenheiten (20 Jahrgänge), und das Archiv für die neueſte Kirchengeſchichte, herausgegeben von D. H. P. C. Henke, (Weimar 1793-97. 4. B. 8.) ſind. Kurze hiſtoriſche Entwickelungen bey jeder einzelnen Materie haben außerdem bereits *van Espen* [2]) und der Canzler Böhmer [3]) in ihren Schriften gegeben, welche allerdings vorzüglich brauchbar, und daher im Nachfolgenden möglichſt benutzt ſind.

Da ſich aber die Entſtehung des größten Theils unſerer kirchlichen Inſtitute in die älteſten Zeiten der Kirche verliert; ſo muß hiemit um ſo mehr das Studium der kirchlichen Alterthümer verbunden werden. Die vorzüglichern Schriftſteller ſind:

Ioſ. Binghami Origines ſ. Antiquitates eccleſiaſticae ex lingua anglicana in latinam verſae a *Io. Henr. Griſchovio* cum praefat. *Io. Franc. Buddei.* Volum. X. Halae 1724-1729. 4. Edit. II. ibid. 1751-1760.

Ern.

2) Zegeri Bernhardi van Espen ius eccleſiaſticum univerſum Lovanii 1700. fol. Tomi III.

3) Iuſt. Henn. Boehmeri Ius eccleſiaſticum Proteſtantium, uſum hodiernum iuris canonici iuxta ſeriem decretalium oſtendens Tomi V. Halae 1738. edit. 4.

Ern. a Schelſtrate antiquitas Eccleſiae, diſſertationibus, monumentis ac notis illuſtrata. Romae Tomi II. 1692. 97. fol.

Lud. Ell. du Pin de antiqua eccleſiae diſciplina. Col. Agripp. 1641. 4.

Edm. Martene de antiqua eccleſiae diſciplina Lugd. 1706. 4.

Idem de antiquis eccleſiae ritibus. Antw. 1736.

Iuſt. Henn. Boehmeri diſſert. XII. iuris eccleſiaſtici antiqui ad Plinium ſecundum ac Tertullianum. Halae 1729. 8.

L. Thomaſſini vetus ac nova eccleſiae diſciplina circa beneficia. Tomi III. Luc. 1728.

Walchii compendium antiquitatum eccleſiaſticarum. Lipſ. 1733.

Ge. Godof. Keuffelii inſtitutiones veteris ac mediae eccleſiae politiae. Helmſt. 1740. 8.

Blaſii Vgolini theſaurus antiquitatum ſacrarum. Tomi XXXIV. Venet. 1744 - 1769. fol.

Mamachii origines et antiquitates eccleſiaſticae Tomi IV.

Pelliccia de antiquae et medii aevi Eccleſiae diſciplina. Neap. 1781. Vol. XIII. 12.

Auch die politiſche **Geſchichte** iſt vom wichtigſten Nutzen fürs Studium des Kirchenrechts, da die Verhältniſſe der Staaten auf die Bildung der kirchlichen Verfaſſung ſtets den größten Einfluß geäußert haben. Für

Für uns Teutſche iſt hier die teutſche Reichsgeſchichte, und beſonders die Geſchichte der Religionshändel, des dreiſig-jährigen Krieges und weſtphäliſchen Friedens von dem größten Belang. Bekanntlich macht aber dieſe ein eignes ſo ausführliches Studium, daß es hier genügen wird, nur auf die vortreflichen Pütterſchen Schriften 4) hierüber zu verweiſen.

Ein zweytes wichtiges Hülfsmittel beym Kirchenrecht iſt die Kritik, oder die Wiſſenſchaft, welche lehrt, die ächten Stücke von den falſchen zu unterſcheiden, Fehler zu verbeſſern, Verſtümmelungen zu erſetzen, Zuſätze zu erkennen, und grammatiſche Dunkelheiten zu heben. Schon dieſe Beſchreibung zeigt ihre Nothwendigkeit beym Studium des Kirchenrechts, deſſen Quellen aus den Zeiten roher Unwiſſenheit entſpringen und deſſen erſte Bearbeiter und Sammler ohne alle kritiſche Hülfe und Kentniſſe arbeiteten. Mit Hülfe der Kritik ſind daher in neuern Zeiten in dem Kirchenrecht die gewaltigſten Fortſchritte geſchehen, und man hat mit Erſtaunen gefunden, wie viele vermeinte pias fraudes ſich der hinterliſtige Klerus zu Schulden kommen laſſen, wie oben ſchon mehrere Beiſpiele gezeigt haben. Auch haben mehrere große Männer hierin viel geleiſtet. Als Belege hiezu ſind nicht blos die kri-
tiſchen

4) J. St. Pütters hiſtor. Entwickelung der heutigen Staatsverfaßung des Teutſchen Reichs 3 Thle. Gött. 1786. 87. 8: Zweyte Ausg. 1791. Deſſelben Grundriß der Staatsveränderungen des teutſchen Reichs. Siebente Ausg. 1795. 8. wo man §. 4. die hieher gehörige Litteratur findet.

tiſchen Bearbeitungen des Decrets, deren bereits oben (§. 45. not.) gedacht worden und die Reviſion des ganzen Corpus iuris canonici durch die Correctores romanos zu betrachten; ſondern auch beſonders die Schriften von *Couſtant*, 5) den Gebrüdern *Ballerini* 6) und Hrn. geh. Rath Spittler 7) hieher zu zählen und die Verdienſte, welche ſich Contius, die Gebrüdet *Pithou* und der Canzler Böhmer durch ihre kritiſchen Ausgaben des Corpus iuris canonici erworben, nicht mit Stillſchweigen zu übergehen 8).

Ein

5) Petri Couſtantii Epiſtolae Romanorum Pontificum et quae ad eos ſcriptae ſunt, a S. Clemente I. usque ad Innocentium III. quotquot reperiri potuerunt, ſ. novae ſ. diverſis in locis ſparſim editae, adjunctis fragmentis, ſpuriis ſegregatis, in unum ſecundum ordinem temporum collectae, ad veterum Codicum fidem recognitae et emendatae, praeviis admonitionibus ubi opus fuit notis criticis ac diſſertationibus illuſtratae. Tom. I. Pariſ. 1721. fol. Eine neue veränderte und abgekürzte Ausgabe hievon beſorgte Car. Traugott Gottl. Schoenemann. Götting. 1796. 8. T. I. deſſen Tomus II. eine Fortſetzung und Ergänzung enthalten ſoll.

6) Fratrum Ballerinorum tr. de antiquis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque.

7) Sowohl in der Geſchichte des kanoniſchen Rechts (Halle 1778. als in der kritiſchen Unterſuchung des ſechzigſten Laodiceniſchen Canons (Bremen 1777 8.) und der Abh. Entdeckung des wahren Verfaſſers der Angilrammiſchen Kapitel in J. G. Meuſels Geſchichtforſcher 4 Th. S. 92. f.

8) Einen kurzen Abriß der Kritik des kanoniſchen Rechts und der dabey zu beobachtenden Regeln haben gegeben P. I. a Rieg-

Ein drittes Hülfsmittel iſt ferner, wenn gleich nicht ſo beträchtlich, wie jene vorhergehenden, die kirchliche Geographie, oder die Kenntniß der kirchlichen Diöceſen, Provinzen, Biſthümer und Stifter, wie ſolche ſowohl vormals vertheilt geweſen, als wie ſolche gegenwärtig beſtehen. Hiedurch laſſen ſich manche Vorfälle der Geſchichte des kanoniſchen Rechts und die Entſtehung mancher kirchlichen Einrichtungen und Alterthümer beſſer erklären. Hiedurch kann man auch häufig die Falſchheit einer Urkunde oder den verſtümmelten Inhalt derſelben erweiſen, der ſonſt unbegreiflich wäre. Auch dieſe iſt von mehrern beſonders bearbeitet, wovon folgende ſich über das Ganze verbreiten:

Geographiae ſacrae ſcriptores tres, *Carolus a S. Paulo*, *Nic. Sanson* et *Euſebius* Caeſarienſis, cum notis et obſervationibus variorum per *Io. Clericum*. Amſtelod. 1711. fol.

Auberti Miraei notitia episcopatuum orbis Chriſtiani. Antw. 1613.

Tables géographiques et chronologiques de tous les Archeveches et Eveches de l'Univers par Mr. l'Abbé *Ecchard de Commanville*. à Rouen 1700. 8.

Friedr. Spanhemii Introductio ad Geographiam ſacram Patriarchalem, Iſraeliticam et Chriſtianam

Riegger in inſtitut. iurispr. eccleſ. P. I. §. 406-419. und noch beſſer C. F. Glück praecogn. univ. iurispr. eccleſ. germ. §. 168-206.

nam, hancque cum per Romanum omne Imperium ante et poſt Conſtantinum M. tum per Provincias Barbaricas. T. I. Opp. Lugd. Batav. 1701. fol.

Car. a S. Amore geographia ſacra. Pariſ. 1641.

Hiſtoriographie generale des provinces eccleſiaſtiques de l'Egliſe Latine par le pere *Franç. Iaques de Digne.* Avignon 1716. fol.

Io. Alb. Fabricii Index geographicus Epiſcopatuum Orbis Chriſtiani; hinter deſſen Salutaris lux Evangelii 1731. Hamb. 4.

Index geographicus locorum, quorum Epiſcopi in conciliis memorantur; in Collectione Conciliorum Harduini.

Außerdem findet man auch kurze Abriſſe davon in den angeführten Schriften von Schellſtraten, Doujat Bingham und Glück, ſo wie mehrere kirchliche Specialgeographien erſchienen ſind, von denen hier wohl nur die von Teutſchland einen Platz verdienen:

P. Marci Hanſitzii Germania ſacra. Aug. Vindel. 1727. fol. Tom. I.

Hiſtoire eccleſiaſtique d'Allemagne, contenant l'erection, les progrès et l'état ancien et moderne de ſes Archeveques et Eveques. à Bruxelles 1724. 8. II Vol.

Ioſ. Harzhemii praefatio chorographica et hierarchica de Epiſcopatibus Germaniae ab a 300 ad a 1500 in T. I. Concilior. Germ.

Gabr.

Gabr. Bucelini Germania Topo - Chrono-Stemmatographica ſacra et profana Tom. I. Aug. Vind. 1655. Tom. II - IV. Ulmae 1662 - 1678.

Io. Iac. Maſcovii diſſ. de Primatibus Metropolitanis et reliquis Epiſcopis Eccleſiae Germanicae Edit III. Lipſ. 1741.

J. J. Moſer von der teutſchen Religionsverfaſſung. Frkft. u. Leipz. 1774. 4. vorzüglich im 3. Buch 4 Capitel.

Hiſtoriſch - geographiſches Stifts- und Cloſterlexicon von Dr. Fr. Carl Gottl. Hirſching 1 Bd. Lpz. 1792.

Germania ſacra in provincias et dioeceſes diſtributa opera et ſtudio *P. Aemiliani Vſſermanni* Tom. I. Blaſii 1794. 4. episc. Wirceburg. comprehendens. Tom. II. ibid. 1797. 4. opera et ſtudio *P. Ambroſii Eichhorn* episc. Curienſem in Rhaetia exponens 9).

Mit der Geſchichte und Geographie muß die kirchliche Statiſtik 10) verbunden werden, oder die Wiſſen-

9) Nachrichten und Schriften von andern kirchlichen Specialgeographien, ſo wie einen Abriß derſelben überhaupt findet man in C. F. Glück praecogn. §. 206 - 213. M. ſ. auch P. I. a Riegger inſtitut. iurispr. eccleſ. §. 399 - 405.

10) P. Vdalrici Mayr diſſ. hiſtorico politica de nexu Statiſticae cum iurisprudentia eccleſiaſtica. Ingolſt. 1772. Auch teutſch mit einer Vorrede und der Geſchichte der Bewegungen des Römiſchen Hofes wider dieſe Schrift. Leipzig 1778. 8.

ſenſchaft von der wirklich beſtehenden Kirchenverfaßung und deren einzelnen Theilen, um hiedurch die unmittelbare Anwendbarkeit der einzelnen Grundſätze beſtimmen zu können. Eine vollſtändige Kirchenſtatiſtik Teutſchlands fehlt uns noch zur Zeit, da

Franc. Xav. Holl Statiſtica Eccleſiae Germanicae. Heidelb. 1779. 8.

ein bloßer unvollſtändiger Verſuch geblieben, wovon nur der erſte Theil erſchienen iſt. Dagegen fehlt es nicht an particulären Statiſtiken, welche zum Ganzen gute Beyträge enthalten, doch aber erſt von den wenigſten teutſchen Staaten vorhanden ſind [11].

Gleich brauchbare Hülfsmittel zum Kirchenrecht wie zu jeder hiſtoriſchen Wißenſchaft ſind 4) die Diplomatik, oder die Wißenſchaft, welche ſich mit Beurtheilung des Alters und der Aechtheit alter Urkunden beſchäftigt, und 5) die Chronologie oder Zeitrechnung, welche die Beſtimmung des Zeitpunkts einer Begebenheit lehrt. Da das

11) Man ſ. hierüber C. F. Glück praecogn. §. 89. wo auch die hieher gehörige Litteratur bemerklich gemacht iſt, die jedoch mehrerer Zuſätze bedarf, da ſeitdem auch mehrere Specialſtatiſtiken fürs proteſtantiſche Kirchenrecht erſchienen ſind, wie z. B. Gegenwärtiger Kirchen- und Schulenſtaat des Fürſtenthums Altenburg mit Saalfeld von G. B. Grüner. Gera 1794. 8. 1 Th. Abriß der churſächſiſchen Kirchen- und Conſiſtorienverfaßung nach der gegenwärtigen Eintheilung in Diöceſen von C. G. Fick. Schneeberg 1795. 2 Thle.

das Kirchenrecht ſo viele hiſtoriſche Parthien hat; ſo bedarf es gewis keines Beweiſes, daß beyde ſehr zweckmäßige Hülfsmittel für daſſelbe bilden, und vorzüglich geſchickt ſind, Aechtheit und Unächtheit der ältern Kirchengeſetze zu beſtimmen. Außer den allgemeinen über dieſe Wißenſchaften vorhandenen Schriften ſind ſie auch mit beſonderer Rückſicht aufs Kirchenrecht bearbeitet [12]).

Selbſt 6) die Numismatik, oder die Wiſſenſchaft, welche die Münzen beurtheilen lehrt, beſonders ſo weit ſie ſich über die Zeiten des Mittelalters verbreitet, muß als Hülfsmittel des Kirchenrechts aufgeführt werden. Denn häufig macht das Corpus iuris canonici Beſtimmungen über Geldſummen und taxirt Annaten und Diſpenſationen in Geldſorten, die nur mit Hülfe der Numismatik des Mittelalters verſtanden werden können. Zur Bearbeitung derſelben in dieſer Hinſicht ſind gleichfalls mehrere gute Beyträge vorhanden [13]).

Endlich muß 7) auch Kenntniß der Theologie und Dogmatik hier als Hülfsmittel betrachtet werden, um die verſchiedenen Syſteme des Kirchenrechts deſto beſſer verſtehen zu können, da doch die Dogmatik den unleugbarſten Einfluß auf dieſe Syſteme hat [14]).

Außer-

12) Auch hievon findet man in G. F. Glück praecogn. §. 214—230 eine kurze Anleitung und Litteratur.

13) welche man bey Glück l. c. §. 232. angeführt findet.

14) J. G. Pertſchens Vorbericht von der beſondern nothwendigen Uebung der Rechtsgelehrten in der Gottesgelahrtheit; vor deßen Abh. vom Recht der Beichtſtühle. Wolfenb. 1738. 4

Außerdem borgt das Kirchenrecht auch manches aus den andern Theilen der Jurisprudenz, beſonders dem römiſchen und teutſchen Recht, welche daher bey dem Studium dieſer Wißenſchaft vorausgeſetzt und zum Grunde gelegt werden müßen 15), ſo wie ſie auch aus demſelben Erläuterungen erhalten.

§. 53.

Geſchichte der Kirchenrechtswißenſchaft.

Noch ſind zwey andre Hülfsmittel des Kirchenrechts übrig, nemlich die Litterairgeſchichte und die allgemeine Litteratur des Kirchenrechts, welche beyde hier ein näheres, wenn gleich nur kurzes, Detail zu erfordern ſcheinen.

Unter der Litterairgeſchichte des Kirchenrechts begreift man eigentlich die hiſtoriſche Entwickelung der Entſtehung des Kirchenrechts als Wißenſchaft, ihre weitere Bearbeitung und Schickſale bis zu ihrem jetzigen Zuſtande. Die Schickſale dieſer Wißenſchaft waren aber vorzüglich dieſe:

Lange ſchon exiſtirte kanoniſches Recht, ehe man es zur eignen Wißenſchaft machte. Schon am Ende des

15) Car. Ferd. Hommelii de iure canonico ex germanicis legibus et feudalibus explicando libellus ſingularis. Lipſ. 1755.

erſten und im Anfang des zweyten Jahrhunderts hielt man Synoden und faßte Kirchenſchlüße ab, bildete rechtliche Grundſätze über die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Geſellſchaft und ihrer Glieder. Aber tauſend Jahre lang blieb es ohne eigne wißenſchaftliche Bearbeitung; immer ſah man es als Theil der Theologie an, indem man die Kirchengeſetze zu dem Theil der Religion zählte, der in agendis beſtand, und alſo als ſolchen auch bearbeitete. Zwar fing man, wie wir geſehen, früh an, Collectionen der Concilienkanonen zu veranſtalten, dieſe ſelbſt nach Materien zu ordnen und auch wohl mit Scholien zu verſehen; allein alles dies geſchah von Geiſtlichen, die es als Theil ihrer Wißenſchaft betrachteten. Auch war ſelbſt die Zuſammenſtellung der Kanonen höchſt unſyſtematiſch und geſchah freylich auf mancherley Art. z. B. mit Vermiſchung der kaiſerlichen Geſetze. Und eben ſo wenig leiſteten die Scholien, welche erſt im zwölften Jahrhundert von griechiſchen Kanoniſten verfertigt wurden, worunter ſich Johann Zonaras, Alexius Ariſtenus und Theodor Balſamon auszeichneten. Zonaras war zuerſt Befehlshaber der kaiſerlichen Leibwache und Geheimer Secretair, ward aber im Jahr 1120 Mönch und ſchrieb da ſeine Expoſitionem ſacrorum canonum [1]). Ariſtenus war Diacon einer Conſtantinopolitaniſchen Kirche, und ſchrieb nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts eine Interpretatio nomocanonis

1) Man findet dieſe Scholien in Beveridge Synodicon neben den Kanonen, welche er dadurch gloßirt, abgedruckt.

nis 2). Theodor Balſamon ward zulezt Patriarch zu Antiochien und über den ganzen Orient. Dieſer ſchrieb auf Befehl des Kaiſers Manuel Comnemus eine Expoſitio canonum, die er im Jahr 1192 beendigte 3).

Offenbar bleibt alſo Gratian der Erſte, welcher dem kanoniſchen Recht die Form einer Wißenſchaft gab, welcher ſie als eigene Wißenſchaft bearbeitete, wie Herr geh. Hofr. Glück 4) ausführlich gezeigt hat. Seine Abſicht ging auf ein vollſtändiges zuſammenhängendes Syſtem, und wenn er ſeine Abſicht nicht ſo ganz erreicht hat; ſo lag die Schuld auch wohl zum Theil an dem rohen Zeitalter und an der Methode, wie man ſtudierte, in die er ſich fügen muſte, wenn ſein Unternehmen glücken ſollte. Einmal hatte man damals die unſelige Diſputirſucht und ſezte alle Wißenſchaft darin, ſtreitige Säze mit allen Gründen dafür und dawider aufſtellen zu können, daher ſein ganzer erſter Theil nichts als eine Sammlung widerſprechender und concilirter Kanonen werden ſollte, wie ſelbſt der Titel Concordia diſcordantium canonum anzeigt. Man ſah ferner damals blos aufs Praktiſche, wollte immer ſogenannte caſus in terminis haben, und es galt allgemein das ſo bezeichnete realiſtiſche Studium. Daher war es ſehr zutreffend, daß er im zweyten Theil ſeines Werks Rechts-

2) In Iuſtelli et Voellii bibliotheca iur. canon. vet. T. II. p. 673. abgedruckt.

3) Auch in Iuſtelli et Voellii bibliotheca T. II. p. 1312. eingerückt.

4) in praecogn. §. 94. et 119 ſeq.

Rechtsfälle, Cauſſas, vorlegte, wodurch er zugleich den praktiſchen Nutzen des Studiums einleuchtend machte. Zugleich ſuchte er in ſeinem Syſtem die beliebte römiſche Ordnung ſoferne nachzuahmen, daß er im erſten Theil vorzüglich de perſonis eccleſiaſticis handelte, im zweyten bey den cauſſis die iudicia und actiones bezeichnen wollte, und im dritten de rebus eccleſiaſticis ſprach, da nur die erſte Diſtinction dieſes Theils eigentlich de conſecratione handelt, die übrigen aber die Rechte der Altäre, der Sacramente und anderer geiſtlichen Sachen zum Gegenſtande hat, wenn gleich dieſer Theil allgemein nach der erſten Diſtinction: de conſecratione allegirt wird.

Gratian unternahm ſein Werk unſtreitig, um das vernachläßigte Studium der Kanonen wieder zu heben, welches damals durch das neuaufgekommene römiſche Recht faſt ganz verdrängt war. Dies gelang ihm auch außerordentlich, durch mehrere glückliche Umſtände der Zeit und des Orts unterſtützt. Der ſyſtematiſche Vortrag, welcher der ganzen damaligen Studiermethode entſprach, der Ruf der Akademie zu Bologna, die Unterſtützung von Seiten der Päbſte, welche bald eigne akademiſche Würden des Kirchenrechts errichteten, und bald durch eigne Decretalenſammlungen ihren Beyfall bezeugten, und das Anſehen, welches die Kanoniſten ſchnell in den Gerichten und in politiſchen Verhandlungen erhielten, da man damals Alles Geiſtliche dem Weltlichen vorziehen zu müßen glaubte; Alles dies muſte nothwendig zu einer ſchleunigen

Auf-

Aufname und zum Steigen des kanoniſchen Rechts beywirken. In der That erſtreckte ſich dies auch ſo weit, daß man das ius canonicum als den zweyten Haupttheil der Rechtswißenſchaft dem römiſchen Recht an die Seite ſetzte, Doctores iuris *utriusque*, civilis et canonici, creirte, und eigne Lehrer deſſelben unter der Benennung der Decretiſten und nachher auch Decretaliſten anſtellte. Ja bey den erſten in Teutſchland errichteten Univerſitäten zu Heidelberg, Wien, Prag u. ſ. w. wurden für das juriſtiſche Fach zuerſt nur Profeſſores iuris canonici angeſtellt und das bürgerliche Recht entweder von bloßen Privatlehrern und Baccalauren, oder von dieſen Profeſſoren nebenher docirt.

Aber dennoch entſprach die nachfolgende Bearbeitung der Erwartung nicht, welche man ſich nach allen dieſen begünſtigenden Umſtänden hätte verſprechen können. Man war zu wenig mit den Hülfswiſſenſchaften bekannt, und ſetzte ſein vorzüglichſtes Beſtreben, wie beym römiſchen Recht, in Verfertigung von Gloſſen über das Decret und die Decretalen, d. h. man machte Bemerkungen über die Geſetzſtellen ſelbſt, wie ſie Jedem Docenten ſein guter Genius eingab, indem er etwa Schlußfolgen daraus zog, oder ſie durch Beyſpiele oder Caſus erklärte, ohne ſich jedoch im geringſten auf Geſchichte, Alterthümer oder Kritik einzulaßen. Zuerſt war man ſo ſparſam mit den Gloſſen, daß man ſie im Text zwiſchen ſchrieb, und ſie daher Gloſſas interlineares nannte. Bald aber wuchs ihre Zahl ins Unendliche. So viele Profeßoren, ſo

viele

viele Gloſſen oder Collegienhefte (Apparatus, Lecturae, Summae wie man ſie betitelte) entſtanden auch, ſo weit Einer nicht etwa den Andern ausſchrieb. Die berühmtern Namen dieſer Gloſſatoren ſind Huguccio zuletzt Biſchof von Ferrara, Bernhard Circa zuletzt Probſt zu Pavia, *Richardus Anglus* zuletzt engliſcher Biſchof und *Laurentius Hiſpanus*, welche alle das Decret gloſſirten. Von Gloſſatoren der Decretalen ſind die merkwürdigſten *Vincentius Hiſpanus* zuletzt Biſchof in Spanien, *Bartholomaeus Brixienſis* Profeſſor zu Bologna, und *Sinibaldus Fliſcus*, der als *Innocentius IV.* gar den päbſtlichen Stuhl beſtieg 5). Daher gings auch hier wie beym römiſchen Recht, man machte über jedes Geſetzbuch eine große Gloſſe, wodurch die einzelnen kleinern vergeſſen wurden. Johann Semeca, gewöhnlich *Iohannes Teutonicus* genannt, weil er von Geburt ein Teutſcher war, und auch als Probſt der Halberſtädtſchen Cathedralkirche im Jahr 1245 ſtarb, verfertigte eine große Gloſſe über das Decretum, wie ſein Zeitgenoſſe Accurſius übers Corpus iuris civilis verfertigt hatte, und ſie iſt bekannt unter dem Namen der gloſſae communis. *Bernardus Parmenſis*, der als Profeſſor zu Bologna 1266 ſtarb, verfertigte eine ähnliche große Gloſſe über die Decretalen und erwarb ſich dadurch den Titel eines Doctoris und gloſſatoris decretalium.

Dieſe

5) Von Allen dieſen findet man nähere Nachrichten in C. F. Glück praecogn. uber. univ. iurispr. eccleſ. germ. welcher §. 93. ſeq. zugleich eine ausführlichere Litterairgeſchichte liefert.

Dieſe Gloſſen blieben auch noch immer Hauptſache, wenn gleich die folgenden Kanoniſten ſchon zum Theil eigne Werke zu liefern verſuchten, beſonders ſolche, wodurch das Studium des kanoniſchen Rechts erleichtert würde, z. B. kürzere Compendien unter den Titeln: Summae canonum, Breviaria decretorum, wie Omnibonus, Sicard u. A. verfaßten, oder ſogenannte hiſtorias decretorum, wodurch die im Decret berührten hiſtoriſchen Thatſachen erläutert wurden, dergleichen Damaſus und Bartholomäus von Brixen ſchrieben, oder eigne Abhandlungen, wie z. B. Wilhelm *de Mandagotto* eine Summam de electionibus praelatorum und *S. Richardus* libros VII de eccleſiaſticis officiis verfertigten. Denn die akademiſche Cultur behielt immer dieſelbe Methode bey, und dieſe war es, welche auch im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert bey der Errichtung der vielen neuen teutſchen Akademien das Ius canonicum, mehr als man wünſchen durfte, in Teutſchland im Gang und Anſehen brachte. Zwar mogte man ſchon früher das Unbequeme der Gratianiſchen Methode und Ordnung fühlen, weshalb auch ein Cardinal *Laborans* gegen das Jahr 1182 durch 20jährige Arbeit die Ordnung Gratians umzuſchaffen verſucht haben ſoll; allein dies glückte ſo wenig, daß wir davon nichts als die Nachricht haben, wenigſtens ſein Werk noch unedirt iſt, ſo wie ein älterer dem Gratianiſchen Werk ähnlicher Verſuch eines Archidiacons Haymo mislang.

End-

Endlich in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fühlte man zuerſt, wie weit man auch in dieſer Wißenſchaft noch zurück ſey, fühlte welche Unordnungen und Dunkelheiten noch vorhanden ſeyn, fühlte das Bedürfniß einer Veränderung nach dem allgemeinen Reformationsdrange, der ſich damals zu regen anfing, und den Johann Huß als Martyrer der Wahrheit beſtätigte. Der erſte, der Hand ans Werk legte, war *Ioannes a Turrecremata*, der 25 Jahr Profeſſor zu Bologna geweſen war, und ſich ſo auszeichnete, daß der Pabſt ihn endlich im Jahr 1439 zum Cardinal erhob, in welcher Würde er 1468 ſtarb. Er war päbſtlicher Geſandter bey den drei allgemeinen Reformationsſynoden zu Coſtnitz, Baſel und Florenz, und wollte auch Gratians Decret reformiren, indem er den Inhalt nach Ordnung der Decretalen in 5 Bücher vertheilte, und mit einen großen Commentar verſah. Allein noch war ſein Zeitalter zu ſolcher Reformation von einem Privatmanne allein nicht reif genug; dies muſte unter öffentlicher Autorität geſchehen, und dadurch zugleich die neue Epoche und glücklichere Bearbeitung des kanoniſchen Rechts eröfnet werden. Noch klebte man zu ſehr am alten Syſtem und ſein Werk wäre ganz vergeßen und verloren, wenn nicht Pabſt Gregor XIII im Jahr 1727 durch den Erzbiſchof von Ancyra Juſtus Fontanini eine elegante Ausgabe hätte beſorgen laßen unter dem Titel: Gratiani decretorum libri quinque, ſecundum Gregorianos decretalium libros titulosque diſtincti per *Io. a Turrecremata*; edidit *Iuſtus Fontanini*. Romae 1727. 6)

§. 54.

6) Nähere Nachrichten hievon giebt I. H. Böhmer in diſſert. prael. de varia decreti Gratiani fortuna. §. XVI.

§. 54.

Fortſetzung.

Allein daß unter öffentlicher Autorität zu einer beſſern Bearbeitung des Kirchenrechts auch nur beygewirkt werden möchte, damit das Gebäude deſſelben ſymmetriſcher neu aufgeführt würde; dazu bedurfte es erſt einer Erſchütterung deſſelben in ſeinen innerſten Grundfeſten, um die ſorgloſen Beſitzer aus ihrer ſtupiden Ruhe aufzuſchrecken. Dies bewirkte Luther zum Theil durch ſein Verfahren gegen das kanoniſche Recht. Um dem Pabſt auf ſeine Excommunication Gleiches mit Gleichen zu vergelten, machte er ſich am 10ten Dec. 1520 das unſchuldige Vergnügen, die päbſtliche Bulle ſammt dem Corpus iuris canonici feyerlich vor Wittenberg zu verbrennen, und drang zugleich auf völlige Abſchaffung des kanoniſchen Rechts. Allein die Wittenbergiſchen Juriſten, beſonders Henning von Göden und Hieronymus Schurf wollten dieſen Schatz ihrer erworbenen Kenntniße ſo ſchnell nicht aufgeben, und widerſprachen heftig, theils weil der ganze Prozeß aufs kanoniſche Recht beruhe, theils, noch mit mehrerm Recht, weil es ſelbſt bey vollführter Reformation doch an einem allgemeinen ſubſidiariſchen Geſetzbuch fehlen würde. Und ſie drangen durch; das Corpus iuris canonici behielt ſeine geſetzliche Autorität auch in proteſtantiſchen Gerichten, obgleich in den erſten Zeiten noch ausgebreiteter, als es mit den ſonſtigen Grundſätzen der Reformation zu vereinbaren war, indem die proteſtantiſchen Juriſten des ſechzehnten und Anfangs des ſiebzehnten

ten Jahrhunderts noch eine zu große Anhänglichkeit ans kanoniſche Recht hegten, und es ohne genaue Prüfung anwandten, daher auch die berühmtern proteſtantiſchen Juriſten dieſer Zeit, als Johann Schneidewien, Melchior Kling, Joachim von Beuſt, nachher als Iureconſulti papizantes, wie man es nannte, verſchrien wurden.

Aber dieſe Bewegungen der proteſtantiſchen Kirche wirkten doch, daß man auch katholiſcher Seits auf beßere Bearbeitung des kanoniſchen Rechts dachte, da dies eine Hauptſtütze der Hierarchie war, und die ganze Verfaßung eigentlich legaliſirte. Der erſte, welcher Kritik bey einer Ausgabe des Corpus iuris canonici anwandte, war Anton Contius, Profeſſor zu Bourges in Frankreich, deſſen erſte Ausgabe zu Antwerpen 1570 und 71 in drei Oktavbänden erſchien, worin zuerſt die canones mit Zahlen aufgeführt und bezeichnet waren, da man ſie bisher immer mit den Anfangsworten allegirte. Nun dachte man ſelbſt am päbſtlichen Hofe auf eine verbeßerte Ausgabe des ganzen Corpus iuris canonici und beſorgte durch die 35 Correctores romanos, wovon bereits oben die Rede war, eine neue kritiſch richtigere Ausgabe, die unter Pabſt Gregor XIII im Jahr 1582 zuerſt zu Stande kam. Zugleich erſchien auch 1587 das mehrmals erwähnte Werk *Antonii Auguſtini* Erzbiſchofs von Saragoſſa: de emendatione Gratiani dialogorum libri duo, worin er noch ſehr viele Fehler Gratians bemerkte, welche die Correctores ſtehen laßen, weil ſie das Anſe-

hen

hen der Gloſſe und deren Verſtändlichkeit und Verbindung mit dem Text zu ſehr zu erhalten bemüht waren. Ungeachtet Gregor auch alle andre Ausgaben bey Strafe des Banns verboten hatte; ſo bearbeiteten dennoch die Gebrüder *Pierre* und *François Pithou* oder *Pithoei* am Ende des ſechzehnten Jahrhunderts eine noch beßere kritiſche Ausgabe des Corpus iuris canonici, die aber erſt durch *Claude le Pelletier* zu Paris 1687 in Folio zum Druck befördert worden. Alle dieſe übertraf, was hier des Zuſammenhangs halber doch noch zu bemerken iſt, an Schönheit, kritiſchem Fleiß und philologiſcher Genauigkeit die Ausgabe, welche der Canzler Böhmer mit Hülfe ſeiner Söhne 1747. 4. zu Halle herausgab.

Nachdem man durch dieſe philologiſche Bearbeitung ſchon auf einen beßern Weg geleitet worden, that man auch in andrer Rückſicht ſchnellere Fortſchritte. Man ging tiefer auf die Quellen des Corpus iuris canonici ſelbſt, auf Concilien Kanonen und größere Decretalenſammlungen zurück, welche man durch den Druck gemeinnütziger machte, und nahm bey allen die Geſchichte zu Hülfe. Man verließ die bisherige traurige Methode des Gloſſirens, und arbeitete nach eignen Syſtemen, daher die Juriſten dieſer Art den Namen der Methodiſten und Humaniſten erhielten, da die Anhänger der alten Methode ſich Realiſten nannten. Solche eigne Syſteme unter dem Titel der Inſtitutionum iuris canonicum ſchrieben zuerſt *Paulus Lancellottus* Profeſſor zu Perugia, ums Jahr 1563 und *Marcus Antonius*

Cucchi, Profeſſor zu Ticini, ums Jahr 1564. Zugleich brachten am Ende des ſechzehnten und Anfangs des ſiebenzehnten Jahrhunderts Grotius und Pufendorf bekanntlich das Naturrecht als eigne Wißenſchaft in Schwung, und verſchaften dadurch dem Kirchenrecht ein neues und äußerſt wichtiges Hülfsmittel, wodurch man jetzt die erſtaunendſten Fortſchritte machte, aber auch zugleich das hierarchiſche Syſtem des Pabſtes heftig erſchütterte. So wie damals in Frankreich *Alciat* und *Cuiace* das römiſche Recht durch Hülfe der ſogenannten Humaniorum mit dem glücklichſten Erfolg bearbeiteten; ſo bekamen dieſe auch vorzüglich in Frankreich im Kirchenrecht Genoſſen, welche eine iurisprudentiam eccleſiaſticam elegantiorem ſchufen.

Es würde zu weit führen, alle diejenigen namhaft zu machen, welche ſich hierin auszeichneten, oder Verſuche darin machten, wenigſtens würde dies Verzeichniß nicht füglich vollſtändig gegeben werden können, und eine bloße Nomenclatur hier auch ohne wirklichen Nutzen ſeyn, weshalb ich alſo in dieſer Hinſicht auf die unten bemerkten weitern Ausführungen verweiſe 1). Die Zahl dieſer neuen Bearbeiter war ſehr anſehnlich und ſchränkte ſich nicht blos auf Frankreich ein, wo die Namen *Ianus a Coſta*, *Franciscus Florens*, *Io. Dartis*, *Petrus de*

1) C. F. Glück praecognita uberiora univ. iurispr. eccleſ. Germ. §. 105. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. I. §. 60 ſeq.

de Marca, *Ant. Dadinus Alteſerra* und *Innoc. Cironius* die berühmteſten waren. Auch Italien, Spanien und Teutſchland haben mehrere merkwürdige Männer in dieſem Fache aufzuweiſen, und unter den Teutſchen waren nicht blos katholiſche ſondern auch proteſtantiſche Kanoniſten im ſiebenzehnten Jahrhundert berühmt, wie Mathias Stephani, Benedict Carpzov und Johann Brunnemann.

Auf dem einmal betretenen Wege gingen auch in dieſem achtzehnten Jahrhunderte die neuen Kanoniſten fort und in der That ſcheint ſich die Bearbeitung des kanoniſchen Rechts, wie vieler anderer Theile der Wißenſchaften vorzüglich auf die teutſchen Univerſitäten gezogen zu haben, da wir in dieſem Jahrhundert wenig Ausländer zählen, welche das kanoniſche Recht beſonders glücklich bearbeitet hätten, aber deſto mehr Teutſche.

Dieſe haben beſonders noch das Kirchenſtaatsrecht beßer bearbeitet und die Preß- und Schreibfreiheit, welche in Teutſchland glücklich allgemeiner ward, als vortrefliches Mittel zur Bearbeitung benutzt. Auch in der Methode der Bearbeitung und des Vortrages wurden glückliche Fortſchritte gemacht, und man vertauſchte längſt die legale Ordnung der Decretalen mit beßern eignen Syſtemen, eilte alſo ſelbſt hierin der Bearbeitung des Civilrechts vor, welches ſich noch jener alten Form nicht entledigen können. Und ſo darf man hoffen, daß auch künftig deren weitere Ausbildung in glücklichen Fortſchritten werden bewirkt werden.

§. 55.

Litteratur des Kirchenrechts.

Die Litteratur des Kirchenrechts iſt zwar verſchiedentlich beſonders zuſammengeſtellt und in eignen Schriften bearbeitet 1); allein keine derſelben genügt völlig und erſchöpft ihren Gegenſtand in der Maaße, wie dieſer Vortheil dem teutſchen Staatsrecht durch die Bemühungen der Herren geh. Juſtizrath Pütters und Profeſſor Klübers zu Theil geworden iſt. Da ſolche Bearbeitung alſo noch zu den frommen Wünſchen gehört; ſo ſcheint es um ſomehr zur Vollſtändigkeit gegenwärtiger Schrift erforderlich, eine kurze Ueberſicht der vorzüglichern Schriften zu

1) Und zwar in folgenden:

Io. Bapt. Ziletí index librorum iuris pontificii et civilis. Venet. 1566. 4.

Io. Wolf. Freymonii elenchus omnium auctorum ſ. ſcriptorum, qui in iure tam civili, quam canonico vel commentando vel quibuscunque modis explicando et illuſtrando ad noſtram aetatem usque claruerunt. Frf. ad M. 1574.

Ellies du Pin bibliotheque des auteurs eccleſiaſtiques. T. XII.

Chr. Gottl. Buderi bibliotheca iuris ſelecta c. XV.

Ioſ. Ant. a Rieggeri bibliotheca iuris canonici. Partes II. Vindob. 1761. 1762.

Dan. Nettelbladt initia hiſtoriae litterariae iuridicae univerſalis. Edit. II. Sect. I. membr. I. Sect. II. p. 415. 443. p. 549-584.

C. F. Glück praecogn. uber. univerſae iurispr. eccleſiaſt. germanorum. §. 149. ſ. p. 346-416.

Königs Lehrbuch der juriſtiſchen Litteratur.

zu geben, welche ſich mit dem Kirchenrecht im Ganzen beſchäftigen, und für ſämtliche Religionstheile gleich wichtig ſind. Sowohl die Schriften über einzelne Gegenſtände, als die zu einem beſondern Kirchenrecht gehörigen Werke bleiben alſo hier ausgeſchloſſen und dem Abſchnitte vorbehalten, zu welchem ſie gehörem. Die vorzüglichſten Klaſſen, welche ſich von dieſen allgemeinen Schriften machen laſſen, ſind folgende:

1) Solche, die über die Quellen unmittelbar commentirt. Die brauchbarſten davon ſind

1) übers Decret Gratians:

Ioh. Dartis Commentarii in univerſum Gratiani decretum, in ſeinen Operibus die zu Paris 1656 in Folio erſchienen;

Zeger Bernh. van Espen brevis commentarius ad decretum Gratiani; in Tomo III. Operum.

Louis de Hericourt Analyſe du Decret de Gratien; dans: Les Loix eccleſiaſtiques de la France. Paris 1736. fol.

Franc. Florens varii tractatus ad nonnullas Decreti Gratiani Cauſſas; in Tomo II. Operum.

2) über die Decretalen:

Eman. Gonzallez de Tellez commentarii ad decretalium Gregorii IX. libros quinque. Venet. 1699. et Lugduni 1713. IV. Vol. fol.

Iani a Coſta Summaria et Commentarii in decretales Gregorii IX. Paris 1676. 4. Neapoli et Lipſiae 1778. II Tom. 4.

Innoc. Cironii paratitla in quinque libros Gregorii IX. edita a *Paul. Ioſ. de Riegger.* Vindob. 1761. Tomi II. 4.

Franc. Florens tractatus et diſſert. in quosdam titulos libr. I - III. decretalium Gregorii IX. in T. I. et II. Operum ex edit. *Stoerchenii.*

Ant. Dadini Alteſerrae Innocentius III. P. M. ſ. commentarius perpetuus in ſingulas decretales hujus Pontificis, quae per libros Decretalium ſparſae ſunt. Pariſ. 1666. fol. et in Opp. a Marotta editis T. X.

Prosp. Tragnani ius canonicum ſ. commentarius in V. decretalium lib. Colon. 1676. 1704. fol.

3) über die Clementinen

Antonii Dadini Alteſerrae in libros Clementinarum commentarius. Pariſ. 1680. 4. et in Tom. V. Opp. edit. a. *C. F. Gluck.* Halae 1782. 8.

Clementis V. conſtitutiones in Concilio Vienneni in Gallia editae a MCCCXII. notis locupletatae, auctae et illuſtratae a. *Hieron. Baldaſſino.* Romae 1769. Eine Schrift die noch nach der Gloßatoren Manier bearbeitet iſt.

Eigne Commentare im beßern Geſchmack über die übrigen Theile des Corpus iuris canonici haben wir nicht, da die Gloßencommentare hieher nicht zu zählen ſind. Doch haben mehrere mit unmittelbarer Rückſicht auf das Corpus

Corpus iuris canonici, ſowohl durch Repertorien und Concordanzen den Gebrauch deſſelben zu erleichtern, als durch allgemeine Commentarien, ohne ſich an einen beſtimmten Theil zu binden, zu erläutern geſucht. Zu erſtern gehören:

Steph. Daoys Index ad ius pontificium. Burdigaliae 1624. fol.

Martini Heerfortii repertorium iuris canonici locupletiſſimum, in quo praeter caerimonialia praecipuae concluſiones, definitiones, deciſiones, ſententiae et axiomata ad praxin forenſem accommodata ex univerſo iuris canonici Corpore et Gloſſis methodo alphabetica ſub ſuis rubricis ſuccincte, nervoſe et dilucide exhibentur. Vratislaviae. 1626. 8.

Wenceslai Steigeri medulla corporis iuris canonici eiusdemque ac ſacrorum canonum repertorium. Norimb. 1713. fol.

A. G. E. S. I. S. Faſciculi rubricarum utriusque iuris ſ. indicum titulorum iuris canonici et civilis in ordinem alphabeticum redactorum. Vindob. 1735.

Io. Lud. Waltheri lexicon iuridicum indices utriusque iuris corporis, tam civilis quam canonici, exhibens locupletiſſimos. Gött. 1744.

Io. Hier. Herrmanni Concordantia iuris. Ienae 1745. 4.

Von allgemeinen Commentatoren ſind hier zu bemerken:

Auguſtini Barboſae Collectanea in univerſum ius pontificum. Lugduni 1647. Tomi VI. fol.

Innocentii Cironii Obſervationes in ius canonicum. Toloſae 1645. et ex recenſione *Io. Sam. Brunquelli.* Ienae 1726. 4.

Ioh. Strauchii amoenitates iuris canonici. Ienae 1672. 1718 und 1732. 4.

I. H. Boehmeri Ius eccleſiaſticum proteſtantium, uſum hodiernum Iuris Canonici iuxta ſeriem Decretalium oſtendens; das zu Halle von 1714-1736 in 5 Quartbänden erſchien und ſolchen Beifall unter Katholicken und Proteſtanten fand, daß ſchon im Jahr 1738, alſo 2 Jahr nach der erſten Vollendung, eine vierte verbeſſerte Auflage davon erfolgte. Es enthält eine vollſtändige Entwickelung des geſamten teutſchen Kirchenrechts, nach Ordnung der Decretalen und iſt ſeiner Abſicht nach, die Böhmer ſelbſt z) erklärt, auch für Katholicken beſtimmt, weshalb es ſich über mehrere Gegenſtände des rein katholiſchen Kirchenrechts ausführlich erſtrekt.

Von Commentarien über die hieher gehörigen Reichsgeſetze (§. 10) einige hier anzuführen, ſcheint um ſo überflüßiger als man dieſe im dritten Theil der bekannten Pütterſchen Litteratur des teutſchen Staatsrechts und deren Klüber-

z) in diſſ. praelim de varia decreti Gratiani fortuna §. VII not. i.

Klüberſchen Fortſetzung [3]) vollſtändig und genau beyſammen findet.

Was nun aber

2) Syſteme und Compendien des Kirchenrechts anbetrift, ſo haben katholiſche Schriftſteller blos katholiſches Kirchenrecht, und nur proteſtantiſche Kanoniſten beydes zugleich bearbeitet. Dieſe alſo gehören nur hieher und die merkwürdigſten von dieſen ſind folgende:

Io. Schilteri inſtitutiones iuris canonici ad Eccleſiae veteris et hodiernae ſtatum accommodatae zuerſt zu Jena 1681 in Duodez, und nachhin ſehr oft mit Zuſätzen und Anhängen neu aufgelegt, da es ein halbes Jahrhundert allein gangbares Compendium war, daher auch Commentarien darüber in ſehr mannichfaltiger Form erſchienen. Dahin gehören:

I. H. Boehmeri Schilterus illuſtratus, ſ. emendationes et additamenta ad Io. Schilteri Inſtitutiones iuris canonici in uſum ſcholae et fori. Vitebergae. 1718.

Diet. Gotth. Eckardi Erklärung über Schilteri Inſtitutiones iuris canonici. Leipz. 1724. 1733. Vol. XIII. 4.

Io.

3) §. 864. f. Doch verdient hier noch als ein merkwürdiges neueres Werk beſonders bemerkt und nachgetragen zu werden: Geiſt des Weſtphäliſchen Friedens nach dem innern Gehalt und wahren Zuſammenhange der darin verhandelten Gegenſtände hiſtoriſch und ſyſtematiſch dargeſtellt vom geh. Juſtizr. Pütter. Gött. 1795. 8.

I. E. Floerckii obſervationes ſelectae ad Schilteri inſtit. iuris canon. tam illuſtrandas quam ſupplendas, nec non emendandas digeſtae. Ienae 1726. 8.

Sam. Stryckii annotationes ſuccinctae in Schilteri inſtitut. iuris canon. Norimb. 1732. 8.

Auguſt. a Leyſer Praelectiones ad Schilterum per C. H. G. editae Lib. II. Torg. 1753. 54. 8. Die letzte Ausgabe von dem Compendium ſelbſt erſchien Leipzig 1749. 8.

Gottl. Gerh. Titii Probe des teutſchen Geiſtlichen Rechts, wie ſelbiges ohne Päbſtiſche oder papenzende Verfälſchung, auch andre unförmliche Verwirrung aus den Grundſätzen göttlicher Rechte zum Gebrauch proteſtirender Staaten in richtiger Ordnung etwa könnte fürgeſtellt werden. Frkf. 1701. 8. Leipz. 1709. 1741. 8. Der Verfaſſer vertheidigte ſich gegen verſchiedene Angriffe noch durch eine Erklärung ꝛc. Leipz. 1711. und eine fernere Ausführung ꝛc. Leipz. 1704. 8.

Achat. Ludov. Caroli Schmidii inſtitutiones iurisprudentiae eccleſiaſticae. Ienae 1754. 8. T. I. Ius eccleſiaſticum proteſtant. T. II. Ienae 1756. Ius pontificium.

Iuſti Henningi Boehmeri inſtitutiones iuris canonici Halae 1738. 1741. Ed. III. 1747. 8.

Joh. Lorenz Fleiſchers Einleitung zur geiſtlichen Rechtsgelahrtheit. Halle 1722. 8. 1729. 4. zum drittenmal mit Dan. Nettelbladts Vorrede 1750. 4.

Io. Ge. Pertſchii Elementa iuris canonici et proteſtantium eccleſiaſtici. Frf. et Ienae 1731. 1741. 8. II. Tomi. *Ioh.*

Io. Rudolph. Engau Elementa iuris canonico-pontiſicio-eccleſiaſtici. Ienae 1739. 1753. 8.

Ludov. Mart. Kahlii Elementa iuris canonico-pontiſicio-eccleſiaſtici. Halae 1743. et 44. II. Tomi 4. Aus dieſen entwarf der Verfaſſer nachhin ein Compendium elementorum iuris canonico-pontiſicio-eccleſiaſtici. Hanoverae 1747. 8.

Io. Wolfg. Kippingii ſyntagma iuris eccleſiaſtici. Brunsv. 1752.

Ge. Lud. Boehmeri principia iuris canonici, ſpeciatim eccleſiaſtici quod per Germaniam obtinet. Göttingae 1762. 8. Die ſiebente Ausgabe erſchien 1795. Der Profeſſor Herm. Becker in Greifswald gab im Jahr 1772 einen Commentar darüber heraus, unter dem Titel: Gedanken und Erläuterungen über das Kirchenrecht, bey Erklärung der principiorum iuris canonici, des Herrn G. J. R. Böhmers entworfen. Bützow und Wismar 1772. 8. allein dieſer Commentar geht nur über den Generaltheil, und iſt mit ſolcher unangenehmen Weitläufigkeit und in einem ſo widrigen Styl geſchrieben, daß er keinen Beyfall gefunden, ſondern in der gelehrten Welt faſt unbemerkt geblieben iſt.

Ferdinandi Hommel epitome ſacri iuris, Lipſiae 1777. 8.

Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten und Katholicken in Teutſchland, vom Hofrath Schnaubert. Jena 1794. Der erſte Theil, welcher blos proteſtantiſches Kirchenrecht begrif, erſchien ſchon 1792. allein und neu aufgelegt 1795.

Mei-

Meine Grundſätze des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts, welchen gegenwärtige Schrift zum Commentar dienen ſoll, erſchienen zuerſt 1793 Göttingen bey Dieterich. 8. und die zweyte Ausgabe 1798. 8.

Endlich die dritte Klaſſe der hieher zu zählenden Schriften, machen die Sammlungen einzelner Abhandlungen über Gegenſtände des Kirchenrechts, welche theils von den Verfaſſern ſelbſt zuſammen herausgegeben worden, oder von dritten Perſonen zuſammengebracht ſind. Zu dieſen letztern gehören:

Joh. Fr. le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeſchichte, vornemlich des Staatsrechts katholiſcher Regenten in Anſehung ihrer Geiſtlichkeit. VII Theile. Frft. und Leipz. 1771 — 80. 8.

Ant. Schmidt theſaurus iuris eccleſiaſtici, potiſſimum Germanici. Tomi VII. Heidelb. Bamb. et Wurceb. 1772 — 79. 4.

Ioſ. Val. Eybel collectio ſelectarum lucubrationum Iurisprudentiam eccleſiaſticam illuſtrantium. Diſtributiones XVI. Viennae 1774 — 77. 8.

Deſſelben neue Sammlung deutſch verfaßter, und in das Deutſche überſetzter auserleſener kleiner Werke katholiſcher Schriftſteller, die ſich auf die älteſten Kirchengeſetze gründen, zur Verbreitung der Lektüre nützlicher Bücher. 1s bis 3s St. Wien 1778.

(Joh. Mart. Abele) Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeſchichte. 1n Bandes 1 und 2s Stck. Leipz. 1778. 79. 8.

Von

Von geſammelten Schriften deſſelben Verfaßers über Kirchenrechtsgegenſtände gehören aber hieher:

Io. Dartis opera canonica in tres Partes diſtributa. Paris 1656. fol.

Innoc. Cironii Opera in ius canonicum. Toloſae 1645. cum notis et praefat. *Ioſ. Ant. a Riegger*. Viennae 1761. Tomi III. 4.

Franc. Zypaei opera omnia. Tomi II. Antw. 1675. fol.

Henr. Caniſii Opera, quae de iure canonico reliquit, ſtudio *Valerii Andr. Deſſelii.* Lovan. 1649. Colon. 1663. 4.

Zegeri Bernh. van Espen Opera omnia iuris eccleſiaſtici. Die beſte Ausgabe erſchien Lovanii 1753 Tomi IV. fol. Hernach wurden neue Ausgaben veranſtaltet Colon. Agripp. 1777—79 fol. und Aug. Vindel. 1793. Tom. II.

Franc. Florentis diſſertationum ſelectarum Iuris Canonici libri duo; cum commentario ad tit. decretalium de vita et honeſtate Clericorum. Pariſ. 1632. 8.

Pet. de Marca diſſertat. ſelectae eccleſiaſticae Pariſ. 1687. 8. und hinter dem Werk: de concordia ſacerdotii et imperii. Francoſ. 1708. fol.

Io. Strauchii diſſertationes canonicae. Ienae 1673. 4.

Ant. Dadini Alteſerrae diſſertat. iur. canonici libri IV. Toloſae 1651. 4. cum praefat. *Phil. Ern. Bertram*. Halae 1777. 8 maj.

Paul.

Paul. Ioſ. a Riegger Opuscula iuris eccleſiaſtici varii argumenti. Vindob. 1769. 4.

Ge. Lud. Böhmeri Obſervationes iuris canonici. Gött. 1766. 8.

Joh. Jac. Moſers Abhandlungen aus dem teutſchen Kirchenrecht. Frft. u. Leipz. 1772. 8.

Io. Cph. Koch opuscula iuris canonici, compendium Böhmerianum illuſtrantia. Gieſſae 1774. 8.

Andreas Joſ. Schnauberts Beyträge zum deutſchen Staats- und Kirchenrechte. Gießen 1782. 2 Theile 8.

Dan. Nettelbladt obſervationes iuris eccleſiaſtici. Halae 1783. 8.

Außer dieſen blos dem Kirchenrecht gewidmeten Sammlungen, haben auch mehrere Rechtsgelehrte in ihren geſammelten Werken, welche ſich über alle Theile der Rechtswiſſenſchaft erſtrecken, einzelne Gegenſtände des Kirchenrechts bearbeitet. Alle dieſe hier aufführen zu wollen, würde eben ſo vergeblich als überflußig ſeyn. Nur diejenigen, welche ſich vorzüglich mit Gegenſtänden des Kirchenrechts beſchäftigt und um daſſelbe verdient gemacht, dürfen alſo hier namhaft gemacht werden:

Io. Gutierrez ſ. Gutherii Opera omnia civilia, canonica, criminalia. Tomi XIV. Antw. 1681. fol. Lugd. 1661. fol. Frf. 1669. fol. Lugd. 1730. fol.

Io. Coraſii Opera, in duos Tomos diſtributa ſtudio *Val. Guil. Forſteri.* Viteb. 1603. fol.

Franc.

Franc. Florentis opera omnia; ſtudio *Io. Doujatii.* Pariſ. 1679. II Vol. 4. cura *Ign. Cph. Lorber a Stoerchen.* Norimb. 1756. II Vol. 4.

Ant. Auguſtini Opera omnia quae multa adhibita diligentia colligi potuerunt. Luccae 1765 — 1777. Tomi VIII. fol.

Ant. Dadini Alteſerrae opera omnia; accurante *Mich. Marotta.* Neapoli 1776 — 80. T. XI. in XVI. Volumina diviſi.

Io. Caſp. Barthel opuſcula iuridica varii argumenti. Bamb. 1756. 65. Tomi III. 4.

Io. Iac. Moseri opuſcula academica, quibus ſelecta iuris tum publici, cum privati, itemque eccleſiaſtici capita, explicantur. Ienae 1744. 4.

Io. Ulr. L. B. de Cramer Opuſcula Tomi IV. Marb. 1742–56. 4. et Supplem. Opuſc. Ibid. 1767. Auch in deſſen obſervationibus iuris univerſi. Tomi VI. Ulmae 1784. f. findet man mehrere Abhandlungen aus dem Kirchenrecht.

Io. Ant. a Riegger Opuſcula ad hiſtoriam et iurisprudentiam praecipue eccleſiaſticam pertinentia. Friburgi 1773. 8.

Daß auch hier zur Kenntniß von Diſſertationen und kleinern Abhandlungen *Mart. Lippenii* bibliotheca realis iuridica, poſt *Henr. Gottl. Struvii* curas recenſuit *Gottl. Aug. Ienichen* (Lipſ. 1736. fol.) Partes VIII. mit den Fortſetzungen von *Io. Aug. Schott* und *Ren. L. B. a Senkenberg* gute Dienſte leiſten, darf eigentlich nicht beſonders erwähnt werden.

Als

Als eine beſondere Klaſſe von hieher gehörenden Schriften können zwar noch die praktiſchen Erörterungen des Kirchenrechts durch Darlegung rechtlicher Entſcheidungen und Deductionen in einzelnen ſtreitigen Fällen betrachtet werden. Bey genauerer Erwägung zeigt ſich aber, daß dieſe nur auf Gegenſtände Eines der particulairen nachfolgenden Kirchenrechte Bezug haben; mithin hier nicht angeführt werden, ſondern dieſen particulairen Syſtemen vorbehalten bleiben müſſen.

Zweyter Hauptheil.

Grundſätze des poſitiven in Teutſchland üblichen Kirchenrechts.

Erſter Hauptabſchnitt.

Katholiſches Kirchenrecht.

Vorbereitung.

Erſte Abtheilung.

Kurze Geſchichte der katholiſchen Kirchenverfaßung.

I Periode. Vom Entſtehen der chriſtlichen Kirchengeſellſchaft bis Conſtantin den Großen.

A. Innere Organiſation
- a. der einzelnen Gemeinden. §. 56.
- b. der Verbindung des Ganzen. §. 57.

B. Verhältniß der Kirche zum Staat. §. 58.

II Pe

II Periode. Von Conſtantin den Großen bis Pabſt Leo IX.
A. Geſchichte der kirchlichen Verfaßung im Orient
a. Verhältniß der Kirche zum Staat. §. 59.
b. Weitere innere Organiſation der Kirche. §. 60.
B. Geſchichte der kirchlichen Verfaßung im Occident. §. 61.
III Periode. Von Leo IX bis auf unſere Zeiten.
A. Von Leo IX bis zur Coſtnitzer Synode. §. 62.
B. Von der Coſtnitzer Synode bis auf unſere Zeiten. §. 63.

Petrus de Marca de concordia ſacerdotii et imperii libri VIII. cura *Steph. Baluzii.* Paris 1641. fol. et cum additam. *I. H. Böhmeri* Frf. 1708. fol.

Ioach. Hildebrandi ſcripta XV. antiquitates ſacras ſpectantia. Helmſt. 1660—99.

Io. Schilter de libertate eccleſiarum Germaniae. Ienae 1683. 4.

Chr. Thomaſii hiſtoria contentionis inter imperium et ſacerdotium breviter delineata usque ad ſeculum XVI. Halae 1722. 8.

Iuſt. Henn. Böhmeri diſſertationes XII iuris eccleſiaſtici antiqui ad Plinium Secundum et Tertullianum, genuinas origines praecipuarum materiarum iuris eccleſiaſtici demonſtrantes. Lipſ. 1711. 8. Edit. II. Halae 1729.

Laur. Mosheim de rebus Chriſtianorum ante Conſtantinum M.

Diet. Herm. Kemmerichii origines iuris eccleſiaſtici ex natura et indole religionis et eccleſiae, nec non eccleſiae primaevo ſtatu, ac variis ejus, cum-

cum primis ſtatus eccleſiaſtici mutationibus derivatae. Lipſ. et Curiae 1745.

Joh. Gottl. Vorſatz Kirchenregiment vom Anbeginn der Welt bis auf gegenwärtige Zeiten. Hildburgh. 1749.

Chph. Matth. Pfaffii de originibus iuris eccleſiaſtici, veraque eius indole liber ſingularis. Ed. II. Tüb. 1720. 4. una cum diſſertat. rarior. ius eccleſiaſticum illuſtrantibus, quae emendatiori huic editioni acceſſerunt, reviſae, auctae, ſuppletae. Vlmae, Frf. et Lipſ. 1759. 4.

Chriſt. Conr. Wilh. Friederici von der Freiheit der teutſchen Kirche. Frf. u. Leipz. 1761. 8.

Joh. Ge. Eſtor Freiheit der teutſchen Kirche. Frf. 1766. 8.

Grundriß einer Geſchichte der kirchlichen Verfaßung, kirchlichen Regierung und des kanoniſchen Rechts, beſonders in Hinſicht auf die deutſche Kirche v. D. G. J. Plank. Gött. 1790. 8.

Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der kirchlichen Verfaßungsformen in den erſten ſechs Jahrhunderten der Kirche, von D. W. C. L. Ziegler. Leipz. 1798. 8.

Außer dieſen hier genannten Schriften müßen auch die im §. 52. über die Kirchengeſchichte und kirchlichen Alterthümer bemerkten Schriften hier zu Rathe gezogen werden.

§. 56.

§. 56.
Urſprung der chriſtlichen Kirche. Erſte innere Organiſation derſelben.

Gleich über die Geſchichte der erſten Entſtehung der chriſtlichen Kirche weichen die katholiſchen und proteſtantiſchen Vorſtellungsarten völlig von einander ab, und erfordern um ſo mehr hier ein näheres Detail, als die Geſchichte der proteſtantiſchen Kirchenverfaßung weiter unten nur von der Reformation beginnen kann, mithin die nachfolgende Darſtellung bis auf dieſen Zeitpunkt eigentlich für beyde Syſteme gemeinſchaftlich iſt. Von beyden Seiten unbeſtrittene Thatſachen ſind hier dieſe:

So lange der Stifter unſerer Religion als Lehrer auf Erden lebte, ſammelte er eine Anzahl Anhänger um ſich her, mit denen er in beſtändiger Geſellſchaft lebte. Von dieſen wählte er zwölfe aus, welche er beſonders zu Lehrern ſeiner Religion beſtimmte. Nach ſeinem Tode hielten ſich zwar ſeine Anhänger noch eine Zeitlang zum Judenthum und ſelbſt ſo ſtrenge, daß ſogar die Heiden, welche Chriſten werden wollten, ſich erſt beſchneiden laſſen muſten, ehe ſie getauft wurden; allein bald fand man doch die entgegengeſetzten Meinungen der chriſtlichen Lehre und bald nötigten auch die Verfolgungen der Juden und Heiden, ſie, in eine abgeſonderte eigne kirchliche Geſellſchaft zuſammen zu treten. Denn, ungeachtet die erſten Anhänger Chriſti blos Juden, und auch alle Apoſtel jüdiſchen Urſprungs waren; ſo trat doch bald eine

Menge Heiden über, und nahmen die neue Religion an, welche eigentlich eine Fortſetzung der jüdiſchen, aber von ihrem Stifter ſchon für die ganze Welt beſtimmt war.

Eben ſo unbeſtritten ſind die Thatſachen der erſten Organiſation dieſer Geſellſchaft. Man beobachtete die gröſte Einfachheit in allem, und die erſten Gemeinen lebten, im Geiſte reiner Chriſtusreligion, als Glieder einer größern Familie mit einander. Die erſte chriſtliche Gemeine fand ſich wohl zu Jeruſalem, obgleich die erſte Gemeine unter dem Namen einer chriſtlichen zuerſt im Jahr 43 zu Antiochien in der Geſchichte vorkömmt. Im Innern dieſer Gemeinen waren Anfangs die Apoſtel die Lehrer und dieſe ließen, wenn ſie an einem Ort eine Gemeine geſtiftet hatten, bey ihrer Abreiſe andere Lehrer zurück. So entſtanden alſo bey den Gemeinen, was ſich bey allen größern Geſellſchaften zuerſt findet, Geſellſchaftsbeamte und Geſellſchaftsgeſetze. Als Beamte finden wir hauptſächlich 3 Gattungen, Diaconen, Presbyter und Biſchöfe. Diaconen waren unſtreitig Armenpfleger und Oekonomieverwalter der Gemeinen, da in den erſten Zeiten, beſonders zu Jeruſalem, eine, wenigſtens particulaire, Gütergemeinſchaft unter allen Gliedern herrſchte, und die Armen gemeinſchaftlich erhalten wurden. Dieſe waren alſo Geſellſchaftsbeamte, deren Zweck eigentlich nicht ſelbſt religiös war, ſondern andre Geſellſchaftsgeſchäfte zum Gegenſtand hatte. Die Geſchichte ihrer erſten Ernennung findet man ſelbſt in der Bibel, in der Apoſtelgeſchichte im 6ten Capitel, nach welcher auf

Veranlaſſung der Apoſtel von der Gemeine zu Jeruſalem ſieben Diaconen zur Almoſenpflege **erwählt** wurden, welche die Apoſtel hierauf dazu einſegneten.

Ueber die urſprüngliche Bedeutung der **Presbyter** oder Aelteſten und der Biſchöfe ſind aber die Gelehrten ſehr uneins, indem mehrere einen urſprünglichen Unterſchied unter Jenen behaupten wollen, ſo daß die Biſchöfe gleich anfänglich religiöſe Geſellſchaftsbeamte geweſen ſeyn ſollen, die Presbyter aber nur ſolche, welche über Ordnung und andre Geſchäfte in der Gemeine gewacht; dagegen Andere behaupten, daß in den erſten Zeiten und urſprünglich Presbyter und Biſchöfe gleichbedeutende Benennungen ſolcher Perſonen geweſen, die ſowohl durch Lehre als Direction den Gemeinen vorſtanden. Für letzteres ſprechen freylich mehrere Stellen des neuen Teſtaments, wo Aelteſten und Biſchöfe gleichbedeutend gebraucht werden [1]), ſo wie auch mehrere Kirchenväter und Concilienkanonen dies geradezu behaupten und bezeugen, deren Ausſprüche ſelbſt ins Corpus iuris canonici aufgenommen ſind [2]). Hiedurch wird es alſo wahrſcheinlich, daß

1) Apoſtelgeſch. XX. 17. 18. 28. „Aber von Mileto ſandte „er (Paulus) gen Epheſum und ließ fordern die **Aelteſten** „von der Gemeine — und ſprach zu ihnen: So habt nun Acht „auf Euch ſelbſt und auf die ganze Heerde, unter welche euch „der heilige Geiſt geſetzt hat zu **Biſchöfen**." I Timoth. V. 17. Tit. I. 5. 7.

2) Hieronymus ad cap. I. epiſtolae ad Titum; in c. 5. Diſt. XCV. „Olim idem erat presbyter qui et episcopus, — ita

daß erſt in der Folge der Titel: Biſchof ein auszeichnender Name des Erſten unter den Presbytern ward. Doch bleibt dies auch nicht frey von allen Zweifeln, da beſonders der erſte Brief des Apoſtel Paulus an den Timotheus offenbar eine Inſtruction an denſelben, als Biſchof von Epheſus und Vorgeſetzten dieſer Gemeinde, enthält und der Brief an Titum als Biſchof von Creta gleiche Beſtimmung hat [3]).

Aber unbeſtritten wurden auch früh in der Kirche eigne Geſellſchaftspflichten durch Verabredungen feſter beſtimmt und ſelbſt durch das Geſellſchaftsrecht der Ausſchließung aus der Geſellſchaft ſanctionirt. Dies war um ſo nötiger, als die Kirche ohnehin verfolgt war und des=

X 2 halb

ita episcopi noverint, ſe magis conſuetudine quam diſpenſationis dominicae veritate presbyteris eſſe majores, c. 35 Concilii Cathagin. IV. in c. 19. Diſt. XCV.

3) Die Hauptſtreiter bey dieſer gelehrten Fehde waren Dion. Petavius de hierarchia eccleſiaſtica libri V.; in Tomo IV. dogmatum theolog. Io. Morinus de ſacris Eccleſiae ordinationibus (Amſtelod. 1695) Exerc. III. welche die urſprüngliche Verſchiedenheit vertheidigten. Das Gegentheil behaupteten Dav. Blondell de episcopis et presbyteris; und in der Apologia pro ſententia Hieronymi de presbyteris et episcopis; I. H. Boehmer diſſ. de confoederata Chriſtianorum diſciplina; in Eius diſſ. iur. eccleſ. ant. n. 3. Traités hiſtoriques de l'état primitif de l'epiſcopat et des liturgies par Dav. Clariſon à Rotterdam 1716. Die Geſchichte des Streits erzählt: Matth. Pfaff in originibus iur. eccleſ. p. m. 52. ſ.

halb nothwendig für Reinheit ihrer Abſichten und ihres Betragens ſorgen muſte, um dadurch keine Veranlaſſung zur wirklichen Begründung der Beſchuldigungen zu geben, welche ihnen ohnehin häufig angedichtet wurden 4).

Endlich iſts auch unleugbar, daß bey allen Gemeinde-Angelegenheiten die Gemeine ſelbſt befragt und beygezogen ward, daß dies ſelbſt von den Apoſteln geſchah und dieſe häufig ihre Verwunderung bezeugten, wie die Gemeine gewiße Anordnungen nicht von ſelbſt getroffen, ſondern ſich erſt von ihnen dazu auffodern laſſen, wie z. B. der Fall war, da die Gemeine zu Corinth einen Böſewicht nicht ausgeſchloſſen hatte.

So unbeſtritten alle dieſe Thatſachen ſind; ſo weichen doch das katholiſche und proteſtantiſche Syſtem außerordentlich in den Folgen von einander ab, welche hieraus gezogen werden. Nach katholiſcher Behauptung liegt bey dieſer Entſtehung der Kirche eine göttliche Stiftung zum Grunde. Chriſtus ſelbſt, und die Apoſtel auf ſeinen Befehl, ſollen die Kirche geſtiftet und organiſirt haben. Alle dieſe Anordnungen ſind als göttliche Gebote unveränderlich und nur die Kirche, worin ſie beobachtet werden, iſt die alleinſeligmachende. Die

Ver-

4) Merkwürdig iſt daher das Zeugniß des Statthalters von Bithynien Plinius an den Kaiſer Trajan, daß ſich die Chriſten gegenſeitig verbänden „ne adulteria, ne latrocinia committerent, ne fidem fallerent, depoſitumque appellati negarent" Plinii epiſtolae X. 97.

Verbindung zu einer kirchlichen Geſellſchaft, als ein göttliches Inſtitut, iſt alſo weit wichtiger und unverletzlicher, als jenes menſchliche Inſtitut der Staatsverbindung. Die kirchliche Geſellſchaft ſelbſt kann in dieſer göttlichen Anordnung keine Abänderungen machen; dieſe kirchliche Verbindung iſt vielmehr heilig und nothwendig, und daher ſelbſt ein Theil der Glaubenslehre. Die Biſchöfe, welche die Apoſtel ſelbſt geſetzt, ſind alſo ihre Nachfolger mit gleicher Kraft über die chriſtlichen Gemeinen verſehen und, als urſprünglich von Gott angeordnete Lehrer, über die Presbyter ſtets erhaben. — Die eigentlichen Beweiſe hievon führt man aus einzelnen Ausſprüchen der heiligen Schrift, welche unten bey den Grundprincipien des katholiſchen Kirchenrechts vollſtändig angeführt und näher werden analyſirt werden.

Alle dieſe Folgen verwirft aber das proteſtantiſche Syſtem völlig und ſtützt ſeine Gegengründe auf folgende hiſtoriſche Thatſachen, welche es aus den Angaben gleichzeitiger Geſchichtſchreiber ſchöpft. Die erſte Verbindung Chriſti und ſeiner Jünger und Anhänger war keine andere, als die eines Lehrers mit ſeinen Schülern, wie ſie unter den Juden einzelne Phariſäer, und unter den Griechen einzelne Weiſen mit ihren Schülern häufig hatten. Alle andere Einrichtungen, denen man eine göttliche Stiftung beylegt, wurden erweislich nicht anders getroffen, als wenn das Bedürfniß der Zeit, des Orts und andre Umſtände ſie nothwendig erheiſchten, und wurden nur ſo getroffen, wie ſie dies Bedürfniß foderte. Dies

war

war ſelbſt beym erſten Zuſammentreten in eine abgeſonderte Gemeine der Fall, dem ſich viele Anhänger der chriſtlichen Lehre anfänglich widerſetzten, welche beym jüdiſchen Gottesdienſt bleiben und ſich nicht trennen wollten.

Dies Bedürfniß führte die erſten Geſellſchaftsbeamten ein, welches die Apoſtelgeſchichte in Anſehung der Diaconen bewährt, deren Anſtellung durch das Murren einiger Glieder über unrichtige Oeconomieverwaltung veranlaßt wurde. Dies Bedürfniß führte, wie gezeigt worden, die erſte Beſtimmung eigner Geſellſchaftspflichten ein. Dies Bedürfniß veranlaßte endlich die Apoſtel, die Ausübung derjenigen Geſellſchaftsrechte zu übernehmen, welche zur Erhaltung der Geſellſchaft nothwendig waren. Aber ſelbſt bey der Ausübung der Geſellſchaftsrechte handelten ſie ſo, daß ſie anzeigten, ſie handelten im Namen der Geſellſchaft. Dieſe wählte ſelbſt ihre Beamte, dieſe vereinigte ſich ſelbſt über ihre gegenſeitigen Rechte und Pflichten 5). Jenes Wahlrecht entrißen die Biſchöfe der Kirche

5) Apoſtelgeſch. VI. XV. 6. f. II. Cor. VIII. 19. 20. c. 5. Diſt. LI. „Sed nec ille deinceps ſacerdos erit, quem nec clerus, nec populus propriae civitatis elegit" c. 13. Diſt. LXI. c. 26. Diſt. LIII. Dav. Blondelli diſſ. de iure plebis in regimine eccleſiaſtico; ad H. Grotii comm. de imperio ſummarum poteſtatum circa ſacra. Ed. II. Pariſ. 1648. 8. I. H. Boehmeri diſſ. de confoederata Chriſtianorum diſciplina; in diſſ. iur. eccleſiaſt. antiqui n. 3. Ioach. Hildebrand de primitivae eccleſiae ſacris publicis, templis et diebus feſtis. Helmſt. 1652. 4.

Kirche erſt am Ende des zweyten Jahrhunderts und ſpäter auch die geſetzgebende Gewalt.

Nirgends findet ſich aber in den Handlungen Jeſu und ſeiner Apoſtel ein angelegter Plan, ein göttlich ſeyn ſollender Befehl zur Einrichtung einer Kirche; nein, Alles ward nur von letztern ſoweit eingerichtet, wie das gegenwärtige Bedürfniß es nothwendig machte, Alles übrige der künftigen Lage und dem Ermeßen der Gemeinen ſelbſt überlaſſen. So wie die ganze kirchliche Verbindung alſo auf freywillige Uebereinkunft der Glieder, keinesweges auf göttlichen Befehl beruht, ſo liegt dieſer Befehl noch weniger bey einzelnen Stücken ihrer Verfaßung zum Grunde, noch können einzelne Beamte ihre Amtsrechte auf göttliche Verleihung zurückführen. Ueber alles dies haben zu Anfang dieſes Jahrhunderts die berühmten katholiſchen und proteſtantiſchen Kanoniſten heftig controvertirt [6]). Letztre waren aber ſelbſt unter ſich nicht recht einig, da einige das ſogenannte Episcopalſyſtem auch in der proteſtantiſchen Kirche vertheidigen wollten, wie es noch in England iſt, und daher die göttliche Einſetzung der Biſchöfe vertheidigten, Andre dies in Abſicht der Presbyter thaten, und noch Andre das reine Collegialſyſtem aus den eben angeführten Gründen behaupteten. Doch hievon wird unten in dem Syſtem des proteſtantiſchen Kirchenrechts ausführlicher die Rede ſeyn müßen, obgleich in Teutſch-

6) M. ſ. die oben not. 3) angeführten Schriftſteller und L. T. Spittlers Geſchichte des kanoniſchen Rechts S. 1-6.

Teutſchland die proteſtantiſchen Kirchenrechtslehrer jezt allgemein das Collegialſyſtem annehmen und befolgen.

§. 57.

Weitere Ausbildung, beſonders in der Verbindung des Ganzen.

Alſo jezt wieder zur Geſchichte ſelbſt. — Die Simplicität und Unabhängigkeit der erſten kirchlichen Geſellſchaften der Chriſten verlor ſich bald völlig. Zuerſt traten die einzelnen Gemeinen freylich nur in eine bloße gleiche Verbindung, um ſich wechſelsweis zu unterſtützen. Da die chriſtliche Religion ihrer Beſtimmung nach allgemeine Religion ſeyn ſollte, ſo verbreitete ſie ſich auch durch mancherley mitwirkende Umſtände ſehr ſchnell, und beſonders die Verfolgungen trugen viel dazu bey. Denn die Standhaftigkeit und der Enthuſiasmus der erſten Märtyrer erregte Aufmerkſamkeit und die Vortreflichkeit der Lehre, beſonders in Vergleich zu allen andern damaligen Religionen, verſchafte ihr großen Beyfall. Da alle Chriſten der erſten Zeit ſich als Brüder anſahen, ſo war die Hervorſuchung der Verbindungsmittel ſehr natürlich. Als ſolche gebrauchte man zuerſt vorzüglich Briefe, die unter dem Namen *Litterae communicatoriae, encyclicae* bekannt ſind und wodurch eine Gemeine Nachrichten von ſich der andern mittheilte. Ein anderes Verbindungsmittel waren die Synoden, oder Verſammlungen der Deputirten mehrerer Gemeinen um gemeinſchaft-

ſchaftliche Angelegenheiten derſelben zu verabreden und zu beſtimmen. Die erſte Spur derſelben findet ſich ſchon im zweyten Jahrhundert bey Gelegenheit eines Streits über den Tag der Oſterfeyer. Und zuerſt waren nicht blos die vornehmen Geiſtlichen, ſondern auch geringere und ſelbſt Layen dabey gegenwärtig. Mit deſto mehr Fug konnten alſo die ganze Kirchengewalt und alle gemeinſchaftliche Collegialrechte hier ausgeübt werden.

Allein ſo wie die chriſtlichen Kirchengeſellſchaften größer, zahlreicher wurden, ſo wie die einzelnen Gemeinen zur größern, allgemeinern Verbindung näher zuſammen traten und ſich ſtärker fühlten, ſo entwickelten ſich auch die bisherigen Keime ihrer Einrichtungen immer mehr und in mancher Hinſicht ſehr nachtheilig. Die innre Kirchen-Diſciplin ward zwar ſtrenger, man ſchloß die Gefallenen wegen geringer Vergehungen ganz, oder zum Theil von der heiligen Gemeinſchaft aus und beſtimmte ſtrenge, ja unnatürliche Bußen, um würdig zur Wiederaufname zu werden [1]); man zog die Bande der Verbindung ſtärker an und war ſelbſt bey der Aufname neuer Mitglieder ſchwieriger; die neu aufzunehmenden muſten erſt als Catechumenen mehrere Prüfungen beſtehen und bey der Aufname wegen ihres künftigen guten Betragens gleichſam Bürgen ſtellen [2]). Allein ſowohl in der Verfaßung der einzelnen Kirchen

1) M. ſ. hierüber beſonders L. T. Spittlers Grundriß der Geſchichte der chriſtlichen Kirche 1 Periode §. 12. S. 48. f.

2) Dieſe Sponſores wurden nachher unſre heutigen Taufzeugen oder Pathen.

Kirchen, als in deren Verbindung, welche noch bisher völlig gleich, ohne Subordination, geweſen war, ward nun ein völliger Subordinationsnexus eingeführt, es begann der Anfang der Prieſterherrſchaft mit allen ihren Nachtheilen in der chriſtlichen Kirche. So wie die chriſtlichen Gemeinen zahlreicher wurden, erforderten ſie auch mehrere Beamte, und es ward alſo nicht nur die Zahl der ſchon vorhandenen Arten von Geſellſchaftsbeamten vergrößert, ſondern es entſtanden auch ganz neue Klaſſen von niedern Beamten, wodurch die ſchon vorhandenen Klaſſen ſich deſto mehr hoben. Dieſer neuen Beamten waren vorzüglich 5; Subdiaconen, welche eine untere Klaſſe der Diaconen bildeten; Acolythen, die beym Gottesdienſt unmittelbar aufwarteten und beym Abendmal dienten; Lectoren, die, ohne Lehrer zu ſeyn, blos aus den heiligen Büchern vorlaſen, und dieſe verwahrten; Exorciſten, Perſonen, die ſchon damals gebraucht wurden, um Teufelsbeſchwörungen vorzunehmen, deren übrige Beſtimmung man aber ſo genau nicht weis, und Oſtiarien, Thürhüter bey den Gottesdienſtlichen Verſammlungen, damit kein Ungläubiger ſich eindränge und Ordnung in der Verſammlung herrſche. Durch Einführung dieſer untern Grade von Kirchenbedienten, welche herkömmlich bald Jeder erſt durchlaufen muſte, um zu den höhern Würden zu gelangen, muſten nothwendig ſchon hierarchiſche Grade unter den Kirchenbeamten ſelbſt entſtehen, und die große Zahl derſelben bald einen eignen Stand in der Kirche bilden, der von dem der Zuhörer verſchieden war.

Zur völligen Ausbildung dieſer Verſchiedenheit trugen mehrere andere Umſtände bey, beſonders die Entſtehung der Dioceſan- und Metropolitan-Verbindung und die Uebertragung der jüdiſchen Prieſterideen auf chriſtliche Religionsbeamte. Allmälig hatte ſich nemlich ſchon der erſte Presbyter einer größern Kirche den ausſchließenden Namen eines Biſchofs erworben und äußere Umſtände unterwarfen ihm nicht nur die Beamten ſeiner Kirche, ſondern auch mehrerer umliegenden kleinen Landkirchen; er bekam einen Sprengel, es entſtand die Dioceſanverbindung. Gewöhnlich hatte der Biſchof der größern Stadt größeres Einkommen, Connexionen mit dem Gouverneur, größere Gemeine ſelbſt, war Stifter der umliegenden kleinen Gemeinen, und hatte ſelbſt die Beamten derſelben geſetzt. Wars alſo Wunder, wenn Dankbarkeit, Achtung und eignes Intereße, ihm bald Anſehen, Rang und ſelbſt eigne Vorzugsrechte verſchaften, jene kleinern Gemeinen ſich ſelbſt freywillig unterwarfen, ihre Lehrer in der vormaligen Abhängigkeit blieben? Vielleicht war ſeine Kirche ſelbſt von Apoſteln geſtiftet, vielleicht waren ein oder ein Paar Biſchöfe Männer von beſonderer Frömmigkeit und perſönlichem Anſehen, wie leicht konnte der Nachfolger die ihnen perſönlich eingeräumte Vorrechte zu Amtsvorrechten machen? So konnte ſich früh ſchon im zweyten Jahrhundert die Dioceſanverbindung von ſelbſt entfalten, ohne daß es ſelbſt eines angelegten Plans bedurfte.

Und

Und eben ſo natürlich war die Entſtehung der Metropoliten oder Erzbiſchöfe. Was die Biſchöfe der Städte den Beamten der Landgemeinen waren, war der Biſchof der Hauptſtadt der Provinz den Biſchöfen der übrigen Städte. Sein Einfluß und Reichthum war eben ſo überwiegend für dieſe, als der biſchöfliche für jene. Auch hier muſte alſo von ſelbſt den Biſchöfen der Hauptſtadt ein Vorrang zugeſtanden werden, wenn ihn auch die Synodaleinrichtung nicht nothwendig gemacht hätte. Die Verſammlung der kirchlichen Deputirten, welche Eigenſchaft die Biſchöfe bald ausſchließlich erwarben, ward früh feſtſtehend jährlich gehalten, und zwar in jeder Provinz in der Hauptſtadt. Hier bedurften manche einer Unterſtützung, und die Ordnung in den Synodalverſammlungen erfoderte Direction und Vorſitz. Wo war aber beydes leichter zu erhalten als beym Biſchof der Hauptſtadt ſelbſt? Und wie leicht muſten auch aus dem bloßen Vorrang eigne vorzügliche Standesrechte erwachſen? Wie leicht muſten alſo die übrigen Biſchöfe dem Biſchof der Metropolis oder Hauptſtadt ſubordinirt werden, der epiſcopus metropolitanus zum Erzbiſchof werden? Wenn die Geſchichte im dritten Jahrhundert auch noch keine Erzbiſchöfe namentlich aufführt, ſo gedenkt ſie doch der epiſcoporum primae ſedis, der Primatum und beweißt deutlich die Exiſtenz der Sache ſelbſt 3).

Man

3) Ioach. Hildebrandi tr. de hierarchia veteris eccleſiae. Helmſt. 1702. 4. I. H. Böhmeri diſſ. de confoederata chriſtianorum diſciplina §. 70. inter diſſert. iur. eccleſ. ant. n. 3. Chph. Matth. Pfaffii origines iuris eccleſiaſtici. (Tüb. 1720. 4.) p. m. 118.

Man bemerkt auch ſchon am Ende des zweyten Jahrhunderts, daß der neue Stand des Klerus, der ſich in der Kirche zu bilden anfing, ſelbſt dahin zu ſtreben, planmäßig zu ſtreben begann, um ſich nicht nur von den übrigen Gliedern der Gemeine abzuſondern, ſondern ſelbſt eine Herrſchaft über dieſe zu erwerben, und die ganze Kirchengewalt als Amtsrecht an ſich zu reißen, als von Gott geſetzter Repräſentant alle Rechte der Kirche ausſchließlich auszuüben. Und er bediente ſich hiezu mehrerer ſelbſt nicht ganz unſchuldiger Mittel. So wie ſich noch immer die chriſtliche Kirche als eine Fortſetzung der jüdiſchen anſah, war es ihm leicht, die Jdeen, welche im alten Teſtament von den jüdiſchen Prieſtern aufgeſtellt waren, auf ſich ſelbſt anzuwenden. So wie Gott ſelbſt den Stamm Levi zu ſeinem Dienſt beſonders beſtimmt und ihm die Auslegung ſeiner Geſetze übertragen, ſo behauptete nun auch der chriſtliche Klerus, daß er die opfernde Kaſte ſey, die ſich allein der Gottheit nähern, allein ihre Befehle verkündigen und beſtimmen dürfe, was geglaubt werden ſolle, die nur Gott allein wegen ihres von ihm anvertrauten Amts verantwortlich ſeyn könne. Man fand bald in Ausſprüchen der Apoſtel ſelbſt, daß die Biſchöfe alle Hoheprieſter, die Presbyter Leviten ſeyn ſollten. Man fand, daß durch die Ceremonie der Handauflegung und Ordination, die auch urſprünglich jüdiſch war, die Biſchöfe wahre Nachfolger der Apoſtel geworden. Wenn der Ordinator dem neuen Biſchof durch ſeinen Ausſpruch: Accipe ſpiritum ſanctum alle apoſtoliſche Gaben und Erleuchtung verlieh; ſo muſten ihm die apoſtoliſchen Rechte von

ſelbſt

ſelbſt zuſtehen. Bald fand man daher, daß nur vornehmere Geiſtliche auf Synoden kommen durften, alſo nur ſie hier die Kirchengewalt auszuüben berechtigt ſeyn, nur ſie die hiezu nötige Erleuchtung des heiligen Geiſtes hätten. Um dieſe Heiligkeit, welche der Klerus ſo in den Augen der ungebildeten rohen Chriſten ſich zu verſchaffen gewußt, völlig abſtechend zu machen, zeichnete er ſich bald auch durch eignen Namen und äußere Unterſcheidungszeichen aus. So ſollte die Benennung Klerus ihn als das Erbtheil Gottes darſtellen, wie der jüdiſche Stamm Levi vormals geweſen. Und ſo führte man auch beſondere äuſſere Achtungsbezeugungen ein, und ſuchte ihn auch dadurch völlig über die andern Glieder zu erheben 4).

Endlich gab man ſchon damals der ganzen Einrichtung dadurch eine große Conſiſtenz, daß man eine gewiße Subordination und beſtimmte Grade des Clericats in ſich einführte und nur die klügern und geſchickten Glieder durch die untern Grade zu den höhern aufſteigen ließ. Alles dies verſtärkte der Satz von der nothwendigen Verbindung und Einheit der chriſtlichen Kirche in jedem geringſten Grundſatz der Lehre, welche man im dritten Jahrhundert als Axiom aufſtellte und aus dem ſchon damals Ketzerkriege und innere Zwiſtigkeiten erwuchſen, die deſto nichtswürdi-

4) I. H. Böhmeri diſſ. de differentia inter ordinem eccleſiaſticum et plebem ſ. inter clericos et laicos; inter diſſ. iur. eccleſ. ant. n. 7. P. de Marca diſſ. de diſcrimine clericorum et laicorum; in Eius diſſ. ſel. tr. de conc. ſacerd. et imp. adiectis (Frf. 1708) p. m. 285.

diger waren, da ſie meiſtens nur den dogmatiſchen Sprachgebrauch betrafen. — Man findet hier zwar auch ſchon Verſuche des römiſchen Biſchofs, um ſeine Kirche als die Erſte in der Chriſtenheit darzuſtellen und ſeinen Supremat zu begründen; allein man war damals klug genug, um ihn über den Titel ſeiner Anmaßungen zu fragen, und ohne dieſen ſeine Befehle zu verwerfen, und unglücklicherweiſe hatte man damals das Syſtem noch nicht fertig. Der merkwürdigſte Verſuch der Art war der des römiſchen Biſchofs Victor, da er ſich anmaßen wollte, die Zeit der Oſterfeyer für alle übrige chriſtliche Gemeinen zu beſtimmen, womit er aber nicht weiter, als in ſeinem italieniſchen Metropoliten-Sprengel auf einer Synode durchdringen konnte. Denn indem dieſer Zwiſt zugleich Veranlaßung zu den erſten förmlichen Synoden ward, welche faſt zu gleicher Zeit zu Epheſus, Rom und Lion gehalten wurden, ſo handelte auch Jede derſelben dabey noch völlig unabhängig von der Andern 5).

§. 58.

5) L. T. Spittlers Geſchichte der chriſtlichen Kirche 1 Per. §. 8. Hieher gehört auch die merkwürdige Erklärung des Firmilianus über des römiſchen Biſchofs Stephanus Verfahren bey dem Streit über die Ketzertaufe im J. 256. „Atque ego in hac parte iuſte indignor ad hanc tam apertam et manifeſtam Stephani ſtultitiam, qui ſic de episcopatus ſui loco gloriatur et ſe ſucceſſionem Petri tenere contendit; in Caec. Cypriani epiſtolis (ex edit. L. F. Reinharth. Altd. 1684. 4) epiſt. 75. §. 15. Mehrere ähnliche Stellen findet man geſammelt in I. H. Böhmeri diſſ. de extraordinario primitivae eccleſiae ſtatu; in diſſ. iur. eccl. ant. n. 12.

§. 58.

Verhältniß der neuen Kirche zum Staat in den erſten drey Jahrhunderten.

Da nach dem römiſchen Recht alle Verbindungen und Corporationen unerlaubt ſind, welche nicht unter öffentlicher Autorität eingegangen worden und dies auch ſelbſt von Religionsverbindungen gilt 1); ſo würden allgemein die chriſtlichen Gemeinen hiernach völlig unerlaubte Verbindungen geweſen ſeyn, und man würde ſich alſo umſonſt auf die Toleranz der Römer berufen, um die ſchnelle Verbreitung der chriſtlichen Religion und das ganz ungehinderte Zuſammentreten in kirchliche Geſellſchaft daraus zu erklären, vielmehr die nachherigen Verfolgungen als geſetzliches Verfahren rechtfertigen können. Allein den erſten chriſtlichen Gemeinen kam es zu ſtatten, daß man ſie als Sekten der jüdiſchen Religion betrachtete; dieſe war im römiſchen Reich völlig gebilligt und erlaubt; die Juden waren ausdrücklich zu öffentlichen Würden und Aemtern fähig erklärt, und wurden zu Vormundſchaften über Nichtjuden gelaßen 2). Es war ihnen geſtattet, allenthalben Synagogen zu errichten, welche wohl auch von

1) L. 3. §. 1. D. de collegiis et corporibus (XLVII. 22.) L. 2. D. de extraord. crimin. „Sub praetextu religionis coetus illicitos nec a veteranis tentare oportet.“ Hiemit ſteht L. 1. §. 1. D. de colleg. et corpor. eigentlich nicht in Widerſpruch, da es auch zu den erlaubten Religionsgeſellſchaften höhere Bewilligung vorausſetzt.

2) L. 3. §. 3. D. de decurionibus. L. 15. §. 6. D. de excuſationibus.

von Nichtjuden beſucht wurden, und ſie waren befugt, ſich auch durch Proſelyten zu verſtärken; Grundſätze, welche nur durch die Staatsreligion, den Polytheismus, erklärbar ſind. So lange alſo jenes Verhältniß dauerte, waren die Chriſten freylich völlig geſichert, und da ſie nicht zur eigentlichen Staatsreligion gehörten, deſto freyer und abhängiger in ihren innern Einrichtungen und Verhältnißen.

Aber dieſe glückliche Lage konnte ſich nicht lange erhalten, eine Abſonderung muſte nothwendig erfolgen, und das ganze Verhältniß ſich dann ändern. Es ward bald ſichtbar, daß die Chriſten ſich nicht weiter zu den Juden hielten, und nun ward auch ihre Abſonderung von der ſonſtigen Staatsreligion deſto auffallender, da ſie dieſe durch die Religionsprincipien noch vergrößerten, welche ſie hierin aufſtellten. Sie glaubten, alle Verbindung mit Heiden durch genauen Umgang oder gar Heyrath ſey unerlaubt, ſie zogen ſich alſo geflißentlich nicht bloß von öffentlichen Religionsfeſten, ſondern auch von andern öffentlichen Vorgängen zurück. Sie vermieden ſo viel möglich ſich vor den heidniſchen Gerichten zu ſtellen und einzulaßen, weil hier beſonders die Eide tactis aris und per genium Caeſaris häufig waren, und ſie ohnehin in den apoſtoliſchen Briefen 3) Aufforderungen hiezu zu finden glaub-

3) z. B. 1 Cor. VI. 6. f. „Sondern ein Bruder mit dem Andern hadert, dazu vor den Ungläubigen.“

glaubten, ſondern unterwarfen ſich lieber dem erlaubten ſchiedsrichterlichen Ausſpruch ihrer Aelteſten und Biſchöfe. Dennoch hätte alles dies noch keine Veranlaßung zu eigentlichen Verfolgungen, gleichſam über Verbrechen, Anlaß geben können, da ſie ſoviel möglich alle Colliſion mit der Staatsverbindung vermieden. Aber auch hier miſchten ſich Prieſter ins Spiel.

Sowohl die heidniſchen als jüdiſchen Prieſter verloren hiedurch an ihrem Einkommen und Anſehen, und wurden thätige Feinde der Chriſten; und in der compromißariſchen Jurisdiction ihrer Biſchöfe lag doch auch der Keim künftiger Colliſion mit dem Staat. Kamen vollends ſolche ſchreckliche Verleumdungen hinzu, wie z. B. daß ſie Menſchenfleiſch äßen — eine ſchändliche Entſtellung des Abendmals — daß ihre nächtlichen Morgenzuſammenkünfte niedrige Unzucht zum Zweck hätten, da ſie doch blos zur Gottesverehrung ſich verſammelten; ſo konnten jene vorhin angeführten Geſetze, nach welchen ihre Verbindungen wegen mangelnder Beſtätigung unerlaubt waren, völlig gegen ſie wirkſam werden. Es begannen alſo jetzt als natürliche Folge jene fürchterlichen Chriſtenverfolgungen, wo man ſeinen Erfindungsgeiſt in neuen Mitteln zur Quaal der Mitmenſchen übte und wo nur menſchenfreundliche Statthalter zuweilen eine Milderung möglich machten, wenn auch gütige Regenten zur Verfolgung gereizt waren 4). Inzwiſchen hat auch hier ein frommer Eifer

4) Ueber den in dieſer Hinſicht merkwürdigen Bericht des Statthalters

Eifer manches übertrieben und die Zahl der heiligen Märtyrer über die Wahrheit vermehrt. Denn wenn auch die Verfolgungen in kurzen Zwiſchenräumen mit erneuerter Wuth und mit neuem Raffinement wiederholt wurden, wie ſie z. B. unter Diocletian nicht nur den Perſonen der Chriſten, ſondern vorzüglich auch der Bibel galten; ſo waren dieſe doch nie allgemein gleich heftig und die Zahl der Chriſten wuchs unter und durch die Verfolgungen bald zu einer furchtbaren Ausdehnung.

Hier zeigte ſich aber auch ein Eigenthümliches der chriſtlichen Religionsverbindung. Alle bisherige Religionen waren auf einen beſtimmten Staat eingeſchränkt, ſchienen gleichſam das Eigenthum eines Volks, die Pertinenz eines Staats zu ſeyn, und waren deshalb ins Staatsrecht innig verwebt. Ganz anders verhielt ſich's mit der chriſtlichen Religion. Dieſe war von Anfang an nicht nur durch alle Theile des römiſchen Reichs von unten auf verbreitet, ohne noch bey der höchſten Gewalt und der regierenden Klaſſe Eingang gefunden zu haben, ſondern hatte ſelbſt außerhalb des römiſchen Reichs Beyfall gefunden, ſelbſt größern Beyfall, wie es ſcheint, als hier; denn zu Anfang des dritten Jahrhunderts regierte ſchon zu Edeßa ein chriſtlicher König, und in Perſien genoſſen die Chri-

 ſten

halters von Bithynien, Plinius, an den Kaiſer Trajan, in Plinii epiſtolis X. 97. hat der Kanzler Böhmer commentirt in den öfter angezogenen diſſert. XII. iuris eccleſiaſtici antiqui und ihn durch Nachrichten gleichzeitiger Schriftſteller und Kirchenväter weiter ausgeführt.

ſten einer völligen Ruhe 5). Und jener Mangel an Verbindung mit der höchſten Gewalt war wieder in der Hinſicht vortheilhaft, daß dadurch die chriſtlichen Gemeinen deſto unbeſchränktere Freyheit ihrer innern Organiſation erhielten, kein Einfluß des Regenten dabey wirkte, ſondern alles auf freywillige willkürliche Verabredung der Glieder der Gemeinen und nachhin auf freye Synodalſchlüße beruhte, wobey alſo um ſo weniger eine göttliche Einwirkung und Stiftung angenommen werden kann, wie die katholiſche Kirche behauptet.

§. 59.

Verhältniß der Kirche zum Staat im Orient im vierten und den folgenden Jahrhunderten.

Aber dies Verhältniß änderte ſich völlig, ſeitdem die chriſtliche Religion im römiſchen Reich herrſchend ward.

Wenn gleich bereits in der Mitte des dritten Jahrhunderts einige Kaiſer den Chriſten ausdrücklich völlige Ruhe verſprochen hatten, und Kaiſer Gallien durch ein eignes Edikt im Jahr 260 ihnen Schutz zugeſichert hatte [1]; ſo waren doch dieſe Verſprechen von den nachfolgenden Kaiſern häufig wieder verletzt, und noch im Jahr 303 erlies der Kaiſer Diocletian neue, aber auch die letzten

5) L. T. Spittlers Grundriß einer Geſchichte der chriſtlichen Kirche. 1 Per. §. 5.

1) Euſebii hiſtoria eccleſiaſtica VII. 13.

letzten, Verfolgungsbefehle. Denn Conſtantin, der bald nachher als Kaiſer ausgerufen und endlich alleiniger Regent geworden war, trat im Jahr 324 ſelbſt zur chriſtlichen Religion über, nachdem er ſchon vorher dieſelbe vielfältig und in ſteigender Progreßion begünſtigt hatte. Plötzlich änderte ſich nun zwar die ganze Lage der chriſtlichen Kirche, aber es iſt doch zweifelhaft, ob ſie im Ganzen dabey gewann? Denn auf der einen Seite ward ihr freylich jetzt ihre Exiſtenz geſetzlich zugeſichert, auf der andern aber hob jetzt auch der Klerus ſein Haupt mehr empor, der nun alle Geſellſchaftsrechte der Kirche als eigenthümliche anzuſehen und eigentlich die Kirche vorzuſtellen anfing, und der nur leider zu ſchnell den Stand des Verfolgten mit dem des Verfolgers vertauſchte. Freylich übten die erſten Nachfolger Conſtantins, ſo wie er ſelbſt, noch alle Majeſtätsrechte über die Kirche aus, der Klerus blieb noch Unterthan. Ja die Kaiſer griffen zuweilen ſelbſt wohl zu weit, da ſie ſich nicht nur Geſellſchaftsrechte der Kirche beylegten z. B. Biſchöfe ernannten, ſondern ſogar Verordnungen in Glaubensſachen zu machen kein Bedenken trugen, wie ſie ſich denn auch Pontifices maximos nannten, auf die Art, wie vormals die Kaiſer unter dieſem Namen Praeſides collegii augurum geweſen waren. Und wir haben ſelbſt noch eine nicht geringe Zahl eigner Geſetze, welche die Kaiſer in Kirchenſachen zu erlaßen Belieben fanden [2]. Allein der Klerus ward doch nun ein

2) Lib. 1. Tit. 1—13. Codicis Iuſtinianei. Man ſehe auch die oben §. 42. not. 2. angeführten Schriftſteller.

ein eigner Staatsſtand, der durch die Freygebigkeit und Gunſt der Kaiſer ſehr reich und privilegirt ward. Die Kaiſer betrachteten ſich zwar als das Oberhaupt des Staats und der Kirche zugleich, und Conſtantin erklärte ſelbſt, daß alles, was das Aeußere der Kirche betreffe, vor ihn gehöre, und nur das Innre der kirchlichen Geſellſchaft dem Klerus überlaſſen bleiben ſollte 3), allein dieſer behielt auch ſelbſt auf jenes immer großen Einfluß.

Inzwiſchen wurde doch nun die Religion mehr zur Staatsſache und als ſolche behandelt. Beſonders zeigte ſich dies in den jetzt entſtehenden öcumeniſchen oder univerſellen Concilien, wozu der Kaiſer die geſammte Geiſtlichkeit des Reichs, wenigſtens alle Biſchöfe convociren und unter ſeinem Vorſitz und Direction berathſchlagen, auch endlich die Concilienſchlüſſe unter ſeinem Namen publiciren lies. Das erſte Concilium oecumenicum ward im Jahr 325 zu Nicäa gehalten wo ſich 318 Kirchenväter verſammelten und die Behauptung eines gewiſſen Arius, Chriſtus ſey nicht Gott, verdammten. Solcher öcumeniſcher Concilien gab es mehrere und man iſt über ihre Zahl ſelbſt nicht einig, da deren ſehr viele gehalten wurden, welche es urſprünglich ſeyn ſollten, ohne es

3) Er erklärte dem Klerus: Vos quidem eorum, quae intra eccleſiam, ego autem eorum, quae extra eam ſunt, a Deo ſum conſtitutus episcopus. Beym Euſebius in vita Conſtantini M. L. 4. c. 24 27. Alſo auch hier ſchon die Idee der originis majeſtatis a Deo, aber auch der proteſtatis epiſcopalis!

es wirklich zu werden 4). So lange aber griechiſches Kaiſerthum dauerte und ſo weit deſſen Herrſchaft ſich erſtreckte, blieb ſtets die Kirche dem Staat unterthan. So ſehr auch die Kaiſer die Geiſtlichen privilegirten, da ſie ihnen perſönliche Immunitäten verliehen und ihnen activen und paßiven privilegirten Gerichtsſtand gaben, ſo deſpotiſirten ſie doch oft auch die angeſehenſten Geiſtlichen und das Anſehen und Gewalt derſelben hing von Hofcabalen und Launen der Regenten ab. Selbſt die römiſchen Biſchöfe muſten ſich mancher Mishandlung unterwerfen und ſich völlig als Unterthanen behandeln laſſen, ſo lange das römiſche Gebiet zum griechiſchen Kaiſerthum gehörte, So lies noch im Jahr 541 Kaiſer Juſtinian den römiſchen Biſchof Vigilus völlig als Delinquenten behandeln und nach Conſtantinopel transportiren. Und wie Gregor II. es wagte, im Jahr 731 beym Bilderſtreit die Römer von Bezahlung der Abgaben an den griechiſchen Fiscus zu entbinden, ſo confiscirte der Kaiſer Leo Iſaurus das ganze römiſche Patrimonium in Sicilien. Erſt nachdem Italien völlig der griechiſchen Herrſchaft entzogen und fränkiſche Beſitzung geworden war, erfolgte auch im Jahr 860 eine völlige Trennung der abendländiſchen

4) Juſtinian beſtätigte in Novella 131. c. 1. das zu Nicäa, das erſte zu Conſtantinopel, das zu Epheſus und das zu Chalcedon als ſolche. Manche nachfolgende Synoden, welche urſprünglich ökumeniſch ſeyn ſollten, wurden es doch nicht und konnten es nicht werden, da ſchon viel Provinzen vom römiſchen Reich abgerißen waren, wo doch chriſtliche Religion herrſchte. Spittler a. a. O. II. Periode §. 26. S. 86.

diſchen und morgenländiſchen Kirche, da ſich die Erzbiſchöfe zu Rom und Conſtantinopel wechſelſeitig excommunicirten und die griechiſche Kirche hielt ſich ſeitdem völlig getrennt von der lateiniſchen des Occidents. Da ſie aber auch durch die Eroberungen der Araber und Türken den gröſten Theil ihrer Beſitzungen verlor, ſo concentrirt ſich ſeitdem die Geſchichte der katholiſchen Kirchenverfaſſung und deren Verhältniß zum Staat faſt einzig auf den Occident.

§. 60.

Innere Organiſation der Kirche im Orient.

Doch ehe wir den Orient jetzt völlig verlaſſen, noch eine kurze Erörterung der Veränderungen, welche dort in der innern Organiſation der einzelnen Kirchen und ihrer Verbindung unter ſich vorfielen, ſeitdem die chriſtliche Religion herrſchend geworden war. Denn damals gehörte noch ein großer Theil des Occidents zum römiſchen Reich und die Kirchenverfaſſung, wie ſie ſich hier jetzt bildete, ward auch, ſo wie ſich chriſtliche Religion in die übrigen Reiche Europens weiter verbreitete, dahin mit übertragen.

Es läßt ſich ſchon vermuthen, daß das Syſtem der innern kirchlichen Verbindung, ſeitdem es allgemeiner und weitumfaſſender durch die Herrſchaft ward, auch alle urſprüngliche Simplicität verlor, und jetzt deſto verwickelter

und künſtlicher werden muſte, jemehr der Klerus auf Ausdehnung und Gründung ſeiner Herrſchaft bedacht war. Denn von jezt ward die kirchliche Geſellſchaft völlig ungleiche Geſellſchaft, wo die Layen gehorchen muſten, der Klerus herrſchte. Die ganze Geſchichte der Kirchenverfaſſung dreht ſich ſeit jezt faſt allein um dieſe Hauptgeſichtspunkte, wie der Klerus immer neue Mittel zu erfinden wuſte, ſeine Herrſchaft zu befeſtigen und zu vergrößern, und wie unter dem Klerus allmälig immer mehr der römiſche Biſchof ſein Haupt empor hob. Die Layen wurden jezt unvermerkt von aller Theilnahme an der kirchlichen geſezgebenden Gewalt ausgeſchloſſen, indem nur Geiſtliche, zulezt nur Biſchöfe auf Synoden erſcheinen durften, wo doch allein die Kirchengeſeze gegeben wurden. Sie verloren alle Theilnahme an der Beſezung der Kirchenämter, insbeſondere an den Biſchofswalen, und der Klerus ward völlig abgeſondeter Stand von den Layen. Sein ſchnell zunehmender Reichthum machte ihn mächtig und unabhängig und die Zahl ſeiner Glieder wuchs ins Unermesliche, ſo daß ſchon im ſechſten Jahrhunderte bey einzelnen Kirchen mehrere hundert Geiſtliche angeſtellt waren. Zugleich entſtanden viele neue Würden, obgleich man die bisherigen 7 Hauptgrade nicht veränderte und vermehrte, ſondern nur Unterabtheilungen in jene einſchob [1]).

Die wichtigſte Veränderung in der Verbindung und dem Subordinationsſyſtem der mehreren Kirchen war aber unſtrei-

1) Z. B. die Archidiaconen, Archipresbyter, Pönitentiarien u. a. m.

unſtreitig das Aufkommen der Patriarchen, einer urſprünglich jüdiſchen Kirchenwürde, deren eigentliche Entſtehung man nicht genau anzugeben weis, ſondern durch mancherley Hypotheſen erklären will, obgleich ſie eigentlich eben ſo natürlich und zufällig ſich gebildet zu haben ſcheint, wie die Diöceſan- und Metropolitanverbindung, indem auch hier die politiſche Wichtigkeit einiger Metropoliten und die größere Ausdehnung ihrer Sprengel die Hauptveranlaſſung ihres Emporſteigens gegeben [2]). So viel iſt gewis, daß ihrer urſprünglich nur drey waren in der ganzen Chriſtenheit, nemlich die Erzbiſchöfe zu Rom, Antiochien und Alexandrien. Dieſen wurden, eben ſo wie den Metropoliten die Biſchöfe gewißer Provinzen unterworfen waren, auch wieder die Metropoliten in gewiſſen größern Diſtricten untergeordnet, unter dem Titel: der Patriarchate. Ihre Vorzüge waren beſonders ein größerer Rang, das Recht die Erzbiſchöfe zu ordiniren und größere Synoden in ihren Patriarchaten zuſammen zu berufen, auch ſogenannte cauſſas maiores außſchließlich auf Synoden zu entſcheiden. Erſt durch die conſtantinopolitaniſche Synode vom Jahr 381 ward der dortige Metropolit zum Patriarchen erhoben, indem ihm der Rang gleich nach dem römiſchen angewieſen und ſein Sprengel anſehnlich

2) Eine andere nicht unſcheinbare Hypotheſe leitet die Entſtehung der Patriarchen von der politiſchen Eintheilung des römiſchen Reichs in vier große Präfecturen. Dies behauptet beſonders P. de Marca de concordia ſacerdotii et imperii L. I. c. 3. f. und Laur. Mosheim in inſtitut. hiſtoriae eccleſiaſticae p. 256.

anſehnlich erweitert ward, welcher nachhin nochmals durch die Synode zu Chalcedon im Jahr 451 im can. 18. beträchtlich vermehrt ward. Und Ehrenhalber fügte man den vieren endlich noch den Erzbiſchof von Jeruſalem bey.

Indem alſo die beſtändige Direction der Kirche völlig in die Hände Einzelner concentrirt ward, und ſo das Ganze die Form politiſcher Verfaßung erhielt, ſo ward das Gebäude der Prieſterherrſchaft auch feſter und unumſtößlicher gegründet. Aber man bediente ſich auch mehrerer kleinerer Hülfsmittel hiezu, wodurch man theils die Abſonderung des Klerus merklicher zu machen, theils Alles deſto ſicherer zu begründen ſuchte. Zu jenem Zweck dienten äußere unterſcheidende Kleidung und Habit der Geiſtlichen, worunter ſich die Tonſur auszeichnete; die allmälige Vorbereitung zum völligen Cölibat des ganzen Klerus; das Verbot gewiſſer Beſchäftigungen für die Geiſtlichen und andre Einrichtungen mehr. Eine vorzügliche Stütze der ganzen Prieſterherrſchaft wurden aber die bereits im vierten Jahrhundert entſtandenen Mönche und geiſtlichen Orden, welche ſich zuerſt in Aegypten bildeten und von hier aus ſich in die ganze Welt verbreiteten, nachdem ſie aus wahren Einſiedlern und Aſceten in Cönobiten oder Kloſterbewohner ungeformt waren. So wie ihre Zahl durch ſtets vermehrte Klöſter und Orden unendlich wuchs, und ſie ſich endlich völlig an den Klerus anſchloſſen, wurden ſie auch eine mächtige Stütze deſſelben und endlich das ſtehende Kriegsheer der Päbſte.

Die römiſchen Biſchöfe ſelbſt legten in dieſer Periode nur den Grund zu ihrem nachherigen Emporſteigen; denn bis dahin wollte es ihnen mit der Durchſetzung des wirklichen Supremats noch immer nicht ſo recht glücken. Zwar genoſſen ſie ſchon als Erzbiſchöfe der Hauptſtadt des Reichs, oder wie man Rom noch immer nannte, der Hauptſtadt der Welt, und als Patriarchen auch den Vorrang vor allen Biſchöfen der übrigen damals bekannten chriſtlichen Welt. Zwar erkannte ſchon die conſtantinopolitaniſche Synode vom Jahr 381 im dritten Kanon 3) ſelbſt dieſen Vorrang an, indem ſie beſtimmte, der Patriarch von Conſtantinopel ſolle unmittelbar auf den römiſchen folgen und ſo den zweyten Platz haben, welches ſelbſt Juſtinian beſtätigte 4). Zwar beſtimmte die Synode zu Sardica vom Jahr 347 im vierten und fünften Kanon, daß von jedem Ausſpruch einer Synode an den römiſchen Biſchof ſolle appellirt werden können. Zwar glückte es ihnen gemeiniglich bey dogmatiſchen Streitigkeiten die Parthey zu ergreifen, welche endlich ſiegte, und dadurch allgemein in den Ruf der Orthodoxie zu kommen 5). Zwar legte endlich

3) c. 3. Diſt. XXII.

4) Nov. 131. c. 2.

5) Wenigſtens wurden die kleinen Misgriffe bald vergeſſen, welche zuweilen von ihnen geſchahen. Freylich traten deshalb „manche feine Proſtitutionen ein, ſagt Spittler, zu welchen die römiſchen Biſchöfe ſehr oft durch Ignoranz gebracht wurden. Sie ſollten über ſpitzfindige Streitfragen urtheilen, die man im Orient über die Lehre von der Perſon Chriſti aufwarf, und

lich der Kaiſer Phocas dem römiſchen Biſchof den Titel eines episcopi univerſalis und oecumenici bey, den noch die vorhergehenden Päbſte dem conſtantinopolitaniſchen Patriarchen völlig abgeſprochen und verworfen hatten [6]). Allein alles half noch nicht, um den Ehren-Supremat in einen Jurisdictions-Supremat, in wirkliche höchſte Regentenwürde zu verwandeln, wie die Päbſte doch wünſchten. Denn die Schlüſſe der Sardicenſiſchen Synode wurden nicht allgemein anerkannt, und der römiſche Patriarch hatte an den übrigen Patriarchen des Reichs, beſonders dem Conſtantinopolitaniſchen, zu furchtbare Nebenbuhler, als daß es ihm völlig hätte gelingen können. Es blieb ein ewiger Streit, eine ewige Abwechſelung von Gelingen und Mislingen des Emporhebens, deſſen Reſultat immer ungewis blieb und wo das Gelungene nur als Vorbereitung zum künftigen wirklichen Emporſteigen betrachtet werden konnte. Immer blieben die römiſchen Biſchöfe noch Unterthanen der Kaiſer, nur den übrigen Patriarchen gleich, und wurden noch öfter von den Kaiſern und ihren Exarchen deſpotiſch gemishandelt.

§. 61.

und verſtanden doch oft kein Griechiſch, waren oft der Philoſophie, des beſondern philoſophiſchen Sprachgebrauchs unkundig, welche zu einer ſolchen Streitfrage Gelegenheit gaben. Manchmal war es auch menſchliche Schwäche, die den römiſchen Biſchof eben ſo fallen ließ, wie der Alexandriniſche oder Conſtantinopolitaniſche fiel." Spittlers Grundriß der Geſchichte der chriſtlichen Kirche II. Per. §. 26. S. 84.

6) Wie die Fragmente ihrer Briefe im c. 4. 5. Diſt. XCIX noch zeigen.

§. 61.

Geſchichte der kirchlichen Verfaßung im Occident; bis zum zehnten Jahrhundert.

Ganz anders entwickelte ſich aber die Kirchenverfaſſung im Occident. Zwar hatte der größre Theil von Europa, ſo lange er noch unter der römiſchen Herrſchaft ſtand, auch in Anſehung der Religion gleiche Schickſale mit dem übrigen römiſchen Reich; auch hier ward endlich chriſtliche Religion herrſchend. Aber ſie lief große Gefahr, bey den Revolutionen, die im fünften und ſechſten Jahrhundert durch die ſogenannte Völkerwanderung erfolgten, vertrieben zu werden, da die größern Theile von Europa vom römiſchen Reich abgeriſſen wurden, und neue Beherrſcher bekamen, die an Rohheit und Barbarey mancher unſrer heutigen wilden Nationen glichen. Oſt- und Weſtgothen, Vandalen, Slaven, Franken, Burgunder und Longobarden bildeten jetzt neue Reiche und unterjochten jene chriſtlichen Provinzen. Aber gröſtentheils nahmen ſie die chriſtliche Religion, als eine Pertinenz des Landes, mit in Kauf, wurden durch ihre Königinnen und die alten Einwohner, wenigſtens im Aeuſſerlichen, bekehrt. Sie erhielten aber ſchon die chriſtliche Religion nicht ganz rein mehr, ſondern mit Menſchenſatzungen vermiſcht, ſchon in eine künſtliche Kirchenverfaſſung gekleidet.

Dennoch blieben alle dieſe Reiche auch in Kirchenſachen völlig unabhängig von einander, allenthalben war der

der Klerus Unterthan des Reichs, ſtand ſelbſt wohl unter dem Druck militäriſcher Regierungen und war faſt allenthalben ohne Verbindung mit dem römiſchen Biſchof. Und wo ſich noch eine ſolche Verbindung fand, da war ſie doch ſo loſe, ward ſo wenig für nothwendig gehalten, daß die abendländiſchen Biſchöfe wohl ſelbſt den Römiſchen geradehin für einen Ketzer erklärten, wenn er ſich ſo ſehr nach der morgenländiſchen Hoftheologie richtete, wie die Umſtände ihm doch zuweilen nötig machten. Aber auch allenthalben repräſentirte der Klerus die Kirche, allenthalben machte er ein zuſammenhängendes Corps, das ſelbſt auf Angelegenheiten des Reichs zu wirken anfing, beſonders nachdem mancher Kronräuber durch prieſterliche Salbung ſeine Gewalt in Recht zu verwandeln geſucht und ihm deshalb geſchmeichelt hatte. Denn allenthalben wuſte der Klerus Güter und Reichthümer zu erwerben und ward ſo in das allmälig ſich bildende Lehnsſyſtem, welches bald das alleinige Band der Staatsverbindung ausmachte, mit verflochten. Die hieraus entſpringende Reichsſtandſchaft der Biſchöfe vermehrte das politiſche Gewicht derſelben, und verwiſchte ſchon einen Theil der Grenzlinie, welche Staat und Kirche ſchied.

Endlich wuſte auch der römiſche Biſchof ſich mit dem Klerus aller dieſer Reiche einen fortdauernden Correſpondenznexus zu verſchaffen, doch bey keinem gelang es ihm beſſer, als bey dem des fränkiſchen Reichs. Mit Hülfe des Pabſts Zacharias, welcher dieſe Handlung für erlaubt erklärte, verdrängte der fränkiſche Major Domus Pipin

den

den letzten merovingſchen König Childerich vom Thron und ſetzte ſich auf denſelben. Dafür half Pipin dem römiſchen Biſchof auch gegen die Longobarden, welche ſein Sohn Carl der Große endlich völlig unterjochte. Seitdem vollends Carl der Große ſich zum römiſchen Kaiſer krönen ließ, ward die Verbindung des römiſchen Stuhls mit dem fränkiſch-teutſchen Reich immer enger, und wir können jetzt die Geſchichte der Kirchenverfaßung völlig auf Teutſchland einſchränken, und Alles auf die hiſtoriſche Hauptidee zurückführen, wie alle Veränderungen der kirchlichen Verfaßung blos darauf abzielten und hinleiteten, daß die Kirche eine völlig monarchiſche Verfaſſung erhielt, und völlig unabhängig von der päbſtlichen Gewalt ward. Es darf alſo auch nicht weiter das Verhältniß der Kirche zum Staat und die Geſchichte der innern Organiſation, als verſchiedene Abſchnitte, getrennet, ſondern beydes muß zugleich unterſuchet werden, weil Eines ohne das Andere ſonſt unverſtändlich bleiben würde.

Unter Carl dem Großen blieb der Biſchof zu Rom noch völliger Unterthan, war blos erſter Biſchof des Reichs. Aber ſo wie Teutſchland unter ſeinen Söhnen und Nachfolgern im Mittelalter in tiefe Barbarey verſank, ſtieg auch die Macht des Klerus und ſeines Haupts, des römiſchen Biſchofs. Denn die Geiſtlichen wurden jetzt die Einzigen, welche nur einige wiſſenſchaftliche Kenntniß beſaßen, und ſie wuſten ſehr geſchickt zu bewirken, daß man unter dem Begrif der Kirche den Klerus verſtand, und durch falſche Exegeſen bibliſcher Stellen

geiſt-

geiſtliche Macht der weltlichen an die Seite ſtellte, jene dieſer völlig entzog.

Die Erdichtungen des Pſeudo-Iſidors bewirkten vollends zu Gunſten des römiſchen Stuhls die glücklichſte Umſtürzung der bisherigen Verfaßung. Seinem Syſtem nach ward jezt der römiſche Biſchof ſichtbares Oberhaupt der ganzen chriſtlichen Kirche auf der ganzen Welt. Alle Biſchöfe wurden der Jurisdiction der Metropoliten entzogen, und unmittelbar dem römiſchen Stuhl untergeordnet; alle Synodal-Auctorität ward zerſtört. Die ganze Geſchichte der Kirchenverfaßung concentrit ſich jezt auf die Mittel des Emporſteigens des römiſchen Stuhls und auf den bald beginnenden Kampf der geiſtlichen und weltlichen Macht.

So gleichförmig man auch in der Geſchichte ein Streben des römiſchen Stuhls bemerkt, um ſich über alle geiſtliche Gegenſtände eine wirkliche Jurisdiction und Supremat zu verſchaffen, und ſo übereinſtimmend man dabey immer von einerley Principien ausging, immer ſich auf göttliche Einſetzung des Supremats berief, ſo wenig Planmäßiges bemerkt man aber doch in dem Betragen der einzelnen Päbſte. Immer findet man mehr Benutzung der zufällig ſich anbietenden günſtigen Gelegenheit, als wirklich planmäßige Anlegung geheimer Triebfedern und Machinationen, die gewis zum Ziele hätten führen müßen, Zu oft ſtanden ihnen auch politiſche Verhältniße im Wege. Wenn ſie gleich ihre Unabhängigkeit und Territorialhoheit

über Rom und das angränzende Gebiet auf eine Schenkung Conſtantins und Carls des Großen zu begründen wuſten, die man nicht bezweifelte, wie noch ſelbſt Gratian in c. 13. Diſt. XCVI. die jetzt anerkannt falſche Schenkungsurkunde Conſtantins des Großen einrückte [1]), ſo waren doch die Römer ſelbſt zu unbändig, zu ſehr in Factionen zertheilt, und ans Partiemachen gewöhnt, als daß die Päbſte perſönlich genugſam unabhängig hätten ſeyn können, und nicht die Factionen, welche Rom und bald auch ganz Italien zerrütteten, einen nachtheiligen Einfluß auf das Emporſteigen des päbſtlichen Anſehens hätten haben ſollen, wenn auch nicht die ausſchweifende Lebensart und die perſönliche Verächtlichkeit mehrerer Päbſte des zehnten Jahrhunderts von nachtheiligen Folgen geweſen wäre. Eben ſo fehlte es auch nicht an muthigen Kaiſern, welche ſich den Eingriffen der Päbſte widerſetzten und dieſe ſich wieder unterwarfen und herabdrückten, wie ſich die Ottonen, Heinrich III und Friedrich I merkwürdig auszeichneten. Dennoch legte dieſe Periode den Grund, um völlig die Hierarchie zu bilden, d. h. um der Kirchenverfaßung die Geſtalt einer politiſchen Verbindung zu verſchaffen, in welcher die Kirchenregenten, und unter ihnen am höchſten der römiſche Biſchof, unabhängig von der weltlichen Macht, eine uneingeſchränkte Regierung über alle Layen zu führen berechtigt waren.

Be-

1) Laur. Valla de Conſtantini M. donatione. Lugd. Batav. 1620. Matth. Groſii disp. de donatione Conſtantini M. Lipſ. 1620.

Beſonders half hiezu der unermesliche Reichthum, welchen ſich der Klerus und durch dieſen der päbſtliche Stuhl zu verſchaffen wuſte. Sowohl lebende als Sterbende muſten der Kirche d. h. dem Klerus zollen. So entſtanden die kirchlichen Pfründen, indem die Fundatoren der großen Kirchen anſehnliche Güter zum Unterhalt der Geiſtlichen anwieſen. So ward das Pönitenzweſen eine ergiebige Quelle zu Einkünften, indem man geſtattete, daß die Bußen, welche für die Sünden ſonſt geleiſtet werden ſollten, abgekauft werden dürften, und dieſe Sündentaxen mit dem Namen von Almoſen ſtempelte. Und, indem Kirchen und Klöſter den Reichthum an ſich riſſen, wuſten wieder die römiſchen Biſchöfe davon Gebrauch zu machen und ſich die Diſpoſition und den Genuß davon zu verſchaffen, indem ſie Kirchen und Klöſter der Jurisdiction der einzelnen Biſchöfe entzogen und eximirten, und ſich unmittelbar unterwarfen, aber auch zugleich ſich ein Schutzgeld und Tribut dafür bezalen ließen. Jemehr ſich alſo die Zahl der Klöſter und Geiſtlichen und ihr Reichthum vermehrte, deſto höher ſtieg auch mittelbar die Macht des römiſchen Stuhls, der über alle gebieten konnte, der die Macht und Kräfte des Ganzen in ſich und ſeinem Beſitzer vereinte.

Nach allem dieſem fehlte es nur noch an einem Mann, der alles gehörig zu benutzen, Alles wirklich in Ausübung zu bringen, Alles in ausdrücklich anerkanntes Recht zu verwandeln wuſte, was hiedurch eingeleitet und als Hülfsmittel vorbereitet war. Denn noch immer war der päbſt-

liche Supremat nicht ausdrücklich anerkannt, einzelne Handlungen, einzelne Acte gelangen wohl, aber oft muſte der römiſche Biſchof es noch fühlen, daß teutſche Kaiſer ihn gewißermaßen als Unterthan behandelten, oft ward er noch verachtet und verſpottet. Sehr treffend bemerkt daher Herr geheime Rath Spittler in ſeiner Kirchengeſchichte [2]): „Wenn man die äußerſten Mishandlungen und die tiefſten Verehrungen, welche oft einem und eben demſelben Pabſt wiederfahren, mit einander vergleicht; ſo glaubt man ſich oft unter Menſchen verſetzt, die den Wilden ähnlich ſind, die ihren Gott prügeln, wenn er ihnen nicht zu Willen iſt. Es wäre, wenn wir es nicht noch täglich bey einzelnen Menſchen wahrnehmen könnten, es wäre unbegreiflich, was der Schall gewißer Worte, mit welchen doch Niemand eine Idee verband, in einem ganzen Zeitalter ausrichten kann. Kirche und Kirchenfreiheit waren die zwey Worte, um welche ſich alle Streitigkeiten der letztern Zeit dieſer Periode herumdrehten, und Niemand wuſte beſtimmt, was er ſich unter Kirche und Kirchenfreiheit denken ſollte.“

§. 62.

Von Leo IX bis zur Coſtnitzer Reformationsſynode.

Endlich im eilften Jahrhundert erfolgte die Epoche, da die päbſtliche Oberherrſchaft, als von Gott eingeſetzt

aus

2) III Periode §. 19. S. 211.

ausdrücklich anerkannt wurde. Bey der allgemeinen Barbarey, worein Europa im zehnten Jahrhundert verſank, bey den ewigen Fehden und Unruhen war auch alle Kirchendiſciplin verſchwunden; die Geiſtlichen waren reich und große Guthsbeſitzer geworden, und der Rittergeiſt hatte ſich ihrer, als Vaſallen, auch bemächtigt. Die Biſchöfe leiſteten wirkliche Kriegsdienſte, und der niedere Klerus überlies ſich allen Arten von Ausſchweifungen und plünderte die Layen noch, wo er konnte, ohne an ſeine eigentliche Beſtimmung zu denken. Endlich kam hiezu noch ein großes Schisma oder Trennung der Kirche, worin drei Päbſte zugleich gewählt wurden, die ſich gar endlich verglichen, friedlich mit einander zu leben. Der Zuſtand der kirchlichen Verfaßung war alſo aufs tiefſte geſunken. Kaiſer Heinrich III. grif alſo zu, ſetzte alle drei Päbſte ab, und ernannte nach einander mehrere teutſche Biſchöfe zu Päbſten, denen er nun die Reformation der Kirche auftrug. Mit Vergnügen ergriffen dieſe die Gelegenheit, die Oberherrſchaft, nach welcher ihre Vorgänger ſo lange geſtrebt, völlig dadurch auszuüben. Pabſt Leo IX zog alſo nicht nur in Teutſchland, ſondern auch in Frankreich umher, und reformirte, nicht aus Auftrag der Könige, ſondern vermöge der ihm von Gott ertheilten Macht, allenthalben, ſetzte Biſchöfe ab und ein, und übte die unbeſchränkteſte Oberherrſchaft aus. So ward unter ihm, da ihn die Könige gedankenlos darin unterſtützten, der päbſtliche Supremat zuerſt ausdrücklich anerkannt. Nicht erſt von Gregor VII, ſondern von Leo IX muß daher die

Epoche des eigentlich und ausdrücklich anerkannten päbſtlichen Supremats gerechnet werden 1).

Inzwiſchen iſts nicht zu leugnen, daß auch Gregor VII. den anerkannten Supremat erſt zu einer Höhe brachte, zu welcher vor ihm kein Pabſt denſelben ausgedehnt hatte. Bereits 20 Jahre lang ehe er ſelbſt den päbſtlichen Stuhl beſtieg, war er als Hildebrand die Haupttriebfeder aller Handlungen deſſelben und ſeine nächſten Vorgänger waren ſeine Creaturen geweſen. Endlich da er ſelbſt im Jahr 1073 den päbſtlichen Thron einnahm, handelte er in den 12 Jahren ſeiner Regierung ſo planmäßig, daß der große Kopf bey ihm unverkennbar iſt 2). Das vorgeſteckte Ziel ſeiner Entwürfe war theils völlige Unabhängigkeit der Kirche, d. h. des Klerus, von aller weltlichen Gewalt, theils Uebertragung der ganzen Fülle der kirchlichen Gewalt in die Hände des Pabſtes. Um das erſte zu bewirken, hatte er ſchon unter ſeinem Vorgänger Nicolaus II alles ſo eingeleitet, daß der kaiſerliche Einfluß auf die Pabſtwahl völlig vernichtet ward. Er ſelbſt begann dann die Streitigkeiten mit Kaiſer Heinrich IV und mit allen übrigen europäiſchen Regenten über die Belehnung, welche dieſe bisher den Biſchöfen ertheilt und die ſie jetzt aufgeben ſollten, weil die geiſtliche Gewalt nicht der weltlichen unterthan ſeyn könne. Dieſen Streit brachte

1) wie G. I. Plank in progr. de veris dominationis pontificiae epochis. (Gött. 1791 fol.) gezeigt hat.

2) Joh Fr. Gaabs Apologie Pabſts Gregors des ſiebenten. Tübingen 1792. 8.

brachte er freylich noch nicht zu Ende, ſondern er ward erſt ſcheinbar im Jahr 1122 durch ein Concordat beygelegt, welches Pabſt Calixt II und Kaiſer Heinrich V ſchloßen, und wobey blos die Belehnungsinſignien verändert zu ſeyn ſchienen, die Belehnung ſelbſt blieb, aber endlich wuſten es doch die Päbſte dahin zu bringen, daß dadurch, daß die Beſtätigung der Biſchöfe erſt beym Pabſt nachgeſucht werden muſte, die nachfolgende kaiſerliche Belehnung zum bloßen Ceremoniell ward, das nicht leicht einem Neuerwählten vom Kaiſer abgeſchlagen werden könne 3). Der erzwungene Cölibat des Klerus machte zugleich völlig denſelben perſönlich unabhängig von allen weltlichen Verbindungen. — Um aber den ganzen Inbegrif der Kirchengewalt in päbſtliche Hände zu vereinigen, brachte er die Biſchöfe dahin, daß ſie einen wahren Unterthaneneid gegen ihn ſchwören, und eine beſondere Beſtätigung bey ihm ſuchen muſten. Er ſetzte das Anſehen der Erzbiſchöfe nach wahrhaft Pſeudo-Iſidoriſchen Grundſätzen vollends durch häufige Eingriffe in ihre Rechte herab, und maßte ſich ein ausſchließliches Diſpenſationsrecht in mehrern reſervirten Fällen an. Erz- und Biſchöfe behielten alſo nicht mehr Gewalt, als ihnen der Pabſt zu laßen für gut fand, und ſie wurden als bloße Vicarien der Päbſte betrachtet und behandelt. Der Pabſt übte durch ſeine Legaten allenthalben unmittelbar concurrentem iurisdictionem, ja ſelbſt noch höhere Gewalt aus, da ja die ſeinige

3) Die Fehde des päbſtlichen Stuhls mit der Kaiſerkrone über die Inveſtitur von Herchenhahn. Altenb. 1792. 8.

ſeinige die ordentliche, die erz- und biſchöfliche nur delegirte Auctorität war 4).

Wie allgewaltig die Päbſte jetzt geworden waren, zeigten bald die Kreuzzüge, welche wenigſtens vorerſt ein trefliches Mittel wurden, die weltliche Macht herabzubringen und dem Pabſt eine neue Quelle von beträchtlichen Einkünften zu verſchaffen. Denn er ſchrieb nun Steuern in der ganzen Chriſtenheit aus, und verwandte, da er keine Rechnung ablegte, Vieles zu eignem Beſten. Er ertheilte Privilegien in weltlichen Rechten, welche reſpectirt werden muſten, da eine fromme Abſicht dabey zum Grunde lag. Es war nun ſchon auffallend ſichtbar, daß ſich die bisherige ariſtocratiſche Verfaßung der katholiſchen Kirche in Monarchie, ja deſpotiſche Monarchie, verwandelt hatte. Denn auch im Innern der kirchlichen Verfaſſung änderten die Päbſte willkürlich alles, was ihren Abſichten und Herrſchaft nicht entſprach. Eine herrliche Stütze erwuchs ihnen hiezu aus dem zu Bologna jetzt neu aufkommenden kanoniſchen Recht, indem es oben erzähltermaßen zuerſt durchs Decret Gratians zum akademiſchen Unterricht gelangte, und einige Zeit nachher durch die von den Päbſten ſelbſt veranſtaltete Decretalenſammlungen das Kirchenrecht eben ſo verändert und die päbſtliche Macht erwei-

4) Seine neuen Grundſätze, welche er ungeſcheut auf der lateranenſiſchen Synode im Jahr 1076 vorlegte, und als Dictatus Hildebrandini bekannt ſind, findet man unter andern in Gerh. van Maſtricht hiſtoria iuris eccleſiaſtici §. 257. wörtlich aufgeführt.

erweitert, als dadurch auch die geſetzgebende Gewalt der Päbſte allgemein anerkannt ward. Dies benutzte daher auch treflich Pabſt Innocenz III, der gröſte Juriſt ſeiner Zeit, der nun dem ganzen päbſtlichen Supremat die eigentlich legale Form gab, das Ganze zum conſequenten Syſtem zu bilden, Alles durch Gründe zu belegen wuſte, wenn gleich die Päbſte ſich alle neue Rechte nur durch eigene Geſetze beygelegt hatten. Innocenz war planmäßig herrſchſüchtig und gab ſelbſt den neuen Einrichtungen, die er traf, ſolchen Schein Rechtens, daß er unſtreitig in der Geſchichte der Päbſte Epoche macht und den Supremat auf die Stufe erhöhte, worauf ihn Gregor VII bringen wollen. Er ſetzte ſich daher auch über alle Synoden weg, die nun bald in Abgang geriethen und behandelte Könige und Königreiche als Gegenſtände, über welche er frey diſponiren könnte. Wie vielmehr muſte ihm dies alſo über einzelne Kirchenämter freyſtehen? Was konnte ihn hindern, ſich auch die Beſetzung künftig vacant werdender Pfründen zu reſerviren? In der That, er ſchien päbſtliche Allgewalt unerſchütterlich feſt gegründet zu haben, denn unter ihm ward nicht blos gegen Türken, ſondern ſelbſt gegen ſogenannte ketzeriſche Mitchriſten das Kreuz gepredigt, da die freymüthigen Albigenſer mit dem ſie beſchützenden Grafen von Toulouſe förmlich bekriegt und unterdrückt wurden. Auch unter ihm entſtanden die beyden Einrichtungen, welche die päbſtliche Hoheit gegen alle Angriffe von außen ſicher zu ſtellen ſchienen; die Bettelmönchsorden, jene Garde päbſtlicher Anmaßungen, und die heilige Inquiſition. Und bloße Excommunication eines Regenten

genten und ſeiner Miniſter genügte ihm auch nicht mehr, ganze Länder wurden mit dem Interdict belegt. Verwilderung und religiöſe Furcht des großen Haufens muſten ſolche Maßregeln unwiderſtehlich machen, die der Klerus noch unterſtützte, den ohnehin die Ideen vom Fegefeuer, von Transſubſtantiation u. a. m. ſchon zu übermenſchlichen Weſen erhoben hatten, die das Volk nur mit heiligem Schauer anſehen konnte.

Aber keiner trieb doch ſeine Anmaßungen weiter, foderte die Anerkennung des päbſtlichen Supremats mit gröberm unduldſamern Stolze als Bonifaz VIII. Doch in den Streitigkeiten, welche er mit dem König Philipp dem Schönen von Frankreich bekam, litt bereits die päbſtliche Allgemeinherrſchaft den erſten Stoß, da Philipp ohne Schonung und mit harten Worten erklärte, daß der Pabſt ihm in Regierungsſachen nichts zu befehlen habe und dieſer auch nicht im Stande war, ſeine Anſprüche durchzuſetzen. Vielmehr wuſte Philipp durch offene und geheime Mittel den Pabſt ſo zu mishandeln, daß er vor Aerger ſtarb. Und nun leitete der König von Frankreich es ſo ein, daß ein franzöſiſcher Erzbiſchof als Clemens V zum Pabſt gewählt werden muſte, der zur Dankbarkeit in Frankreich reſidiren und ſich und ſeine Nachfolger 70 Jahre lang in einer Art franzöſiſcher Gefangenſchaft halten laſſen muſte. Von dieſer Zeit an nahm die Herrlichkeit des römiſchen Biſchofs mit jedem Jahre ab. Zwar ward der päbſtliche Supremat noch auf einer andern Seite deſto höher getrieben, nehmlich in den Erpreſ-

ſungen

ſungen und Beſteurungen, die der Pabſt über die ganze Chriſtenheit ausübte, wozu der immer höher ſteigende Aufwand der Päbſte und ihrer unzähligen Beamten, ſo wie die Entfernung von Rom die Veranlaſſung gaben, da dort indeß Alles in Partheyen zerfiel und alſo die Geldzuflüſſe außen blieben. Aber dieſe Bedrückungen wurden endlich auch der Stein des Anſtoßes, über den ein großer Theil des Gebäudes der Hierarchie einſtürzte und der andre bis zum Wanken erſchüttert ward.

§. 63.

Reformationen. Neueſte Begebenheiten.

Schon früh, mitten unter den Gährungen der Kreuzzüge waren einzelne Funken des Lichts der emporſtrebenden Vernunft aufgeſprüht, es hatten ſich die Partheyen der Albigenſer und Waldenſer [1]) gebildet. Immer waren, ſelbſt unter dem drückendſten Joch päbſtlicher Deſpotie, einzelne Stimmen der Warheit und des geſunden Menſchenverſtandes erſchollen, hatten ſich aber im unermeslichen Raum der herrſchenden ſcholaſtiſchen Philoſophie und finſtern Dogmatik verloren. Erſt im vierzehnten Jahrhundert loderte der Funke in hellere Flammen auf

1) Die Geſchichte derſelben iſt neuerlich beſonders bearbeitet: Geſchichte der unter dem Namen der Waldenſer berühmten und noch beſtehenden Religionsſecte und ihrer mehr als dreyßig erduldeten Verfolgungen. Seit ihrer Entſtehung bis auf unſere Tage. Aus dem Franzöſ. mit Zuſätzen. Leipz. 1798. 8.

auf. Die Uſurpationen des römiſchen Stuhls hatten den höchſten Gipfel erreicht und die arme Chriſtenheit ſeufzte unter dem eiſernen Joch der Prieſterherrſchaft. Alle Kirchendiſciplin war verfallen und unerhörte römiſche Brandſchatzungen plünderten Geiſtliche und Weltliche. Die neu entſtandenen Univerſitäten und dadurch aufblühenden Wiſſenſchaften machten das Gefühl des Drucks rege. Der in den Bettelmönchsorden entſtandene Zwiſt zwiſchen der ſtrengern und gelindern Parthey erſchütterte zugleich den Glauben an päbſtliche Unfehlbarkeit, da jene in ihrem Eifer den Pabſt laut für den Antichriſt, für das Thier in der Offenbarung erklärten, weil er die gelindere Parthey begünſtigte. Des Pabſtes treueſte Diener unterſtützten hier durch Aufdeckung päbſtlicher Misbräuche ſichtbar den Reformationsdrang. Man erkannte und ſprach allgemein von der Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern.

Endlich ward eine zwieſpältige Pabſtwahl die Veranlaſſung, daß man wirklich Hand anlegte. Nachdem nehmlich ein Concilium zu Piſa fruchtlos geweſen war und vielmehr noch einen dritten Pabſt hervorgebracht hatte, ſo kam endlich ein allgemeines großes Concilium zu Koſtnitz im Jahr 1414 zu Stande, welches alle 3 Päbſte abſetzte, einen vierten wählte, und den wichtigen Satz ſanctionirte: ein allgemeines Concilium ſey über den Pabſt. Aber der neugewählte Martin V wuſte die fernere Reformation dieſer Synode zu hindern und verſprach in 5 Jahren eine neue zu halten. Nachdem

dem er darauf zum Schein zu Siena eine elende Verſammlung kurz abgefertigt; ſo ward er endlich doch gezwungen im Jahr 1431 ein neues ökumeniſches Concilium nach Baſel zu berufen. Dieſem war es wirklicher Ernſt mit der Reformation und es decretirte mehrere Beſtimmungen, die die päbſtliche Allgewalt ſehr beſchränkten und die Revenüen des heiligen Vaters merklich verminderten. Allein es handelte doch ſoferne ſehr inconſequent, daß es den päbſtlichen Supremat ausdrücklich beſtätigte, daß es genug gethan zu haben glaubte, wenn es den Pabſt nur in die Schranken zurückführte, die das Corpus iuris canonici beſtimmte. Dennoch würde viel dadurch bewirkt worden ſeyn, wenn die Aufname der Baſeler Decrete in die franzöſiſche pragmatiſche Sanction und die Annahme von Kaiſer und Reich, welche wirklich erfolgten, von Kraft und Dauer geweſen wären. Allein die Päbſte wuſten durch Concordate oder Vergleiche mit den einzelnen Reichen die ganze Baſeler Synode ziemlich unſchädlich zu machen. Solche wurden auch im Jahr 1447 mit dem Kaiſer geſchloſſen, wodurch zwar die Baſeler Decrete für Teutſchland beſtätigt wurden und nur dem Pabſt weitere Unterhandlung über Entſchädigung für die abgeſprochenen Revenüen verſprochen ward. Aber dieſe Unterhandlung wuſte der Pabſt Nicolaus V durch geheime Gewinnung des kaiſerlichen Miniſters Aeneas Sylvius ſo geſchickt zu leiten, daß durch neue, angeblich zu Aſchaffenburg, eigentlich in Wien im Jahr 1448 geſchloſſene Concordate jene erſtern faſt völlig aufgehoben und in Vergeſſenheit gebracht wurden. Erſt in neuern Zeiten hat Herr von

Horix

Horix durch die vollſtändige Ausgabe beyder Concordate unter dem Titel: Concordata nationis germanicae integra (Mogunt. 1763.) gezeigt, daß jene Fürſtenconcordate nicht völlig aufgehoben wären, wie man bisher geglaubt, ſondern nur durch die ſogenannten Aſchaffenburger Concordate modificirt ſeyen, und alſo jene noch gälten, ſoweit ſie nicht durch dieſe aufgehoben.

Demnach waren Alles dieſes nur Palliative, welche keineswegs das Uibel gründlich hoben und die chriſtliche Kirche von dem Joch erlöſeten, worunter ſie ſchmachtete. Vielmehr wurden von den Päbſten neue ungeheure Anmaßungen aufgeſtellt und in ihrem perſönlichen Charakter zeigte dies funfzehnte Jahrhundert immer einen ſchändlicher und ausſchweifender wie den andern [2]). Alle Verſuche, eine Aenderung in dieſer traurigen Lage zu bewirken ſchienen fruchtlos. Es war Luthern vorbehalten, das zu bewirken, was Kaiſer und Könige bisher vergeblich verſucht hatten. Eine ganze Hälfte von Europa riß ſich, durch ſeine Grundſätze veranlaßt, vom päbſtlichen Joche los und völlig frey von fremder geiſtlicher Herrſchaft gab ſie ſich ſelbſt eine Kirchenverfaſſung, wie es die Natur und Abſicht der kirchlichen Verbindung erfoderte. Seitdem wird es zum Hauptmoment der Geſchichte der übrigen

2) M. ſ. hierüber auch: Geſchichte der Entſtehung, des Wachsthums und der Abnahme der päbſtlichen Univerſalmonarchie, allen chriſtlichen Souverainen zugeeignet. Aus dem Italien. überſetzt und mit hiſtor. Anmerk. begleitet von einem deutſchen Gelehrten. Frkft. a. M. 1795. 8.

gen ächtkatholiſchen Kirche, wie der römiſche Hof alles anzuwenden ſuchte, um ſeinem Supremat neue Stärke und Haltung zu verſchaffen, wie er aber dennoch im Kampf mit der weltlichen Macht allmälig immer mehr verlor.

Unleugbar hatte zuerſt der Partheyhaß, welcher bey den treugebliebenen Gliedern der katholiſchen Kirche entſtand, ihre Anhänglichkeit ans alte Syſtem verſtärkt und die Päbſte ſuchten dieſe durch mannichfaltige Mittel zu erhöhen, um die verirrten Schaafe allenfalls mit Gewalt in die Arme der Kirche zurückzubringen. Im Jahr 1540 beſtätigte der Pabſt den neuen Jeſuiterorden, der ſich ausdrücklich verband, unbedingten Gehorſam gegen den päbſtlichen Stuhl zu leiſten und bald das beſte Garderegiment des päbſtlichen Hofs ward. Denn deſſen Glieder wuſten ſich ſo allmächtig in allen Reichen zn machen, daß ſelbſt die weltlichen Regierungen großentheils von ihnen geleitet wurden. Aber ſie misbrauchten dieſe Gewalt auch wiederholt ſo auffallend, daß doch endlich Pabſt Clemens XIV von jenen gezwungen ward, ſie zu verabſchieden, und den Orden aufzuheben. Die Tridentiniſche Synode, welche gegen die Proteſtanten gehalten wurde und vom Jahr 1545 bis 1563, einige male zwar unterbrochen, doch 18 Jahre dauerte, beſtätigte den päbſtlichen Supremat in ſeinem ganzen Umfang und machte nur wenige Diſciplinar-Veränderungen. Ja ſie erhöhete und legaliſirte auf gewiße Weiſe noch jenen Supremat, indem ſie den Biſchöfen mehrere urſprünglich eigenthümliche Rechte nur

als

als vom Pabſt übertragene delegirte Gerechtſame zuſicherte. Und durch die genauern Beſtimmungen des dogmatiſchen Sprachgebrauchs legte ſie vollends dem menſchlichen Geiſte noch härtere Feſſeln an. Noch ein anderes wichtiges bis jetzt fortdauerndes Mittel zur Unterſtützung der päbſtlichen Allgewalt war die Anſtellung ſtehender päbſtlicher Nuntien, oder gewiſſer Bevollmächtigten, welche päbſtliche Jurisdiction und andere Reſervatrechte an Ort und Stelle ausüben; eine Einrichtung, die deſto erſprieslicher für den römiſchen Stuhl iſt, da dieſe für die Erhaltung dieſer Rechte aufs eifrigſte ſorgen und zugleich beſtändige Aufſeher und Kundſchafter des päbſtlichen Hofes ſind. Endlich ward durch Erſchaffung neuer Bettelmönchsorden die wirkende Kraft der römiſchen Curie auf den großen Haufen anſehnlich verſtärkt.

Aber ungeachtet aller dieſer Vorbauungsmittel hat doch die päbſtliche Macht, ſowohl überhaupt als beſonders in Beziehung auf die weltliche Hoheit merklich ſeit der Reformation verloren. In den vereinigten Niederlanden hat ſich die katholiſche Kirche von aller Verbindung mit dem päbſtlichen Hofe losgeſagt, ſeitdem der Pabſt die Behauptungen des Biſchofs Janſen verdammt hat, weshalb die orthodoxe katholiſche Kirche ſie Janſeniſten und Schismatiker nennt. Und ungeachtet das Haupt derſelben, der Erzbiſchof von Utrecht, in neuern Zeiten eine Ausſöhnung und neue Verbindung zu bewirken geſucht, ſo iſt man päbſtlicher Seits demſelben doch nicht entgegengekommen, ſondern hat nur unbedingte Unterwerfung,

aber

aber freylich umſonſt begehrt. Allenthalben griffen die Regenten auch in Kirchenſachen weiter um ſich und behaupteten nicht blos, von aller geiſtlichen Gewalt unabhängig zu ſeyn, ſondern übten ſelbſt Hoheitsrechte über dieſe aus. Und wenn Streitigkeiten mit dem Pabſt darüber entſtanden; ſo wuſte zwar dieſer es immer zum Vergleich einzuleiten, allein muſte doch auch immer einige Aufopferungen machen. So verlor der Pabſt im vorigen Jahrhundert bey mehrern Streitigkeiten, die er mit Venedig, Frankreich und Teutſchland bekam. Und bey dieſen Streitigkeiten ſtanden auch ſelbſt in der katholiſchen Kirche gelehrte Männer auf, die die Uſurpationen des Pabſts in voller Blöße darſtellten und ihm unheilbare Wunden beybrachten, wie Paul Sarpi für Venedig, Edmund Richer für Frankreich u. a. m. thaten. Zwar wuſten auch hiergegen die Päbſte noch durch Einleitungen ihrer damals noch allmächtigen jeſuitiſchen Jünger wirkſame Gegenmittel in Gang zu bringen, und Ludwig XIV führte die Verdammung des Quesnellſchen neuen Teſtaments durch die Bulle Unigenitus noch mit gewafneter Hand aus. Aber der päbſtliche Supremat ward immer mehr auf dogmatiſche Sprachbeſtimmung und auf die noch immer wichtigen inneren Diſciplinargegenſtände der Kirche zurückgedrängt und eingeſchränkt. 3) Doch auch hierin behielt er nicht

3) Manche Päbſte waren auch glücklich genug, um in dieſem Felde ihr Steckenpferd tummeln zu können, wie z. B. Pabſt Innocenz XII ſich als unverſöhnlicher Feind aller Perücken zeigte

nicht mehr freye Hände, nachdem man bey mehrern Fehden mit den weltlichen Mächten die Diſtinction zwiſchen den curialiſtiſchen oder ultramontaniſchen und dem ächtkatholiſchen Kirchenrechtsſyſteme aufgeſtellt, welches ſchon in ſeinen Grundzügen in den vier merkwürdigen Propoſitionen des franzöſiſchen Klerus 4) unter Ludwig XIV dargelegt und für Frankreich zum Geſetz erhoben war. Wenn dies Syſtem vollends in neuern Zeiten ſolche Vertheidiger erhielt, wie von Hontheim 5) und Eybel 6) waren, ſo war daſſelbe zu evident erwieſen und hatte ſoviel Beyfall gewonnen, daß weder ein Widerruf von Erſterm, noch ein Bannfluch gegen Letztern 7) dagegen wirk-

zeigte und eine gelehrte Fehde darüber veranlaßte, wie die Schriften zeigen: Hiſtoire des Peruques par Iean Baptiſta Thiers. à Paris 1690. 8. und Clericus deperrucatus, auctore Annaeo Rhiſennio Vecchio, doctore romano catholico. Amſtelod. 8.

4) Nemlich: 1) Der Pabſt hat keine Gewalt in weltlichen Hoheitsrechten, kann alſo nie Unterthanen vom Gehorſam entbinden; 2) ein allgemeines Concilium iſt über den Pabſt; 3) der Pabſt iſt in der Ausübung ſeines Supremats durch die Verfaſſung jeder Kirche eingeſchränkt und darf darin nichts ändern; 4) der Pabſt iſt auch in Glaubensſachen ohne Beyfall der Kirche nicht untrüglich.

5) In ſeinem Werk: Iuſt. Febronii de ſtatu eccleſiae et legitima poteſtate Romani pontificis, liber ſingularis. Bullioni 1763. 4.

6) Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſiaſticum Catholicorum. Tomi IV. Vindob. 1777. 8.

7) Dem aber bekanntlich Kaiſer Joſeph II. das Placet regium verſagte und der alſo nicht einmal publicirt ward.

wirkſam werden konnten. Vielmehr lernten katholiſche Regenten ihre Hoheitsrechte auch dadurch beſſer kennen, als daß ſie hätten geſtatten können, daß der fremde römiſche Regent ſich Hoheitsrechte in ihrem Gebiet anmaßen dürfte, oder nur kirchliche Verfügungen ohne ihre Bewilligung daſelbſt träfe. Mit Recht ſuchten daher aufgeklärte große Regenten, wie unſere teutſchen Kaiſer Joſeph II und Leopold II waren, ihre Kirchen immer unabhängiger von jener fremden Macht zu machen, und die kirchliche Verfaſſung dem Geiſte des Zeitalters und ihrem wahren Zwecke gemäßer einzurichten. Mit Recht waren ſie bemüht, den Klerus auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung zurückzuführen und kirchliche Misbräuche abzuſtellen, welche mit dem Wohl des Staats unvereinbar waren [8]). Und wenn auch Teutſchlands Erzbiſchöfe durch ihr Aufſtehen gegen die Nuntien und deren Vermehrung teutſche Kirchenfreiheit nicht beförderten; ſo war der Stoß doch deſto erſchütternder, den Frankreichs Revolution der päbſtlichen Hoheit verſetzte. Wenn auch endlich Frankreichs Einwohner ſelbſt gegen die Wahrſcheinlich-

8) Ein klaßiſches Werk über dieſe und die übrigen neueſten Begebenheiten iſt die: Geſchichte der Römiſchkatholiſchen Kirche unter der Regierung Pius des Sechſten; von Peter Philipp Wolf. Germanien 1793 · 98. 6 Bände 8. M. ſ. auch die vom Kaiſer Joſeph II in ſeinen Staaten zwar gegründete, aber von der römiſchen Hierarchie untergrabene Toleranz. In einer Species Facti dargeſtellt mit mehr als 100 Urkunden beleuchtet und dem Kaiſer zugeeignet von einem noch blutenden Opfer der römiſchen Hierarchie und der politiſchen Kirche von M. G. M. Eiſenbach. Frkft. u. Lpz. 1789. 8.

keit großentheils zum Bekenntniß katholiſcher Religion zurückkehren ſollten; ſo wird doch ſchwerlich je die vorige Verbindung hergeſtellt 9) oder ein verhältnißmäßiger Erſatz für den gänzlichen Verluſt aller weltlichen Hoheit geleiſtet werden, welchen der Stuhl Petri ſelbſt unerwartet erlitten hat. Doch wer vermag das geheimnißvolle Dunkel der Zukunft zu enthüllen? Wer hätte bey Gregors Allmacht und Verſpottung kaiſerlicher Hoheit wagen mögen, ſeinem dereinſtigen Nachfolger in der Stellvertretung Gottes auf Erden das traurige Loos eines Penſionairs und milder Gaben Bedürftigen vorauszuſagen?!

9) Eine Ueberſicht der Veränderungen und des jetzigen Zuſtandes der franzöſiſchen religiöſen und kirchlichen Verfaſſung giebt die: Critik der ſeit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsverordnungen, auf reine Principien des Staats- und Kirchenrechts gegründet. Leipz. 1797. 8.

Vollſtändige Sammlung aller Briefe, Unterrichte, Gewaltertheilungen und Verhandlungen unſers heil. Vaters Pius Pabſt VI in Betreff der franzöſ. Religionsumwälzung veranſtaltet und nach der römiſchen Ausgabe überſetzt von D. A. Guilleaume. Münſter 1797. 2 Thle. 8.

D. A. Guilleaume Blick auf die franzöſiſche Staatsumwälzung vornehmlich in Hinſicht auf Religion und Kleriſey. Köln 1798. 3 Bde. 8.

Pet. Phil. Wolfs Geſchichte der Religion und Kirche in Frankreich während der Revolution 1 Bd. Leipz. 1798. 8.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Grundprincipien des katholiſchen Kirchenrechts.

I. Eigenthümliche Natur der kirchlichen Verbindung. §. 64.
II. Eigenthümliche Natur der Kirchengewalt
A. an und für ſich betrachtet. §. 65.
B. in Rückſicht auf das Subject, dem die Ausübung derſelben, die Kirchenregierung, zuſteht;
a. nach dem Episkopalſyſtem
A. in Hinſicht auf die innere Verfaßung der Kirche
a. das Subject der Kirchenregierung. §. 66. 67.
b. die Subordination der Kirchenbeamten. §. 68.
B. in Hinſicht auf das Verhältniß der Kirche zum Staat. §. 69.
b. nach dem Papalſyſtem. §. 70.

Pauli Ioſ. a Riegger inſtitutiones iurisprudentiae eccleſiaſticae. (Vindob. 1774. 8.) P. I. §. 63 — 140.

Phil. Hedderich elementa iuris canonici (Bonnae 1777. 8.) P. I. §. 3. ſeq.

Ioſ.

Ioſ. Val. Eybel introductio in ius eccleſiaſticum Catholicorum. (Viennae 1777. 8.) Tomo III. per tot.

Greg. Zallwein principia iuris eccleſiaſtici univerſalis et particularis Germaniae IV Tomis comprehenſa. Ed. 2. Auguſtae Vind. 1781. 8.

(*Juſtini Febronii* de ſtatu eccleſiae et legitima pontificis romani poteſtate liber ſingularis. Bullioni 1763. 4.)

Io. Phil. Slevogt pr. de hierarchia Romana. Frft. et Lipſ. 1742.

Franc. Xav. Zech de hierarchia. Ingolſt. 1778. 8.

Kurzer Abriß des Papal- und Episcopalſyſtems; in A. J. Schnauberts Beyträgen zum deutſchen Staats- und Kirchenrecht. (Gießen 1782. 8.) 1 Th. S. 82.

---

§. 64. 1)

Eigenthümliche Natur der kirchlichen Verbindung.

Die römiſchkatholiſche Kirche betrachtet die heilige Schrift nicht nur als göttliche Quelle aller Religionsprincipien und als

1) Daß die innere Oeconomie dieſer Abtheilung für einen proteſtantiſchen Kirchenrechtslehrer, der vorzüglich für Proteſtanten ſchreibt, mit manchen Schwierigkeiten verknüpft ſey, wird keinem Kenner entgehen; ob dieſe hier glücklich überwunden ſeyn, muß der Verfaßer deren Beurtheilung unterwerfen, glaubt aber eben deshalb auf Nachſicht rechnen zu dürfen.

als letzten Erkenntnißgrund aller Offenbarung, sondern auch als poſitives Geſetzbuch über die Natur der kirchlichen Verbindung und Kirchenverfaßung. Chriſtus war dieſemnach hienieden nicht blos Lehrer einer neuen göttlichen Religion, ſondern zugleich Stifter einer eignen kirchlichen Verbindung und Geſetzgeber für deren innere Einrichtung. Vermöge ſeiner göttlichen Eigenſchaft und Perſon iſt alſo die von Ihm angeordnete kirchliche Verbindung eine göttliche Einrichtung, die Kirche ſelbſt unmittelbar von Gott geſtiftet und gebildet. Die Ausſprüche der heiligen Schrift ſelbſt beweiſen nicht nur die Göttlichkeit der ganzen kirchlichen Verbindung und ihrer einzelnen Hauptinſtitute, ſondern auch die Warheit dieſer eben aufgeſtellten Grundſätze [2]). Der geſetzgebenden Eigenſchaft Chriſti wird ausdrücklich erwähnt: 1 Cor. IX. 21. „Denen die ohne Geſetz ſind, bin ich als ohne Geſetz geworden (ſo ich doch nicht ohne Geſetz bin vor Gott, ſondern bin in dem Geſetz Chriſti [3]), auf daß ich die, ſo ohne Geſetz ſind, gewinne.“

Gal. VI. 2. „Einer trage der andern Laſt, ſo werdet ihr das Geſetz Chriſti [4]) erfüllen.“

Eben

2) Iſt hier nicht ein Cirkel im Beweiſe? Kann die Göttlichkeit der Bibel aus der Bibel ſelbſt erwieſen werden?

3) Von welchem Geſetz kann hier wohl die Rede ſeyn? Doch wohl nur von Vorſchriften der Moral; gewis nicht von Geſetzen über Kirchenverfaßung, welche noch nicht exiſtirte.

4) In der That hält es ſchwer, hier den eigentlichen Beweisſatz nur zu ahnen. Sind denn Verbreitung der Lehre und Errichtung einer kirchlichen Verbindung identiſche Begriffe?

Eben ſo ergiebt ſich die unmittelbare göttliche Stiftung der Kirche aus mehrern bibliſchen Stellen:

Lucä VI. 13. „Und da es Tag ward, rief er ſeinen Jüngern und erwählte ihrer zwölf, welche er auch Apoſtel nannte.“ X. 1. „Darnach ſonderte der Herr andere ſiebenzig aus und ſandte ſie je zween und zween vor ihm her in alle Städte und Oerter, da er wollte hinkommen.“

Joh. VIII. 31. „Da ſprach nun Jeſus zu den Juden, die an ihn glaubten: ſo ihr bleiben werdet an meiner Rede, ſo ſeyd ihr meine rechten Jünger *).

1 Cor. III. 11. „Einen andern Grund kann Niemand legen, außer dem der gelegt iſt, welcher iſt Jeſus Chriſt.“

Epheſ. II. 19 — 22. „So ſeyd ihr nun nicht mehr Gäſte und Fremdlinge, ſondern Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenoßen, erbaut auf den Grund der Apoſtel und Propheten, da Jeſus Chriſtus der Eckſtein iſt, auf welchem der ganze Bau in einander gefüget, wächſet zu einem heiligen Tempel in dem Herrn, auf welchen auch ihr mit erbauet werdet, zu einer Behauſung Gottes im Geiſte.

1 Petri II. 6. „Darum ſtehet in der Schrift: Siehe da ich lege einen auserwählten köſtlichen Eckſtein in Zion,

*) Wo iſt hier die Rede von einer Kirche?

Zion, und wer an ihn glaubt, der ſoll nicht zu Schanden werden." 6)

Obgleich nun dieſe bibliſchen Ausſprüche die Bildung einer kirchlichen Geſellſchaft von dem göttlichen Stifter unſerer Religion ſelbſt unmittelbar ſchon hinlänglich beweiſen 7); ſo fließt dies doch auch noch aus der Natur der Sache, die Umſtände machten es nothwendig. Indem Chriſtus nemlich eine von der Jüdiſchen verſchiedene Religion lehrte, muſte er nothwendig eine von der Jüdiſchen verſchiedene Kirche errichten, und wenn wir darüber auch keine gewißen beſtimmten Nachrichten haben, daß er ſelbſt eine vollſtändige Abſonderung ſeiner Anhänger bewirkt, ſo läßt ſich dies doch mit Gewisheit aus mehrern Umſtänden ſchließen, namentlich aus dem Sacrament der Taufe, welches gleich Anfangs von Chriſto, als das unterſcheidende Symbol der Anname ſeiner Lehre, und alſo des Beytritts zu ſeiner kirchlichen Geſellſchaft, aufgeſtellt war und ununterbrochen bis jetzt geblieben iſt. Beweiſes genug, daß Chriſtus wirklich ſelbſt eine abgeſonderte religiö-

ſe

6) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß alle dieſe metaphoriſchen Ausdrücke der Apoſtel, nicht Chriſti ſelbſt, nur auf deßen Lehre und Perſon gedeutet werden können, wie vollends der Zuſammenhang außer allen Zweifel ſetzt. Auch nicht die Idee einer kirchlichen Verbindung findet ſich hier.

7) Wieferne dies wirklich der Fall ſey, zeigt der Rückblick auf das eben Erinnerte.

ſe d. h. kirchliche Verbindung ſeiner Anhänger errichtet habe [8].

Wenn alſo die Kirche von Chriſto ſelbſt errichtet, mithin göttlichen Urſprungs iſt; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß auch die innere Einrichtung und Verfaßung der Kirche von Chriſto angeordnet, mithin göttliches Inſtitut ſeyn müße [9]. Vermöge dieſer Eigenſchaft iſt alſo dieſe in ihren weſentlichen Theilen unveränderlich. Es heißt ja ausdrücklich: Matth. XIII. 10. „Ihr ſollt euch nicht Meiſter nennen laßen, denn Einer iſt euer Meiſter,

8) Dies Argument iſt freylich ſehr ſcheinbar und ſelbſt der berühmte Mosheim im tr. de rebus Chriſtianorum ante Conſtantinum M. Saec. I §. 5. giebt demſelben Beyfall. Allein dennoch ſind die Prämißen hiſtoriſch unrichtig und mit ihnen fällt alſo die ganze Schlußfolge hinweg. Chriſtus ſelbſt hielt ſich bis an ſeinen Tod völlig zur jüdiſchen Religionsverbindung, er lehrte im Tempel und den Synagogen, und erklärte laut bey Austreibung der Verkäufer aus dem Tempel: Mein Haus iſt ein Bethaus und ihr habts zur Mördergrube gemacht. (Lucä XIX. 46. 47. Man ſ. ferner Matth. IX. 35. XII. 9. XXVI. 55. Marc. I. 21. Joh. VII. 14. u. a. m.) Er wies ſelbſt ſeine Anhänger zur Befolgung der jüdiſchen Satzungen an. (Matth. XXIII. 3. XVII. 24. Joh. VII. 8.) Und dieſe befolgten auch dies noch die erſte Zeit nach ſeinem Tode, foderten Beſchneidung von bekehrten Heiden und beſuchten Tempel und Synagogen. (Luc. XXIV. 53.) Selbſt die Taufe war ein jüdiſcher Ritus. — Chph. Matth. Pfaffii de originibus iuris eccleſiaſtici liber ſingularis c. I. art. II.

9) Sollte der Schluß von der erſten Einrichtung auf die innere Ausbildung der Verfaßung wohl ganz richtig ſeyn? Daß er es hiſtoriſch nicht ſey, nicht zu erwähnen.

ſter, Chriſtus." 10) Alſo kann weder von der ganzen Kirche, noch von deren Vorgeſetzten hierin etwas abgeändert werden; Chriſtus war alleiniger Geſetzgeber; nur Erklärung ſeiner weſentlichen Vorſchriften, Beſtimmung zufälliger Einrichtungen bleibt alſo der Kirchengewalt übrig 11).

Als weſentliche Eigenſchaften und Einrichtungen der Kirchenverfaßung ſind nun folgende göttliche Anordnungen zu betrachten.

I. Die Kirche ſoll dergeſtalt Ein Ganzes ausmachen, daß die genaueſte Einheit und Uebereinſtimmung im Glauben und religiöſen Handlungen unter allen Gliedern beobachtet werde (Eccleſia ſit una). Der Apoſtel Paulus ſagt ja ausdrücklich: 1 Cor. XII. 12. 13. „Denn gleichwie Ein Leib iſt und hat doch viele Glieder, alle Glieder aber Eines Leibes, wiewohl ihrer viele ſind, ſind ſie doch Ein Leib: alſo auch Chriſtus; denn wir ſind durch Einen Geiſt, alle zu Einem Leibe getauft, wir ſeyn Juden oder Griechen, Knechte oder Freye, und ſind alle zu Einem Geiſt getränket. Epheſ. IV. 3—6. „Und ſeyd fleißig zu halten die Einigkeit im Geiſt, durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geiſt, wie ihr auch berufen ſeyd auf einerley Hofnung eures Berufs; Ein Herr,

10) Chriſtus verweiſet hier ſeinen Jüngern den phariſäiſchen Stolz, dachte an keine kirchliche Verbindung.

11) P. I. a Riegger inſtitut. iurispr. eccleſ. T. I. §. 76. ſeq.

Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater unſer aller, der da iſt über euch alle, und durch euch alle und in euch allen." Röm. XII. 4. 5. „Denn gleicherweiſe, als wir in Einem Leibe viele Glieder haben, aber alle Glieder nicht einerley Geſchäfte haben. Alſo ſind wir viel Ein Leib in Chriſto, aber unter einander iſt Einer des Andern Glied." 12) 1 Cor. I. 10. „Ich ermahne euch aber lieben Brüder, durch den Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti, daß ihr allzumal einerley Rede führet und laßet nicht Spaltungen unter euch ſeyn, ſondern haltet veſt an einander, in Einem Sinn, und in einerley Meinung." 13)

Ueber den Umfang und die Grenzen dieſer nothwendigen Einheit der Kirche ſcheinen die Kirchenrechtslehrer zwar nicht ganz einig zu ſeyn, doch behaupten Alle, daß dieſe Einheit in weſentlichen Religionslehren und Handlungen (in Subſtantialibus) beobachtet werden müße 14), und

12) Sollten dieſe Ermahnungen Eines Apoſtels, nicht Chriſti ſelbſt, an damals erſt errichtete Gemeinen, zur Erhaltung der Einigkeit, wohl das Beweisthema wirklich darthun? Iſt völlige Uebereinſtimmung des ſubjectiven Glaubens unter einer großen Anzahl Menſchen, auch nur phyſiſch möglich?

13) Auch hievon gilt das Ebengeſagte; die Ermahnung zur Einigkeit iſt moraliſche Vorſchrift — und in weſentlichen Puncten iſt zur Errichtung einer kirchlichen Geſellſchaft Glaubenseinheit nothwendig.

14) Obgleich die neuern katholiſchen Kanoniſten (a Riegger l. c. T. I. §. 68. 76.) ſich hiedurch dem proteſtantiſchen Kirchen-

und vermöge der Kirchengewalt untrüglich beſtimmt werden könne, was hieher zu rechnen und wieferne dieſelbe durch irgend eine dogmatiſche Behauptung verletzt werde?

2. Die Kirche ſoll allgemein zuſammenhängend ſeyn, über den ganzen Erdboden ſich erſtrecken, alle Menſchen in ſich begreifen, und dadurch die Einheit des Glaubens über den ganzen Erdball verbreitet werden (Eccleſia ſit univerſalis). Chriſtus ſelbſt ſagt zu ſeinen Apoſteln: Marci XVI. 15. „Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Creatur" und Matth. XXVIII. 19. 20. „Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet ſie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geiſtes. Und lehret ſie halten Alles, was ich euch befohlen habe." 15) Auch Paulus erklärt Coloß. III.

chenrechtsſyſtem nähern, welches zum Begriff der Kirche auch Uebereinſtimmung im Weſentlichen der Religionsbegriffe der Mitglieder erfordert; ſo iſt dies doch ſelbſt noch nicht allgemein anerkannt, und wird ohnehin durch den folgenden Zuſatz faſt ganz wieder aufgehoben. Selbſt v. Riegger a. a. O. erinnert zwar ſeine Glaubensgenoſſen, dieſe Einheit nicht zu weit auszudehnen, um die proteſtantiſche Beſchuldigung einer Glaubensherrſchaft nicht zu begründen, hat aber doch in der neuern Ausgabe ſeines Kirchenrechts die Beſtimmung, was Subſtantialia ſeyen, weggeſtrichen, welche in der ältern Ausgabe T. I. §. 76. ſo ausgedrückt war: Sita autem eſt ea unitas, in unitate Auctoris, Doctrinae et Sacramentorum identitate, quae Subſtantialia recepto in Scholis vocabulo adpellamus. Daß wenigſtens vormals die Einheit der Kirche hierauf nicht beſchränkt ward, iſt nicht zu leugnen.

15) Iſt hier von Verbreitung der Lehre oder Stiftung einer Kirche die Rede?

III. 11. „Da iſt nicht Grieche, Jude, Beſchneidung Vorhaut, Ungrieche, Scythe, Knecht, Freyer, ſondern Alles und in Allen Chriſtus.“ 16)

3) Die Kirche ſoll alleinſeligmachend, rechtgläubig ſeyn; außer der von Gott geſtifteten rechtgläubigen Kirche iſt keine Seligkeit, ſondern ewige Verdammniß (Eccleſia ſit catholica). Ein an wichtigen Folgen ſehr reicher Satz. Beweis: Chriſtus ſagt: Marci XVI. 16. „Wer da glaubet und getauft wird, der wird ſelig werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammet werden“ 17) und Joh. III. 5. „Wahrlich, wahrlich ich ſage dir, es ſey denn, daß Jemand geboren werde aus dem Waßer und Geiſt, ſo kann er nicht in das Reich Gottes kommen“ 18). Apoſt. Geſch. IV. 12. „Und iſt in keinem andern Heil, iſt auch kein anderer Name gegeben, darin wir ſollen ſelig werden“ 19).

4.

16) d. h. Allen iſt Chriſti Lehre heilig und beglückend.

17) Wenn dieſe Stelle auch nicht blos von der Kraft der Lehre und des Glaubens, nicht der kirchlichen Verbindung redete; wenn die Ausdrücke der Seligkeit und Verdammung auch nicht verſchiedener Deutung fähig wären, ſo würde dieſe Stelle doch ſchon deshalb nichts beweiſen, weil ſie nach kritiſchen Gründen unächt und Interpolation iſt.

18) d. h. ohne moraliſche Beſſerung kann Niemand Gott gefällig werden.

19) Freilich Chriſti Lehre iſt die allein wahre, weil ſie mit den Grundſätzen der Sittlichkeit und Vernunft harmonirt. Aber wo iſt hier von alleinſeligmachender Kirche die Rede? Das Gegen-

4. Die Kirche ſoll ewigdauernd ſeyn, beſtehen, ſo lange die Welt ſteht (Eccleſia ſit perpetua). Chriſtus ſagt ſelbſt zu ſeinen Jüngern: Matth. XXVIII. 20. „Und ſiehe, Ich bin bey euch alle Tage bis an der Welt Ende" und Joh. XVI. 16. „Ueber ein Kleines, ſo werdet ihr mich nicht ſehen, und aber über ein Kleines, ſo werdet ihr mich ſehen; denn Ich gehe zu Vater" 20).

5. Dieſer von Gott ſelbſt geſtifteten Kirche iſt auch die Gabe der Untrüglichkeit in Beſtimmung der Glaubenslehren verliehen, d. h. ſie kann unfehlbar beſtimmen, welches der ächte, wahre Sinn, der von Chriſto gegebenen göttlichen Vorſchriften ſey, alſo zwar nicht ſelbſt neue weſentliche Glaubenslehren erfinden und aufſtellen, aber die vorhandenen, ſofern ſie dunkel, zweifelhaft oder beſtritten, entſcheidend erklären, und ſofern etwas nach den Bedürfnißen der Zeit, des Orts und der Perſonen durch göttliche Vorſchrift nicht ſattſam beſtimmt wäre, das Nötige durch außerordentliche Vorſchriften ergänzen (Eccleſia ſit infallibilis). Chriſtus ſagt ſelbſt Matth. XVIII. 15—17. „Sündigt dein Bruder an dir, ſo gehe hin und

Gegentheil hat ſelbſt neuerlich ein katholiſcher Pfarrer darzuthun ſich bemüht, in der Schrift: Weder die chriſtliche Religion, noch die römiſchkatholiſche Kirche iſt die Alleinſeligmachende. Frſt. 1792. 8. — Die ganze Idee widerſpricht ohnehin der göttlichen Güte und Weisheit.

20) Kann die hier ertheilte Verſicherung der fortdauernden göttlichen Vorſehung mit Recht ausſchlieslich auf eine kirchliche Verbindung gedeutet werden?

und ſtrafe ihn zwiſchen dir und ihm allein. Hört er dich ſo haſt du deinen Bruder gewonnen. Hört er dich nicht, ſo nimm einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache beſtehe auf zweyer oder dreyer Zeugen Mund. Hört er dich nicht, ſo ſage es der Gemeine. Hört er die Gemeine nicht, ſo halte ihn als einen Zöllner und Sünder" 21) und Math. XXVIII. 20, „Und ſiehe, Ich bin bey euch alle Tage bis an der Welt Ende" 22); auch Joh. XIV. 16. 17. „Und ich will den Vater bitten, und er ſoll euch einen andern Tröſter geben, daß er bey euch bleibe ewiglich, den Geiſt der Warheit, welchen die Welt nicht kann empfangen, denn ſie ſieht ihn nicht und kennt ihn nicht. Ihr aber kennt ihn, denn er bleibt bey euch, und wird in euch ſeyn." ebend. 25. 26. „Solches habe ich zu euch geredet, weil ich bey euch geweſen bin; aber der Tröſter der heilige Geiſt, welchen mein Vater ſenden wird in meinem Namen, derſelbige wird es euch Alles lehren, und euch erinnern Alles deß, daß ich euch geſagt habe" 23). Epheſ. IV.

21) Wenn man die hier gegebene Anweiſung, Streit und Prozeße zu meiden, auch auf kirchliche Verbindung deuten will; ſo giebt der Schluß doch der Kirche nur ein Ausſchließungsrecht, redet nirgends von untrüglicher Entſcheidung der Glaubenslehren.

22) Iſt denn die Zuſicherung des göttlichen Schutzes Verleihung der Untrüglichkeit? Und war dieſe Rede nicht allein an die Apoſtel gerichtet?

23) Wenn auch ſelbſt die proteſtantiſche Symbolik hierin Verheißungen beſonderer Gaben und Erleuchtung Chriſti an ſeine Jünger findet; ſo erſtreckte ſich dies doch nicht weiter, als auf deren Perſon, noch kann es auf die erſt ſpäterhin entſtandene kirchliche Verbindung gedeutet werden.

IV. 11. 12. „Und er hat etliche zu Apoſteln geſetzt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangeliſten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werk des Amts, dadurch der Leib Chriſti erbaut werde 24)". 1 Timoth. III. 15. „So ich aber verzöge, daß du wißeſt wie du wandeln ſollſt in dem Hauſe Gottes, welches iſt die Gemeine des lebendigen Gottes, ein Pfeiler und Grundveſte der Warheit 25)".

Ohnehin macht die von Gott angeordnete genaue Einheit der Kirche und die ewige Dauer derſelben ſchon ſolche Untrüglichkeit durchaus nothwendig und ſie läßt ſich ſchon aus der göttlichen Weisheit folgern. Wie könnte ſonſt dieſe Einheit ewig erhalten, wie den beſtändigen Gefahren des Irrthums und den Zweifeln außerdem vorgebaut werden, wenn keine untrügliche Entſcheidung möglich wäre? Gott muſte alſo nothwendig nach ſeiner Weis-

24) Dieſe Uebertragung jüdiſcher Religionsideen enthält gewis eben ſo wenig von kirchlicher Untrüglichkeit, als die jüdiſchen Rabbinern auch jetzt keinen Anſpruch darauf machen und kein Apoſtel ſie verleihen konnte.

25) Kann dieſe Erklärung Pauli, wodurch er den Timotheus, der bey der neuen epheſiniſchen Gemeine ſtand, zur Befolgung ſeiner Lehren auffordete, als eine Zuſicherung der der Kirche von Gott verliehen ſeyn ſollenden Untrüglichkeit wohl mit Grunde betrachtet werden? Gewis hat dieſer ſelbſt dies nicht daraus gefolgert! Vielmehr müßen die Worte: Pfeiler und Grundveſte der Warheit auf den Timotheus gedeutet werden, und beweiſen dann freylich nichts.

Weisheit der Kirche dieſe Gabe verleihen, Zweifel und Streitigkeiten über Glaubensſätze unfehlbar entſcheiden zu können [26]).

6. Der Zweck dieſer von Gott alſo ſelbſt geſtifteten kirchlichen Verbindung iſt aber geiſtig, ſpirituell, nicht weltlich noch politiſch. Er geht auf religiöſe Vervollkommung, auf Erhöhung der Gottesverehrung und Erwerb des göttlichen Beifalls, ſowohl hier auf Erden, als künftig nach dieſem Leben. Er iſt alſo nicht auf Erwerb welt-

26) Schade nur, daß dies ſo ſcheinbare Argument alle Kraft verliert, wenn die Prämiſſen unrichtig ſind; und daß ſie durchaus unerwieſen ſeyen, daß nirgends in der Bibel von einer Kirche mit jenen Eigenſchaften die Rede ſey, iſt ſchon oben hinlänglich bemerkt. — Übrigens iſt nicht zu leugnen, daß der geiſtliche Stolz ſehr früh ſchon dies Dogma aufſtellte. Schon die Synode zu Carthago vom J. 252 ſagte: Placuit nobis ſancto Spiritu ſuggerente et Domino per viſiones multas et manifeſtas admonente. „Zwanzig trügliche Menſchen glaubten dadurch untrüglich geworden zu ſeyn, daß ſie in einem Zimmer zuſammenſaßen und ohne genugſame Vorbereitung, meiſtens ohne genugſame Fähigkeit zu prüfen und zu entſcheiden, über die wichtigſten und oft ſpitzfindigſten Fragen ihr Urtheil gaben," ſagt Spittler mit Recht in der Geſchichte des kanoniſchen Rechts bis auf die Zeiten des falſchen Iſidors. S. 49. Aber erſt ſpäterhin ward dies Dogma in ein förmliches Syſtem gebracht und ins Ganze eingepaßt, wie dies hiſtoriſch ſehr gut entwickelt die: Kritiſche Geſchichte der kirchlichen Unfehlbarkeit zur Beförderung einer freyen Prüfung des Katholizismus. Frkft. a. M. 1792. Thomas Freykirch; oder freymüthige Unterſuchungen von einem katholiſchen Gottesgelehrten über die Unfehlbarkeit der katholiſchen Kirche. Frkft. u. Leipz. 1792. 8. 1 Bd.

weltlicher Macht und Güter gerichtet und da die Kirchengewalt nur die zur Erreichung jenes Zwecks nötigen Rechte begreift; ſo können darunter auch ihrer Natur nach keine weltlichen Hoheitsrechte begriffen ſeyn. — Vielmehr müſſen alle Handlungen, Anordnungen und Verfügungen derſelben jenem Zweck gemäß eingerichtet und der Grund aller Rechte der Kirchengewalt lediglich in Beförderung deſſelben geſetzt werden. Dies alles fließt ſowohl aus dem richtigen Begrif der Kirche als auch aus ausdrücklichen Ausſprüchen des Stifters unſerer Religion ſelbſt.

Matth. XVIII. 11. „Des Menſchen Sohn iſt kommen, ſelig zu machen, das verloren iſt." Joh. VI. 38. 40. „Denn ich bin vom Himmel gekommen, nicht daß ich meinen Willen thue, ſondern deß, der mich geſandt hat; das iſt aber der Wille deß, der mich geſandt hat, daß wer den Sohn ſiehet und glaubet an ihn, habe das ewige Leben und Ich werde ihn auferwecken am jüngſten Tage." Luc. XXII. 25. 26. „Er aber ſprach zu ihnen: Die weltlichen Könige herrſchen und die Gewaltigen heißt man gnädige Herren. Ihr aber nicht alſo; ſondern der Gröſſeſte unter euch ſoll ſeyn wie der Jüngſte und der Vornehmſte wie der Diener" 27).

27) Dieſes mit der Vernunft und richtigen Begriffen übereinſtimmende Princip ward nur zu lange von katholiſchen Kanoniſten verkannt und erſt in neuern Zeiten auf Veranlaſſung der Regenten deutlich aufgeſtellt und vertheidigt, beſonders auch von Ioſ. Val. Eybel in introd. in ius eccleſiaſticum Catholico-

§. 65.

Eigenthümliche Natur der Kirchengewalt.

So wie alſo die Kirche unmittelbar von Gott geſtiftet iſt, die Natur und Eigenſchaften dieſer Verbindung auf göttlichen Anordnungen beruhen, ſo iſt derſelben auch von Gott ein Inbegrif von Rechten, welche zur Erreichung und Beförderung ihres Zwecks nothwendig ſind, eine Kirchengewalt verliehen, durch deren Ausübung die Kirche unter unmittelbarer göttlicher Leitung regiert wird. Chriſtus ſagt ja ausdrücklich Matth. XVIII. 18. Warlich ich ſage euch: „Was ihr auf Erden binden werdet, ſoll auch im Himmel gebunden ſeyn, und was ihr auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel los ſeyn.“ 1). Joh. XX. 23. „Welchen ihr die Sünden erlaſſet, denen ſind ſie erlaſſen, und welchen ihr ſie behaltet, denen ſind

licorum, Tomo II. per tot. Daß es die römiſche Curie nach dem Papalſyſtem aber noch keinesweges einräume, wird ſich unten mit mehrern ergeben.

1) Dieſe blos an die Apoſtel gerichtete Rede kann doch wohl nur auf die Befugniß derſelben über Lehrſätze und Unterricht entſcheiden und feſtſetzen zu können, gedeutet werden und wenn man ſelbſt den ſogenannten Binde- und Löſeſchlüſſel darauf baut, ſo folgt daraus doch noch keine Kirchengewalt, wie die proteſtantiſche Kirchenverfaſſung zeigt, wo den Geiſtlichen jener Schlüßel übergeben iſt, ohne daß ſie deshalb die Kirchenregierung haben.

ſind ſie behalten" 2). Apoſt. Geſch. XX. 28. „So habt nun Acht auf Euch ſelbſt und auf die ganze Heerde, unter welche Euch der heilige Geiſt geſetzt hat zu Biſchöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch ſein eignes Blut erworben hat" 3).

Aus dieſem göttlichen Urſprung der Kirchengewalt fließt alſo, daß die in derſelben liegenden Gerechtſame durch keine menſchlichen Anordnungen und Verträge verändert werden können, daß ſie warhaft unveräußerliche und unverjährbare Rechte bilden. Da aber die eigentliche Natur jeder Art von Gewalt eigentlich erſt durch den Zweck derſelben beſtimmt wird, da die darin liegenden Rechte nur auf die Erreichung dieſes Zwecks gerichtet, auf denſelben begründet und durch denſelben feſtgeſetzt werden können, ſo ergiebt ſich auch, daß vermöge des geiſtigen Zwecks der Kirchengewalt (vor §.) dieſelbe gleichfalls nur ſpiritueller Natur ſeyn, nur geiſtige Rechte und Handlungen begreifen könne, urſprünglich nur auf ſolche Verhältniſſe gerichtet ſeyn könne, welche die Religionsübung und

2) Da hierauf ſelbſt nach katholiſcher Dogmatik das Sacrament der Beichte und Buße gegründet wird, ſo kann der Ausſpruch wohl nicht auf die Kirchengewalt gehen.

3) Daß der Ausdruck: die Heerde zu weiden, ſehr willkürlich hier aufs Kirchenregiment gedeutet werde, leuchtet von ſelbſt ein, da die Aelteſten der Gemeine, an welche dieſe Rede Pauli, nicht Chriſti, gerichtet iſt, nach hiſtoriſchen Daten hauptſächlich Lehrer waren und nur als erwählte Vorſteher eine Direktion führten.

und innere kirchliche Verfaſſung betreffen. Chriſtus ſagt ſelbſt: Joh. XVIII. 36. „Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt. Wäre mein Reich von dieſer Welt, meine Diener würden darob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde, aber nun iſt mein Reich nicht von dannen;“ Matth. XVIII. 11. „Denn des Menſchen Sohn iſt gekommen ſelig zu machen, das verloren iſt“ und drückt ſich auf ähnliche Weiſe: Luc. XXII. 25. 26. (vor §.) aus, um zu zeigen, daß nicht weltliche Herrſchaft, ſondern moraliſche Beſſerung und ewiges Heil der Zweck ſeiner Religion ſey 4).

Da nun die Kirchengewalt ein Theil der Kirchenverfaſſung ſelbſt iſt, da ſie zur Erhaltung der kirchlichen Verbindung und Beförderung ihres Zwecks zugleich mit der Kirche von Gott unmittelbar angeordnet iſt; ſo muß ſie nothwendig auch dieſelben Eigenſchaften haben, welche die Kirche hat. Auch die Kirchengewalt iſt daher vermöge göttlicher Einſetzung ewig dauernd, um den allgemeinen Zuſammenhang aller Chriſten in derſelben ununterbrochen zu erhalten. Auch ſie iſt untrüglich, um durch Beſtimmung der rechtgläubigen, alleinſeligmachenden Lehre die göttlich angeordnete allgemeine Glaubenseinheit ewig in der Kirche zu ſchützen und zu bewirken. „Dieſe Sorgfalt für die Erhaltung der Reinheit der Religionslehre darf

4) Auch dieſer Folgeſatz aus dem obigen iſt erſt von neuern Kanoniſten und durch das Episcopalſyſtem in ſeinem ganzen Umfang deutlich aufgeſtellt und anerkannt, wird aber auch noch jetzt von der päbſtlichen Curie verworfen.

darf ſich jedoch nur auf die weſentlichen Theile der Religion erſtrecken und daher äußert ſich dieſe Befugniß vorzüglich darin: 1) die Zahl der göttlichen Bücher zu beſtimmen und die Zweifel, welche über deren wahren Sinn entſtehen, authentiſch zu erklären; 2) Die Aechtheit göttlicher Traditionen (§. 72.) zu bezeugen und damit verbundene Dogmen zu erklären und 3) die Lehre des natürlichen Rechts unverletzt zu bewahren und ſie gegen verkehrte Auslegung und Anwendung zu vertheidigen" 5).

Die Kirche iſt aber zugleich eine äußere Geſellſchaft von Menſchen, die ohne eine beſtimmte Ordnung gar nicht würde beſtehen können. Daher heißt es ſelbſt I Cor. XIV. 40. „Laßt Alles ehrlich und ordentlich zugehen." Deutlichen Beweiſes genug, daß die Kirchengewalt, deren Zweck Erhaltung und Beförderung der kirchlichen Verbindung ſeyn ſoll, auch für die Erhaltung der kirchlichen Ordnung zu ſorgen göttlich angewieſen ſey, daß mithin die Kirchendiſciplin ein Gegenſtand derſelben ſey, welche durch dieſelbe zur übereinſtimmenden Ordnung mit der Lehre und Sittlichkeit der Kirche gebracht und erhalten werden müße. Um dieſes zu bewirken und alſo in Rückſicht der Kirchendiſciplin ſind in der Kirchengewalt eine geſetzgebende, eine oberaufſehende und eine vollziehende Gewalt enthalten, welche zwar nach der Natur ihres Zwecks nur auf Gegenſtände der innern kirchlichen Verfaſſungen und des religiöſen Verhaltens der Kirchenglieder gerichtet ſeyn können,

5) Worte des berühmten Paul Ioſ. a Riegger in inſtitut. iuriſpr. eccleſiaſt. Vindob. 1774. 8.) P. I. §. 76.

können, aber doch eben ſo, wie die Kirchengewalt ſelbſt, göttlichen Urſprungs ſind. Ohne geſetzgebende Gewalt würde die nothwendige Ordnung und Einheit nicht erhalten werden können, ſo wie dies in keiner geſellſchaftlichen Verbindung ohnedem möglich iſt. Sie iſt auch in der chriſtlichen Kirche ſtets von den Vorgeſetzten derſelben ausgeübt worden, wie dieſe durch das Beyſpiel und die Vorgänge Chriſti und ſeiner Apoſtel hiezu aufgefordert und angewieſen ſind, welche die Ausübung der Kirchengewalt eben durch ihre Geſetze und Gebote bethätigten. Chriſtus ſagt ſelbſt Joh. XIII. 34. „Ein neu Gebot gebe ich euch, daß ihr euch unter einander, lieb habet.“ Apoſt. Geſch XVI. 4. „Als ſie aber durch die Stadt zogen, überantworteten ſie ihnen zu halten den Spruch, welcher von den Apoſteln und den Aelteſten zu Jeruſalem beſchloſſen war.“ II Theſſal. III. 4. „Wir verſehen uns aber zu euch in dem Herrn, daß ihr thut und thun werdet, was wir euch gebieten.“

Aber auch die hinlänglich eingerichtete Kirche würde nicht in der erforderlichen Ordnung erhalten werden können, wenn nicht eine oberaufſehende Gewalt für die Befolgung der Geſetze wachte und durch die nötigen Anſtalten und Unterſuchungen für Aufrechthaltung der göttlich angeordneten Verfaſſung ſorgte. So wie dies ſchon aus den Begriffen ſelbſt fließt, ſo haben auch die Apoſtel durch ihre Vorgänge und Beyſpiel hinlänglich bewieſen, daß ſolche Befugniß nach göttlichem Willen in der Kirche exiſtiren ſoll. Apoſt. Geſch. XV. 36. „Nach etlichen

Tagen

Tagen aber ſprach Paulus zu Barnaba: laß uns wieder umziehen, und unſere Brüder beſehen durch alle Städte, in welchen wir des Herrn Wort verkündiget haben, wie ſie ſich halten.“ I Cor. XI. 34. „Das Andere will ich ordnen, wenn ich komme.“

So wie auch im Staat Geſetze und Oberaufſicht kraftlos bleiben, wenn nicht damit zugleich eine vollziehende Gewalt verbunden iſt, welche thätig für die Ausführung der nötig befundenen Verfügungen wirkt, ſo war es allerdings der göttlichen Weisheit gemäß, auch ſolche vollziehende Gewalt in der Kirche anzuordnen und in der Kirchengewalt zu begreifen. Dieſe iſt alſo auch wirklich vorhanden und ſchon von den Apoſteln ausgeübt worden. Paulus ſchreibt ſelbſt II Theſſal. III. 14. „So aber Jemand nicht gehorſam iſt unſerm Wort, den zeichnet an durch einen Brief, und habt nichts mit ihm zu ſchaffen, auf daß er ſchaamroth werde.“ Und er hatte hierin ſelbſt die Weiſung Chriſti vor ſich, welcher Matth. XVIII. 17. ſelbſt ſagt: „Hört er die Gemeine nicht, ſo halte ihn als einen Zöllner und Sünder.“ Und ſowohl aus dem Begrif der vollziehenden Gewalt, als aus dieſen bibliſchen Ausſprüchen fließt ſchon, daß hierunter die Befugniß enthalten ſeyn müſſe, die Anwendung der Geſetze in einzelnen Fällen zu beſtimmen und hiernach entſtandene Streitigkeiten zu entſcheiden — die richterliche Gewalt. Aber nicht blos dieſe, ſondern auch ein Zwangs- und Strafrecht iſt nach göttlicher Anordnung in der vollziehenden Gewalt enthalten, vermöge deſſen die Kirchengewalt

gewalt berechtigt iſt, die Befolgung der Kirchengeſetze durch Zwang und Strafen zu bewirken. Auch dies ergiebt ſich zwar ſchon aus dem Begrif der vollziehenden Gewalt, ſo wie auch die dafür angezogenen allgemeinen bibliſchen Ausſprüche es begründen. Vorzüglich legt es ſich aber aus der merkwürdigen Erklärung zu Tage, welche Paulus I Cor. V. 1 = 5 ablegt und dieſes Strafrecht dabey ausübt: „Es gehet ein gemeines Geſchrey, daß Hurerey unter euch iſt, und eine ſolche Hurerey, da auch die Heiden nicht von zu ſagen wiſſen, daß Einer ſeines Vaters Weib habe. Und ihr ſeyd aufgeblaſen und habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß, der das Werk gethan hat, von euch gethan würde. Ich zwar, als der ich mit dem Leibe nicht da bin, doch mit dem Geiſt gegenwärtig, habe ſchon als gegenwärtig beſchloſſen, über den, der ſolches alſo gethan hat; in dem Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti, in eurer Verſammlung mit meinem Geiſt und mit der Kraft unſers Herrn Jeſu Chriſti, ihn zu übergeben dem Satan, zum Verderben des Fleiſches, auf daß der Geiſt ſelig werde am Tage des Herrn Jeſu 6).“ Inzwiſchen

6) Da bereits oben gezeigt iſt, daß nach allgemeinen Begriffen die Kirchengewalt dieſe Rechte haben und ſie durch ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Vertrag der Kirchenglieder derſelben beygelegt werden können und gewiſſermaßen beygelegt werden müſſen, ſo bedürfen dieſe ſämtlichen bibliſchen Ausſprüche wohl um ſo weniger Erklärung oder Widerlegung, als theils das Unzutreffende ſich ſchon von ſelbſt aus dem Ausdruck und Zuſammenhang ergiebt, theils in der zuletzt angeführten Stelle vom Apoſtel die Geſellſchaftsrechte der Kirche ſelbſt anerkannt und darüber

ſchen ergiebt ſich ſchon aus der Natur und dem Zweck der Kirchengewalt, daß die Zwangsmittel, welche ſie anzuwenden befugt iſt eben ſo wie ſie ſelbſt nur geiſtiger Art ſeyn können, „daß ſie daher nur auf den Verſtand und Willen, von dem alle Religion abhängt, nicht aber auf den Leib und Verminderung weltlicher Güter wirken dürfen, indem ſich eben hierin die Kirchengewalt von der Staatsgewalt unterſcheidet 7).“

Soll aber durch ſolche Kirchengewalt die Kirchenregierung geführt werden, ſo ergiebt ſich ſchon aus deren Natur, daß dieſelbe nicht allen Kirchengliedern einzeln oder gemeinſchaftlich nach der Stimmenmehrheit zuſtehen, ſondern nur von Einigen beſeſſen werden könne, denen die Uebrigen zu gehorchen ſchuldig ſind, daß mithin die Kirche in ſich eine völlig ungleiche Geſellſchaft (ſocietatem inaequalem) bilden müße, in welcher die gehorchende Claſſe der herrſchenden untergeordnet iſt. Es beruhet dies aber auch überdem auf ausdrücklicher göttlicher Anord-

darüber geeifert wird, daß ſolches Ausſchließungsrecht nicht von ſelbſt ausgeübt worden.

7) Worte Paul. Ioſ. a Riegger l. c. §. 111. M. ſ. auch Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. 1. §. 12. Doch ſcheint die Verwerfung alles vertragsmäßigen Urſprungs der Kirchengewalt auch hier die neuen katholiſchen Kanoniſten zur Vindicirung der weltlichen Hoheitsrechte wieder zu weit zu führen, da durch Vertrag der Kirchenglieder der Kirchengewalt auch über weltliche Gegenſtände weltliche Rechte beygelegt werden können.

Anordnung, und ſelbſt viele bibliſche Ausſprüche erweiſen dies, in denen von Chriſto und den Apoſteln, als den erſtern Stiftern der Kirche, in Jeſu Namen ſolche Anordnungen der Ungleichheit und Unterwürfigkeit des Ganzen unter einzelne Vorgeſetzte getroffen ſind. Chriſtus ſelbſt erwählte unter ſeinen Anhängern zuerſt zwölf Apoſtel und nachhin noch ſiebenzig Jünger als ſeine vorzüglichſten Gehülfen. Aber dennoch erhob er die Apoſtel über die Jünger und verlieh nur ihnen beſondere Gaben und gründete durch ſie ſeine Kirche. Und ſie übten in den von ihnen geſtifteten Gemeinen alle Rechte der Kirchengewalt auch unumſchränkt aus, ſo wie ſie ihnen von ihrem Lehrer übergeben waren, wie aus den bibliſchen Stellen, welche dieſe Thatſachen enthalten 8), ſatſam erhellt. Und die Apoſtel folgten dieſem Beyſpiel, ordneten nicht nur allenthalben in den neuerrichteten Gemeinen durch die von Chriſto göttlich verliehene Gewalt Vorgeſetzte, Biſchöfe und Aelteſte an, ſo wie auch auf ihren Befehl die erſten Diaconen erwählt wurden (§. 56.); ſondern erklärten auch ausdrücklich, daß nach göttlichem Willen die Kirche eine ungleiche Geſellſchaft ſeyn ſolle. I Cor. XII. 27 - 30.

„Ihr

8) Alle hieher gehörigen ſchon oben zum Theil angeführten (vor §.) Stellen, nemlich Matth. X. Marci III. 13 - 19. VI. 7 - 13. XVI. 14 - 18. Luc. VI. 13. X. 1. erweiſen das eigentliche Thema nicht; Chriſtus redet nirgends von Regierung einer Kirche, die noch nicht exiſtirte, ſondern trägt nur die Ausbreitung und Verkündigung ſeiner Lehre den Apoſteln auf. Und daß dieſe bey der Einrichtung der neuen Gemeinen deren Geſellſchaftsrechte reſpectirten, iſt oben erwieſen und eben erſt bemerkt. (Not. 6.)

„Ihr ſeyd aber der Leib Chriſti, und Glieder, ein Jeglicher nach ſeinem Theil. Und Gott hat geſeẓt in der Gemeine, aufs erſte die Apoſtel, aufs andre die Propheten, aufs dritte die Lehrer, darnach die Wunderthäter, darnach die Gaben geſund zu machen, Helfer, Regierer, mancherley Sprachen. Sind ſie alle Apoſtel? Sind ſie alle Propheten? Sind ſie alle Lehrer? Sind ſie alle Wunderthäter? Haben ſie alle Gaben geſund zu machen? Reden ſie alle mit mancherley Sprachen? Können ſie alle auslegen? 9)" Dies iſt doch wohl die deutlichſte Vorſchrift der nothwendigen Ungleichheit der Kirche! Dieſe beſondern Vorzüge der Einzelnen werden ausdrücklich noch an mehrern Orten wiederholt und anerkannt. I Tim. IV. 14. „Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben iſt, durch die Weiſſagung mit Handauflegung der Aelteſten." Tit. I. 5. „Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du ſolteſt vollends anrichten, da ich es gelaſſen habe und beſeẓen die Städte hin und her mit Aelteſten, wie ich Dir befohlen

9) Dieſe Beſtimmung einer Ungleichheit der Eigenſchaften und Rechte in der Kirche, welche doch nicht von Chriſto ſelbſt, ſondern von Paulo geſchah und eigentlich auf die jüdiſche Kirche geht, läßt doch noch völlig unbeſtimmt, wie dieſe Ungleichheit eingerichtet werden ſolle. Von der erſt einzurichtenden Kirche kann ohnehin nicht auf die ſchon Eingerichtete geſchloſſen werden (ab eccleſia plantanda ad plantatam non valet conſequentia) und dies zeigt ſich hier noch um ſomehr, da jeẓt weder Apoſtel, noch Propheten, noch Wunderthäter exiſtiren. Denn daß vertragsmäßig von der Geſellſchaft eine Ungleichheit verabredet werden könne, iſt freylich keinem Zweifel unterworfen.

len habe" [10]. Noch vieler anderer apoſtoliſchen Ausſprüche zu geſchweigen, aus denen dieſe göttlich angeordnete Ungleichheit im Innern der Kirche unleugbar gefolgert werden kann und muß [11].

Je deutlicher alſo dieſe Ungleichheit in der Kirche, vermöge göttlicher Beſtimmung, exiſtirt, deſto unbedingter müßen der auch göttlich angeordneten Kirchengewalt alle Kirchenglieder, ohne einige Rückſicht auf ihren bürgerlichen Stand, unterworfen ſeyn. Hievon ſind alſo auch die Könige und Regenten, als Kirchenglieder, nicht ausgenommen, ſondern in dieſer Eigenſchaft der Kirchengewalt perſönlich untergeordnet [12]. Es geſchieht ihrer Hoheit und weltlichen Unabhängigkeit hiedurch um ſo weniger Eintrag, als die Kirchengewalt nach ihrer geiſtigen Natur nur geiſtige Rechte und Zwangsmittel beſitzt und auch nur geiſtige Geſchäfte und kirchliche Verhältniße berückſichtigen darf. — Eben hieraus fließt aber auch, daß die Kirchengewalt ihrer urſprünglichen Natur nach keine bürgerlichen Gerechtſame begreift, ſondern dieſe nur vermöge der Verleihung der höchſten Staatsgewalt beſitzen könne, ohne deren Einwilligung ſelbſt durch Vertrag der Kirchenglie-

der

10) Auch hier muß das Ebengeſagte wiederholt werden, und es gilt kein Schluß von der erſten Einrichtung der Kirche auf die Nothwendigkeit der Verfaßung der ſchon beſtehenden Kirche.

11) Man ſ. hierüber Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. III. §. 131.

12) P. I. a Riegger inſtitut. iurispr. eccleſ. P. I. §. 107. I. V. Eybel l. c. T. II. §. 101.

der der Kirchengewalt ſolche Rechte nicht beygelegt werden können. Auch beweißt der Ausſpruch Pauli gar nicht das Gegentheil, wenn er 1 Cor. VI. 1. 4. 5. 6. ſchreibt: „Wie darf Jemand unter euch, ſo er einen Handel hat, mit einem Andern hadern vor den Ungerechten und nicht vor den Heiligen? —— Ihr aber, wenn ihr über zeitliche Güter Sachen habt; ſo nehmt ihr die, ſo bey der Gemeine verachtet ſind, und ſetzet ſie zu Richtern. Euch zur Schande muß ich das ſagen. Iſt ſogar kein Weiſer unter euch, der da könnte richten zwiſchen Bruder und Bruder. Sondern ein Bruder mit dem Andern hadert, dazu vor den Ungläubigen. Es iſt ſchon ein Fehler unter euch, daß ihr mit einander richtet" 13). Denn dieſe allgemeine Anweiſung zur Vermeidung der Streitſucht bezieht ſich im übrigen blos auf die Umſtände der Zeit und des Orts, welche bey der erſten Entſtehung der chriſtlichen Kirche es ihren Anhängern bedenklich machten, vor den heidniſchen Richtern und Gerichten aufzutreten und wohl gar zu heidniſchen Eidſchwüren verurtheilt zu werden. Weit gefehlt alſo, daß jener Ausſpruch eine göttliche Verleihung weltlicher Rechte und Gerichtsbarkeit über zeitliche Güter an die Kirchengewalt enthalten ſollte, iſt er vielmehr jetzt, wo chriſtliche Religion allgemeinherrſchend iſt, völlig unanwendbar und völlig unbedenklich müſſen Chriſten ſich ihren chriſtlichen Richtern und Obrigkeiten unterwerfen. Alle weltlichen Rechte, Privilegien und Exemtionen, welche der Kirchengewalt alſo im Ganzen oder in einzelnen Staaten

13) Hierauf begründet noch Baronius in annal. ad a. 57. n. 24. einen göttlichen Urſprung dieſer Rechte.

ten zuſtehen, können nur auf Verleihung der höchſten Gewalt in jedem Staat beruhen und nur dadurch beſonders erworben ſeyn, müßen alſo rechtlich völlig nach der Natur ſolcher Verleihungen beurtheilt und ausgeübt werden 14).

§. 66.

Das Subject der Kirchenregierung. I. Nach dem Episcopalſyſtem.

Aber nicht blos die Natur und Rechte der Kirchengewalt ſind göttlich feſtgeſetzt, ſondern auch das Subject, dem die Ausübung dieſer Kirchengewalt, die Kirchenregierung, verliehen ſeyn ſoll, iſt göttlich beſtimmt. Chriſtus ſelbſt hat die Anweiſung ertheilt, von wem die Kirche regiert werden ſolle. Hierin ſind alle katholiſche Kirchenrechtslehrer einverſtanden; aber in der Erklärung dieſer Anweiſung Chriſti weichen ſie weſentlich von einander ab, und aus dieſer verſchiedenen Interpretation erwachſen die verſchiedenen Syſteme, welche in der katholiſchen Kirche über die Inhaber der Kirchenregierung aufgeſtellt werden, und welche man im Kunſtausdruck als das Episcopalſyſtem und Papalſyſtem unterſcheidet.

Unter

14) Zegeri Bernh. van Espen ius eccleſiaſt. univerſum P. 3. Tit. I widerlegt den Baronius. Einſtimmig mit ihm ſind P. I. a Riegger l. c. P. I. §. 113. Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. I. §. 11. 12. I. V. Eybel l. c.

Unter dem katholiſchen Episcopalſyſtem 1) verſteht man den Inbegrif der Rechtsſätze über die Kirchenregierung, welche aus dem Grundſatz der Göttlichkeit der allgemeinen Synoden und der biſchöflichen Würde abgeleitet werden. Die Principien deſſelben beruhen auf folgender Deduction: Wie ſchon oben (vor. §.) gezeigt worden, beſtimmte ſelbſt unſer göttlicher Geſetzgeber Chriſtus, daß die Kirche eine ungleiche Geſellſchaft ſeyn und darin eine beſtimmte Kirchengewalt ſtatt haben ſolle. Er übergab den Apoſteln nicht nur den Auftrag zur Verbreitung ſeiner Lehre, ſondern ſelbſt die Ausübung der von ihm göttlich angeordneten Kirchengewalt, ſie erhielten die Kirchenregierung durch ſeine göttliche Verleihung. Dies erhellet nicht nur aus der ſchon erwähnten Art ihrer Anſtellung und Auswahl, ſondern auch aus ausdrücklichen Erklärungen und Zuſicherungen Chriſti. Matth. XVIII. 18. „Warlich ich ſage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, ſoll auch im Himmel gebunden ſeyn, und was ihr auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel los ſeyn" 2). Joh. XX.

1) Daß das proteſtantiſche Episcopalſyſtem über die Kirchenregierung hievon völlig verſchieden ſey, wird ſich unten (§. 361.) deutlich ergeben. — Wenn ich hier übrigens die Ordnung der §§ meines Lehrbuchs verändere und das Episcopalſyſtem dem Papalſyſtem in der Entwickelung vorſetze, ſo liegt der Grund hievon lediglich in der Ueberzeugung, daß dieſe Ordnung natürlicher und deutlicher ſey.

2) Man ſ. oben §. 65. Note

XX. 21 — 23. „Da ſprach Jeſus abermal zu ihnen: „Friede ſey mit euch. Gleichwie mich der Vater geſandt hat, ſo ſende ich euch. Und da er das ſagte, blies er ſie an, und ſpricht zu ihnen: Nehmet hin den heiligen Geiſt; welchen ihr die Sünde erlaſſet, denen ſind ſie erlaſſen und welchen ihr ſie behaltet, denen ſind ſie behalten" 3). Auch der Apoſtel Petrus verweiſet hierauf: 1 Petr. V. 2. „Weidet die Heerde Chriſti, ſo euch befohlen iſt, und ſehet wohl zu, nicht gezwungen ſondern williglich, nicht um ſchändlichen Gewinns willen, ſondern von Herzensgrund" 4).

Die der ganzen Kirche alſo göttlich beygelegte Kirchengewalt ward zur Ausübung ſämtlichen Apoſteln mit gleicher Gewalt übertragen, ſie ward allen gemeinſchaftlich beygelegt. Nicht nur durch obige Beſtimmungen Chriſti ward dies vorgeſchrieben, ſondern förmlich und ausdrücklich alſo entſchieden. Lucä XXII. 24 — 26. „Es erhob ſich auch ein Zank unter ihnen (den Apoſteln), welcher unter ihnen ſollte für den Gröſſeſten gehalten werden. Er aber ſprach zu ihnen: die weltlichen Könige herrſchen

3) Da Chriſtus ſelbſt erklärte: „Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt, und ſich nur als Religionslehrer ſelbſt darſtellte, ſo kann der hier gegebene Auftrag vermöge ſeines Eingangs: Gleichwie mich der Vater geſandt hat, ſo ſende Ich euch, auch nichts weiter beabſichtigen, als den Auftrag zum Unterricht und Verbreitung der Religionslehre, höchſtens noch zur Aufname oder Nichtaufname in die Gemeinſchaft der Chriſten.

4) Auch hier findet die eben gegebene Erklärung völlige Anwendung.

ſchen und die Gewaltigen heißet man gnädige Herren. Ihr aber nicht alſo; ſondern der Gröſſeſte unter euch ſoll ſeyn wie der Jüngſte, und der Vornehmſte wie der Diener." Auch der Erfolg ſtimmte hiemit überein, da nach der Verheißung Chriſti Alle Apoſtel mit den Gaben des heiligen Geiſtes erfüllt würden. Apoſt. Geſch. II. 1 — 4. „Und als der Tag der Pfingſten erfüllet war, waren ſie Alle einmüthig bey einander. Und es geſchahe ſchnell ein Brauſen vom Himmel als eines gewaltigen Windes, und erfüllete das ganze Haus, da ſie ſaßen. Und man ſahe an ihnen die Zungen zertheilt, als wären ſie feurig. Und er ſetzte ſich auf einen Jeglichen unter ihnen. Und wurden Alle voll des heiligen Geiſtes, und fingen an zu predigen mit andern Zungen, nach dem der Geiſt ihnen gab auszuſprechen" 5). — Und nach der Erzälung der Apoſt. Geſch. XV. ward der erſte dogmatiſche Streit in der chriſtlichen Kirche über die Nothwendigkeit der Beſchneidung nicht von Einem Apoſtel, ſondern von allen gemeinſchaftlich entſchieden. Auch Paulus bezeugt: Gal. II. 8. „Denn der mit Petro kräftig iſt geweſen zum Apoſtelamt unter die Beſchneidung, der iſt mit mir auch kräftig geweſen unter die Heiden." Schon in den älteſten

 Zeiten

5) Daß alle dieſe Beweisſtellen um ſo weniger ihrem Zweck entſprechen, als die Sätze ſelbſt bloße Folgerungen unrichtiger Prämißen ſind, macht die Bemerkung faſt überflüßig, daß auch ihr Inhalt nicht zutreffend iſt, da die erſte blos eine allgemeine Anweiſung zur Beſcheidenheit und Demuth enthält, die letzte aber von der erhöheten Geiſtesfähigkeit der Apoſtel und ſämtlicher dort verſammelter Jünger redet.

Zeiten der chriſtlichen Kirche erklärte und verſtand man dieſe göttlichen Anordnungen auch eben ſo, daß nemlich Chriſtus ſämtlichen Apoſteln die Ausübung der Kirchengewalt mit gleicher Ausdehnung übertragen habe. Die Zeugniße und Meinungen der angeſehenſten Kirchenväter ſind hierüber vielfältig und übereinſtimmend vorhanden, und laſſen keinen Zweifel übrig. Um nur Einiger zu erwähnen, ſo erklärt der Kirchenvater Cyprian 6): „Et quamvis Apoſtolis *omnibus parem* poteſtatem tribuit poſt reſurrectionem; — — hoc utique erant et ceteri Apoſtoli, quod fuit Petrus et *pari conſortio praediti honoris ac poteſtatis.*“ Und Cyrillus von Alexandrien 7): „Reſpondemus, virtutem *in omnes* permanaſſe et ſcopum largientis impleſſe. Dedit autem Chriſtus *non aliquibus ſeorſum, ſed univerſis discipulis.* Quapropter eam accipiunt, etiamſi quidam non aderant, dantis liberalitate non ad praeſentes ſolum contracta, *ſed in omnem Apoſtolorum Chorum permeante.*“ Mehrerer anderer ähnlicher Aeußerungen der Kirchenväter zu geſchweigen 8) womit auch die Praxis der erſten Kirche übereinſtimmt.

Dieſe

6) in libro de unitate eccleſiae.

7) in comment. in Ioann. XX. v. 22. 23.

8) wie man ſolche in P. I. a Rieggeri inſtitut. iurispr. eccleſiaſt. T. I. §. 74 und Ioſ. Val Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. III. §. 131. geſammelt findet.

Dieſer allgemeinen Rechtsgleichheit unbeſchadet fand es die göttliche Weisheit doch nothwendig, um die angeordnete allgemeine Einheit deſto ſicherer zu erhalten und zu ſchützen, dem Apoſtel Petrus einen Vorrang und Direction in der Maaße zu ertheilen, daß er gleichſam der Mittelpunkt der Glaubenseinheit ſeyn und für deren unverletzte Erhaltung zu ſorgen berechtigt und verpflichtet ſeyn ſollte (Primatus honoris et iurisdictionis). Da die allgemeine Glaubenseinheit von der göttlichen Weisheit für nothwendig erkannt und erklärt war; ſo fand ſie hierin auch das einzige und ſichere Mittel, um alle Trennungen in der Kirche zu hindern und zeigte durch Beſtimmung dieſes Zwecks hinlänglich die Rechte, welche hieraus fließen ſollten, an. Die göttliche Stiftung dieſes Primats erhellet ſehr deutlich aus der Erklärung Chriſti: Matth. XVI. 15—19. „Er ſprach zu ihnen: Wer ſagt denn Ihr, daß ich ſey? Da antwortete Simon Petrus, und ſprach: Du biſt Chriſtus, des lebendigen Gottes Sohn. Und Jeſus antwortete und ſprach zu ihm: Selig biſt du Simon, Jonas Sohn; denn Fleiſch und Blut hat dir das nicht geoffenbaret, ſondern mein Vater im Himmel. Und ich ſage dir: Du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen will ich bauen meine Gemeine [9]), und die Pforten der Hölle ſollen ſie nicht überwältigen. Und ich will dir des Himmelreichs Schlüßel geben; Alles was du auf Erden binden wirſt, ſoll auch im Himmel gebunden

9) oder wie es noch expreßiver die Vulgata ausdrückt: „Et ego dico tibi, quia tu es Petrus et ſuper hanc petram aedificabo eccleſiam meam.“

bunden ſeyn; und Alles was du auf Erden löſen wirſt, ſoll auch im Himmel los ſeyn" 10). Hiemit ſtimmt die beſondere Anweiſung überein, welche Jeſus dem Petrus Joh. XXI. 15 — 17. gab, da er auf ſeine dreymal wiederholte und bejahte Frage: Ob er Jeſum lieb habe? auch dreymal wiederholte: Weide meine Lämmer, weide meine

10) Ueber den eigentlichen Sinn dieſer Stelle waren die Ausleger ſtets ſehr verſchiedener Meinung. Die älteſte und natürlichſte Erklärung deutet den Ausdruck: dieſen Felſen auf das ſo eben vorher von Petrus abgelegte Glaubensbekenntniß der göttlichen Sendung Chriſti und der ganze Zuſammenhang rechtfertigt dieſen Sinn. Auch war dieſe Meinung in der erſten Kirche ganz allgemein, wie nicht nur die Ausſprüche von mehr als dreyßig Kirchenvätern, ſondern auch die Erklärungen mehrerer früher Päbſte (in Nat. Alexandri hiſtoria eccleſ. T. VIII. S. 375. f.) zeigen. Andre meinten, Chriſtus habe ſich Selbſt durch dieſen Ausdruck bezeichnet, ſo wie er von den Apoſteln in mehrern Stellen (1 Cor. III. 11. 1 Petr. II. 4—6.) der Grund und Eckſtein des Glaubens genannt werde. Noch andere deuteten dieſen Ausdruck auf den Apoſtel Petrus ſelbſt, wenn gleich mit der Einſchränkung, daß ſo wie Petrus Namens der übrigen Apoſtel zugleich geantwortet, auch die ihm gegebene Antwort nicht blos auf ihn, ſondern auch auf die übrigen Apoſtel gerichtet geweſen. Doch dieſe Einſchränkung verwarfen die ſpätern Päbſte und bauten auf dieſen Ausſpruch ihr Papalſyſtem, nach welchem dem Petrus und durch ihn den römiſchen Biſchöfen die ganze Fülle der Kirchengewalt allein und ausſchlieslich übertragen ſeyn ſoll, wie wir unten ſehen werden. Jene verſchiedenen Erklärungsarten findet man weiter erörtert und mit Autoritäten belegt in Iuſt. Febronio de ſtatu eccleſiae et legitima poteſtate pontificis romani. c. I. §. 2.

meine Schaaſe [11]). Und auch außerdem findet man in mehrern Stellen der Bibel, daß Chriſtus ſich öfter an Petrus vorzüglich gewandt; daß da wo die Apoſtel alle namentlich aufgeführt werden, Petrus gewöhnlich zuerſt genannt wird; auch wohl derſelbe nur allein aufgeführt und der übrigen nur allgemein gedacht wird, z. B. Marc. I. 36. „Petrus, mit denen die bey ihm waren. Apoſt. Geſch. II. 14. „Da trat Petrus auf mit den Elfen" u. a. m. [12]); woraus ſich deutlich genug ergiebt, daß Petrus als das Haupt der übrigen Apoſtel zu betrachten, und ſelbſt von ihnen als ſolches angeſehen und verehrt worden.

Die Göttlichkeit dieſes Primats des Petrus wird überdies noch durch die Tradition und übereinſtimmenden Ausſprüche der Kirchenväter beſtätigt und begründet, welche darthun, daß derſelbe von allen ältern griechiſchen und lateiniſchen Kirchen einſtimmig anerkannt und angenommen

11) Auch hierin kann unpartheiiſch wohl kein anderer als der an alle übrige Apoſtel gleichfalls gerichtete Auftrag des Lehramtes gefunden werden, wie denn die ältern Kirchenlehrer ſelbſt dies völlig ſo erklärten und verſtanden. Febronius l. c. §. 3.

12) Wenn aus dieſen und den andern hieher gehörigen Stellen Matth. X. 2. Luc. VIII. 45. Apoſt Geſch. I. 15. XV. 7. auch ſelbſt erhellte, daß der feurige raſche Petrus bey Chriſto und unter den Apoſteln in vorzüglichem Anſehen geſtanden und einige Auszeichnung genoßen, ſo fehlt doch noch viel, ehe dadurch ein ſolcher Primat erwieſen wird, wie man hierauf gründet, oder daß nun auch erwieſen wäre, er komme den römiſchen Biſchöfen zu.

men worden. Der heilige Cyrillus 13) nennt den Petrus: Apoſtolorum ſummus et princeps; der heilige Gregor von Niſſa 14): Apoſtolici chori princeps et coriphaeus; und ganz beſtimmt ſagt der heilige Auguſtin: 15) „in quo primatus apoſtolorum tam excellenti gratia praeeminet"; vieler anderer gleich deutlich beweiſender Ausſprüche der heiligen Kirchenväter zu geſchweigen 16), da die angezogenen allein zum Beweiſe hinreichen würden.

Dieß iſt alſo die Natur und Verfaßung der chriſtlichen Kirche, welche Chriſtus und ſeine Apoſtel mit göttlicher Weisheit und aus göttlichem Auftrag und Gewalt feſtſetzten und vorſchrieben. Da es aber der Gottheit laut erklärter Wille war, daß alle Chriſten in Einer, Ewigdauernden Kirche vereint ſeyn ſollten (§. 64.), ſo muſte auch durch die göttliche Weisheit nothwendig für die Fortdauer dieſer Verfaßung, mithin dafür geſorgt werden, daß an die Stelle der zur Kirchenregierung göttlich angeordneten Apoſtel, nach deren Abgang, Andere traten, daß die Apoſtel ſich ſelbſt ſolche Nachfolger beſtellten, denen ſie die Ausübung ihrer Kirchenregierungsrechte übertrügen, welche

13) in catech. II. et XI.

14) in ſerm. II. de S. Stephano.

15) in lib. II. de baptiſmo; Tom. IX. col. 97. opp. edit. Venet.

16) Dieſe findet man zuſammengeſtellt in P. I. a Rieggeri inſtit. iurispr. eccleſ. T. I. §. 91. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Catholic. T. 3. §. 139.

welche mithin ſodann die apoſtoliſche Gewalt und Rechte erhielten. Dies iſt nun auch wirklich erfolgt. Die Apoſtel haben allenthalben, wo ſie lehrten und Gemeinen errichteten, vermöge der ihnen beygelegten göttlichen Gewalt Biſchöfe als ihre Stellvertreter und Nachfolger angeſtellt, aus göttlichem Auftrag ihnen die Kirchenregierung als Amtsrecht beygelegt. Die biſchöfliche Würde iſt alſo ein unmittelbar göttliches Inſtitut, die biſchöflichen Rechte beruhen auf wahrer göttlicher, mithin unveränderlicher Anordnung und begreifen alle Befugniße, welche vormals die Apoſtel beſaßen, daher auch alle Biſchöfe, wie dieſe, völlig einander gleiche Gewalt beſitzen. In dieſer biſchöflichen Gewalt iſt alſo die ganze Fülle der Kirchengewalt über den beſtimmten Bezirk oder Sprengel, dem der Biſchof rechtmäßig als kirchliches Haupt vorgeſetzt iſt, begriffen.

Die Warheit dieſer Principien ergiebt ſich nicht nur vermöge der eben bemerkten richtigen Schlußfolge aus der göttlich beſtimmten rechtlichen Natur der ewigdauernden Kirche, und läßt ſich ſoferne ſchon durch die bloße Vernunft erkennen, ſondern beruht ſelbſt auf unumſtöslichen Thatſachen und Zeugnißen und poſitiven Beſtimmungen. Dieſe finden wir I) in der heiligen Schrift ſelbſt. Es heißt ausdrücklich in der Ap. Geſch. XIV. 23. „Und Paulus und Barnabas ordneten ihnen hin und her Aelteſte in den Gemeinen, beteten und faſteten, und befahlen ſie dem Herrn, an den ſie gläubig geworden waren.“ Paulus ſchreibt an Titus I. 5. „Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du ſollteſt vollends anrichten, da ich es gelaßen habe,

habe, und beſetzen die Stätte hin und her mit Aelteſten, wie Ich dir befohlen habe." Nach der Erzälung der Ap. Geſch. IX. 17. f. ward Paulus nicht unmittelbar von Chriſto zum Apoſtel ernannt, ſondern vom Ananias dazu geweihet und eingeſegnet. Demungeachtet nennt ſich Paulus ſelbſt Gal. I. 1. einen Apoſtel, nicht von Menſchen, auch nicht durch Menſchen, ſondern durch Jeſum Chriſt, und Gott den Vater, der ihn auferwecket hat von den Todten." Ebenderſelbe erklärt Apoſt. Geſch. XX. 28. den Epheſiniſchen von ihm geſetzten Aelteſten: „So habt nun Acht auf Euch ſelbſt und auf die ganze Heerde, unter welche Euch der heilige Geiſt geſetzt hat zu Biſchöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch ſein eignes Blut erworben hat" [17]).

II. Die einſtimmigen Ausſprüche der Kirchenväter beſtätigen es, daß die Biſchöfe von Anfang an als Nachfolger der Apoſtel und inſoferns alſo auch als unmittelbare Stellvertreter Chriſti auf Erden betrachtet worden. Der heilige

17) Wenn dieſe Ausſprüche und Thatſachen auch die Succeßion der Biſchöfe in apoſtoliſche Rechte und Würden beßer erwieſen, als ſie bey unpartheyiſcher kalter Prüfung wirklich thun; ſo würde doch die Verſchiedenheit zwiſchen der neu zu errichtenden und der ſchon eingerichteten Kirche auch hierin große Verſchiedenheit bewirken müßen. Erwägt man aber vollends, daß nach dem Obigen auch ſämtliche Prämißen als unerwieſen und ungegründet zu betrachten ſind; ſo fällt unleugbar das ganze in ſich ſonſt freylich ſchlüßige Argument über den Haufen und wird noch weniger durch die folgenden Momente erwieſen.

heilige Ambroſius ſagt ausdrücklich: 18) „Episcopus perſonam habet Chriſti, vicarius domini eſt“ und der heilige Ignatius: 19) „Episcopi per terrae terminos deſiniti ex Ieſu Chriſti ſententia“ und viele Andere 20) treten ihnen bey. Ja man betrachtete es von den älteſten Zeiten der chriſtlichen Kirche an ſelbſt als einen Vorzug und Merkmal einer rechtgläubigen und wahren Kirche, daß die Biſchöfe bey derſelben ihre erſte Einſetzung unmittelbar von einem Apoſtel oder apoſtoliſchen Abgeordneten ableiten und dadurch ihre unmittelbare Succeßion in deſſen Stelle und Rechte darthun könnten. Sehr beſtimmt erklärt ſich hierüber der heilige Tertullian[21]), wenn derſelbe ausruft: Edant haeretici origines eccleſiarum ſuarum. Evolvant ordinem episcoporum ſuorum, ita per ſucceſſiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apoſtolis, vel apoſtolicis viris, qui tamen cum Apoſtolis perſeveraverint, habuerit auctorem, et anteceſſorem. Hoc enim modo eccleſiae apoſtolicae cenſus ſuos deferunt; ſicut Smyrnaeorum eccleſia Polycarpum a Ioanne collatum refert, ſicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Per-

18) in comment. ad 1 Cor. XI. 10.
19) in Ep. ad Epheſ. §. 3.
20) welche man geſammelt findet in P. I. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. I. §. 84. und Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Catholic. T. III. §. 134.
21) de praeſcript. c. 32.

Perinde utique ut ceterae exhibent, quos ab Apoſtolis in episcopatum conſtitutos, apoſtolici ſeminis traduces habent.

III. Endlich iſt dieſe unmittelbare Nachfolge der Biſchöfe in die Stelle und Rechte der Apoſtel auch durch die heiligen Concilien wiederholt, deutlich erklärt und unfehlbar feſtgeſetzt. Die verſammelten Biſchöfe habeu ſelbſt bekannt, daß ihre Würde ſie zu Stellvertretern Chriſti auf Erden erhoben. Die erſte Carthaginenſiſche Synode erklärt ganz beſtimmt: „Manifeſta eſt ſententia Domini noſtri Ieſu Chriſti, Apoſtolos ſuos mittentis, et ipſis ſolis poteſtatem a patre ſibi datam permittentis, quibus nos ſucceſſimus"[22]). Die Synode zu Meaux in Frankreich vom Jahr 845 bedient ſich des Ausdrucks: „Nos omnes, licet indigni, Chriſti tamen vicarii et Apoſtolorum ipſius ſucceſſores“ [23]) und das Provincialconcilium von Rheims und Rouen vom Jahr 858 [24]) erklärt gleichförmig: „Rectores ac Paſtores eccleſiarum ut Patres et Chriſti Vicarios“.

Indem alſo die Biſchöfe mit Recht von jeher ihre Würde und Gewalt von der unmittelbaren göttlichen Einſetzung

22) Hierauf beruft ſich wenigſtens Eybel l. c. ohne jedoch das Allegat näher zu beſtimmen.

23) in Harduini collect. concil. T. IV. col. 1480.

24) Ibidem Tom. V. col. 468.

ſetzung und unmittelbaren Nachfolge in die Stelle der Apoſtel herleiteten, zeigten ſie dadurch hinlänglich, daß ſolche kein bloßer Ausfluß der päbſtlichen Gewalt ſey, noch blos auf päbſtlicher Verleihung beruhe. Auch ergiebt die Geſchichte ſelbſt, daß letzteres nur eine in ſpätern Zeiten aufgeſtellte Behauptung der römiſchen Curie ſey, da noch ſelbſt der römiſche Biſchof Gregor der Große am Ende des ſechſten Jahrhunderts die Benennung eines Episcopi oecumenici als Beweis des beſondern Hochmuths der conſtantinopolitaniſchen Biſchöfe verwarf und keinem Biſchofe zuſtehend erklärte [25]. Vergebens ſuchten auch die italieniſchen Biſchöfe als Anhänger der römiſchen Curie auf der Tridentiniſchen Synode eine Entſcheidung des hierüber entſtandenen Streits zu Gunſten derſelben zu bewirken 26). Wenn auch der Ausſpruch derſelben nicht ganz

25) L. T. Spittlers Grundriß der Geſchichte der chriſtl. Kirche II Per. §. 27. M. ſ. auch Iuſt. Febronii de ſtatu eccleſ. et legit. poteſt. pontiſ. rom. lib. ſing. c. 7. §. 1.

26) Der vorzüglichſte Redner und Vertheidiger der römiſchen Curie war der Jeſuit Didacus Lainez, welcher ſich bemühte, die oben angeführten bibliſchen Ausſprüche Chriſti an alle Apoſtel doch auf den Apoſtel Petrus einzuſchränken, um dadurch zu beweiſen, daß die biſchöfliche Gewalt nur Ausfluß der päbſtlichen Gewalt ſey. Zugleich berief er ſich darauf, daß die Biſchöfe nur erſt nach der päbſtlichen Confirmation und Conſecration ſich den biſchöflichen Ordensverrichtungen gültig unterziehen konnten und auch der Pabſt ſie abſetzen und ihnen ihre Würde nehmen könne, mithin habe der Pabſt urſprünglich und eigenthümlich die Obhut und die Kirchenregierung über alle einzelne Kirchen und die Biſchöfe ſolche nur aus päbſtlichem Auftrage, nicht aus gött-

ganz beſtimmt zu ihrem Nachtheil ausfiel, ſo iſt die Beſtimmung in ſeſſ. XXIII. cap. IV. de ſacram. ordinis doch gar nicht vortheilhaft für ſie, ſondern enthält vielmehr mittelbar die hinlänglich deutliche Beſtimmung unſers Grundſatzes mit den Worten: „Proinde ſacroſancta ſynodus declarat, praeter caeteros eccleſiaſticos gradus, Episcopos, qui in Apoſtolorum locum ſucceſſerunt, ad hunc Hierarchicum Ordinem praecipue pertinere, et poſitos, ſicut idem Apoſtolus (Paulus) ait, a Spiritu ſancto regere Eccleſiam Dei, eosque Presbyteris ſuperiores eſſe 27).“ Da

göttlicher unmittelbarer Einſetzung. Allein die ſpaniſchen und franzöſiſchen Biſchöfe, unter welchen ſich beſonders der Cardinal Carl von Lothringen auszeichnete, erwiederten hierauf, wie neuere katholiſche Kanoniſten bemerken, mit Recht: daß jene Interpretation der bibliſchen Ausſprüche gezwungen und dem Wortausdruck entgegen, und daß die Gewalt, welche die Päbſte jetzt über die Biſchöfe ausüben, der Kirchendiſciplin der erſten Jahrhunderte völlig entgegen, wo dieſe Rechte und Verfügungen durch die Erzbiſchöfe und Provinzialſynoden ausgeübt worden, gegen welche die Päbſte ſolche erſt ſpäterhin uſurpirt, mithin nichts weniger als aus göttlichen Rechten üben. — Die Geſchichte dieſes Streits findet man in Sfortia Pallavicini vera hiſtoria Concilii Tridentini (Antw. 1673. fol.) Lib. 18 c. 14. f. und Nat. Alexandri hiſtoria eccleſiaſt Tom. VIII. diſſ. 12. M. ſ. auch P. I. a Riegger inſtitut. iurispr. eccleſiaſt. art. 1. §. 86. f.

27) Daß die ununterbrochene Folge der Biſchöfe von den Apoſteln ſelbſt bey den mehreſten Biſthümern factiſch unerweislich ſey, und wenn man vollends nicht blos auf die ſucceſſionem perſonalem, ſondern mit Recht auf die ſucceſſionem doctrinalem

Da aber die göttliche Weisheit es nothwendig gefunden, zur Erhaltung der Glaubenseinheit in der Kirche dem Apoſtel Petrus einen Primat und Direction über die übrigen Apoſtel und ganze chriſtliche Kirche beyzulegen; ſo fließt ſchon aus der göttlich verheißnen ewigen Dauer der Kirche, daß eben ſo wie die Biſchöfe allgemeine Nachfolger der Apoſtel und ihrer Rechte geworden, auch Ein Biſchof als beſonderer Nachfolger des heiligen Petrus deſſen Primat und obere Direction über alle Biſchöfe und die ganze Chriſtenheit zur Erhaltung der allgemeinen Glaubenseinheit erhalten muſte. Und dieſen Primat erhielt der Biſchof zu Rom. Denn der Apoſtel Petrus ging, nachdem er fünf Jahre lang an verſchiedenen Orten gelehrt und das Bisthum zu Antiochien gegründet hatte, nach Rom, und blieb daſelbſt als oberſter Lehrer und Biſchof bis ans Ende ſeines Lebens. Durch dieſen fortgeſetzten feſten Aufenthalt in Rom erklärte der heilige Petrus ſelbſt ſtillſchweigend, daß die römiſchen Biſchöfe ſeine Nachfolger in dem Primat ſeyn ſollten, wozu ſie ohnehin als Biſchöfe

lem, auf die ununterbrochene Beharrlichkeit bey der wahren reinen Lehre ſehen wolle, dieſe allenthalben, ſelbſt bey den römiſchen Biſchöfen, wo ſo viele Schisma's und Heterodoxien eintraten, fehle, zeigt ausführlich Chph. Matth. Pfaff in diſſ. polem. de Succeſſione Epiſcopali, in qua probatur, eam in tota, quaqua patet, eccleſia, maxime in romana dudum defeciſſe, et, ſi qua ſit, Graecae magis quam Romanae, maxime vero Anglicanae eccleſiae competere, verae autem eccleſiae notam prorſus haud eſſe; hinter deſſen de originibus iuris eccleſiaſtici liber ſingularis. Tüb. 1720. 4.

Biſchöfe der Hauptſtadt der Welt am geſchickteſten und berechtigt waren. Sowohl die Anweſenheit des heil. Petrus zu Rom beruht auf hinlänglich beſtimmten und unbeſtreitbaren Zeugnißen mehrerer Kirchenväter [28]), als auch die Nachfolge der römiſchen Biſchöfe in die Stelle Petri und ſeines göttlich angeordneten Primats nicht nur fortdauernd von den allgemeinen Concilien angenommen und beſtätigt, ſondern auch durch die Tradition der heiligen Kirchenväter und ältere Kirchenſcribenten begründet iſt. Schon die Nicäiſche Synode vom Jahr 325 erklärte in ihrem ſechſten Kanon: Eccleſia Romana ſemper habuit Primatum, welches die erſte Konſtantinopolitaniſche vom Jahr 381 im fünften Kanon dadurch beſtätigte, daß ſie feſtſetzte: Conſtantinopolitanae civitatis Epiſcopum habeat oportet primatus honorem poſt Romanum Epiſcopum [29]). Hiemit ſtimmen die Grundſätze und Verordnungen aller nachfolgenden Concilien bis auf die neueſten Zeiten überein. Noch die

28) Die Zeugniſſe der ältern Kirchenväter hierüber findet man in Iuſt. Febronio de ſtatu eccleſiae c. 2. § 2. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Catholic. T. III. §. 140. Daß ſie aber dennoch nicht über allen Zweifel erhaben ſeyen, hat hinlänglich gezeigt Fridr. Spanhemius in diſſ. de ficta profectione Petri Apoſtoli in urbem Romam, deque non una traditionis origine; in Opp. Tom. II. p. 331. ſ.

29) Daß in dieſen Verordnungen blos vom äußern Rang, gar noch nicht von der nachhin daraus gefolgerten päbſtlichen Allgewalt die Rede ſey, fällt ſchon ohne mein Erinnern Jedem in die Augen.

die Koſtnitzer Synode vom Jahr 1414 verwarf die Behauptungen Wiclefs und Hußens, daß der Primat des römiſchen Biſchofs kein nothwendiger Glaubensſatz ſey, und auf dem Florentiniſchen Concilium ward einmütig von der lateiniſchen und griechiſchen Kirche entſchieden: Definimus, ſanctam Apoſtolicam ſedem et Romanum Pontificem in univerſum orbem tenere Primatum et ipſum Pontificem Romanum ſucceſſorem eſſe B. Petri, Principis Apoſtolorum. Völlig übereinſtimmend hiemit ſind die Ausſprüche der ehrwürdigſten ältern Kirchenväter, welche alſo die entſcheidendſte Tradition begründen. Der heilige Cyprian 30) ſagt von der römiſchen Kirche, daß ſie „Petri cathedra et Eccleſia principalis, unde unitas ſacerdotaleis exorta eſt" ſey, und Optatus von Milet 31) ſchreibt: Igitur negare non potes, ſcire te in urbe Roma Petro primo epiſcopalem cathedram eſſe collatam, in qua ſederit omnium Apoſtolorum caput Petrus, unde et Cephas appellatus eſt, in qua una cathedra unitas ab omnibus ſervabatur, ne ceteri Apoſtoli ſingulas ſibi quisque defenderent, ut iam ſchismaticus et peccator eſſet qui contra ſingularem cathedram alteram collocaret." Mehrerer anderer, die hiemit übereinkommen, nicht zu erwähnen 32).

Es

30) in Epiſtolis; ep. 55.

31) contra Parmen. L. 2. c. 3.

32) M. ſ. dieſe beym Febronio l. c. c. 2. §. 3. und P. I. a. Riegger l. c. P. 1. §. 94.

Es haben zwar Einige gegen dieſen Primat des römiſchen Biſchofs deshalb Zweifel erregen wollen, weil auch der Apoſtel Paulus mit dem heiligen Petrus zugleich zu Rom geweſen und dort als Biſchof ſich betragen und behandelt worden, mithin Petrus nicht als eigentlicher alleiniger Biſchof zu betrachten ſey, wie ſolches auch mit dem ihm von Chriſto für die ganze Welt übertragenen Apoſtelamt nicht füglich zu vereinbaren ſeyn würde. Allein, wenn auch Paulus zu Rom neben Petrus als Apoſtel und Biſchof auftrat; ſo blieb er doch deshalb unter dem Petrus, als der von Chriſto ſelbſt zum Erſten unter den Apoſteln ernannt war, und bey der erſten Stiftung der chriſtlichen Gemeinen überhaupt, ſo wie beſonders bey dem großen Umfang der Stadt Rom konnte ohnehin dort unmöglich gleich die ſtrenge Ordnung beobachtet werden, welche erſt durch ſpätere Concilienſchlüſſe dahin feſtgeſetzt ward, daß bey Einer Kirche nur Ein Biſchof ſeyn ſolle. Mit dem Apoſtelamt Petri war dieſe biſchöfliche Würde auch eben ſo wenig unverträglich, als auch andere Apoſtel, ihrer Würde unbeſchadet, doch bey beſtimmten Gemeinen Biſchöfe waren, wie z. B. der Apoſtel Jacobus Biſchof von Jeruſalem war [33]. Demungeachtet iſt aber freylich nicht zu leugnen, daß, wenn gleich der Primat in der Kirche ſelbſt göttlichen Urſprungs iſt, doch die Succeſſion der römiſchen Biſchöfe in denſelben lediglich ein Werk

33) M. ſ. über dieſen Einwurf vorzüglich Petr. de Marca de concordia ſacerdotii et imperii L. I. c. 2. §. 3. et diſſ. de ſingulari Primatu Petri; inter diſſ. tr. cit. adj. n. 1. auch Ioſ. Val. Eybel l. c. not. d.

Werk des Apoſtel Petrus, mithin in ſoferne eine menſchliche Anordnung und Einrichtung iſt. Denn es hing lediglich von des Petrus Willkür ab, welchen Ort er zu ſeinem Wohnplatz erwählen wollte, da er eben ſo gut zu Antiochien als Biſchof hätte bleiben können 34). Und da der Kirche im Ganzen doch die höchſte Kirchenregierung göttlich verliehen iſt, ſo würde ſie ſelbſt befugt ſeyn, eine Aenderung hierin zu treffen und einem andern, als dem römiſchen Biſchofe, den Primat und die damit verbundenen Vorrechte zur Erhaltung der Einheit der Kirche beyzulegen 35).

Aus dem öfter angegebenen Zweck dieſes Primats ergiebt ſich nun auch der Begrif und der Umfang deſſelben hinlänglich beſtimmt, ohne erſt einer weitläuftigen Deduction zu bedürfen. Es beſteht derſelbe nicht nur in der höchſten geiſtlichen Würde auf Erden, ſondern iſt zugleich

 ein

34) Das räumt ſelbſt Bellarminus de Romano Pontifice L. II. c. 12. §. 15. ein.

35) Steph. Rautenſtrauch inſtit. iuris eccleſ. Tom. I. Sect. II. c. 1. §. 114. Von. Schalk. über die kirchliche Regierungsform bey den Katholiken (Frkft. u. Leipz. 1789. 8.) §. 18. a Riegger l. c. §. 97. — Da wir Proteſtanten übrigens mit Recht alle Prämiſſen als unerwieſen und unrichtig verwerfen, worauf dieſer römiſche Supremat gebaut wird, der im vierten und im vierzehnten Jahrhundert ganz heterogener Art war; ſo wird es keiner weitläuftigen Aufdeckung der Schwächen bedürfen, welche ſowohl in den zum Grunde gelegten hiſtoriſchen Thatſachen, als in den Schlußfolgen ſelbſt noch mannigfaltig anzutreffen ſind.

ein Inbegrif von Vorzugsrechten, welche dem römiſchen Biſchof in der allgemeinen Kirchenregierung zu dem Zweck beygelegt ſind, um die allgemeine Glaubenseinheit ununterbrochen zu erhalten (Primatus honoris et iurisdictionis). Neben demſelben beſteht die, vermöge der göttlichen Anordnung Chriſti allen Biſchöfen mit gleicher Ausdehnung eigenthümlich beygelegte Kirchenregierung unverändert. Weil dieſe aber bey jedem Einzelnen nur auf deſſen beſtimmten Sprengel eingeſchränkt iſt; ſo zweckt der päbſtliche Primat dazu ab, die allgemeine Verbindung, Glaubenseinheit und Gleichförmigkeit in der Kirchenregierung der ganzen Chriſtenheit zu erhalten. Nur die hiezu dienenden und hieraus entſpringenden Rechte ſind alſo weſentliche und nothwendige Theile des Primats, alle andere ſind zufällige und aus beſondern Rechtsgründen erworbene Rechte deſſelben.

Da aber die Kirchengewalt der Kirche im Ganzen von der Gottheit verliehen (§. 65) und zugleich jedem Biſchof für ſeinen Sprengel die unbeſchränkte Ausübung derſelben eigenthümlich beygelegt iſt, der päbſtliche Primat aber nur den Zweck hat, die Glaubenseinheit unter ihnen zu erhalten; ſo ergiebt ſich hieraus ſchon von ſelbſt, daß durch die Verſammlung aller Biſchöfe der Chriſtenheit an einem Ort der Zweck dieſes Primats noch vollkommener erreicht, mithin derſelbe, ſolange dieſe Verſammlung beſteht, überflüſſig werden und auſſer Wirkſamkeit kommen müſſe. Denn da den Biſchöfen die Kirchenregierung für ihre Sprengel eigenthümlich zuſteht; ſo beſitzt

ſitzt dieſe Verſammlung aller Kirchenregenten ſodann nothwendig die ganze Fülle der Kirchengewalt, ſteht auf der höchſten Stufe derſelben, und alle einzelne Kirchenregenten, ſelbſt der Pabſt, müſſen ihr unterworfen ſeyn. Jeder Biſchof, als Inhaber des Kirchenregiments ſeines Sprengels, repräſentirt hier ſeine einzelne Kirchen, mithin alle Biſchöfe alle chriſtliche Kirchen, und alſo ſolche Verſammlung ſelbſt die allgemeine chriſtliche Gemeine auf Erden. Folglich ſtehen dieſer allgemeinen Synode auch alle Eigenſchaften und Rechte zu, welche Chriſtus allgemein der Kirche und der darin angeordneten Kirchengewalt beylegte, folglich auch die Gabe der untrüglichen Beſtimmung der Glaubensſätze zur Erhaltung der nothwendigen allgemeinen Glaubenseinheit der Kirche. Und ſie vereinigt hiemit auch den Inbegrif aller Kirchenregierungsrechte in der höchſten Inſtanz und iſt alſo in der kirchlichen Geſetzgebung unumſchränkt.

So unleugbar die Warheit [36] dieſer Sätze ſchon aus den oben dargelegten Principien folgt, ſo evident laſſen ſie ſich noch überdem aus poſitiven Vorſchriften der Bibel und andern geſetzlichen Gründen beweiſen, und ſelbſt

36) Wenn nur die Biſchöfe durch wirkliche Aufträge und Vollmachten ihrer Sprengel zur Repräſentantenwürde legitimirt wären; ſo würde die höchſte Kirchengewalt der allgemeinen Synoden ſchon durch bloße Vernunftgründe außer allem Zweifel ſeyn. Ohne dieſe bleibt die Behauptung aber ungegründete Anmaßung und die Untrüglichkeit derſelben ohnehin ein Spott des geſunden Menſchenverſtandes.

ſelbſt hiſtoriſch als ſtets anerkannt und befolgt darthun. Chriſtus ſagt ſelbſt Matth. XVIII. 17. „Hört er die Gemeine nicht, ſo halte ihn als einen Heiden und Zöllner“ und beſtimmte dadurch deutlich, daß nicht Petrus, ſondern die ganze Kirche, oder deren ſämtliche Regenten, welche die ganze Kirche repräſentiren und deren Kirchenregiment in ſich vereinigen, die höchſte Gewalt und das höchſte Entſcheidungsrecht haben ſollten [37]. Dies ward auch von allen Apoſteln und namentlich von Petrus anerkannt und befolgt, wie mehrere Fälle zeigen, die ſchon in der Apoſtelgeſchichte erzählt werden, in denen nicht Petrus allein Gemeindeangelegenheiten entſchied, ſondern alle Apoſtel gemeinſchaftlich berathſchlagten und entſchieden und wohl ſelbſt die Gemeinen zu Rathe zogen. Apoſt. Geſch. VI. 2. heißt es „Da riefen die Zwölfe die Menge der Jünger zuſammen und ſprachen u. ſ. w.“ XV. 5. „Aber die Apoſtel und die Aelteſten kamen zuſammen, dieſe Rede zu beſehen“.

Hiemit ſtimmt auch die Praxis der Kirche in allen nachfolgenden Zeiten bis jezt überein. Sobald die römiſchen und griechiſchen Kaiſer zur rechtgläubigen Kirche übergetreten waren, erkannten ſie gleichfalls die Nothwendigkeit und göttliche Anordnung allgemeiner Synoden [38]) und

37) Dieſe Schlußfolge wäre nur richtig, wenn die Prämißen erwieſen wären, was ſie doch nicht ſind. Chriſtus beſtätigt hier blos das Geſellſchaftsrecht jeder Kirche, unwürdige Mitglieder auszuſchließen.

38) Euſebius in vita Conſtantini M. Lib. I. c. 51.

und gleich Conſtantin der Große rief im Jahr 325 die erſte große allgemeine Synode zu Nicäa zuſammen. Auf gleiche Weiſe wurden ſeitdem alle wichtige, die ganze Chriſtenheit betreffende Angelegenheiten, ſowohl Glaubensſachen als Gegenſtände der Kirchen-Jurisdiction in höchſter Inſtanz durch allgemeine Concilien verhandelt und entſchieden. Dieſe erörterten nicht nur öfter von neuem die Streitfragen, welche die römiſchen Biſchöfe bereits entſchieden hatten, ſondern reformirten ſelbſt deren Ausſprüche. Ja es finden ſich mehrere Beyſpiele, daß ſelbſt die Päbſte von ihnen abgeſetzt worden. So entſetzte die Römiſche Synode vom Jahr 963 mit Unterſtützung Kaiſer Otho's I den Pabſt Johann XII wegen ſeiner groben Vergehen 39). Die Köſtnitzer Synode vom Jahr 1414 entſetzte die Päbſte Benedict und Johann XXIII wegen des Schisma's und ſchlechter Lebensweiſe 40). Und dieſes Concilium erklärte und beſtätigte ausdrücklich dieſe oben angeführten Grundſätze, da es ſeſſione IV beſtimmte: „Quod ipſa „ſynodus in Spiritu ſancto congregata legitime gene„rale concilium faciens et *eccleſiam catholicam „repraeſentans, poteſtatem a Chriſto immedia„te habeat,* cui quilibet cuiuscunque ſtatus vel „conditionis, *etiamſi Papalis,* exiſtat, obedire te„netur in his, quae pertinent ad fidem et extirpa„tionem dicti ſchismatis et reformationem generalem

39) Pfeffingeri Vitriarius illuſtratus L. I. tit. 4. §. 3. T. I. p. 516.

40) Harduini collect. concil. Tom. VIII. col. 1335.

„lem Eccleſiae Dei *in Capite* et membris,“ welches es in der fünften Seſſion nochmals wiederholte. Auch das Baſeler allgemeine Concilium vom Jahr 1431 gab dieſen Grundſätzen in ſeiner zweyten Sitzung unbedingten Beyfall, wiederholte ſelbſt wörtlich jene Ausſprüche der Koſtnitzer Synode und beſtätigte es, daß eine allgemeine Synode die ganze katholiſche Kirche repräſentire, und ihre Gewalt unmittelbar von Chriſto erhalten habe, „daß der Pabſt zwar das miniſterielle Haupt (caput miniſteriale) der Kirche, aber doch nicht über die Kirche erhaben ſey, vielmehr dem Concilium gehorchen müſſe und das Anſehen einer allgemeinen Synode anzuerkennen verpflichtet, wie die Schlüſſe der heiligen Koſtnitzer Synode dies vorſchreiben“ [41]). Die teutſche Nation nahm dieſe Ausſprüche beyder Concilien auch wörtlich und ausdrücklich als wahr an, und entſcheidend in ihrer Acceptationsurkunde auf, und machte ſie dadurch beſonders zu teutſchen Nationalgeſetzen [42]).

Dieſe Concilien handelten in dieſen Beſtimmungen, welche doch eigentlich nur Wiederholungen allgemein und von Alters her anerkannter Warheiten enthalten, um ſo mehr

41) Harduinus l. c. T. VIII. col. 1340. Bellarminus de Conciliis L. I. c. 2. will zwar dieſe Schlüſſe durch die Behauptung entkräften, daß ſolche durch die Florentiniſche und Lateranenſiſche Synoden wieder aufgehoben worden; allein beyde Concilien ſind nie allgemein als öcumeniſch angenommen worden.

42) C. Gaertneri corpus iur. eccleſ. Cathol. novior. T. I. p. 10.

mehr dem Zweck ihrer Verſammlung und der Ausdehnung ihrer Gewalt gemäß, als dieſe Principien eben in neuern Zeiten von den Päbſten in Zweifel gezogen und verkannt werden wollen, und doch die Untrüglichkeit allgemeiner Synoden ſtets anerkannt und von jeher von dieſen ſelbſt ſich darauf berufen und ihre Auctorität darauf gebaut worden. Schon in den älteſten Synodalacten findet man Entſcheidungen, bey denen ſich von den heiligen Vätern ausdrücklich auf den Beyſtand und Eingebung des heiligen Geiſtes begründet wird. Und eben dies bezeugt ſelbſt noch die Tridentiniſche Synode über mehrere ihrer Doctrinalverordnungen. Sollte alſo ein allgemeines Concilium auch nicht ſeine höchſte Gewalt über den Pabſt entſcheidend beſtimmen können? Sollte dieſe von der Gottheit ſelbſt angeordnete höchſte Macht deſſelben noch bezweifelt werden können?

Doch nein; nicht blos durch die Ausſprüche der angeſehenſten und frömmſten Kirchenväter 43) iſt dies anerkannt und beſtätigt, ſondern durch eigene Geſtändniße der Päbſte über allen Zweifel erhoben. Schon Zoſimus bekannte ums Jahr 418: „Contra ſtatuta patrum concedere aliquid vel mutare, nec huius quidem ſedis poteſt auctoritas“ 44). Und Gelaſius I erklärte ums Jahr 495: 45) „Confidimus, quod nullus jam

43) I. V. Eybel in introd. in ius eccleſ. Cathol. P. 3. §. 153. not. a.

44) c. 7. C. XXV. Qu. 1.

45) in c. 1. C. XXV. Qu. 1. Man ſ. auch c. 12. 15. Diſt XCVI.

jam veraciter Chriſtianus ignoret, uniuscuiusque Synodi Conſtitutum, *quod univerſalis eccleſiae probavit aſſenſus*, non aliquam magis exſequi ſedem prae caeteris oportere, quam *primam*. Noch beſtimmter bekannte der gröſte Kanoniſt, Pabſt Innocenz III, da Einer von Ingeburge wider die heiligen Kanonen von ſeiner Gattin geſchieden zu werden verlangte: „Si ſuper hoc *absque generalis deliberatione concilii* determinare aliquid tentaremus, praeter divinam offenſam et mundanam infamiam forſan *ordinis et officii* nobis periculum immineret“ 46) und bey einer andern Gelegenheit: „In tantum mihi fides neceſſaria eſt, ut cum de caeteris peccatis Deum iudicem habeam, propter ſolum peccatum, quod in fidem committitur, poſſim ab Eccleſia iudicari“ 47). Das unbedingteſte Geſtändniß legte aber Pabſt Eugen IV wiederholt ab, da er im Jahr 1446 den zu Frankfurt verſammelten teutſchen Reichsſtänden ſchrieb: „*Generalia Concilia, Conſtantienſe et Baſileenſe* — absque tamen praeiudicio iuris, dignitatis et praeeminentiae ſanctae ſedis Apoſtolicae, ac poteſtatis ſibi et in eadem canonice ſedenti in perſona B. Petri a Chriſto conceſſae, *cum omni reverentia et devotione ſuscipimus, amplectimur et veneramur*“ 48); und in der Bulle wegen Verſammlung eines neuen

46) in Epiſtolis L. XV. ep. 106.

47) in Serm. 2. de conſecrat. Pontif.

48) Gudeni codex diplomaticus Moguntinus T. 4. p. 290. C. Gärtneri corpus iur. eccleſ. cathol. novior. T. I. p. 88.

neuen Conciliums vom Jahr 1446 wiederholte: „Concilium autem generale Conſtantienſe, decretum: Frequens, ac alia eius decreta, ſicut caetera alia concilia, catholicam militantem Eccleſiam repraeſentantia, ipſorum poteſtatem, auctoritatem, honorem et eminentiam, ſicut et caeteri anteceſſores noſtri, a quorum veſtigiis deviare nequaquam intendimus, ſuſcipimus, amplectimur et veneramur;“ 49) wodurch alſo ausdrücklich die oben angeführten hieher gehörigen Vorſchriften der Koſtnitzer und Baſeler Synoden als gültig und verbindlich angenommen und erkannt wurden.

Bey dieſen unumſtößlichen gehäuften Beweiſen des Satzes, daß ein allgemeines Concilium über den Pabſt erhaben und ihn zu richten befugt ſey, bedarf es gewis hier keiner beſondern Widerlegung der dagegen gemachten Einwürfe, die gröſtentheils aus dem Papalſyſtem hergenommen ſind, welches unten näher detaillirt werden wird, und wo mithin auch dieſe Gegengründe auseinandergeſetzt werden müßen. Nur dies darf hier daher nur noch erwähnt werden, daß dieſer Grundſatz unzähligemal bereits zur Ausübung gebracht worden, ſo oft die römiſchen Biſchöfe ihre Gewalt zu ſehr misbrauchten, da der beſchwerte Theil ſtets dawider an ein allgemeines Concilium appellirte, und deßen Ausſpruch, als des Oberrichters des Pabſtes, reclamirte. So appellirte die engliſche Kirche im Jahr

49) C. Gärtner l. c. p. 108. Mehrere ältere ähnliche Bekenntniße findet man bey Eybel l. c. not. b.

Jahr 1246 wider die Bedrückungen und Gelderpreſſungen Pabſt Innocenz III an eine allgemeine Synode; ſo die franzöſiſche Kirche im Jahr 1303 mit ihrem König Philipp dem Schönen wider Bonifaz VIII; ſo die Univerſität zu Paris von der Bulle Pabſt Nicolaus V wodurch zu Gunſten der Bettelmönche die Rechte der Pfarrer beſchränkt wurden; ſo Diether, Erzbiſchof von Mainz, wegen der Exceſſe in der Annatentaxe; ſo Philipp I, Erzherzog von Oeſterreich, als Herzog von Brabant, wegen der Exceſſe Alexanders VI in Verleihung der Pfründen; ſo die Republik Venedig von der Excommunication Pabſt Julius II; ſo Kaiſer Carl V wider die Ausſprüche Clemens VII u. a. m. 50) Und erſt im vorigen Jahrhundert (1682) ſanctionirte die franzöſiſche Kirche mit Beyfall ihres Königs dieſen Grundſatz als ein Hauptprincip ihrer Verfaßung 51). Gewis Beweiſe und Thatſachen genug, um die allgemeine Anname dieſes Grundſatzes in der Praxis darzuthun, und mit Grunde behaupten zu können, daß dieſe höchſte Gewalt der Concilien über den Pabſt ſich nicht blos auf Glaubensſachen einſchränke, ſondern auch über deſſen Perſon und Kirchenregierung ſich erſtrecke.

§. 67.

50) Die Belege zu dieſen hiſtoriſchen Thatſachen findet man in I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. 3. §. 154. not. a. aufgeführt.

51) Man ſ. oben §. 63. not.

§. 67.

Fortſetzung. Reſultate aus dem Vorigen.

Aus allen dieſen eben entwickelten und bewieſenen Principien ergiebt ſich alſo als das richtige Reſultat das eigentliche wahre Syſtem der katholiſchen Kirchenverfaſſung, deſſen Grundzüge folgende ſind. Der römiſche Biſchof hat, als Nachfolger des heiligen Petrus, zwar die höchſte geiſtliche Würde auf Erden und ſteht unter allen einzelnen Kirchenregenten auf der höchſten Stufe. Dieſer ſein Primat beruht auch ſelbſt auf unmittelbare göttliche Anordnung und iſt alſo ein weſentlicher Theil der chriſtkatholiſchen Kirchenverfaſſung. Allein auch die Biſchöfe haben ihre Kirchenregierung aus unmittelbarer göttlicher Verleihung, und dieſe begreift ordentlicherweiſe über ihren Sprengel das vollſtändige Kirchenregiment und alle in demſelben liegende einzelne Rechte. Der päbſtliche Primat begreift alſo urſprünglich und weſentlich nur ſolche Kirchenregierungsrechte, welche nach dem eigentlichen Zwecke deſſelben zur Erhaltung der allgemeinen Glaubenseinheit nothwendig ſind. Alle hierauf nicht abzweckende Rechte, welche der Pabſt dennoch vermöge ſeines Primats ausübt, oder ausüben zu dürfen behauptet, ſind zufällig und müßen durch beſondere Rechtsgründe erworben ſeyn, und dieſe im Zweifel erwieſen werden.

Da aber eine allgemeine Synode nach dem oben Ausgeführten die allgemeine Kirche repräſentirt und die Fülle der höchſten Kirchengewalt in ſich vereinigt, ſo ergiebt ſich

auch

auch daraus, daß der Primat des Pabſtes nur ſubſidiariſch iſt, und unwirkſam wird, wenn eine ſolche Verſammlung exiſtirt, und unmittelbar für Erhaltung der Glaubenseinheit ſorgt. Dann bleibt dem Pabſt nur ſein Ehrenprimat vermöge deſſen er den Vorrang vor allen einzelnen Kirchenregenten hat, und berechtigt iſt, auf der allgemeinen Synode nicht nur ſelbſt oder durch Abgeordnete den Vorſitz und die erſte Stimme zu führen, ſondern auch ſein Beſtätigungsrecht bey den gefaßten Schlüßen anzuwenden. Dennoch iſt dieſe Beſtätigung nicht nothwendig, ſondern dieſe Schlüße ſind auch ohnedem ſowohl für den Pabſt, als für die ganze Chriſtenheit, mithin auch für die einzelnen Glieder des Conciliums verbindlich, da die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Biſchöfe lediglich entſcheidet, dem freyen entſcheidenden Stimmrecht (voto deciviſo) jedes einzelnen Biſchofs unbeſchadet, als welches doch der ganzen Verſammlung untergeordnet iſt. Nur verſteht ſich's, daß dieſe Schlüße gehörig promulgirt ſeyn müßen, um allgemein verbindlich zu ſeyn, und daß auch die allgemeine Synode geſetzlich conſtituirt ſeyn müße. Hiezu iſt beſonders erforderlich, daß alle Biſchöfe der Chriſtenheit wenigſtens dazu förmlich berufen ſeyn, wenn ſie auch nicht ſämtlich erſcheinen, da die Abweſenden an die Schlüße der Gegenwärtigen gebunden ſind.

Vermöge ihrer Untrüglichkeit in Glaubensſachen kann die Beſtimmung einer allgemeinen Synode über Glaubensartikel durch keine folgende verändert werden, ſondern dieſe kann ſolche nur authentiſch interpretiren und darüber ent-

entſtandene Zweifel und Streitfragen untrüglich entſcheiden. Vorſchriften derſelben über Gegenſtände der Kirchendiſciplin und Verfaßung ſind aber ihrer Natur nach, da hiebey keine Untrüglichkeit ſtatt findet, veränderlich, und können den Umſtänden nach anders beſtimmt werden, ſo wie die Interpretationen derſelben und Diſpenſationen davon nicht nur von dem Pabſt, ſondern auch von jedem Biſchof in ſeinem Sprengel als ordentlichem unmittelbaren Vorgeſetzten geſchehen können, wenn keine allgemeine Synode verſammlet iſt. Denn wenn dieſe exiſtirt; ſo können ſolche auch nur von derſelben geſchehen, und nicht nur die einzelnen Biſchöfe, ſondern ſelbſt der Pabſt muß ſie auch in Diſciplinargegenſtänden als Vorgeſetzten und höchſten Richter verehren. Sie iſt befugt, Biſchöfe und ſelbſt den Pabſt zur Verantwortung zu ziehen, ſie abzuſetzen, und ſie für Ketzer zu erklären, ſo wie ja ſchon ſelbſt Paulus dem Petrus (Gal. II. 14.) den Vorwurf machte, daß er nicht richtig in der Warheit des Evangelii wandle. Hieraus ergiebt ſich zugleich, daß dem Pabſt durchaus keine Untrüglichkeit beygelegt werden könne. Es ſind hiefür weder vernünftige Gründe vorhanden, noch läßt es ſich aus der heiligen Schrift oder gültigen Tradition darthun [1]). Vielmehr ſtehen der Behauptung einer ſolchen Unfehlbarkeit die Erklärungen vieler Kirchenväter und angeſehener Kanoniſten entgegen, und ſelbſt die Päbſte haben ihre menſchliche Schwäche ſowohl vormals eingeſtanden, als auch neuerdings bekannt. Schon Pabſt Urban II er-

1) Die nähere Ausführung hievon giebt I. V. Eybel in introd. in ius eccleſ. cathol. P. 3. §. 141.

erklärte: 2) „Si quod docuerunt Apoſtoli et Prophetae deſtruere niteretur (pontifex Romanus), non ſententiam dare, ſed magis *errare* convinceretur". Und noch jetzt iſt es bey jeder Kanoniſation oder Heiligſprechung übliche Formel, daß der Pabſt vor dem förmlichen Ausſpruch erklärt: „Antequam ad pronuntiationem veniamus, proteſtamur publice apud vos omnes praeſentes, quod per hunc actum canonizationis non intendamus aliquid facere, quod ſit contra fidem aut catholicam Eccleſiam ſeu honorem Dei." Beweiſes genug, daß dem Pabſt niemals mit Recht eine Untrüglichkeit in Entſcheidung über Glaubensſachen beygelegt werden kann.

Dahingegen iſt auch aus dem oben Angeführten eben ſo deutlich abzunehmen, daß dann, wenn kein allgemeines Concilium exiſtirt, der päbſtliche Primat in ſeinem ganzen Umfange wirkſam werde; daß daher dann der Nachfolger Petri und deſſen Kirche der Mittelpunct der von Gott als nothwendig angeordneten allgemeinen Einheit ſeiner großen Gemeine auf Erden ſey (centrum unitatis eccleſiae), daß alſo dann alle zur Erreichung und Beförderung dieſes großen Zweckes erforderliche und daraus fließende Rechte als weſentliche Rechte des göttlichen Supremats geachtet und die darauf gegründeten Verfügungen unbedingt befolgt werden müßen; daß aber auch nicht weniger ſodann auch die zufälligen höchſten Kirchenregierungsrechte des Pabſtes, welche derſelbe rechtmäßigerweiſe aus beſondern Rechts-

2) c. 6. C. XXV. Qu. 1.

Rechtsgründen erworben, in Ausübung gebracht werden können, mithin derſelbe, wenn gleich unter den geſetzlichen und verfaßungsmäßigen Einſchränkungen, ſodann doch als das ſichtbare Oberhaupt und der höchſte kirchliche Richter auf Erden mit Recht zu betrachten ſey. Seiner Vorſorge liegt es indeß ob, für die Erhaltung der reinen Lehre, die Befolgung der heiligen Kirchengeſetze, ſo wie überhaupt für die beſtehende Kirchenverfaßung zu wachen, und alles zu entfernen, was die göttlich angeordnete allgemeine Einheit ſtören, Trennungen und Abweichungen von der allgemeinen Ordnung veranlaſſen könnte. Daher z. B. auch die Unterſuchung und Beſtimmung, ob eine bedeutende Abweichung von einem allgemeinen verbietenden Geſetz aus beſonders wichtigen Gründen, als Ausname für dieſen Fall, zu geſtatten ſey, nur vom Pabſt geſchehen kann. Da aber ſeine eigene Gewalt auf den beſtehenden Geſetzen und Verfaßung beruht, ſo kann er ſelbſt nicht nur keine weſentliche Abänderung darin machen, ſondern iſt ſelbſt im allgemeinen daran gebunden und zu deren Befolgung verpflichtet. Nur für noch unentſchiedene Fragen kann er einſtweilige geſetzartige Beſtimmungen machen, welche jedoch durch den Beyfall der Kirche zu wirklichen Geſetzen erhoben werden. Ohnehin wird durch das höchſte allgemeine Kirchenregiment des Pabſtes auch die biſchöfliche Gewalt, als die in dem beſtimmten Sprengel auf ihre Art die höchſte, keinesweges aufgehoben, ſondern iſt derſelben im allgemeinen Kirchenregiment vielmehr auf dieſelbe Weiſe gleich zu ſetzen, wie in einem Senat die Befugniß eines

Mitgliedes den Rechten des Vorgeſetzten gleichkommt 3).
Auch der Pabſt kann nicht allein und willkürlich wichtigere
allgemeine Verfügungen treffen, ſondern muß hiebey auch
den Rath der Biſchöfe, wenigſtens auf einer Particular-
ſynode hören.

So genau aber auch die gegebene und allgemein an-
erkannte Beſtimmung ſcheint, daß alle, aber auch nur
diejenigen Rechte des Primats allein als weſentliche Theile
deſſelben zu betrachten ſeyen, ohne welche die allgemeine
Einheit der chriſtlichen Kirche nicht erhalten werden kann,
4) ſo viele Schwierigkeiten behält doch die Anwendung
dieſes Grundſatzes auf die weſentliche oder zufällige Eigen-
ſchaft mehrerer Primatsrechte. Und dennoch hängt von
der Entſcheidung dieſer Vorfrage wieder die Beſtimmung
ab, ob der Pabſt bey einzelnen Rechten eines beſondern
Titels bedürfe, um zur Ausübung derſelben berechtigt zu
ſeyn? und ob demnächſt bejahenden Falls ein ſolcher Rechts-
grund vorhanden, erwieſen, und mit den rechtlichen Ei-
genſchaften verſehen ſey? Unterſuchungen, welche in neu-
ern Zeiten öfter die Schwäche oder ſelbſt den Ungrund der
Anmaßungen und bisher behaupteten Gerechtſame der rö-
miſchen Curie dargelegt haben, deren nähere Angabe aber
weiter unten bey dem Detail dieſer einzelnen Vorrechte fol-
gen muß. Indeſſen kann deshalb des Pabſtes Gewalt hie-
durch im Weſentlichen doch keinen Abbruch leiden, da ſei-
ne

3) Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſiaſticum Catholico-
rum. Tom. III. §. 136.

4) P. I. a Riegger inſtitut. iurispr. eccleſ. P. I. §. 93.

ne Heiligkeit von den Befugnißen und Behauptungen ſeiner Officianten, welche die römiſche Curie bilden, wohl unterſchieden werden muß. — Daß aber mit dieſem Unterſchied der weſentlichen und zufälligen Rechte des Primats nicht die Abtheilung des Primats in den der Ehren und der Jurisdiction, (Primatus eſt vel honoris ſ. ordinis, vel iurisdictionis ſ. auctoritatis) verwechſelt oder vermiſcht werden dürfe, verſteht ſich ſchon von ſelbſt. Sowohl der Ehrenprimat begreift weſentliche und zufällige Rechte, als der Jurisdictionsprimat. Bey jenem beziehen ſie ſich aber nur auf den erſten Vorrang, bey dieſem aber auf wirkliche allgemeine Kirchenregierungsrechte.

§. 68.

Die Hierarchie und deren verſchiedene Klaſſen.

Indem alſo die ganze Kirchenverfaßung der chriſtlichen Kirche auf unmittelbarer göttlicher Anordnung beruht, in deren Gemäsheit die Kirche eine in ſich ungleiche Geſellſchaft bildet; ſo iſt hieraus ein wahres Subordinationsſyſtem entſtanden, in welchem alle Mitglieder der katholiſchen Kirche gegen einander ſtehen, und welches man mit dem eigenthümlichen Namen der Hierarchie bezeichnet, eine Benennung griechiſchen Urſprungs, gleichbedeutend mit Reſpublica ſacra, geiſtlicher Staat. Und weil wirklich dieſe kirchliche Subordination eine der Staatsverbindung ähnliche Unterwürfigkeit hervorbringt; ſo iſt ſelbſt unter den Kanoniſten die Frage wiederholt verhandelt

worden, welche Regierungsform nach der Schulſprache in der katholiſchen Kirche vorhanden ſey? Mehrere haben in Beziehung auf den Grundſatz, daß eine allgemeine Synode die höchſte unumſchränkte Kirchengewalt beſitze, eine repräſentative Ariſtocratie als Form der Kirchenverfaßung behauptet [1]) und ſcheinen hierin durch den Ausſpruch des Koſtnitzer Conciliums [2]) unterſtützt zu werden, welches zugleich die Repräſentantſchaft ſeiner Mitglieder auf göttlichen Auftrag begründet. Da aber eine allgemeine Synode ordentlicherweiſe nicht exiſtirt, ſo haben Andere vielmehr eine eingeſchränkte Monarchie, oder aus Monarchie und Ariſtocratie gemiſchte Regierungsform vertheidigt, welche vom Pabſt und den Biſchöfen conſtituirt werde [3]). Nur die Vertheidiger des unten weiter zu erörternden Papalſyſtems nehmen eine abſolute Monarchie an [4]). Mit Recht hat aber ſchon Schalk [5]) bemerkt, daß keines der ari-

1) Marcus Ant. de Dominis de republica eccleſiaſtica. Lib. I. c. ult.

2) Conc. Conſtant. Seſſ. IV. „Quod ipſa Synodus in ſpiri-„tu ſancto congregata legitime generale Concilium faci-„ens et eccleſiam catholicam repraeſentans „poteſtatem a Chriſto immediate habeat.“

3) P. de Marca de concordia ſacerd. et imp. Lib. II. c. 16. §. 6. P. I. a Riegger inſtitut. iuriſpr. eccleſ. P. I §. 101. 102. Xav. Gmeineri inſtitut. iur. eccleſ. (Graec. 1784. 8.) T. I. §. 53. Phil. Hedderich elem. iur. can. P. I. §. 21.

4) Rob. Bellarminus de conciliis L. 2. c. 17.

5) Ueber die kirchliche Regierungsform bey den Katholiken. Frf. und Leipz. 1789. 8.

ariſtotelischen Schulſyſteme auf die kirchliche Regierungsform angewandt werden könne, weil hier von einer blos ſpirituellen Gewalt und Verbindung die Rede ſey. Und in der That, wenn ja eine Staatenähnliche Verfaßung vorhanden iſt, ſo iſt es eine Verbindung mehrerer einzelner Staaten unter einem gemeinſchaftlichen Oberhaupt (Syſtema civitatum foederatarum ſub communi capite) zum Zweck der Erhaltung der allgemeinen Glaubenseinheit und wechſelſeitiger Unterſtützung.

Dieſes Subordinationsſyſtem iſt alſo wie die ganze kirchliche Verfaßung an ſich eine göttliche Stiftung und Einrichtung, die dadurch beſtimmten vorzüglichern Aemter der Kirchenregierung ſind göttlichen Urſprungs und die Perſonen, welche damit bekleidet auf den verſchiedenen Stufen der Hierarchie ſtehen, haben ihre Rechte von der Gottheit ſelbſt. Der Ausſpruch der Tridentiniſchen Synode [6]) ſetzt dies außer Zweifel, da ſie beſtimmt entſchied: Si quis dixerit, in Eccleſia Catholica non eſſe Hierarchiam divina ordinatione inſtitutam, quae conſtat ex Episcopis, Presbyteris et miniſtris, anathema ſit. Doch verſteht ſich dies nur von den weſentlichern beſtimmtern Graden deſſelben, da durch die willkürliche Anordnung der Kirche die urſprünglich göttliche Stiftung in der Folge mit mehrern Unterabſtufungen vermehrt iſt, welche

6) Seſſ. XXIII. c. 6. de ſacram. ordin Dion. Petavius de hierarchia eccleſiaſtica in T. IV. Theol. Dogm. (Antw. 1700.)

welche alſo inſoferne menſchliche Einrichtung ſind. — Uneigentlich bezeichnet man auch den ganzen Inbegrif der Perſonen, welche an der Kirchenregierung Theil nehmen, durch die Benennung der Hierarchie, und nennt daher auch die vorzüglichſten Inhaber des Kirchenregiments Hierarchen.

Nur Geiſtliche können aber die einzelnen Grade der Hierarchie bekleiden, da ſie die herrſchende Klaſſe in der kirchlichen Geſellſchaft bilden (§. 57.), deren Leitung der Gehorſam der Layen entſpricht 7). Schon die Erhaltung der Ordnung bey den gottesdienſtlichen Verſammlungen hätte es den erſten chriſtlichen Gemeinen nothwendig gemacht, beſtimmten Perſonen die Vollziehung beſtimmter gottesdienſtlicher Handlungen in denſelben zu übertragen, wenn auch die von Chriſto und ſeinen Apoſteln getroffene Einrichtung hierin nicht hinlängliche Anweiſung gegeben hätte. Nach dem hierüber in der jüdiſchen Theocratie vorhandenen Muſter weiheten auch ſie beſtimmte Perſonen zum Lehren und gewiſſen gottesdienſtlichen Handlungen, und theilten ihnen als Biſchöfen, Prieſtern und Aelteſten durch Handauflegen die dazu nötige Fähigkeit und Gaben mit, welche von dieſen durch gleiche Weihen und Handauflegen fortgepflanzt und weiter mitgetheilt wurden. So entſtand das heilige Geſetz, daß Niemand kirchliche gottesdienſtliche Handlungen kräftig

7) Dies Verhältniß bezeichnet und beſtimmt die Rubrik und der Inhalt des Titels der Decretalen: De maioritate et obedientia. (I. 33.)

tig vollziehen könne, welcher nicht die Fähigkeit dazu durch voraufgegangene Weihe erhalten, weil nur auf ſolche Perſonen die Kraft des heiligen Geiſtes von Chriſto und ſeinen Apoſteln her übertragen ſeyn, nur ſie die wahren Nachfolger und Stellvertreter derſelben auf Erden ſeyn können. Und ſo entſtand in der chriſtlichen Kirche die Verſchiedenheit der Geiſtlichen und Layen (Clerici et Laici). Erſtere ſind alſo alle Mitglieder der chriſtlichen Kirche, welche die Fähigkeit beſitzen, kirchliche gottesdienſtliche Handlungen zu vollziehen; Layen hingegen alle gemeine Kirchenglieder, welche dieſe Fähigkeit nicht beſitzen.

Dieſe Fähigkeit zur kräftigen Vollziehung kirchlicher gottesdienſtlicher Handlungen bezeichnet man durch die techniſche Benennung des Ordo 8) (ordo, poteſtas miniſterii). So wie aber die gottesdienſtlichen Handlungen mannigfaltig und verſchieden ſind, ſo ſind hieraus auch mehrere und verſchiedene Orden, und unter dieſen ein eigenes Subordinationsſyſtem, die Hierarchie des Ordens (hierarchia ordinis l. miniſterii) erwachſen. Indem aber die Geiſtlichen, als Nachfolger der Apoſtel und Jünger Chriſti ausſchlieslich Inhaber des Kirchenregiments ſind, ſo findet in Rückſicht der Theilname an der Kirchenregierung noch ein eignes zweytes Subordinationsſyſtem ſtatt, die Hierarchie des Kirchenregiments oder

8) Daher auch die kanoniſche Beſtimmung: Clericus eſt, cui ordo collatus eſt.

oder der **Kirchenjurisdiction** (Hierarchia regiminis l. iurisdictionis eccleſiaſticae). In beyden beruhen die einzelnen Grade theils auf göttlicher, theils auf menſchlicher Anordnung; von beyden iſt eine allgemeine Ueberſicht der einzelnen Grade hier nothwendig.

I. Das Subordinationsſyſtem in der verſchiedenen Fähigkeit zur kräftigen Vollziehung gottesdienſtlicher Handlungen, die **Hierarchie des Ordens**, bezieht ſich zunächſt auf die einzelnen Handlungen bey Leſung der Meſſe und Adminiſtration des Sacraments des Abendmals. Denn dieſes ward das vorzüglichſte Stück des katholiſchen Gottesdienſtes, ſeitdem Pabſt Innocenz III im dreyzehnten Jahrhundert die Lehre von der Transſubſtantiation zum Glaubensartikel erhob und nun der Meſſeleſende Prieſter durch ſeine Conſecration die Hoſtie und den Wein in den wahren Leib und Blut Chriſti verwandelt. Von der nähern oder entferntern Bewirkung zur Hervorbringung dieſes geheimnißvollen Wunders (poteſtas conficiendi myſterium euchariſtiae), hat man den Grund hergenommen, die Fähigkeiten, welche den Ordo ausmachen, in zwey Hauptklaſſen zu theilen, und die Fähigkeiten, zunächſt und unmittelbar zur Adminiſtration des Abendmals zu concurriren, **die höhern Orden** (ordines majores, ſacri), ſo wie die Fähigkeiten, entfernt und mittelbar dazu beyzutragen, die **niedern Orden** (ordines minores) zu benennen.

Nachdem man nemlich einmal in der chriſtlichen Kirche den Grundſatz adoptirt hatte, daß Jeder, der in der kirch-

kirchlichen Geſellſchaft zu gottesdienſtlichen Handlungen angeſtellt werden ſollte, zuvórderſt durch eine Weihe die Fähigkeit dazu erhalten múſſe, ſo ward dieſer Grundſatz auch auf die urſprúnglichen niedern kirchlichen Geſellſchafts-beamten (§. 56.) angewandt und dieſe wurden dadurch zugleich in den abgeſonderten Stand der Geiſtlichen erhoben. Aber ſie bildeten eine niedere Klaſſe derſelben und die 4 Grade der Acolythen, Exorciſten, Lectoren und Oſtiarien machten die niedern Orden, dahingegen die Wúrde der Biſchöfe, Presbyter, Diaconen und Subdiaconen die hóhern Orden conſtituirten. Eine Stufenfolge, welche ſelbſt die Tridentiniſche Synode als eine uralte Einrichtung fúr ein weſentliches Stúck der katholiſchen Kirchenverfaſſung erklárt hat 9).

II. Das Subordinationsſyſtem in der verſchiedenen Theilname an der allgemeinen Kirchenregierung, die Hierarchie

9) Seſſ. XXIII. cap. II. „Nam non ſolum de ſacerdotibus, ſed et de Diaconis ſacrae litterae apertam mentionem faciunt, et quae maxime in illorum ordinatione attendenda ſunt, graviſſimis verbis docent, et ab ipſo Eccleſiae initio ſequentium ordinum nomina, atque uniuscuiusque eorum miniſteria, Subdiaconi ſcilicet, Acolythi, Exorciſtae, Lectoris et Oſtiarii in uſu fuiſſe cognoſcuntur, quamvis non pari gradu; nam Subdiaconatus ad maiores ordines a Patribus et ſacris Conciliis refertur, in quibus et de aliis inferioribus frequentiſſime legimus." Et can. 2. de ſacram. ordinis. „Si quis dixerit, praeter ſacerdotium non eſſe in Eccleſia Catholica alios ordines, et maiores et minores, per quos, velut per gradus quosdam, in ſacerdotium tendatur, anathema ſit."

archie der Kirchenjurisdiction, des Kirchenregiments hat aber die Ausübung der Kirchengewalt zum Gegenſtande. So wie Chriſtus dieſe ſeinen Apoſteln mit gleichem Rechte übertrug, ſo haben deren Nachfolger, die Biſchöfe, nach erfolgter Abtheilung der Chriſtenheit, zwar Jeder in ſeinem Sprengel die ganze Fülle des Kirchenregiments und ſind zur unbegrenzten Ausübung der Kirchengewalt in demſelben berechtigt. Da jedoch nach göttlicher Anordnung die ganze Chriſtenheit eine große allgemeine Kirche bilden ſoll, ſo iſt über die Biſchöfe zum allgemeinen Vereinigungs- und Mittelpunct der Einheit des Glaubens ein allgemeines Concilium, und wenn dieſes nicht exiſtirt, an deſſen Stelle der Nachfolger Petri, der römiſche Biſchof geſetzt. Doch bald vermogten dieſe göttlich angeordneten Kirchenregenten dieſe genaue Verbindung und Einheit nicht mehr zu erhalten; nach dem Muſter der Staatsverbindung ward mehrern Biſchöfen je einer aus ihrer Mitte, als gemeinſchaftlicher Oberer zwiſchen ſich und dem Pabſt, als Erzbiſchof oder Metropolit vorgeſetzt. Und ſelbſt von dieſen Erzbiſchöfen erhielten durch gleiche menſchliche Anordnung Einzelne als Primaten und Patriarchen noch einen höhern Rang und gewiſſe Vorrechte im allgemeinen Kirchenregiment. Aber auch in der beſondern Kirchenregierung ihrer Sprengel bedurften die Biſchöfe bald mehrerer Gehülfen, obgleich ihnen ſchon durch göttliche Anordnung die Nachfolger der Jünger Chriſti, die Presbyter als Pfarrer, wenigſtens in Abſicht der innern Kirchenjurisdiction über die Sünden der ihnen anvertrauten Kirchenglieder unter-

untergeben waren 10). So entſtanden die verſchiedenen Stellvertreter und Vicarien der Biſchöfe, als Theilnehmer am Kirchenregiment. Und da der Pabſt auf ſolche Weiſe und noch mehr die Nothwendigkeit mehrerer unmittelbaren Gehülfen empfand, ſo entſtand daraus das Collegium der Cardinäle und die vormals faſt unüberſehliche Zahl der päbſtlichen Officianten, welche die römiſche Curie bildeten, und denen der Pabſt willkürlich zum Theil den Rang über die vornehmſten nicht römiſchen Kirchenregenten beylegte. So entſtand denn jene lange Stufenfolge in der Hierarchie der Kirchenregierung, in welcher auf den Pabſt die Cardinäle, auf dieſe ſeine auswärtigen Abgeordneten als Legati apoſtolici, dann die Patriarchen, hierauf die Primaten, und ſo weiter die Erzbiſchöfe, die Biſchöfe, deren Vicarien und endlich die Pfarrer folgen, zwiſchen welchen letztern beyden doch noch einzelne römiſche Officianten z. B. Protonotarii apoſtolici und die Vorgeſetzten geiſtlicher Geſellſchaften eintreten und endlich den Umriß dieſes Subordinationsſyſtems vollenden, deſſen genauere Darlegung eigenen Ausführungen unten vorbehalten bleibt.

§. 69.

Verhältniß der Kirche zum Staat.

Die Grundſätze des bisher entwickelten Episcopalſyſtems in Abſicht des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat

10) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 154. „Omnes autem ordines utriusque hierarchiae episcopatus em-

Staat kommen größtentheils mit denen überein, welche das geläuterte allgemeine Staatsrecht hierüber aufſtellt (23. f.) und weichen alſo von den Grundſätzen weit ab, welche im Mittelalter von der römiſchen Curie hierin behauptet und angewandt wurden. Staat und Kirche ſind zwey neben einander beſtehende Geſellſchaften, welche in ihrem Zweck und folglich auch in ihren Mitteln ganz verſchieden ſind. Exiſtirt gleich die Kirche als äußere Geſellſchaft im Staat, ſo findet doch der Grundſatz auf dieſelbe Anwendung, daß durch die Staatsverbindung nur der möglichſt geringſte Theil der natürlichen Freiheit der Staatsbürger aufgeopfert werde, vielmehr alle bürgerlich gleichgültige Handlungen und Verbindungen willkürlich frey bleiben. Staat und Kirche ſind daher „zugleich vermöge ihres Urſprungs und Endzwecks, und vermöge des „analogiſchen, von der bürgerlichen Freiheit hergeleiteten „Grundſatzes in ihren innerlichen geſellſchaftli„chen Verhältnißen von einander ganz unabhän„gige Geſellſchaften, deren keine ihrer Natur nach von „der andern weder unmittelbar, noch mittelbar abhängig „iſt“. 1) Jede hat ihre eigenthümliche, für ſich beſtehende abgeſonderte Verfaſſung, Obergewalt und Rechte. Die Ausübung der Kirchengewalt bildet in der Kirche das Kirchen-

eminenter continet, qui reliquorum ordinum fons eſt et origo et ſacerdotum apex.

1) Worte des berühmten P. A. Frank in den Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtsſätzen in Anwendung auf Teutſchland (Mainz 1784. 8.) S. 88. 89.

chenregiment, die kirchliche Jurisdiction; in der Ausübung der höchſten Gewalt im Staat beſteht die Staatsregierung, das Imperium civile. Beyde ſind ganz heterogener Natur, wie ihr Zweck verſchieden iſt. Erſtere hat die Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübung zum Zweck und da dieſe geiſtig iſt, ſo iſt auch deren Natur ſpirituell, begreift nur geiſtige Rechte; die Mittel deren ſie ſich bedienen kann, dürfen nur auf den Verſtand und Willen, von denen die Religion abhängt, wirken, nicht körperlich ſeyn, noch eine Verminderung weltlicher Güter nach ſich ziehen [2]). Die Staatsregierung hat Schutz und Sicherheit der Perſon und des Eigenthums aller Staatsbürger, ſo wie Beförderung ihrer irrdiſchen Glückſeligkeit zum Zweck. Sie iſt alſo im Gegenſatz zum Kirchenregiment weltlicher Natur, hat die äußern perſönlichen Verhältniße und Güter der Staatsbürger zum Gegenſtand und wirkt durch äußere Zwangsmittel zur Erreichung ihres Zwecks. Allein keine von Beyden iſt in ſich der Andern untergeordnet, Beyde ſind in ihrer Art die höchſten Gewalten (ſuo genere ſummae poteſtates) und **die höchſte Staatsgewalt iſt der Kirchengewalt nicht unterworfen.**

Das

2) P. I. a Riegger in inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 111. ſagt: „Sequitur, omnia media, quibus eccleſia utitur, ut „hunc a ſe intentum finem adſequatur, ita eſſe compa„rata debere, ut ad intellectum, voluntatemque, a quibus „omnis dependet religio, non ad corpus, bonorumque „temporalium deminutionem pertineant."

Das Gegentheil dieſes letzten Princips ward bekanntlich im Mittelalter von der römiſchen Curie behauptet und durchgeſetzt, und neuere Vertheidiger derſelben haben dies Gegentheil durch vielfache Argumente zu deduciren geſucht. Auf welche Beweiſe gründet man alſo jetzt dies Princip der Unabhängigkeit der weltlichen Hoheit von der geiſtlichen? Und welches ſind die Gründe des Gegentheils? Eine kurze Beantwortung dieſer Fragen ſcheint auch jetzt noch nicht überflüſſig, da der päbſtliche Hof ſeinen Behauptungen noch nicht entſagt hat, und eine hiſtoriſche Kenntniß der gegenſeitigen Gründe ſelbſt pſychologiſch merkwürdig iſt.

Der Beweis dieſer Unabhängigkeit der weltlichen Macht wird 1) theils durch Grundſätze des natürlichen allgemeinen Staatsrecht, 2) theils durch Vorſchriften der heiligen Schrift, 3) theils endlich durch die ältere Geſchichte und Ausſprüche der Kirchenväter und Päbſte ſelbſt geführt. 1) Der Begrif der höchſten Gewalt im Staate beſtimmt ſchon, daß in demſelben keine höhere Gewalt exiſtiren kann, weil dieſe ſonſt nicht die höchſte ſeyn würde; daß aber außerhalb des Staats eine ſolche höhere Gewalt exiſtiren ſolle, würde mit der Unabhängigkeit und Souverainetät des Staats in Widerſpruch ſtehen, und ſo würde jeder rechtgläubige Regent eine unvollkommnere Hoheit beſitzen, als ein Ungläubiger. Indem die Mitglieder eines Staats um ihres eignen Beſten willen, um äußern Schutz und Sicherheit zu erhalten, ſich einer höchſten Staatsgewalt unterwarfen, konnten ſie davon äußere beſondre Verbindungen irgend einer Art um ſo weniger ausnehmen, als die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit es vielmehr

nothwendig macht, jede einzelne Verbindung der Staatsbürger der beſondern Oberaufſicht des Staats zu unterwerfen, weil vereinte Kräfte wirkſamer werden können als die Kraft des Einzelnen. Und was vermag ſchon auf die Wirkſamkeit der Einzelnen thätiger zu wirken, als die lebendige Vorſtellung von dem Verhältniß mit der Gottheit und dem Schickſale unſerer unſterblichen Seele? Nothwendig muß alſo jede religiöſe Verbindung, als äuſſere Geſellſchaft, der höchſten Staatsgewalt unterworfen ſeyn. Nothwendig muß alſo dieſe Staatsgewalt nicht nur von der Kirchengewalt unabhängig, ſondern die ganze Kirche, als eine im Staat exiſtirende, äußere geſellſchaftliche Verbindung, ſamt dem daraus erwachſenen Kirchenregiment, der Staatsregierung vielmehr untergeordnet ſeyn, ſo weit dies der allgemeine Staatszweck erheiſcht 3).

Dies auf geſunde Begriffe und Vernunft beruhende Raiſonnement wird aber 2) durch die Ausſprüche Chriſti und ſeiner unmittelbaren Geſandten als wahr und richtig beſtätigt und bewieſen. Schon Chriſtus ſagte: Matth. XXII. 21. „Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt.“ Lucä XXII. 25. 26: „Die weltlichen Könige herrſchen und die Gewaltigen heißt man gnädige Herren; Ihr aber nicht alſo: Sondern der Größeſte unter euch ſoll ſeyn wie der Jüngſte und der Vornehmſte wie ein Diener“; und Joh. XVIII. 36. „Mein Reich

3) Statt aller Andern mag hier für Katholiken als Gewährsmann dienen P. A. Frank Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtsſätzen mit Anwendung auf Teutſchland. Mainz 1784. 8.

Reich iſt nicht von dieſer Welt. Wäre mein Reich von dieſer Welt, meine Diener würden darob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde; aber nun iſt mein Reich nicht von dannen." Noch beſtimmter erklären es ſeine Apoſtel. Der heilige Petrus ſagt: I Petr. II. 13. „Seyd unterthan aller menſchlichen Ordnung um des Herrn willen; es ſey dem König, als dem Oberſten oder den Hauptleuten als den Geſandten von ihm." Und Paulus erinnert Röm. XIII. 1. 2. „Jedermann ſey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es iſt keine Obrigkeit ohne von Gott: wo aber Obrigkeit iſt, die iſt von Gott verordnet. Wer ſich nun wider die Obrigkeit ſetzet, der widerſtrebet Gottes Ordnung, die aber widerſtreben, werden über ſich ein Urtheil empfangen." Und dieſer Ausſpruch beſtätigt zugleich noch ein Argument, welches die Vernunft hierüber darlegt. Denn indem die Gottheit dem Menſchen den Trieb nach größerer Vervollkommnung und Glückſeligkeit einpflanzte, zeigte ſie ihm ſelbſt durch ihr göttliches Geſchenk der Vernunft das Mittel hiezu durch Errichtung eines Staats und einer höchſten Gewalt. Beyde ſind alſo göttliche Anordnungen wie die Religion und kirchliche Geſellſchaft. Da nun Gott ſich ſelbſt nicht widerſprechen kann; ſo kann die wahre göttliche Religion und Kirche auch nichts enthalten, welches mit der Staatsverbindung und dem Staatszweck collidirte; beyde Inſtitute müſſen in der ſchönſten Harmonie neben einander exiſtiren, die Staatsgewalt muß nicht nur von der Kirchengewalt unabhängig, ſondern die Kirche auch als äußere Geſellſchaft und in allen zufälligen Re-

ligions

ligionsgegenſtänden der Staatsregierung unterworfen ſeyn 4).

Hiemit ſtimmt 3) auch die Geſchichte der erſten chriſtlichen Kirche völlig überein. Denn nicht nur duldeten die Kirche und ihre Vorgeſetzten und Glieder in den erſten drey Jahrhunderten willig die größten Verfolgungen ohne ſich den geringſten Widerſtand zu erlauben, ſondern ſelbſt nachdem die chriſtliche Religion herrſchend geworden war, blieb doch die Kirche ſamt ihren Vorgeſetzten den weltlichen Regenten äußerlich untergeben, und auch der römiſche Biſchof ward noch mehrere Jahrhunderte völlig als Unterthan behandelt. Und die frömmſten Kirchenväter und angeſehnſten Vorgeſetzten derſelben erkanntrn dieſe Obergewalt als rechtmäßig an 5). Ja es fehlt ſelbſt nicht an ſpätern Geſtändnißen der Päbſte über die gegenſeitige Unabhängkeit der geiſtlichen und weltlichen Gewalt. Pabſt Nicolaus erklärte noch ſelbſt im J. 865. Chriſtus — diſcrevit, ut — pontifices pro curſu temporalium tantummodo rerum imperialibus legibus uterentur — et ideo militans Deo minime ſe negotius

4) Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. cathol. T. II. §. 101.

5) Die Ausſprüche Juſtins des Martyter's, des Irenäus, des Tertullians, Gregors von Nazianz, Auguſtins, Chryſoſthomus und Theodorets hierüber findet man bey P. I. a Riegger l. c. P. I. §. 118. 119.

tiis ſecularibus implicaret 6). Mehrerer andern Belege und der beyfälligen Aeußerungen der angeſehenſten Kanoniſten neuerer Zeit nicht zu erwähnen 7).

Dennoch haben die Vertheidiger der römiſchen Curie auch in neuern Zeiten eine Abhängigkeit der Regenten behaupten wollen, und zwar nicht blos in geiſtigen Sachen, — denn daß der katholiſche Regent nicht blos für ſeine Perſon, ſondern auch als Regent in allen geiſtigen Sachen (in Spiritualibus) der Kirchengewalt unterworfen ſey, darin ſind die Kanoniſten einig 8), — ſondern auch in weltlichen Sachen. Zwar haben dieſe Neuern ſich dadurch der Warheit zu nähern geſucht, daß ſie die von den ältern Curialiſten 9) behauptete directe Abhängigkeit ſelbſt verworfen und beſtritten haben. Aber ſie vertheidigen doch noch eine indirecte Dependenz der weltlichen Macht von der geiſtlichen in weltlichen Regierungsſachen 10). Dieſe ſoll darin beſtehen, „daß der Pabſt, wenn

6) c. 6. Diſt. XCVI. M. ſ. auch c. 1. Diſt. XCVII. c. 7. X. qui filii ſint legit. c. 13. X. de iudiciis. c. 7. §. 1. X. de appellat.

7) Auf welche ſich I. V. Eybel in introd. in ius eccleſ. cath. T. II. §. 88. not. i. beruft.

8) Riegger l. c. P. I. §. 107.

9) Z. B. Auguſtinus Triumphus in Summa de poteſtate Eccleſiae. Quaeſt I. Art. 1. Alvarus Pelagius de elenctu Eccleſiae Lib. 1. cap. 13.

10) Die vorzüglichſten neuern Vertheidiger dieſer Idee ſind: Rob. Bellarminus de poteſtate ſummi pontificis; et de

wenn er gleich als Pabſt keine weltliche Macht beſitze, doch ordentlicherweiſe die höchſte Gewalt habe, zum geiſtigen Beßten über die weltlichen Güter aller Chriſten zu diſponiren [11]", „ſo daß er beſtimmen könne, ob ein Regent der verletzten Religion halber ſeiner Herrſchaft verluſtig und die Unterthanen ihres Huldigungseides deshalb entledigt ſeyen, nicht aber Jemanden der Regierung willkürlich zu entſetzen (deturbare) befugt ſey [12]." So wie aber dieſe Behauptung weder durch die Vorſchriften der heiligen Schrift begründet wird, ſo ergiebt ſich deren Ungrund noch mehr durch eine kurze Analyſe der dafür aufgeſtellten vorzüglichern Gründe. Denn viele derſelben ſtoßen ſo ſehr gegen die erſten Grundſätze der Vernunftlehre an, daß deren Angabe wahrhaft überflüſſig iſt, wie z. B. das Raiſonnement Bellarmin's: [13]) „Die bürgerliche Gewalt iſt der geiſtigen unterworfen, wenn Beyde Theile deſſelben Staats ſind. Alſo kann der geiſtige Regent den weltlichen Regenten befehlen und ordentlicherweiſe über weltliche Sachen zum geiſtigen Beſten diſponiren; Denn jeder Obere kann ſeinen Untern befehlen." Wer ſieht hier nicht den Zirkel der Demonſtration, wo das als erwieſen vorausgeſetzt wird, was erſt zu erweiſen war!

 Man

de Romano pontifice; auch abgedruckt in der Bibliotheca magna pontificia T. XVIII. Mamachius in originibus eccleſiaſt. T. IV. p. 181. ſeq. P. Schmier in iure canon. univ. T. I. p. 521. ſeq.

11) Worte Bellarmini de poteſt. ſummi pontif. L. V. c. 6.

12) Ausdruck des Mamachius l. c.

13) De romano pontifice Lib. V. c. 7.

Man ſagt daher: den Apoſteln und erſten Chriſten habe es an der Macht zur Gründung dieſer Abhängigkeit der weltlichen Macht gefehlt, und ſie hätten jene Leiden und Verfolgungen über ſich ergehen laßen, um die Schrift und Weißagungen Chriſti zu erfüllen. Jetzt falle dieſer Grund hinweg; nachdem die Kirche ihre jetzige Stärke und Anſehen erlangt, ſey ſie vielmehr verpflichtet, dieſe zu erhalten, und, wie ſchon jedem Privatmann frey ſtehe, ihren Beſitz gegen jeden unrechtmäßigen Angreifer zu vertheidigen. — Allein wie iſt hiemit der Ausſpruch Chriſti: Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt; zu vereinbaren? Wie kann der geiſtige Zweck der Kirche alſo in weltliche Macht verwandelt werden? Sagt doch ſelbſt der Apoſtel Paulus Ebräer XII. 1. „Laßt uns laufen durch Geduld in dem Kampf, der uns verordnet iſt." — Und vollends iſt alle Selbſthülfe gegen die höchſte Staatsgewalt mit dem Zweck des Staats und deſſen Erhaltung unvereinbar. Am allerwenigſten läßt ſie ſich bey ſolchem Beſitz rechtfertigen, der hiſtoriſch erwieſen ſo vitiös iſt, als der des päbſtlichen Supremats über die weltlichen Regenten vormals war.

Man begründet dieſe Abhängigkeit der weltlichen Macht von der geiſtlichen ferner auf ihre verſchiedenen Zwecke. Der weltliche Zweck des Menſchen muß dem geiſtigen untergeordnet werden, weil jener nicht die abſolut letzte Beſtimmung des Menſchen, ſondern dieſe vielmehr in die ewige Glückſeligkeit zu ſetzen iſt. Nun lehrt ſchon Ariſtoteles im erſten Kapitel ſeiner Ethik, daß die Kräfte ſich

gegen=

gegenſeitig untergeordnet werden müßen, wie die Endzwecke. Alſo muß auch die weltliche Gewalt der geiſtigen untergeordnet werden. — Allein zuvörderſt iſt die Nothwendigkeit jener Unterordnung noch ganz unerwieſen, mithin jener Ariſtoteliſche Satz hier auch unanwendbar, weil beyde gegenwärtige Zwecke neben einander beſtehen und zugleich erreicht werden können, wie die Erfahrung lehrt. Denn freylich hat die Staatsgewalt blos das zeitliche Glück der Staatsglieder zum Zweck und darf ſich nicht weiter erſtrecken. Es wird aber auch Niemand leugnen, daß der Menſch von der Gottheit auch ſchon zur Glückſeligkeit hienieden beſtimmt ſey, und die hiezu abzweckende Staatsverbindung alſo auch ein göttliches Inſtitut ſey, welches doch bey der Exiſtenz zweyer höchſten Gewalten nicht beſtehen könnte, wenn ſolche collidirten.

Weiter ſagt man: Könige und Unterthanen, Geiſtliche und Layen machen nicht zwey Staaten, ſondern Eine d. h. Eine Kirche. Denn wir ſind alle Ein Leib. Röm. XII. 1. 1 Cor. X. 7. Nun ſind aber in Einem Leibe alle Glieder verbunden und von einander abhängig. Da man aber nicht ſagen kann, daß das Geiſtige vom Weltlichen abhänge, ſo hängt das Weltliche vom Geiſtlichen ab, und muß dieſem unterworfen werden. — Welche Vermiſchung der Begriffe! Iſt denn ein Glied des menſchlichen Körpers vom andern abhängig, ein Fuß vom Andern? oder ſind ſie nicht vielmehr blos zuſammenhängend, und Alle von der Seele abhängig? Würde man die Schlußfolge, welche das Gegentheil erwieſe, nicht lächerlich finden?

den? Und hier will man gar durch Analogie aus dieſem Schluß erweiſen! aus einem Schluß der gleich im Oberſatz Staat und Kirche verwechſelt!

Aber nach dem Weſen aller gut eingerichteten Staaten muß auch die Verfaſſung des Kirchenſtaats vollkommen und zur Erreichung ihres Zwecks hinreichend fähig ſeyn! Sie muß daher alle zur Erreichung deſſelben nötige Gewalt begreifen. Hiezu gehört aber nothwendig die Befugniß zum geiſtigen Zweck alle weltlichen Sachen benuzzen und beſtimmen zu können, weil ſonſt böſe Regenten ungeſtraft die Ketzer ſchützen und die Religion umſtürzen könnten. Alſo hat der Kirchenſtaat dieſe Befugniß. — Allein dieſe Nothwendigkeit iſt ganz unerweislich, ſonſt müſte die erſte doch von Chriſto geſtiftete Kirche ohne dieſe Befugniß auch unvollkommen geweſen ſeyn. Eben ſo gut ließe ſich durch ſolche Schlußfolge eine Befugniß der Staatsgewalt über ſpirituelle Dinge erweiſen, da auch der Staat ein göttliches Inſtitut iſt, und die vollkommenſte Verfaſſung haben muß. Das Argument beweiſet alſo zu viel und paßt nicht.

Es iſt aber doch den Chriſten nicht erlaubt, einen ungläubigen oder ketzeriſchen König zu dulden, wenn er ſich anmaßt, ſeine Unterthanen zu ſeiner Ketzerey oder Unglauben zu ziehen. Die Beurtheilung, ob ein König zur Ketzerey ſich neige oder nicht? ſteht aber dem Pabſt zu, dem die Sorge für Erhaltung der Religion übertragen iſt. Alſo kann der Pabſt beurtheilen, ob ein König zu entſez-

zen

zen ſey oder nicht. — Auch hier iſt der Oberſatz falſch; die erſte chriſtliche Kirche duldete die böſen Regenten und ihre Verfolgungen nach dem Beyſpiele Chriſti, der ſelbſt dem Petrus allen thätigen Widerſtand ausdrücklich unterſagte. Es liegt hierin gar kein Conflict des göttlichen und weltlichen Rechts; es kann Jemand der wahren Religion anhängen und doch auch die einem ungläubigen Regenten verſprochne Treue halten und ihn dulden.

Wenn aber Könige und Fürſten Mitglieder der chriſtlichen Kirche werden, ſo werden ſie mit dem ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrage aufgenommen, daß ſie den chriſtlichen Glauben erhalten und beſchützen ſollen, bey Verluſt ihres Herrſcherrechts. Wenn ſie alſo ſelbſt Ketzer werden und der Religion ſchaden, ſo können ſie von der Kirche beurtheilt und ſelbſt entſetzt werden, ohne daß ihnen Unrecht geſchähe. — Allein, wo iſt jemals ein ſolcher Vertrag geſchloſſen worden? Selbſt der römiſche Kaiſer verſpricht bey ſeiner Krönung den Schutz der katholiſchen Kirche eidlich, nicht der Kirche und dem Pabſt, ſondern dem Reich. Nur dies könnte alſo hierüber urtheilen und doch nur in Gemäßheit der Reichsgeſetze. Einen ſolchen ſtillſchweigenden Vertrag kann man ſonſt weder aus dem Weſen des Staats, noch aus dem Inhalt unſerer Religion folgern, welche geiſtiger Natur iſt, und alſo keine weltlichen Rechte begründet.

Endlich berufen ſich die Curialiſten noch auf die Natur des Hirtenamts. Da Chriſtus dem Petrus (Joh.

XXI.

XXI. 17.) ſagte: „Weide meine Schaafe,“ ſo verlieh er ihm alle Gewalt, welche einem Hirten zum Schutz ſeiner Heerde nothwendig iſt. Dieſe iſt aber dreyfach: Eine zur Abhaltung der Wölfe, die Zweyte zur Abſonderung der Böcke, damit ſie der Heerde durch ihre Hörner nicht ſchaden, und die Dritte zur Verſorgung der übrigen Schaafe mit der nötigen Nahrung. Dieſe dreyfache Gewalt hat alſo der Pabſt als Oberhirt über ſeine geiſtlichen Schaafe. Die Anwendung und Ausführung dieſes Gleichnißes fällt aber gewis Jedem von ſelbſt ſchon als ſo ſonderbar in die Augen, daß es wohl keiner beſondern Widerlegung bedarf.

Und ſo dürfte denn das Detail und die Erörterung der hier aufgeführten Beweisgründe wohl vollkommen hinreichend, wenn nicht ſchon zu ausführlich ſeyn, um die Hinfälligkeit der Argumente zu erkennen, durch welche man eine indirecte Dependenz der weltlichen Macht von der geiſtlichen darthun und begründen will. Da die angegebenen bey weitem die vorzüglichſten ſind, und dieſe ſo wenig Beweiskraft haben; ſo würde eine weitere Aufzälung der minder wichtigen Demonſtrationen, welche man gar aus dem alten Teſtament und der Geſchichte des Mittelalters hernimmt, gewis hier überflüßig ſeyn, welche Jeder, den ſie intereßiren, ſowohl in den eben angeführten Vertheidigern dieſer indirecten Dependenz, als in deren Gegnern 14) finden kann. Schon die Anhäufung und

Zahl

14) Den Bellarmin widerlegte zuerſt genau und gründlich Guil. Barclajus de poteſtate papae. Liber poſthumus. 1609. Hanov.

Zahl derſelben zeigt, wie wenig die Anhänger auf das Gewicht der einzelnen Gründe bauen.

Aus allem bisher Geſagten ergeben ſich alſo die Reſultate: 1) daß ſowohl die Kirchen- als die Staatsgewalt Jede in ihrer Art die höchſte ſey; daß daher 2) in ſpirituellen Gegenſtänden die Kirchenregierung auch über die Inhaber der Staatsgewalt, die Regenten, ſich erſtrecke, dieſe perſönlich derſelben darin unterworfen ſeyn; daß deren Befugniß aber auch auf dieſe ſpirituellen Gegenſtände eingeſchränkt ſey, und nur durch geiſtige Zwangsmittel zur Ausübung gebracht werden könne [15]; daß daher aber auch

3)

Hanov. 1612. 8. und Vindiciae pro regibus ac principibus adverſus Bellarminum. Paris 1612. Ihm folgte darin Iac. Benign. Boſſuet in defenſione declarationis cleri gallicani L. I. Sect. 2. c. 31. Natalis Alexander in hiſtoria eccleſiaſtica. Sec. XVII. diſſ. V. Lud. Ellies Dupin de antiqua eccleſiae diſciplina diſſ. VII. Veremund v. Lochſtein (Pet. v. Oſterwald) Gründe ſowohl für, als wider die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen. (Strasb. 1771.) 3 Kap. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 122. ſeq. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſiaſt. Catholicorum. T. 2 §. 89. ſeq.

15) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. 2. §. 101. not. a. „Eiusmodi media ſunt, docere, rogare, hortari, increpare, aeterna praemia, aeternasque poenas in motivum diſtincte adducere, et demum, ſi haec non ſufficiant, communione fidelium privare; non poena ignis, gladii, relegationis, aut poenae aliae, corpus, famam vel bona afficientes.“

3) der Staatsgewalt die Kirche als äußere Geſellſchaft mit ihren Obern, Gliedern und Gütern ſofern unterworfen ſey, als der Staatszweck und deſſen Erreichung dieſe Unterwürfigkeit nothwendig macht. Auch hierin macht alſo das allgemeine Staatsrecht, da es an poſitiven allgemeinen Geſetzen fehlt, die allgemeine Hauptnorm, wie ſolches bereits oben (§. 25. f.) entwickelt worden, weshalb hier alſo eine kurze Anwendung ſchon die nötigen Grundprincipien an die Hand geben wird.

Jeder katholiſche Regent hat daher auch einen Inbegriff von Regierungsrechten über die katholiſche Kirche ſeines Landes, deren Glieder und Güter, welche man durch die Benennung des Majeſtäts- oder Hoheitsrechts in Religions- und Kirchenſachen (ius majeſtaticum ſ. territoriale circa ſacra), auch wohl der hoheitlichen Kirchengewalt (poteſtas civilis eccleſiaſtica) bezeichnet. Es begreift dies

A. Das Recht, die Religionsübung im Staat zu beſtimmen, das Reformationsrecht (ius reformandi) nach der Schulſprache, vermöge deſſen der Regent den Unterthanen unbeſchränkte Religionsübung geſtatten, dieſelbe einſchränken, erweitern und gänzlich aufheben kann, ja den Unterthanen, welche eine neue Religion annehmen, deren Uebung und die dazu abzweckende geſellſchaftliche Verbindung verbieten oder auf beſtimmte Weiſe zu geſtatten befugt iſt [16], ſofern er ſolches dem allgemeinen Beſten

16) Ich folge hier vorzüglich P. A. Frank in den Grundbetrachtungen

Beſten förderlich erachtet und nicht durch Grundgeſetze eingeſchränkt iſt. Dies letztere iſt aber in Teutſchland der Fall, deſſen Reichsgrundgeſetz, der Weſtphäliſche Friede 17) das Reformationsrecht zwar allen teutſchen Regenten beylegt, aber auch mehrere einſchränkende Beſtimmungen hinzufügt.

B. Das Recht der hoheitlichen Oberaufſicht über die Kirchen (Ius inſpectionis civilis in Eccleſias) damit von ihnen und ihren Mitgliedern nichts geſchehe, welches dem Zweck des Staats hinderlich oder nachtheilig ſeyn würde 18). Es begründet alſo nichts ſowohl poſitive Vorſchriften, als negative Anordnungen, um nachtheilige Handlungen und kirchliche Einrichtungen zu verbieten und aufzuheben.

C. Das Recht der oberſten Schutzherrlichkeit über die im Staatsgebiet aufgenommenen Religionsgeſellſchaften, die kirchliche Schutzvogtey, (Ius advocatiae eccleſiaſticae) 19). Ein Hoheitsrecht, welches vorzüg-

tungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtsſätzen in Anwendung auf Teutſchland §. XIII. f. Derſelbe empfiehlt beſonders Bartholotti exercitatio politico-theologica, in qua de libertate conſcientiae et de receptarum in Imperio Romano-Teutonico religionum tolerantia cum theologica, cum politica disputatur, nec non de disunitorum ſtatu Graecorum tractatur. 1783.

17) art. V. §. 39.

18) P. A. Frank a. a. O. §. XIX.

19) Derſelbe a. a. O. §. XVIII. Man ſehe auch des Freyh. v. Mar-

vorzüglich in der voraufgegangenen Aufname ſeinen Grund hat und dadurch den Religionsgeſellſchaften gleichen Schutz und Sicherheit zuſichert, als andern Privatperſonen und beſtätigten Geſellſchaften.

D. Endlich muß hieher auch die Befugniß des Regenten gerechnet werden, im Nothfall zur Erhaltung des Staats die Kirchengüter ſelbſt angreifen und verwenden zu dürfen, das Hoheitsrecht des Obereigenthums über die Kirchengüter (Dominium eminens in bona eccleſiaſtica). Nicht nur allgemeine Principien begründen das Hoheitsrecht, ſondern auch die Geſchichte älterer und neueſter Zeit bewährt, daß katholiſche Regenten daſſelbe bey den katholiſchen Kirchengütern ihrer Staaten in Anwendung gebracht. Wenn es daher auch von den katholiſchen Kanoniſten nicht namentlich als ein Haupt- und Grundrecht des Staats mit aufgeführt wird, ſo iſt es doch als ein ſolches um ſo mehr zu betrachten, als es ſich unter keinem der obgedachten Hoheitsrechte füglich begreifen läßt.

Neben dieſen Hoheitsrechten haben die katholiſchen Regenten aber auch die Pflicht auf ſich, nicht nur im Allgemeinen die kirchlichen Geſellſchaften und ihren Zweck der Religionsübung, ſowohl in geſellſchaftlicher Verbindung, als einzeln, zu ſchützen, ſondern ſelbſt das Wohl der Kirche ſo viel möglich zu befördern, und daher auch ſolche zufällige

Martini Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts 3 Th. §. 222. Phil. Hedderich elem. iur. can. P. I. . 48. I. V. Eybel l. c. T. 2. §. 101.

zufällige Religionshandlungen, welche der Staatsverbindung gleichgültig und unſchädlich ſind, zur Vervollkommnung der Religionsübung aber beytragen, zu geſtatten, ja ſelbſt zu unterſtützen. Eine Verpflichtung, welche ſowohl aus ihrer Eigenſchaft als Mitglied der Kirche, als aus der Qualität als Regent ſich ergiebt, da auch dieſe die Beförderung alles deſſen auferlegt, was das Glück und Wohlſeyn der Staatsbürger erhöhen kann, ſo daß es alſo ſelbſt poſitiver Vorſchriften hierüber nicht bedarf, obgleich es daran nicht gänzlich fehlt [20]).

§. 70.

Grundſätze des Papalſyſtems.

Ungeachtet die bisher erörterten Grundſätze des Episcopalſyſtems jetzt allgemein, insbeſondere in Teutſchland als theoretiſch richtig anerkannt werden; ſo ſtimmet die Praxis der katholiſchen Kirche, auch bey uns, doch noch wenig damit überein, ſondern die davon völlig abweichenden Principien des Papalſyſtems werden im Weſentlichen noch wirklich befolgt und angewandt. Hierunter verſteht man nemlich den Inbegrif der Grundſätze über das allgemeine Kirchenregiment, welche die Päbſte im Mittelalter aufſtellten, und nachhin die römiſche Curie vertheidigte und bisher in Ausübung brachte. Die Grundzüge dieſes Papalſyſtems ſind Folgende:

Da

20) c. 6. Diſt. XCVI. c. 20. C. XXIII. Qu. 5. I. V. Eybel l. c. not. l. m.

Da Chriſtus zum Petrus ſagte: (Matth. XVI. 18.) Du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der Hölle ſollen ſie nicht überwältigen; ſo übertrug er dadurch demſelben, und vermöge der ewig gleichen Fortdauer der Kirche, (§. 64. 66.) deſſen Nachfolger, dem römiſchen Biſchof die ganze Fülle der Kirchengewalt, den ganzen Inbegrif aller Kirchenregierungsrechte, welche er als Stifter der Kirche über dieſelbe hatte. Denn Chriſtus verſtand unter dem Fels und Grundſtein der Kirche nicht die Lehre und das Bekenntniß, welches Petrus kurz vorher abgelegt hatte, daß nemlich Jeſus der Chriſt ſey, wie die Gegner (und Vertheidiger des Episcopalſyſtems) behaupten, ſondern den Petrus ſelbſt, wie ſolches die gleichförmige ältere Tradition der Kirche erweißt [1]).

Dem zufolge iſt alſo der Pabſt als Inhaber des ganzen allgemeinen Kirchenregiments der Stellvertreter Gottes auf Erden (vices Dei in terra gerens, Vicegott); allgemeiner Biſchof der ganzen chriſtkatholiſchen Kirche (episcopus univerſalis); der ganze Erdball iſt ſein Sprengel; er iſt der ordentliche Obere aller Kirchenobern (Ordi-

1) Die Nichtigkeit dieſes Beweiſes zeigt deutlich: Iuſt. Febronius de ſtatu eccleſiae et legitima poteſtate pontificis romani. c. 7. Seine aus den neueſten Curialiſten genommene Darſtellung des Papalſyſtems liegt bey der nachfolgenden Entwickelung zum Grunde.

dinarius ordinariorum) und nur allein ſeine Würde iſt unmittelbar göttlichen Urſprungs; ſeine Gewalt erſtreckt ſich daher aber auch gleich uneingeſchränkt über alles Weltliche wie über alles Geiſtliche.

Der Pabſt erkennt mithin auf Erden keinen Obern über ſich; auch ein allgemeines Concilium ſteht unter ihm, die Schlüſſe deſſelben gelten nur mit päbſtlicher Beſtätigung. Er iſt ſelbſt in Glaubensſachen untrüglich, und über alles Recht und Geſetze erhaben. Wer dieſe göttliche Anordnung bezweifeln wollte, würde eine Gotteslästerung begehen und eben ſo ſehr ſündigen, als wer die Rechtmäßigkeit ſeiner Diſciplinarverfügungen beſtritte. Denn er iſt die cauſa cauſarum, niemand kann die cauſa ſeiner Gewalt ergründen, quum primae cauſae nulla ſit cauſa.

Indem er daher über die Kirchengeſetze erhaben iſt, kann auch nur er allein, oder denen er dieſe Befugniß ertheilt, davon gültig diſpenſiren. Er iſt alſo auch berechtigt, Concilienſchlüße abzuändern, und wenn er gleich in Diſciplinargegenſtänden fehlte, da dies in Glaubensſachen vermöge ſeiner Untrüglichkeit unmöglich iſt, ſo müſte dies als Wille und Schickung Gottes ruhig ertragen werden, weil er auf Erden keinen Obern hat.

Die Kirchenverfaßung iſt daher rein monarchiſch und der Pabſt iſt das von Gott geſetzte Oberhaupt der ganzen Chriſtenheit und aller einzelnen Kirchen und deren

Glieder

Glieder und Vorgeſetzten. Alle übrige Hierarchen haben alſo ihre Gewalt nur aus Auftrag des Pabſtes, alle Kirchenregenten ſind nur Beamte deſſelben, alle kirchliche Würden, mithin auch das biſchöfliche Amt ſind nur Ausflüſſe der päbſtlichen Würde. Er iſt alſo berechtigt, die Grenzen der biſchöflichen und aller andern kirchlichen Gewalten zu beſtimmen, zu erweitern und zu beſchränken, wie er ſolches dem allgemeinen Beſten der Kirche am zuträglichſten findet. Er kann ſich alſo in den erz- und biſchöflichen Sprengeln ſo viel Rechte zur unmittelbaren Ausübung reſerviren, als er will. Es iſt alſo Gnade von ihm, wenn er nicht alle Kirchenämter unmittelbar beſetzt, ſondern einen Theil den untern Kirchenregenten zur Beſetzung überläßt, und er kann alſo auch hievon, wenn er's nötig findet, Ausnamen machen und ein Kirchenamt außerordentlich beſetzen. Immer blieben aber dieſe untern Kirchenregenten ſeiner Oberaufſicht unterworfen und ihm zur Rechenſchaft verpflichtet. Er iſt alſo der oberſte Richter nicht nur über die Perſon derſelben, ſondern auch über deren Ausſprüche, von welchen die Berufung an ihn Statt hat. Ja, da deren Gerichtbarkeit nur ein Ausfluß der ſeinigen iſt; ſo concurrirt und prävenirt des Pabſtes Gerichtbarkeit, wenn er will, die Gerichtbarkeit aller andern Kirchenregenten. Ohnehin können alle wichtigern und ſchwierigern Gegenſtände (cauſae arduae et majores), welche von bedeutendem Einfluß aufs Ganze ſind und wohin alle Verfügungen über die Perſon und das Amt der Biſchöfe gehören, nur ausſchlieslich und allein von ihn entſchieden werden.

Gleiche

Gleiche unumſchränkte Gewalt beſitzt der Pabſt auch in Abſicht aller Kirchengüter und der dadurch geſtifteten Pfründen. Als Stellvertreter Chriſti auf Erden und höchſtes Oberhaupt der Kirche iſt er gleichſam als Eigenthümer aller Kirchengüter zu betrachten und hat darüber die freyeſte Diſpoſition. Von ihm hängt alſo die Beſtimmung und Verwendung der einzelnen Kirchengüter ab, ſo wie er auch völlige Freiheit in Vergebung der Pfründen hat, ſoviel er deren nicht den untern Kirchenregenten zur Verleihung überlaſſen will. Um ſo mehr iſt er befugt, ſowohl im Allgemeinen Auflagen von denſelben zum Beſten des römiſchen Stuhls zu fordern, als auch beſtimmte Abgaben in einzelnen Fällen ſich vorzubehalten und entrichten zu laßen.

Aber nicht blos über die Kirche iſt die Gewalt des Pabſtes abſolut unumſchränkt, ſondern auch in weltlichen Gegenſtänden iſt er über alle Kaiſer und Könige erhaben. Gott ſagt ja ſelbſt: Jeremiä I. 10. „Siehe ich ſetze dich heute dieſes Tages über Völker und Könige, daß du ausreißen, zerbrechen, verſtören und verderben ſollſt und bauen und pflanzen.“ Alle geiſtliche Gewalt verhält ſich ja zur weltlichen, wie die Seele zum Leibe, wie die Sonne zum Monde, und das Zeitliche zum Ewigen. Der Pabſt hat daher das Recht die Kaiſerwahlen zu unterſuchen 2) und nach Befinden zu beſtätigen oder zu vernichten,

2) Dieſe und die mehreſten nachfolgenden Grundſätze ſind ausdrücklich mit ins Corpus iuris canonici aufgenommen. c. 34. X.

ten, Könige ein- und abzuſetzen, von ihnen den Eid der Treue und des Gehorſams zu fordern und die Unterthanen ihres Huldigungseides und Gehorſams zu entbinden; ja ſelbſt den Ungläubigen und ſeinen Befehlen Widerſtrebenden den Krieg anzukündigen. Er kann durch ſeine Verdammniß nicht nur jeden Einzelnen aus der alleinſeligmachenden Kirche und aller Gemeinſchaft der Gläubigen hinaus und in den Abgrund der Hölle hinabſtoßen, ſondern auch ganze Länder und Provinzen mit einem Fluch belegen und dadurch allen Gottesdienſt ſiſtiren. Als Statthalter Chriſti auf Erden muß der Pabſt hierin auch ſo unumſchränkt bleiben, daß er an keine Staatsverträge und Concordate gebunden iſt 3), ſondern ihnen nach Gutdünken entgegen handeln kann. Noch mehr muß dies alſo bey den bürgerlichen Geſetzen der Fall ſeyn, welche ihn auf keine Weiſe verbinden. Vielmehr kann er ſeine geſetzgebende Gewalt auch auf bürgerliche Gegenſtände und Privatgeſchäfte erſtrecken und die bürgerlichen Geſetze abändern. Und

X. de electione (I. 6.) c. 13. X. de iudiciis. (II. 1.) c. un. §. 5. X. de ſacra unctione (I. 15.) c. 6. X. de voto et voti redemt. (III. 34.) c. I. Extrav. comm. de majoritate (I. 8.) welches jedoch Clemens V. im c. 2. Extrav. comm. de privilegiis (V. 7.) wieder aufhob; Clem. un. de iureiur. (II. 9.) Clem. 2. de ſentent. et re iud. (II. 11.) c. un. Extav. Ioh. XXII. ne ſede vacante aliquid innovetur (V.) c. un. Extrav. comm. de conſuetudine (I. 1.)

3) „Concordatis Germaniae Papa derogare poteſt" ſagt Prosp. Farinacius in deciſionibus ſacrae rotae romanae (Partes II, 1649. fol.) P. I. dec. 266. n. 1.

Und ſo iſt er auch befugt, ſeine Gerichtbarkeit auf bürgerliche Geſchäfte auszudehnen, um begangene Sünden zu ahnden und künftige zu verhüten, und ſeine Gewalt iſt auch hier ſo allmächtig, daß er ungültige Handlungen gültig machen, und das, was hätte geſchehen ſollen, für geſchehen erklären kann 4).

Dieſes, freylich in ſich ganz conſequente Syſtem der päbſtlichen Allgewalt verdankt beſonders den berüchtigten Pſeudo-Iſidoriſchen Decretalen ſein Daſeyn. In den finſtern Zeiten des Mittelalters, in welchen religiöſer Fanatismus, mit Unwiſſenheit gepaart, herrſchender Geiſt der Zeit war, brachten es ehrgeitzige römiſche Biſchöfe zur Anwendung und bildeten es durch eigene Verordnungen aus. So blieb es herrſchendes Kirchenrechtsſyſtem bis ins funfzehnte Jahrhundert, da man endlich anfing, an der längſt als nothwendig erkannten Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern ernſthaft Hand anzulegen. Den erſten wichtigen Schritt that die Koſtnitzer Synode im Jahr 1414 durch Sanctionirung des Princips: daß ein allgemeines Concilium über den Pabſt erhaben und

 deſſen

4) Daß dieſes Alles wirklich die Principien ſeyen, welche die römiſche Curie bis auf die neueſten Zeiten befolgt, zeigt ausführlich Febronius a. a. O. durch die Auszüge, welche er aus Merlini und Rubei collectionibus recentiorum deciſionum S. Rotae romanae, aus Fagnani commentario in libros Decretalium und aus Cardinalis de Luca theatro Veritatis et Iuſtitiae beybringt. M. ſ. auch Farinacius l. c.

deſſen legitimer Richter ſey, welchen erſten Grundſatz des nachhin hierauf gebaueten Episcopalſyſtems auch die Baſeler Synode wiederholte. Auch bey mehrern nachher enſtandenen Streitigkeiten der weltlichen Mächte mit dem Pabſt wurde dieſer und andere Grundſätze des Episcopalſyſtems von der Landesgeiſtlichkeit und den Vertheidigern der Regenten aufgeſtellt und ausgeführt. So ließ auch Ludwig XIV durch die berühmte Erklärung des gallicaniſchen Klerus und deſſen 4 Propoſitionen (§. 62.) ausdrücklich die Grundzüge des Episcopalſyſtems zum Reichsgeſetz erheben. Allein obgleich dadurch allmälig das vormalige Verhältniß der weltlichen Regenten zum Pabſt beträchtlich abgeändert ward und dieſe nun in ihre völlige ſtaatsrechtliche Unabhängigkeit zurückgetreten ſind; ſo wuſten doch die Päbſte durch glückliche Staatsverträge ihre Gewalt über die katholiſche Kirche, deren Regenten und Güter mit nur wenigen Einſchränkungen im Weſentlichen zu erhalten und dehnten ſie nachhin doch noch wohl in einzelnen Puncten über die Vorſchrift derſelben aus. Es iſt daher nicht zu leugnen, daß bis jetzt jenes ältere Papalſyſtem, ſoweit es nicht durch beſondere Concordate eingeſchränkt worden, noch als wirklich herrſchend in der katholiſchen Kirche zu betrachten iſt und der Pabſt hat ſeinen althergebrachten Beſitz ſelbſt gegen den neueſten Verſuch der teutſchen Erzbiſchöfe durch den Emſer Congreß, die urſprünglichen erz- und biſchöflichen Rechte wieder herzuſtellen, erhalten und vertheidigt. Indeſſen ließen auch die abgeſchloſſenen Concordate, deren Verbindlichkeit für den Pabſt doch jetzt nicht weiter bezweifelt wird, ſo viele

Ver-

Verhältniße der Kirche zum Pabſt ohne beſondere geſetz-liche Vorſchrift, daß es ſchon die Mühe werth war, die Gründe der päbſtlichen Allgewalt genauer zu unterſuchen und nach befundener Unzulänglichkeit derſelben, auf die erſten, von den allgemeinen und beſondern Synoden als richtig anerkannten Grundprincipien ein richtigeres neues Syſtem der Kirchenverfaſſung, das Episcopalſyſtem, zu bauen, welches wenigſtens in den innern Verhältniſſen der Kirche allmälig und einzeln in Ausführung gebracht werden könnte. Die Deduction deſſelben hat daher viele der beſten Köpfe unter den katholiſchen neuern Kanoniſten beſchäftigt und eine beträchtliche Anzahl von Schriften dafür hervorgebracht. Da aber auch die Päbſte zu den Angriffen ihrer Allgewalt nicht ſtillſchwiegen, ſo fehlte es um ſo weniger an Vertheidigern derſelben, je ſicherer dieſe auf päbſtliche Unterſtützung und Belohnung rechnen konnten. Die Kenntniß der gegenſeitigen hauptſächlichſten Kämpfer und ihrer Schriften dürfte hier wohl von einigem Intereſſe ſeyn, und ſo wird der Verſuch einer

kurzen Litterairgeſchichte des katholiſchen Papal- und Episcopalſyſtems

hier vielleicht nicht am unrechten Orte ſtehen.

Da der Pabſt die Gefahr, womit er durch die Koſtnitzer und Baſeler Synoden bedroht war, glücklich abgewendet hatte; ſo war dadurch ſeine Allgewalt nur noch mehr geſtärkt und hielt die hellern Köpfe zurück, auf jene Synodalprincipien fortzubauen. Ohnehin erkannte man

noch im funfzehnten Jahrhundert eine tiefer eingreifende Reformation allgemein für nothwendig und ſo war das Beſtreben der muthigen Männer, welche die päpſtlichen Anmaßungen angriffen, weitumfaſſender auf eine völlige Umwandlung der Kirchenverfaſſung gerichtet. Erſt nachdem im ſechzehnten Jahrhundert nach Luthers und Calvins totalen Reformen die katholiſche Kirchenverbindung zwar durch den Partheyhaß einer Seits mehr innere Feſtigkeit und Abſonderung gewonnen, anderer Seits aber die ſelbſt anerkannte Nothwendigkeit und Vollführung einer partiellen Reformation das Anmaßliche der päbſtlichen Behauptungen öfter in ein helles Licht geſetzt hatte; ſo veranlaßte dies am Ende des ſechzehnten Jahrhunderts mehrere gelehrte Kanoniſten ein neues Syſtem der katholiſchen Kirchenverfaſſung aufzuſtellen, welches zwar die erſten und vorzüglichſten bisherigen Grundprincipien beybehielt, allein, indem es den Pabſt ſelbſt von der römiſchen Curie unterſchied, erſtern nur als Mittelpunct zur Erhaltung der Glaubenseinheit anerkannte, die Kirchenregierungsrechte der letztern aber als Uſurpation gegen die urſprüngliche Stiftung Chriſti den Erz- und Biſchöfen vindicirte und das daher den Namen des Episcopalſyſtem's erhielt.

Als Vertheidiger der Grundſätze deſſelben ſind zwar ſchon folgende zu betrachten: *Io. Gerſon* de Reformatione Eccleſiae in Concil. univerſali; in Act. Concil. Conſtantienſis. T. I. P. V. an welchen ſich ſchloß *Nicol. Clemangis* de ruina ſeu corrupto eccleſiae ſtatu; in *van der Hardt* magnum et univerſale concilium Conſtan-

ſtantienſe T. I. P. III. p. 1. Gleichgeſinnt war *Marcus Antonius de Dominis* de republica eccleſiaſtica Libri X. Heidelb. et Francof. 1618. fol. Kühner noch und nachdrücklicher zeigte den Ungrund des Papalſyſtems *Guillielmus Barclay* de poteſtate papae, liber poſthumus. 1609. Hanowiae 1612; und durch ſeine Vindicias pro regibus ac principibus adverſus Bellarminum. Paris 1612. Bey der Tragödie, welche Paul V vergeblich im Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts mit dem venetianiſchen Freyſtaat zu ſpielen verſuchte, erlitt die päbſtliche Gewalt durch Sarpi's Schriften einen großen Stoß. Die hiſtoria del Concilio Tridentino, di *Pietro Soave Polano (Paolo Sarpi)* Ed. IIda riveduta (Genev.) 1629, welche nachhin auch lateiniſch als *Pauli Sarpi* hiſtoria concilii Tridentini Lipſ. 1690 erſchien, und ſein Werk: de Materiis beneficiariis ex italico in latinum Ienae 1681. 12. bleiben noch claſſiſche Schriften. Zeitgenoße von ihm war der Syndicus der Univerſität Paris *Edmund Richerius* in der Hiſtoria conciliorum generalium in quatuor libros diſtributa. Colon. (Amſtelod.) 1683. 4. und im Syſtema de eccleſiaſtica et politica poteſtate,

Doch die erſte vorzüglichſte ſyſtematiſche Ausbildung und theoretiſche Conſequenz erhielt das Episcopalſyſtem, nachdem der Biſchof von Meaux *Iacobus Benignus Boſſuet* durch ſeine defenſionem declarationis cleri gallicani (Luxemb. 1730. II. T. 4.) die 4 franzöſiſchen Synodalpropoſitionen von Jahr 1682 vertheidigt und im

Zu-

Zuſammenhang näher erläutert hatte. Nun folgte bald eine beträchtliche Anzahl franzöſiſcher Kanoniſten, welche durch gelehrte Unterſuchungen und Ausführungen daſſelbe noch zu befeſtigen bemüht waren. Die vorzüglichern von dieſen ſind:

Dav. Blondell de la primauté dans l'egliſe Geneve 1641. fol.

Claud. Salmaſius de primatu papae Lugd. Batav. 1645. 4.

Lud. Ellies du Pin de antiqua eccleſiae diſciplina. Colon. 1641. 4.

Io. Launoji Opera. T. V. Coloniae 1701. fol.

Ludov. Thomaſſini vetus et nova Eccleſiae diſciplina. Paris 1688. und Luccae 1728. Vol. III. fol. Ein Auszug davon iſt *Bened. Oberhauſeri* Thomaſſinus abbreviatus. Part. III. Saliſb. 1774. 1775. 4.

Lud. de Hericourt les lois eccleſiaſtiques de la France Pariſ. 1736. fol.

Pet. de Marca de concordia ſacerdotii et imperii. S. de libertatibus eccleſiae gallicanae, Libri octo Paris 1687 et Francoſ. 1708. fol. cum ſelectis obſervationibus eccleſiaſt. *Iuſt. Henn. Boehmeri.* Lipſ. 1708. fol.

Natalis Alexandri hiſtoria eccleſiaſtica veteris novique teſtamenti. Pariſ. 1714. fol.

Dieſe beyden Werke zeichnen ſich beſonders durch großen Aufwand von Gelehrſamkeit und gründliche Unterſuchungen aus.

Bernh.

Bernh. d'Arras l'ordre de l'egliſe, ou la primauté et la ſubordination eccleſiaſtique. Paris 1736. 12.

Doch fehlte es auch bey andern Nationen nicht an Verfechtern dieſes neuen Syſtems und insbeſondere die teutſche und niederländiſche katholiſche Kirche ſahe mehrere derſelben aus ihrer Mitte hervorſteigen. Als ſolche verdienen genennt zu werden:

Rob. Parker de politia eccleſiaſtica. Lond. 1638. L. II.

Zegeri Bernh. van Espen Opera omnia iuris eccleſiaſtici; ex editione praeſtantiſſima, quae IV. Tomis prodiit Lovanii 1753, recuſa Coloniae Agrippinae 1777 - 79. fol.

Io. Pet. Gibert corpus iuris canonici Colon. Allob. 1725. Tomi III. fol.

La chieſa e la republica dentro i loro limiti. Amſterd. (Pavia) 1768. Ed. II. 1783. 8.

Ioſ. Franc. Lothar. Schrodt Inſtitutiones iuris canonici ad ordinem decretalium Gregorii IX. Partes III. Pragae 1769 - 76. 4.

Bened. Oberhauſeri Praelectiones canonicae iuxta titulos librorum Decrealium Tomi III. Antwerp. 1762. 1763. 4. Francof. 1774. Tomi II. 8.

Eiusdem compendium praelectionum canonicarum. Tomi II. Francof. 1773 - 74. 8.

Martin Gerbert de legitima eccleſiaſtica poteſtate circa ſacra et profana 1768. 8. und in tr. de

com-

communione poteſtatis eccleſiaſticae inter Pontificem et Episcopos.

Das mehreſte Aufſehen und den allgemeinſten Beifall aber erregte das Werk des churtrierſchen Weihbiſchofs, des Hn. v. Hontheim, welches unter dem Titel:

Juſtini Febronii Icti de ſtatu eccleſiae et legitima poteſtate Romani Pontificiis liber ſingularis. Bullioni 1763. 1765. 4.

in wiederholten Auflagen erſchien, und nicht nur lateiniſch epitomirt und im teutſchen Auszug (Wardingen 1764. 8.) verbreitet, ſondern auch ins franzöſiſche und italieniſche überſetzt ward. Vergeblich verſuchten Ballerini und andere Anhänger der römiſchen Curie dieſes Werk zu widerlegen. Der Verfaſſer war ihnen überlegen und ſtellte ſie in ihrer ganzen Blöße dar. Die Wirkſamkeit deſſelben ſchien dem päbſtlichen Hofe doch zu bedenklich, um nicht alle Triebfedern in Bewegung zu ſetzen, den gelehrten Verfaſſer zum Widerruf zu bewegen. Dieſer erfolgte endlich und der Pabſt machte denſelben um Weyhnachten 1777 mit großer Freude in einer Cardinalsverſammlung bekannt und publicirte ihn durch eine eigne Bulle. So wie aber dieſe ſchon das Schickſal hatte, in Wien nicht angenommen zu werden, ſo blieb auch der Widerruf ſelbſt ohne allen Eindruck, da man wußte, daß der 78jährige Greis nur um Ruhe zu erhalten, darin nachgegeben. Die Wirkung ſeiner 22 jährigen gelehrten Arbeit würde auch unvermindert fortgedauert haben, wenn auch keine Entſchuldigung des Widerrufs durch *Juſt. Febronii*

bronii commentarius in ſuam retractationem 1778. 4. erfolgt wäre 5). Seine Grundſätze hatten zu tiefe Wurzeln geſchlagen und wurden ſo wie das ganze Episcopalſyſtem nunmehr in Teutſchland durch Zallwein, v. Riegger, Eybel, Hedderich 6) u. a. m. in ihren vorzüglichern Lehrbüchern zum Grunde gelegt und in den öffentlichen Lehrſälen als die richtigern auseinandergeſetzt. Und es fehlte daher auch nicht an kleinern und Gelegenheitsſchriften, wodurch einzelne Puncte dieſes Syſtems erörtert und wohl ſelbſt dem großen Haufen deducirt wurden, wie dies z. B. mit Eybels: Was iſt der Pabſt? (Wien 1783. 8.) der Fall war. Als ſolche verdienen hiernach aufgeführt zu werden:

Andr. Zaupſer über die Macht der Kirche und des Pabſts. (München) 1770. 8.

Car. Fr. Dietterich pr. de ſyſtemate eccleſiae, tam catholicae, quam Proteſtantium. Erf. 1779.

Carl Frhr. von Täuber Abh. von der hierarchiſchen Gewalt der heiligen allgemeinen Kirche. Wien 1782. 8.

Jud. Thadd. Zauner über die Collegialrechte der catholiſchen Kirche. Wien 1783. 8.

Franz

5) Die Geſchichte dieſes merkwürdigen Buchs erzählt ausführlich Pet. Phil. Wolf in der Geſchichte der Römiſchkatholiſchen Kirche unter der Regierung Pius des Sechſten. Th. 2. S. 169. f.

6) M. ſ. die am Eingange dieſes Kapitels angeführten Lehrſyſteme derſelben.

Franz Rud. von Groſſing die Kirche und der Staat, ihre beyderſeitige Pflicht, Macht und Gränzen. Berlin 1784. 8.

Wilh. Joſ. Caſtello diſſ. hiſtor. de variis cauſis, queis accidentalis Romani pontificis poteſtas ſucceſſive ampliata fuit. Auguſtae Trevirorum 1788. 4.

Ueber die kirchliche Regierungsform bey den Katholiken von Bonif. Schalk. Frkft. u. Leipz. 1789. 8.

So ward das Episcopalſyſtem auf den teutſchen katholiſchen Academien herrſchend und unter den teutſchen Kanoniſten allgemein angenommen. Es war alſo kein Wunder, daß man endlich auch auf practiſche Ausführung dieſer Grundſätze dachte. Die teutſchen Erzbiſchöfe zu Mainz, Trier, Cöln und Salzburg legten auch wirklich Hand ans Werk und ließen durch ihre Abgeordneten zum Congreß im Bade zu Ems in der Punctation vom 25. Aug. 1786 die vorzüglichſten hierauf abzweckenden Reformationspuncte auszeichnen 7). Allein ſelbſt der Beyſtand Kaiſer Joſephs II vermogte nicht, die Realiſirung dieſes Entwurfs zu bewirken, worin die Eiferſucht und Uneinigkeit der übrigen teutſchen Biſchöfe dem päbſtlichen Hofe treulich Beyſtand leiſtete. Die bald darauf erfolgte große Criſis der politiſchen Begebenheiten verminderte zu ſehr das

7) Reſultat des Emſer Congreſſes von den vier deutſchen Erzbiſchöfen unterzeichnet, ſamt genehmigender Antwort Sr. Kaiſ. Majeſtät; im achten Actenſtücke. Frkft. u. Leipz. 1787. 8.

das Intereſſe dieſer kirchlichen Angelegenheiten, und ſo dürfte das Episcopalſyſtem vielleicht noch einige Zeit nur vorzüglich theoretiſche Wichtigkeit behalten, wenn nicht die Vernichtung der weltlichen Hoheit des Pabſtes auch hier urplötzlich eine practiſche Wirkſamkeit herbeyführt.

Daß es indeß dem päbſtlichen Hof keinesweges an Verfechtern ſeines Papalſyſtems gefehlt habe, iſt wohl um ſo leichter begreiflich, als derſelbe ſeinen theoretiſchen Vertheidigern eben ſo beträchtliche Belohnungen zuzuwenden vermogte, wie dies bey ſeinen practiſchen Kämpfern gewöhnlich iſt. Die Zahl derſelben iſt daher auch ſehr beträchtlich, da beſonders den obgedachten Gegnern des Papalſyſtems öfter eigne Widerleger entgegengeſetzt wurden.

Die älteſten und vorzüglichſten Vertheidiger des Papalſyſtems hat der päbſtliche Hof zu Nutz und Frommen aller ſeiner Verehrer in eine große Sammlung bringen laſſen, welche den Titel führt:

Bibliotheca maxima pontificia, in qua authores melioris notae, qui hactenus pro S. Romana ſede ſcripſerunt, fere omnes continentur, promovente *Fr. Io. Thom. de Rocaberti.* Romae 1698. Tomi XXI. fol.

Nur die berühmteſten der hierin aufbewahrten Werke mögten hier genannt zu werden verdienen und genügen. Dahin gehört:

Al-

Albertus Pighius de hierarchia eccleſiaſtica, im zweyten Theil;

Annibal de Graſſis de iurisdictione univerſali ſ. pontificis in temporalibus, im vierten Theil;

Chriſtiani Lupi divinum et immobile S. Petri apoſtolorum principis, im ſechſten Theil;

Dionyſius Petavius de eccleſiaſtica hierarchia, im achten Theil;

Iacobus Latomus de primatu pontificis adverſus Lutherum, und

Ioannes de Turrecremata de poteſtate papali, beyde im dreyzehnten Theil;

Eccius de primatu Petri adverſus Lutherum, im vierzehnten Theil;

Melchior Canus de eccleſiae Romanae auctoritate, im ſechzehnten Theil;

Robertus Bellarminus de poteſtate ſummi pontificis, und de poteſtate Romani pontificis in rebus temporalibus, adverſus Guill. Barclajum; (welches beſonders zuerſt 1610. 8. erſchienen war) im achtzehnten Theil;

Thomas Cajetanus de auctoritate papae et concilii, und de Romani pontificis inſtitutione, im neunzehnten Theil.

Aber

Aber auch nach Vollendung dieſer Sammlung erhoben ſich mehrere bedeutende Verfechter dieſes Papalſyſtems. Als ſolche müſſen hier aufgeführt werden:

Eugen. Lombardi regale ſacerdotium Romano pontifici aſſertum. Romae 1684. Dieſer bekämpft beſonders die Propoſitionen des franzöſiſchen Klerus.

Phil. Ponnani Gierarchia eccleſiaſtica. Roma 1720.

Cardinalis de Luca theatrum veritatis et juſtitiae.

Fagnani commentarius ad V libros decretalium. Veſuntiae 1740. Tom. III. fol.

Cardinalis Baronii annales.

Cardinalis Orſi de irreformabili Romani pontificis in definiendis fidei controverſiis iudicio. Romae 1761. Tom. II. 4.

Idem de Romani pontificis in Synodos oecumenicas poteſtate. Romae 1761. 4. welches vorzüglich gegen Boſſuet gerichtet iſt.

Privilegiorum in perſona S. Petri Romano Pontifici a Chriſto Domino collatorum vindiciae, a *F. Hieremia a Benedettis.* Romae 1761. Partes II. 4.

Ad

Ad. Daude majeſtas hierarchiae ſummi pontificis, cardinalium, patriarcharum etc. commendata. Bamb. 1761. Vol. II.

Andr. Hieron. Andreucci hierarchia eccleſiaſtica in ſuas partes diſtributa. Romae 1766. Vol. III. 4.

De poteſtate eccleſiaſtica ſummorum pontificum et conciliorum generalium, contra opus Iuſt. Febronii, auctore *P. Ballerino*. Veronae 1768. 4.

Joh. Modeſt. Pichler Syſtem der von Chriſto eingeſetzten Regierungsform und deren Verbindung mit der Regierungsform katholiſcher Staaten. Frft. u. Leipz. 1773. 8.

Bertr. Erdt eccleſia Chriſti regnans in ſuo regimine, a ſtatu politico independens ſtabilita. Aug. Vind. 1783. 8.

Bey der großen Anzahl der Anhänger des päbſtlichen Stuhls war es wohl nicht zu verwundern, daß das Papalſyſtem auch in Lehrbüchern und größern Syſtemen des kanoniſchen Rechts zum Grunde gelegt wurde. Allein keines derſelben iſt neuer, als aus der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts und von dieſen ältern zeichnen ſich nun beſonders aus:

Lud. Engel collegium univerſi iuris canonici. Salisb. 1671. 4. Ed. decima 1710. 4.

Ana-

Anacleti Reiffenſtuel ius canonicum univerſum iuxta titulos quinque librorum Decretalium III Tom. Venetiis 1704. fol. et Tomi VI. Ingolſt. 1728. 33. 43. fol.

Viti Pichleri ſumma iurisprudentiae ſacrae univerſae, ſ. ius canonicum ſecundum V Decretal. Gregorii P. IX. libros explicatum. Aug. Vind. 1728 und 1741. fol.

Franc. Schmalzgrueberi Ius Eccleſiaſticum univerſum. Ingolſt. 1726. fol. Vol. III.

Franc. Schmier jurisprudentia canonico-civilis ſ. Ius Canonicum univerſum iuxta V libros Decretalium in tres Tomos diſtinctum. Avenione 1738. fol.

Doch auch ſelbſt die Päbſte fanden es nicht unter ihrer Würde, die angeblichen Gründe ihrer Allgewalt unmittelbar theoretiſch zu vertheidigen, und nicht blos durch Decretalen, wie weiland der rechtsgelehrte Innocenz III that, ſondern ſelbſt durch gelehrte Abhandlungen dafür, ſelbſt, oder unter ihrem Namen herauszugeben. Dem Beiſpiel, welches hierin Benedict XIV durch ſeine gelehrten und wichtigen Werke: de Synodo Dioeceſana und de Sacrificio miſſae gegeben hatte, folgte auch Pius VI durch die unter ſeinem Namen erſchienene Widerlegung der Emſer Punctation als:

Sanctiſſimi Domini noſtri Pii Papae Sexti Reſponſio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirenſem, Colonienſem et Salisburgenſem ſuper nunciaturis apoſtolicis. Romae 1789. 4. und nachher Venetiis 1790. 4.

Dieſer neueſten, wahrſcheinlich auf teutſchem Boden entſproſſenen päbſtlichen Vertheidigung läßt ſich freylich eine feine und gelehrte Darſtellung nicht abſprechen. Dennoch möchte ſie die Erhaltung des Papalſyſtems ſchwerlich erwirkt haben, wenn nicht politiſche Verhältniße ihr zu Hülfe gekommen wären.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Eigenthümliche Quellen und Hülfsmittel des katholiſchen Kirchenrechts.

I. Eigenthümliche Quellen des katholiſchen Kirchenrechts
  A. im Allgemeinen
    a. die Bibel als dogmatiſches Geſetzbuch. §. 71.
    b. die Tradition. §. 72.
    c. die Schlüße allgemeiner Synoden. §. 73.
    d. die Ausſprüche der Kirchenväter. §. 74.
    e. Neuere päbſtliche Deciſionen. §. 75.
  B. für Teutſchland insbeſondere, und zwar
    a. fürs Ganze, die Concordate der teutſchen Nation. §. 76.
    b. für einzelne Territorien. §. 77.
II. Eigenthümliche Hülfsmittel, beſonders eigne Litteratur. §. 78.

(Die hieher gehörende Litteratur findet ſich oben vor dem §. 39; und mit den dort genannten katholiſchen Schriftſtellern ſind die vor der Einleitung aufgeführten Einleitungsſchriften zu verbinden.)

§. 71.

1. Die Bibel.

Daß die heilige Schrift auch in der katholiſchen Kirche als erſte und oberſte Rechts- und Entſcheidungsquelle allgemein anerkannt werde, iſt bereits oben (§. 39.) bemerkt worden. Wie wichtig ſie hier auch in Gegenſtänden der Kirchendiſciplin und Verfaßung ſey, hat die vorhergehende Abtheilung bewährt, indem die innere Einrichtung und Kirchenregierung unmittelbar auf deren Ausſprüchen begründet wird. Eben deshalb finden ſich im katholiſchen Kirchenrecht mehrere poſitive Vorſchriften über die Geſetzkraft der Bibel nicht nur in Rückſicht auf Diſciplin, ſondern auch auf Dogmen und Glaubensartikel.

Da nemlich die Geſchichte lehrt, daß vormals übelgeſinnte Perſonen ſich Verfälſchungen der heiligen Bücher erlaubt; ſo iſt es freylich vor allen Dingen nothwendig, damit man einen feſten Entſcheidungspunct habe, daß über die Aechtheit eines oder des andern Stücks zuverläßig entſchieden werde. Wenn man nun die Glaubwürdigkeit und Warheit der Evangelien hiſtoriſch erweiſet und vorausſetzt, wie freylich geſchehen muß, wenn in der Demonſtration kein Zirkel ſeyn ſoll 1); ſo kann über die Aechtheit

1) wie ſelbſt I. V. Eybel in introd. in ius eccleſ. Cathol. P. I. §. 15. anerkennt. Uebrigens ſehe man P. I. a Riegger de ſcriptura ſ. primo iuris eccleſiaſtici fonte. Vien. 1775. Guill. Hier. Brückneri progr. de usu et aeſtimatione ſcripturae ſ. apud Pontificios et ſpeciatim in iure canonico. Ienae 1705.

heit oder Unächtheit der heiligen Bücher Niemand als die Kirche oder das dieſelbe repräſentirende Concilium, vermöge der göttlich beygelegten Untrüglichkeit (§. 64.) entſcheiden. Und dies iſt auch von der Tridentiniſchen Synode geſchehen, welche in ihrer vierten Seßion beſtimmt hat, nicht nur welche Stücke der heiligen Schrift für kanoniſch und göttlichen Urſprungs zu halten [2]), ſondern auch, daß die lateiniſche ſogenannte Verſio Vulgata für einzig authentiſch, d. h. für eine ſolche zu achten ſey, welche den Sinn des Originals wahr und treu angebe [3]), daher auch dieſe nur bey allen öffentlichen Vorleſungen, Predigten, Auslegungen und Diſputationen zum Grunde gelegt werden ſolle. Ver-

2) in decreto de canonicis ſcripturis. Es ſind dies völlig dieſelben, welche auch die proteſtantiſche Kirche dafür anerkennt.

3) Seſſ. IV. in decreto de editione et uſu ſacror. libr.: „In ſuper ſacro ſancta Synodus conſiderans non parum utilitatis accedere poſſe Eccleſiae Dei, ſi ex omnibus latinis editionibus, quae circumferuntur, ſacrorum librorum, quaenam pro authentica habenda ſit, innoteſcat; ſtatuit et declarat, ut haec ipſa vetus et vulgata editio, quae longo tot ſaeculorum uſu in ipſa Eccleſia probata eſt, in publicis lectionibus, diſputationibus, praedicationibus et expoſitionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praeſumat.“ Dieſe vulgata editio iſt die von Auguſtin ſo benannte italieniſche Verſion, welche der heil. Hieronymus mit Zuratheziehung des Grundtextes verbeßerte. Io. Cabaſſutii diatr. de Tridentino Decreto circa vulgatam bibliorum editionem. P. I. a Riegger diſſ. cit. §. 34. ſeq.

Vermöge ihrer Untrüglichkeit und nach dem Grundſatz der nothwendigen allgemeinen Glaubenseinheit hat dieſelbe Synode beſtimmt, daß Jeder die Vorſchriften der Bibel in dem Sinn verſtehen müße, den die heilige Kirche annehme, und Niemand ſich anmaßen ſolle, eigne Erklärungen darüber aufzuſtellen, welche gegen den Sinn anſtoßen, den die heilige Mutter Kirche, die allein über den wahren Sinn und Erklärung der heil. Schrift zu urtheilen befugt, annimmt, oder der einſtimmigen Meinung der Kirchenväter widerſprechen; widrigenfalls die kirchlichen Obern mit angemeßenen Strafen zu verfahren angewieſen ſind 4). Um dies deſto vollſtändiger zu erreichen, hat ſie auch verboten, daß Niemand dieſe Verſion der Bibel ſelbſt, oder Anmerkungen, Erklärungen oder überhaupt Bücher über dieſelbe und Religionsgegenſtände weder drucken, noch verkaufen, noch auch leſen ſolle, wenn ſie nicht vorher von dem ordentlichen Obern (Ordinario) unterſucht und genehmigt worden, wozu bey Regulargeiſtlichen noch die Genehmigung ihrer beſondern Obern kommen ſolle. Dieſe Genehmigung der Obern ſoll dem gedruckten oder geſchriebenen Werk vorangeſetzt, aber auch von jenen unentgeltlich ertheilt werden 5). Indeſſen iſt durch dies Verbot

4) Conc. Trident. l. c. decreto de editione et uſu ſacror. libror.

5) Conc. Trident. l. c. „decernit et ſtatuit: ut poſthac ſacra ſcriptura, potiſſimum vero haec ipſa vetus et vulgata editio, quam emendatiſſime imprimatur, nullique liceat imprimere, vel imprimi facere quosvis libros de rebus

bot der entſcheidenden Kraft des Urtextes keineswegs derogirt worden, noch dadurch alle Interpretation der Gottesgelehrten ausgeſchloßen, wenn dieſe nur nicht gegen den von der Kirche angenommenen Sinn anläuft und nach den Regeln einer richtigen Hermenevtik geſchieht 6). Denn ſelbſt die Vorſchriften der Apoſtel ſind nicht durchaus als göttlich und unveränderlich zu betrachten, ſobald nemlich aus den Worten ſelbſt, der Materie und dem Gebrauch der Kirche erhellt, daß es mehr bloßer Rath der Apoſtel als eine Vorſchrift Chriſti ſey 7). Eben deshalb muß auch

bus ſacris ſine nomine auctoris, neque illos in futurum vendere, aut etiam apud ſe retinere, niſi primum examinati probatique fuerint ab ordinario, ſub poena anathematis, et pecuniae in Canone Concilii noviſſimi Lateranenſis appoſita. Et ſi regulares fuerint, ultra examinationem, et probationem huiusmodi, licentiam quoque a ſuis ſuperioribus impetrare teneantur, recognitis per eos libris, iuxta formam ſuarum ordinationum. Qui autem ſcripto eos communicant, vel evulgant, niſi ante examinati, probatique fuerint, eisdem poenis ſubiaceant, quibus impreſſores. Et qui eos habuerint, vel legerint, niſi prodiderint auctores, pro auctoribus habeantur. Ipſa vero huiusmodi librorum probatio in ſcriptis detur, atque ideo in fronte libri, vel ſcripti, vel impreſſi authentice appareat, idque totum, hoc eſt, et probatio, et examen gratis fiat, ut probanda probentur, et reprobentur improbanda."

6) P. I. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. I §. 198. ſeq. führt daher die vorzüglichſten Regeln dieſer Interpretation ausführlich auf.

7) Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. I. §. 62.

auch den Gläubigen, welche mit den nötigen Gaben und Kenntnißen ausgerüſtet ſind, beſonders den Geiſtlichen und Seelſorgern, das Leſen der Bibel nach dem Beyſpiel der heiligen Väter ernſtlich empfolen werden [8]). Dahingegen iſt wegen des öftern Misbrauchs und leichten Misverſtandes den Layen das Leſen der Bibel in der Landesſprache, ſo wie deren Verbreitung unterſagt, nachdem zumal der Gebrauch der Landesſprache beym Leſen der Meſſe von der Tridentiniſchen Synode verworfen worden [9]).

§. 72.

2. Die Tradition.

Aber nicht allein aus der Bibel, ſondern auch aus der Tradition ſchöpft die katholiſche Kirche unmittelbar göttliche Vorſchriften [1]), und dieſe macht alſo eine zweyte eigne Quelle ihres Kirchenrechts. Unter Tradition (ius traditum) verſteht man nemlich die Art des ungeſchriebenen Rechts, welches urſprünglich auf ausdrückliche Vorſchrift

8) wie z. B. der heil. Chryſoſtomus in homilia I. in Matth. empfiehlt; a Riegger l. c. §. 197.

9) Nat. Alexandri hiſtoria eccleſiaſtica Tom. IX. Sec. XVI. diſſ. 12. §. 10. ſeq. Hegelmaiers Geſchichte des Bibelverbotes. Ulm 1783. 8. Die Rechtmäßigkeit dieſes Verbots beſtreitet nachdrücklich I. H. Böhmer in diſſert. iur. eccleſ. ant. diſſ. XII. §. 7. ſeq. welchen Greg. Zallwein in pr. iur. eccleſ. Tom. I. quaeſt. II. c. 2. §. 7. zu widerlegen geſucht hat.

1) Galura de traditione, altero revelationis fonte. Friburgi Brisg. 1790.

ſchrift eines Geſetzgebers beruht, und ohne in förmliches geſchriebenes Geſetz verwandelt zu ſeyn, blos durch fortwährende gleichförmige Beobachtung erhalten und auf die Nachwelt übertragen worden. Da die verbindende Kraft eines Geſetzes lediglich in dem erklärten Willen des Geſetzgebers ihren Grund hat; ſo iſt es gleichviel, ob dieſe Erklärung ſchriftlich oder mündlich geſchehe, mithin hat eine genuine Tradition auch ſchon ihrer Natur nach geſetzliche Kraft. In der chriſtlichen Kirche wurden nemlich Anfangs nicht alle Vorſchriften Chriſti und ſeiner Apoſtel und deren frommer Nachfolger aufgezeichnet, aber doch in heiliger Uebereinſtimmung durch gleichförmigen Gebrauch aufbewahrt, und ſo entſtanden mehrere wichtige Traditionen in der Kirche. Die Tridentiniſche Synode hat nach ihrer Untrüglichkeit die Geſetzkraft dieſer Traditionen durch ihren Ausſpruch über allen Zweifel erhoben [2]). Obgleich hiedurch auch nur die von der Kirche angenommenen Traditionen beſtätigt, und deren Urtheil alſo eigentlich nur untrüglich darüber entſcheidet, ſo iſt dadurch doch keinesweges eine Unterſuchung der Thatſachen ausgeſchloßen, worauf ſolche Tradition beruhen ſoll. Eine ächte Tradition muß daher

2) Conc. Trident. Seſſ. IV. decr. de Canonicis Scripturis „Synodus perſpiciens hanc veritatem et disciplinam contineri in libris ſcriptis, et ſine ſcripto traditionibus, quae ipſius Chriſti ore ab Apoſtolis acceptae, aut ab ipſis Apoſtolis, Spiritu Sancto dictante, quaſi per manus traditae, ad nos usque pervenerunt. — Si quis autem — traditiones praedictas ſciens et prudens contemſerit, anathema ſit.“ c. 5. Diſt. XI.

daher mit der geſunden Vernunft und heiligen Schrift übereinſtimmen, den Zeiten, Sitten und Stande derer, von denen ſie entſproſſen ſeyn ſoll, gemäß ſeyn, und durch Zeugniße gleichzeitiger oder gleichfolgender angeſehener und frommer Schriftſteller beſtätigt werden. Nur mit dieſen Characteren verſehen, erhält eine Tradition durch den Beyfall der Kirche Geſetzkraft [3]).

In Gemäsheit ihres Urſprungs ſind die Traditionen verſchieden, entweder göttliche oder menſchliche, je nachdem ſie urſprünglich von der Gottheit oder von Menſchen herrühren. Die göttliche Tradition kann ſowohl alten als neuen Teſtaments, und für die allgemeine chriſtliche Kirche oder nur für einzelne Theile derſelben verbindlich ſeyn (universalis et particularis). In der Regel iſt die göttliche Tradition univerſell, und nur dadurch, nicht durch menſchliche Tradition, können Glaubenslehren beſtimmt werden. Solche dogmatiſche göttliche Tradition iſt dann ihrer Natur nach ewig und unveränderlich. Dies läßt ſich aber von Diſciplinartraditionen nicht durchaus behaupten, da ohnehin menſchliche Traditionen ſich nur auf Gegenſtände der Diſciplin erſtrecken können. Dieſe menſchlichen Traditionen theilt man wieder nach ihrem Urheber

3) Ant. Ioſ. a Riegger diſſ. an detur traditio ſacra? in Opusc. p. 147. ſeq. Nat. Alexandri hiſtoria eccleſiaſtica Tom. III. Sec. II. diſſ. 16. de traditionibus non ſcriptis earumque neceſſitate et authoritate. (Paris. 1714) fol. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. I. §. 23. ſeq.

heber in apoſtoliſche und kirchliche, je nachdem ſie urſprünglich auf dem Ausſpruch eines Apoſtels, oder eines ehrwürdigen alten Kirchenregenten beruhen, und von der Kirche nachhin durch gleichförmigen Gebrauch aufgenommen worden. Die menſchlichen Traditionen ſind aber der Regel nach nicht univerſell, und Veränderungen in den Diſciplinartraditionen können auch um ſo mehr nur von der Kirche ſelbſt vorgenommen werden, als die Geſetzkraft der menſchlichen Traditionen nur auf ihrem Beyfall beruht, daher derſelben im zweifelhaften Fall auch die untrügliche Entſcheidung der bey einer Tradition entſtandenen Zweifel gebührt. Daher hat z. B. die Tridentiniſche Synode 4) entſchieden, daß die Anordnung und Tradition, nach welcher Chriſtus Brod und Wein beym Abendmal verreicht, nicht die Nothwendigkeit enthalte, daß das Nachtmal fernerhin allen Gläubigen unter beyder Geſtalt verreicht werde. Auf gleiche Weiſe erklärte die Kirche die Tradition, nach welcher Chriſtus beym Abendmal den Wein mit Waſſer vermiſcht hat, nicht für durchaus verbindend und nothwendig 5). Es fehlt aber auch der katholiſchen Kirche nicht

4) Conc. Trident. Seſſ. XXI. doctrina de communione ſub utraque ſpecie. „Nam etſi Chriſtus Dominus in ultima coena venerabile hoc ſacramentum in panis et vini ſpeciebus inſtituit, et Apoſtolis tradidit, non tamen illa inſtitutio et traditio eo tendunt, ut omnes Chriſti fideles ſtatuto Domini ad utramque ſpeciem accipiendam adſtringantur.“

5) Noch in c. 2. Diſt. II. de poenit. erklärt der heil. Cyprian dieſe Vermiſchung des Weins mit Waſſer für notwendig,

nicht an menſchlichen Traditionen. So beruht z. B. die Feyer des Sonntags ſtatt des jüdiſchen Sabbaths, und der Faſten auf apoſtoliſche Tradition. So gründet ſich die Enthaltung der Fleiſchſpeiſen bey gewiſſen Feſten auf kirchliche Tradition.

Mit dieſen geſetzartigen Traditionen ſind aber keineswegs die mannigfaltigen Volkstraditionen (traditiones vulgares) und frommen Vorſtellungen (piae credulitates) zu vermiſchen, nach welchen der große Hauſe ſich richtet, ohne dazu hinlängliche Gründe oder Beweiſe und Zeugniße zu haben, und die dem wahren Glauben mehr ſchaden als nützen, da ſie zum Aberglauben führen und böſe Menſchen zum Spott veranlaſſen. Dieſe ſind daher ſelbſt geſetzwidrig und müßen alle Gläubige zur Vorſicht in Anname der geſetzlichen Traditionen veranlaßen [6]. — Eben ſo ſind Gewohnheitsrecht und deſſen verſchiedene Arten wohl von der Tradition zu unterſcheiden, da bey jenem die allgemeine Einwilligung des Geſetzgebers, nicht deſſen urſprüngliche ausdrückliche Vorſchrift der verbindende Grund deſſelben iſt.

§. 73.

dig, worauf ſich auch mehrere ältere katholiſche Theologen berufen. Allein Pabſt Benedict XIV de Sacrificio miſſae Sect. I. §. 172. deducirt das Gegentheil und die Befugniß der Kirche zu dieſer Abweichung. a Riegger l. c. P. I. §. 224.

6) Greg. Zallwein princ. iur. eccleſ. Tom. I. Qu. II. c. 3. §. 10. ſeq.

§. 73.

3. Die Schlüße der allgemeinen Concilien; und die Uebereinſtimmung der einzelnen Kirchen.

Daß die Schlüße der allgemeinen Concilien noch jetzt als wahre allgemeine Kirchengeſetze zu betrachten ſeyn, kann wohl um ſo weniger bezweifelt werden, als ſie nach der vorausgeſchickten Geſchichte der Kirchenverfaßung die vorzüglichſten urſprünglichen Kirchengeſetze bildeten, und nach den Grundprincipien des katholiſchen Kirchenrechts öcumeniſche Synoden als Verſammlungen betrachtet werden, welche geſetzlich die allgemeine Kirche repräſentiren und den Inbegrif der höchſten Kirchengewalt beſitzen. Da ſie nach göttlicher Anordnung in Glaubensſachen untrüglich ſind, ſo ſind auch alle Schlüße allgemeiner Concilien über Religionslehren als ewig wahr und unveränderlich zu betrachten. Weil jedoch die Bibel und Tradition eigentlich nur allein die Quellen der Religionslehren und Entſcheidungsnormen der Religionsſtreitigkeiten bilden, ſo ſind auch allgemeine Synoden an dieſe Richtſchnur gebunden, können nur in Gemäsheit derſelben die entſtandenen Zweifel entſcheiden und Dunkelheiten erklären, keinesweges aber neue Dogmen aufſtellen 1). Und ſelbſt mehrere Ausſprüche der Concilien über dogmatiſche Fragen ſind nur als Schlüße der Theologen, als Wahrſcheinlichkeiten oder als fromme und empfohlne Vorſtellungen zu be-

1) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 249.

betrachten [2]). Dagegen iſt die Gewalt einer allgemeinen Synode in Diſciplinargegenſtänden vermöge ihrer höchſten Kirchengewalt viel unumſchränkter, und die Kanonen derſelben hierüber ſind allgemein verbindlich für die ganze Chriſtenheit, ſobald ſie gehörig promulgirt ſind. Weil aber die Untrüglichkeit derſelben auf Religionslehren und Moral beſchränkt iſt, ſo können die Vorſchriften in Diſciplinargegenſtänden durch ein nachfolgendes allgemeines Concilium wieder abgeändert und ſelbſt durch ein gegründetes Gewohnheitsrecht aufgehoben werden. Mithin ſind dieſe Concilienkanonen auch jetzt nur noch ſofern verbindlich, als ſolche abändernde Rechtsnorm nicht vorhanden iſt. Zwar iſt bey weitem die größere Zahl dieſer gültigen Kanonen ins Corpus iuris canonici aufgenommen, mithin in ſoferne Quelle des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts. Indeſſen bleiben doch mehrere übrig, welche hierin nicht aufgeführt ſind, und in ſoferne machen ſie eine eigenthümliche Quelle des katholiſchen Kirchenrechts, und hier eine nähere Angabe nötig.

Da nur die Schlüße allgemeiner Synoden allgemeine Geſetzkraft haben, ſo müſſen hievon die Schlüße particulärer Concilien, ſo wie überhaupt derer, welche die heilige Kirche verworfen hat (concilia reprobata) [3]), wohl unter-

2) Derſelbe a. a. O. §. 255.

3) Die Zahl ſolcher verworfenen Synoden iſt ziemlich beträchtlich; dahin gehören vorzüglich die Mailändiſche vom J. 355 die Smirnaſche vom J. 357, die zweyte Epheſiniſche u. a. m. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. II. §. 145.

unterſchieden werden. Welche Erforderniße zu einem gültigen allgemeinen Concilium nothwendig ſeyn, wird unten bey der Lehre von den Kirchenverſammlungen gezeigt werden. Die katholiſche findet dieſe Eigenſchaften bey nachfolgenden Synoden:

I. Von den im Orient gehaltenen Kirchenverſammlungen.

1. Die erſte Nicäiſche vom Jahr 325, in welcher Kaiſer Conſtantin der Große 318 Biſchöfe verſammelte, welche den Arius wegen der verleugneten Gottheit Chriſti verdammten.

2. Die erſte Conſtantinopolitaniſche vom Jahr 389 unter Kaiſer Theodos dem Großen beſtand aus 150 Vätern, welche den Macedonius verdammten, der die Gottheit des heiligen Geiſtes leugnete.

3. Die erſte Epheſiniſche vom Jahr 433 unter Kaiſer Theodos dem Jüngern von 200 Biſchöfen, verdammte den Conſtantinopolit. Patriarchen Neſtorius, der die Vereinigung beyder Naturen, der göttlichen und menſchlichen, in Chriſti Einer Perſon verwarf.

4. Die Chalcedonenſiſche vom Jahr 458 unter Kaiſer Marcian, auf welcher 630, nach Andern 830 Väter verſammelt ſeyn ſollen, welche den Eutyches, einen Abt aus Conſtantinopel verdammten, der die Exiſtenz beyder Naturen in Chriſto leugnete. Dieſe

Dieſe vier Synoden wurden lange als die einzig allgemeinen betrachtet 4); doch ſpäterhin erkannte man dafür auch noch

5. die zweyte Conſtantinopolitaniſche vom Jahr 553 unter Kaiſer Juſtinian, worauf 165 Väter verſammelt waren, welche über die Unſterblichkeit des Leibes Chriſti, ſo wie über die Allegorien des Origenes und Didymus abſprachen.

6. Die dritte Conſtantinopolitaniſche vom Jahr 681 unter Kaiſer Conſtantin Pogonatus, zählte nach Phortius 170, nach Zonaras aber 289 verſammelte Väter, und verdammte die Monotheleten. Sie ward unter Kaiſer Juſtinian dem Jüngern im Jahr 692 fortgeſetzt, und weil der Verſammlungsſaal im kaiſerlichen Pallaſt Trullus hieß, ſo wird dieſe Fortſetzung gemeiniglich mit dem Namen der Trullaniſchen Synode bezeichnet.

7. Die zweyte Nicäiſche vom Jahr 787 unter der Kaiſerin Irene und ihrem Sohn Conſtantin, gehalten von 350 Vätern, worin über den Ausgang des heil. Geiſtes geſtritten und die Bilderverehrung beſtätigt ward.

8. Die

4) Noch im c. 2. et 3. Diſt. XV. werden nur dieſe aufgeführt: aber ſchon im c. 8 et 9. Diſt. XVI. werden die folgenden als katholiſch und allgemein anerkannt.

8. Die vierte Conſtantinopolitaniſche vom Jahr 869 unter Kaiſer Baſilius veranlaßte ſelbſt Pabſt Adrian II. Da aber keine eigentliche Ketzerey der Gegenſtand derſelben war, indem nur der Patriarch Photius abgeſetzt und Ignatius eingeſetzt ward, auch ſie nicht unter kaiſerlicher Autorität berufen iſt, ſo bezweifeln Mehrere ihre Allgemeinheit, wenigſtens nimmt die griechiſche Kirche ſie nicht als ſolche an.

Am Ende des neunten und in den folgenden Jahrhunderten griffen aber die Ungläubigen im Orient ſo um ſich und der päbſtliche Supremat ſtieg zugleich ſo hoch, daß ſeitdem keine katholiſchen allgemeinen Synoden dort gehalten wurden. Dieſe hatten nur

II. im Occident ſtatt. Mehrere derſelben hatten blos temporäre Zwecke und Veranlaſſungen wie z. B. die Synode von Piacenz vom Jahr 1095 wo Pabſt Urban eine Verſamlung von 200 Biſchöfen, über 4000 Geiſtlichen und 30000 weltlichen Herren zuſammenbrachte und den erſten Kreuzzug vorſchlug, den er noch in demſelben Jahr auf der Synode zu Clermont zu Stande brachte. Solche, welche aber Dogmen und Diſciplin der Kirche verhandelten, waren folgende:

1. Die erſte Lateranenſiſche zu Rom im Jahr 1122 unter Kaiſer Heinrich V von Pabſt Calixt II berufen, zählte mehr als 300 Väter; und hatte den Inveſtiturſtreit mit dem Kaiſer und einen Kreuzzug zum Gegenſtand.

2. Die zweyte Lateranenſiſche vom J. 1139 unter Kaiſer Conrad III vom Pabſt Innocenz II berufen, zählte gegen 1000 Väter und beſchäftigte ſich mit dem Schisma des Gegenpabſtes Leo und den Ketzereyen Arnolds von Brixen. Der 15te canon deſſelben enthält das ſogenannte Privilegium canonis der Geiſtlichen.

3. Die dritte Lateranenſiſche vom Jahr 1179 unter Kaiſer Friedrich I berief Pabſt Alexander III und die verſammelten 300 Väter verdammten die Waldenſer und Albigenſer und ſuchten durch ihre Satzungen ein künftiges Schisma bey der Pabſtwahl zu verhindern.

4. Die vierte Lateranenſiſche Synode vom Jahr 1215 unter Kaiſer Friedrich II vom Pabſt Innocenz III berufen, zählte 76 Metropoliten und Primaten, 412 Biſchöfe und ungefähr 800 Aebte und Prioren. Auch dieſe hatte einen Kreutzzug zum Zweck und ſanctionirte das Dogma der Transſubſtantiation.

5. Die erſte Lionner (Conc. Lugdunum) (ſonſt die vierte dort gehaltene) im Jahr 1245 unter Kaiſer Friedrich II ward vom Pabſt Innocenz IV veranſtaltet, verſammelte 140 Biſchöfe und ſelbſt den Kaiſer des Orients Balduin und betraf vorzüglich die Streitigkeiten des Pabſtes mit dem teutſchen Kaiſer, der hier in Bann gethan ward.

6. Die zweyte Lionner vom Jahr 1275 unter Kaiſer Rudolph I vom Pabſt Gregor X veranſtaltet, zählte

500 Biſchöfe, 70 Aebte und an 1000 andere Prälaten. Ihr Gegenſtand war ein neuer Kreuzzug und die Vereinigung der griechiſchen und lateiniſchen Kirche.

7. Die Synode zu Vienne vom Jahr 1311 unter Kaiſer Heinrich VII, von Pabſt Clemens berufen, hatte auſſer den Cardinälen 300 Biſchöfe. Sie iſt beſonders durch die Aufhebung des Tempelherren-Ordens berühmt und machte mehrere Diſciplinarverordnungen, welche in den Clementinen im Corpus iur. canon. enthalten ſind.

Die beyden hierauf folgenden allgemein seyn ſollenden Synoden, zu Piſa im Jahr 1409, unter Kaiſer Ruprecht I u. den beyden Päbſten Gregor XII u. Benedict XIII; und zu Koſtniz im Jahr 1414 unter Kaiſer Sigismund und Pabſt Johann XXIII erreichten ihren Zweck nicht und faßten keine Schlüße ab, die allgemein angenommen wären. Beyde hatten die Aufhebung des durch zwiſtige Pabſtwahl entſtandenen Schisma's und eine Reformation zum Zweck. Letztere war durch die Verdammung Wiclefs und Hinrichtung Johann Hußens merkwürdig und arbeitete wenigſtens der nächſten allgemeinen Synode durch einige gute Diſciplinarverordnungen vor 5). Dies war

 8 Die

5) Die Geſchichte und Verhandlungen deſſelben liefert beſonders: Herm. von der Hardt magnum et univerſale Conſtantienſe Concilium. Frft. et Lipſ. 1700. VI. Vol. 1742. VII Vol. fol. Auf die Behauptung Eman. a Schellſtraten de conſenſu et auctoritate Decretorum Concilii Con-

8. Die Kirchenverſammlung zu Baſel in den Jahren 1431-40 unter den Kaiſern Sigismund, Albrecht II und Friedrich III und den Päbſten Eugen IV und Nicolaus V gehalten. Sie war ſehr zahlreich und that zur Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern ſehr kraftvolle und zweckmäßige Schritte. Ungeachtet die Vorſchriften derſelben von Kaiſer Albrecht II und dem teutſchen Reich am 26 März 1439 förmlich acceptirt und in den ſogenannten Fürſten-Concordaten vom 5ten und 7ten Febr. 1447 vom Pabſt Eugen IV förmlich anerkannt waren; ſo wuſte doch leider ſein Nachfolger Nicolaus V durch andre (Aſchaffenburger oder Wiener) Concordate vom 19 März 1448 deren vortheilhafte Wirkung zu vereiteln. So wenig indeß die erſten Concordate dadurch aufgehoben ſind, ſo gut muß auch dieſe Synode den wahren allgemeinen Concilien beygezählt werden.

Dies läßt ſich aber von den Synoden nicht behaupten, welche theils Pabſt Eugen IV bey ſeinen Zwiſtigkeiten mit der Baſeler Kirchenverſammlung im Jahr 1438 zu Ferrara und nachher zu Florenz gegenberief, theils Pabſt Julius II im Jahr 1512 dem auf Kaiſer Maximilians I Veranlaſſung zu Piſa verſammelten Concilium entgegenſetzte und im Lateran verſammelte, daher

Conſtantienſis. Romae 1656. daß die Baſeler Väter dieſe Decrete interpolirt, hat Nat. Alexander in hiſt. eccleſ. Sec. XV. et XVI. diſſ. IV. §. 5. n. 60. geantwortet. M. ſ. auch Hiſtoire du Concile de Conſtance par Iaques l'Enfant. a Amſterd. 1727. Tomes II. 4.

daher ſie auch wohl als fünfte Lateranenſiſche Synode aufgeführt wird. Deſto wichtiger iſt aber noch

9. die letzte und neueſte allgemeine Kirchenverſammlung unter den Kaiſern Carl V und Ferdinand I zu Trient vom Pabſt Paul III im Jahr 1545 zuſammenberufen welche bey der Eröfnung aus 280 Vätern des ganzen chriſtlichen Europa's beſtand. Nachdem ſie mehreremale unterbrochen worden, ſchloß Pabſt Pius IV ſie nach einer 18jährigen Dauer am 4 Dec. 1563, ohne daß ſie ihren Zweck einer Vereinigung der katholiſchen und proteſtantiſchen Religion erreicht hatte. Vielmehr ward durch ihre dogmatiſche Satzungen, welche die geſamte katholiſche Kirche annahm, eine ewige Scheidewand zwiſchen beyden Religionspartheyen gezogen. Nicht ſo glücklich war dieſe Synode in Abſicht ihrer Diſciplinarverordnungen, bey denen der überwiegende Einfluß der päbſtlichen Direction nur zu deutlich hervorleuchtete. Ohne die päbſtliche Allgewalt nur im mindeſten einzuſchränken, ward ſie vielmehr in mehreren Puncten legaliſirt, und eigenthümliche Rechte der Biſchöfe wurden dieſen nur als päbſtliche Delegation gelaſſen. So ward durch ihre Reformation nicht einmal die ältere geſetzliche Ordnung völlig wieder hergeſtellt. Und ſo wurden die Diſciplinar-Kanonen derſelben in Teutſchland nur ſoweit angenommen, als ſie den Rechten und Herkommen der teutſchen Kirche und ihren Concordaten nicht entgegen ſeyn würden 6). Indeß iſt dies doch

6) de Horix de fontibus iur. canon. Germ. §. 42. Die Ausgabe, welche Paul Manutius im J. 1564 zu Rom in folio

doch der bey weiten größere Theil derſelben. Die Wichtigkeit derſelben für den päbſtlichen Stuhl bewog daher ſchon Pabſt Pius IV einige Monate nach Confirmation der Synodalſchlüſſe einen eignen Ausſchluß von Cardinälen nieder zu ſetzen, welche für die Befolgung derſelben wachen ſollten, indem er zugleich alle Privaterklärungen, Commentare und Gloſſen verbot und ſich die Erklärung der bereits hie und da entſtandenen Zweifel ſelbſt vorbehielt.

lio beſorgte, wird für authentiſch gehalten. Die beſte Ausgabe iſt: Concilium Tridentinum additis declarationibus congregationis Cardinalium Concilii interpretum ex ultima recognitione Ioannis Gallemart et citationibus Ioann Sotealli Theologi et Horatii Lucii Icti nec non reviſionibus Auguſtini Barboſae, quibus acceſſerunt additiones Balth. Andreae cum deciſionibus variis Rotae rom. e bibliotheca Prosp. Farinacii, adnotationibus quoque practicis reformationem et forenſia concernentibus Cardinalis de Luca illuſtratum. Colon. Agripp. 1722. — Die Geſchichte deſſelben haben bearbeitet Paul Sarpi unter dem erdichteten Namen: Petri Suavi Polanis hiſtoria Concilii Tridentini, zuerſt Anfangs des ſiebzehnten Jahrhunderts zu London, nachhin Lipſ. 1690, welcher der Warheit am getreueſten geblieben, weshalb man ihn zu Gunſten des päbſtlichen Stuhls zu widerlegen ſuchte durch das Werk: Vera Concilii Tridentini hiſtoria, contra falſam Petri Suavis Polani narrationem, ſcripta et aſſerta a P. Sfortia Pallavicino Soc. Ieſu, poſtea S. R. Cardinale, primum Italico Idiomate in lucem edita, deinde ab ipſo auctore aucta et latine reddita a Io. Bapt. Giattino Antw. 1673 fol. Chriſt. Aug. Saligs Geſchichte der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung. De tribus Hiſtoricis Concilii Tridentini auctore Caeſ. Aquilino. Amſtelod. 1602, 12.

hielt. Doch Sixtus V legte ihnen auch die Befugniß der Interpretation bey, jedoch nur nach vorgängigem Bericht an den Pabſt. Indeß hatten mehrere Erklärungen dieſer Congregationis Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum das Schickſal, daß man ſie öfter der Verfaſſung einzelner Staaten und ſelbſt dem Sinn der Concilien-Decrete widerſprechend fand und ſie daher außerhalb Italien nicht annahm 7). Dies bewog ſelbſt P. Gregor XIII, alle Erklärungen der Congregation, welche über den Wortſinn hinausgiengen und eine Art von Diſpenſation enthielten als ungültig zu vernichten, und ſelbſt die Congregation erklärte nur diejenigen Ausſprüche für authentiſch, welche mit dem gewöhnlichen Siegel und der Unterſchrift des dermaligen Cardinal Präfects und Secretairs beſtärkt wären. In Teutſchland ſind daher nur ſolche Erklärungen der Congregation für geſetzartig zu achten, welche mit unſern Rechten und Herkommen übereinſtimmen und, nachdem ſie an dem betreffenden Ort bekannt gemacht, durch Anwendung aufgenommen ſind 8). Da ohne-

7) Zegeri Bernh. van Espen iur. eccleſ. univ. P. I. Tit. 21. c. 7. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. catholic. T. I. §. 51.

8) Greg. Zallwein de collectionibus iuris eccleſ. novi et noviſſimi Diſſ. II Cap. 2. §. 9. p. 82. ſeq. P. I. de Riegger l. c. P. I. §. 550. G. F. Glück praecogn. uberior. iurispr. eccleſ. §. 70. 71. Die Declarationen der Congregation hat Franz Metternich zu Cöln 1700 zuſammen herausgegeben; beſſer noch der Cardinal de Luca Cöln 1722. — Von dem hier im Compendium erwähnten Indice librorum prohibitorum unten §. 152 ein Mehreres.

ohnehin jede einzelne Erklärung einen concreten Fall vorausſetzt, und auch nicht alle Decrete der Trientiſchen Synode ſelbſt durchgängig angenommen ſind; ſo vermindert dies noch mehr die Brauchbarkeit und Allgemeinheit dieſer Declarationen 9).

Nach mehrern unvollſtändigen Verſuchen zur Sammlung der Acten und Schlüſſe der allgemeinen Synoden, welche mehrere Privatperſonen veranſtalteten und die alſo nur gleichſam als Vorarbeiten zu betrachten ſind, unter denen Jacob Merlin im Jahr 1524 den Anfang machte 10), erſchien endlich im Jahr 1664 zu Paris auf königliche Koſten und Veranſtaltungen die erſte vollſtändigere Sammlung in 37 Foliobänden unter dem Titel: Conciliorum generalium et provincialium Collectio regia. Da aber bey dieſer Sammlung die Kritik noch manches in Abſicht der Genauigkeit und Vollſtändigkeit zu wünſchen übrig ließ, und zugleich doch mehrere dazu nicht gehörende Stücke mit eingemiſcht waren; ſo veranſtalteten 2 Jeſuiten Philipp Labbe', und da dieſer darüber hinſtarb, Gabriel Coſſart eine genauere und faſt um den vierten Theil vollſtändigere Sammlung, welche aber wegen des viel kleinern Drucks in 17 Folianten beendigt und als Collectio conciliorum maxima ſtudio *Phi-*

9) Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. I. §. 103.

10) Hievon findet man Nachricht in Burc. Gotth. Struvii bibliotheca iuris ſelecta, curante C. G. Budero (Ienae 1725.) c. 13. §. 6.

Philippi Labbei et *Gabrielis Coſſarti.* Paris. 1672 erſchien. Ein Supplement hiezu lieferte Stephan Baluz noch im Jahr 1683 als nova conciliorum editio.

Hierauf trat im Jahr 1715 ein anderer Jeſuit Johann Harduin mit einer noch vollſtändigern und verbeſſerten Ausgabe hervor, welche bey einem noch kleinern Druck in 12 Foliobänden unter dem Titel erſchien: Conciliorum collectio maxima regia ad P. Phil. Labbei et P. Gabr. Coſſartii e Soc. Ieſu labores, haud modica acceſſione facta, et emendationibus plurimis additis, praeſertim ex Codicibus Manuſcriptis cum novis et locupletiſſimis Indicibus, ſtudio P. *Ioannis Harduini*, Soc. Ieſu. Pariſiis 1715. fol. Ungeachtet der größern Vollſtändigkeit hat ſich aber der Herausgeber doch erlaubt, Mehreres aus den Synodalakten auszulaßen, welches dem Intereße der Jeſuiten und des päbſtlichen Hofes nicht zuträglich war, und daher mit Recht manchen Tadel erregt.

Nicht lange nachher veranſtaltete *Nicolao Coleti* zu Venedig in den Jahren 1728 — 34 eine neue große Sammlung unter dem Titel: Sacroſancta concilia collecta in 23 Foliobänden, wozu Jo. Domin. Manſi 6 Supplementbände in Folio, Luccae 1745 — 52 lieferte.

Endlich die neueſte und größte Sammlung beſorgte derſelbe Joh. Domin. Manſi ſeit dem Jahr 1759 zu

Vene-

Venedig unter dem Titel: Sacrorum conciliorum nova et ampliſſima collectio, wovon bisher 28 ſtarke Foliobände erſchienen ſind, und zwar der letzte im Jahr 1785.

Da jedoch dieſe Sammlungen allgemeine und Provinzialſynoden vermiſcht durch einander enthalten, ſo veranſtaltete man faſt in allen europäiſchen Staaten eigene Sammlungen der Nationalconcilien, und in mehrern Reichen erſchien mehr als Eine ſolche Collection. Für Teutſchland dient: Concilia Germaniae cura *Joſephi Harzheimii* continuata a *Schollio* et *Aegid. Neiſſen.* X Tomi in folio. Coloniae 1759 — 1775. — Für Frankreich war beſtimmt: Galliae antiqua concilia, congeſta a *Jac. Sirmondo.* Paris. 1639. Tomi III. fol. cum Supplementis *Pet. de la Lande.* Pariſ. 1666; und Noviſſima concilia Galliae a tempore Concilii Tridentini celebrata ſtudio *Lud. Odespun.* Pariſ. 1646. fol. — Für Spanien: *Joſ. Saentz de Aguirre* collectio maxima Conciliorum omnium Hiſpaniae et Novi Orbis, Epiſtolarumque Decretalium. Romae 1693 — 95. Tomi IV. ſol. — Für England: *Henr. Spelmanni* concilia, decreta, leges et conſtitutiones Eccleſiae Britannicae, ab initio Chriſtianae religionis itidem ad noſtram usque aetatem celebrata. Londini 1639 fol. — Für Ungarn: Concilia Hungariae collecta a *Car. Peterſey.* Vindob. 1742.

Und

Und auf gleiche Weiſe veranlaßte die Weitläuftigkeit dieſer Collectionen, daß Mehrere ſich mit Abfaßung kurzer Auszüge der Concilien beſchäftigten, und Ueberſichten derſelben gaben. Unter dieſen Epitomatoren zeichnen ſich aus: *Franc. Longi a Coriolano* Summa conciliorum omnium, quae a Petro ad Gregorium XV. fuerunt celebrata. Antw. 1623. fol. und Pariſ. 1639. fol. und

Io. Lud. Ruellii et *Io. Lud. Hartmanni* Concilia omnia illuſtrata, cum hiſtoria haereſium. Tomi IV. Norimb. 1675. 4. [11])

Aber nicht nur durch die, auf einer allgemeinen Synode verſammelten, Kirchenregenten können alſo allgemeine Kirchengeſetze beſchloſſen und abgefaßt, ſondern auch durch die Uebereinſtimmung aller einzelnen chriſtkatholiſchen Kirchen, oder der, dieſelben repräſentirenden Biſchöfe können geſetzliche Vorſchriften hervorgebracht werden; der conſenſus eccleſiarum muß den Concilienkanonen an die Seite geſetzt werden. Schon die Geſchichte der erſten chriſtlichen Kirche lehrt, daß noch vor der erſten Nicäiſchen Synode eine große Zahl von Ketzereyen,

11) Ueber den kritiſchen Werth oder Unwerth aller dieſer Sammlungen geben die beſten Aufſchlüße François Salmon traité de l'etude des conciles et de leurs collections. Pariſ. 1724. 4. Nouv. edit. 1726. 8. II Parties. und Ge. Daniel Fuchs Bibliothek der Kirchenverſammlungen. 1 Th. S. 334. f. der Einleitung.

zereyen, welche man faſt auf 600 berechnen kann, durch die Uebereinſtimmung der Biſchöfe unterdrückt worden. Dieſe theilten ſich ihre Geſinnungen durch litteras communicatorias oder formatas mit, und durch deren Gleichförmigkeit wurden die entſtandenen Zweifel entſchieden und Ketzereyen gehoben. Und nicht allein durch ſolche ausdrückliche Uebereinkunft, ſondern auch durch Gleichförmigkeit der öffentlichen Lehrart, Ritualen und gottesdienſtlichen Gebräuche entſtand ſtillſchweigend eine Uebereinſtimmung der Kirche. So wenig alſo zu leugnen iſt, daß auf dieſe ausdrückliche oder ſtillſchweigende Uebereinkunft der Kirchen mehrere Stücke der katholiſchen Dogmatik und Kirchenverfaßung beruhen, ſo gut würden auch noch jetzt dadurch geſetzliche Vorſchriften entſtehen können. Ja, da Chriſtus der Kirche im Ganzen die Untrüglichkeit in Entſcheidung entſtandener Zweifel beygelegt hat, ſo würde der Uebereinſtimmung aller Biſchöfe, als der Repräſentanten der ganzen Kirche, die Untrüglichkeit nicht abgeſprochen werden können. Nur würde hiebey 1. zuvörderſt auf den Beyfall des Nachfolgers Petri, als des Mittelpuncts der Glaubenseinheit der chriſtlichen Kirche, Rückſicht zu nehmen ſeyn. Demnächſt müſte 2. die Exiſtenz dieſer allgemeinen Uebereinkunft hinlänglich erforſcht und gewiß ſeyn, welches aus der Harmonie der Provincial- und Diöceſanſynoden, der ſymboliſchen Bücher und Ritualen der einzelnen Kirchen, oder der factiſchen Gleichförmigkeit in den gottesdienſtlichen Gebraüchen derſelben zu erweiſen ſtünde. Endlich würde 3. dieſe allgemeine Uebereinkunft einen Gegenſtand betref-

betreffen müſſen, welcher der Entſcheidung der Kirche unterworfen iſt, und die Uebereinſtimmung ſelbſt müſte ächt katholiſch ſeyn, d. h. eine ſolche Meynung vertheidigen, welche allenthalben, jederzeit und von allen Gläubigen angenommen worden. Wenn mit dieſen Eigenſchaften eine Uebereinſtimmung der Biſchöfe vorhanden iſt, wäre ſie auch nur ſtillſchweigend durch nicht erfolgten Widerſpruch vorhanden, ſo läßt ſich deren Geſetzkraft nicht bezweifeln, und die dagegen erhobenen Zweifel erledigen ſich von ſelbſt durch dieſe hinzugefügten Erforderniße 12). Wenn daher auch an vielen Orten Abweichungen von den Kirchengeſetzen üblich ſind und auch lang geweſen, ſo iſt dies doch keine Ueberinſtimmung oder Praxis der Kirchen, ſondern eine Toleranz, welche die Concilien abzuſchaffen empfelen. Zu geſchweigen, daß öfter etwas dafür ausgegeben wird, was es nicht iſt, wie man vormals z. B. die Hexenproceße damit vertheidigen wollte 13).

§. 74.

4. Ausſprüche der Kirchenväter.

Auch die Ausſprüche der heiligen Kirchenväter ſind auf gewiße Weiſe als eigenthümliche Quelle des katholiſchen

12) Wenigſtens widerlegt I. V. Eybel in introd. in ius eccl. cathol. T. III. §. 158. damit die Einwürfe, welche Iuſt. Febronius de ſtatu eccleſ. c. VI. §. 8. dagegen aufgeſtellt. Auch ſehe man P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 261. Phil. Hedderich elem. iur. can. P. I. §. 71.

13) I. V. Eybel l. c. §. 159.

ſchen Kirchenrechts zu betrachten, ſofern nur in Abſicht ihrer Perſon und Schriften die erforderlichen Eigenſchaften vorhanden ſind. Dann geht man die glückliche Mittelſtraße zwiſchen den widerſprechenden Meinungen der Kanoniſten, von denen Einige ihnen alles Anſehen abſprechen [1]), Andere ihnen zuviel Gewicht beylegen.

Zuvörderſt muß man die eigentlichen Lehrer und Väter der Kirche von den bloßen Scribenten und Schriftſtellern der Kirche unterſcheiden. Nur derjenige iſt als eigentlicher Kirchenvater zu betrachten, welcher ſich durch hohe Gelehrſamkeit und vorzüglich heiliges Leben ausgezeichnet und der daher von der Kirche als rechtgläubiger Lehrer angenommen und erklärt iſt [2]). Dieſe Anname von Seiten der Kirche iſt das eigentlich characteriſtiſche Merkmal ihres Anſehens, und ſie iſt bey mehrern, aber zur Zahl Aller doch verhältnißmäßig wenigen, ausdrücklich erfolgt. Hieher gehört beſonders aus dem Orient: Athanaſius, Baſilius, Gregor von Nazianz und Johann Chryſoſtomus; aus dem Occident: Auguſtin, Ambroſius, Hieronymus und Gregor der Große; denen noch Pabſt Pius V den Thomas

1) z. B. Iean Barbeyrac traité de la morale des peres de l'egliſe. Dallaeus de uſu patrum, wider welchen Scriveri apologia pro SS. eccleſiae patribus gerichtet iſt.

2) Andr. Rivetus de patrum auctoritate c. I. Gr. Zallwein princ. iur. eccleſ. T. I. Qu. 4. c. 6. §. 1. Andere erfodern noch außerdem eine anſehnliche Kirchenwürde zur Eigenſchaft eines Kirchenvaters. I. V. Eybel l. c. T. 1. §. 11.

mas von Aquino, und P. Sixtus den Bonaventura durch eigne Bullen beygefügt haben 3). Indeß iſt nicht zu leugnen, daß das Anſehen derſelben deſto größer iſt, je näher ihre Lebenszeit dem Zeitalter Chriſti oder der Apoſtel iſt.

An und für ſich haben die Schriften, auch der eigentlichen Kirchenväter keine geſetzliche Kraft, ſo wenig als ihre Verfaßer geſetzgebende Gewalt beſaßen. Allein indem die Kirchenverſammlungen oder Päbſte deren Ausſprüche in die ihrigen aufnahmen, erhielten ſie dadurch gleiche Kraft mit dieſen. Um ſo mehr kommt es bey Beſtimmung ihres Anſehens darauf an, wie ferne ſie mit einander übereinſtimmen, und von welchen Gegenſtänden die Rede iſt. Daß in philoſophiſchen Unterſuchungen auf ihr Anſehen gar nicht zu bauen ſey, läßt ſich wohl um ſo weniger beſtreiten, als bekanntlich ſelbſt viele ſich ein Verdienſt daraus machten, allen philoſophiſchen Unterſuchungen entſagt, und blos auf den Glauben gebaut zu haben. Schon der heil. Auguſtin empfielt daher, ohne Vorurtheil des Anſehens vorzüglich der Warheit anzuhängen, und die geſunde Vernunft den Beyſpielen vorzuziehen 4). In Reli-

3) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 318. Doch führt ſchon P. Gelaſius im c. 3. §. 1. ſeq. Diſt. XV. viel mehrere als recipirt auf, und nennt auch die verworfenen.

4) in c. 10. Diſt. IX. „atque reſpuere (debemus), ſi forte invenerimus, quod aliter ſenſerint, quam veritas habet" und im c. 11. Diſt. IX. „Sana ratio exemplis anteponenda eſt."

Religionsgegenſtänden aber kann A. ſofern von Glaubenslehren die Rede iſt, der Ausſpruch Eines oder einiger Kirchenväter zwar eine Probabilität und Wahrſcheinlichkeit hervorbringen, keinesweges aber einen ſichern Beweis der Warheit ausmachen. Dahingegen giebt das übereinſtimmende Anſehen und die Meynung aller Kirchenväter in Auslegung der heiligen Schrift und Bezeugung einer Tradition allen Gläubigen einen völligen Beweis der Göttlichkeit, da nicht anzunehmen iſt, daß Alle in ihrer Uebereinſtimmung irren werden, vielmehr die Gabe der Untrüglichkeit der Kirche, welche ſie gleichſam repräſentiren, und welche ihre Ausſprüche angenommen, dann ſelbſt bezweifelt werden müſte. Dies hat ſelbſt die Tridentiniſche Synode [5]) beſtätigt, und alle Erklärungen der Bibel gegen die einſtimmige Meynung aller Kirchenväter für unzuläßig und verdammlich erklärt, wie dies ſchon die lateranenſiſche Synode unter Leo X vor ihr gethan hatte. Und hiemit ſtimmt auch der beſtändige Gebrauch der Kirche überein, welcher hierin völlig entſcheidend iſt. — B. In Diſciplinargegenſtänden hingegen kann auch aller Väter Anſehen an und für ſich keine unbezweifelte Entſcheidung machen, ſondern nur mit Vorſicht und Auswahl angewandt werden, welche ſelbſt bey dem Leſen ihrer Schriften nötig iſt [6]).

§. 75.

5) Conc. Trident. Seſſ. IV. decr. de canon. ſcript. „ut nemo ſuae prudentiae innixus in rebus fidei et morum — ſacram ſcripturam ad ſuos ſenſus contorqueat — aut contra unanimem conſenſum patrum interpretari audeat.“

6) Eine weitere Ausführung dieſer Grundſätze findet man in P. I. a Rieggeri inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 305. ſ. Nähere

§. 75.

5. Neuere päbſtliche Deciſionen.

Daß bey der Abfaßung des Corpus iuris canonici alle vorzüglichern damals vorhandenen päbſtlichen Ausſprüche zugleich in daſſelbe aufgenommen worden und mit und durch daſſelbe geſetzliche Kraft erhalten haben, iſt bereits oben (§. 43. f.) gezeigt. Indeß ließen es auch ſeitdem die Päbſte nicht an Verordnungen und Entſcheidungen mancherley Art und Form fehlen. Wenn wir auch einſtweilen hier die geſetzgebende Gewalt der Päbſte als ausgemacht und erwieſen annehmen [1]), ſo ergiebt doch ſowohl die äußere Form, als der Inhalt mehrerer dieſer neuern unmittelbaren päbſtlichen Ausſprüche, daß ſie ſelbſt nach der Abſicht der Päbſte nicht als allgemeine Geſetze betrachtet werden ſollen, und Beydes erfordert alſo nähere Beſtimmungen.

In Rückſicht der äußern Form unterſcheidet man vorzüglich Bullen und Breven. Bulle nennt man eine größere

re Nachrichten über die Kirchenväter und ihre Schriften geben Ioh. Ge. Arn. Oelrichs commentarii de ſcriptoribus eccleſiae latinae priorum VI ſeculorum; cum praefat. edidit A. H. L. Heeren Lipſ. 1791. 8. — Car. Traug. Gottl. Schönemanni Bibliotheca hiſtorico-critica Patrum Latinorum a Tertulliano principe usque ad Gregorium M. et Iſidorum Hiſpalenſem. Lipſ. T. I. 1792. T. II. 1794. 8.

1) Hievon unten §. 98. bey der Lehre vom Pabſt ein Mehreres.

größere päbſtliche Conſtitution, welche ſich characteriſtiſch durch das daran gehängte bleyerne Siegel auszeichnet und auf Pergament geſchrieben iſt. Breve iſt eine minderbedeutende Verordnung, welche blos mit dem päbſtlichen Fiſcherring beſiegelt iſt, und gewöhnlich nur auf Papier ausgefertigt iſt. Doch können beyde geſetzliche Verordnungen enthalten, wenn gleich die Form der Bullen dabey die gewöhnlichere iſt, daher auch hier eigentlich nur von Bullen die Rede iſt.

In Abſicht des Inhalts verſteht ſich zuvörderſt von ſelbſt, daß Alles, was in päbſtlichen Verordnungen nur beyläufig geſagt, oder nur als guter Rath beygefügt wird, nicht geſetzliche Kraft haben kann, obgleich ſich davon ſelbſt im Corpus iur. canon. mehrere Beyſpiele finden, welche aber mit Recht ſo erklärt und verſtanden werden müßen [z]). Eben

z) Man ſ. z. B. c. 18. 23. C. XXXII. Qu. 7. Hieher gehören die vielen Schreiben, welche vormals die Päbſte häufig zu erlaßen pflegten, und wovon mehrere Sammlungen veranſtaltet ſind. Die vorzüglichern von dieſen ſind: Ant. Carafae Cardinalis, collectio epiſtolarum Pontificum a Clemente I ad Gregorium VII cura Ant. de Aquino. Romae 1591. Tomi III. fol. Epiſtolae Romanorum Pontificum, et quae ad eos ſcriptae ſunt, a S. Clemente I usque ad Innocentium III quotquot reperiri potuerunt. Studio P. Couſtant. Pariſ. 1721. fol. Tom. I. ab anno Chriſti 67 ad annum 440. Zu bedauern iſt, daß der Verf. vor der Fortſetzung und Vollendung des Ganzen ſtarb. Nähere Nachrichten davon giebt Franç. Salmon traité de l'etude des conciles et de leur collections P. II. Chap. III. p. 548 ſ. (edit. Lipſ. 1726. 8.)

Bre-

Eben ſo unverbindlich würde jede päbſtliche Verordnung ſeyn, welche mit dem Wohl der Kirche unvereinbar, oder den Vorſchriften Chriſti, ſeiner Apoſtel oder der heiligen Synoden widerſprechend wäre. Schon Pabſt Urban geſtand: „Si enim, quod docuerunt Apoſtoli et Prophetae, deſtruere niteretur (pontifex romanus), non ſententiam dare, ſed magis errare convinceretur. Und Pabſt Zoſimus erklärte ums Jahr 418 ausdrücklich: contra ſtatuta patrum concedere aliquid, vel mutare, nec huius quidem ſedis poteſt auctoritas 3). Es muß daher vielmehr das Gegentheil vermuthet werden und die Auslegung zweifelhafter Ausdrücke ſo geſchehen, wie das Wohl der Kirche und deren Beförderung in Gemäsheit der vorhandenen Kirchengeſetze die päbſtliche Abſicht wahrſcheinlich macht. — Die päbſtlichen Conſtitutionen dürfen daher auch den Rechten dritter Perſonen nicht nachtheilig ſeyn, noch die wohl hergebrachten

Beſondere Sammlungen der Schreiben einzelner Päbſte ſind noch: Decreta et epiſtolae Leonis Magni, in deſſen Operibus, welche zuerſt Paſchale Quesnell zu Paris 1675. 4. herausgab, nachhin zu Leyden 1700 f. wieder aufgelegt und zuletzt von Peter und Hieronymus Gebrüdern Ballerini Venedig 1753-57 in 3 Foliobänden neu edirt wurden — Epiſtolarum Innocentii III Romani Pontificis libri undecim per Steph. Baluzium Pariſ. 1682. Tom. II. fol. Hiezu gehören Epiſtolarum Innocentii III libri quatuor h. e. Regeſtorum XIII. XIV. XV. et XVI. curante Franc. Bosqueto. Toloſ. 1635.

3) In c. 6. 7. C. XXV. Qu. 1. M. ſ. auch c. 7. Diſt. XIX. c. 6. X. de praebend.

Gerechtſame und Herkommen irgend Jemandes ſchmälern, es ſeyn dies nun Privatperſonen oder Staaten und Regenten 4). Es kann alſo dadurch nichts den beſondern Rechten, Privilegien und Verträgen der einzelnen Staaten Widerſprechendes gültigerweiſe beſtimmt werden. Vielmehr ergiebt ſich ſchon aus dem allgemeinen Staatsrecht und den oben (§ 69.) entwickelten Grundprincipien, daß keine päbſtlichen Bullen und allgemeinen Verfügungen in einem Lande publicirt werden dürfen, wenn ſie nicht zuvor zur Kenntniß des Regenten gekommen und von demſelben genehmigt worden, weil ohnedem das Wohl des Staats nicht geſichert werden kann und von einem fremden Souverain in einem andern Lande Hoheitsrechte willkürlich ausgeübt werden würden. Um ſo weniger kann dadurch den bürgerlichen Rechten derogirt oder überhaupt über bürgerliche Gegenſtände etwas beſtimmt werden, da keine Geſetzgebung ſich auf Dinge erſtrecken kann, welche ihrer Gewalt nicht unterworfen ſind 5). Wenn alſo auch ein Regent päbſtliche Verordnungen, die ſich hierauf beziehen, als Geſetze bekannt machen ließe, wie er allerdings berechtigt,

ſo

4) c. 8. Diſt. XI. Pet. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. II. c. 16. n. 6. Lib. III. c. 7. Lib. IV. c. 6. Muratorius de ingenua moderatione in religionis negotiis L. 1. c. 15. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. 3. §. 180.

5) Selbſt die Päbſte erkannten wiederholt dieſe Beſchränkung. c. 13. X. de iudiciis (II. 1.) c. 7. §. 1. X. de appellat. (II. 28.) c. 7. X. qui Filii ſint legitimi (IV. 17.) Pet. de Marca de conc. ſacerd. et imp. in praefatione.

ſo würden dieſe allerdings als Staatsgeſetze vermöge des Landesherrlichen Willens gültig ſeyn, keinesweges aber als päbſtliche Geſetze verbinden.

Da übrigens die Biſchöfe auch ihre Würde aus unmittelbarer göttlicher Anordnung haben und von den Bedürfniſſen und Verhältniſſen der ihnen untergebnen Kirchengliedern am beſten unterrichtet ſind, mithin vorzüglich zu beurtheilen im Stande, wie ferne das beſondre Wohl ihrer Gemeine ſich mit einer päbſtlichen Verordnung vertrage; ſo kann man mit Recht behaupten, daß dieſe Verordnungen alle zuvörderſt zur Kenntniß der Biſchöfe gebracht und von ihnen und durch ſie als die unmittelbaren Obern den Gläubigen bekannt gemacht werden müſſen, da in wohlgeordneten Staaten alle Verfügungen durch die beſtimmten Inſtanzen ergehen müſſen, und die Biſchöfe der Regel nach nicht ohne beſonders wichtige Urſache die Bekanntmachung derſelben verweigern können [6]). Denn daß ohne die gehörige allgemeine Bekanntmachung keine päbſtliche Verordnung allgemein verbindlich ſeyn könne, ergiebt ſich eben ſo deutlich aus der Natur der Sache, weil Niemand durch ein Geſetz verbunden werden kann, das er nicht kennt, noch wiſſen kann, als dieſe Nothwendigkeit durch ausdrückliche Geſetze, Conciliensſchlüſſe, und Obſervanz der Kirche erwieſen werden kann, und durch eigne Geſtändniſſe der Päbſte anerkannt iſt. Es war daher allerdings eine höchſt anmaasliche Behaup-

6) De Marca l. c. L. II. c. 16. n. 6. L. III. c. 7. I. V. Eybel l. c. not. e. P. I. a Riegger inſt. eccleſ. P. I. §. 284.

hauptung der vormaligen römiſchen Curie, wenn ſie die Publication einer allgemeinen päbſtlichen Verordnung durch Anſchlagung derſelben an die Thüren des Laterans für genügend erklären und ſie deshalb für allgemein verbindlich erklären wollte 7).

Wenn alſo unter dieſen Vorausſetzungen der Pabſt in den ihm unterworfenen Religionsgegenſtänden allgemeine Verordnungen erläßt, ſo muß man in Beſtimmung ihrer allgemein verbindlichen Kraft unterſcheiden, ob ſie betreffen

A. Religionsdogmen. Hierin kann nun zwar der Pabſt nichts Neues beſtimmen; aber da er vorzüglich für die Beobachtung und Vollziehung der vorhandenen Geſetze zu ſorgen hat, ſo ſteht ihm allerdings die Befugniß zu, entſtandene Zweifel durch Erklärung zu heben und jede unrichtige Lehre, die ſich irgendwo erhebt, zu verdammen. Und hierin legt man dem Pabſt, ſi e cathedra loquitur, ſelbſt die Macht einer untrüglichen Entſcheidung bey. Aber über die Beſtimmung, wenn der Pabſt e cathedra loquitur? ſind die Kanoniſten gar nicht einig 8). Nach der Meinung der Angeſehenſten und Gelehr-

7) Dieſe Behauptung hat beſonders widerlegt Zeger Bernhard van Espen in tr. de promulgatione legum eccleſiaſticarum. Pet. de Marca l. c. L. II. c. 15. §. 7.

8) Den Urſprung dieſes Ausdrucks nebſt den verſchiedenen Meinungen davon unterſucht Launojus in epiſtolis Lib. III. ep. 5.

lehrteſten unter den Neuern redet der Pabſt dann e cathedra, wenn die in Frage ſtehenden Streitigkeiten, nachdem ſolche zuvor durch die gelehrteſten Theologen nach den heiligen Glaubensregeln erwogen worden, in Gemäsheit der heiligen Schrift und Tradition, wie ſolche von den Zeiten der Apoſtel her ununterbrochen in der römiſchen Kirche erhalten worden, unter Beyſtand des heiligen Geiſtes und mit Zuratheziehung des heiligen Senats der römiſchen Kirche und der benachbarten Kirchenobern, nach vorgängiger öffentlicher Anrufung Gottes, vom Pabſt entſchieden, dieſe Entſcheidung den Gläubigen bekannt gemacht und ſodann durch den Conſens der allgemeinen Kirche beſtärkt wird 9). Da hiernach die entſcheidende und untrügliche Kraft dieſer Entſcheidungen hauptſächlich von dem hinzukommenden Beifall der ganzen Kirche abhängt, ſo hängt dieſe Beſtimmung ſehr gut mit der nach dem Episcopalſyſtem ausſchlieslich der Kirche vindicirten Untrüglichkeit zuſammen und der Streit über die von den Pabſt angeſprochene Infallibilität iſt dann zu deſſen Nachtheil entſchieden 10). Indeſſen räumt man doch zugleich ein, daß die Erhaltung des Friedens

9) Der vorzüglichſte Verfechter dieſer Meinung iſt Natal Alexander in hiſtoria eccleſiaſtica (Pariſ. 1714. fol.) Tom. V. Sec. VII. diſſ. II. propoſ. 2. p. m. 610. Ihm tritt hierin bey P. I. a Riegger in inſtit. iur. eccleſ. P. I. §. 280.

10) Ueber die verſchiedenen Gründe und Gegengründe hiebey, ſo wie die beyderſeitigen Verfechter giebt nähere Nachricht I. V. Eybel in introd. in ius eccleſ. cathol. T. 3. §. 142. der zugleich dieſe Infallibilität widerlegt.

dens und der nothwendigen Einheit der katholiſchen Kirche zum Wohl derſelben es nothwendig erforderlich mache, daß einſtweilen, bis ſich dieſer Beyfall der ganzen Kirche entſchieden dafür oder dawider erklärt, eine ſolche päbſtliche Entſcheidung gehorſam und ehrerbietig von Allen aufgenommen und befolgt werden müſſe, vorausgeſetzt, daß der Pabſt wenigſtens jene ſorgfältige Unterſuchung und Erwägung bey ſich voraufgehen laßen, nicht blos als Privatlehrer gehandelt und ſeine Meinung geſagt [11]). Denn eben in dieſer Erhaltung der ununterbrochenen Glaubens-Einheit beſteht der Hauptzweck des göttlich angeordneten päbſtlichen Primats, zu deſſen Erreichung alſo alle beyzutragen und ſich zu unterwerfen ſchuldig ſind. Erfolgt der Beytritt der ganzen Kirche aber endlich nicht, ſo kann man den päbſtlichen Ausſpruch auch keinesweges für entſcheidend und unwiderſprechlich halten, noch ſind Einzelne dann daran gebunden.

B. Gegenſtände der Kirchenverfaſſung und Diſciplin. Kann zwar hierin dem Pabſt eine geſetzgebende Gewalt nicht ganz abgeſprochen werden, ſo erſtreckt ſich dieſe doch nicht bis zur Abänderung der göttlichen, apoſtoliſchen oder andern ältern Kirchengeſetze [12]), noch

11) a Riegger l. c. §.

12) Merkwürdig iſt hierüber das Bekenntniß Pabſt Urbans II im c. 6. C. XXV. Qu. 1. „Sunt quidam dicentes, romano pontifici ſemper licuiſſe novas condere leges, quod et nos non ſolum non negamus, ſed etiam valde adfirmamus. Sciendum vero ſummopere eſt, quia inde novas leges

noch weniger ſind deſſen Anordnungen hierin für untrüglich zu achten. Vielmehr bedürfen ſie zur wirklichen Geſetzkraft der Aufname und Reception von Seiten der einzelnen Kirchen und ihrer Obern, welche dieſe zu verweigern berechtigt ſind, ſo ferne die Verordnung mit der beſondern beſtehenden Verfaſſung, Geſetzen und Herkommen derſelben unvereinbar ſeyn ſollte; ſonſt aber aufzunehmen verpflichtet ſind 13). Dieſe Aufname liegt jedoch ſchon in der, der Regel nach vom Biſchof zu veranſtaltenden Promulgation der päbſtlichen Bullen. Kann dieſe gleich gültigerweiſe nicht ohne Bewilligung des weltlichen Regenten erfolgen, ſo kann ſie doch von ihm nicht anders verſagt werden, als wenn das Wohl des Staats dies erheiſcht.

Indem alſo doch in mehrerer Hinſicht die päbſtlichen Bullen allgemeine Geſetzquellen ausmachen, ſo haben Mehrere auch Sammlungen derſelben veranſtaltet, welche allgemein wegen der äußern Bullenform der Conſtitutionen,

ges condere poteſt, unde evangeliſtae aliquid, et prophetae nequaquam definierunt. Ubi vero aperte Dominus vel eius Apoſtoli et eos ſequentes Patres ſententialiter aliquid definierunt, ibi non novam legem Romanus Pontifex dare, ſed potius, quod praedicatum eſt, usque ad animam et ſanguinem confirmare debet." Cf. c. 7. 8. 9. ibidem.

13) Muratorius de ingenua moderatione in relig. negot. L. I. c. 15. Pet. de Marca de concordia ſacerdot. et imp. L. I. c. 9. ſeq. Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. I. §. 105. I. V. Eybel. l. c. T. I. §. 52.

tutionen, Bullaria genannt werden. Ein ſolches gab zuerſt im Jahr 1588 ein römiſcher Advocat *Laertius Cherubinus* heraus, welches nachhin ſein Sohn *Angelus Maria Cherubinus* u. a. m. bis aufs Jahr 1753 fortſetzten und das unter dem Titel des Bullarii magni Cherubinorum citirt wird. Nachhin iſt noch zu Genf, oder wie auf dem Titel ſteht: Luxenburg eine neue Sammlung unter dem Titel: *Magnum Bullarium* romanum in 19 Folianten erſchienen in den Jahren 1739 = 1758. Noch ein andres großes Bullarium von *Carolus Coquelines* erſchien 1739 = 1744 in 14 Tomis zu Rom, die aber 28 ſtarke Foliobände ausmachen. Der Nutzen ſolcher Bullarien iſt aber blos der, daß dadurch die Exiſtenz und Aechtheit einer Bulle einſtweilen dargethan werden kann. Denn zur wirklichen Geſetzkraft muß nach den angeführten Grundſätzen dennoch die Reception und daß dieſe mit landesherrlicher Bewilligung geſchehen, erwieſen werden; ſonſt obſtiren exceptio non factae promulgationis debitae, oder denegatae receptionis 14).

Alles

14) Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. I. § 105. I. V. Eybel ius eccleſiaſticum catholic. T. I. §. 51. not. e. — Ueber dieſe Bullen und deren Sammlungen haben beſonders commentirt: Auguſtinus Barboſa in collectaneis bullarii aliarumque ſummorum Pontificum conſtitutionum ſecundum ordinem alphabeti diſpoſita Lugd. 1634 fol. Vinc. Petra cardin. in commentariis ad Conſtitutiones apoſtolicas ſ. bullas ſingulas in Bullario Romano contentas ſecundum collectionem Cherubini. Tomi V. Venet. 1729. fol.

Alles bisher Entwickelte iſt aber nur von ſolchen Conſtitutionen zu verſtehen, die der Pabſt vermöge ſeiner geſetzgebenden Gewalt erläßt, und die ihrer Beſtimmung nach allgemeine Verordnung ſeyn ſollen. Jene Verfügungen, die er vermöge ſeiner höchſten Jurisdiction oder vermöge der ihm unbeſtritten zuſtehenden Reſervatrechte erläßt, müſſen nach dem Umfang beurtheilt werden, welche dieſe päbſtlichen Rechte über die ganze Kirche haben, und können, ſofern ſie einen individuellen Fall voraus ſetzen, ohnehin nicht zur allgemeinen Regel gemacht werden. Da nun zur Ausübung dieſer Jurisdiction und päbſtlichen Reſervate am päbſtlichen Hofe bisher eigne Collegia angeſtellt waren, ſo ergiebt ſich hieraus auch, daß eine allgemeine Geſetzkraft der Verfügungen dieſer Collegien ſich nicht behaupten laſſe. Diejenigen, welche von dieſen hier in Betracht kommen, waren 1) die *Rota Romana* oder das höchſte päbſtliche Juſtiztribunal, nicht nur in bürgerlichen Rechtsſachen aus dem Kirchenſtaat, vermöge der Territorialhoheit des Pabſtes, ſondern auch in allen kirchlichen Angelegenheiten, welche in der Appellationsinſtanz nach Rom kamen. Es beſtand aus 12 Beyſitzern unter dem Namen der Auditorum Rotae und die Ausſprüche dieſes Gerichts nannte man *Deciſiones Rotae.* Vordem wollte man dieſen eigentlich bloßen Urtheilsſprüchen auch Geſetzkraft beylegen, allein jetzt iſt man ſich darin einig, daß ſie nur rechtliche Beſtimmungen für die Partheyen gemacht, nicht zur Conſequenz gezogen werden können, und daß daher die vielen veranſtalteten Sammlungen der deciſio-

num

numrotae 15), wenigſtens in dieſer Hinſicht überflüſſig ſind. Denn nur die Autorität des *Stylus Curiae Romanae* d. h. des Gewohnheitsrechts in Entſcheidung geſetzlich unentſchiedener Rechtsfragen (in meritis cauſae), das aus den gleichförmigen Erkenntniſſen der Rotae romanae erwachſen, iſt einigermaßen zweifelhaft. Allein auch dieſes kann außerhalb der Rota Romana keine geſetzliche Autorität haben, da jedes Gewohnheitsrecht nur da legale Kraft hat, wo es eingeführt iſt, wenn gleich bisher die endliche Entſcheidung einer ausländiſchen Proceßſache in der Appellationsinſtanz nach dieſem Stylo curiae in Rom entſchieden werden konnte. Es iſt auch um ſo weniger rathſam, ſich hierauf zu berufen oder darnach zu richten, als bekanntlich die Entſcheidungen dieſes Gerichts vorzüglich dem Intereſſe des päbſtlichen Stuhls gemäß ausfielen, und durch die Aufname dieſer Entſcheidungen ohnehin unſern väterländiſchen Rechten großer Abbruch geſchehen iſt 16).

Ein zweytes Collegium, welches hier in Betracht kam, iſt die Datarie, oder das päbſtliche Collegium, welches die

15) Die zahlreichen Sammler dieſer Deciſionen nennt insgeſamt C. F. Glück in praecogn. uberior. univ. jurispr. eccleſ. §. 73.

16) Greg. Zallwein de collectionibus iur. canon. nov. Diſſ. II. c. 2. §. 10. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 551. M. ſ. auch I. H. Boehmer in proloquio de collectionibus, uſu et auctoritate deciſionum praecipue Rotae Romanae §. XIII. XIV. ad edit. ſeptimam Deciſionem Dav. Mevii Frcf. ad M. 1740.

die Gnadenſachen expedirte und beſorgte. Die durch daſſelbe ertheilten Diſpenſationen, Conceßionen und Privilegien können einzig nach dem Umfange beurtheilt werden, welchen das päbſtliche Recht der Verleihung ſelbſt hat. An und für ſich ſind ſie alſo auch keine allgemeinen Verordnungen, ſondern geben nur dem Privilegirten Rechte und verbinden dritte Perſonen blos negativ, ſo daß dieſe der Ausübung nichts in den Weg legen dürfen. Dieſem verdanken ihren Urſprung vorzüglich die Bullarien der verſchiedenen Mönchsorden, da dieſe nemlich alle päbſtliche Privilegien, die ihr Orden im Ganzen, oder einzelne Stiftungen erhalten haben, geſammelt haben. So haben wir Bullarium ordinis F. F. Praedicatorum. Romae 1729 — 35. VI Tom. f.

Bullarium Caſſinenſe ſ. conſtitutiones pro congregatione Caſſinenſi. Venetiis 1650. II T. f.

Bullarium ordinis Eremitarum S. Auguſtini. Romae 1628 f.

Das dritte hier vorzüglich zu berückſichtigende Collegium iſt die päbſtliche Canzley, oder das Collegium, welches die Expedition und Ausfertigung aller päbſtlichen Verordnungen und Bullen beſorgt. Dieſer ſind zugleich mit ſämtlichen übrigen vormaligen päbſtlichen Collegien als Canzleyordnung die ſo genannten *Regulae cancellariae apoſtolicae* vorgeſchrieben, d. h. Vorſchriften für die Officianten der römiſchen Curie in ihrem Amtsverfahren

fahren. Sie wurden zuerſt vom Pabſt Innocenz XXII im ſiebenzehnten Jahrhundert eingeführt und enthielten damals vorzüglich Formulare für gewiſſe Ausfertigungen. Allein die folgenden Päbſte, beſonders Nicolaus V, beſtimmten dadurch die, bey dem Beneficienweſen, den Reſignationen und Diſpenſationen zu beobachtenden Rechtsgrundſätze und benutzten ſie, um ſich mannigfaltige Vortheile zu verſchaffen, ſo daß auch ihre Zahl auf 72 ſtieg, und ſie alſo nicht blos das Formale, ſondern auch das Materiale der, Namens des Pabſtes zu ertheilenden Reſolutionen betrafen, und nicht nur die Canzley, ſondern ſämtliche Curialiſten verpflichteten 17). Sie ſind nicht länger gültig als der Pabſt lebt, der ſie erläßt und müſſen von jedem Pabſt aufs neue publicirt werden, der ſie eben ſo verändern und vermehren kann, wie vormals der römiſche Prätor ſein Edikt. Aber ihre Geſetzkraft außerhalb der päbſtlichen Canzley wird mit Recht ſehr bezweifelt, ſofern ſie

17) Eine Geſchichte derſelben findet man in J. F. le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeſchichte. 2 Th. S. 605. 3 Th. S. 3—53. Kürzer nebſt einer kurzen Angabe ihres Inhalts und Unterſuchung ihrer Anwendbarkeit in Teutſchland in L. Engel collegio univ. iur. canon. L. III. Tit. 5. n. 19. ſeq. Unter den zahlreichen Commentatoren darüber, wozu Alphonſus Soto, Sarnenſis und Mandoſius auch gehören, ſind die vorzüglichern: Lud. Gomez commentarius in regulas cancellariae. Venetii 1574. 4. Lugd. 1575. 8. Car. Molinaei commentarius in regulas cancellariae. Lugd. 1560. 4. Colon. 1608. 8. Pet. Rebuffi commentarius. Lugd. 1599. 1620. Io. a Chokier commentarius in regulas Cancellariae Apoſtolicae. Colon. 1621. 1675. 4.

ſie nicht ſpeciell und erweislich recipirt ſind, wie dies bey einigen in Teutſchland der Fall iſt. Freylich wenn vormals ein Proceß in Rom entſchieden werden ſollte, ſo wurden ſie angewandt und deshalb war ihre Kenntniß nötig; allein ein Teutſcher konnte doch verlangen, daß hierin nichts gegen die Freyheiten der teutſchen Kirche geſchehe, da nach der neueſten Wahlkapitulation 18) der Kaiſer Jeden gegen die Verletzung derſelben ſchützen ſoll. Hiedurch wird alſo der Widerſpruch einigermaßen gehoben, der ſonſt in der Zugeſtehung ihrer Kraft bey der Entſcheidung der Proceße bey der römiſchen Curie und der Ableugnung ihrer allgemeinen Geſetzkraft ſcheinbar lag. Denn waren die Canzleyregeln allgemeine Geſetze, ſo konnten ſie ein Mittel werden, um die Macht des Pabſtes in Beneficienſachen ungeheuer auszudehnen, beſonders da dabey weiter keine Publication zu geſchehen pflegte, als daß ſie den Officianten zur Notiz gebracht wurden. Jetzt wird freylich ohnehin vermöge der öffentlichen veränderten Verhältniße nicht leicht in Teutſchland die Geſetzkraft einer römiſchen Canzleyregel behauptet werden, welche nicht erweislich beſonders recipirt iſt.

§. 76.

6. Teutſche Concordate.

Alle bisher aufgezählte Rechtsnormen ſind eigenthümliche Rechtsquellen des gemeinen katholiſchen Kirchenrechts; die

18) art. XIV. §. 3.

die beſondern Rechte unſerer teutſchen Nationalkirche beruhen aber noch auf beſondere geſetzliche Vorſchriften. Dieſes ſind vorzüglich die Verträge, welche zwiſchen dem teutſchen Reich und dem päbſtlichen Stuhl geſchloßen worden, und die deſto wichtiger ſind, da ſie die Schutzmauer der Freyheiten der teutſchen Kirche gegen die Eingriffe des päbſtlichen Deſpotismus ausmachen.

Als den älteſten Vertrag der Art führt man das Pactum auf, welches zwiſchen Kaiſer Karl dem Großen und Pabſt Adrian I im Jahr 773 geſchloſſen ſeyn ſoll, wodurch der Pabſt das Recht der Pabſtwahl und der kaiſerlichen Inveſtitur der Erz- und Biſchöfe anerkennt. Dieſer Vertrag findet ſich im c. 22. Diſt. LXIII. und iſt aus Sigeberti Gemblacenſis chronicon ad a. 773 entlehnt. Allein ächtpapiſtiſche Kanoniſten [1]) haben die Aechtheit deſſelben beſtritten, weil ganz allein dieſer Sigebert, der erſt im zwölften Jahrhundert lebte, deſſen Erwähnung thut. Doch andere [2]) behaupten mit Recht, daß er unter die gültigen Quellen des neuen katholiſchen Kirchenrechts zu zählen ſey, weil deſſen Unächtheit noch gar nicht erwieſen, noch er durch einen folgenden Vertrag geradezu ausdrücklich aufgehoben worden. In der That iſt doch auch die Präſumtion für die Aechtheit, bis das Gegen-

1) Petrus Gallade in diſſ. ad c. Hadrianus 22. Diſt. XLIII. in Schmidt theſauro iuris eccleſ. T. I. p. 252. Caeſ. Baronius in annal. ad a. 773.

2) Pet. de Marca de concordia ſacerdotii et imp. L. VIII. c. 12. de Horix in obſervat. ad concordata germ. obſ. 1.

Gegentheil erwieſen, um ſomehr für dieſen Vertrag, als derſelbe durch einen zweyten Vertrag, der ſich im c. 23. Diſt. LXIII. findet, beſtätigt und ſich darin auf jenen erſten bezogen wird. Dies iſt ein Vertrag, der im Jahr 963 zwiſchen Kaiſer Otto I und Pabſt Leo VIII eingegangen worden, worin der Pabſt mit Beziehung auf den Adrianſchen Vertrag dem Kaiſer das Recht zugeſteht, den Pabſt zu ſetzen und die Erz- und Biſchöfe zu inveſtiren. Auch die Aechtheit dieſes Vertrags iſt beſtritten worden 3), aber auch von Andern 4) mit deſto mehrern Gründen in Schutz genommen, als das Zeugniß eines gleichzeitigen Chronikenſchreibers geiſtlichen Standes 5) dafür ſpricht. So wichtig indeß der Inhalt beyder Verträge iſt, ſo wenig läßt ſich doch von ihrem practiſchen Nutzen hoffen. Denn theils würde ihre Anwendung durch ihre beſtrittene Aechtheit ſehr erſchwert werden, theils und vorzüglich ſind ſie doch durch die nachherige Obſervanz und Beſitz, wodurch die Pabſtwahl von aller kaiſerlichen Confirmation befreit wor-

3) Pet. Galla de l. c. Caeſ. Baronii annales eccleſ. T. X. ad a. 964. P. Pagi in critic. Baron. T. IV. p. 8. n. 6.

4) de Horix l. c. Eine Erörterung der Gründe dafür und dawider giebt J. J. Moſer im T. Staatsrecht 1 Th. Kap. 16. S. 331. f. Man ſ. auch I. G. Bernhold de ſumma majeſtate Caroli M. agnita, in adorante Leone III. P. M. maxime conſpicua. Altorf. 1752. 4. Der Vertrag ſteht im Corp. iur. publ. academ. n. 1. p. 1.

5) Luitprandi (episcopi Cremon.) rerum ab Europae imperatoribus et regibus ipſius praeſertim temporibus geſtarum libri 6. L. 6. c. 6.

worden, und ſelbſt durch nachherige Verträge mittelbar abrogirt.

Der Streit nemlich, welchen Gregor VII, wie bereits oben (§. 62.) bemerkt worden, mit Kaiſer Heinrich IV über die Inveſtitur der Biſchöfe anfing, wodurch er ſie abſchaffen wollte, ward endlich im Jahr 1122 durch ein Concordat zwiſchen Kaiſer Heinrich V und Calixt II beygelegt 6). Hiedurch geſtand der Pabſt zu: daß der Kaiſer die Biſchöfe ſtatt des Rings und Stabes mit dem Scepter inveſtiren möge, und auch die Wahlen in ſeiner Gegenwart geſchehen könnten. Allein die Vortheile dieſes Vertrags wuſten die Päbſte dadurch zu eludiren, daß ſie es in der Folge dahin brachten, daß die neuerwählten Biſchöfe gleich zuerſt ihre Confirmation beym Pabſt, noch vor der Inveſtitur, nachſuchen müſſen, und daß alſo, wenn dieſe einmal erfolgt iſt, die Inveſtitur nicht weiter verſagt werden kann, ſtatt daß ſonſt die kaiſerliche Inveſtitur voraufging und die päbſtliche Confirmation darauf folgte. Uebrigens iſt auch dies Concordat, wenigſtens in Abſicht der äußern Form, worin wir es beſitzen, nicht ohne alle Anfechtung der Unächtheit geblieben 7), welche hier jedoch nicht

6) Man findet ihn in der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede (Frankft. am M. 1747. f.) 1 Th. S. 4. in J. J. Schmaußens Corpus iur. publ. academ. n. 11. S. 2. (edit. 1774. 8.) wo in der Note auch die mehrern Ausgaben bemerkt werden.

7) Io. Wilh. Hoffmann diſſ. ad Concordatum Henrici V et Calixti II de inveſtitura epiſcoporum et abbatum. Vitemb. 1739 hat beſonders dieſe formelle Aechtheit beſtritten

nicht von ſo groſſer Wichtigkeit iſt, weil die hiſtoriſche Warheit des Inhalts keinem Zweifel unterworfen iſt und die fortwährende Uebung der darin anerkannten kaiſerlichen Hoheitsrechte ſchon für ſich einen verjährten Beſitz erwirken würde.

Von gröſſerer Wichtigkeit ſind aber die Verträge, welche durch den im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert rege gewordenen Reformationsdrang und die dadurch hervorgebrachten Schlüſſe der allgemeinen Synoden veranlaßt wurden. So ernſthafte Schritte auch die Koſtnitzer Kirchenverſammlung im Jahr 1414 dadurch that, daß ſie in der vierten Seßion die Unterwürfigkeit des Pabſtes unter eine allgemeine Synode ſanctionirte, daß ſie die hauptſächlichſten Reformationspunkte auszeichnete und in der 39ſten Seßion durch das berühmte Decret: Frequens beſtimmte, daß zunächſt in 5 Jahren und dann künftig alle 10 Jahre eine allgemeine Synode gehalten werden ſolle; ſo konnte ſie doch, nachdem durch Pabſt Martins V Wahl das bisherige Schisma gehoben war, nichts weiter bewirken. Durch beſondere Unterhandlungen und Verträge mit den einzelnen Staaten wuſte dieſer alle weitere Reformationen zu hemmen und ſelbſt das Concilium zu ſprengen. Auch mit dem teutſchen Reich ſchloß er im Jahr 1417 ſolche Concordate 8) und bewilligte darin

8) Abgedruckt in der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede 1 Th. S. 111. und in l'Enfant hiſtoire du Concile de Conſtance p. 749.

in manche bedeutende Erleichterungen, obgleich er ſie andern Staaten noch größer zugeſtand. Auch fühlte man ſich dadurch ſo wenig gebeſſert, daß ſchon im folgenden Jahre 1418 beſondere Articuli germanicae nationis de reformatione ſupremi regiminis eccleſiaſtici 9) zuſammengetragen wurden. Ohnehin war dies Concordat unter Vorausſetzung des Koſtnitzer Decrets: Frequens, nur auf 5 Jahre abgeſchloßen, und da die elende Scheinſynode zu Siena 1424 ohne allen Erfolg blieb, ſo muſte endlich deſto nachdrücklicher auf Beſeitigung der Beſchwerden gedrungen werden, welche die teutſchen Biſchöfe in den Aviſamentis im Jahr 1427 zu Mainz zuſammengetragen hatten.

Dies erfolgte auch durch die große Baſeler Synode, welche am 19 May 1431 eröfnet ward. Kräftig und muthig folgte ſie den, von der Koſtnitzer Synode fixirten, Grundſätzen und vereitelte alle unmittelbare päbſtliche Verſuche zur Aufhebung der Verſammlung. Mit gleichem Muthe grif ſie die als nothwendig erkannte Reformation der Kirche in Haupt und Glieder an, und hob die ergiebigſten Geldzuflüſſe der päbſtlichen Kammer, aber auch die drückendſten Abgaben der Chriſtenheit, in den Annaten und Reſervationen auf. Bey den hierüber von neuem entſtandenen Zwiſtigkeiten zwiſchen Pabſt und Concilium, erklärte

9) Dieſe Beſchwerden finden ſich bey van der Hardt l. c. T. I. p. 999. und in Lünigs Reichsarchiv Part. gen. contin. I. p. 32. 57.

klärte ſich zwar das teutſche Reich neutral, acceptirte jedoch auf dem Reichstage zu Mainz 1439 feyerlich den größten Theil der Baſeler Decrete mit nur wenigen Modificationen 10), und Kaiſer Albrecht II erhob dieſe Anname förmlich zum Reichsgeſetz 11), wie ſchon 1438 König Carl VII in Frankreich in einer pragmatiſchen Sanction gethan hatte. Da die Befugniß des über den Pabſt erhabenen Conciliums zur Abfaßung der Reformationsſchlüße an und für ſich keinem gegründeten Zweifel unterworfen war, ſo erwarb ſich das teutſche Reich durch dieſe Anname um ſo mehr ein volles Recht auf die in den Baſeler Decreten enthaltenen Beſtimmungen und konnte vermöge ſeiner ſouverainen Autonomie darnach leben zu wollen begehren 12). Obgleich bey den fortwährenden Streitigkeiten die Synode die beſchloßene Abſetzung Pabſt Eugens IV nicht durchſetzen konnte, noch der von ihr neu erwählte Amadeus von Savoyen als Felix V allgemein anerkannt ward, ſo vereinigte doch Eugens Kühnheit, womit er die Churfürſten von Trier und Köln abſetzen wollte, die teutſchen Fürſten von neuem, und dies bewirkte, daß Pabſt Eugen IV im Jahr 1447 durch förmlichen Vertrag, nicht nur 1) die Baſe-

10) Dieſe Acceptationsurkunde liefert de Horix in concordatis nationis germanicae integris. T. I. p. 38.

11) Alberti II. Rom. Regis conſtitutio de acceptatione Decretorum Concilii Baſileenſis cum certis modificationibus, in de Horix ad Concordata nat. germ. integra documentorum faſciculus II. (Frf. et Lipſ. 1776.) N. 2.

12) Io. Phil. Gregel diſſ. de iuribus nationi germanicae ex acceptatione decretorum Baſileenſ. quaeſitis, per concordata Aſchaffenburgenſia modificatis aut ſtabilitis. Mogunt. 1787.

Baſeler Decrete und deren Acceptation vom teutſchen Reich genehmigen, und 2) die Koſtnitzer Synode ſamt der Gültigkeit ihrer oben erwähnten Decrete anerkennen, auch die baldige Berufung einer neuen allgemeinen Kirchenverſammlung in einer teutſchen Stadt zur Abſtellung der noch übrigen teutſchen Beſchwerden verſprechen muſte, ſondern auch 3) die Herſtellung der Churfürſten und Erzbiſchöfe von Trier und Köln zuſicherte und 4) alle ſeit der erklärten Neutralität in Gemäsheit der Baſeler Decrete erfolgte Proviſionen, Sentenzen u. ſ. w. für gültig und kräftig erklärte. Der Pabſt Eugen IV fertigte zur Beſtätigung über dieſe vier Hauptpunkte vier beſondere Bullen aus, und dieſen alſo gedoppelt ausgefertigten Vertrag nennt man das Fürſtenconcordat, (Concordata principum) 13), welches alſo im Verhältniß der teutſchen

13) Sie waren faſt völlig in Vergeßenheit gerathen, und durch das nachfolgende Concordat verdrängt, als ſie der Mainzer Kirchenrechtslehrer J. v. Horix im J. 1763 neu herausgab unter dem Titel: Concordata Nationis Germanicae integra — praemiſſa introductione hiſtorica cauſam eorum et originem adumbrante. Frf. et Lipſ. 4. vermehrt variis additamentis illuſtrata Partes III. Frf. et Lipſ. 1771 — 73. 8. worauf bald mehrere Ausgaben folgten. Man ſ. C. F. Glück praecogn. §. 68. in corrol. Die ſplendidſte, wenn gleich nicht ganz fehlerfreye, Ausgabe veranſtalte Cph. Gu. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illuſtrata. Argent. 1786. 4 maj. c. figg. Bald folgten hierauf auch zahlreiche Unterſuchungen über dieſe Concordate und ihre fortwährende Geſetzkraft. Dieſe findet man aufgeführt in J. St. Pütter's Litteratur des teutſchen Staatsrechts 3 Th. §. 1449. und Klübers Fortſetzung §. 1449.

ſchen katholiſchen Kirche zum Pabſt ein Hauptgeſetz bildet. Als ſolches beſtätigte es auch Eugen's Nachfolger, Pabſt Nicolaus V, in dem folgenden Jahr 1448 14). Und als eines ſolchen muſten ſeit Kaiſer Karls V Zeiten alle teutſche Kaiſer ausdrücklich die Aufrechthaltung und Vertheidigung deſſelben durch ihre Wahlcapitulation eidlich verſprechen. Auch in den Churverein vom Jahr 1558 ward namentlich die Erhaltung dieſes Concordats ſtipulirt.

Weil jedoch der Pabſt durch die eingezogenen Annaten und andere Vorrechte große Einbuße an ſeiner Einname litt, ſo ſicherte ſchon das Baſeler Concilium in ſeiner zwölften Seſſion demſelben eine Entſchädigung zu, und der Pabſt behielt ſich daher auch in dem Concordat dieſelbe bevor, und geſtand Alles nur zu, bis ſolche Entſchädigung durch eine allgemeine Synode, oder durch Vermittlung eines päbſtlichen Legaten feſtgeſetzt ſeyn würde. Einen ſolchen ſandte alſo Pabſt Nicolaus V gleich im Jahr 1448 nach Wien ab und leitete dort am kaiſerlichen Hofe eine Negotiation ein, wobey er den damaligen kaiſerlichen Miniſter Aeneas Sylvius, durch die Ausſicht auf die Cardinalswürde und ſelbſt den Pontificat, welchen er auch als Pius IV nachher erhielt, ſo zu gewinnen wuſte, daß dieſer bey dem ſchwachen Kaiſer Friedrich III bewirkte, daß derſelbe durch ein neues im Jahr 1448 geſchloſſenes Concor-

14) Raynaldi annales Tom. XVIII. ad a. 1448 n. 3. p. 348. Gudeni codex diplomaticus T. IV. p. 304.

cordat [15]) faſt alles Erhaltene wieder hingab. Der Vergleich wurde eigentlich ſchon zu Wien abgeſchloſſen aber erſt zu Aſchaffenburg auf einem ſeyn ſollenden Reichstag ſollenniſirt. Eigentlich nahm ihn kein förmlicher Reichstag an, noch ward darüber ein ordentlicher Reichsſchluß abgefaßt; allein der Pabſt wuſte die teutſchen Erzbiſchöfe und angeſehenſten Fürſten einzeln durch beſondere Negotiationen [16]) und Privilegien auch dahin zu bringen, daß ſie endlich dieſes neue Concordat nach einander anerkannten und dadurch wenigſtens gegen die übrige Geiſtlichkeit Alles wieder in das vorige Gleiſe kam. Glücklicherweiſe iſt in dieſes Concordat die Clauſul: daß die vorigen Fürſtenconcordate, ſo weit ſie durch dieſes neue Concordat nicht aufgehoben, unverändert bleiben ſollten, indem es heißt: in quantum illa (die Fürſtenconcordate) concordiae praeſenti non obviant, nihil exiſtat immutatum. Die Fürſtenconcordate machen alſo noch die Regel, und das Aſchaffenburger, oder eigentlich Wiener Concordat nur die Ausname, welche als abänderndes Geſetz wörtlich ſtrenge erklärt und verſtanden werden muß.

Alles

15) Dies gewöhnlich ſo benannte Aſchaffenburger Concordat findet man, außer den Ausgaben zugleich mit dem Fürſtenconcordat (not. 13.), auch in J. J. Schmaußens corpus iur. publ. academ. S. 47. f. und in der Neueſten Sammlung der Reichsabſchiede Th. I. S. 179. f.

16) Wobey mit unter manche unerlaubte Wege und Mittel gebraucht wurden, wie man z. B. beſtimmt weis, daß die churfürſtl. Mainzer Räthe durch beträchtliche Summen für den Pabſt beſtochen worden.

Alles dies hatte man aber lange vergeſſen, und betrachtete daher die Fürſtenconcordate als bloße Antiquität, bis endlich im Jahr 1763 der Mainzer Rechtslehrer und nachherige Reichsreferendair von Horix alle dieſe Urkunden unter dem Titel: *Concordata nationis germanicae integra*, neu herausgab und Teutſchland aufmerkſam machte, daß der Pabſt in vielen Stücken weiter gegriffen als ihm gebührt, und daß es überhaupt mit den Aſchaffenburger Concordaten nicht ſo ganz richtig ſey. Dieſe Entdeckung erregte daher die allgemeinſte Aufmerkſamkeit und veranlaßte mehrere angeſehene Kanoniſten zu weiterer Unterſuchung und Erörterung der eigentlichen wahren Rechte der teutſchen katholiſchen Kirche und der mannichfaltigen päbſtlichen Eingriffe in dieſelben, welche mithin jezt durchaus abgeſtellt werden müſten 17). Doch faſt wäre die hiedurch verurſachte Freude völlig wieder vernichtet worden, als ein, allgemein für einen der erſten teutſchen Geſchichtforſcher anerkannter Gelehrter das Gegentheil zu deduciren ſuchte. Herr geheime Rath Spittler, jezt zu Stuttgard, behauptete nemlich in ſeiner: Geſchichte der Fundamental-Geſeze der teutſchen katholiſchen Kirchen im Verhältniß zum römiſchen Stuhl 18), daß die erſten Fürſtenconcor-

17) Die zahlreichen Schriften über die Concordate, ihren Inhalt und Gültigkeit findet man verzeichnet in J. St. Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts Th. 3. §. 1449. und J. L. Klübers Fortſezung. §. 1449.

18) Abgedruckt im Göttingſchen hiſtoriſchen Magazin von Meiners und Spittler 1 B. 2 St. S. 347. f. 3 St. S. 474. f. 4 B. S. 151. f

concordate ſelbſt nur temporair und bedingt geweſen, weil es darin heiße: donec aliter fuerit concordatum, bis ein Anderes verabredet worden; durch das letzte Aſchaffenburger Concordat ſey aber ein Anderes verabredet, mithin jene durch dieſe aufgehoben, nicht blos modificirt. Allein es haben mehrere gelehrte Kanoniſten 19) mit Recht ihn zu widerlegen ſich bemüht und bemerkt 1) daß es doch noch ſelbſt den Worten und Zuſammenhang der Clauſul nach ſehr zweifelhaft ſey, ob die gänzliche Kraft der Fürſtenconcordate dadurch bedingt worden, ob nicht vielmehr blos künftige Modificationen vorbehalten worden; mithin ſie nur unbedingt gelten ſollten, bis die billig befundenen Einſchränkungen verabredet ſeyn würden; beſonders aber 2) daß dieſer Behauptung der Zuſatz der Aſchaffenburger Concordate entgegen ſtehe, nach welchem jene noch durchaus gelten ſollten, ſoferne ſie nicht durch dieſes neue Concor-

19) Vorzüglich ſind hierunter: Io. Phil. Gregel diſſ. de iuribus nationi germanicae ex acceptatione decretorum Baſileenſium quaeſitis, per concordata Aſchaffenb. modificatis aut ſtabilitis. Mog. 1787. 4. Car. Kloker diſſ. de clauſula Aſchaffenburgenſi: in aliis autem etc. decretorum Baſileenſium ſalvatoria. Ingolſt. 1788. 4. B. F. Mohls Bemerkungen über die neueſte Geſchichte der katholiſchen Kirche und beſonders über die Frage, in wieferne die Basler Decrete heut zu Tage noch gültig ſeyen? Frkft. u. Leipz. 1788. 8. Derſelbe über die Natur der Concordaten mit dem römiſchen Hofe. Ulm 1789. 8. Beleuchtung der Spittlerſchen Geſchichte der Fundamentalgeſetze der teutſchkatholiſchen Kirche. 1790. 8. (von B. F. S. Schalk.)

Concordat aufgehoben ſeyn würden [20]). Die Gültigkeit der Fürſtenconcordate iſt vollends durch einen Zuſatz der Wahlcapitulation Kaiſer Leopolds II [21]) außer allen Zweifel geſetzt, da hiedurch der Kaiſer ausdrücklich verpflichtet worden, für die Beobachtung der mit dem Pabſt Eugen IV und Nicolaus V geſchloſſenen Concordate zu ſorgen [22]), ſo daß alſo ſelbſt von Seiten der höchſten teutſchen Staatsgewalt dieſe Gültigkeit der Fürſtenconcordate behauptet und beſtätigt iſt.

Noch eine andre Frage, welche hiebey aufgeworfen worden, iſt aber die: Ob dieſe Aſchaffenburger Concordate wahre Verträge oder eigentliche vom Pabſt ertheilte Privilegien ſeyen? Man erſtaunt mit Recht, wie päbſtliche Curia-

20) §. 8. „In aliis autem, quae per felicis recordationis Eugenium, Papam Quartum pro natione praefata, usque ad Tempus futuri Concilii permiſſa, conceſſa, indulta atque decreta et per memoratum Sanctiſſimum Dominum noſtrum Papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa concordiae praeſenti non obviant, iſta vice nihil extitit immutatum."

21) Art. XIV. §. 1. M. ſ. auch: Pragmatiſche Geſchichte der neueſten kaiſerlichen Wahlcapitulation vom Hofr. und Prof. Häberlin. (Leipz. 1792. 8.) S. 198. f.

22) Wie ungern aber der Pabſt die Gültigkeit dieſer Fürſtenconcordate einräume, ergiebt ſich aus der Reſponſione Pii VI ad metropolitanos Germaniae, wo er ſich c. 6. §. 3. ſ. ſelbſt auf des proteſtantiſchen Spittlers obgedachte Abhandlung bezieht, die Baſeler Decrete deshalb für unkräftig erklärt, und ſelbſt die Aechtheit der Acceptationsurkunde bezweifelt, jene Clauſul auch von andern Conceſſionen Eugens IV erklärt.

Curialiſten ihre Unverſchämtheit ſo weit treiben können, gegen alle Geſchichte und Inhalt des Concordats daſſelbe für ein Privilegium auszugeben. Das Einzige, was ſich dafür ſagen läßt, iſt: daß das Concordat in einer gedoppelten Form, als Vertrag und als päbſtliche Bulle, ausgefertigt worden, und letztere den Ton einer Conceſſion zu haben ſcheint. — Allein letztere iſt nichts weiter als die Confirmation des Pabſtes über das Verfahren ſeines Legaten 23). Die Päbſte haben ſelbſt wiederholt ſolche Ausdrücke gebraucht, wodurch ſie die Kraft derſelben als Verträge anerkannten. Und die Geſchichte lehrt auch, daß es in der That ein oneröſer Vertrag für den Pabſt war, da er mancherley Aufopferungen machen muſte, um den Conſens der einzelnen Stände zu erhalten.

Aus dieſer Natur der Concordate als Verträge fließt daher, 1) daß der Pabſt dieſelben nicht einſeitig interpretiren, noch ihnen derogiren könne, ſondern das beobachten müſſe, was das Concordat ſelbſt ſagt: niſi in futuro aliquo concilio de conſenſu nationis germanicae aliter fuerit diſpoſitum, daß alſo die deutſche Nation als der zweyte paciscirende Theil ſowohl über befundene Dunkelheiten als beabſichtigte Abänderungen gehört und nur durch anderweiten Vergleich darüber beſtimmt werden müſſen und könne. 2) daß die Fürſtenconcordate die Regel, das Aſchaffenburger nur die Ausname machen, mithin ſtrenge zu erklären ſeyn, mithin die Präſumtion für die teutſche Nation

23) Beides findet ſich in Corp. iur. publ. l. c.

tion ſey, daß ihr alles noch zuſtehe, was nicht ausdrücklich in Aſchaffenburg aufgegeben iſt, 3) daß gegen den Pabſt wohl eine Verjährung der zugeſtandenen Rechte statt haben könne, da ſie auf bloßen Vertrag beruhen, wogegen Verjährung ſtatt hat; daß aber der Pabſt nicht mehr Rechte gegen die Nation durch die Verjährung erwerben könne, weil theils ſolche Verjährung gegen die Kirchengeſetze ſeyn würde, welche ordentlicherweiſe alle etwa zu reſervirende und verjährende Rechte den Biſchöfen beylegen, theils aber die Verjährung gegen ein einzelnes Mitglied der teutſchen Kirche kein Recht gegen das Ganze verſchaffen kann 24). Ja es ließe ſich ſelbſt mit guten Gründen darthun, daß das Aſchaffenburger Concordat eigentlich für die teutſche Nation überall keine Verbindlichkeit mehr habe, weil der Pabſt erweislich ſolches ſo oft und vielfältig verletzt und übertreten hat, nach allgemeinen Naturrechtsgrundſätzen aber ein unabhängiger Paciscent an einen Vertrag nicht weiter gebunden iſt, den der andere Theil vorſetzlich gebrochen hat 25). Durch die Clau-

24) Io. Gerſon de reformat. eccleſ. in concil. univerſal. C. 17.; in actis concilii Conſtantienſis T. I. P. V. p. 709. Iuſt. Febronius de ſtatu eccleſiae Cap. VIII. §. 5. 9.

25) In Rechten und Geſchichte wohlgegründete Beantwortung der Frage: Ob die deutſche Nazion noch verbunden ſey, die mit dem Pabſt eingegangenen Aſchaffenburger Konkordaten zu halten? von Jac. Franz Fuhrmeiſter. Heiligenſt. 1789. 8. Daß dieſe Aufhebung ſelbſt am Reichstage in Vorſchlag gekommen, bemerkt I. I. Moſer in iure publ. germ. T. I. L. I. c. 18. §. 55. Das Gegentheil hat jedoch neuerlich zu deduciren

Clauſul des Weſtphäliſchen Friedens 26), daß dagegen unter keinem Vorwand irgend eine Einrede oder Ausname geſtattet werden ſolle, iſt ohnehin die Autorität der Concordate auch ſofern beſchränkt, als der Weſtphäliſche Friede ein Anderes in einzelnen Puncten beſtimmt hat.

§. 77.

Quellen des particulairen Kirchenrechts.

Wenn gleich das gemeine in Teutſchland übliche Kirchenrecht den Hauptgegenſtand der nachfolgenden Ausführung ausmacht, ſo müſſen doch die Quellen des particulairen teutſchkatholiſchen Kirchenrechts hier um ſo mehr im allgemeinen bemerkt werden, als deren derogirende Kraft gegen die allgemeinen Kirchengeſetze in den einzelnen teutſchen Staaten nicht in Abrede geſtellt werden kann, mithin bey practiſcher Anwendung des Kirchenrechts vorzüglich allenthalben darauf Rückſicht zu nehmen iſt. Ihre große Mannichfaltigkeit und beträchtliche Zahl in jedem einzelnen Staat verſtattet jedoch nicht, ſie individuell hier aufzuzählen. Nur unter allgemeine Gattungen laſſen ſie ſich hier zurückführen, damit der angehende Kanoniſt wiſſe, welche Arten von particulairen Kirchen-

duciren geſucht: Beda Aſchenbrenner in commentario, de obligatione, quae nationi germanicae incumbit, Concordata Aſchaffenburgenſia ſ. Vindobonenſia etiamnum illibata ſervandi. Ingolſt. 1797. 8.

26) I. P. O. art. XVII. §. 3.

Kirchengeſetzen er in ſeinem Lande aufſuchen und ſtudieren müße, und nur dann kann die Abweichung dieſes particulairen Kirchenrechts hier bemerkt werden, wenn es gleichförmig in mehrern teutſchen katholiſchen Staaten das gemeine Kirchenrecht abändert. Zu dieſen particulairen Kirchengeſetzen gehören:

1. Die Schlüſſe der Provincial- und Diöceſan-Synoden oder Verſammlungen aller Geiſtlichen eines erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Sprengels um Kirchenſachen zu verhandeln. Die auf denſelben gefaßten Schlüſſe gelten als particulaire Geſetze für die kirchliche Provinz d. h. den erzbiſchöflichen Sprengel, wenn es Provincialſynoden ſind, oder für die Diöces d. h. den biſchöflichen Sprengel, falls es Diöceſan-Synoden waren. Solche finden ſich faſt allenthalben.

2. Die Kapitulationen der teutſchen Erz- und Biſchöfe d. i. die Verträge, welche zwiſchen dem Kapitel und dem neu erwählten Prälaten geſchloſſen werden, um über die künftige Adminiſtration des Stifts eine Norm zu geben. Da die Kapitel allenthalben die erſten, oft die einzigen Landſtände ſind, ſo bilden dieſe Kapitulationen öfter zugleich wahre Landesgrundgeſetze. Da die Kapitel ſie aber zu unerlaubter Ausdehnung ihrer Gerechtſame zu misbrauchen anfingen, ſo ward die Kraft derſelben durch kaiſerliche und päbſtliche Anordnungen bedeutend beſchränkt, wovon unten (§. 238. 340.) ein Mehreres.

3. Die

3. Die ſpeciellen Concordate oder Vergleiche, welche die Erz- und Biſchöfe für ihr Land und Dioces mit anderen benachbarten Ständen und Kirchen geſchloſſen haben. So ſchloß z. B. der Kölniſche Erzbiſchof Hermann IV im Jahr 1506 ein Concordat mit der Reichsſtadt Köln über die Grenzen ſeiner geiſtlichen Gerichtbarkeit [1]).

Dahin müſſen 4. gerechnet werden, die ſpeciellen Verordnungen der teutſchen Kaiſer und Päbſte für einzelne Diöceſen und Provinzen. So haben z. B. alle teutſche Erzbiſchöfe vom Pabſt das Recht erhalten, gröſtentheils die Stellen und Pfründen in ihren Diöceſen zu vergeben, welche nach dem Aſchaffenburger Concordat dem Pabſt zu vergeben freyſtünden.

Ferner müſſen 5. hier aufgezählt werden die landesherrlichen Verordnungen in Kirchenſachen, da auch ein teutſch katholiſcher Landesherr dergleichen, obgleich beſchränkt, erlaſſen kann. Doch haben ſouveraine Regenten hierin gewöhnlich ausgedehntere Befugniſſe, wie die merkwürdigen Reformationsgeſetze Kaiſer Joſephs II bewährt haben.

Endlich gehören hieher noch 6. die Statute der Stifts- Kirchen- und Domcapitel, d. h. die beſondern

1) Phil. Hedderich in elem. iur. canon. P. I. in app. wo man von den kölniſchen particulairen Kirchengeſetzen nähere Nachricht findet.

ſondern conventionellen Geſetze, welche dieſe in Abſicht ihrer innern Organiſation aufgeſtellt haben. Dieſe ſind beſonders eine wichtige Rechtsquelle für die Rechte derſelben, wovon ſie bisher größtentheils ein Geheimniß machten. Inzwiſchen hatte man doch ſchon längſt mehrere im Publicum und jetzt iſt ſelbſt eine Sammlung derſelben veranſtaltet worden 2).

Allein dieſen muß 7) noch das wohlhergebrachte Gewohnheitsrecht jedes einzelnen Landes oder Kirche an die Seite geſetzt werden, da es mit ausdrücklichen Geſetzen gleiche Kraft hat, und die neuern allgemeinen Geſetze gewöhnlich mit ausdrücklichem Vorbehalt der beſondern Verfaſſung und Herkommens jedes einzelnen Landes erlaſſen worden ſind. Die Geſetzkraft dieſer particulairen Geſetze ſowohl überhaupt, als in Derogirung des gemeinen Rechts iſt noch beſonders durch die Neueſte Wahlcapitulation 3) anerkannt, und dadurch vom Kaiſer verſprochen worden: „Wir ſollen und wollen auch bey dem heiligen Vater, dem Pabſt und Stuhl zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß — eines jeden Erz- und Biſchofs, oder der Domcapitel abſonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und

2) Andr. Meyer novus theſaurus iuris eccleſiaſtici germanici ſ. codex ſtatutorum ineditorum eccleſiarum cathedralium et collegiatarum 1791 - 1793. Tomi III.

3) Art. XIV. §. 1. Commentirt hat hierüber Ant. Schmidt de Imperatore ſtatutorum in eccleſ. germ. Protectore; in deſſen theſauro iur. eccleſ. T. II. n. 7. S. 240.

und Gewohnheiten allerdings beobachtet und dagegen — — — in keine Weiſe gehandelt werde.“

In Abſicht des gegenſeitigen Vorzugs aller bisher aufgezählten eigenthümlichen Quellen des katholiſchen Kirchenrechts verweiſe ich auf die oben (§. 51.) darüber bereits angegebenen allgemeinen Grundſätze, welche auch hier Anwendung finden. Hieraus ergiebt ſich alſo von ſelbſt, daß die Ausſprüche der Bibel, göttliche Tradition und dogmatiſche Ausſprüche der Concilien allen andern Geſetzen vorgehen, und in dogmatiſchen Fragen eigentlich allein Geſetzkraft haben; daß aber in Diſciplinargegenſtänden zuvörderſt auf das particulaire Kirchenrecht jedes einzelnen Landes, dann ganz Teutſchlands, die Concordaten, Rückſicht zu nehmen ſey, und, wenn dieſe nichts beſtimmen, auf die allgemeine Kirchengeſetze, und vorzugsweiſe auf die neueſten von dieſen, zurückgegangen werden müße.

§. 78.

Eigenthümliche Hülfsmittel des katholiſchen Kirchenrechts.

Da bereits oben (§. 52 f.) die allgemeinen Hülfsmittel zum Studium des Kirchenrechts entwickelt ſind, welche alſo auch fürs katholiſche Kirchenrecht brauchbar ſind, ſo bleibt hier als eigenthümliches Hülfsmittel nur die Litteratur deſſelben zu erörtern übrig. Weil jedoch die Schriften über beſondere Gegenſtände beſſer bey dieſen angeführt wer

den und dahin vorbehalten bleiben; ſo können hier im Allgemeinen nur die größern Ausführungen und kürzern Syſteme und Lehrbücher des geſamten katholiſchen Kirchenrechts angegeben werden. Aber auch der Verſuch einer gänzlichen Vollſtändigkeit würde hier unzweckmäßig ſeyn und unnötigerweiſe Zeit und Raum verſchwenden. So lange noch eine vollſtändige Litteratur des Kirchenrechts zu den frommen Wünſchen gehört, können diejenigen, denen es hier um möglichſte Vollſtändigkeit zu thun iſt, nur auf die ſich hierauf erſtreckenden litterariſchen Werke verwieſen werden [2]. Als die vorzüglichern Schriften der Art, welche allgemeinern Beyfall gefunden haben, können hier nur Nachfolgende genannt werden:

I. Ausführlichere Syſteme:

Ant. Auguſtini epitome iuris pontificii veteris. Partes III. fol. Tarraconae 1586. Romae 1611. 1614. Venet. 1616. Pariſ. 1641.

Franc. Zypaei Analyſis iuris pontificii novi. Colon. 1640.

Pauli Laymanni Ius canonicum. Tomi II. Dillingae 1663 et 1673. 4.

Io. Cabaſſutii theoria et praxis iuris canonici ad forum cum ſacramentale, tum contentioſum, tum eccleſiaſticum, tum ſeculare. Lugd. 1679. et Pariſ. 1703. 4.

2) Man ſ. die hierüber §. 54. not. 1. angezogenen Schriften.

Zegeri Bernh. van Eſpen Ius eccleſiaſticum univerſum hodiernae diſciplinae praeſertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum. Coloniae 1702 ſol. Oefter, beſonders gut Lovanii 1754. in ſeinen operibus T. I et II. Die neueſte Ausgabe ward 1793 zu Köln 4. veranſtaltet.

Anacleti Reiffenſtuel Ius canonicum univerſum iuxta titulos quinque librorum Decretalium. III Tomi f. Venet. 1704. Ingolſtadii 1743. f.

Iacobi Wieſtner Inſtitutiones Canonicae ſ. ius eccleſiaſticum praelectionibus et exercitationibus academicis ad Decretalium Gregorii P. IX. libros quinque. V. Vol. 4. Monachii 1705.

Viti Pichleri Summa iurisprudentiae ſacrae univerſae, ſ. ius canonicum ſecundum quinque Decretal. Greg. IX. titulos explicatum Aug. Vind 1728. 1741. fol.

Franc. Schmalzgrueberi Ius eccleſiaſticum univerſum. Ingolſt. Vol. III. fol. 1726.

Io. Pet. Gibert Corpus iuris canonici. Colon. 1725. fol. Tomi III.

Placidi Boeckhn commentarius in ius canonicum univerſum. Tomi III. Salisb. 1735. Pariſ. 1776. fol.

Franciſci Schmier iurisprudentia canonico-civilis ſ. Ius canonicum univerſum iuxta quinque libros decretalium in tres Tomos diſtinctum. Avenione 1738. fol.

Das

Das neueſte und vollſtändige Syſtem ſind endlich *Benedicti Oberhäuſeri* praelectiones canonicae iuxta titulos librorum decretalium hodierno eruditionis genio et ſtudio accommodatae. Vol. III. Lauterbaci 1762. 63. 4. Antwerpiae 1763. Frf. 1774. Tomi II. 8.

II. Compendien und kürzere Syſteme. Unter den ältern von dieſen erhielten ſich am längſten im Anſehn:

Arnoldi Corvini a Belderen ius canonicum methodo inſtitutionum per aphorismos ſtrictim explicatum; zuerſt Amſtelodami 1648. 8. nachhin mit Wißenbachs Anmerkungen und Strycks Vorrede von Juſt. Henning Böhmer neu herausgegeben als 4e Ausgabe. Halle 1729. 8. und neuerlich wieder bearbeitet von Carl Ludwig le Blanc: Introductio ad Corvini ius canon. iuxta hodiernos academicos mores accommodata. Auguſt. Vind. 1791. 8.

Lud. Engel collegium univerſi iuris canonici. Lugd. 1679. 4. edit. decima 1710. 4.

Ant. Cucchii inſtitutiones iuris canonici, cum notis *Sam. Mareſii*. Gröningae 1660. 4.

Franc. de Roye Inſtitutionum iuris canonici libri III. zuerſt Pariſ. 1681. 12. nachhin cum notis *Caſp. Ziegleri*. Lipſ. 1685. 1699. 8. zuletzt Lipſiae 1722. cura *Hoffmanni* in 8.

Clau-

Claudii Fleury inſtitutiones iuris eccleſiaſtici; erſt franzöſiſch Paris 1677. 1688. Brüſſel 1722. 8. zuletzt lateiniſch durch *I. D. Gruber*. Leipzig 1724. 8. cum animadverſionibus *I. H. Böhmeri*.

Rob. König principia iur. canon. univerſi. Salisb. 1697. 4. 1714.

Henrici Caniſii Summa iur. canon. in quatuor inſtitutionum libros contracta. Herbip. 1707. 8.

Von den zahlreichen neuern Compendien nenne ich nur:

Greg. Zallwein principia iuris eccleſiaſtici univerſalis et particularis Germaniae. IV Tomis comprehenſa. Edit. II. emendatior. Aug. Vindel. 1781. 8.

Jo. Damaſcen Kleinmayr Syſtem des geiſtlichen Rechts. Salzb. 1767.

Pauli Ioſ. a Riegger Inſtitutiones iurisprud. eccleſiaſt. Partes quatuor. Viennae 1768 — 71. 8. edit. emend. 1777. 8. Ein Auszug davon ſind deſſelben elementa iuris eccleſiaſtici Tomi II. Vind. 1774. 75. 8. Unſtreitig iſt Erſteres eines der beſten und gründlichſten Handbücher, und daher noch jetzt vom allgemeinſten Anſehen!

Ioſ. Franc. Loth. Schrodt inſtitutiones iuris canonici ad ordinem decretalium Greg. IX. Part. III. Pragae 1769 — 76. 4.

An-

Antonii Schmidt inſtitutiones iuris eccleſiaſt. Germaniae accommodatae. Tomi II. Heidelb. 1770. 71. edit. II. Ibid. 1774. 8.

Wolfg. Schmitt inſtitutiones iuris eccleſiaſt. univerſalis ad ſtatum Germaniae catholicum accommodatae. Partes V. Wirceb. 1772. 4.

Steph. Rautenſtrauch inſtitutiones iuris eccleſiaſtici, Germaniae accommodatae. Tomus I. Pragae 1772. 8.

Bened. Oberhauſeri compendium praelectionum canonicarum iuxta libros quinque decretalium. Tomi II. Frf. ad M. 1773. 74. 8.

I. Val. Eybel introductio in ius eccleſ. Catholicorum. Tomi IV. Vien. 1777. 8. Ed. II. 1778. 79. 8. Auch ins Teutſche überſetzt 3 Theile. Frf. u. Leipzig. 1779. 4r Th. Linz 1779 — 82. 8.

Phil. Hedderich elementa iuris canonici. Bonnae 1778. Partes II. 8.

Geo. Sigism. Lackiks inſtitutiones iuris eccleſiaſtici. Tomi III. Viennae 1779 — 81. 8.

Franc. Xav. Gmeineri inſtitutiones iuris eccleſiaſtici. Graeci 1784. Tomi III. 8. edit. tert. ibid. 1792. Zuerſt war es teutſch erſchienen unter dem Titel: Das Kirchenrecht nach den Grundſätzen des Naturrechts, der Vernunftlehre und des Staatsrechts in einem richtigen

Zu-

Zuſammenhange den Anfängern dieſer Wiſſenſchaft zum Nutzen in mathematiſcher Lehrart. Grätz 1779. Ohe!

Car. Fridr. Dieterich Syſtema elementare iurisprudentiae catholico-eccleſiaſticae ſecundum principia congreſſus Emſani. Marb. 1791. 8. T. III.

Iac. Zallingeri inſtitutiones iuris eccleſiaſtici maxime privati ordine decretalium. Liber I. II. decretalium. Auguſt. Vind. 1792. 8. wozu 2 libri ſubſidiarii beſonders herausgekommen ſind, welche die Quellen und Hülfsmittel auseinanderſetzen.

Beſondere Grundſätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutſchland, vom Hofr. Schnaubert in Jena 1794. 8.

P. Mauri *Schenkl* inſtitutiones iuris eccleſiaſt. Germaniae, in primis Bavariae accommodatae. Ingolſt. 1798. 8. Tomi II.

§. 79.

Jetzt alſo zur Entwickelung der Grundſätze des in Teutſchland üblichen gemeinen katholiſchen Kirchenrechts ſelbſt. Die innere Oeconomie dieſer weitern Ausführung ergiebt ſich ſchon aus der oben (§. 6.) gegebenen allgemeinen Ueberſicht des Ganzen und die gemachten Hauptabtheilungen habe

habe ich auch bereits vormals 1) ausführlich gerechtfertigt. Wenn nur diejenige Darſtellung einer Wiſſenſchaft ſyſtematiſch und zweckmäßig genannt werden kann, wodurch das Ganze in einem leicht faßlichen Zuſammenhange dargeſtellt wird, ſo daß die einzelnen Sätze aus den vorausgeſchickten Principien ohne große Mühe gefolgert und dadurch gerechtfertigt werden können; ſo ſchmeichle ich mir, daß meinem aufgeſtellten Syſtem dieſe Eigenſchaften nicht ganz werden abgeſprochen werden, da ohnehin in den einzelnen Unterabtheilungen ſtets viel willkürliches bleiben wird und muß.

Nur in der Benennung der Haupttheile des katholiſchen Kirchenrechts habe ich die, zuerſt in der angezogenen Abhandlung gewählte, Eintheilung in Privatkirchenrecht und Kirchenſtaatsrecht verlaſſen. Das durch jenes bezeichnete Verhältniß der Mitglieder der katholiſchen Kirche unter ſich und gegen die Kirchenregenten und Kirche im Ganzen iſt in der That kein bloßes gleiches Privatverhältniß; die Kirchenglieder ſtehen gegen die Kirchenobern in wahrer Unterwürfigkeit, es iſt eine völlige ungleiche Verbindung, ein wahrer Subordinationsnexus vorhanden. Dieſes ſtaatsrechtliche Verhältniß veranlaßte mich daher, die Benennung: Privatkirchenrecht, mit der treffendern: **Inneres Kirchenrecht** zu vertauſchen, und im Gegenſatz das Verhältniß der Kirche zum Staat dann nicht durch: Kirchenſtaatsrecht, ſondern durch **Aeußeres Kirchenrecht** zu bezeichnen. So wie alſo hiedurch die-

1) Ueber das Syſtem des kanoniſchen Rechts. Eine Einladungsſchrift zu den Vorleſungen über daſſelbe. Gött. 1792. 8.

ſe Benennungen hinlänglich gerechtfertigt ſeyn dürften, ſo ergiebt ſich ſchon aus den gegebenen Begriffen, daß damit die von einigen Kanoniſten aufgeſtellte Eintheilung des Kirchenrechts in innerliches und äußerliches, (I. E. eſt I. internum I. externum) nicht zu verwechſeln iſt. Denn da die katholiſche Kirche allerdings eine geſetzgebende Gewalt und Entſcheidungsrecht in Glaubensſachen zu haben behauptet, ſo kann in ſofern allerdings der Inbegrif der geſetzlichen Beſtimmungen in Glaubensſachen durch innerliches Kirchenrecht bezeichnet werden, und bildet alsdann der Inbegrif der Rechtsgrundſätze über die Kirchenverfaſſung und die kirchlichen geſellſchaftlichen Verhältniße das äußerliche Kirchenrecht.

Erſtes Buch.

Inneres katholiſches Kirchenrecht.

Erſtes Hauptſtück.

Grundſätze der Hierarchie.

Erſter Abſchnitt.

Subordinationsſyſtem der Geiſtlichen, oder Hierarchie des Ordens.

I. Rechte der Layen. §. 80.

II. Rechte der Geiſtlichen.

1. Begrif und Subordination der Geiſtlichen. §. 81. Letztre entſteht

A. aus der Tonſur

B. aus der Ordination §. 82. wobey zu betrachten

a. das Subject

A. des Ordinirenden §. 83.

B. des zu Ordinirenden, ſeine Fähigkeit und Titel. §. 84. 85.

b. das

b. das Object

A. die Ordination ſelbſt nach vorgängigem dreyfachen Scrutinium. §. 86. 87.

B. die eigenthümlichen Wirkungen der Ordination. §. 88.

2. Rechte und Pflichten des geiſtlichen Standes.

A. Pflichten. §. 89. 90.

B. Rechte. §. 91.

Franc. Duareni de ſacris eccleſiae miniſteriis ac beneficiis libri VIII. Pariſ. 1550. 1557. cum notis *Io. Schilteri*. 1727. 8.

Laelius de Zanchis de clericorum inſtitutione. Veronae 1588. 8.

Car. Annib. Fabrotti tr. de vita et honeſtate clericorum ad tit. 1. Lib. III. decretal. Greg. IX. Pariſ. 1651. 4.

Franc. Florentis tr. de vita et honeſtate Clericorum ad tit. 1. Lib. III. Decretalium. Par. 1632. in diſſertat. iur. canon. (Pariſ. 1679. 4.) T. I. p. 290. in Opp. edit. *Ign. Chph. Lorber a Störchen* (Norimb. 1756. 4.) T. I. p. 341.

Io. Morinus de ſacris eccleſiae ordinationibus.

---

§. 80.

§. 80.

I. Rechte der Layen.

Das innere katholiſche Kirchenrecht, als der Inbegrif der Rechtsgrundſätze über die Verhältniße der ſämtlichen Kirchenglieder, als ſolcher, unter einander und gegen die Kirche im Ganzen, läßt ſich füglich in zwey Hauptabſchnitte theilen, wie bey der nachfolgenden Ausführung geſchehen iſt. Der erſte begreift das ſelbſtſtändige Syſtem der Hierarchie, jenen wechſelſeitigen Subordinationsnexus, in welchem alle Kirchenglieder gegen einander ſtehen, und der die eigentliche Kirchenverfaßung macht. Der zweyte umfaßt die Rechtsgrundſätze, welche in Beziehung auf den Zweck der kirchlichen Verbindung und auf die zu Erreichung deſſelben nötigen Mittel Statt finden. — Da nun aber jener Subordinationsnexus gedoppelt iſt und theils in den eigentlich religiöſen Amtsverrichtungen und unter den dazu beſtimmten Geiſtlichen eintritt, theils in dem verſchiedenen untergeordneten Antheil am Kirchenregiment beſteht, und daher die Hierarchie zwiefach iſt, 1) der Geiſtlichen als ſolcher, oder des Ordo, und 2) der Kirchenregenten oder der Jurisdiction (§. 68.); ſo erfordert ſie auch eine gedoppelte Darſtellung; alſo jetzt vom Subordinationsnexus der Geiſtlichen, als ſolcher, zuerſt.

Als eine natürliche Folge der von der katholiſchen Kirche behaupteten und angenommenen göttlichen Stiftung der Kirche, als einer ungleichen Geſellſchaft (§. 65.), zerfällt der Inbegrif aller Kirchenglieder in zwey Haupt-

klaſſen,

klaſſen, in die herrſchende und die gehorchende, oder, welches jetzt gleichbedeutend iſt, in Geiſtliche und Weltliche oder Layen (Clerici et Laici). Es haben zwar mehrere gelehrte Kanoniſten behaupten und deduciren wollen, dieſer Unterſchied ſey in der erſten chriſtlichen Kirche nicht anzutreffen geweſen; es ſey dort unter den griechiſchen Ausdrücken τῶν κλερικῶν (electi Dei) und ὁ λαὸς (plebs) die ganze Kirche, Lehrer und Lernende, begriffen worden; indem man aber die römiſche Staatseinrichtung einer Abſonderung der höhern Staatsbürgerklaſſen (ordinum e. g. equeſtris) von den niedern (plebis) auf die Kirchenverfaßung übertragen, und dieſe nebſt den jüdiſchen Prieſter-Ideen auf die Lehrer der chriſtlichen Kirche angewandt; ſo ſeyen daraus im Anfang des dritten Jahrhunderts die abgeſonderten Stände der Geiſtlichen und Layen in der Kirche erwachſen, welche als ein blos menſchliches und der Kirche ſelbſt nachtheiliges Inſtitut allerdings eine völlige Reformation erheiſchten [1]). Allein ächtkatholiſche Kanoniſten [2]) behaupten vielmehr, daß dieſe Abtheilung der Kir-

1) Caſp. Ziegler in commentario ad Lancellotti inſtitutiones L. 1. Tit. 4. §. 1. L. 3. c. 2. §. 12. I. H. Böhmeri diſſert. de differentia inter ordinem eccleſiaſticum et plebem, ſ. inter clericos et laicos; in diſſert. iur. eccl. antiqui. (Halae 1729. 8.) diſſ. VII.

2) Pet. de Marca diſſ. de diſcrimine clericorum et laicorum ex iure divino et de forma regiminis a Chriſto inſtituta in Eccleſia; inter diſſ. ſel. eccleſ. tr. de concordia ſacerd. et imp. illuſtrantes n. 9. edit. Frf. p. 186. Man ſehe auch Ioſ. Bingham orig. eccleſiaſt. Vol. I. L. 1. c. 5.

Kirchenglieder ſich bis auf die Zeiten der Apoſtel zurück-führen laße, und die göttliche Einrichtung, wodurch der jüdiſche Prieſterſtamm Levi für den κληρον, das Erbtheil, die Erwählten Gottes erklärt worden, dem der λαος, das Volk unterworfen ſeyn ſolle, mit Recht auf die chriſtlichen Prieſter und Geiſtlichen angewandt und übertragen werde. 3) Schon Paulus ſagte daher Apoſt. Geſch. XX. 28. „So habt nun Acht auf euch ſelbſt und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geiſt geſetzt hat zu Biſchöfen, zu weiden die Gemeine Gottes. 1 Cor. XII. 28 bis 30. „Und Gott hat geſetzt in der Gemeine aufs Erſte die Apoſtel, aufs andere die Propheten, aufs dritte die Lehrer, darnach die Wunderthäter, darnach die Gaben geſund zu machen, Helfer, Regierer, mancherley Sprachen. Sind ſie alle Apoſtel? Sind ſie alle Propheten? Sind ſie alle Lehrer? Sind ſie alle Wunderthäter? Haben ſie alle Gaben geſund zu machen? Reden ſie alle mit mancherley Sprachen? Können ſie alle auslegen?“ Da aber die Apoſtel ihren unmittelbaren Nachfolgern und dieſe weiter den übrigen Geiſtlichen ihre von Chriſto empfangenen Fähigkeiten und Befugniße durch die Weihe mittheilten; ſo wurden die hiedurch erhaltene beſondere Heiligkeit und auszeichnenden Eigenſchaften von ſelbſt die Urſache der

3) c. 1. Diſt. XXI. Cleros et clericos hinc appellatos credimus, quia Matthias ſorte electus eſt, quem primum per Apoſtolos legimus ordinatum. Κληρος enim graece ſors, latine vel hereditas dicitur. Propterea ergo dicti ſunt clerici, quia de ſorte Domini ſunt, vel quia Domini partem habent.“

der Erhabenheit und nothwendigen Abſonderung der Geiſtlichen von den übrigen gemeinen Kirchengliedern. Die Geiſtlichen machen daher von Rechtswegen nach göttlicher Anordnung in der Kirche die herrſchende Klaſſe, ſind allein der Kirchenregierung fähig; die Layen ſind ihnen Gehorſam ſchuldig und müſſen ſich mit den geiſtigen Vortheilen der kirchlichen Verbindung genügen, ſind ſelbſt dadurch hinlänglich entſchädigt.

In der Schulſprache 4) werden dieſe Rechte und Verbindlichkeiten der Layen, als gemeiner Kirchenglieder folgendermaßen näher beſtimmt: So wie man im bürgerlichen Rechtsſyſtem den Inbegrif der perſönlichen Rechte und Pflichten, welche Jemanden aus einer beſondern Eigenſchaft oder Verhältniß zuſtehen, oder zuſtehen können, ihren Stand, Zuſtand, (Statum) nennt; ſo wendet man dieſen Kunſtausdruck auch im Kirchenrecht auf die Rechte und Pflichten an, welche Jemand als Mitglied der Kirche hat und nennt den Inbegrif derſelben den kirchlichen Stand im Allgemeinen (Statum eccleſiaſticum in genere). Sofern hierunter Rechte und Pflichten begriffen werden, die allen gemeinſchaftlich ſind, ſo ſagt man, ſie bilden den *Statum communem*, und dies iſt der eigenthümliche Layenſtand. Soferne aber Jemand noch eine beſondere Eigenſchaft beſitzt, vermöge welcher ihm, als einem ausgezeichneten Mitglied der Kirche, beſondere ausgezeichnete Rechte und Pflichten zuſtehen, nennt man den Inbegrif derſelben den *Statum*

ſpeci-

4) Cf. G. L. Böhmeri princ. iuris canonici. §. 76.

ſpecialem. Einen ſolchen haben vorzüglich 1) die Geiſtlichen; 2) die Religioſen d. h. Perſonen, welche ſich einer Lebensart gewidmet haben, worin alle Handlungen auf Religionsübung Bezug haben, und 3) die gemeinen Kirchenbeamten, welche ohne die geiſtliche Weihe empfangen zu haben, und nicht bey gottesdienſtlichen Handlungen unmittelbar, ſondern ſonſt der Kirche im Ganzen Dienſte leiſten. Daher iſt der ſtatus eccleſiaſticus ſpecialis l. clericalis l. religioſus l. eccleſiaſticus in ſpecie.

Es entſteht alſo zuerſt die Frage: Welche Rechte und Pflichten liegen in ſtatu communi eccleſiaſtico? Welche Rechte ſtehen jedem Mitglied zu, welche Pflichten liegen ihm ob? Die Rechte beſtehen vorzüglich in der Theilname am gemeinſchaftlichen Gottesdienſt, als dem Hauptzweck der Kirche, und an allen Vortheilen, welche aus der kirchlichen Verbindung fließen. Soferne alſo z. B. nach katholiſchen Begriffen Niemand außer der allein ſeligmachenden Kirche ſelig werden kann, iſt dies ſchon ſo ein unſchäzbares Vorrecht, daß Jeder nicht genug bemüht ſeyn kann, ſelbiges zu erwerben. Auch entſpringt daher die Befugniß alle Einrichtungen, welche in der Kirche äußerlich zum Beſten der gemeinen Mitglieder gemacht ſind, zu benutzen, z. B. als Armer aus den hiezu beſtimmten Gütern Unterſtützung, als Kirchenglied den geiſtigen Beyſtand des Biſchofs und Pfarrers zu fordern.

Dieſe Eigenſchaft, ein Mitglied der katholiſchen Kirche zu ſeyn, bewirkt aber auch die Verbindlichkeiten, ſich

nach allen Vorſchriften zu richten, welche die Kirche über Glaubensſachen, Religionshandlungen und Kirchendiſciplin ihren Mitgliedern vorſchreibt, und als Kirchenglied den durch göttliche Vorſchrift ſelbſt angeordneten Kirchenbeamten den geſetzlichen Gehorſam zu leiſten. Sie legt die Pflicht auf, den untrüglichen Entſcheidungen der Kirche über Zweifel und Fragen dogmatiſchen Inhalts Beyfall zu geben, und ſich aller eigenmächtigen Auslegungen und Beſtimmungen von Religionslehren als Laye völlig zu enthalten 5).

Man erwirbt dieſen Layenſtand der katholiſchen Kirche durch die Taufe oder durch öffentliche Ablegung des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes und hinzutretende Aufname von Seiten der Kirche, welche durch die Firmelung und Zulaſſung zu den Sacramenten erklärt wird. Man erhält ihn, ſo lange man nicht ſelbſt austritt, oder auf legitime Weiſe ausgeſchloſſen wird, da die bloße abweichende Privatmeinung in einzelnen Glaubensartikeln keines von Beyden an ſich ſogleich involvirt, ſondern das Erkenntniß der Kirche darüber nothwendig iſt. Den Beſitz beweißt man durch öffentliche Anname der katholiſchen Glau-

5) So wie man unter dem Ausdruck Kirche, eccleſia, in Geſetzen und vortheilhaften Verordnungen nur die Geiſtlichen verſteht, und ihnen allen das Recht beylegt, die Kirche zu repräſentiren, ſo wird auch geſetzlich die Benennung Volk, populus, in der Kirche nur von den Layen mit Ausſchluß der Geiſtlichen gebraucht. c. 28. in f. X. de electione (I. 6.) c. 16. de ſent. excomm. in 6. (V. 11.)

Glaubensſätze und vorzüglich durch den gemeinſchaftlichen Genuß der Sacramente, überhaupt aber dadurch, daß die Kirche Jemand als Mitglied anerkennt, und dies bezeugt. Ja die Geburt von chriſtlichen Eltern bewirkt ſelbſt eine dringende Präſumtion für die wirklich ertheilte Taufe und kirchliche Aufname, bis das Gegentheil evident erwieſen worden 6).

§. 81.

II. Rechte der Geiſtlichen. Begrif Tonſur. Ordination.

Alle dieſe rechtlichen Verhältniſſe, welche ſchon aus der alleinigen Eigenſchaft als Kirchenglied fließen, ſtehen alſo auch denen Kirchengliedern zu, welche noch außerdem beſondere eigenthümliche Rechte in der Kirche haben und dadurch einen eignen Stand in der kirchlichen Geſellſchaft ausmachen. Die wichtigſten von dieſen ſind unſtreitig die Geiſtlichen.

Geiſtlichen nennt man in der katholiſchen Kirche Jeden, der geſetzlich die Fähigkeit zu beſtimmten gottesdienſtlichen Amtsverrichtungen erhalten hat, oder kanoniſch dazu deſtinirt iſt. Dadurch daß dieſe Amtsverrichtungen in ausſchlieslicher Vollziehung der heiligſten Reli-

6) c. 3. X. de presbyt. non baptizato (III. 43.) Ant. Ricciulli tr. de neophytis, adjectus tr. de iure perſonarum extra gremium eccleſiae exiſtentium. Romae 1622. Io. Gottl. Gonne de probatione religionis §. 26.

ligionshandlungen beſtehen, welche die katholiſche Kirche in der Adminiſtration der Sacramente, insbeſondere in Reichung des Abendmals und im Feyern der Meſſe ſetzt 1) und vorzüglich dazu beſtimmt ſind, unterſcheiden ſie ſich nicht nur von den Religioſen, deren Hauptbeſtimmung ein religiöſes Leben iſt, ſondern auch von den bloßen Kirchenbeamten, welche der Kirche im Ganzen Dienſte leiſten, deren Amtsverrichtungen aber nicht in Vollziehung von Religionshandlungen beſtehen. Deshalb ſowohl, als weil ſie auch nicht künftig aufzurücken und Religionshandlungen ausſchlieslich zu vollziehen beſtimmt ſind, wie doch bey niedern Geiſtlichen der Fall iſt, werden dieſe Kirchendiener nicht zum geiſtlichen, ſondern zum Layen- Stande gerechnet 2). Sie genießen daher auch nicht die Rechte der Geiſtlichen; ihre beſondern Rechte und Pflichten in der Kirche werden durch ihre eigenthümlichen Amtsverrichtungen beſtimmt und nur in dieſen ſind ſie noch beſonders den Kirchenregenten unterworfen; wenn ſie nicht ihre Beſchäftigung einzig in Vollziehung dieſer Functionen ſetzen und ſich lediglich dem Kirchendienſt widmen wie z. B. bey dem Küſter oder Meßner der Fall iſt, der daher auch überhaupt dem Kirchenregiment untergeordnet iſt. Die übrigen haben ſonſt nur die Rechte und Pflichten der Layen und die Zahl derſelben war in der ältern chriſtlichen Kirche noch beträchtlicher 3) als ſie jetzt iſt. Als ſolche blos

1) arg. c. 4. Diſt. LX. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. catholic. T. 3. §. 161. not. a.

2) Franc. Duarenus de ſacris eccleſ. miniſteriis L. I. c. 19

3) Als ſolche finden wir Pſalmiſten oder Sänger, Copiati et Foſſa

blos kirchliche Perſonen oder Beamte ſind zu betrachten: die Kirchenöconomen, welche gewiſſe Kirchengüter verwalten und berechnen; die Kirchenſyndici, welche die Kirche in den Gerichten vertreten und vertheidigen; die Glockenlauter u. a. m. welche nach den Bedürfniſſen der einzelnen Kirchen verſchieden ſich finden.

Der geiſtliche Stand wird aber nach dem gegebenen Begrif auf gedoppelte Weiſe erworben, durch die kanoniſche Deſtination der Tonſur und durch die Weihe oder Ordination. Die Tonſur iſt eine feyerliche Handlung, wodurch die Kopfhaare in Form eines Zirkels abgeſchoren werden, wo ſie auch der Geiſtliche nicht wieder wachſen laſſen darf. Sie wird noch mit mehrern beſtimmten Feyerlichkeiten, insbeſonders dem Anziehen eines leinenen Ueberkleides unter gewiſſen vorgeſchriebenen Formeln vollzogen 4).

Die

Foſſarii, welche für die Begräbniſſe zu ſorgen hatten, Parabolani, Krankenwärter, Oeconomi et defenſores eccleſiarum, Hermenevtae, welche die heiligen Bücher und andere Religionsſchriften in die Landesſprache übertrugen, Cuſtodes martyrum, Catechiſtae, Lehrer der Religionsanfänger, Notarii, welche beſonders zur Aufzeichnung der Thaten und Leben der Martyrer beſtimmt waren. Ioſ. Binghami origines eccleſiaſt. Vol. II. L. I. c. 7. ſeq. I. V. Eybel l. c. §. 166. not. i.

4) Wenn der Biſchof die erſten Haare abſchneidet, ſpricht er: Dominus pars hereditatis meae et calicis mei: tu es, qui reſtitues hereditatem meam mihi. Pſalm. XV. dann nach angezogenem Ueberkleide: Induat te Dominus novum hominem, qui ſecundum Deum creatus eſt in juſtitia et ſanctitate

Die ganze Ceremonie entſtand im Anfang des fünften Jahrhunderts, da man erſt anfing die Geiſtlichen durch Kleidung und gewiſſe äußere Unterſcheidungszeichen vor den Layen auszuzeichnen. Den Grund zu der Tonſur fand man in dem Ausſpruch des Paulus I Cor. XI. 14. „Oder lehrt euch auch nicht die Natur, daß einem Mann eine Unehre iſt, ſo er lange Haare zeiget?“ Und zuerſt wandten die Mönche ſie als Merkmal beſonderer Frömmigkeit auf ſich an, welchen dann der übrige Klerus nachahmte. Man gebrauchte ſie daher nur bey wirklichen Geiſtlichen und ſo entſtand der Grundſatz, quod tonſura faciat clericum, die Tonſur bewirke den geiſtlichen Stand. Der nach Bildern haſchende Geiſt der erſten chriſtlichen Kirche fand auch hierin allegoriſche Anſpielungen, erklärte den abgeſchornen Scheitel für eine Krone, nannte die geſchornen Geiſtlichen clericos coronatos, weil ſie gleichſam ſich und andere durch Tugenden beherrſchten und alſo in Gott regierten. Doch ſollte zugleich der geſchorne Kopf die Ablegung aller weltlichen Lüſte und Begierden andeuten 5).

Kein

tate veritatis, (Epheſ. IV. 24.) endlich gleich nach vollbrachter Tonſur: Vide, ut, quod ore cantas, corde credas, et quod credis, operibus compleas. Eybel l. c. §. 166. not. h. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. 2. §. 178.

5) So erklärt es der heilige Hieronymus in c. 7. C. XII. Qu. I. „Clerici namque ſunt reges i. e. ſe et alios in virtutibus regentes, et ita in Deo regnum habent. Et hoc deſignat corona in capite. Hanc coronam habent ab inſtitutione Romanae eccleſiae in ſignum regni, quod in Chriſto exſpectatur. Raſio vero capitis eſt temporalium omnium depoſitio.“

Kein Wunder alſo war's, daß man die Tonſur allen Geiſtlichen zur ordentlichen nothwendigen Pflicht machte und wiederholte Kirchengeſetze ſie zugleich mit dem Abnehmen des Bartes befahlen [6]). Seit dem ſiebenten Jahrhundert ſchränkte man die Tonſur aber nicht mehr auf wirkliche angeſtellte Geiſtliche ein, noch blieb ſie ein ſicheres Zeichen der ertheilten geiſtlichen Weihe. Denn die Biſchöfe ließen ſie Unmündigen und ſelbſt Kindern ertheilen, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen ſollten und dazu von den Eltern dargebracht waren, indem ſie zugleich dem biſchöflichen Beamten, dem Archidiaconus übergeben wurden, deſſen Erziehung genoſſen und durch Tonſur und Kleidung den Geiſtlichen zugeſellt wurden. Vermöge des obgedachten Grundſatzes wurden ſie auch rechtlich als Geiſtliche betrachtet und genoſſen deren Vorzüge [7]). So ward die Tonſur gleichſam der Eingang zum geiſtlichen Stande und, indem ſie auch jetzt nicht nur bey Kindern, ſondern auch bey Erwachſenen angewandt wird, werden dieſe dadurch in den geiſtlichen Stand aufgenommen. Sie ward daher vormals oft blos deshalb angenommen, um ſich den weltlichen Gerichten zu entziehen und die Vorzüge des geiſtlichen Standes zu genießen. Sie ertheilt aber kein Recht gottes-

6) c. 21. 22. 23. Diſt. XXIII. c. 4. 5. 6. 7. X. de vita et honeſtat. cleric. (III. 1.) c. 11. X. de aetat. et qualit. (I. 14.) c. 4. de temp ordinat. in 6. (I. 9)

7) Thomaſſinus de vet. et nova eccleſiae diſcipl. P. I. L. 2. c. 37. Io. Morinus de ſacr. ordinat. P. III. exerc. 15. §. 3. Franc. Duarenus l. c. L. 1. c. 14. Claud. Fleury inſtit. iur. eccleſiaſt. P. I. c. 5. §. 2.

gottesdienſtliche Amtsverrichtungen zu vollziehen, noch bildet ſie ein wirkliches Amt, ſondern iſt blos die Vorbereitung dazu, zeigt blos die Deſtination und bildet ſelbſt keine Art von geiſtlicher Weihe oder Ordo, ſondern bewirkt nur die allgemeinen Rechte und Pflichten des geiſtlichen Standes [8]). Deshalb hat aber auch die Trientiſche Synode [9]) verordnet, daß nur ſolchen die Tonſur ertheilt werden ſolle, welche das Sacrament der Firmelung empfangen, wenigſtens die Anfangsgründe des Glaubens wiſſen und leſen und ſchreiben können, von denen auch zu hoffen ſey, daß ſie künftig ihrer Beſtimmung entſprechen würden. Obgleich die tonſurirten Geiſtlichen auch keine beſtimmten Amtsverrichtungen in der Kirche haben, ſo können ſie im leinenen Ueberkleide die Functionen der 4 niedern Orden verrichten, bey Feyerung der Meſſe und Reichung der Sacramente dienen und werden auch dazu gebraucht [10]).

An

8) c. 11. X. de aetat. et qualit. et ord. praeficiend. (I. 14.) Das Concilium Tridentinum Seſſ. XXI. c. 1. de reform und Seſſ. XXIII. cap. II. de ſacr. ord. v. „ut qui jam clericali tonſura inſigniti, per minores ordines ad majores aſcenderent" und c. VI. de reformat. v. „Nullus prima tonſura initiatus, aut etiam in minoribus ordinibus conſtitutus" unterſcheidet deutlich die Tonſur als den erſten Eintritt in den geiſtlichen Stand von den wirklichen Orden. Cf. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. catholic. T. 5. §. 166. n. h.

9) Seſſ. XXIII. cap. IV. de reformat.

10) Claud. Fleury inſtit. iur. eccleſiaſt. P. I. c. 5. §. 6.

An und für ſich wird ſonſt ſelbſt nicht die bloße Fähigkeit zur Vollziehung gottesdienſtlicher Amtsverrichtungen durch die Tonſur ertheilt oder erworben. Dies iſt ausſchlieslich die Wirkung der Weihe oder Ordination. Hierunter verſteht man die heilige Handlung, mittelſt welcher Jemanden vom Biſchof durch Handauflegen und andre feyerliche Ceremonien die Fähigkeit, beſtimmte gottesdienſtliche Handlungen kräftig zu vollziehen, ertheilt wird. Dieſe Fähigkeit nennt man den Ordo [11]), und die Perſonen, welche ſie erhalten und beſitzen, ordinirte Geiſtliche.

Schon bey den Juden war es Sitte, daß alle Beamte auch zu weltlichen Geſchäften durch Handauflegen fähig und geſchickt erklärt wurden, ſo wie im jüdiſchen Staat, als einer Theocratie, alles mit religiöſen Ceremonien verknüpft war. Chriſtus und ſeine Apoſtel theilten auf gleiche Weiſe den heiligen Geiſt, das Lehramt, die Kirchenregierung und ſelbſt Wundergaben mit. Dieſe Vorſchrift und Anordnung befolgten auch die nachfolgenden Kirchenlehrer und Vorgeſetzten und theilten ihre empfangene Kraft und Fähigkeit durch gleiches Handauflegen mit. So erhielt ſich dieſe beſondre Gabe bis auf gegenwärtige Zeit und ſo muß auch jetzt nothwendig der Erwerb dieſer Fähigkeit voraufgehen, um die heiligen Religions-

11) Oefter werden indeß die Ordination und der Ordo als ſynonym gebraucht, z. B. tit. X. de ſcrutinio in ordine faciendo, wie das teutſche Wort: Weihe activ und paßiv gebraucht wird.

ligionshandlungen, beſonders die Adminiſtration der Sacramente, kräftig vollziehen zu können.

Die Ordination bewirkt aber für ſich auch nichts weiter als die allgemeine Fähigkeit zur kräftigen Vollziehung der beſtimmten religiöſen Handlungen, ſie giebt nicht das Recht, ſie auszuüben. Dies iſt erſt die Folge und der Ausfluß eines übertragenen Kirchenamts, von dem alſo der Ordo, als bloße Fähigkeit zum Kirchenamt ganz verſchieden iſt. Zwar ertheilte man in der erſten chriſtlichen Kirche Niemanden die Weihe, als welcher zugleich ein Kirchenamt erhielt. Allein nachdem die Güter der Kirche ſich anſehnlich vermehrt hatten, das Anſehen und die Vorzüge der Geiſtlichen ſehr hoch geſtiegen waren; ſo bewarben ſich Mehrere um dieſen Stand, als man dazu anzuſtellen im Stande war. Die Bequemlichkeit der höhern Geiſtlichkeit wünſchte auch fähige Stellvertreter zu erhalten, und ſo begann man im zwölften Jahrhundert den Ordo zu ertheilen, ohne daß der Geweihte ein Kirchenamt erhielt und dieſe Ordination nannte man eine abſolute. Zwar fühlte man bald das Unſchickliche hievon und die ältern Kirchengeſetze, welche dies verboten, wurden wiederholt erneuert. Allein auch dieſe wuſte man durch feine Interpretationen und Diſtinctionen zu umgehen und ſo die abſolute Ordination ins allgemeine Rechtsſyſtem einzupaſſen, wie wir ſie noch jetzt haben [12]). Ein abſolut Ordinirter kann daher zwar die gottes=

12) Selbſt das Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 16. de reform. ver=

gottesdienſtlichen Functionen des ihm verliehenen Ordo kräftig (valide) vollziehen; allein ſo lange ihm nicht ein wirkliches Kirchenamt übertragen iſt, oder er mit Bewilligung des ordentlichen Obern die allgemeine Erlaubniß oder den Auftrag eines wirklichen Beamten dazu erhalten hat, bleiben ſeine vollzogenen Amtsverrichtungen unerlaubt (illicita) und ſtrafbar. Uebrigens aber gelangt er dadurch völlig in den Stand der Geiſtlichen, genießt deren Rechte, und hat deren Pflichten auf ſich.

§. 82.

Geiſtliche Orden und deren Stufenfolge.

Dieſe Fähigkeit zu gottesdienſtlichen Amtsverrichtungen hat nun verſchiedene Grade, nach den verſchiedenen beſtimmten Functionen, wozu durch jede eigne Weihe die Fähigkeit ertheilt wird, und jeder Grad iſt ein beſtimter ordo. Solcher Grade der ordinum zählt die katholiſche Kirche acht. Von dieſen ſind 4 die höhern oder heiligen Orden (ordines majores ſ. ſacri) der Biſchöfe, Prieſter, Diaconen und Subdiaconen, und 4 die niedern Orden (ordines non ſacri, minores) der Acoluthen, Exorciſten, Lectoren und Oſtiarien; deren Unterſchied in den Amtsverrichtungen allgemein ſich darin vorzüglich äußert, je nachdem ſie beym Abendmal und der Meſſe näher oder entfernter dienen. Die

verbietet nochmals die abſolute Ordination. Allein da ſie ſolche nicht für nichtig erklärt, ſo iſt ſie doch noch allgemein in Uebung. Zegeri Bernh. van Espen ius eccleſiaſt. univ. P. II. T. 9. c. 6. Claud. Fleury inſtit iur eccleſ. P. I. c. 7. §. 8. Unten §. 85. noch mehr davon.

Die höhern Orden begreifen in der Abſtufung immer die darunter ſtehenden, mit allen deren Befugniſſen in ſich, daher der biſchöfliche Ordo die Quelle und der Inbegrif aller übrigen Orden genannt wird; Jeder derſelben zeichnet ſich aber überdem durch eigenthümliche vorzügliche Functionen aus, welche der Höhere immer vor den Niedern voraus hat. Alle ſind ſich daher völlig einander ſubordinirt, und bilden die Hierarchie des Ordens oder das darauf beruhende Subordinationsſyſtem der Geiſtlichen.

Der höchſte Ordo iſt die biſchöfliche Würde (ordo episcopalis), deren auszeichnende und ausſchliesliche Amtsverrichtungen vorzüglich die Weihe, die Confirmation, die Salbung der Könige und Verfertigung des heiligen Oels (Chrisma) ſind. Die feyerliche Ertheilung deſſelben heißt die Conſecration, und iſt mit auszeichnenden Ceremonien verknüpft, wovon unten (§. 211.) ein Mehreres. — Der zweyte höhere Ordo iſt die Prieſterwürde (ordo presbyteralis), deren Vorzug in der wirklichen Adminiſtration der übrigen Sacramente, insbeſondere des Abendmals und Leſung der Meſſe beſteht; obgleich, wie geſagt, ſolche in der biſchöflichen Würde auch begriffen ſind, dahingegen ſie den folgenden niedern Orden nicht zuſtehen. Dieſe beyden erſten höhern oder heiligen Orden haben in der Schulſprache das Sacerdotium, die beyden folgenden das Miniſterium [1]. — Der dritte höhere Orden iſt das Diaconat, deſſen vorzügliche Amts-

1) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 186. Cld. Fleury inſtit. iur. eccl. P. I. c. 3. §. 2. Arn. Corvini a Belderen ius canon. L. I. T. 2. §. 6.

Amtsverrichtung wirkliche Dienſtleiſtung unmittelbar zur Ausſpendung des Abendmals ſeyn ſoll. Dieſe drey Orden finden ſich ſchon in der erſten chriſtlichen Kirche und ſind göttlichen Urſprungs. Denn die Biſchöfe ſind als Nachfolger der Apoſtel, und die Prieſter als Nachfolger der Jünger zu betrachten, (§. 66.) weil beyde von Chriſto ſelbſt eingeſetzt wurden und ausdrücklich ihre Rechte und Gewalt ihren Nachfolgern übertrugen [2]). Das Diaconat ward aber auch unmittelbar von den Apoſteln geſtiftet, welche ſich hierin ihres göttlichen Auftrags bedienten [3]). Durch den untrüglichen Ausſpruch der Trientiſchen Synode 4) iſt die Göttlichkeit dieſer drey Orden vollends über allen Zweifel erhoben. — Die Kirche aber fügte noch den vierten höhern Orden des Subdiaconats (Hypodiaconatus) im zehnten Jahrhundert hinzu, deſſen eigenthümliche Amtsverrichtungen in Handreichungen beſtehen, die er dem Diaconus leiſtet, z. B. Darreichung des Kelchs und der Patena, Reinigung der Altargefäße u. dgl. m. Die Tridentiniſche Synode a. a. O. hat ausdrücklich das ältere Kirchengeſetz beſtätigt, welches es den höhern Orden beyzählte.

Zu

2) Apoſt. Geſch. XX. 28. „So habt nun Acht auf Euch ſelbſt und auf die ganze Heerde, unter welche Euch der heilige Geiſt geſetzt hat zu Biſchöfen.“ XIV. 23. „Und Paulus und Barnabas ordneten ihnen hin und her Aelteſten (presbyteros) in den Gemeinen.“

3) Apoſt. Geſch. VI. 3. ff.

4) Seſſ. XXIII. cap. II. et can. 2. de ſacram. ord. c. 6. de reform. oben not. §. 68.

Zu den vier niedern Orden (ordines minores oder non ſacri), die ſelbſt nicht einmal unmittelbar beym Abendmal dienen ſollten, gehören 1) die Acoluthen (Acolythi), welche vorzüglich beſtimmt waren, die Lichter anzuzünden und den Wein herbey zu bringen; 2) Die Exorciſten (Exorciſtae), welche urſprünglich dazu angeſtellt waren, um ſowohl überhaupt bey angeblich Beſeßenen, als beſonders bey der Taufe durch Handauflegen und Herſagen beſtimmter Formeln den Teufel auszutreiben; 3) Die Lectoren (Lectores) waren deſtinirt, den Gemeinden von einem bloßen Pult die Bibel, oder Homilien oder Geſchichten der Martyrer vorzuleſen; endlich 4) die Thürhüter (Oſtiarii), deren Amt in Anſage des Gottesdienſtes, Oefnung und Verſchließen des Gotteshauſes, Abwehrung der Ungläubigen, Anweiſung der Plätze für jeden und Erhaltung der Ordnung und Ruhe während dem Gottesdienſt beſtand [5]).

Alle dieſe verſchiedenen Orden, gleichbedeutend vormals mit Aemtern, wurden ſchon im dritten Jahrhundert in der chriſtlichen Kirche eingeführt und dienten dazu, dem Gottesdienſt durch die Zahl der Beamten mehr äußern Glanz und Würde zu verſchaffen und die Macht des Klerus zu verſtärken. Man hatte ſelbſt in den erſten Zeiten weibliche Kirchenbediente unter dem Namen der Diaconiſſen. Dieſes waren alle Frauen von wenigſten 60 Jahren

5) Eine geſetzliche Beſchreibung der Functionen dieſer Orden findet man im c. 1. Diſt. XXI. und c. 1. Diſt. XXV.

Jahren 6), und dazu beſtimmt, bey der Taufe der Frauenzimmer, die zuerſt noch im Untertauchen beſtand, zu dienen, für den Anſtand und Ehrbarkeit der weiblichen Kirchenglieder zu ſorgen, Kranke und Gefangene zu pflegen, und gegenwärtig zu ſeyn, wenn ein Frauenzimmer mit dem Biſchof ſprechen wollte. Sie kamen aber im ſechſten Jahrhundert auſſer Uebung. Auſſerdem führte man noch eine Menge geringerer Kirchenämter ein 7), wodurch die Zahl der Kirchendiener ſchon im dritten und vierten Jahrhundert außerordentlich erhöht ward, wie z. B. im Jahr 254. bey Erwählung des Pabſtes Cornelius bey der römiſchen Kirche ſich 152 Geiſtliche fanden, unter denen 44 Presbyter, 7 Diaconen und 7 Subdiaconen ſich befanden 8). Und doch ſtand die chriſtliche Kirche damals noch unter Druck und Verfolgung. Späterhin nach erhaltener kaiſerlicher Genehmigung ſtieg die Zahl der Geiſtlichen bey den größern Kirchen bis auf 1000 und höher, und ward erſt, nachdem das Kirchenvermögen dadurch angegriffen, und der fromme Zufluß vermindert worden, wieder herabgeſetzt.

Von

6) Timoth. V. 9. „Laß keine Wittwe erwählt werden unter 60 Jahren, und die da geweſen ſey Eines Mannes Weib." C. Ziegler de diaconis et diaconiſſis. Plinii epiſtolae L. X. ep. 97. Cl. Fleury inſtit. iur. eccleſ. P. 1. c. 8. §. 9.

7) Oben Note 3. S. 81. erwähnt.

8) Euſebii hiſtoria eccleſiaſtica L. 6. c. 13. Fleury l. c. P. 1. c. 6. §. 5.

Von allen bisher aufgezählten geiſtlichen Orden üben aber jetzt nur noch die Biſchöfe und Presbyter ihre Amtsverrichtungen wirklich aus, alle übrigen Weihen werden nur als Mittel betrachtet, um dadurch zu den höhern Würden aufzuſteigen und exiſtiren bey keiner Kirche mehr als eigne Aemter 9). Selbſt Diaconen leiſten keine Dienſte mehr, wenn es nicht etwa einmal bey großen Feſttagen geſchieht. Die Functionen der übrigen niedern Orden führt theils der adminiſtrirende Presbyter ſelbſt aus, theils werden ſie auch durch Layen, die hiezu nicht als Geiſtliche geweiht, ſondern bloße kirchliche Perſonen ſind, ausgeführt, wie z. B. die Amtsverrichtungen der Acolythen und Oſtiarien. Indeſſen hat die Trientiſche Synode 10) doch erklärt, wie ſie ſehr wünſche, daß in Gemäsheit der ältern heiligen Kanonen 11) dieſe ſämtlichen Orden wieder in Activität geſetzt werden möchten, und deshalb verordnet, daß bey allen größern Kirchen und zahlreichen Gemeinen ſolche als eigne Beamte angeſtellt und von ſimplen Pfründen und aus dem Kirchenvermögen, wenn dies hinreiche, ihnen ein Gehalt angewieſen werden ſolle, auch die Obern ſie ſtreng zur Vollziehung ihrer Function anhalten möchten. Zu den niedern Orden ſollten in Ermanglung eheloſer Geiſtlichen auch verheurathete fromme Perſonen zugelaſſen werden, welche aber die Tonſur und geiſtliche Klei-

9) Zeg. Bernh. van Espen ius eccleſ. univ. P. 1. Tit. 1. c. 3. §. 8. 13. Claud. Fleury inſtit. iur. eccleſiaſt. P. 1 c. 6. 8.

10) Seſſ. XXIII. c. 17. de reform. Hebräer V. 4.

11) c. 1. Diſt. XXV. c. 16. 17. 18. 19. Diſt. XXIII.

Kleidung in der Kirche zu tragen hätten. Allein dies iſt ein frommer Wunſch geblieben. Durch alle dieſe Weihen wird alſo jetzt noch nur die bloße Fähigkeit, nicht die wirkliche Befugniß ertheilt, alle werden dadurch Geiſtliche; zur wirklichen Ausübung ihrer Ordensfunctionen müſſen ſie bey einer Kirche wirklich angeſtellt werden, clerici certae eccleſiae adſcripti ſeyn.

§. 83.

Vom Subject der Ordination; a. der Biſchof.

Um die Orden oder geiſtlichen Würden zu erhalten iſt aber die Ordination oder Weihe das einzige Mittel. Ungeweihte ſind durchaus unfähig, beym Abendmal oder der Meſſe Functionen gültig auszuüben [1]).

Bey dieſer Weihe entſtehet nun zuvörderſt die Frage: Wer kann ſie ertheilen? — Blos der Biſchof, es iſt eine göttliche Prärogative ſeines Amts, welches die Biſchöfe als Nachfolger der Apoſtel von Gott erhalten haben, da dieſe ganz allein durch Handauflegen weihten, nicht die Jün-

1) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. can. VII. de ſacram. ord. „Si quis dixerit — eos, qui nec ab eccleſiaſtica et canonica poteſtate rite ordinati, nec miſſi ſunt, ſed aliunde veniunt, legitimos eſſe verbi et Sacramentorum miniſtros, anathema ſit.“

Jünger ordinirten 2). Sie haben dies Recht alſo nicht aus Auftrag der kirchlichen Geſellſchaft, ſondern als eigenes Recht, welches durch gleichmäßiges Handauflegen von Chriſto und ſeinen Apoſteln her durch die von dieſen geſetzten Biſchöfe auf ihre Nachfolger übertragen und fortgepflanzt iſt 3). Es begreift zugleich die Befugniß, willkürlich zu beſtimmen, wer ordinirt werden ſoll und Andern die Befugniß zur Ordination zu ertheilen 4). Die Handlung der Weihe iſt ſelbſt ein Ausfluß ſeines biſchöflichen Ordo und ausſchliesliches Vorrecht deſſelben 5).

Aber damit die Weihe völlig gültig ſey, erfodern die Kirchengeſetze noch 1) daß er wirklicher und rechtgläubiger Biſchof ſey. Denn da nur die empfangene Conſecration zur Ertheilung der Weihe berechtigt; ſo kann Niemand kräftig weihen, wer nicht den biſchöflichen Ordo empfangen hat. Da dieſer als Sacrament aber unvertilgbar iſt; ſo behält ein conſecrirter Biſchof dieſe Kraft auch, wenn er abgeſetzt, oder ein Ketzer worden, oder ſuſpendirt iſt,

2) Apoſt. Geſch. VI. 6. 2 Timoth. I. 6. „Um welcher Sache willen ich dich erinnere, daß du erweckſt die Gabe Gottes, die in dir iſt, durch die Auflegung meiner Hände. Tit. I. 5. c. 2. Diſt. LXVII. c. 4 Diſt. V. de conſecrat. Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 4. et 7. de ſacram. ord. Hiedurch iſt es ſelbſt zum Glaubensprincip erhoben.

3) Dion. Petavius de poteſtate conſecrandi ſacerdotibus a Deo conceſſa. M. Ant. de Dominis de republ. eccl. L. 2. c. 2. §. 51. ſeq.

4) c. 1. 2. 3. de tempor. ordinat. in 6. (I. 9.)

5) c. 3. cit.

iſt, oder renunciirt hat. Eine wiſſentlich von einem ſolchen empfangene Weihe iſt daher nicht null, weil die göttliche Kraft zu weihen, welche er einmal empfangen, doch noch nicht verloren iſt; allein der Geweihte darf die Orden nie ausüben, die Ordination iſt nicht gültig und geſetzlich. Hat Jemand ſolche Weihe unwiſſend empfangen, ſo wird ſie durch Diſpenſation des rechten Biſchofs kräftig 6). 2) Der Biſchof muß der eigne, competente Biſchof ſeyn 7). Dieſe Competenz entſteht daraus, a) wenn der zu ordinirende in ſeiner Diöceß geboren, oder b) darin wohnt, oder c) ſeine Pfründe zur Dioces gehört, oder d) drey Jahre mit ihm genau umgegangen, welches man im Kunſtausdruck nach der Verordnung des Trientiſchen Conciliums 8) die „rationem familiaritatis oder commenſalitii nennt. Treten in dieſen Verhältnißen Veränderungen ein; ſo iſt es weder nötig noch erlaubt, daß derſelbe Biſchof alle Weihen ertheile, ſondern jeder Ordo kann von einem andern Biſchof ertheilt werden 9). Ein fremder Biſchof

6) c. 1. 2. et t. t. X. de ordinatis ab episcopo, qui renunciavit episcopatui (I. 13.) Oberhauſeri praelect. canon. L. 1. Tit. 17. §. 7. ſeq. Lud. Engel collegium univ. iur. can. L. 1. Tit. 13. §. 4. a Riegger l. c. P. 2. §. 167.

7) c. 3. de tempor. ordinat. in 6. (I. 9.) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 8. de reform. „unusquisque autem a proprio Episcopo ordinatur.“

8) Seſſ. XXIII. c. 9. de reform. a Riegger l. c. P. 2. §. 169.

9) Nur wer zu Rom ordinirt worden, bedurfte vormals zu den weitern Orden päbſtliche Erlaubniß. c. 12. X. de tempor. ordinat. (I. 11.) Innocentii XII. bulla: Speculatores.

kann alſo nicht gültig ordiniren. Ausnamen davon ſind jedoch: 1) wenn der zu Ordinirende von ſeinem Biſchof litteras dimiſſorias empfangen, d. h. beſondere Erlaubniß ſich von einem andern ordiniren zu laſſen, welcher gewöhnlich ſelbſt in dieſen litteris beſtimmt wird und Auftrag erhält [10]), und womit ein Zeugniß der Frömmigkeit und Geſchicklichkeit des Ordinanden verknüpft werden ſoll. Dies iſt gewöhnlich der Fall in Teutſchland, wo unſere Biſchöfe, ſeitdem ſie wirkliche Fürſten geworden, es zu unbequem gefunden haben, ſelbſt zu weihen und deshalb eigne Geiſtliche zu Biſchöfen weihen laſſen, denen ſie die Ordinationen übertragen und dafür beſolden und die daher Weihbiſchöfe genannt werden, weil ſie blos dazu beſtimmt ſind. Gewöhnlich ſind dies ſehr gelehrte Männer, wie z. B. die Herren v. Würdtwein und von Hontheim, jener als wormſiſcher und dieſer als trierſcher Weihbiſchof in der katholiſchen Kirche Epoche gemacht. Solchen Auftrag können in Teutſchland ſchon die blos erſt erwählten Biſchöfe ertheilen [11]). Und auch ſelbſt ſede vacante ſind die Kapitel der Kathedralkirchen, in Rückſicht der erledigten Pfründen binnen Jahresfriſt ſeit der Erledigung, zu ſolchem Auftrag berechtigt [12]). Ohne denſelben darf kein fremder Biſchof ordiniren und ſoll ſonſt ein Jahr von der Ordination, ſo wie der Ordinirte gänzlich von der Ausübung ſeiner nicht geſetzmäßig empfangenen Orden, ſuſpendirt

10) daher man ſie in ſpeciales und generales theilt.

11) Arg. c. 3. de tempor. ordinat. in 6.

12) c. cit. Conc. Trident. Seſſ. VII. c. 10. 11. de reform.

dirt 13), und das Kapitel in dieſem und andern Fällen dem Interdikt unterworfen ſeyn 14).

Eine andre Ausname, wodurch auch ein nicht competenter Biſchof die Weihen ertheilen kann, entſteht aus päbſtlichen Privilegien, welche erſt im zwölften Jahrhundert üblich wurden. Durch ſolche haben z. B. die Bettelorden das Recht erhalten, ſich auch von Biſchöfen anderer Diöceſen, als dem ihres Kloſters, weihen zu laſſen, welches jedoch das Tridentiniſche Concilium 15) dahin, in Gemäsheit der ältern Kirchengeſetze, beſchränkt hat, daß ſie zu dieſer Abweichung einen geſetzlichen Grund anführen ſollen, der fremde Biſchof ſie auch nur in ſeiner Diöces nach vorgängigem Examen und beygebrachtem Zeugniß ihrer Frömmigkeit ordiniren ſolle.

Durch gleiche päbſtliche Privilegien iſt auch gewiſſen Prieſtern die Befugniß ertheilt worden, wenigſtens die Tonſur und niedern Orden zu ertheilen. Dies iſt der Fall bey den Cardinälen, die Prieſter ſind, in Rückſicht der Geiſt-

13) c. 4. de tempor. ordinat. in 6.

14) Conc. Trident. l. c. welches wegen des öftern Misbrauchs dieſe und die Anfangs erwähnten Einſchränkungen nötig fand.

15) Seſſ. VII. c. 11. Seſſ. XXIII. c. 8. de reformat. P. Gregor XIII beſtätigte dieſe Verordnung durch ſeine Bulle: In tanta, gegen ſeines Vorfahren Pius V Bulle: Etſi mendicantium, welche jenes Privilegium enthielt. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. catholic. T. 4. §. 292. not. d.

Geiſtlichen ihrer Kirche, und bey den Aebten, die als Prieſter geweiht und eingeſegnet ſind, in Rückſicht ihrer ordentlichen Untergebenen 16).

§. 84.

b. Der zu Ordinirende. Unfähigkeit und Irregularität.

Die zweyte Frage, welche hier entſteht, iſt: Wer kann als Geiſtlicher ordinirt werden? Völlig unfähig ſind nach Geſetzen ſchon Ungetaufte 1) und Frauenzimmer 2). Auſſerdem werden aber noch gewiſſe Fähigkeiten und Eigenſchaften erfodert, welche durch die Kanonen oder Regeln der Kirche beſtimmt ſind. Der Mangel derſelben macht eine Irregularität, welche man daher definirt durch ein Hinderniß, weshalb Jemand einen geiſtlichen Ordo entweder gar nicht zu erwerben, oder den erworbenen nicht auszuüben im Stande iſt. Aus der Unterſuchung dieſer verſchiedenen Irregularitäten wird ſich zugleich ergeben, welche Fähigkeiten und Eigenſchaften erfodert werden, um Geiſtlicher werden zu können.

Dieſe

16) c. 11. X. de aetat. et qualit. praeficiendorum. (I. 14.) c. 3. de privileg. in 6. (V. 7.) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 10. de reform.

1) c. 1. 3. X. de presbyt. non baptizato. (III. 43.)

2) c. 25. 29. Diſt. XXIII.

Dieſe Einrichtung, daß gewiße Eigenſchaften zum geiſtlichen Stande erfoderlich ſind, beruht nicht nur auf die Natur der Sache, nach welcher zu jedem Amt und Stande gewiße Kenntniße und Eigenſchaften erſodert werden, ſondern ſelbſt auf göttliche Anweiſung, nach welcher Paulus 1 Timoth. III. v. 2—4. 6—10. 12. 3) die nötigen Eigenſchaften der Biſchöfe und Prieſter aufzählt, und überhaupt einen rechtſchaffenen frommen Mann erfodert. Anfänglich war man hierin ſo ſtrenge, daß ein Sünder auch nach gethaner Buße nicht zum geiſtlichen Stande gelaſſen ward 4). Bald aber benutzte dieſe Einrichtung auch der Klerus, um ſeinem Stande dadurch größere Heiligkeit und Würde zu verſchaffen und zu verhindern, daß keine Subjecte zu Geiſtlichen aufgenommen würden, die ihrem Stande keine Ehre machten. Denn man blieb nicht blos bey der Vorſchrift Pauli ſtehen, ſondern ging auch aufs Moſaiſche Recht zurück, und ſo wie man jüdiſche Prieſterideen auf chriſtliche Geiſtliche über-

3) „Es ſoll aber ein Biſchof unſträflich ſeyn, Eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, ſittig, gaſtfrey, lehrhaftig; Nicht ein Weinſäufer, nicht pochen, nicht unehrliche Handthierung treiben, ſondern gelinde, nicht haderhaftig, nicht geitzig; der ſeinem eignen Hauſe wohl vorſtehe, der gehorſame Kinder habe mit aller Ehrbarkeit —— Deſſelbigen gleichen auch die Diener ſollen ehrbar ſeyn, nicht zweyzüngig, nicht Weinſäufer, nicht unehrliche Handthierung treiben, die das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewiſſen haben. M. ſ. auch Tit. I. 7. 8.

4) c. 3. Diſt. LV. Thomaſſini vetus ac nova eccleſiae disciplina. P. II. L. 1. c. 56. Claudii Fleury inſtit. iur eccleſ. P. 1. c. 4. §. 9. ſ.

übertragen hatte; ſo erfoderte man auch von ihnen die Eigenſchaften, welche Moſes 5) von ſeinen Prieſtern erfodert, und gab dieſen Vorſchriften durch myſtiſche Auslegungen 6) eine noch größere Wichtigkeit, ſtellte ſie auch als nothwendige Regeln zuſammen. Wenn Jemand die nötigen Eigenſchaften nicht beſaß, ſo war er a regula alienus, wie ſchon die große Nicäiſche Synode im vierten Jahrhundert im ſiebenzehnten Kanon ſich ausdrückt. Aus dieſem Ausdrucke bildete man nachhin im dreyzehnten Jahrhundert die Benennung dieſer Hinderniße durch Irregularitäten und vermehrte ihre Anzahl zugleich erſtaunend. Man vergaß ſelbſt über die äußern Erforderniße faſt gänzlich die innern, und mochte freylich durch dieſe Vermehrung auch den Vortheil beabſichtigen, daß man dadurch die Freiheit erhielt, von den ältern Kirchengeſetzen zu diſpenſiren, indem man dieſe neuen jenen gleichſetzte, und die Diſpenſationen ſich bezahlen ließ. Dieſe Diſpenſationsbefugniß ward lediglich auf Pſeudo-Iſidoriſche Decretalen gegründet 7). Aus deren Misbrauch erwuchs endlich der Nachtheil, daß nicht nur wirklich Untüchtige, ſondern notoriſche Sünder und Verbrecher durch voraufgegan-

5) 3 B. Moſ. XXI.

6) wie ſich beſonders c. 1. Diſt. XLIX. vom P. Gregor I finden z. B. §. 5. „Gibbus eſt, quem terrenae ſollicitudinis pondus deprimit, ne unquam ad ſuperna reſpiciat, ſed ſolis his, quae in infimis calcantur, intendat.“

7) c. 14 16. 18. Diſt. L. Claud. Fleury inſtit. iur. eccleſ. P. 1. c. 4. §. 11.

gegangene Diſpenſation zum geiſtlichen Stande gelangten. Ein Uebelſtand, der noch leider jetzt nicht ganz gehoben iſt [8]). Eine kurze Angabe derſelben wird dieſe Bemerkungen rechtfertigen. Die Irregularität iſt nemlich vorhanden:

1. Aus einem Verbrechen: bey Ketzern, Apoſtaten, Schismatikern, Aufrührern und Wucherern [9]), Wiedertäufern und Wiedergetauften [10]), bey denen, die ſich eines Todſchlags ſchuldig gemacht, wäre es auch nur in der Nothwehr und aus Unvorſichtigkeit, nicht aber wenn es durch bloßen Zufall geſchehen [11]), und findet deshalb ſonſt keine biſchöfliche Diſpenſation ſtatt [12]); bey denen, welche eine infamiam iuris durch richterlichen Spruch oder ſonſt notoriſch auf ſich haben [13]); bey denen, welche andere, auch

8) Cf. Zeg. Bernh. van Espen ius eccleſ. univ. P. 2. Tit. 10. c. 1. 2. ſ. Barboſa de iure eccleſ. Lib. I. c. 33. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. I. Tit. 14. Fleury l. c. Ioſ. Gibalinus de irregularitate et impedim. canonicis.

9) c. 69. et tota Diſt. L. c. 9. 15. X. de haereticis (V. 7.) c. 8. §. 2. eodem in 6. (V. 2.) a Riegger l. c. P. 2. §. 142.

10) c. 2. X. de Apoſtatis et reiterant. bapt. (V. 9.)

11) c. 6 7. 10. 11. 12. 13. X. de homicidio (V. 12.) Clem. unic. eod. (V. 4.)

12) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 6. de reformat.

13) c. 10 C. VI. qu. I. c. fin. de tempor. ordinat. (I. 11.) c. ult. X. de teſt. (II. 20.)

auch freywillig und unerlaubt verſtümmeln 14) oder ſich ſelbſt freywillig ohne Nothwendigkeit verſtümmelt haben oder verſtümmeln laſſen 15); bey ſolchen, welche ſich in Rückſicht der Orden vergangen, es ſey nun beym Erwerb, durch Simonie, furtive, per ſaltum, nicht nach der geſetzlichen Form, von einem unfähigen Biſchof, als Excommunicirter, u. ſ. w. oder beym Gebrauch derſelben, durch Vollziehung der Functionen einer noch nicht erhaltenen Weihe; oder durch eigenmächtige Entziehung der geiſtlichen Cenſur, welcher der Geiſtliche als ſolcher unterworfen iſt, z. B. durch Adminiſtration, der zuerkannten Suſpenſion oder Excommunication ungeachtet 16).

2. Aus Mangel an den als nothwendig beſtimmten Geiſtesgaben und an Reinheit der Sitten, (ex defectu bonorum animi). Daher ſind irregulair alle, welche erſt kürzlich in die chriſtliche Kirche aufgenommen ſind (neo-

14) c. 8. Diſt. L. c. 19. X. de homicidio.

15) c. 1. 3. 4. X. de corp. vitiatis (I. 20.)

16) c. 32. X. de ſentent. excomm. (V. 39.) c. 13. X. de temp. ordinat. (I. 11.) t. t. X. de eo, qui furtive ordinem ſuſcepit. (V. 30.) t. t. X. de clerico per ſaltum promoto. (V. 29.) c. 1. X. de ordinat. ab epiſcopo, qui renunc. epiſc. (I. 13.) c. 1. X. de clerico non ordin. adminiſtr. (V. 28.) c. 34. X. de clerico non excommunic. depoſito vel interdicto adminiſtr. (V. 27.) Z. B. van Espenius eccleſ. univ. P. II. Sect. I. Tit. 10. Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. 2. §. 71.

(neophyti) 17); Alle, welche die Kenntniſſe nicht beſitzen, welche zu den beſtimmten Orden verſchieden nötig ſind und daher in der deshalb angeſtellten Unterſuchung untüchtig befunden ſind, da freylich dieſe Kenntniſſe bey den niedern Orden nur geringe ſeyn dürfen, es genügt wenn Jemand latein leſen kann, nicht aber bey den höhern Orden, wo die Fähigkeit zum Unterricht erfordert wird 18); alle Bigami, welches ſowohl diejenigen ſind, welche nach einander zweymal geheyrathet haben (vere bigami), als welche eine Witwe oder Geſchwächte ehelichen (interpretative bigami), oder welche ungeachtet ihres feyerlichen Gelübdes der Keuſchheit eine Ehe eingehen wollen, da ſie es doch deshalb gültigerweiſe nicht gekonnt 19); alle Criminalrichter und Diener der Criminaljuſtiz, weil auf deren Seele eine Blutſchuld haften könne 20); alle Mondſüchtige, Wahnſinnige, Einfältige und Dumme 21); auch diejenigen, welche im Kriege oder

17) 1 Timoth. III. 6. c. 4. Diſt. LXI.

18) c. 2. Diſt. XXXIII. c. 5. Diſt. XXXIV. t. t. X. de Scrutinio in ordine faciendo. Conc. Trident. Seſſ. VII. c. 3. de reform. Claud. Fleury inſtit. iur. eccleſ. P. 1. c. 4. §. 6.

19) 1 Timoth. III. 2. 12. c. 1. 3. 4. 5. X. de bigamis non ordinandis (I. 21) c. 2. 4. X. de clericis conjugatis I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cath. T. 4 §. 287.

20) c. 29. 30. C. XXIII. Qu. 8. c. 5. 9. X. ne cler. l. monachi ſecular. neg. ſe immiſc. (III. 50.) c. 10. X. de exceſſ. praelat. (V. 31.)

21) c. 3. 4. Diſt. XXIII. c. 1. Diſt. XXXVI.

oder ſonſt erlaubterweiſe einen Todſchlag auf ſich haben, werden als irregulair betrachtet [22]).

3. Aus Mangel der nötigen körperlichen Eigenſchaften und Glieder (ex defectu bonorum corporis). Daher ſind zum geiſtlichen Stande ungeſchickt alle Blinde, Taube, Stumme, Lahme, Buckliechte, Pigmäen und Ungeſtaltete, welche Widerwillen oder Lachen erregen [23]); alle Verſtümmelte, denen ein Finger zum Brechen der Hoſtie fehlt, oder ein Ohr oder ein Auge mangelt, weil ohne das rechte Auge das Breviar nicht geleſen werden kann, welches daher oculus canonis heißt [24]); alle fortdauernd Kranke und Geſchwächte, welche ſehr zittern, keinen Wein trinken können, epileptiſch, paralytiſch, ausſätzig oder hinfällig ſind [25]); Alle, welche noch nicht das erforderliche Alter erreicht haben. Dies iſt zur Tonſur und zu den niedern Orden das ſiebente Jahr nebſt der erhaltenen Firmelung [26]), nur das Acolythat erfordert 12 Jahre,

22) c. 24. X. de homicidio. a Riegger l. c. P. 2. §. 134.

23) 3 B. Moſ. XXI. 18. f. „Denn Keiner, an dem ein Fehler iſt, ſoll herzutreten er ſey blind, lahm, mit einer ſeltſamen Naſe, mit ungewöhnlichem Gliede, oder der an einem Fuß oder Hand gebrechlich iſt, oder höckericht iſt, oder ein Fell auf dem Auge hat, oder ſcheel iſt, oder grindicht oder ſchabicht, oder der gebrochen iſt." c. 13. Diſt. LV.

24) c. 2. et ult. X. de corp. vitiatis non ordin. (I. 20.) c. 2. X. de cler. aegrotante (III. 6.)

25) c. 1. 2 C. VII. qu. 2. c. 3. 4. X. de clerico aegrot.

26) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 4. de reform.

Jahre, das Subdiakonat 22, das Diakonat 23 Jahr, das Presbyterat das angetretene 25ſte und das Episcopat das zurückgelegte 30ſte Jahr [27]). Sonſt wird allgemein nach einer mildern Interpretation der Antritt des beſtimmten Alters für hinreichend gehalten.

4. Aus Mangel der nötigen Glücksgüter und des freyen bürgerlichen Zuſtandes (ex defectu bonorum fortunae et ſtatus). Daher ſind vom geiſtlichen Stande ausgeſchloſſen alle illegitim Geborne, wohin auch ſolche gerechnet werden, welche von einem Geiſtlichen oder Religioſen nach empfangener Weihe gezeugt worden, wenn gleich die Ehe vorher gültig geſchloſſen worden [28]); wohin Einige

27) c. 5. Diſt. XXVIII. c. 2. Diſt. LXXVII. Conc. Trident. Seſſ. XXIII, c. 11. 12. de reform. wodurch die Clem. ult. de aetat. qualit. et ordine praefic. reformirt iſt. Gloſſa ad Clem. ult. de aetat. qualit. Lud. Engel coll. univ. iur. can. L. 1 T. 14. §. 1 n. 3. Barboſa in collect. ad Conc. Trid. ad Seſſ. 23. c. 12. n. 2.

28) Vormals kannte man dieſe Irregularität nicht. Erſt wie im eilften Jahrhundert die hohe unenthaltſame Geiſtlichkeit ihren natürlichen Kindern Pfründen zu ertheilen und gleichſam eine Succeſſion zu verſchaffen ſuchte, auch groſſe Layen dieſe Wege einſchlugen, ſahe man ſich genöthigt öfter und nachdrückliche Geſetze dagegen zu erlaſſen. c. 1. Diſt. LVI. c. 1. 3. 4. 12. 15. 16. 17. X. de filiis presbyt. ordin. (I. 17.) Das Conc. Trident Seſſ. XXV. c. 7. de reform. verbietet daher alle Acceſſe und Regreſſe, welche einen Schein der Erblichkeit mit ſich führen. Indeß kann dieſe Irregularität gehoben werden durch religiöſen Profeß (doch nicht zu Dignitäten), Legitimation durch nachfolgende Ehe, oder ein geiſtliches Reſcript

Einige, jedoch mit Unrecht, auch Ausgeſetzte und Fündlinge rechnen wollen 29); Sclaven und Leibeigene 30); Alle, welche zur Ablegung einer Rechnung noch verpflichtet ſind, es mag dies eine öffentliche oder Privatadminiſtration betroffen haben; auch werden ſie dadurch von der Berichtigung derſelben nicht frey, ſollten ſie auch bonis cediren müſſen, wobey ihnen jedoch die Rechtswohlthat der Competenz zu ſtatten kommt, und der Biſchof, welcher wiſſentlich einen ſolchen ordinirt, kann in ſubſidium in Anſpruch genommen werden 31).

Je größer aber die Zahl der kanoniſchen Hinderniſſe iſt, wodurch Jemand vom geiſtlichen Stande ausgeſchloſſen wird, deſto wichtiger ſind alſo die nähern Beſtimmungen und Einſchränkungen, welche bey ihrer rechtlichen Wirkſamkeit eintreten. Nicht zu erwähnen, daß mehrere derſelben nur partiell ſind, nicht gänzlich untüchtig machen, wie z. B. eine geringere Kenntniß, einige Vergehungen in Abſicht der Orden u. a. m. andere auch durch Zeitverlauf gehoben werden, wie z. B. die Jugend, einſtweilige Excommunication, ſo iſt jede Irregularität ein blos rechtliches

Reſcript und durch Diſpenſation. M. ſ. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. 4. §. 289. not. a.

29) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. 2. §. 139.

30) can. Apoſtol. 81. c. 2. 3. 10. 12. 20. 21. Diſt. LIV. t. t. X. de ſervis non ordinandis (I. 18).

31) c. I. 3. Diſt. LI. c. 19. Diſt. LIV. c. un. X. de obligat. ad ratiocin. (I. 19.) c. 3. X. de ſolut. (III. 23.) Eybel l. c. §. 289. not. d.

liches, nicht factiſches Verhältniß 32) d. h. es hängt blos von den Geſetzen und dem Willen des Geſetzgebers ab, wie ferne eine beſtimmte Handlung eine Irregularität erwirken ſoll, nicht jedes Vergehen, ſondern nur die geſetzlich beſtimmten Fälle führen ſolche mit ſich. Daher entſchuldigt und befreyt nicht nur eine factiſche Unwiſſenheit, ſo wie überhaupt rechtlich, auch hier 33), ſondern es findet auch Diſpenſation des geſetzlichen Obern ſtatt. Daß dies in Abſicht aller Irregularitäten der Pabſt ſey, leidet keinen Zweifel vermöge des päbſtlichen Reſervatrechts der allgemeinen Diſpenſationsbefugniß (§. 100.). Die Tridentiniſche Synode 34) hat das Recht, hievon zu diſpenſiren, allgemein aber auch den Biſchöfen vindicirt, welche ſolches ſelbſt, oder durch ihre hiezu zu beauftragenden Vicare, mit Auflegung einer heilſamen Buße, verrichten können, und nur die Fälle des freywilligen Todſchlags, oder wo es rechtlicher Unterſuchung bedürfe (caſus deducti ad forum contentioſum) und alle heimliche Vergehen davon ausgenommen und dem Pabſte vorbehalten. Denn wenn aus Einem der genannten Vergehen eine Irregularität entſtehen ſoll, ſo muß das Verbrechen nicht nur beabſichtigt oder begonnen, ſondern vollbracht ſeyn, in einer äußern öffentlichen Handlung beſtehen und wegen der

32) c. 18. de ſentent. excomm. in 6. (V. 11.) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. 2. §. 128. „Omnis irregularitas iuris eſt, nulla facti."

33) a Riegger l. c. §. 130. I. V. Eybel l. c. T. 4. §. 285.

34) Seſſ. XXIV. c. 6. de reformat.

der Schwere deſſelben die Irregularität ausdrücklich damit verknüpft ſeyn; ſonſt kann es durch bloße Büßung gehoben werden 35). Indeß verſteht ſich von ſelbſt, daß bey einem bürgerlichen Verbrechen auch eine Begnadigung der höhern Staatsgewalt hinzutreten müſſe 36) — Ohne ſolche Diſpenſation bewirkt aber eine vorhandene Irregularität nicht nur gänzliche Untüchtigkeit zum geiſtlichen Stande, ſondern ſchließt auch, wenn ſie nach erhaltener Weihe eintritt, von der Ausübung der erhaltenen Fähigkeit und dem Genuß der übertragenen Pfründe aus und hindert am Erwerb der folgenden Weihen und der dieſelben erfordernden Pfründen. Und überdem ſind auf alle geſetzwidrig vollzogene Weihen die Suſpenſion ſowohl des Ordinirenden als des Ordinirten, ja nach Befinden ſelbſt Entſetzung und andere angemeſſene Strafen geſetzt worden 37).

§. 85.

Titulus ordinationis.

Eine beſondere Art der Irregularität entſteht aus dem uralten Kirchengeſetz: ne quis ordinetur ſine titulo, welches hier eine beſondere nähere Erörterung verdient.

Schon

35) c. 18. de ſentent. excomm. in 6. (V. 11.) Eybel l. c. Pirrhing Corradus de praxi diſpenſat. L. 3. c. 6.

36) Franc. de Roye inſtit. iur. canon. L. III. Tit. 16. in f. Eybel. l. c. §. 285. in f.

37) c. 13. X. de temp. ordinat. Anacl. Reiffenſtuel ius canon.

Schon in ſehr frühen Zeiten machte man Anſtalten, die ordinationem abſolutam einzuführen, Geiſtliche zu ordiniren, ohne ihnen ein beſtimmtes Kirchenamt anzuweiſen, beſonders weil die Ordinirten dadurch eine beſondere Heiligkeit zu erhalten glaubten. Aber das allgemeine Concilium zu Chalcedon vom Jahr 451 fühlte ſchon den Misſtand und machte daher in ſeinem ſechſten Kanon das obgedachte Geſetz, indem es zugleich alle Ordinationen für null erklärte, wobey dem Ordinirten kein Kirchenamt ertheilt werde. Dieſe Verordnung nahm auch Gratian in c. 1. und 2. Diſt. LXX. ſamt der Wiederholung Pabſt Urbans II auf. Man verſtand alſo damals durchaus ein Amt bey einer beſtimmten Kirche unter dem Titel, wie man auch jetzt daſſelbe damit bezeichnet. So ſchreiben ſich ſelbſt die Cardinäle noch z. B. presbyter ad titulum S. Iohannis, und man nennt einen angeſtellten Geiſtlichen einen clericum intitulatum.

Aber die hohe Geiſtlichkeit, welche theils durch ihre Weihen eine beträchtliche Einname hatte, theils fähige Vicare zu erhalten wünſchte, fand dies doch höchſt unbequem und man erfand alſo, wahrſcheinlich im zwölften Jahrhundert, weil ſich keine frühere Spur findet, die erweiterte Bedeutung des Worts: titulus, ſo daß man darunter jeden hinlänglichen Unterhalt (congruam ſuſten-

canon. univ. L. I. Tit. 11. §. VI. n. 168. f. welcher ſich weitläuftig über dieſe Strafen verbreitet; a Riegger l. c. P. I. §. 129.

tentationem) verſtand, und nur der Mangel deſſelben eine Irregularität bewirken ſollte, oder wie man im Kunſtausdruck ſagt, der Defectus congruae bewirke die Irregularität, indem man den Unterhalt mit dem Wort: Congrua als Subſtantiv bezeichnet und darunter ellyptice ſuſtentatio verſteht. So entſtand alſo eine totale Veränderung in dieſer Lehre, durch die jetzt in der Praxi angenommene Erklärung: das Geſetz: ne quis ſine titulo ordinetur muß zwar beobachtet werden, aber dieſer titulus kann vierfach ſeyn; 1) eine geiſtliche Pfründe und Amt kann zum Unterhalt hinreichen, dies iſt titulus beneficii, da beneficium eine Pfründe heißt; 2) das eigne Vermögen kann groß und ſicher genug ſeyn, den neuen Geiſtlichen anſtändig zu erhalten, titulus patrimonii; 3) ein Dritter z. B. ein Regent, Kloſter oder Stadt kann ihm ſichern Unterhalt ausſetzen, bis er eine Pfründe erhalten, titulus penſionis oder menſae, welches aber ein der teutſchen katholiſchen Kirche eigenthümlicher Titel iſt [1]), 4) der Ordinande kann im Bettelorden ſeyn, wo er das Gelübde der Armuth ablegen muß, nichts haben

1) Die drei übrigen Titel ſind iuris communis und durchs Pontificale Romanum Tit. de ordinatione Subdiaconi legaliſirt, dieſer titulus menſae aber nur in Teutſchland üblich Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. 1. Tit. 11. n. 76. Lud. Engel coll. univ. iur. canon. L. 1. Tit. 14. n. 14. Der Regel nach muß der Dritte über dieſen Titel eine dingliche Verſicherung ausſtellen, nur bey Klöſtern und andern Gemeinheiten iſt man weniger ſtrenge. Engel l. c. n. 17. ſ. der ſchon über den Misbrauch dieſes Titels klagt.

ben darf und ſein Kloſter ihn im Nothfall ernähren muß, titulus paupertatis.

Aus allen dieſen Gründen kann alſo die Irregularität, die aus dem Mangel eines Amts entſtehen würde, gehoben werden. Die Päbſte gaben endlich dieſer eingeführten Obſervanz nach, verordneten aber, daß, wenn etwa ein Biſchof hiebey doch noch nicht vorſichtig genug verfahren hätte, ſo daß noch ein Geiſtlicher Mangel leiden könnte, der ordinirende Biſchof verbunden ſeyn ſollte, ihn aus eignen Mitteln zu ernähren [2]). Indeß blieben auch hiebey viele Misbräuche übrig, manche ließen ſich ordiniren, um als Geiſtliche ſich der weltlichen Jurisdiction zu entziehen, und viele mußten als Geiſtliche durch Betteln und unanſtändige Erwerbmittel ſich Unterhalt zu verdienen ſuchen. Um alſo dieſen Unordnungen vorzubeugen, erneuerte die Tridentiniſche Synode [3]) die alte Verordnung, daß künftig kein Geiſtlicher ordinirt werden ſolle, wenn er nicht eine hinlängliche Pfründe beſitze, lies jedoch jedem Biſchof frey, ſofern er es dem Nutzen oder Vortheil einer Kirche oder frommer Stiftyngen zuträglich finde, auch aufs Patrimonium oder penſionem zu ordiniren, und ſuchte dieſe Freiheit nur durch mehrere Beſchränkungen möglichſt unſchädlich zu machen. Sie verbot daher, daß keinem Geiſtlichen freyſtehen ſollte, ohne Erlaubniß des Biſchofs ſeine Pfründe gültig zu reſigniren,

2) c. 2. 4. 16. X. de praebendis (III. 5.).

3) Seſſ. XXIII. c. 12. de reform.

niren, oder ſein Patrimonium oder Penſion zu veräuſſern, noch dieſer ſolche geſtatten ſolle, wenn nicht der Unterhalt des Geiſtlichen auf andere Weiſe geſichert ſey, indem ſonſt die ältern Kirchenſtrafen 4) darauf erneuert ſeyn ſollten. Und in einem folgenden Schluß 5) fügte ſie noch die Verordnung hinzu, daß Jeder, der auch ohne Amt ordinirt werde, doch für eine beſtimmte Kirche angenommen und beſtimmt werden ſolle. Hieraus folgert man aber, daß wenn der titulus patrimonii oder menſae anfangs hinreichend geweſen und auch genugſam verſichert worden, doch aber nachhin durch Zufall zu Grunde gegangen, die Kirche ihrem Geiſtlichen Unterhalt zu reichen ſchuldig ſey 6). Indeß wird von mehrern Kanoniſten behauptet, daß doch ſolche Ordination ohne beſtimmte Kirche ſo wenig als ohne beſtimmten Titel null ſey, ſondern jene vermöge der Diſpenſationsbefugniß geſchehen könne, dieſe nur die Pflicht des Unterhalts für den Biſchof nach ſich ziehe 7). Da das Trientiſche Concilium aber nur von den heiligen Orden redet und in deren Hinſicht das ältere Verbot erneuert; ſo bedarf es nach der

4) Daß nemlich der Biſchof die unangeſtellten Geiſtlichen aus eignen Mitteln ernähren ſolle. Cf. I. C. de Steck de ordinatione ad titulum patrimonii et paupertatis.

5) Seſſ. XXIII. c. 16. de reform.

6) Engel l. c. L. I. T. 14. n. 16.

7) Z. B. van Espen Scholion ad c. 6. Conc. Chalcedon; in Opp. (Lovanii 1753.) T. 3. p. 222. I. V. Eybel l. c. T. 4. §. 289. not. c.

der gemeinen Meinung zu den niedern Orden gar keines beſtimmten Titels 8).

Ueber den Unterſchied zwiſchen dem titulo patrimonii und menſae findet man in Cramers wetzlarſchen Nebenſtunden 9) einen merkwürdigen Rechtsfall, der denſelben ſehr deutlich ins Licht ſetzt und der deshalb hier wohl einen Platz verdient. Der Kaufmann Caſtelli in Anſpach vermachte im Jahr 1749 ſeinem Vetter Veſacco ein Legat mit den Worten: Meinem Vetter Veſacco vermache 3 = 4000 fl. pro titulo menſae i. e. ſo viel als in Italien pro titulo menſae erforderlich iſt. Der Vetter ward Geiſtlicher zu Como und brachte ein Atteſtat des biſchöflichen Vicars bey, daß dort pro titulo menſae 300 Mark Mayländiſch, ungefähr 146 fl. Rheiniſch, nötig ſeyen und verlangte alſo 3500 fl. eigenthümlich ausgezahlt zu erhalten. Der Erbe weigerte ſich das Capital auszuzahlen, ſondern erbot ſich die jährlichen 146 fl. nach Italien poſtfrey zu ſenden und deshalb eine öffentliche Hypothek zu conſtituiren. In beyden erſten Inſtanzen ward der Erbe verurtheilt. Beym Reichskammergericht aber ſprach man für ihn, wie auch die Wirzburger Facultät reſpondirt hatte. Man ſagte mit Recht: Der Begrif des tituli menſae ſ. penſionis zeige

8) Gloſſa ad c. 1. Diſt. LXX Lud. Engel coll. univ. iur. canon. L. I. T. 14. n. II. Claud. Fleury inſt. iur. eccleſ. P. I. c. 7. §. 8.

9) Im 20. Theil 6 Abh.

ge ſchon an, daß nur jährlicher Unterhalt darunter zu verſtehen ſey, und dies ſey ja eben der Unterſchied vom titulo patrimonii, wozu es der teſtator nicht legirt. Die Kirchengeſetze erfodetten als titulum überhaupt nur hinlänglichen Unterhalt, und wenn Jemand alimenta von einer beſtimmten Summe vermacht würden, ſo ſey das Capital ſelbſt nicht vermacht. Jedes Legat müſſe ſtreng erklärt werden und da hier blos der titulus menſae vermacht worden; ſo ſey nichts weiter als der jährliche Unterhalt zu verſtehen, der doch genug angeſchlagen, da zu Trier, wo das Leben koſtbarer, doch nur 105 fl. pro titulo menſae erfodert würden.

§. 86.

Das Scrutinium.

Bis jetzt vom Subject der Ordination; wer kann ordiniren und wer ordinirt werden? — Nun zum Object: Was iſt zur gültigen Ordination nothwendig, um dadurch wirklicher Geiſtlicher zu werden und deſſen Rechte zu erwerben? — Man muß hiebey unterſcheiden; die Vorbereitung und die Handlung ſelbſt.

Die Vorbereitung beſteht nach den Kirchengeſetzen in einem dreyfachen Examen, welches man mit dem Kunſtnamen des Scrutinii bezeichnet. Die Nothwendigkeit deſſelben gründet man auch auf den Ausſpruch der heili-

gen

gen Schrift [1]), in deſſen Gemäsheit es ſchon durch frühere Kirchengeſetze zur Pflicht gemacht worden [2]). Von den Vortheilen deſſelben überzeugt, erneuerte die Tridentiniſche Synode [3]) dieſe Verordnungen zum Theil wörtlich, und bemühte ſich durch Anordnung einer ſtrengern Unterſuchung alle untaugliche Subjecte zu entfernen. Doch gelang dieſes Beſtreben nicht ganz; wenigſtens iſt dieſe Sanction, ſoweit ſie ein neues vorläufiges erſtes Examen erheiſchte, in Teutſchland nicht durchaus angenommen, noch üblich [4]).

Wenn dieſe Unterſuchung fehlerhaft geſchehen, oder ſo, daß dadurch eine Irregularität verheimlicht worden; ſo ſagt man, die ordines ſeyen furtive erworben und ein eigner Titel der Decretalen handelt daher, de eo, qui fur-

1) 1 Timoth. V. 22. „Die Hände lege Niemand bald auf, mache dich auch nicht theilhaftig fremder Sünden.“ Noch treffender könnte es eine andere Weiſung des Paulus begründen, welche ich aber nicht von katholiſchen Kanoniſten angeführt finde: 1 Timoth. III. 9. 10. „Die Diener ſollen das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewiſſen haben; Und dieſelbigen laſſe man zuvor verſuchen, darnach laſſe man ſie dienen, wenn ſie unſträflich ſind.“

2) c. 2. Diſt. XXIII. c. 2. 5. 6. 7. Diſt. XXIV. c. 5. Diſt. LXI. c. 4. 5. Diſt. LXXXI. c. un. X. de ſcrutinio in ordine faciendo (I. 12.)

3) Seſſ. VII. c. 13. de reform. Seſſ. XXIII. c. 5. 7. de reform.

4) Lud. Engel coll. univ. iur. canon. L. I. tit. 12. n. 1. Anacl. Reiffenſtuel l. c. L. 1. Tit. 12. n. 3.

furtive ordines ſuſcepit (V. 30.). Die Strafe darauf iſt, daß ein ſolcher dann die Functionen doch nicht ausüben darf, und unfähig zu den höhern Orden wird, wenn er nicht beſonders diſpenſirt worden, welches der Regel nach der Biſchof zu thun berechtigt iſt, ſofern dem Ordinirten nur die Ordination nicht bey Strafe des Kirchenbannes unterſagt war 5). Denn ſo wie die Ordination ſelbſt ein biſchöfliches Vorrecht iſt, ſo iſt es auch als Ausfluß derſelben eine voraufgehende Unterſuchung und Prüfung 6).

Das Scrutinium ſelbſt ſoll durch folgende drey Prüfungen bey den höhern Orden geſchehen; denn bey den niedern Orden genügt ein Zeugniß des Pfarrers und Schullehrers über des Ordinanden Sittlichkeit und Wiſſenſchaft 7). Zuerſt trägt der Biſchof dem Pfarrer oder ſonſt Jemanden einen Monat vor der zu vollziehenden Ordination auf, in der Kirche den Namen des zu Ordinirenden ſamt ſeinem Verlangen öffentlich bekannt zu machen; darauf deſſen Herkommen, Alter, Sittlichkeit und Lebenswandel zu unterſuchen, und hiernächſt ein Zeugniß und Bericht über die eingezogenen Nachrichten an den Biſchof einzuſenden 8). Durch Obſervanz vertritt das akademiſche

5) c. 4. §. 2. Diſt. XXIV. c. 4. Diſt. LXXXI. c. 20. X. de elect. (I. 6.) t. t. X. de eo qui furtive ordinem ſuſcepit. a Riegger l. c. P. 2. §. 172.

6) c. 34. X. de electione.

7) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 5. de reform. a Riegger l. c. 169.

8) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 5. de reform.

demiſche Zeugniß der Profeſſoren häufig die Stelle dieſes Berichts und Prüfung des Pfarrers, weil man eben dieſe Verordnung der Tridentiniſchen Synode nicht für angenommen in Teutſchland erklärt. Hierauf citirt der Biſchof den zu Ordinirenden wenigſtens vier Tage vor der Ordination, oder wenn es ihm gut dünkt, und examinirt ihn nun entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Vicar, mit Zuziehung mehrerer Prieſter, oder anderer der göttlichen Geſetze und kirchlichen Sanctionen kundiger Perſonen über ſeine Geburt, Alter, Wiſſenſchaft, Rechtgläubigkeit, perſönliche Eigenſchaften, bisherigen Lebenswandel und über den Titel, eigentlich drey Tage lang. Die Examinatoren ſollen hierbey ohne alle Gunſt und Partheylichkeit zu Werke gehen und keine Untüchtigen zulaſſen, widrigenfalls ſowohl die Remotion des Geweihten, als Abſetzung der Weihenden gedroht wird 9). Von dieſer Prüfung ſoll Niemand vermöge eines Privilegiums, oder Gewohnheit, oder unvordenklichen Beſitzes befreyt ſeyn, noch ſich durch Appellation ſchützen, er ſey präſentirt, erwählt oder nominirt, von wem er wolle, wenn es auch päbſtliche Nuntien ſeyen. Nur die Fähigkeit ſoll allein entſcheiden; und weil dieſe bey denen, welche von Univerſitäten oder Generalſtudien präſentirt oder nominirt werden, vermuthet wird, ſo ſollen nur allein dieſe davon ausgenommen werden 10).

End.

9) c. 5. Diſt. XXIV. Die hierin enthaltene Vorſchrift der Synode zu Nantes in Frankreich vom J. 890 wiederholt die Trientſche Kirchenverſammlung wörtlich Seſſ. XXIII. c. 7. de reform.

10) Conc. Trident. Seſſ. VII. c. 13. de reform.

Endlich erfolgt noch eine dritte Prüfung, oder eine Art davon, während der Ordination ſelbſt. Nachdem nemlich zuvörderſt der aſſiſtirende Diacon erklärt: Poſtulat ſancta mater eccleſia catholica, hunc diaconum (l. ſubdiaconum) ad onus presbyteratus (l. diaconatus) aſſumi; ſo fragt der Biſchof den Archidiacon, oder da dieſer nach der jetzigen Verfaßung größtentheils fehlt, einen andern Aſſiſtenten, gewöhnlich den Kapellan, oder einen miniſtrirenden Diaconus: Scisne ordinandum dignum eſſe? und dieſer erwiedert nochmal: Quantum humana fragilitas noſſe ſinit, et ſcio et teſtificor ipſum dignum eſſe ad huius onus officii [11]).

§. 87.

Die Handlung der Weihe ſelbſt.

Nach vollendeter Prüfung oder Scrutinio erfolgt nun die Ordination ſelbſt, wobey vorzüglich drey Stücke beſonders in Betracht zu ziehen ſind, nemlich der Ort, die Zeit und die Form der Ordination ſelbſt. Die Tonſur kann an jedem Tage, Stunde und anſtändigen Ort ertheilt werden [1]). Die Ordination muß aber an einem eignen, in des Biſchofs Dióces belegenen, Orte geſchehen, nicht in einem fremden, es ſey dies der Sprengel eines andern

11) wie dieſe Formeln ausdrücklich durch c. un. X. de ſcrutinio in ordine faciendo vorgeſchrieben ſind.

1) I. V. Eybel l. c. T. 4. §. 294.

andern Biſchofs, oder nur ein exemter Ort, es wäre denn, daß der Obere deſſelben dies ausdrücklich geſtattete; ohne dieſe Erlaubniß ſoll der am fremden Ort Ordinirende ipſo iure ſeiner Pontificalrechte und Ordinationsbefugniß suspendirt ſeyn [2]). Bey den niedern Orden iſt übrigens der Ort gleichgültig, dieſe kann der Biſchof in ſeinem Hauſe ertheilen [3]). Zu den höhern Orden iſt aber ein heiliger und öffentlicher Ort erforderlich. Da vormals alle Ordinationen in Gegenwart der Gemeine und des Klerus geſchehen muſten, um ihre allenfallſigen Widerſprüche zu erfahren; ſo hat man dies noch beybehalten, daß die höhern Orden in der Hauptkirche, und bey Kathedralkirchen in Gegenwart der Canonicorum oder ſonſt mit Beyſtand des vornehmern Klerus geſchehen müſſen [4]).

In Rückſicht der Zeit iſt beſtimmt: 1) die niedern Orden können jeden Sonntag und doppelten Feſttag, auch auſſer der Meſſe, doch nur des Morgens, ertheilt werden [5]). 2) Die höhern Ordines konnten vormals nur im Monat December ertheilt werden, nach neuern Kirchengeſetzen nur an 6 Sonnabenden, nemlich an den vier Sonnabenden der vier Faſtenzeiten, den Sonnabend vor Oſtern

2) c. 6. C. XVIII. Qu. 2. Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 8. de reform.

3) c. 6. Diſt. LXXV.

4) Conc. Trident. l. c.

5) c. 6. 7. Diſt. LXXV. c. 1. 3. X. de tempor. ordinat. (1. 11.) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 11. de reform. Pontificale romanum tit. de ordin. confer.

Oſtern und dem Sabbatho Sancto 6). Die Weihe ſelbſt muß während der Meſſe geſchehen, und dürfen die Weihen nicht bis zum Sonntag fortgeſetzt werden, es wäre denn, daß wegen der Menge die Weihen am Sonnabend zu vollenden unmöglich und die Ordinirenden und zu Weihenden das Faſten bis zum folgenden Sonntag fortſetzten 7). Der Biſchof und ſein Geweihter ſollen nemlich bis zum folgenden Sonntag faſten. Nur durch päbſtliches Privilegium oder Diſpenſation kann von dieſen vorgeſchriebenen Zeiten abgegangen, und ein Sonntag den Sonnabenden zu den heiligen Weihen ſubſtituirt werden 8). Sind dieſe Zeiten ſonſt nicht beobachtet, ſo darf der Ordinirte, der zwar den Character erhält, doch ſeine Functionen nicht ausüben und der Biſchof wird cenſirt 9).

3) Es dürfen nicht alle Orden mit einemmal ertheilt werden, ſondern es muß durch die niedern Orden zu den höhern aufgeſtiegen werden und jeder Ordo oder Grad erfodert eine eigne Weihe, ſo viele Grade es giebt, ſo viele Weihen exiſtiren. Zwiſchen dem Erwerb jedes einzelnen ordinis ſoll ein Zeitraum verfließen, welchen man mit dem Kunſtnamen Interſtitium bezeichnet, wie z. B. jeder Officier der Regel nach auch erſt Subalternendienſte ver-

6) c. 4. 7. Diſt. LXXV. c. 3. 8. 13. 16. X. de tempor. ordinat.

7) c. 13. X. de tempor. ordinat. Vorausgeſetzt wird hier aber, daß dies nicht gebraucht werde, um mehrere Orden nach einander demſelben Geiſtlichen zu übertragen. Eybel l. c.

8) c. 3. X. eodem.

9) c. 2. 8. X. eodem.

verrichten muß. Es iſt dies ſchon ein ſehr altes Geſetz, welches offenbar zur Erhaltung der Ordnung diente und damit der Klerus ſeine Leute beſſer kennen lernen könnte, ob ſie auch tüchtig und brauchbar wären. Die Synode zu Sardica befahl ſchon im Jahr 347 die Beobachtung der Interſtitien allgemein, welche der Pabſt Zoſimus [10]) auf fünf Jahre beſtimmte, aber ſchon Pabſt Gelaſius [11]) wieder nach den verſchiedenen Aemtern ſehr einſchränkte. Allein auch dies fand man in der Folge zu beſchwerlich und beobachtete es nicht, daher die Päbſte im dreyzehnten Jahrhundert daraus eine eigne Irregularität machten, welche ſie Promotionem per ſaltum nannten, wovon ein ganzer Titel der Decretalen de clerico per ſaltum promoto (V. 29.) handelt, wodurch in ſolchem Fall die Nachholung der einzelnen Orden verordnet iſt. Auch dieſem wuſte man dadurch zu entgehen, daß man ſich 3 — 4 — 5 Weihen auf einmal geben lies, und dafür deſto mehr zahlte. Endlich machte das Tridentiniſche Concilium darüber folgende neueſte Verordnungen, welche noch beobachtet werden müſſen. 1) Es ſoll nie mehr als eine Weihe auf einmal ertheilt werden, doch ſo daß den Biſchöfen freyſteht, der Nothwendigkeit oder des Nutzens der Kirche wegen, bey den niedern Orden davon zu diſpenſiren, welches dieſe gewöhnlich thun, und weshalb die vier untern ordines gewöhnlich noch jetzt auf einmal ertheilt werden [12]).

2)

11) c 2. Diſt. LXXVII.

12) c 9. Diſt. LXXVII.

13) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c 11 de reform. Pontificale romanum tit. de ordin. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. 2. §. 157.

2) Zwiſchen den niedern Orden und dem Subdiaconat und ſo weiter zwiſchen jedem höhern Orden ſoll durchaus ein Jahr Interſtitium beobachtet werden. Doch iſt beym Aufrücken vom Subdiaconat auch die Ausname bewilligt, niſi aliud episcopo videatur. Aber nie ſollen zwei höhere oder heilige Orden an einem Tage ertheilt werden, und darin weder bey Regularen, noch vermöge eines Indults oder Privilegii eine Ausname geſtattet werden [13]. Es wird aber ein Kirchenjahr von dem Ordinationsſonnabend des Einen bis zu demſelben im andern Jahr gerechnet, wenn er auch früher fallen ſollte, z. B. der vor Oſtern [14]. Auſſerdem iſt jede Promotio per ſaltum ſtrenge verboten, und zieht eine Suſpenſion des Ordinirten nach ſich, ſo lange nicht die überſprungenen Orden nachgeholt ſind, oder deshalb Diſpenſation erhalten worden [15]. Den Biſchöfen ſteht aber allgemein die Diſpenſationsbefugniß deshalb zu, doch nur ſo weit, daß er nicht mit den niedern Orden zugleich das Subdiaconat oder mehrere höhere Orden demſelben an einem Tage oder auch durch fortgeſetztes Faſten vom Sonnabend zum Sonntag ertheilen könnte [16]. Und ſollte das Episcopat ſelbſt mit Vernach-

läßi-

13) Conc. Trident. l. c. c. 11. 13. 14. de reform.

14) a Riegger l. c. §. 161. Lud. Engel coll. univ. iur. can. L. l. Tit. 11. n. 20.

15) c. un. X. de clerico per ſaltum promoto. (V. 29.)

16) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 14. de reform. c. 13. 15. X. de temp. ordinat. c. 2. X. de eo qui furtive ord. (V. 30.)

läßigung der Prieſterwürde erworben ſeyn, ſo würde es rechtlich für null zu achten ſeyn 17).

Was nun endlich die geſetzliche Form der Weihe ſelbſt anbetrift, welche bey Vermeidung der Nichtigkeit beobachtet werden muß; ſo beruhet ſelbige im Weſentlichen und Allgemeinen ſchon auf die Anweiſung der Apoſtel ſelbſt. In der Apoſt. Geſch. XIII. 3. wird ausdrücklich von ihnen erzählt: „Da faſteten ſie und beteten, und legten die Hände auf ſie und ließen ſie gehen.“ Hieraus ergiebt ſich alſo ſchon, daß das Auflegen der Hände und die Einſegnung unter Gebeten und Geſängen, wodurch die geiſtlichen Gaben ertheilt werden, das Weſentliche aller Weihen ſey. Da es derſelben aber acht verſchiedene giebt, durch deren Jede eigenthümliche Fähigkeiten und Gaben verliehen werden, ſo ergiebt ſich ſchon von ſelbſt, daß dieſe verſchieden durch nachfolgende Ceremonien geſchehen, welche die Kirchengeſetze vorgeſchrieben, unter denen beſonders die Schlüße der vierten Carthaginenſiſchen Synode vom J. 398 hieher gehören und allgemein recipirt, ſelbſt ins Decret Gratians aufgenommen ſind 18). Noch näher iſt dieſe Form nachhin durchs *Pontificale romanum* beſtimmt, und hiernach die geſetzliche und eigenthümliche Form bey jeder einzelnen Weihe jetzt folgende:

Dem

17) c. 10. X. de exceſſ. praelat. (V. 31.) a Riegger l. c. §. 163.

18) c. 7. ſeq. Diſt. XXIII.

Zum Oſtiariat übergiebt der Biſchof dem zu Weihenden die Kirchenſchlüßel mit den Worten: Sic age, quaſi Deo redditurus rationem pro iis rebus, quae his clavibus recluduntur. Ueberdem wird ihm das Glokkenſeil gegeben; weil er vormals die Glocken läuten muſte.

Dem Lector übergiebt in der Weihe der Biſchof die heilige Schrift und ſpricht: Accipe et eſto verbi Dei relator, habiturus, ſi fideliter et utiliter impleveris officium tuum, partem cum eis, qui verbum Dei bene adminiſtraverunt ab initio.

Dem Exorciſten wird in der Weihe ein Buch übergeben, worin die Beſchwörungsformeln geſchrieben ſind und hinzugefügt: Accipe et commenda memoriae et habeto poteſtatem imponendi manus ſuper energumenos, ſive baptizatos, ſive catechumenos.

Der Acolythe wird in der Weihe von ſeinen Amtspflichten, als Aufwärter bey den Sacramenten, unterrichtet und ihm ſodann ein Leuchter mit ausgelöſchtem Licht, und ein leerer Krug, um Wein und Waſſer zum Abendmal herbeyzutragen, überreicht.

Dem künftigen Subdiaconus übergiebt der Biſchof nach vorgängiger Erinnerung der Bürden, welche mit dieſer Würde verknüpft ſind, den leeren Kelch und leeren Hoſtienteller, mit den Worten: Vide cuius miniſterium tibi traditur, ideo te admoneo, ut ita te exhi-

exhibeas, ut Deo placere poſſis. Hierauf werden ihm vom Archidiacon oder deſſen Stellvertreter Krüge mit Wein und mit Waſſer dargereicht, vom Biſchof aber mehrere Gebete gehalten und nach angelegter Amtsmeßkleidung (manipulus et tunica) das Epiſtelbuch mit der Anweiſung gegeben: Accipe librum epiſtolarum et habe poteſtatem legendi eas in eccleſia ſancta Dei tam pro vivis, quam pro defunctis in nomine Dei Patris et Filii et Spiritus ſancti.

Die Ceremonie der Weihe zum Diaconat entſpricht ſchon mehr der alten Kirchendiſciplin. Denn nach voraufgegangenem Scrutinium macht der Biſchof der Gemeine bekannt, daß dieſer die geiſtliche Weihe begehre und ſtellt Jedem frey, anzuzeigen, was er dagegen zu erinnern oder zu tadeln finde. Erfolgen keine Widerſprüche; ſo erklärt der Biſchof die Pflichten dieſes Ordo, ſpricht mehrere Gebete und indem er allein ihm die Hand auflegt, ſpricht er: Accipe Spiritum ſanctum ad robur et ad reſiſtendum diabolo et tentationibus eius in nomine Domini. Hierauf wird ihm unter Ausſprechung heiliger Formeln ſein Meßgewand (ſtola et dalmatica) angelegt und das Evangelienbuch mit den Worten übergeben: Accipe poteſtatem legendi evangelium in eccleſia Dei tam pro vivis, quam pro defunctis in nomine Domini.

Feyerlicher noch iſt die Weihe zum wirklichen Presbyter. Auch hier geht eine öffentliche Aufforderung vorauf. Bey der Handlung ſelbſt legt der Biſchof dem zu Weihenden beyde Hände auf, welches auch die aſſiſtirenden Prieſter ſämtlich thun. Hierauf recken Alle mit dem Biſchof die Hände über ihn und erflehen ihm von der Gottheit durch Gebet deren himmliſche Gaben und mit beſondern Gebeten wird ihm die Stola auf der Bruſt kreutzweis gelegt und das Häubchen (caſula) aufgeſetzt. Sodann werden ihm beyde Hände vom Biſchof mit dem Firmelungsöl geſalbt, unter den Worten: Conſecrare et ſanctificare digneris, Domine, manus iſtas per iſtam unctionem et noſtram benedictionem, ut, quaecunque benedixerint, benedicantur et quaecunque conſecraverint, conſecrentur et ſanctificentur in nomine Domini noſtri Ieſu Chriſti. Nach dieſer Salbung reicht ihm der Biſchof den Kelch mit Wein und Waſſer und die Patena mit darauf liegender Hoſtie, und fügt hinzu: Accipe poteſtatem offerre (endi) ſacrificium Deo, miſſasque celebrare (ndi) tam pro vivis, quam pro defunctis in nomine Domini. Von dieſer erhaltenen Fähigkeit und Befugniß macht derſelbe ſogleich Gebrauch noch während der Ordination und adminiſtrirt nebſt dem Biſchof das Sacrament des Abendmals. Nachdem er ſolches genommen und das katholiſche Glaubensbekenntniß abgelegt, auch das apoſtoliſche Symbol öffentlich hergeſagt, legt der Biſchof ihm beyde Hände aufs Haupt und ſpricht: Accipe Spiritum ſanctum, quorum remiſeris peccata, remittuntur, et

quo-

quorum retinueris, retenta ſunt. Endlich ermahnt er ihn zur Leiſtung des jedem Vorgeſetzten ſchuldigen Gehorſams und entläßt ihn mit einem Kuſſe des Friedens.

Am feyerlichſten iſt jedoch die Weihe zum Episcopat, welche ausſchlieslich deshalb Conſecration genannt wird. Die dabey üblichen Ceremonien werden aber nach der ſyſtematiſchen Einrichtung des Compendiums beſſer unten (§. 211.) auseinander geſetzt werden [19]. Auch dieſe iſt mit einer Salbung verknüpft, welche zwar die griechiſche Kirche für nicht weſentlich erklärt [20], die katholiſche Kirche aber nur für nützlich und gut hält, wie die Tridentiniſche Synode mit Beſtätigung der ältern Kirchengeſetze ausdrücklich erklärt hat [21].

19) c. 7—19. Diſt. XXIII. Pontificale romanum titulis de ſacr. ordin. Io. Morinus de SS. Ordinat. P. 3. exerc. 14. c. 1. van Espenius eccleſ. univ. P. 2. Sect. 1. Tit. 9. a Riegger l. c. P. 2. §. 180. ſ.

20) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. cathol. T. 4. §. 299.

21) c. un. X. de ſacra unctione (I. 15.) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 5. de ſacram. ordinis: „Si quis dixerit, ſacram unctionem, qua Eccleſia in ſancta ordinatione utitur, non tantum non requiri, ſed contemnendam et pernicioſam eſſe, ſimiliter et alias ordinis ceremonias, anathema ſit.“— Daß übrigens vormals dieſe Salbung bey den Königen wirklich vom Klerus dazu gemisbraucht worden, um in den Zeiten der Unwiſſenheit und Barbarey ſich eine Gewalt über dieſelben beyzulegen und eine Befugniß zur Abſetzung daraus herzuleiten, geſtehen ſelbſt angeſehene Kanoniſten. Ben. Boſſuet defenſio declarat. Cleri gallic. P. I. L. 2. c. 44. Oberhauſeri praelectiones canonicae. L. 1. Tit. 15.

§. 88.

Wirkungen der Ordination.

Die Hauptwirkungen der Ordination nach dem katholiſchen Syſtem ſind folgende, aus welchen alle übrige entſpringen.

1) Sie bewirkt ein unauflösliches Band zwiſchen dem Geweihten und der Kirche, wofür er geweiht iſt, indem er gleichſam mit der Kirche vermält und verheyrathet wird, und das Sacrament der Ehe ein unauflösliches Band wirkt. Dieſe ſonderbare Idee entſtand zuerſt im vierten Jahrhundert durch die Ausſprüche einiger Kirchenväter, beſonders des Ambroſius u. a. m. [1]), welche aber nur vergleichungsweiſe ſprachen, um dadurch den Geiſtlichen das Unrecht begreiflich zu machen, welches ſie begingen, wenn ſie ihre Kirche verließen, und alſo gleichſam einen Ehebruch begingen und ihre arme Kirche proſtituirten und zur Hure machten [2]). Dadurch wollte man den Uebergang eines Biſchofs zum andern Biſthum verhindern, und die Cabalen und Intriguen verhüten, welche ſonſt leicht aus dem Ringen der Biſchöfe um ein größeres Bis-

1) Ambroſii epiſtolae; ep. 83. ad Oceanum erklärt er die Translationen der Geiſtlichen deshalb für unerlaubt: ne virginis pauperculae ſocietate contemta, ditioris adulterae quaerat amplexus. Athanaſius in apolog. 2.

2) c. 11. C. 7. Qu. 1. eccleſia — alterum episcopum, ſuo vivente, non accipiat, ne fornicationis aut adulterii crimen incurrat. add. c. 4. C. XXI. Qu. 2.

Bisthum entſpringen konnten. Das Verbot, welches deshalb gegen ſolchen Uebergang die Synode zu Nicäa im Jahr 325 im 15ten Kanon erlaſſen hatte, erneuerte die Synode von Antiochien im Jahr 344 im 21ſten Kanon und beſtätigte die Sardicenſiſche Kirchenverſammlung c. 1. 2. Wirklich muſte deshalb der berühmte Gregor von Nazianz im Jahr 383 das Patriarchat von Konſtantinopel wieder aufgeben, ſo wie er ſelbſt ſich damit entſchuldigte, daß er dieſer „eccleſiae viro carenti“ nur als Tutor habe vorſtehen wollen 3). Durch die Barbarey der folgenden Zeiten vergaß man die Vergleichung und ſubſtituirte eine völlige Identität. Dies benutzte beſonders der juriſtiſche Pabſt Innocenz III 4), indem er das geiſtige Band, welches Gott zwiſchen einem Biſchof und ſeiner Kirche ſchließe, für noch ſtärker erklärte, als das weltliche, welches Menſchen zwiſchen Ehegatten knüpften. Jenes könne alſo blos von Gott ſelbſt oder von deſſen Vicar auf Erden getrennt werden; alſo habe der Pabſt allein das Recht, Biſchöfe von einem Bisthum zum Andern zu transferiren. Doch bildete man dies Eheband nur zwiſchen dem Biſchof, Presbyter und Diacon mit der Kirche, wobey ſie ſtehen, nicht bey den andern geiſtlichen Orden, vielleicht weil man es hier nicht der Mühe werth hielt und ſich zu ſehr die Hände gebunden hätte 5).

2)

3) Gregorius Nazianzenus in orationibus, orat. 27.

4) c. 2. X. de translat. episc. (I. 7.)

5) Io. Morinus de SS. ordinat. P. 3. exerc. 11. c. 1.

2) Die Ordination bewirkt im Ordinirten einen *Characterem indelebilem*; ein Ausdruck, wovon ſelbſt die katholiſchen Kanoniſten keinen völlig deutlichen Begrif haben. Auch dieſe Idee, welche zu den wichtigſten Folgeſätzen Anlaß gab, verdankt die katholiſche Kirche dem heiligen Auguſtin 6), welcher die Geiſtlichen mit den römiſchen Soldaten vergleicht, die an ihren Körper ein unauslöſchliches Merkmal empfingen (wahrſcheinlich ein Zeichen in die Hand gebrannt), und daher den Geiſtlichen ein unauslöſchliches Merkmal an ihrer Seele durch die Ordination beylegt. Aber worin dies eigentlich beſtehe, darüber erklärt er ſich nicht deutlich, und die Kanoniſten gerathen hier in ſubtile metaphyſiſche Spitzfindigkeiten, um es zu erklären, wodurch aber eine Erklärung noch immer dunkler wird, als die Andre. Zum Beyſpiel mag hier unter andern die Definition dienen, welche Fagnani 7) giebt. Er ſagt, es ſey: „quaedam figura intellectualis et indelebilis animae infixa, per quam ſic inſignitus a non inſignito in die iudicii diſcernetur.“ Andre 8) ſagen, es ſey eine geiſtige Eigenſchaft der Seele. Aber was für eine? Noch andre 9) meinen, es ſey eine geiſtige unauslöſchliche Bezeichnung der Seele, wodurch

6) M. ſ. c. 97. C. I. Qu. 1. womit zu vergleichen c. 1. 2. Diſt. LXVIII. c. 57. C. I. Qu. 1. c. 32. 107. de conſecrat. Diſt. IV. c. 8. 9. de conſecrat. Diſt. V.

7) in commentario ad Decretales L. 1. T. III. ad cap. 9.

8) Barboſa in iure eccleſiaſtico L. 1. c. 133. n. 10.

9) Lud. Engel in coll. univ. iur. canon. L. 1. Tit. 16. n. 2

durch der Empfänger mit Chriſto als Anführer, Regenten und Hohenprieſter vereinigt und zu deſſen Knecht, Söldner und Diener des Gottesdienſtes beſtimmt und bezeichnet werde. Van Espen [10]) erklärt es durch ein gewiſſes moraliſches Weſen (ens quoddam morale), welches der Seele eingedrückt werde, wie Jedem beygelegt werde, der zu irgend einer Würde z. B. Doctoris, erhoben, und daher beſtändig als ſolcher betrachtet werde. Kann man hiernach nicht noch immer fragen: Worin beſteht denn dieſer Character? Am natürlichſten wäre es allenfalls, darunter eine beſondere unauslöſchliche Heiligkeit zu verſtehen, welche der Geweihte durch die Mittheilung der Gaben des heiligen Geiſtes empfange, wenn nur nicht ſo oft die Handlungen der Geiſtlichen dieſer Heiligkeit widerſprächen.

Die Veranlaſſung zu dieſer Idee und was man damit ſagen wollte, läßt ſich alſo nur höchſtens errathen. Die Idee, daß das Handauflegen in der Ordination die auſſerordentlichen Gaben des heiligen Geiſtes mittheile und die Geiſtlichen zu Nachfolgern der Apoſtel und Jünger Chriſti erhoben würden, leitete wohl unſtreitig darauf. Hiezu gaben zwey Pauliniſche Ausſprüche vielleicht einige Veranlaſſung, wenigſtens benutzte man ſie dazu; da nemlich Paulus 2 Cor. I. 21. 22. ſagt: „Gott iſt es aber, der uns beveſtigt ſamt euch in Chriſtum, und uns geſalbt, und beſiegelt und in unſere Herzen das Pfand, den Geiſt, gege-

10) in iure eccleſiaſtico univerſo P. 2. Tit. 1. cap. 1. n. 11.

gegeben hat.“ Und Epheſ. IV. 30. „Und betrübet nicht den heiligen Geiſt Gottes, damit ihr verſiegelt ſeyd auf den Tag der Erlöſung.“ So ward es zum förmlichen Grundſatz, daß durch das Handauflegen außerordentliche Gaben des heiligen Geiſtes mitgetheilt würden 11). Und ſo ſuchte man dadurch den Begrif der beſondern Heiligkeit der Geiſtlichen zu unterhalten, wogegen bey manchem Geiſtlichen wohl ein Zweifel aufſteigen mogte, ob er wohl wirklich die Gnade des heiligen Geiſtes erhalten habe, der ſein Betragen ſo wenig entſprach. Grundes genug, um dieſe Idee nicht allein beyzubehalten, ſondern auch daraus die wohlthätigen Folgen zu ziehen, welche ſich daraus ziehen ließen. Dies ſind nemlich vorzüglich folgende:

a. Dieſelbe Weihe eines und deſſelben Grades oder Ordens darf bey demſelben Subject nicht wiederholt werden; dies würde ein Misbrauch der heiligen Handlung ſeyn. Soferne alſo Jemand einen höhern Orden ſchon hat und ungewiß iſt, ob er einen vorhergehenden niedern ſchon empfangen; ſo darf ihm dieſer nur unter Bedingung, mithin, wie man ſagt, caute ertheilt werden: Si non ordinatus es, ego te ordino; ſi ordinatus es, ego te non ordino 12).

b. Die-

11) c. 9. C. I. Qu. 3. c. 5. 7. de conſecrat. Diſt. V. Conc. Trident. Seſſ. XXIII. can. IV. de Sacram. ord. „Si quis dixerit, per ſacram ordinationem non dari Spiritum ſanctum — anathema ſit.

12) c. 1. 3. X. de ſacram. non reiterandis. Daß dies aber ſelbſt von den Apoſteln nicht beobachtet worden, geſteht Morinus de ſacr. ordinat. P. 3. exerc. 5. p. 58 ſeq.

b. Dieſen Characterem indelebilem haben nur die wirklichen Nachfolger der Apoſtel und Jünger, alſo nur die drey höhern von ihnen eingeſetzten Orden, Biſchöfe, Presbyter und Diaconen. Der Subdiaconat und die vier niedern Orden haben ihn nicht.

c. Vermöge dieſes anklebenden Characteris indelebilis kann alſo kein Geiſtlicher ſich willkürlich dem geiſtlichen Stande entziehen, er bleibt Zeitlebens Geiſtlicher. Er verliert alſo ſelbſt durch Entſetzung oder andere Strafe ſeine geiſtliche Eigenſchaft nicht, ſondern die Kraft ſeines Amts wird nur ſuſpendirt. Ein abgeſetzter Biſchof, oder der Ketzer geworden, oder reſignirt hat, kann alſo noch mit aller Kraft eine Ordination vornehmen und den auf ihm ruhenden heiligen Geiſt mittheilen, wenn er die ſonſtige Form beobachtet [13], obgleich er in der katholiſchen Kirche zur Ausübung ſeiner bis dahin doch noch ſuſpendirten Fähigkeit, der Diſpenſation ſeines Obern bedarf. Eben deshalb darf ein Geiſtlicher nicht leicht ſeines Amts entſetzt werden, weil dadurch ein Misbrauch der Fähigkeit und ein Scandal erregt werden könnte.

Eine dritte Hauptwirkung der Ordination iſt die Fähigkeit, welche der Geweihte erhält, die beſtimmten Functionen

13) t. t. X. de ordinatis ab epiſcopo, qui renunciavit epiſcopatui, vel ab Excommunicato. (I. 13.) Schon die Synode zu Nicäa erklärte im 8ten Kanon die Weihe eines ketzeriſchen Biſchofs doch für kräftig, und nachfolgende Concilien harmonirten damit. Man ſ. c. 4. 23. C. I. Qu. 7. c. 21. C. I. Qu. 8.

tionen der Weihe, des Grades, welchen er erhalten, kräftig vornehmen zu können. Seitdem man nemlich die Ordination nicht mehr als bloße Einführungsceremonie zu einem Amt betrachtete, vielmehr das Amt davon trennte, beſtimmte man, daß durch die mitgetheilten Gaben des heiligen Geiſtes blos die Fähigkeit (facultas, potentia) zur kräftigen Ausführung der Functionen, nicht die Befugniß zur wirklichen Ausübung ertheilt werde. Zu dieſer Ausübung bedarf es noch einer beſondern Erlaubniß, welche entweder ſpeciell vom Biſchof ertheilt werden muß, oder auch im Amte liegt, damit die Functionen nicht blos valide, ſondern auch licite vorgenommen und nicht beſtraft werden 14). Denn nur blos die beſtimmten Handlungen ſeines Ordens darf jeder Geiſtliche vornehmen. Führt er andre aus, lieſet z. B. ein Diaconus die Meſſe, ſo wird er auch mit Suſpenſion und weiter nach Befinden beſtraft. Ohne alle durch eine Weihe erhaltene Fähigkeit kann und darf aber noch weniger Jemand gottesdienſtliche Handlungen vornehmen; dieſe ſind nicht blos unkräftig, ſondern auch höchſt ſtrafbar, und es fehlt nicht an Beyſpielen, beſonders aus ältern Zeiten, wo dies Vergehen mit dem Tode beſtraft, ja mit einer geſchärften Todesſtrafe belegt worden 15).

Die

14) I. H. Böhmeri ius eccleſiaſt. Proteſt. L. 1. T. 16. §. 10.

15) t. t. X. de clerico non ordinato miniſtrante. (V. 28.) So ward noch im zwölften Jahrhundert ein Nichtordinirter, der angeblich zugleich Hermaphrodit ſeyn, und bey Nacht ſich Preis gege-

Die vierte Hauptwirkung der Ordination iſt endlich die Mittheilung des geiſtlichen Standes, mithin die Verbindlichkeit zur Erfüllung der Pflichten deſſelben und der Genuß der Rechte, welche damit verbunden ſind. Beydes, die Rechte und die Pflichten, behält der Geweihte auf ſeine ganze Lebenszeit, da er vermöge des erhaltenen Characteris indelebilis außer Stand iſt, den geiſtlichen Stand abzulegen und in den Layenſtand zurückzutreten. Beyde erfordern daher hier noch eine weitere Erörterung.

§. 89.

Pflichten des geiſtlichen Standes.

Wäre die chriſtliche Kirche bey ihrer urſprünglichen Simplicität geblieben, ſo würden die allgemeinen Pflichten der Geiſtlichen wohl keine anderen ſeyn, als die, ihre Amtsverrichtungen mit gehörigem Fleiße zu vollziehen, und etwa ein anſtändiges frommes Leben zu führen. Aber je häufiger das Syſtem der kirchlichen Geſetzgebung auf Scheidung des Klerus von den Layen und dadurch darauf gerichtet war, Erſtere in ſo großen Geruch der Heiligkeit zu bringen, daß der Abſtand zwiſchen Beyden recht ſichtbar würde, deſto natürlicher war es, daß man deshalb auch die Vorſchriften über die Pflichten des Klerus ſehr vermehrte, um dieſe ſelbſt dazu anzuhalten, daß ſie durch ihr

gegeben haben ſollte, in Lübeck in weiblichen Kleidern öffentlich verbrannt. Herrm. Corneri chronicon; in Io. Ge. Eccardi corp. hiſtoriae medii aevi T. 2. p. 1142.

ihr Betragen dieſe Abſicht befördern mögten. Und ſie wurden um ſo nötiger, ſeitdem der geiſtliche Stand ohne wirkliches Kirchenamt erworben werden konnte, wodurch die Pflichten jedes Geiſtlichen jedesmal aus der Natur des Amts hätten beſtimmt werden können. Alle dieſe faſt zahlloſen Vorſchriften laſſen ſich füglich auf folgende 4 Hauptpuncte reduciren.

1. Jeder Geiſtliche ſoll ſich durch ſeine Rechtgläubigkeit und innere Frömmigkeit vor allen Layen auszeichnen. Bey ihm ſind alſo Meinungen, welche von der Lehre der alleinſeligmachenden Kirche abweichen, deſto ſtrafbarer und machen ihn ſogleich unfähig ſein Amt länger zu verwalten. Eine Pflicht, welche eben ſo ſehr aus der Natur ſeines Standes, als aus den ausdrücklichen Vorſchriften Chriſti und ſeiner Apoſtel hervorgeht, welche allen Dienern empfelen, im Glauben und in der Liebe Vorbilder der Heerde zu ſeyn 1).

2. Jeder Geiſtliche muß aber auch beſonders durch ſeine Handlungen ein ehrbares, erbauliches, frommes Leben zeigen, Alles thun, was die Religion und Kirche befielt, Alles unterlaſſen, was dieſe verbieten. Jeder ſoll vitae honeſtatem und aedificationem vitae darthun. Jeder Geiſtliche ſoll daher alle Spiele aller Art vermeiden 2), ſelbſt das Schachſpiel ward vormals beſtraft 3), und

1) Matth. V. 13. f. 1 Tim. III. 9. f. Tit. II. 7. 1 Petri V. 3. c. 1. Diſt. XXI.

2) c. 15. X. de vita et honeſtate clericorum (III. 1.).

3) I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 1. §. 72.

und die Verordnungen Juſtinians ſind bekannt 4), nach welchen jeder Geiſtliche, der beym Spielen nur zuſehen würde, auf 3 Jahre ſuſpendirt und ins Kloſter geſteckt werden ſollte. Kein Geiſtlicher ſoll Schauſpiele, Seiltänzer oder Marktſchreyer beſuchen oder ſich damit beſchäftigen 5). Selbſt das Herkommen und Landesſitten ſollen theatraliſche Spiele der Geiſtlichen nicht entſchuldigen 6). Jeder Geiſtliche ſoll ſich des Beſuchs öffentlicher Gaſthäuſer enthalten, Mäßigkeit im Eſſen und Trinken beobachten, alſo ſich nie berauſchen noch andre zum Trinken auffodern oder wohl gar ſich in Schlägereyen einlaſſen 7). Jeder Geiſtliche ſoll allen verdächtigen Umgang mit dem weiblichen Geſchlecht vermeiden, ſich keine Concubine und nur ſehr alte weibliche Bediente halten, oder ſehr nahe Verwandte bey ſich haben dürfen, welche ſich auch keine jungen Köchinnen halten ſollen 8). Die öftern anſtößigen Verletzungen dieſes Verbots bewogen die Tridentiniſche Synode, daſſelbe beſonders zu erneuern und durch erhöhete Strafen zu ſchärfen 9). Jeder Geiſtliche ſoll

4) L. 25. 34. C. de episc. audientia. Nov. 123. c. 10. Auth. Interdicimus C. de episc. et clericis.

5) c. 15. X. de vita et honeſt. cler.

6) c. 12. X. de vita et honeſt. cler.

7) c. 14. eodem. t. t. X. de clerico percuſſore. (V. 25.)

8) c. 1. et t. t. X. de cohabitatione clericorum et mulierum. (III. 2.)

9) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 14. de reform.

ſoll endlich alle ſchmuzige und loſe Reden vermeiden und ſtets ernſthafte Frömmigkeit zeigen 10).

3. Jeder Geiſtliche ſoll alle weltlichen Geſchäfte (negotia ſecularia) unterlaſſen und ſich blos dem Gottesdienſt widmen 11). Unter jenen verſteht man alle bürgerlichen Geſchäfte, welche zum gemeinen Beſten vollführt werden, ohne religiös zu ſeyn. Daher iſt verboten aller Handel und Handwerke 12), nur mit Ausname ökonomiſcher Beſchäftigungen, welche der Genuß der Pfründe und der daraus zu ziehende Unterhalt des Geiſtlichen nothwendig macht 13). Wenn den Geiſtlichen alſo auch der Verkauf der Naturproducte ihrer Pfründe geſtattet iſt, ſo dürfen ſie doch auch dieſe nicht zum feilen Verkaufeinkaufen, noch Gaſthöfe oder Schenken halten 14). Kein Geiſtlicher ſoll die Heilkunde und Chirurgie ausüben, beſonders wenn dieſe mit Brennen oder Schneiden verbunden

10) c. 19. Diſt. XXXIV. c. 6. Diſt. XLIV. c. 12. 15. X. de vita et honeſt. cleric.

11) t. t. X. et in 6. ne clerici vel monachi ſecularibus negotiis ſe immiſceant. (III. 50.)

12) tota Diſt. LXXXVIII. c. f. X. de vita et honeſt. cler. c. 6. X. ne clerici l. monachi. Conc. Trid. Seſſ. XXII. c. 1. de reform. welches zugleich allgemein alle Geſetze über die Pflichten des geiſtlichen Standes wiederholt und erneuert.

13) L. 8. Cod. Theod. de Episc. et Cler. c. 4. Diſt. XCI. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cath. T. 4 §. 284. not. c.

14) c. 1. 6. X. ne clerici l. monachi.

den iſt [15]; Keiner ſoll der Phyſik oder Jurisprudenz obliegen, außer ſoweit das Studium des römiſchen Rechts zur Verſtändlichkeit des kanoniſchen Rechts nothwendig iſt [16], weshalb ſie auch nicht die Stelle der Procuratoren für Layen übernehmen ſollen, noch Vormundſchaften oder Curatelen für andere, als ganz nahe Verwandte oder elternloſe Waiſen [17]. Vermöge des uralten Grundſatzes: eccleſia non ſitit ſanguinem, ſind ſie auch unfähig zur Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit [18]. Dieſe Unfähigkeit erſtreckte man in ältern Zeiten auch auf geiſtliche Gemeinheiten und Corporationen, und die Criminaljurisdiction auf den geiſtlichen Gütern ward im Mittelalter eignen kaiſerlichen Beamten, den Burggrafen, übertragen, oder die Kaiſer belehnten auch benachbarte Reichsſtände mit dem Blutbann. Aber die Geiſtlichkeit, beſonders die höhere, fühlte zu ſehr die hieraus für ſie entſpringenden Unannehmlichkeiten, ſo daß ſie im Jahr 1298 eine Verordnung Pabſt Bonifaz VIII bewirkte [19], wodurch der Pabſt den Prälaten erlaubte, die peinliche Gerichtbarkeit zu erwerben und dann andern zur Ausübung zu übertragen. Dies wuſte ſie denn auch bald ſehr gut zu benutzen, um den Blutbann ſelbſt zu erwerben.

15) c. 9. X. eodem.

16) c. f. eodem.

17) c. 2. 4. eodem. Eybel l. c.

18) c. 4. 9. X. eodem.

19) c. 3. ne clerici l. monachi ſecularibus negotiis ſe immiſceant in 6. (III. 24.)

ben. Und dies iſt noch jetzt Rechtens. Einem Geiſtlichen iſt es noch jetzt perſönlich nicht erlaubt, Criminalgerichte zu verwalten, ſo wie ihm ſelbſt verboten iſt, denſelben beyzuwohnen, und ihnen vormals alles Einſegnen oder andere Concurrenz bey den Ordalien oder Gottesgerichten unterſagt war [20]. — Eben daher iſt den Geiſtlichen auch das Tragen der Waffen und aller Kriegsdienſt durchaus unterſagt [21]. Aber auch hievon haben wir, beſonders aus den Zeiten des Mittelalters, ſehr viele entgegenſtehende Beyſpiele, in welchen die Biſchöfe ihre Lehnsdienſte in Perſon leiſteten und ihren Heerbann ins Feld führten. Ja aus den genauen Erzälungen mehrerer Schlachten dieſes Zeitalters ergiebt ſich, daß mehrere von ihnen auf dem Kampfplatze geblieben waren. Selbſt Pabſt Julius II zeigte ſich als Soldat und gab kein nachahmungswürdiges Beyſpiel hierin. Heutigestages möchten die Fälle wohl ſeltner ſeyn, in welchen Geiſtliche die Gefahren und Mühſeligkeiten des Krieges der bequemen Ruhe und dem Genuß ihrer Pfründe vorziehen würden. Als Folge davon iſt aber der Grundſatz des Sachſenſpiegels (I. 5.) noch übrig, nach welchem in Sachſen der Geiſtliche von der Erbfolge in die männliche Kleidung und Waffen das Heergeräthe ausgeſchloſſen iſt und mit den Schweſtern den weiblichen Putz, Kleider und Meubles — die Gerade erbt. — Nicht weniger iſt deshalb und zur Beobachtung des Anſtandes den

20) c. 9. X. ne clerici l. monachi.

21) c. 2. X. de vita et honeſt. cler.

den Geiſtlichen die Uebung der Jagd unterſagt 22). Obgleich auch die Tridentiniſche Synode 23) dies Verbot ausdrücklich auf alle Domherren erſtreckt hat, ſo ſucht man ſich doch durch die Diſtinction zu helfen, daß dies von der lauten Jagd zu verſtehen, eine ſtille Jagd doch nicht unerlaubt ſey 24).

Endlich 4) ſollen alle Geiſtliche auch angemeſſenen Anſtand in Kleidung und Sitten beobachten, das Decorum nicht vernachläſſigen 25). Eine auszeichnende Kleidung der Geiſtlichen war in den erſten 5 Jahrhunderten völlig unbekannt. Die Veranlaſſung dazu gaben im 6ten Jahrhundert die Mönche, welche anfingen ſich durch eigne Kleidung auszuzeichnen, von denen die Geiſtlichen an welche ſie ſich anſchloſſen, ſie annahmen. Zuerſt trugen ſie weiße Kleider, nachhin im 11ten Jahrhundert wurden die ſchwarzen Kleider allgemein und man fing an, nicht

22) t. t. X. de clerico venatore.

23) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform. „ab illicitis venationibus, aucupiis, choreis, tabernis luſisque abſtineant."

24) de Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. 5. §. 532. I. V. Eybel l. c. T. 4. §. 284. not. e.

25) Schon die Trullaniſche Synode machte im 27ten Kanon den Geiſtlichen das Tragen eigner Amtskleidung zur Pflicht. Und ſpätere Kirchengeſetze erneuerten dies und verboten namentlich mehrere Modekleidungen damaliger Zeit den Geiſtlichen z. B. rothe Mantel, vergoldete Sporen, Schnallen und andre überflüſſige Zierrathen c. 15. X. de vitae et honeſt.

nicht nur den Schnitt und die Form derſelben aufs genaueſte zu beſtimmen, ſondern auch das Tragen derſelben zur Nothwendigkeit zu machen. Dies ward zuletzt durch die Trientiſche Kirchenverſammlung [26]) noch beſtätigt und auch den Domherren zur Pflicht gemacht. Außerdem ſind noch durch andere Verordnungen den Geiſtlichen aller Luxus und Kleideraufwand auf ſtrengſte verboten. Aus eben dieſem Grunde ward den Geiſtlichen alle künſtliche Legung der Haare, künſtliche Beſchneidung des Barts unterſagt, und auch die Nothwendigkeit der Tonſur beſtimmt [27]), wofür man ſelbſt eine apoſtoliſche Vorſchrift zu haben glaubte [28]). Daher fand die Einführung der Parucken bey der katholiſchen Geiſtlichen ſo großen Widerſtand, indem man ihre Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit ſelbſt aus der Bibel beweiſen wollte [29]).

Durch Ueberſchreitung dieſer Vorſchriften entſteht ein Exceß, welcher ſich vom Verbrechen dadurch unterſcheidet, daß er in Verletzung eines Verbots beſteht, womit

26) Conc. Trident Seſſ XIV. c. 6 de reform. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform. Die Geſchichte dieſer Kleidergeſetze erzählen ſehr gut Thomaſſini de nova et veteri eccleſiae diſciplina L. 2. c. 46. ſ. I. H. Boehmer in iure eccleſ. Proteſt. L. 3. T. 1. §. 53. ſ.

27) c. 4. 5. eodem. Thomaſſini l. c. c. 37.

28) 1 Cor. 11. 14. „Oder lehrt euch auch nicht die Natur, daß einem Mann eine Unehre iſt, ſo er lange Haare zeuget.

29) Hiſtoire des Peruques par Iean Baptiſte Thiers a Paris 1690. 8.

mit keine Criminalſtrafe, ſondern eine andre leichtere Pönalſanction verbunden iſt. Denn ſolche Exceſſe der Geiſtlichen ſind allgemein auch mit einer angedrohten Strafe verſtärkt, die der Regel nach arbiträr iſt, und vom Ermeſſen des Biſchofs abhängt, von deſſen Ausſpruch keine Berufung ſtatt findet. Auch ſoll dabey keine Entſchuldigung davon hergenommen werden, weil die Beobachtung dieſer Geſetze außer Gebrauch gekommen, oder ein Andres hergebracht ſey, ſondern es ſollen dieſe Vorſchriften ſtrenge beobachtet werden 30). Als beſondre Strafen ſind aber noch beſtimmt: 1) Alle Geiſtliche der höhern Orden, welche keine geiſtliche Kleidung tragen, ſollen ſuspendirt und, nach vorgängiger Erinnerung des Biſchofs, der Pfründe, welche ſie haben, beraubt ſeyn 31); die Geiſtlichen der niedern Orden dürfen zwar nur geiſtlichen Habit und Tonſur tragen, wenn ſie eine Pfründe beſitzen, oder wenigſtens vermöge biſchöflicher Anweiſung bey ei-

 ner

30) Conc. Trident. Seſſ XXII. c. I. de reform. „Statuit ſancta ſynodus, ut quae alias a ſummis Pontificibus et a ſacris Conciliis de clericorum honeſtate, cultu doctrinaque retinenda, ac ſimul de luxu, commeſſationibus, choreis, aleis, luſibus ac quibuscunque criminibus, nec non ſecularibus negotiis fugiendis copioſe ac ſalubriter ſancita fuerunt, eadem in poſterum iisdem poenis vel majoribus, arbitrio Ordinarii imponendis, obſerventur, nec appellatio executionem hanc, quae ad morum emendationem pertinet, ſuspendat; ſi qua vero ex his in deſuetudinem abiiſſe compererint, ea quam primum in uſu revocari et ab omnibus accurate cuſtodiri ſtudeant."

31) Conc. Trid. Seſſ. XIV. c. 6. de reform.

ner Kirche angeſtellt ſind, genießen aber ohne ſolche auch nicht des geiſtlichen Gerichtsſtandes, noch anderer geiſtlicher Standesvorrechte 32). 2) Geiſtliche, welche nach dreymaliger Erinnerung des Biſchofs, ihren Handel nicht niederlegen, ſollen des Ordens entſetzt und excommunicirt werden 33). 3) Geiſtliche, welche der Jagd zu ſehr obliegen, ſollen eine Zeitlang ſuſpendirt werden 34). 4) Geiſtliche, welche ſich einer Unkeuſchheit oder verdächtigen Umgangs ſchuldig machen, ſollen nach vorgängiger Warnung, wenn ſie in ihrer Sündlichkeit beharren, zum erſtenmal den dritten Theil der Einkünfte ihrer Pfründe oder Penſion verlieren, und ſolcher dem Kirchenvermögen oder einer milden Stiftung zuwachſen; Fahren ſie dennoch mit demſelben oder einem andern Frauenzimmer in dieſem Vergehen fort, ohne auf eine zweyte Erinnerung zu achten; ſo ſollen ſie nicht nur alles Genuſſes ihrer Pfründe und Penſionen verluſtig ſeyn, welche den gedachten Stiftungen zufallen, ſondern auch nach Ermeſſen des Biſchofs, als hiezu päbſtlichen Delegirten, von der Adminiſtration der Pfründe ſuſpendirt werden. Sollten auch ſolche Suſpendirte ihre weibliche Geſellſchaft doch nicht entlaſſen, ſo ſollen ſie aller Aemter und kirchlichen Ein-

32) Conc. Trid. Seſſ. XXIII. c. 6. de ref. P. Hedderich elem. iur. canon. P. 1. T. 3. §. 7.

33) c. 4. Diſt. XCI. c. fin. X. de vita et honeſt. c. 6. ne clerici l. monachi.

34) c. 1. 2. X. de cler. venat. Conc. Trideut. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform.

Einkünfte auf immer beraubt und unfähig zu irgend einer weitern Würde, Pfründe oder Amt seyn, bis ihre Obern nach vorgängiger offenbarer Beſſerung ihres Wandels ſie zu diſpenſiren für gut finden. — Sollte aber ein Geiſtlicher mit einem ſolchen einmal entlaſſenen Frauenzimmer den Umgang erneuern, oder ſich mit anſtößigen Weibern verbinden, ſo ſoll er nicht nur excommunicirt, ſondern ſelbſt mit dem Schwerdt beſtraft werden. Geiſtliche, welche keine Pfründe oder Penſion haben, ſollen nach dem Grade ihres Ungehorſams und Vergehens mit Gefängnißſtrafe, Suſpenſion des Ordens und Unfähigkeit zu geiſtlichen Pfründen beſtraft werden. Auch hiebey ſchützt keine Appellation oder Execution, und die Biſchöfe ſelbſt, nicht ihre Stellvertreter ſollen hiebey ohne Förmlichkeiten und Prozeß verfahren. Sollte ein Biſchof ſelbſt hierin ſich vergehen, ſo ſoll er nach vorgängiger Erinnerung der Provincialſynode ſogleich ſuspendirt ſeyn, und bey fortwährender Beharrlichkeit vom Pabſt nach Befinden, allenfalls mit Entſetzung beſtraft werden 35).

§. 90.

Insbeſondere der Cölibat.

Eine eigenthümliche Pflicht, welche den katholiſchen Geiſtlichen auferlegt worden, um ihr erbauliches Leben zu

35) Wie Alles dieſes genau von der Trientiſchen Kirchenverſammlung vorgeſchrieben iſt Seſſ. XXV. c. 14. de reform.

zu befördern, der Cölibat nemlich, oder die Eheloſigkeit, verdient aber noch einer beſondern Erwähnung.

In den erſten 3 Jahrhunderten dachte man nicht daran, allgemeine Eheloſigkeit der Geiſtlichen einzuführen. Die Apoſtel, ſelbſt Petrus waren verheyrathet geweſen 1), und die Bibel empfahl nur die Keuſchheit, worunter doch die Eheloſigkeit nicht verſtanden werden konnte 2). Aber dennoch wurde dieſer Vorwand ergriffen, um den Geiſtlichen dieſe Laſt aufzubürden. Und da das neue Teſtament nicht hinreichte, nahm man das alte zu Hülfe, und wandte die Satzungen wegen der Leviten auf die Prieſter an. Religiöſe Schwärmer, welche eine beſondere Heiligkeit unter dem Volk zu erwerben ſuchten, ſtellten die Eheloſigkeit als ein würdiges Mittel hiezu dar, und combabiſirten ſich wohl ſelbſt wie z. B. weyland der heilige Origines. Auf dem erſten großen Concilium zu Nicäa 325 kam es daher in Vorſchlag, die Eheloſigkeit der Geiſtlichen zum Geſetz zu machen, aber ein alter ägyptiſcher Biſchof Paphnutius, der in dem Ruf einer großen Keuſchheit ſtand, widerſprach gerade am heftigſten, weil dies nicht die Gabe eines Jeden, die Ehe ein ehrwürdiges, Gottgefälliges Inſtitut ſey und dadurch die fremden Weiber den Nachſtellungen der Geiſtlichen ausgeſetzt

1) Matth. VIII. 14. Marc. I. 30. 1 Cor. IX. 5. Io. Fr. Meyer diſſ. de Petri conjugio. Schmid diſſ. de Apoſtolis uxoratis.

2) 1 Cor. VII.

geſetzt werden würden. Man begnügte ſich daher hier mit dem Geſetz, daß die Geiſtlichen ihre Concubinen entlaſſen ſollten, wie dieſe Geſchichte ſelbſt in c. 12. Diſt. XXXI. aufgenommen worden 3). Dennoch arbeiteten die Mönche, welche ſchon das Gelübde der Keuſchheit ablegen mußten, vielleicht aus Mißgunſt, mit aller Macht dahin, die beweibten Prieſter dem Volk als unheilig darzuſtellen. Und mehrere ältere Päbſte, welche die Vortheile einſahen, die durch dieſe völlige Trennung des Klerus von den Layen für den ganzen geiſtlichen Stand und den päbſtlichen Stuhl daraus erwachſen würden, empfahlen noch von neuem die Eheloſigkeit wie beſonders Siricius und Innocenz I thaten 4). Auch einige Provincialſynoden verboten am Ende des vierten Jahrhunderts den wirklichen Biſchöfen und Prieſtern, nach erlangter Ordination erſt zu heyrathen. Dennoch war dies ſo wenig allgemein, daß vielmehr die Gangrenſiſche Synode dieſes vierten Jahrhunderts im 6ten Kanon denjenigen anathematiſirte, der die Meſſe eines beweibten Prieſters verachten würde und auf der, im Orient als öcumeniſch anerkannten Trullaniſchen Synode im Jahr 681 im 13ten Kanon alle geiſtliche Eheverbote aufgehoben und nur den Biſchöfen die Heyrath unterſagt ward, wie dies auch noch in

3) Ausführlicher erzählt dieſe Geſchichte Socrates in hiſt. eccleſ. L. 1. c. 2.

4) M. Ant. de Dominus de republica eccleſiaſtica L. II. c. 10. §. 19.

in der ruſſiſch-griechiſchen Kirche Rechtens iſt, wo bloße Prieſter noch heyrathen dürfen 5).

Der Klerus genoß auch wirklich vom 7ten bis 11ten Jahrhundert ununterbrochen ruhig allenthalben das Glück des Eheſtandes, bis endlich doch der berüchtigte Hildebrand, oder nachherige Pabſt Gregor VII die Vortheile des Cölibats für den Geiſtlichen Stand und römiſchen Stuhl zu überwiegend fand, als daß er nicht Alles in Bewegung hätte ſetzen ſollen, um ihn zum allgemeinen Geſetz zu machen. Nachdem er einige Vorbereitungen unter ſeinen Vorgängern beſonders Leo IX getroffen, welche die ältern Verbote ihrer Vorgänger erneuern muſten; ſo ſchlug er gleich nach ſeiner Thronbeſteigung im Jahr 1074 alle Ehen der Geiſtlichen mit einem Bannſtrahl nieder. Oeffentlich ſtellte er die Beförderung der Keuſchheit der Geiſtlichen, die angeblichen Vorzüge des Cölibats und die heilige Vermälung der Prieſter mit ihren Kirchen als Gründe auf. Daß aber die Beförderung des größern Reichthums der Kirchen, welche nach altem Herkommen ihre hageſtolzen Geiſtlichen beerbten, größere Unabhängigkeit und Freiheit des Klerus von allen weltlichen Verbindungen und dadurch ſtärkere Anhänglichkeit deſſelben an den päbſtlichen Stuhl und Vergrößerung der Macht deſſelben, die geheimen Triebfedern dabey waren, läßt ſich nicht bezweifeln. Aber nun erhob ſich auch ein allgemeines Klaggeſchrey, die Geiſtlichen wurden zum Theil wie raſend, und brachen an manchen Orten in förm-

liche

5) c. 14. Diſt. XXXI.

liche Empörungen aus. Gregor blieb ſtandhaft und ſorgte nur für Verbreitung ſeiner Befehle unter das Volk, beſonders durch ſeine getreuen Gehülfen, die Mönche. Mit Hülfe derſelben brachte er es, alles Geſchreys der Geiſtlichen und des Widerſpruchs ganzer Provincialſynoden ungeachtet, dahin, daß noch vor Ablauf des 11ten Jahrhunderts der Cölibat der Geiſtlichen zur Nothwendigkeit und zum Geſetz ward. In ſeinen Briefen geſtand er dabey ganz offenherzig, daß ſeine Hauptabſicht die ſey, den Klerus von aller Verbindung und Abhängigkeit der Layen los zu machen [6]). Seitdem blieb es unbeſtrittenes Geſetz, bis bey Gelegenheit der Reformation der Punkt auf der Tridentiniſchen Synode wieder zur Sprache kam. Hier unterſtützte ſelbſt der Kaiſer Maximilian II den Antrag der Teutſchen und Franzöſiſchen Biſchöfe zur Abſchaffung des Cölibats, indem er noch hinzuſetzte: Die Kirchengüter könnten ja auch bey beweibten Geiſtlichen ſehr füglich durch Inventaria geſichert werden, wie die Conſtitution deſſelben zeigt [7]). Allein der Pabſt drang mit der Stimmenmehrheit der Italieniſchen Geiſtlichkeit durch und der Cölibat ward bey Strafe der Nullität der Ehe beſtätigt [8]). Das jetzige neueſte katholiſche Kirchenrecht über

6) „Non liberari poteſt eccleſia a ſervitute laicorum, niſi liberentur prius clerici ab uxoribus" ſagt Gregor Lib. III. epiſt. 7.

7) Bey Goldaſt conſtit. imp. T. II. p. 387.

8) Die Geſchichte des Cölibats erzählen ſehr gut Nat. Alexander in hiſtoria eccleſiaſtica T. IV. Sec. IV. diſſ. 19. und

über den Cölibat enthält alſo folgende Hauptverordnungen:

1. Niemand darf die Tonſur erhalten oder zum Geiſtlichen geweiht werden, der nicht unverheyrathet iſt, oder wenn er verheyrathet, deſſen Frau nicht in die Trennung willigt, und ins Kloſter geht, oder wenn ſie alt und alſo nicht der Unenthaltſamkeit verdächtig, ſo wie er ſelbſt das votum caſtitatis ablegt 9).

2. Wirkliche Geiſtliche der niedern Orden können zwar eine gültige erlaubte Ehe eingehen, können aber dann keine Kirchenpfründe erwerben und verlieren die bisher beſeſſene ipſo iure 10). Und nur wenn ſie eine Jungfrau heyrathen, mit Erlaubniß des Biſchofs bey einer Kirche dienen und Tonſur und geiſtliche Kleidung tragen, behalten ſie den geiſtlichen Gerichtsſtand, verlieren jedoch die übrigen Privilegien 11).

3. Wirk-

und I. H. Boehmer in iure eccleſ. Proteſt. L. III. T. 3. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſciplina P. 1. L. 2. c. 60. ſeq.

9) c. 6. Diſt. LXXVI. c. 2. X. de clericis conjugatis (III. 3.) c. ult. de temp. ordinat. in 6. (I. 9.) (L.) c. 14. Diſt. XXXII. de Riegger l. c. P. 3. § 39.

10) tota Diſt. XXXII. c. 3. 5. X. de clericis conjugatis.

11) c. 49 CXVII. Qu. 4. c. un. de clericis conjug. in 6. (III. 2.) Conc. Trid. Seſſ. XXII. c. 6. de reform.

3. Wirkliche Geiſtliche der höhern Orden können gar keine gültige Ehe ſchließen [12]), müſſen vielmehr die Frauen ſogleich entlaſſen [13]), dürfen keine Amtsverrichtungen ausführen, noch können ſie zu den höhern Orden aufſteigen, weil ſie eine Irregularität auf ſich geladen und ſind zugleich in Bann gethan, bis ſie Pönitenz geleiſtet [14]). Doch kann ſie der Biſchof von dieſer Sünde und Irregularität entbinden, obgleich ſie durch Suſpenſion vom Genuß ihrer Pfründe zur Beſſerung angehalten werden ſollen.

So deutlich indeſſen alle dieſe Verordnungen in den Kirchengeſetzen ſind und faſt unwiderruflich ſcheinen, ſo hat ſich dennoch ſeitdem wiederholt von Seiten der katholiſchen Geiſtlichkeit und aufgeklärten Katholiken der Wunſch hören laſſen, daß dieſe Anordnung, welche mit der menſchlichen Natur und dem von der Gottheit eingeflößten Inſtinct in ſo geradem Widerſpruch ſteht, reformirt werden möchte. Und wenn man erwägt, daß die Cölibatgeſetze unleugbar eine ganz willkürliche menſchliche Satzung [15]), welche nicht nur vernunftwidrig, ſondern auch höchſt nachtheilig für die Moralität ſind, da ſie die Geiſt-

12) c. 1. X. Qui clerici l. voventes matrimonium contrahere poſſint. (IV. 6.) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 9. 10. de ſacram matrim.

13) c. 1. 2. X. eodem.

14) Clem. un. de conſanguinit.

15) Als ſolche erkennt ſie ſelbſt de Riegger in inſtitut. iurispr. eccleſ. T. 3. §. 28.

Geiſtlichen zur unerlaubten Befriedigung der Naturtriebe veranlaßen; daß ferner die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus der ſtrengen Abſonderung zwiſchen Staat und Kirche entſtehen, allmälig durch die Verehelichung der Geiſtlichen gemildert, und dieſe mehr ins bürgerliche Leben zurückgeführt werden würden; ſo iſt nicht zu verkennen, daß dieſer Wunſch hinlängliche Gründe vor ſich hat, wenn gleich der Revolutionsgeiſt unſerer Zeit deſſen Realiſirung nur mit großer Vorſicht zu vollziehen räth, und vor der Hand noch ſehr entfernen dürfte 16).

§. 91.

Vorrechte des geiſtlichen Standes.

Neben dieſen Verpflichtungen haben aber die Geiſtlichen auch folgende Standesrechte, deren Genuß ihnen vielleicht zum Theil wichtiger ſeyn mag, als die Erfüllung der Pflichten. Dieſe Rechte beſtehen gröſtentheils in Privilegien und Exemtionen, welche ſie ſich von der weltlichen Gewalt zu erwerben gewußt und eine beträchtliche Zeit als göttliche Standesrechte behauptet haben. Aber ſelbſt liberalere katholiſche Kanoniſten ſind jetzt weit entfernt, dies in Rückſicht aller Rechte der Geiſtlichen anzunehmen, und ins-

16) Statt aller übrigen verdient hier genannt zu werden: Die Prieſterehe als Grundlage einer höchſtnothwendigen Verbeſſerung des katholiſchen Kirchenweſens und Priſterſtandes. Frf. am M. 1798. 8.

insbeſondere hat der berühmte Eybel [1]) ausführlich ſeinen Glaubensgenoſſen den Ungrund dieſer Behauptung dargelegt. Nach dem neuern katholiſchen Syſtem muß man alſo zwey verſchiedene Klaſſen der geiſtlichen Standesrechte unterſcheiden.

Die erſte Klaſſe bilden diejenigen Rechte, welche aus der von Gott ſelbſt geſtifteten gedoppelten Hierarchie oder Subordinationsſyſtem entſpringen, oder von der Kirche, vermöge des Kirchenregiments, den Geiſtlichen beygelegt ſind. Dieſe wären alſo an und für ſich blos in der kirchlichen Geſellſchaft wirkſam, und ohne bürgerliche Effecte, ſofern ſie nicht vom Staat beſtätigt worden. Dies iſt aber bey allen geſchehen. Hieher gehört:

1) Die beſondere ausſchliesliche Fähigkeit zu gottesdienſtlichen Functionen, welche kein Laye kräftig und gültig ausführen kann. Dies Recht entſpringt unmittelbar aus der göttlichen Hierarchie des Ordens, worin die Geiſtlichen durch unmittelbare Uebertragung und Fortpflanzung von Chriſto und den Apoſteln dieſe beſondere Kraft erhalten haben. (§. 87. 88.)

2) Gewiſſe Vorzüge, welche die Geiſtlichen ſelbſt beym Gottesdienſt voraus genießen. Sie ſollen während der

1) in introductione in ius eccleſ. Cathol. Tom. II. per tot. Schon vor ihm haben jedoch Z. B. van Espen in iure eccl. univ. P. III. Tit. 1. und P. I. a Riegger in inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 848. ſ. 863. ſ. 882. ſ. ein Gleiches behauptet und ausgeführt.

der Meſſe nicht nur durch die Altarſchranken von den Layen getrennt ſeyn, innerhalb welche dieſe nur zum Gebet und Communion erlaſſen werden 2), ſondern haben auch den Vortritt bey allen öffentlichen Prozeßionen vor allen Layen, wes Standes und Alters ſie ſeyn. Ihnen gebührt beſondere Achtung und Heiligkeit, die der Layenſtand jedem Geiſtlichen erweiſen ſoll, wie Chriſtus ſelbſt ſeinen Apoſteln beygelegt hat 3).

3) Die ausſchliesliche Theilname an der Kirchenregierung, wovon alle Layen ausgeſchloſſen ſind, wenn gleich der Antheil jedes Geiſtlichen ſehr verſchieden ſeyn kann, wie der folgende Abſchnitt gleich zeigen wird.

4) Das ſogenannte Privilegium canonis, oder die beſondere Heiligkeit, welche den Geiſtlichen beygelegt worden, daß Jeder, welcher ſich an ihnen thätlich vergreift, ipſo iure excommunicirt ſeyn ſoll. Denn Pabſt Innocenz II erklärte es im Jahr 1139 für eine große Sünde, mit den Worten: „Si quis ſuadente Diabolo huius ſacrilegii reatum incurrit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathematis vinculo ſubiaceat; et nullus episcoporum illum praeſumat abſolvere, (niſi mortis urgente periculo) donec Apoſtolico conſpectui praeſentetur et eius mandatum ſuſcipiat“ 4).

5) Kann

2) c. 1. X. de vita et honeſt. cleric. (III. 1.)

3) Luc. X. 16. Joh. XIII. 10.

4) c. 29. C. XVII. Qu. 4. iſt dieſe Hauptſtelle. Beſtätigt und er-

5) Kann man hieher noch rechnen, die beſtimmte Rangordnung, worin alle kirchliche Perſonen und Geiſtliche einander untergeordnet ſind, und welchen Rang jedes Einzelnen man mit dem Kunſtausdruck: majoritas bezeichnet, daher ein ganzer Titel der Decretalen de majoritate et obedientia handelt. Dieſe Rangordnung wird nun ſchon im Allgemeinen durch die verſchiedenen Grade beſtimmt, aus welchen ſowohl die Hierarchie des Ordo, wie wir eben geſehen, als auch die Hierarchie des Kirchenregiments, wie gleich gezeigt werden wird, beſteht, und deren Weſen eben in der gegenſeitigen Subordination beſteht. Auſſerdem müſſen über dieſe Rangfolge noch nachſtehende Regeln beobachtet werden.

I. In der Hierarchie des Ordo haben zuvörderſt alle Weltgeiſtliche im Gegenſatz zu den Regulargeiſtlichen, d. h. den Mitgliedern der Mönchsorden, welche zu Geiſtlichen geweiht, bey gleichem Ordo den Vorrang, weil ſie dem Biſchof, als erſtem Kirchenregenten, am nächſten ſind im geiſtlichen Dienſte des Ganzen; daher auch die Vorgeſetzten der einzelnen Kirchen den einzelnen Regularen vorgehen 5). Aus gleichem Grunde der nähern Verbindung mit

erklärt iſt es durch c. 54. X. de Sentent. excommunicat. (V. 39.) und c. un. de cler. conjug. in 6. Man ſ. Z. B. van Espen in iure eccleſ. univ. P. II. Tit. 6. c. 7. §. 12.

5) I. P. de Riegger l. c. P. II. §. 390.

mit dem Biſchof gehen die Mitglieder der Kathedralkapitel denen der Collegiatkapitel vor. Unter den Regulargeiſtlichen ſelbſt haben die Domherren den erſten Rang; denen die Vorgeſetzten der Mönchsorden und dieſen die einzelnen Mönche, Geiſtliche, dann ſimple Kloſterbrüder folgen. Doch ſtehen auch von dieſen die Bettelmönche auf der unterſten, der Predigerorden aber unter den Bettelorden auf der erſten Stufe 6). Allgemein entſcheidet unter Geiſtlichen deſſelben Ordo ſonſt das Alter der erhaltenen Weihe 7). Entſteht über die Rangfolge, beſonders bey Prozeßionen ein Zwiſt; ſo iſt der Biſchof nach ausdrücklicher Anordnung der Trientiſchen Synode der competente Richter, von deſſen Ausſpruch keine Appellation ſtatt hat 8). Die wichtigern Fälle waren bisher der Congregation Cardinalium ſuper negotiis epiſcoporum et regularium zur Entſcheidung vorbehalten 9).

II. In der Hierarchie der Kirchenregierung iſt zwar Alles ſchon durch die Stufenfolge der einzelnen Kirchenregenten beſtimmt. Dieſe Ordnung ward aber lange Zeit durch

6) Pabſt Pius V und Clemens VIII haben darüber eigne Conſtitutionen erlaſſen, welche commentirt Card. de Luca de praeeminentia; diſcurſu 24.

7) c. 1. X. de majoritate et obedientia. (I. 33.)

8) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 13. de regular.

9) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. 4. §. 341.

durch die Exemtionen geſtört, welche die Päbſte den Klöſtern, Kapiteln und ſelbſt einzelnen Perſonen beylegten, bis endlich die Tridentiniſche Synode die ältere Ordnung durch beſtändige päbſtliche Delegation der Biſchöfe wenigſtens gröſtentheils wieder herſtellte [10]).

Die zweyte Klaſſe der geiſtlichen Standesrechte machen aber diejenigen, welche dem Klerus vermöge beſonderer Privilegien der weltlichen Hoheit beygelegt worden. Es kommt hier alſo freylich ſehr darauf an, welche Rechte ihnen die höchſte Gewalt jedes einzelnen Staats beygelegt, und dieſe ſind wirklich verſchiedentlich abweichend. Doch hat ſich der Klerus in allen katholiſchen Staaten folgende hieher gehörige Privilegien zu erwerben gewußt.

1) Den Vorrang, Würden und Ehren ſelbſt in bürgerlichen Angelegenheiten und Staatsgeſchäften. Daher ſind allenthalben die Prälaten in Ländern, wo ſie ſich finden, nicht nur Landſtände, ſondern bilden ſelbſt die erſte Curie unter dieſen. Daher gehen ſelbſt auf dem teutſchen Reichstage die geiſtlichen Chur- und Fürſten den weltlichen vor. Daher haben mehrere Domſtifter das Recht, daß deren Mitglieder ein Ordenszeichen oder Ordenskreuz zu tragen berechtigt ſind.

2) Genießt allenthalben der Klerus eine Immunität ſeiner Güter von Steuern und öffentlichen Abgaben. Dieſe erhielt

10) Mehr davon unten §. 115.

hielt er zuerſt ſehr beſchränkt von Kaiſer Conſtantin dem Großen im L. 1. C. Theod. de annonis. Sein Sohn Conſtantin erweiterte ſie in L. 2. C. Iuſt. de episc. et cler. und Juſtinian in der Nov. 131. c. 5. beſtätigte ſie, doch noch mit manchen Einſchränkungen, daher Pabſt Bonifaz VIII dieſe Exemtion unbeſchränkt ausdehnte [11]), nachdem es ſchon durch ſeine Vorgänger vorbereitet war [12]). Und Clemens V ſchärfte ſelbſt den Biſchöfen ein, mit Erkennung und Publication des Bannes gegen Alle zu verfahren, welche dennoch von geiſtlichen Gütern öffentliche Abgaben erhöben, und ſie nicht eher davon zu entbinden, bis das Erpreßte erſetzt und gehörige Genugthuung deshalb geleiſtet worden [13]). So wenig in der That die Päbſte zur Ertheilung dieſer Befreyungen berechtigt waren, ſo unbeſchränkt war doch die Wirkung derſelben im finſtern Mittelalter. Den einmal glücklich errungenen Beſitz wuſte der Klerus bis auf unſere Zeiten zu erhalten, und nur mit Mühe und nach manchem Widerſtand konnten neuere Regenten die urſprünglichen und weſentlichen Rechte des Staats wieder geltend machen und dieſen fürs Ganze ſo nachtheiligen Befreyungen hie und da die nötigen Grenzen ſetzen. Das nähere Detail hievon bleibt mit Recht dem äußern katholiſchen Kirchenrecht weiter unten vorbehalten (§. 347 f.).

Eben

11) in c. 4. de cenſibus in 6. (III. 20.)

12) c. 4. 7. X. de immunit. eccleſiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium (III. 49.)

13) Clem. ult. de cenſibus, exactionibus et procurationibus. (III. 13.)

3) Eben ſo genießen die Geiſtlichen der Regel nach eine Befreyung von allen perſönlichen Dienſten zum Beſten des Staats, von ſogenannten muneribus perſonalibus z. B. von Kriegsdienſten, Vormundſchaften und Curatelen, die ſonſt Jeder der Regel nach übernehmen muß. Dieſe Freiheit beruht noch jetzt vorzüglich auf ein römiſches Geſetz [14], welches aber freylich ganz allgemein ſpricht. — Ein beſonders wichtiger Ausfluß dieſer perſönlichen Immunität iſt der, daß

4) alle Geiſtliche für ihre Perſon einen privilegirten Gerichtsſtand haben, weshalb ſie nur vor geiſtlichen Gerichten belangt werden dürfen. Dies erſtreckt ſich aber nicht auf dingliche Anſprüche wegen ihrer Privatgüter, weshalb ſie ſich vor dem weltlichen Richter einlaſſen müſſen. Die Geſchichte und nähern Beſtimmungen dieſes Vorrechtes werden auch unten (§. 137.) näher detaillirt werden. Endlich

5) haben alle Geiſtliche die Rechtswohlthat der Competenz, vermöge deſſen ſie alſo zum Beſten ihrer Gläubiger nicht weiter exequirt werden dürfen, als ſoweit, daß ſie ohne Mangel der unentbehrlichſten Lebensbedürfniße

14) L. 6. C. de episc. et cler. (I. 3.) Impp. Valentinianus, Valens et Gratianus. „Presbyteros, Diaconos, Subdiaconos atque Exorciſtas, et Lectores, Oſtiarios et Acolythos etiam perſonalium munerum expertes eſſe praecipimus.“ Die Verordnung Bonifaz VIII im c. 4. de cenſibus in 6. beſtätigt auch dieſe Perſonal-Immunität.

ihre Exiſtenz erhalten können. Das Geſetz, worauf man dieſe Befreyung gründet 15), enthält zwar dieſe Vorſchrift nicht ganz beſtimmt, ſondern nur daß wegen Inſolvenz kein Geiſtlicher excommunicirt werden ſoll; allein die Praxis bezweifelt die Zuſtändigkeit dieſes Privilegiums nicht 16).

15) c. 3. X. de Solutionibus (III. 23.)

16) I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. III. T. 23. §. 20 ſeq.

Zweyter Abſchnitt.

Subordinationsſyſtem der Kirchenregenten, oder Hierarchie der Jurisdiction.

Erſte Abtheilung.

Vom Subject der Kirchenregierung.

Erſtes Kapitel.

Von den Kirchenverſammlungen.

Im Subordinationsſyſtem der Kirchenregenten ſind zu unterſuchen:

I im Allgemeinen Begrif und Eintheilungen der Kirchenregierung und der dazu angeordneten Kirchenämter. §. 92. 93.

II. insbeſondre das Subject derſelben, die Kirchenregenten. Auf der erſten Stufe ſtehen:

1. die

1. die Kirchenverſammlungen. Begrif und Eintheilung derſelben. §. 94.
2. Rechtliche Natur
   A. allgemeiner Concilien. § 95.
   B. particulairer Synoden. §. 96.

(Die hieher gehörige Litteratur findet man oben §. 70. am Ende.) Dieſer iſt hier noch beyzufügen:

Io. Cabaſſutii notitia eccleſiaſtica hiſtoriarum Conciliorum et Canonum. Colon. Agripp. 1725. fol.

Lud. Thomaſſini diſſertationes in Concilia generalia et particularia. Lucae 1728. fol.

§. 92.

Uebergang. Begrif der Hierarchie der Jurisdiction.

Neben dem jetzt erörterten Subordinationsſyſtem in der verſchiedenen Fähigkeit zur ausſchlieslichen Vollziehung gewiſſer gottesdienſtlicher Handlungen, neben dieſer Hierarchie des Ordo oder der Geiſtlichen beſteht in der katholiſchen Kirche noch ein zweytes Subordinationsſyſtem in der verſchiedenen Theilname am Kirchenregiment, die Hierarchie der Jurisdiction oder der Kirchenregenten (§. 68.). So wie ſchon die Seelſorge, die öffentliche Lehre und Unterricht und die Ausſpendung der Sacramente ganz verſchieden von allen rechtlichen Verhält-

hältniſſen der Kirchenglieder, von ihren Pflichten und Rechten gegen einander und gegen die ganze Kirche ſind, ſo ſind auch beyde Subordinationsſyſteme verſchieden, wie dieſe ihre beyden Gegenſtände. Sind daher gleich nur Geiſtliche der Theilname am eigentlichen Kirchenregiment fähig, ſo giebt ihnen dieſe Fähigkeit doch noch nicht die wirkliche Theilname daran. Dieſe erhalten ſie erſt durch ein Amt und Würde, womit dieſe Theilname am Kirchenregiment verbunden iſt, und wodurch zugleich der Grad ihrer Theilname beſtimmt wird. Beweiſes genug, daß beyde Subordinationsſyſteme wirklich coexiſtiren und ganz heterogener Natur ſind.

Nach dem Obenausgeführten exiſtirt in der katholiſchen Kirche aber nicht nur eine Kirchengewalt, wie ſie nach der Natur einer jeden geſellſchaftlichen Verbindung zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Zwecks auch in der kirchlichen Geſellſchaft exiſtiren muß, ſondern vermöge unmittelbarer göttlicher Anordnung begreift dieſe Kirchengewalt eine völlige Herrſchaft und Gerichtbarkeit über alle Kirchenglieder in allen geiſtlichen und kirchlichen Angelegenheiten. Indem aber nur Geiſtliche dieſer Herrſchaft fähig ſind, der der Gehorſam der Layen entſpricht, ſo entſtand hieraus in der Kirche eine völlig Staatenähnliche Verfaſſung und eine Abſonderung der herrſchenden und gehorchenden Klaſſe. Dieſen Abſtand ſuchte man aber durch mildere Benennungen weniger fühlbar zu machen, und bezeichnete die Kirchengewalt mit dem Namen der Kirchenjurisdiction im weitern Sinn, da die eigentliche geiſtliche

liche Gerichtbarkeit allerdings davon verſchieden iſt. Eben ſo nannte man die Herrſchergewalt der Geiſtlichen Majoritas, ſtellte ihr aber doch die obedientiam der Layen entgegen [1]). Nur zu oft nahmen die Päbſte dieſe zahme Unterwürfigkeit der Layen in Anſpruch und erhoben ſie ſelbſt über die Grenzen des bürgerlichen Gehorſams, erklärten ſelbſt jedes bürgerliche Geſetz und Statut, ſo weit es der Kirche nachtheilig, ohne deren oder des Pabſtes Einwilligung für unkräftig und unverbindlich [2]). Eine Anmaßung, deren Ungrund und Ungültigkeit heutigestages jeder Staat durch ſeine Anordnungen practiſch beweißt.

Hieraus ergiebt ſich aber zugleich, daß die Hierarchie der Kirchenregierung ſowohl die Unterwürfigkeit der Layen begreifen, als die Subordination beſtimmen müſſe, in welcher die Theilnehmer derſelben nach ihren verſchiedenen Graden ſtehen, und welche zu beobachten ſie nicht nur bey ihrer Anſtellung angeloben müſſen [3]), ſondern zu deren Beobachtung ſie auch durch Strafen angehalten werden können [4]).

Deſto

1) t. t. X. de majoritate et obedientia. c. 10. X. de conſtitutionibus (I. 2) Ant. Dad. Alteſerrae vindiciae jurisdictionis eccleſiaſticae. L. II. c. 1. ſeq. Iac. Wiestner inſtit canon. L. I. T. 32. §. 2.

2) cit. cap. 10. X. de conſtitutionibus.

3) c. 6. Diſt. XXIII.

4) c. 10. C. XVIII. Qu. 2. c. 5. 6. 12. X. de major. et obed. (I. 33

Deſto unumſchränkter iſt aber die Kirchenjurisdiction in den ihr geſetzlich unterworfenen Gegenſtänden. Nach ihrer auf göttliche Stiftung beruhenden, ſchon oben erörterten rechtlichen Natur ſind dieſe Gegenſtände nicht nur die äußern Geſellſchaftsverhältniße der Kirche im Ganzen und der einzelnen Kirchenglieder, ſondern auch die Religionsgrundſätze und die religiöſen Meinungen und Vorſtellungen der einzelnen Kirchenglieder. Denn da in der Kirchengewalt durch göttliche Verleihung die Infallibilität in Entſcheidung ſtreitiger oder dunkler Religionsſätze enthalten iſt, ſo iſt es ſo wenig vernunftwidrig, eine innere Kirchenjurisdiction (Iurisdictio eccleſiaſtica interna ſ. ſpiritualis), welche die Religionsprincipien und religiöſen Meinungen der Kirchenglieder zum Gegenſtande hat, und eine äußere (Iurisd. eccleſiaſt. externa), welche die rechtlichen Verhältniße der Kirche und ihrer Glieder berückſichtigt, anzunehmen, als auch jene innere Kirchenjurisdiction ein Imperium ſacrum zu nennen 5). Beyde haben zwar den gemeinſchaftlichen Zweck der Erhaltung

5) Man ſehe hierüber c. 6. de praebendis in 6. Indeß iſt dieſe innere, ſpirituelle Jurisdiction doch von den Rechten des Ordo wieder verſchieden, da durch den Ordo blos entſchieden wird, wie ferne eine geiſtliche Handlung kräftig (valide) vollzogen werden könne, dahingegen die Befugniß der gültigen Ausführung (legitimum exercitium) zur innern Kirchenjurisdiction gehört, daher dieſe auch nur einem wirklichen Pfarrer beygelegt wird. c. 12. X. de poenitent. et remiſſ. (V. 38.) Pet. Leurenius de foro beneficiario. P. II. Qu. 443.

haltung und Beförderung des Wohls der Kirche; beyde ſind daher in der katholiſchen Kirche den höhern Kirchenregenten zugleich übertragen. Allein beyde unterſcheiden ſich doch nicht nur durch die Verſchiedenheit der Gegenſtände, ſondern auch der Mittel. Da die innere Kirchenjurisdiction nur vorzüglich das Wohl der Kirche durch Erhaltung der allgemeinen Glaubenseinheit und Erhöhung der religiöſen Geſinnungen und Handlungen der Einzelnen befördern kann; ſo ſind die Mittel, wozu ſie berechtigt, auch nur Beſtimmung der Religionsprincipien und Beſſerung der Einzelnen durch Ermahnung, Belehrung, Auflegung der ſchuldigen Bußen und endlich Gebrauch des von Chriſto erhaltenen Binde- und Löſeſchlüſſels. Dahingegen die äußere Kirchenjurisdiction die Leitung der Handlungen der Kirchenglieder zum gemeinſchaftlichen Zweck durch Geſetze, Oberaufſicht und Uebung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit zu bewirken ſucht. Jene iſt im Gebrauch ihrer Mittel völlig unumſchränkt, dieſe aber, als äußeres Recht, der Oberaufſicht des Staats untergeordnet. — Den wichtigſten Unterſchied zwiſchen beyden ſetzt die katholiſche Kirche aber darin, daß die innere Jurisdiction nach ihrem ganzen Umfang ein göttliches Inſtitut, und dadurch nicht nur die Objecte derſelben, ſondern auch die Subjecte beſtimmt ſeyn, von denen und über die ſie ausgeübt werden ſoll; dahingegen die äußere Kirchenjurisdiction, wenn auch im Weſentlichen göttliche Anordnung, doch in der Art der Ausübung lediglich auf poſitive Beſtimmung der Kirche beruhe [6]. Dies

6) Beſonders ausführlich zeigt dies Io. Pet. Gibert in corp. iur. canon. T. II. p. 18. ſ.

Dies im Allgemeinen. Jetzt zum nähern Detail und zur Beantwortung der Fragen: Welches ſind die Subjecte oder Perſonen, denen die Ausübung dieſer Kirchenjurisdiction, übertragen iſt? welches ſind die Kirchenregenten? — Und welches ſind die einzelnen Rechte, welche in der Kirchengewalt, oder in deren Ausübung, der Kirchenregierung, begriffen ſind?

Die Beantwortung der erſten Frage wird zeigen, wie der allgemeinen chriſtkatholiſchen Kirche von oben herab mehrere einzelne Kirchenregenten in herabſteigender Subordination vorgeſetzt ſind, und deshalb die allgemeine Kirche in mehrere Abtheilungen und Unterabtheilungen zerfällt; welches die eigenthümlichen Rechte jedes Einzelnen ſeyn, und wie er ſich zu dem Nächſtvorhergehenden und zu dem Nächſtfolgenden im Subordinationsſyſtem verhalte.

§. 93.

Begrif und Verſchiedenheit der Kirchenämter.

Doch zuvor noch eine kurze Erörterung der Art und Weiſe, wie die Ausübung der Kirchenjurisdiction, oder die Kirchenregierung beſtimmten Perſonen übertragen wird, dieſe dazu berechtigt werden, und wie im Allgemeinen dieſe Kirchenregierung vertheilt iſt.

Im Allgemeinen zerfällt das Kirchenregiment in das univerſelle, allgemeine und particulaire, beſondere.

ſondere. Denn da nach göttlicher Anordnung die chriſtliche Kirche allgemein zuſammenhängend ſeyn, (§. 64.) und alle katholiſche Chriſten auf der ganzen Erde nur Eine große Gemeine ausmachen ſollen; ſo muß auch zur Erhaltung der Ordnung, Verbindung und Einheit in derſelben ein allgemeines Kirchenregiment exiſtiren, welches der ganzen Chriſtenheit auf Erden vorſteht. Allein weil es unmöglich war, daß daſſelbe unmittelbar mit gleicher Sorgfalt allenthalben wirkſam ſeyn könnte; ſo machte ſchon die Natur der Sache eine Vertheilung der Chriſtenheit nach geographiſchen Diſtricten nothwendig, um in denſelben beſondere Kirchenregierungen anzuordnen. Indem dies wirklich erfolgte, ſo entſtanden alſo ſo viel beſondere Kirchenregierungen, als beſtimmte Diſtricte exiſtiren, auf welche die Kirchenregierung Einer hiezu angeordneten, moraliſchen oder phyſiſchen, Perſon eingeſchränkt iſt.

Iſt nun gleich das allgemeine Kirchenregiment durch Beſtimmung des göttlichen Stifters der Kirche den allgemeinen Synoden, und, bey deren Nichtexiſtenz, dem Pabſt, als Nachfolger Petri, übertragen (§. 66. f.); ſo iſt doch noch die Beſtimmung der Subjecte der particulairen Kirchenregierungen, ſo wie ihrer individuellen Ausdehnungen der poſitiven Anordnung der Kirche überlaßen geblieben. Dieſe iſt dann auch in der Maaße geſchehen, daß die Befugniß zur Ausübung des particulairen Kirchenregiments mit beſtimmten Kirchenämtern verknüpft iſt. Der eigenthümlichen Natur aller Aemter gemäß beſtanden dieſe zwar urſprünglich und vorzüglich nur in der ausſchlies=

ſchlieslichen Verpflichtung zu beſtimmten Dienſtleiſtungen, da die Erhaltung der Ordnung nicht geſtattete, dieſe Verrichtungen allen oder einzelnen Kirchengliedern Reihe um zu übertragen. Allein ſowohl der Auftrag der Apoſtel an die vorgeſetzten Aelteſten und Biſchöfe, zur Erhaltung auch der äußern Ordnung, veranlaßte dieſe, die Kirchenregierung als den vorzüglichſten Gegenſtand ihres Amts in Anſpruch zu nehmen, worin ſie die äußere Lage der Kirche unterſtützte; als auch die Vergrößernng und erſtarkte Verfaſſung der chriſtlichen Kirche machte dies nothwendig und brachte zugleich den gegenwärtigen Begrif und Verſchiedenheit der Kirchenämter hervor.

Ein Kirchenamt im Allgemeinen (officium eccleſiaſticum in genere) iſt alſo jetzt die geſetzmäßig erworbene Befugniß zur Ausübung beſtimmter Rechte und Erfüllung gewiſſer Pflichten zum Beſten der Kirche im Ganzen, oder ihrer einzelnen Glieder [1]. Begreift es Rechte und Pflichten zur Uebung der innern und äußern Kirchenjurisdiction zugleich, oder auch nur der erſtern oder des Ordo allein; ſo iſt es ein geiſtliches Kirchen-Amt (Officium ſacrum). Sind blos Rechte und Pflichten

1) Dieſe letzte nähere Beſtimmung dürfte richtiger ſeyn, als der in meinen Grundſätzen befindliche Zuſatz: Rechte und Pflichten der Kirchenjurisdiction oder des Ordo, da ſodann ein ſimples Kirchenamt unter den Hauptbegrif nicht paſſen würde; mithin iſt die dort gegebene Definition hiernach zu berichtigen.

Pflichten der äußern Kirchenjurisdiction der Gegenſtand derſelben, ſo iſt es ein eigentliches Kirchenamt (officium eccleſiaſticum in ſpecie), wovon ſich ein ſimples Kirchenamt (Off. eccl. ſimplex) noch dadurch unterſcheidet, daß es Rechte und Pflichten begreift, welche nicht auf die Kirchenjurisdiction oder den Ordo Bezug haben, deren Uebung aber doch zum Beſten der Kirche oder der Kirchenglieder abzweckt.

Wenn mit einem eigentlichen Kirchenamt noch beſonders ein äußerer Vorrang, nicht blos in der allgemeinen kirchlichen Verſammlung, ſondern auch außer derſelben, und ſelbſt Ehren- und andere Vorrechte im bürgerlichen Leben (Praeminentia civilis) verknüpft ſind, und es zugleich ſelbſt über mehrere Kirchenglieder eine Direction ertheilt, ſo nennt man dies Amt techniſch eine Kirchenwürde, Dignität (Dignitas), Prälatur[2]). Iſt dieſer Vorrang blos als perſönlicher Vorzug mit einem Kirchenamt verknüpft, ohne daß daraus eine Theilname an Kirchenregiment erwächſt, ſo iſt dies ein Perſonat (Perſonatus), wie bey mehrern Domherrnſtellen der Fall iſt.

Das einer beſtimmten Perſon auf geſetzliche Weiſe übertragene Kirchenamt enthält alſo dann den Rechts-

grund

2) t. t. X. de praebendis et dignitatibus. (III. 5.) M. ſ. Benedictus P XIV. de ſynodo dioeceſana L. III. c. 1. p. 62. Im allgemeinen Sinne nennt das c. 8. X. de conſtit. den Perſonat eine geringere Dignität (dignitatem minorem). Ant. Dad. Alteſerra in commentario ad decretales L. 1. Tit. 2. ad c. 8.

grund (titulum), wodurch dieſelbe zu Ausübung des damit verknüpften beſtimmten Antheils der Kirchenregierung berechtigt wird. Dieſe Führung des Kirchenregiments durch die eigends dazu angeſtellten Kirchenbeamten iſt alſo ein Ausfluß der Kirchenpolizey und Theil der Verfaſſung und macht die Regel. Die Kirchenregierung, welche vermöge eines Amts oder Würde geführt wird, nennt man daher die ordentliche, ordinariam iurisdictionem eccleſiaſticam, und die Inhaber derſelben die Ordinarien, Ordinarios, welches vorzugsweiſe der Titel des Biſchofs, als ordentlichen Obern ſeines Sprengels iſt [3]). Im Gegenſatz bezeichnet man das Kirchenregiment, welches nicht vermöge eines Amts, ſondern eines andern beſondern Rechtsgrundes zuſteht, durch die Benennung des delegirten, übertragenen. Dieſer Rechtsgrund kann ſowohl beſonderer Auftrag des ordentlichen Obern, als ein Privilegium deſſelben, oder des Pabſtes aus ältern Zeiten [4]), Herkommen und Gewohnheit [5]), oder Verjährung und unvordenklicher Beſitz ſeyn [6]), wodurch z. B. Aebte und andere fähige Perſonen außerordentlicherweiſe das Kirchenregiment über beſtimmte Diſtricte und Perſonen erwerben können.

Da

3) t. t. X. de officio iudicis ordinarii. (I. 31.)

4) c. 6. X. de exceptionibus (II. 25.) c. 10. X. de officio archidiac. (I. 23.)

5) c. 18. X. de praeſcript. (II. 26.)

6) c. 3. §. 8. de appellat. in 6. (II. 15.)

Da aber das innere Kirchenregiment eine unmittelbare göttliche Stiftung iſt; ſo ſind deſſelben und der dazu beſtimmten Aemter nur die geweihten Diener der Religion, die Geiſtlichen allein fähig 7). Dahingegen die äußere Kirchenjurisdiction, als ein poſitives kirchliches Inſtitut, auch blos kirchlichen Perſonen, ſelbſt Frauenzimmern, ſofern ſie eine Dignität beſitzen, freylich unter mehrern Einſchränkungen, übertragen werden kann, wie das Beyſpiel der Aebte, Aebtiſſinnen und Präpoſiten lehrt, welche aber dazu eine Benediction bedürfen 8). Bloße weltliche Layen ſind der Theilname am Kirchenregiment völlig unfähig, und können keine Befugniß, über kirchliche Gegenſtände und Güter willkürlich zu diſponiren, erwerben 9).

Bey dem jetzt zu erörternden Subordinationsſyſtem der Hierarchen oder Kirchenregenten liegt eigentlich und vorzüglich die geographiſche Vertheilung der Kirchenglieder zum Grunde, nach welcher die Kirchenregierung jedes einzelnen Kirchenregenten an einen beſtimmten Diſtrict gebunden iſt. Die Exiſtenz der individuellen Kirchenſache, der

7) c. 10. X. de conſtitut. c. 2. X. de iudiciis (II. 1.) c. 18. X. de foro competente (II. 2.).

8) Franc. Schmier in iurispr. canon. L. 1. tr. 5. c. 6. §. 6. n. 113. ſ. T. I. p. 565. Io. Pet. Gibert in corp. iur. canon. T. II. p. 18. ſ.

9) c. 1. §. 4. Diſt. XCVI. c. 23. 24. 25. C. XVI. Qu. 7. c. 12. X. de rebus eccleſiae alienandis vel non. (III. 13.)

der kirchlichen Angelegenheit und der ſie betreffenden Perſonen innerhalb des beſtimmten Diſtricts begründet ſodann des Vorgeſetzten Befugniß, in der befragten Sache zu verfügen, deſſen Competenz. Dieſe Competenz kann aber auch beſonders durch die eigenthümliche Natur einer Sache, oder individuelle Eigenſchaft einer Perſon begründet werden, wenn in dieſer Hinſicht einem Kirchenobern eine particulaire Kirchenregierung übertragen iſt [10].

§. 94.

Begrif, Eintheilung und Geſchichte der Kirchenverſammlungen.

Das erſte Glied der Kette der verſchiedenen Kirchenregenten machen die allgemeinen Kirchenverſammlungen.

Kirchenverſammlung, Synode (Concilium, Synodus) heißt eine Verſammlung von Kirchendeputirten des chriſtlichen Glaubens zur gemeinſchaftlichen Verhandlung der Kirchenangelegenheiten. Sie ſind verſchiedener Art: 1) In Rückſicht der kirchlichen Vertheilung, entweder allgemeine, öcumeniſche, d. h. Verſammlungen von Deputirten aller Kirchen des chriſtlichen

10) So darf daher kein Religioſe ohne Bewilligung ſeines Prälaten die Weihe erhalten c. 3. 5. X. de temp. ordinat. (I. 10.) c. 11. X. de officio iudicis ordin. (I. 31.)

lichen Glaubens auf der ganzen Erde; oder beſondere, particulaire, Verſammlungen von Deputirten mehrerer einzelner chriſtlichen Kirchen. Dieſe beſondern begreifen entweder die Deputirten eines Patriarchenſprengels, da ſind ſie Patriarchalſynoden, oder die eines Erzbiſchöflichen Sprengels einer Provinz, da ſie Provincialſynoden bilden, oder eines biſchöflichen Sprengels, einer Dióces, da ſind ſie Döceſanſynoden. 2) In Rückſicht der politiſchen Abtheilung werden die beſondern Kirchenverſammlungen aber Nationalſynoden genannt, wenn ſie alle Kirchendeputirten einer ganzen Nation begreifen.

So wie eine Verſammlung der Repräſentanten mehrerer vereinigten einzelnen Kirchen der Natur ihrer geſellſchaftlichen Verbindung entſpricht, als das beſte Mittel zur gemeinſchaftlichen Feſtſtellung ihrer gegenſeitigen Rechte und innern Verfaſſung; ſo findet ſich dies Inſtitut, aus welchem nachhin die Concilien in ihrer jetzigen Rechtsform erwuchſen, ſchon in den früheſten Zeiten der chriſtlichen Kirche. Dieſe fand ſchon in den jüdiſchen Prieſterverſammlungen zur Geſetzauslegung und Direction des Gottesdienſtes, den Synodrien [1]), hiezu ein Vorbild. Allein die katholiſche Kirche erklärt das ganze Inſtitut der Kirchenverſammlungen für eine göttliche Anordnung, welche durch die Apoſtel ausdrücklich geſchehen, die ſelbſt zuerſt zu Jeruſalem ſolche Verſammlungen gehalten.

1) Ap. Geſch. I. 15. VI. 1. XV. 5.

halten. Es haben zwar mehrere, insbeſondre proteſtantiſche Kirchengeſchichtſchreiber die Erzälungen der Apoſtelgeſchichte nicht auf wirkliche Kirchenverſammlungen deuten wollen, weil theils dort von Verſammlung der einzelnen Gemeine zu Jeruſalem die Rede, theils alle Glieder der Gemeine, nicht blos die Obern, und ſelbſt Layen dabey zugelaſſen worden z). Allein dem widerſpricht ſowohl der deutliche Inhalt der Hauptſtelle im funfzehnten Kapitel, als auch, die Zulaſſung von Layen ſelbſt jetzt gar nicht ausgeſchloſſen, ihnen nur keine entſcheidende Stimme eingeräumet iſt.

Indeſſen iſt freylich nicht zu leugnen, daß die äuſſere Form der Kirchenverſammlungen Anfangs ſehr willkürlich und ungebildet war, ſo wie ſie ſelbſt in den erſten 3 Jahrhunderten, während des unterdrückten Zuſtandes der Kirche ſelten waren. Sie blieben oft bloße Privatſache benachbarter Geiſtlichen, welche ſich, wie und ſo oft ſie es dem Beſten ihrer Kirchen zuträglich fanden, nach voraufgegangener Uebereinkunft, verſammelten und, ohne feyerliche Ordnung, gemeinſchaftlich berathſchlagten. Doch aber erkannte man ſolche Verſammlungen der Geiſtlichen von jeher als das Hauptmittel, um entſtandene Zwiſtigkeiten über Gegenſtände der Lehre und des Glaubens zu heben, und legte den Synoden von jeher eine entſcheidende richterliche Gewalt bey, auf welche ſchon der heilige Cyprian

z) Joh. Lor. von Mosheim allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten (Helmſt. 1760. 8.) 1 Hauptſt. §. 4. S. 69.

prian ſich beruft 3). Außer den von den Apoſteln abgehaltenen Synoden, welche man in die Jahre 34 und 51 ſetzt, haben wir jedoch von andern keine beſtimmte Nachricht, die höher reichte, als bis ans Ende des zweyten Jahrhunderts. Selbſt Tertullian 4) beſtätigt dies und ſetzt die Verſammlungsorte nach Griechenland. Einer der älteſten im Occident iſt das Concilium, welches Pabſt Victor im Jahr 196 über den Streit wegen des Oſterfeſtes hielt 5). Häufig und gewöhnlich wurden die Synoden erſt ſeit dem Uebertritt Kaiſer Conſtantins des Großen zur chriſtlichen Kirche und nachdem er die erſte öcumeniſche Kirchenverſammlung zu Nicäa im Jahr 325 veranſtaltet hatte.

Nichts deſto weniger erkannte man ſchon viel früher die Göttlichkeit dieſes Inſtituts und die göttliche Einwirkung des heiligen Geiſtes auf die verſammelten Väter und ihre dadurch erhaltene Untrüglichkeit. Schon im Jahr 252 ſagten die von Cyprian zu Carthago verſammelten Väter ſelbſt: Placuit nobis ſancto Spiritu ſuggerente et Domino per viſiones multas et manifeſtas admonente 6). Und ſelbſt Conſtantin bekannte von der Nicäi-

3) in epiſtolis, ep. 59. p. 136. M. ſ. I. H. Boehmeri diſſ. de confoederata Chriſtianorum diſciplina; in diſſ. iur. eccleſ. ant. diſſ. III. §. 14. p. 217.

4) de jejuniis c. XIII.

5) Cl. Fleury inſtitut. iur. eccleſiaſt. P. 1. c. 1. §. 3.

6) Cypriani Opera (ed. Felli) p. 119. L. T. Spittlers Geſchichte des kanoniſchen Rechts bis auf die Zeiten des falſchen Iſidors §. 11. S. 49.

Nicäiſchen Synode: Quod trecentis epiſcopis viſum eſt, non eſt aliud quam ſententia Dei, praeſertim cum Spiritus Sanctus, talium tantorumque virorum animis inſidens, divinam illis voluntatem manifeſtaverit 7). Unſtreitig trug dies göttliche Anſehen der Synoden ſehr viel dazu bey, um die Ordnung und Verfaſſung der allgemeinen Kirche zu beſtimmen, die allgemeine Einheit des Glaubens zu erhalten und zu befeſtigen und ſelbſt eingeſchlichene Misbräuche zu entfernen. Allein unleugbar diente es auch dem Ehrgeitz des Klerus zum Vehikel, beſonders nachdem im dritten Jahrhundert die Biſchöfe alle niedere Geiſtliche und Layen, ohne daß man beſtimmt weiß, wie? davon auszuſchließen gewußt, um das Subordinationsſyſtem in der Kirchenregierung genauer zu beſtimmen und durch engere Verkettung aller Glieder ſeines Standes ſeine Herrſchaft über die Layen nicht nur zu befeſtigen, ſondern ſelbſt über die Gebühr auszudehnen. Es iſt ſo natürlich, daß, wenn ein Stand en Corps handelt, auch ein Esprit de Corps ſich ſeiner bemächtigt und ihn kühner und unternehmender macht. Und wie leicht kann ſich das Ueberwiegende da geltend machen, wo das Standesintereſſe jedes Individuums mit ſeinen Privatabſichten zuſammentrift, wie nur zu oft bey den päbſtlichen Einleitungen der Fall war!

Indeß blieb doch dieſe göttliche Auctorität hauptſächlich den allgemeinen Kirchenverſammlungen vorbehalten,

7) Manſi collectio concil. T. II. col. 726. Spittler a. a. O.

ten, deren Exiſtenz auch dadurch erleichtert ward, daß nur die Berufung aller chriſtkatholiſchen Biſchöfe des Erdbodens für weſentlich nothwendig erklärt iſt, nicht aber deren perſönliches Erſcheinen. Um ſo mehr iſt zu verwundern, daß man die äußere Form öcumeniſcher Synoden ſo unbeſtimmt lies und nicht durch characteriſtiſche Merkmale eine weſentliche Form derſelben geſetzlich feſtſetzte. Hieraus iſt der große Nachtheil erwachſen, daß ſo manche Synoden, welche ihrer Beſtimmung und Zwekke nach allgemein ſeyn ſollten, ſich ſelbſt dafür erklärten und darnach handelten, dennoch nicht allgemein dafür anerkannt wurden und daraus der Unterſchied der angenommenen und verworfenen Concilien in der katholiſchen Kirche erwachſen iſt, welcher aber ſchon näher beſtimmt iſt. (§. 73.)

Die Sitte der Kirchenverſammlungen fand aber deſto leichtern Eingang und erhielt ſich um ſo häufiger im Occident, je mehr die hier wohnenden, gröſtentheils urſprünglich teutſchen Völker nach ihrem Freiheitsſinn an geſellſchaftliche Verhandlungen und Berathſchlagungen gewohnt waren und an ihren Reichstagen ähnliche Inſtitute hatten. Man verwandelte hier ſelbſt das griechiſche Wort Synode, in ein teutſches Send, daher die ſendbar- Semper- freyen Leute entſtanden, welche dem Biſchofs- Send, der biſchöflichen Synode beywohnen durften. Selbſt die Päbſte behielten lange dieſe Sitte und hielten wenigſtens zum Schein zu Rom Synoden, wenn ſie wichtige Verordnungen fürs Ganze erlaſſen wollten,

obgleich

obgleich dieſe Verſammlungen nach ihrer Einleitung, und dem päbſtlichen Intereſſe gemäß, ihre Schlüſſe faſſen müſten. Die allgemeinen Synoden blieben und ſind auch jetzt noch die Hauptſchutzwehr und letzte Zuflucht der katholiſchen Kirche gegen die Bedrückungen des päbſtlichen Hofes. Sowohl einzelne hellerſehende Männer als der geſammte Klerus ganzer Reiche hatte in Colliſionsfällen mit der päbſtlichen Curie kein anderes Auskunftsmittel, als die Appellation an ein allgemeines Concilium und ſelbſt ſouveraine Regenten bedurften wenigſtens des Vehikels der Nationalſynoden, um ihren kirchlichen Verfügungen eine geſetzliche Form zu verſchaffen. Schade nur, daß ſowohl dieſe, als beſonders die Verſammlungen allgemeiner Synoden ſo viele Schwierigkeiten haben, daß das neuere Kirchenrecht ſie nur noch in der Theorie kennt; die ältere Praxis aber dieſer Theorie ſo wenig entſprochen hat, daß ſie ſelbſt ein Mittel zur Erhöhung und Befeſtigung der päbſtlichen Allgewalt geworden, wie das Beyſpiel der letzten allgemeinen Synode zu Trient bewährt hat 8).

§. 95.

8) Eine kurze Geſchichte der ältern Concilien giebt c. 1. Diſt. XV. Sonſt haben dieſelbe am beſten bearbeitet: Edmundus Richerius in hiſtoria Conciliorum generalium, in quatuor Libros diſtributa. Coloniae (Amſtelod.) 1683. 4. Io. Cabaſſutii notitia eccleſiaſtica Hiſtoriarum Conciliorum et Canonum invicem collatorum, veterumque juxta ac recentiorum eccleſiae rituum ab ipſis Eccleſiae Chriſti incunabulis ad noſtra usque tempora, ſecundum cuiusque ſeculi ſeriem accurate digeſta. Lugd. 1685. fol.

Chr.

§. 95.

Rechtliche Natur der allgemeinen Concilien.

Die rechtliche Natur der allgemeinen Concilien wird vorzüglich durch zwey Stücke beſtimmt, durch ihre äuſſere Form und durch ihre Rechte.

I. In Rückſicht der Form ſteht jetzt allgemein dem Pabſt das Convocationsrecht zu 1) obgleich erſt ſeit Nicolaus I im 9ten Jahrhundert die Päbſte dies Recht ſich beygelegt haben, da vormals die Kaiſer ſelbſt dies ausübten, daher noch ſelbſt Kaiſer Friedrich I hierauf Anſpruch machte, aber nicht durchdrang. Auch in den folgenden Zeiten hielte man dieſe päbſtliche Befugniß der Convocation doch keinesweges ſo über allen Zweifel erhaben und noch ſpäter ward ſie den römiſchen Kaiſern als den höchſten politiſchen Regenten vindicirt. So forderten

Chr. Wilh. Fr. Walch Hiſtorie der Kirchenverſammlungen. Leipz. 1759. 8. In der Einleitung dieſes Werks im §. 26. findet man die Litteratur über die Concilien und deren Geſchichte vollſtändig aufgeführt. Kürzer und fürs katholiſche Syſtem bearbeitet haben ſolche: Greg. Zallwein in princ. iur. eccleſ. univ. T. 1. Qu. 3. c. 1. §. 6. P. I. de Riegger in diſſert. de Conciliis ſect. 2. 3. Lud. Thomaſſini vetus ac nova eccleſiae diſciplina P. II. L. 2. c. 46. Nat. Alexander in hiſt. eccleſiaſtica T. I. Sec. I. diſſ. VI. VII. VIII.

1) c. 4. 5. 7. et rubrica Diſt. XVII. „Auctoritas vero congregandorum conciliorum penes apoſtolicam ſedem eſt. c. 15. C. XXIV. Qu. 1. c. 17. C. IX. Qu. 3. c. 10. C. II. Qu. 6.

ten noch im Jahr 1380 die Univerſitäten zu Paris, Oxford und Prag Kaiſer Wenzeln auf, ein allgemeines Concilium zu berufen, da er hiezu berechtigt und verpflichtet ſey 2). Und auch bey der Verſammlung aller folgenden allgemeinen Synoden waren die teutſchen Kaiſer die Haupttriebfeder, wenn ſie gleich die Berufung ſelbſt den Päbſten überließen und endlich Kaiſer Karl V dies päbſtliche Vorrecht ausdrücklich anerkannte und zur Befolgung des päbſtlichen Ausſchreibens ſelbſt aufforderte und anwies, ſo daß alſo jetzt dieſe Befugniß nicht weiter zu beſtreiten ſteht 3). Daß indeß den weltlichen Regenten ihre Hoheitsrechte dabey ungekränkt bleiben, und insbeſondre die Einwilligung und Concurrenz des römiſchen Kaiſers nötig ſey, verſteht ſich von ſelbſt und wird unten (§. 331.) näher erörtert werden. — Sollte der Pabſt notoriſch ein Ketzer oder Apoſtate ſeyn, oder mehrere Gegenpäbſte exiſtiren; ſo legt man das Recht der Zuſammenberufung den Cardinälen und Primaten bey 4). Vermöge dieſes Rechts

2) Bey Goldaſt Tom. I. Monarchiae p. 231. ſ.

3) Reinking de regimine Seculi et Eccleſiae L. III. claſſ. 1. c. 4. §. 12. p. 1082. Pet. de Marca de concordia ſacerdotii et imp. L. V. c. 45. Io. Launojus L. I. epiſt. 10. in Opp. (Colon 1731. fol.) T. V. p. 93. ſ. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 238. Die Gründe dafür und dawider ſetzt mit der bekannten Beleſenheit und Gelehrſamkeit auseinander Pfeffinger ad Vitriarium L. III. Tit. 2. §. 2. §. 8. Tomo III p. m. 34. ſeq.

4) Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. 3. §. 148. not. a.

Rechts kann alſo der Pabſt auch Ort und Zeit beſtimmen. Nach dem berühmten Decret: frequens der Baſeler Synode, welches auch in die Fürſtenconcordate aufgenommen iſt, ſollte der Pabſt alle 10 Jahre eine öcumeniſche Synode halten, allein ſeit den 350 Jahren iſt die einzige zu Trient zu Stande gekommen. Nicht ſo unbedingt wird aber dem Pabſt das Recht, ein allgemeines Concilium aufzuheben und zu entlaſſen eingeräumt, weil daſſelbe, wenn es einmal verſammelt, ſelbſt über den Pabſt erhaben iſt und alſo es hauptſächlich auf deſſen eignen freywilligen Schluß ankommt 5). Die Synode zu Baſel blieb auch wider Willen des Pabſtes verſammelt und ſetzte ihre Verhandlungen fort, welche der Pabſt auch endlich für gültig anerkennen muſte.

Die Berufung zu einer allgemeinen Kirchenverſammlung muß an alle chriſtkatholiſche Biſchöfe der ganzen Erde ergehen und ſelbſt Titularbiſchöfe können erſcheinen. An und für ſich iſt das Sitz- und Stimmenrecht auf denſelben ein ausſchliesliches Vorrecht der biſchöflichen Würde, als der von der Gottheit geſetzten ordentlichen Obern der Kirche. Doch werden der Obſervanz zufolge auch Cardinale, die nicht Biſchöfe ſind, Aebte und Generale der Mönchsorden, als ordentliche Mitglieder zugelaſſen. Auch dürfen die Biſchöfe Abgeordnete ſenden und durch ſolche ihre Stimme führen. Gewöhnlich pflegen auch beſonders gelehrte Theologen und Kanoniſten, nicht als Mit-

5) M. ſ. Harduini collect. concil. T. VIII. col. 1320.

Mitglieder, aber als Rathgeber zugezogen zu werden und dieſe haben oft, ſelbſt noch bey der Trienter Synode, die Seele der Verhandlungen gemacht und ohne eignes Stimmrecht durch die von ihnen aufgeſtellten Gründen geſetzliche Entſcheidungen bewirkt. Ja ſelbſt bloße Layen, als Abgeordnete der weltlichen Regenten, haben öfter den Verhandlungen nicht nur beygewohnt, ſondern auch mit entſcheidendem Einfluß dieſe geleitet 6). Es iſt aber demungeachtet das wirkliche Erſcheinen aller Biſchöfe der Erde zu einer allgemeinen Kirchenverſammlung nicht nothwendig und ſelbſt nie erfolgt; die erweisliche Berufung Aller genügt hiezu. Die Zahl der wirklich Verſammelten war von jeher ſehr verſchieden und dennoch gelten auch minder zahlreiche Kirchenverſammlungen für öcumeniſch 7). Die Abweſenden ſind an die Schlüſſe der Gegenwärtigen gebunden, und unter dieſen entſcheidet der Regel nach die Stimmenmehrheit 8).

Die Eröfnung einer allgemeinen Synode pflegt ſehr feyerlich zu geſchehen, mittelſt Abhaltung eines ſollennen Gottesdienſtes und hohen Meſſe, und Anrufung der Gottheit

6) Eybel l. c. T. 3. §. 147. de Riegger l. c. P. I. §. 235.

7) Io. Pet. Gibert corpus iur. canon. in prolegom. P. I. Tit. 15. Sect. 18. p. 169.

8) Benign. Boſſuet defenſio declarat. cleri Gallic. L. I. c. 2. Doch ſollen in dogmaticis beſonders eminenter majora vorhanden ſeyn. Melch. Canus de locis theol. L. V. c. 5. qu. 2.

heit um Mittheilung der Gnade und Gaben des heiligen Geiſtes. Alle Prälaten erſcheinen dabey im feyerlichen Amtsornat und conſtituiren ſich gewöhnlich in der erſten Sitzung als ein allgemeines Concilium 9). Den Vorſitz führt dabey der Pabſt, als ſichtbares Oberhaupt der Kirche, nach dem eignen voraufgegangenen Beyſpiel der Apoſtel, entweder ſelbſt perſönlich oder durch ſeine Legaten 10). Vermöge dieſes Rechts haben daher dieſelben den Vorrang vor Allen, die Direction, Propoſition und Beſtimmung der Ordnung der Verhandlungen. Hiedurch darf aber das entſcheidende Stimmrecht und die Stimmfreiheit der einzelnen Biſchöfe keinesweges gekränkt oder eingeſchränkt werden, noch müſſen dieſe unbedingt den Leitungen und Vorſchlägen des Stuhls folgen 11). Die Trientiſche Synode verwahrte ſich daher ausdrücklich, daß der von ihr gebrauchte Ausdruck: Praeponentibus Legatis et praeſidentibus nicht die Abſicht gehabt, oder habe, an der gewohnten Verhandlungsart in allgemeinen

9) Z. B. Conc. Trident. Seſſ. I. Placetne vobis — decernere et declarare, ſacrum Tridentinum et generale Concilium incipere, et inceptum eſſe? Reſponderunt: Placet.

10) Apoſt. Geſch. XV. 7. f. Pet. de Marca l. c. L. V. c. 2. ſeq. de Riegger l. c. §. 242. Indeß bezweifeln dieſe Befugniß Gibert l. c. P. I. Tit. 15. ſect. 17. p. 107. und Iuſt. Febronius de ſtatu eccleſiae c. VI. §. 4. n. 1.

11) Wie deßen Anhänger wohl behauptet haben z. B. Card. Orsi diſſ. de modo conciliandi ſummi rom. pontif. auctoritatem cum libertate ſuffrag. in ſynod. oecum. p. 66.

nen Concilien irgend etwas zu ändern, oder Jemand größere Rechte beyzulegen oder Andern zu entziehen [12]. Die Art und Weiſe der Verhandlungen ſelbſt iſt nicht durchaus geſetzlich beſtimmt. Gewöhnlich pflegt zwar nach den Köpfen geſtimmt zu werden. Indeſſen beliebte man auf der großen Reformationsſynode zu Koſtnitz gleich eine andere Methode und beſchloß daß 4 Hauptſtimmen nach den 4 vorzüglich zahlreich gegenwärtigen Nationen, der Teutſchen, Italieniſchen, Franzöſiſchen und Engliſchen geführt werden und jede derſelben unter ihrem eignen Präſidenten berathſchlagen ſolle, wodurch das Uebergewicht der italieniſchen Prälaten gehoben ward [13]. Herkommlich und nützlich iſt es auch, daß die wichtigern Angelegenheiten vor deren Verhandlung einzelnen Ausſchüſſen zur Vorbereitung und Unterſuchung übergeben und aus deren Mitte nachhin ein Referent zur Auseinanderſetzung und Vortrag angeſtellt wird [14].

Ob die auf geſetzliche Weiſe gefaßten und demnächſt promulgirten Schlüſſe einer allgemeinen Synode der päbſtlichen Beſtätigung bedürfen? iſt unter den Kanoniſten ſtreitig. Von Seiten des Pabſtes und ſeiner Anhänger wird dieſe Confirmation zwar als nothwendig behaup-

12) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 21. de reform.

13) J. St. Pütters hiſtoriſche Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des Teutſchen Reichs 1 Th. S. 287.

14) Ueber dieſe verſchiedene Verhandlungsweiſe ſ. m. I. P. Gibert corpus iur. canon. T. 1. p. 91.

behauptet und auf ältere eigne päbſtliche Ausſprüche geſtützt 15). Allein weder die Geſchichte der ältern Synoden kommt hiemit überein, noch erfordert oder geſtattet es nur die rechtliche Natur der allgemeinen Concilien, als der höchſten Inhaber der Kirchengewalt. Da ſich die Päbſte durch eigne Ausſprüche kein ſolch wichtiges Recht beylegen konnten, ſo läßt ſich vielmehr behaupten, daß dieſe Beſtätigung nicht nur unnötig ſey, ſondern die Synodalſchlüße ſelbſt Geſetzkraft haben, wenn auch die päbſtliche Beſtätigung verweigert worden 16). — Zur äußern Form der allgemeinen Synoden gehört auch noch dies, daß ihre Schlüße ſämtlich in ein Ganzes gebracht und zum feyerlichen Beſchluße öffentlich verleſen und von allen einzelnen Theilnehmern unterſchrieben werden. Aus dieſen Unterſchriften laſſen ſich oft wichtige Data über die Zahl, Exiſtenz gewiſſer Perſonen, Zulaſſung anderer u. dergl. m. nehmen.

II. Was nun aber die Rechte allgemeiner Kirchenverſammlungen anbetrift; ſo iſt das Weſentlichſte davon bereits oben (§. 67 f.) präoccupirt und bedarf alſo hier nur noch weniger Erläuterungen und Zuſätze. — Da die Biſchöfe die von der Gottheit unmittelbar angeordneten Obern

15) c. 2. 5. Diſt. XVII. c. 17. C. IX. Qu. 3.

16) Benign. Boſſuet defenſio declarat. cleri gall. P. II. L. XIII. c. 1. ſ. Pet. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. VI. c. 22. zeigt, daß vielmehr eine Beſtätigung der weltlichen Regenten nötig ſey. Man ſehe auch P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 247. Eybel l. c. T. 3. §. 148. in f.

Obern und Regenten der einzelnen Abtheilungen der Kirche, Diöceſen, ſind; ſo muß die Verſammlung aller Biſchöfe der Erde nothwendig die ganze Kirche des Erdballs repräſentiren, die ganze Fülle der Kirchengewalt in ſich vereinigen, dieſe in ihrer größten Ausdehnung beſitzen, und überhaupt die Eigenſchaften haben, welche Chriſtus ſeiner Gemeine auf Erden verlieh. Sie beſitzt daher eine Untrüglichkeit in Entſcheidung aller Zweifel und Erklärung aller Dunkelheiten, welche nicht nur in Glaubenslehren, ſondern auch in Gegenſtänden der Sittlichkeit, welche Theil der Religion ausmachen, entſtehen 17). Vermöge dieſer Untrüglichkeit ſind ihre Ausſprüche hierin unveränderlich und können ſelbſt von keiner nachfolgenden Kirchenverſammlung aufgehoben oder modificirt werden. Aber es können doch keine neuen Lehren und Religionsprincipien dadurch aufgeſtellt werden, ſie muß ſelbſt ihre Entſcheidungen aus der Bibel und Tradition ſchöpfen und dieſe zum Maasſtab nehmen; ihre Entſcheidungen müſſen hiernach verſtanden und erklärt werden. Eine authentiſche Interpretation kann aber nur von einer folgenden Synode und in deren Ermangelung vom Pabſt geſchehen, dem dies Recht, weil es zur Erhaltung der Einheit und Ruhe

17) Zu den oben S. angeführten Beweisſtellen hiefür ſind hier noch nachzuholen die bibliſchen Beyſpiele der Vorſchriften über religiöſe Sittlichkeit: Matth. V. 23. 24. Luc. I. 75. III. 10 f. Röm. XII. 1 f. Jacobi I. 27. und die Geſtändniße der Päbſte c. 1. 2. Diſt. XV. c. 6. 7. C. XXV. Qu. 1. c. 4. C. XXV. Qu. 2.

Ruhe der Kirche nötig iſt, nicht abgeſprochen oder bezweifelt werden kann [18].

Nicht ſo unbeſchränkt iſt ihre Gewalt in Gegenſtänden der Kirchendiſciplin. Ihre Verordnungen hierin ſind weder untrüglich, noch unveränderlich, ſondern müſſen vielmehr nach den veränderten Zeitumſtänden eingerichtet werden [19] und werden nur für verbindlich geachtet, ſoweit ſie der rechtmäßig hergebrachten Verfaſſung und beſondern Rechten jeder einzelnen Kirche nicht widerſprechen und durch den Beyfall der Kirche angenommen ſind. Dies iſt z. B. der Fall nicht bey allen Reformationsdecreten der Trienter Kirchenverſammlung, von denen mehrere ſowohl in Teutſchland, als vormals in Frankreich als mit der beſtehenden Kirchenverfaſſung unvereinbar, nicht zur geſetzlichen Auctorität gelangt ſind [20]. Sonſt hängt allgemein die Geſetzkraft ihrer Schlüße von der erfolgten Promulgation und Bekanntmachung ab; iſt dieſe gehörig geſchehen; ſo bewirken ſie doch in allen einzelnen Fällen eine fundatam intentionem, ſo daß derjenige, welcher ſich auf ſie begründet, die Vermuthung des Rechts vor ſich

18) de Riegger l. c. P. I. §. 258.

19) I. V. Eybel l. c. T. III. §. 149.

20) de Riegger l. c. P. I. §. 254. Gibert l. c. p. 74. Aus dem erfolgten oder verſagten Beyfall oder Anname von Seiten der Kirche, ſo wie aus einem weſentlichen Mangel in der geſetzlichen äußern Form entſteht daher der Unterſchied zwiſchen den Conciliis approbatis et reprobatis, angenommenen und verworfenen allgemeinen Synoden, deſſen oben §. 73. ſchon gedacht iſt.

ſich hat, und der Gegentheil ſeine etwanige Behauptung der nicht geſchehenen Anname dieſer Diſciplinarverordnung, oder eines entgegenſtehenden andern Herkommens oder beſondern Rechts erweislich machen muß 21). Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Ausſprüche der Synoden, welche weder dogmatiſche Entſcheidungen, noch allgemeine Diſciplinarverfügungen enthalten, nicht als Geſetze zu betrachten ſind, noch deren verbindende Kraft haben. Manche Aeußerungen beſtimmen nur was nach den Schlüſſen der Gottesgelehrten als das Wahrſcheinlichere zu billigen ſey, wie z. B. der Schluß der Synode zu Vienne 22) über die Taufe der Kinder als ſolcher zu betrachten iſt. Oefter wird etwas als fromme und lobenswerthe Gewohnheit empfolen, wie der Gebrauch der Bilder, die öffentlichen Vorbitten, die Amtskleidung der Prieſter ſind. Zuweilen haben auch einzelne Synoden entſtandene Zweifel vorſätzlich unentſchieden gelaſſen, wie noch auf der Trienter Synode über die Frage von der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau Maria und über den Streit wegen der biſchöflichen Reſidenzverpflichtung geſchehen 23).

Eine

21) Z. B. van Espen tr. de promulgatione legum eccleſiaſticarum c. 2. S. P. de Marca de conc. ſacerd. et imp. L. II. c. 17. n. 6. 7.

22) Clem. un. de SS. Trinit.

23) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 1. de reform. M. ſ. de Riegger l. c. P. I. §. 255. Derſelbe bemerkt auch §. 250. daß die Trienter Synode den ſonſtigen Sprachgebrauch, nach welchem Entſcheidungen in Glaubensſachen Dogmata, Diſciplinar-

Eine Diſpenſation von den Synodalſchlüſſen in Gegenſtänden der Kirchendiſciplin kann aus gerechten Gründen und unter Umſtänden, in welchen die Synode vermuthlich ſelbſt diſpenſirt hätte, nicht nur vom Pabſt, ſondern auch vom Biſchof der Diöces, als ordentlichem Obern ertheilt werden, dem dieſe Befugniß in allen Fällen eingeräumt werden muß, in welchen ſie demſelben nicht durch ausdrückliche geſetzliche Vorſchrift genommen iſt [24]).

Als göttliches Inſtitut machen die allgemeinen Kirchenverſammlungen alſo einen weſentlichen, mithin nothwendigen Theil der Kirchenverfaſſung aus. Zur Erreichung des Zweckes ihres Daſeyns, der in der Erhaltung der nothwendigen Einheit der Kirche und Vertilgung aller Ketzereyen beſteht, haben ſie aber auch völlig unbeſchränkte Gewalt über alle Güter und Glieder der Kirche, keines ausgenommen; ſelbſt der Pabſt iſt ihnen zum Gehorſam verpflichtet und unterworfen (§. 66.) und kann aus rechtlichen Gründen von denſelben ſeiner Würde entſetzt werden. Iſt übrigens gleich die Verſammlung einer allgemeinen Synode wegen des großen Koſtenaufwandes, der langen Entfernung der geiſtlichen Hirten von ihrer Heerde, und aus

plinarverordnungen aber canones genannt wurden, verändert und erſtere canones, letztere decreta betitelt habe.

24) Caſp. Barthel in adnotationibus ad ius eccleſ. univ. L. I. T. 33. n. 41. widerlegt L. Engel in coll. univ. iur. canon. L. I. T. 33. n. 48. welcher dieſe biſchöfliche Diſpenſationsbefugniß auf die Fälle einſchränken will, in denen die Geſetze dies ausdrücklich dem Biſchof geſtatten. Man ſehe auch Boſſuet l. c. X. c. 18.

aus andern Rückſichten bedenklich und ſchwierig, ſo muß doch, ſo oft die Nothwendigkeit und das Wohl der Kirche es erheiſcht, und der gedachte Zweck nicht anders zu erreichen ſteht, dieſelbe angeordnet werden, und der Pabſt iſt zu deren Berufung verpflichtet. Beſtimmter reducirt man daher dieſe Verpflichtung noch auf folgende 6 Fälle: 1) Wenn eine wichtige Ketzerey ſich weit auszubreiten droht, und der Pabſt allein ſie nicht zu unterdrücken vermag; 2) wenn ein Schisma mehrerer Gegenpäbſte vorhanden iſt, die ſich nicht vereinigen können; 3) zur Erhaltung einer gemeinſchaftlichen Hülfe gegen einen gemeinſchaftlichen Feind z. B. vormals gegen die Türken; 4) großer Verdacht der Ketzerey des Pabſtes ſelbſt und Hebung des dadurch zu befürchtenden Scandals; 5) Erwählung eines Pabſtes, wenn die Cardinäle keinen erwählen können, oder nicht wollen; 6) eine allgemeine Reformation der eingeſchlichenen Misbräuche 25). Hiedurch werden alſo die Gegenſtände einer allgemeinen Synode auch zugleich näher beſtimmt, auf welche ſie ihrem Zwecke gemäß vorzüglich ihre Aufmerkſamkeit zu richten hat.

25) Greg. Zallwein princ. iur. eccleſ. T. I. Qu. 3. c. 2. §. 3.

§. 96.

Geſchichte und rechtliche Natur der particulairen Synoden.

Die Exiſtenz der particulairen Synoden läßt ſich unſtreitig noch weiter zurückführen, als die der Allgemeinen. In den erſten Zeiten der chriſtlichen Kirche verfügten die Biſchöfe nichts ohne den Rath ihrer Presbyter als ihres geiſtlichen Senats, noch ohne Vorwiſſen der Diaconen und übrigen Geiſtlichen. Wichtigere Dinge wurden auch an die ganzen Gemeinen gebracht und dieſen mehr gerathen als befohlen. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit übte der Biſchof, indem er in der Mitte ſeiner Presbyter, als ſeiner Beyſitzer, ſaß und die Diaconen als Diener umher ſtanden. Alles ward ohne Weitläuftigkeit und gewiſſenhaft verhandelt und entſchieden. Dieſe Form der Verhandlungen, beſonders der gerichtlichen, erhielt ſich bis ins zwölfte Jahrhundert, wie das Decret Gratians zeigt [1]). In ſchwierigen Angelegenheiten berief der Biſchof alle Geiſtliche ſeiner Diöces und ſo entſtanden die Diöceſanſynoden. Und indem die Erzbiſchöfe auf gleiche Weiſe ihre untergeordneten Biſchöfe verſammelten, erwuchſen hieraus die Provincialſynoden. Von dieſen findet man ſchon Nachrichten aus dem zweyten Jahrhundert, ſo weit ſie die Verfolgungen geſtatteten. Die Nicäiſche Synode beſtimmte daher (c. 5.), daß ſie jährlich zweymal, im Frühling vor den Faſten, und im Herbſt im November gehal-

1) Cauſſa XV. Qu. 7.

gehalten werden ſollten, und die vierte Synode zu Toledo vom Jahr 633 fixirte genau die Form ihrer Verhandlungen. Die mancherley entſtandenen dogmatiſchen Streitigkeiten veranlaßten zwar die verſchiedenen allgemeinen Synoden. Dieſe kamen aber nach dem Verfall des römiſchen Reichs auſſer Uebung, und an deren Stelle traten Verſammlungen der Biſchöfe der einzelnen neu entſtandenen Reiche, Nationalconcilien, wie wiederholt zu Toledo in Spanien unter den Gothiſchen Königen, zu Paris und Rheims in Frankreich, zu Frankfurt und an andern Orten in Teutſchland gehalten wurden. Der für die Biſchöfe ſo anziehende Beſuch der Hauptſtadt und die bey den Völkern teutſchen Urſprungs gewöhnlichen öftern Reichstage begünſtigten dies Inſtitut, da die Biſchöfe den letztern ohnehin beywohnten und dieſe deshalb öfter die Stelle der Nationalconcilien vertraten. Dagegen wurden die Provincialſynoden dadurch auch völlig verdrängt.

Im Orient waren ſie aber durch den nachlaßenden Eifer der Biſchöfe unter dem Vorwand der großen Koſten und Reiſebeſchwerden früher auſſer Uebung gekommen. Daher ſchärfte die Trullaniſche Synode vom Jahr 692 ſie von neuem ein, und da die unruhigen Zeiten ſie auch im Occident ungewöhnlich gemacht hatten, ſo erneuerte Pabſt Innocenz III im Jahr 1216 auf der Lateranenſiſchen Synode das Geſetz der jährlichen Haltung der Provincialſynoden 2). Doch geſchah dies eigentlich nur zum Schein, nach-

2) c. 25. X. de accuſationibus. (V. 1.)

nachdem ſchon im neunten Jahrhundert Pſeudo-Iſidors berüchtigte Decretalen erſchienen waren, deren Hauptzweck auf Herabſetzung des Anſehens der Metropoliten und der Provincialſynoden gerichtet war, und durch deren Anwendung die Päbſte auch dieſen Zweck zu erreichen und die Biſchöfe unmittelbarer von ſich abhängig zu machen bemüht waren und wirklich machten. In der That blieb auch jene Erneuerung ohne Wirkung. Daher ſetzte eine ſpaniſche Synode zu Valencia vom Jahr 1322 die Haltung der Provincialſynoden alle zwey Jahre feſt und die große Baſeler Reformationsſynode beſtimmte dazu eine dreyjährige Friſt 3). Die Trienter Kirchenverſammlung 4) wiederholte auch dieſe Anordnung, beſtimmte die Octave nach Oſtern zur Zeit der Verſammlung, welche jeder Erzbiſchof, oder bey deſſen Verhinderung der älteſte Biſchof zu veranſtalten habe. Von dem Erſcheinen in derſelben ſoll weder der Vorwand eines Herkommens, noch eine generelle Exemtion befreyen, indem jeder exemte Biſchof ein für allemal einen Metropoliten zu wählen habe, deſſen Provincialſynode er zu beſuchen, und das dort Verordnete zu beobachten und beobachten zu laſſen hat. Auch die Diöceſanſynoden ſollen hiernach künftig jährlich von jedem Biſchof verſammelt werden, denen gleichfalls Alle in der Diöces befindliche Exemte beyzuwohnen verpflichtet ſind, ſo wie alle Pfarrer, oder denen ſonſt eine Kirche anvertraut iſt, ſich dazu einfinden ſollen. Den Erz- und Biſchöfen, welche die Beobachtung deſſen verſäumen, ſind die

3) Seſſ. XV.

4) Seſſ. XXIV. c. 2. de reform.

die durch die ältern Kanonen beſtimmten Strafen (der Suſpenſion) ernſtlich angedroht. — Demungeachtet iſt auch dieſe nützliche Verordnung ſo wenig in Teutſchland zur Ausführung gekommen, als vormals in Frankreich, wo ſie durch zwey beſondere Edicte in den Jahren 1610 und 1646 noch beſonders wiederholt und doch ſeit dem im Jahr 1626 zu Bourges gehaltenen Nationalconcilium kein weiteres zu Stande gekommen iſt [5]. Indeß geben ſelbſt die hellerſehenden Kanoniſten als Gründe hievon an, daß theils die apoſtoliſchen Nuntien Namens des Pabſtes ihnen jedesmal beywohnen und Alles hauptſächlich dirigiren wollen, theils es ſo häufig geſchehe, daß diejenigen, welche ſich durch die getroffenen Anordnungen gekränkt fühlen, davon, als von einem Misbrauch an den Pabſt appellirten und dadurch das biſchöfliche Anſehen zu ſehr gekränkt werde [6].

Im allgemeinen treten ſowohl in Rückſicht der Form als der Rechte bey den particulairen Concilien dieſelben Grundſätze ein, welche bereits bey den allgemeinen Concilien erörtert ſind, und erhalten hier nur beſonders folgende Modificationen. Die Rechte der Convocation, des Vorſitzes, der Propoſition und Direction hat der Erſte unter der zu verſammelnden Geiſtlichkeit, mithin auf den Nationalſynoden, der erſte Erzbiſchof oder Primate (Pri-

5) In dieſer hiſtoriſchen Entwickelung bin ich vorzüglich Cl. Fleury inſtitut. iur. eccleſ. P. III. c. 3. gefolgt.

6) P. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. VI. c. 15.

(Primas regni); auf Provincialſynoden der Erzbiſchof; auf Diöceſanſynoden der Biſchof. Bey beyden erſtern werden auch nur ſolche, in dem beſtimmten Diſtrict befindliche Kirchenobern berufen und zugelaſſen, wie bey den allgemeinen Kirchenverſammlungen, alſo nur vorzüglich Biſchöfe und welche es ſonſt durch Recht und Gewohnheit hergebracht haben 7), welche aber zu erſcheinen verpflichtet ſind und ſonſt beſtraft werden können 8); in den Diöceſanſynoden erſcheinen aber der Regel nach alle Geiſtliche der höhern Orden, welche wirklich angeſtellt ſind, alle Vorſteher geiſtlicher Corporationen, Aebte und Ordensſuperioren, oder dieſe durch eigne Abgeordnete und Repräſentanten, wie bey den Cathedral- und Kollegiatkapiteln der Fall iſt 9), und müſſen jetzt ſelbſt die Exemten darin erſcheinen 10). Gegen diejenigen, welche vorſätzlich von der Synode auſſenbleiben, kann der Biſchof mit kanoniſchen Strafen verfahren 11). Gewöhnlich pflegen daher bey Eröfnung der Synode, nach abgehaltenem Gottesdienſt, die Namen aller Berufenen von einem Notar abgeleſen zu werden, worauf Jeder durch ein: Adſum antwortet und dem Biſchof den Handkuß zum Zeichen des Gehorſams leiſtet 12). Wor-

7) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 2. de reform.

8) c. 5. 6. 9. 14. Diſt. XVIII.

9) c. ult. X. de his quae fiunt a praelato ſine conſenſu capituli (III. 10.)

10) Conc. Trident. l. c. Benedictus P. P. XIV de ſynodo dioeceſana L. III. c. 1. unterſucht beſonders genau, wer zu den Diöceſanſynoden zuzulaſſen ſey.

11) c. 9. X. de majorit. et obedientia (I. 33.)

12) arg. c. cit. Henr. Linck tr. de iure episcopali (Frf. et Lipſ. 1697. 4.) c. X. n. 64.

Worauf ſodann das Decret der zu haltenden Synode bekannt gemacht, das Glaubensbekenntniß verleſen und mit Verhandlung der Synodalgeſchäfte verfahren wird. Die Art und Weiſe der Verhandlungen iſt nicht geſetzlich vorgeſchrieben; in Provincialſynoden entſcheidet jedoch die Stimmenmehrheit der Mitglieder; dahingegen in Diöceſanſynoden Alles und vorzüglich von der Entſcheidung des Biſchofs abhängt, dem die ganze Synode nur rathen, nicht vorſchreiben kann.

Die Gegenſtände der particulairen Synoden ſind vorzüglich die Diſciplin der Geiſtlichen, Correction derſelben, wenn ſie wider die Sittlichkeit handeln, oder unerlaubten Umgang halten, oder ihre Amtspflichten nicht ſtrenge erfüllen. Der Zweck der Diöceſanſynoden beſonders iſt nicht eigentlich neue Einrichtungen und Geſetze zu verfaſſen, welches ſie den Provincial- und allgemeinen Concilien überlaſſen müſſen, deren Schlüße aber hier publicirt werden, als vielmehr Erhaltung der beſtehenden Verfaſſung und Ordnung 13). Indeſſen gehört die erſte Erörterung theologiſcher Streitigkeiten und entſtandener Ketzereyen allerdings vor ſie, und falls ſie ſolche nicht unterdrücken können, müſſen ſie deshalb an eine höhere Synode berichten und derſelben Entſcheidung erwarten. National- oder Provincialconcilien haben hierin allerdings größere Gewalt

13) rubrica et c 4. 15. Diſt. XVIII. A. Barboſae collectanea ad c. 1. Diſt. XV. n. 11.

walt [14], obgleich auch durch ſie nichts, den allgemeinen Concilien Widerſprechendes feſtgeſetzt werden darf [15]; an ſie geht auch die Berufung von den biſchöflichen Entſcheidungen und vormals waren ſie die ordentliche Inſtanz der Biſchöfe, welche aber jetzt die Päbſte ſich ausſchließlich zu erwerben gewußt haben.

Uebrigens machen auch dieſe particulairen Synoden einen nothwendigen und weſentlichen Theil der Kirchenverfaſſung aus und nach dem Ausſpruch Chriſti: Matth. XVIII. 20. „Denn wo zween oder drey verſammelt ſind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen" läßt ſich auch ihre göttliche Stiftung nicht bezweifeln, obgleich ihnen eine untrügliche Entſcheidungsgabe nicht beygelegt werden kann. Die verbindliche Kraft ihrer Schlüße iſt auch nur auf die Kirchenglieder eingeſchränkt, welche zu dem Diſtrict gehören, aus welchem die Synode verſammelt iſt. Und damit die gefaßten Schlüße hiezu gelangen, ſo müſſen ſie gehörig promulgirt werden. Das Recht ſowohl, als die Pflicht hiezu haben die Vorſitzenden jeder Synode im Allgemeinen, und jeder Biſchof in ſeiner Dieces [16].

Zur

14) c. 7. Diſt. XVIII. A. Barboſae tr. de officio et poteſtate epiſcopi. L. III. alleg. 93.

15) c. 9. X. de majoritate et obedientia.

16) Aug. Barboſae tr. de offic. et poteſt. epiſc. P. III. alleg. 93.

Zur Beſtreitung des Aufwandes der abzuhaltenden Synoden iſt den Biſchöfen geſetzlich ein Beytrag von zwei Soliden von jeder Kirche bewilligt [17]), welcher den eigenthümlichen Namen des Synodaticum führt, und den man mit der ältern Abgabe des Cathedraticum, welches ſchon die Synode zu Braga im J. 572 legaliſirte und eine andere zu Toledo im J. 646 beſtätigte [18]) für gleichbedeutend hält. Die Gloſſe und Praxis erklärt dies für zwei Ducaten, obgleich das beſondere Herkommen und die Landesverfaſſung hierin ein Anderes begründen können [19]).

Als ein beſonderes Mittel zur Hebung aller Ketzereyen, welche einzeln entſtehen, hat die katholiſche Kirche außer den Diöceſanſynoden auch im ſechzehnten Jahrhundert bey der großen Reformation Luthers die Religionsgeſpräche anerkannt, welche zwiſchen den Gottesgelehrten beyder Partheyen veranſtaltet wurden, um durch gegenſeitige Bedeutung und Abwägung der Gründe und Gegengründe die entſtandene Abweichung vom allgemeinen Lehrbegrif zu heben. Sie verfehlten alle ihres Zwecks und veranlaßten wohl noch eine größere Entfernung der Meinungen,

17) c. 16. X. de officio iud. ordin. (I. 31.)

18) c. 1. 8. C. X. Qu. 3.

19) Prosp. Fagnani comment. ad Decretales L. I. Tit. 31. ad c. 16. n. 47. Gonz. Tellez comment. ad Decret. L. I. T. 31. ad c. 16. n. 3.

nungen, daher ſie auch jetzt wieder völlig außer Gebrauch ſind 20).

20) Die Geſchichte dieſer Religionsgeſpräche erzählt Adam Rechenberg in notitia conciliorum et colloquiorum religionis cauſſa habitorum c. 3. in appendice tripartita ad libros eccleſiae Lutheranae ſymbolicos. Lipſ. 1740. 8. Man ſehe auch Io. Franc. Buddei diſſ. de colloquiis charitativis ſeculo XVI per Germaniam inſtitutis, in Miſcellaneis ſacris. P. III.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Vom Pabſt und ſeinen unmittelbaren Gehülfen.

I. Vom Pabſt ſelbſt.
  1. Begrif deſſelben. §. 97.
  2. Eigenthümliche Rechte deſſelben
    A. weſentliche §. 98.
    B. zufällige
      a. Ehrenrechte. §. 99.
      b. Reſervatrechte. §. 100. 101.
II. Von den unmittelbaren Gehülfen und Beamten des Pabſtes
  1. in Rom. Hier war vormals die Curia romana, wozu gehörten:
    A. die Cardinäle
      a. ſoferne ſie collegialiſch handelten
        A. im Conſiſtorium §. 102.
        B. in einzelnen Congregationen §. 103.
      b. einzeln betrachtet §. 104.
    B. die übrigen Tribunäle zum allgemeinen Kirchenregiment. §. 105.

2. auſſerhalb Roms, die päbſtlichen Legaten
   A. nach der bisherigen Einrichtung ſind ſie
      a. Legati nati vel dati §. 106.
      b. Legati a latere l. nuntii mit beſtimmten Facultäten. §. 107.
   B. Entwickelung der beabſichtigten Veränderungen bey den neueſten Nunciaturſtreitigkeiten. §. 108.

(Die vorzüglichſten Schriften über dieſe Lehre findet man bereits oben §. 70. angezogen. Von den zahlreichen übrigen Ausführungen über dieſen Gegenſtand und über einzelne Theile deſſelben findet man beſtimmtere Nachrichten in *Mart. Lippenii* bibliotheca reali iuridica, poſt curas *F. G. Struvii* curante *Gottl. Aug. Ienichen* und den Fortſetzungen von Schott und Frhrn. v. Senkenberg unter den Worten: Papa, Pontificatus, Pontificis auctoritas, Primatus Papae.)

§. 97.

Begrif und verſchiedene Rechte des Pabſtes.

Im Subordinationsſyſtem der Kirchenregenten ſtellt die katholiſche Kirche auf die höchſte Stufe nach den öcumeniſchen Synoden den Pabſt, als das ſichtbare Oberhaupt der ganzen chriſtkatholiſchen Kirche und den Mittelpunkt der Glaubenseinheit in derſelben.

S.

So war es bis jetzt! Wird es aber auch künftig ſo bleiben? Wird nicht vielleicht bald dieſe ganze Lehre zur bloßen Antiquität werden? — Allerdings Bedenklichkeiten, welche die Erörterung und das Studium derſelben überflüßig machen würden, wenn ſie zu bejahen wären. Allein ungeachtet der unerwarteten politiſchen Ereigniße, welche auch den Nachfolger des heiligen Peters ergriffen, und deſſelben Patrimonium in den Strudel der gewaltſamen Staatsumwälzungen verſchlungen haben; ungeachtet der totalen Umwandlung, welche alle äußere Verhältniße des päbſtlichen Stuhls erlitten und ſo ſehr verändert haben, daß ſelbſt der vormalige Begrif deſſelben nicht mehr zutrift; ja ſelbſt ungeachtet der mannichfaltigen, in ältern und neuern [1]) Zeiten gemachten Vorſchläge und Verſuche, die päbſtliche Gewalt einzuſchränken und ungeachtet des noch fortwährenden Gefühls des Drucks, welchen die ganze katholiſche Chriſtenheit davon leidet; — ungeachtet aller

1) Auſſer den ältern bekannten Projecten gehört dahin auch die neuerlich erſchienene Schrift: Was ſoll aus dem Pabſtthum werden? oder Vorſchlag zu einer vernünftigen, dem Katholizismus angemeſſenen Einrichtung des päbſtlichen Primats. Leipz. 1798. 8. Der Verf. ſchlägt vor, das Kardinalcollegium in einen beſtändigen Kirchenrath des Pabſtes auf die Weiſe zu verwandeln, daß die Mitglieder deſſelben von allen katholiſchen Staaten einzeln angeſtellt und unterhalten würden, und ihre Gewaltgeber repräſentirten und der Pabſt an die Einwilligung dieſes Collegiums gebunden wäre, worin jedes Mitglied eine entſcheidende Stimme hätte. Der Aufſatz iſt indeß ſchon vor den neueſten politiſchen Ereigniſſen abgefaßt, und dürfte alſo wohl nicht weiter jetzt zutreffend ſeyn.

aller dieſer Gründe dürfte die päbſtliche Würde und Gewalt, wenn auch mit einigen Modificationen, ſich dennoch in ihren wichtigern Theilen erhalten. Wenn auch die noch bey weitem nicht beendigte Criſis der politiſchen Verhandlungen für die weltliche Hoheit des Pabſtes kein günſtigeres Reſultat noch den Wiedererwerb derſelben hervorbringen ſollte; ſo iſt die Exiſtenz des päbſtlichen Primats doch zu enge ins ganze Syſtem der gegenwärtigen katholiſchen Kirchenverfaſſung verwebt, derſelbe gleichſam zum Religionsprincip zu ſehr erhoben, um durch dieſe Erſchütterung ſchon einen gänzlichen Umſturz zu erleiden. Sowohl in der Kirche ſelbſt durchkreutzen ſich die beſonderen Intereſſe der einzelnen Machthaber zu ſehr und haben nur in der päbſtlichen Hoheit eine Schutzwehr, als auch das allgemeine politiſche Syſtem jetzt zu ſehr Alles verwirft, was auf weſentliche Veränderungen in den beſtehenden Verfaſſungen hinleiten könnte, als daß nicht auch diesmal der päbſtliche Primat erhalten werden und endlich neue Conſiſtenz bekommen ſollte. Sehr wichtig für die Erhaltung des päbſtlichen Primats iſt auch die ſchon längſt in der katholiſchen Kirche aufgeſtellte und von angeſehenen Kanoniſten 2) vertheidigte Behauptung, daß die Exiſtenz des Primats zwar an ſich durch göttliche Vorſchrift notwendig, aber keinesweges hiedurch auch mit dem römiſchen

2) Iuſt. Febronius de ſtatu eccleſiae et legit. poteſt. pontif. rom. L. II. c. 2. welcher ſich auf Bellarmin und andere ältere Kanoniſten beruft. J. V. Eybel Was iſt der Pabſt? (Wien 1782. 8.) S. 56 f. Was ſoll aus dem Pabſtthum werden? S. 54.

ſchen Bisthum verbunden ſey, ſondern dieſe Verbindung als eine menſchliche Einrichtung allerdings nach den Umſtänden eine Abänderung leiden könne und müſſe; eine Behauptung der zwar die Päbſte bisher widerſprochen haben 3), die ſie jetzt aber vielleicht deſto angelegentlicher ergreifen werden. Freylich wird vielleicht in der Folge die äußere Form der Ausübung dieſes Primats manche neue eigenthümliche Geſtalt gewinnen; allein die reellen Vorzüge und rechtlichen Eigenſchaften deſſelben würden dann doch unverändert bleiben, und alſo auch die katholiſche Kirchenverfaſſung, keine hauptſächliche Veränderung leiden. Und ſo wird die Entwickelung der rechtlichen Natur und Vorzüge des Primats hier keinesweges überflüßig, ſondern, da er bis jetzt noch einen weſentlichen und Haupttheil der katholiſchen Kirchenverfaſſung macht, hier allerdings nothwendig ſeyn, und beym Studium des Kirchenrechts der Katholiken nicht übergangen werden können. Hierin iſt aber auch eine hiſtoriſche Kenntniß der jetzt vernichteten römiſchen Curie keinesweges entbehrlich, da ohne dieſelbe viele Erörterungen und Ausdrücke älterer Kanoniſten unverſtändlich bleiben würden. Mithin verdient

3) Schon im 12ten Jahrhundert erklärte Pabſt Innocenz III im c. 13. X. de iudiciis: (II 1.) Nos, qui ſumus ad regimen univerſalis eccleſiae ſuperna diſpoſitione vocati et mandatum divinum poſſumus non exaudire, und im 18ten Jahrhunderte behauptete noch Pabſt Benedictus XIV de Synodo dioeceſana L. II. c. 1. n. 1. den göttlichen Auftrag der römiſchen Biſchöfe.

dient auch deren nachfolgende Entwickelung alle Aufmerkſamkeit, da wenigſtens ein Theil derſelben dereinſt wohl wieder in die Wirklichkeit zurückgerufen werden könnte.

Was iſt alſo der Pabſt? Nach der Meinung der bewährteſten Kanoniſten: Der Prälat, dem die höchſte Würde im Kirchenregiment der ganzen katholiſchen Kirche zum Zweck der Erhaltung der allgemeinen Glaubenseinheit beygelegt iſt. Worauf dieſe höchſte Würde des Pabſtes, als ein göttliches Inſtitut gegründet werde, iſt bereits oben (§. 66 f.) ausführlich erörtert worden. Auch die ſchon erzählte Geſchichte der katholiſchen Kirchenverfaſſung ſchränkte ſich zuletzt faſt einzig auf der Geſchichte des ſteigenden und fallenden päbſtlichen Supremats ein, daher hier eine beſondere hiſtoriſche Entwickelung deſſelben nicht erforderlich ſeyn dürfte. Alſo nur eine Ueberſicht der mannichfaltig dazu beywirkenden vorzüglichern Urſachen.

Die beſtändige Deduction der päbſtlichen Anmaßungen aus bibliſchen Ausſprüchen in Verbindung mit der Rohheit und Barbarey des Mittelalters muſte derſelben nothwendig den größten Schein Rechtens ertheilen. Das conſequente Verfolgen deſſelben Plans, welches im Ganzen doch alle Päbſte zeigten, muſte endlich gegen das oft veränderte Syſtem der weltlichen Regenten durchdringen, beſonders da dieſe noch durch keine politiſche Bande und Ideen von Gleichgewicht der Macht zum wechſelſeitigen Beyſtand aufgemuntert wurden. Das genaue Subordi-

nations-

nationsſyſtem, worin alle Geiſtliche bis auf den Allerniedrigſten mit dem Pabſt ſelbſt ſtehen; die Betriebſamkeit der Mönchsheere, als einer ſtehenden päbſtlichen Miliz; die Kühnheit und Klugheit mancher Päbſte in Benutzung jeder ſich darbietenden guten Gelegenheit, wie z. B. der Kreutzzüge; ihre uſurpirte geſetzgebende Gewalt, wodurch ſie ſich nach Belieben die unumſchränkteſten Hoheitsrechte beylegten und die ganze Welt zu ihrer Dióces machten; die Verwirrungen der Fehdezeiten; das allgemein beliebte Feudalſyſtem und der Mangel an politiſcher Conſiſtenz der meiſten Staaten; Alles wirkte auf den Einen Punkt hin, päbſtliche Allgewalt ſelbſt weit über die Ausdehnung zu erheben, welche der Betrüger Iſidor der päbſtlichen Curie zu verſchaffen geſucht. Die berühmte päbſtliche Politik wuſte immer durch ein erworbenes Recht ein Neues zu erwerben und ſich durch unfehlbare Mittel das Eroberte zu verſichern, wohin beſonders die Büchercenſur und die unmenſchliche Inquiſition gehören. So ſtieg dieſe päbſtliche Machtvollkommenheit bis zu der Stufe der unbegränzten Allgewalt, worauf ſie ſich bis auf unſere Zeiten erhielt, und worin das Beſtreben vorurtheilsfreyer Männer und ſelbſt ganzer Nationen bis jetzt nur wenig zu ändern und einzuſchränken vermogten 4).

4) Da die Geſchichte der Päbſte wenig erſpriesliche Reſultate für die päbſtlichen Gerechtſame liefert, ſo iſt ſie auch faſt gar nicht beſonders von Curialiſten bearbeitet, wenn man nicht die bekannten Annalen von Baronius und andern dahin rechnen will.

Welches ſind nun aber die eigenthümlichen Hauptrechte, welche den päbſtlichen Primat bilden? Worin beſtehen die Prärogativen, welche dem Pabſt, als Haupt der Hierarchie, nächſt einem allgemeinen Concilium zuſtehen? —

Der Grund und Zweck des päbſtlichen Supremats iſt die Erhaltung der nothwendigen Einheit der allgemeinen katholiſchen Kirche, ſowohl in Glaubensſachen, als in Gegenſtänden der innern Verfaſſung. Zur Erreichung dieſes Zwecks müſſen alſo demſelben nothwendig die dazu erforderlichen und daraus fließenden Rechte eingeräumt werden, und dieſes ſind alſo weſentliche, eſſentielle Rechte des Primats (iura eſſentialia, primaria). Ihnen ſtehen die mannichfaltigen, zur Erreichung dieſes Zwecks nicht nothwendigen Rechte entgegen, welche dem Pabſt dennoch zuſtehen und durch einen beſondern Rechtsgrund (ſpeciali titulo) von ihm erworben ſind, und welche man daher zufällige Rechte des Primats (iura accidentalia, ſecundaria) nennt. Eine Diſtinction, die freylich bisher

will. Deſto fleißiger iſt dies aber von den Gegnern des Pabſtthums geſchehen. Dahin gehören: Phil. Mornaei myſterium iniquitatis ſ. hiſtoria papatus. Salmurii 1611. 8. Ernſt Sal. Cyprian vom Urſprung und Wachsthum des Pabſtthums. Des Freyh. von Puffendorfs politiſche Betrachtung der geiſtlichen Monarchie des Stuhls zu Rom. Halle 1717. 8. De la grandeur de la cour de Rome par l'abbé Pertot à Paris 1737. Chr. Wilh. Fr. Walchs Geſchichte der Päbſte.

bisher von der päbſtlichen Curie keineswegs als richtig, oder von gegründeten Folgen anerkannt worden, ſondern nur von den neuern Kanoniſten aufgeſtellt iſt; die aber in der Sache ſelbſt gegründet und durch die hiſtoriſche Unterſuchung des päbſtlichen Supremats veranlaßt iſt, aus welcher ſich der gänzliche Mangel eines Rechtsgrundes bey mehreren päbſtlichen Gerechtſamen ergab, welche doch auch nicht aus dem Weſen des päbſtlichen Primats fließen. Indeſſen bildet der Inbegrif der weſentlichen und zufälligen eigenthümlichen Kirchenregierungsrechte des Pabſtes, das Pabſtthum (Papatum), die päbſtliche Machtvollkommenheit 5) und begreift im Detail vorzüglich nachfolgende Rechte.

§. 98.

Weſentliche Rechte des Primats.

Die Rechte, welche als weſentlich aus dem päbſtlichen Primat herfließend eingeräumt werden, beruhen auf den Grundſatz, daß der Pabſt, als Nachfolger des heiligen Peters, der Mitelpunct der Glaubenseinigkeit, centrum unitatis, ſeyn ſoll, mithin in dieſer Eigenſchaft eine Oberaufſicht und Vorſorge für alle rechtgläubige Kirchen der Welt führen muß, um die Einheit des Ganzen und zwar nicht nur im Glauben, ſondern auch in wichtigern Gegenſtänden der Kir-

chen-

5) Doch will der päbſtliche Hof hiemit den Begrif einer Erhabenheit über alle Geſetze und Verträge verbinden, wie zu beweiſen ſucht: Io. Bapt. Braſchius de libertate eccleſiae in conſer. beneſ. T. III. c. 15.

chenverfaſſung als den Zweck ſeines Primats, zu erhalten. Daher ſteht ihm als weſentliches Recht zu:

1. Der Vorrang vor allen übrigen katholiſchen Geiſtlichen und kirchlichen Obern, um hiedurch das erforderliche Anſehen und Gewicht zu behaupten.

2. Das Recht, Berichte von allen Kirchen einzufordern und anzunehmen, wenn Vorfälle entſtehen, die aufs Wohl und die Einheit des Ganzen irgend beträchtlichen Einfluß haben. Zu dieſem Zweck, um die nötigen Nachrichten zu erhalten, aber nur zu dieſem Zweck kann der Pabſt auch eigne Perſonen, als Nuntien, abſenden [1]), und dies iſt eigentlich der Grund und alleinige Abſicht der Nuntien, die wir noch jetzt haben, deren Abſendung, mit den jetzt beygelegten Rechten, aber und in der jetzigen Form zu den zufälligen Primatsrechten mit Recht gezählt wird. Das Recht der Berichtserſtattung iſt von den Päbſten ſchon ſeit den älteſten Zeiten ausgeübt, ſelbſt von allgemeinen Concilien beobachtet, und von den älteſten Kirchenvätern gebilligt [2]). Beſonders merkwürdig iſts, daß die Synode von Sardica vom Jahr 347 im 4ten und 5ten Kanon ſchon dies Recht ſanctionirte, eine Epheſiniſche Synode es darauf anerkannte und beſtätigte [3]), und Kaiſer

1) Iuſt. Febronius de ſtatu eccleſiae legit. L. II. c. 10.

2) Die Deduction hievon findet man bey Febronius l. c. L. II. c. 6.

3) P. Ioſ. a Riegger inſtitut. iurispr. eccleſ. P. I. §. 271.

Kaiſer Juſtinian es zum Geſetz erhob 4). Indeß iſt freylich der ältere und neuere Gebrauch deſſelben von Seiten der Päbſte verſchieden, da jener in Erinnerungen und Ermahnungen beſtand 5), nachhin und jetzt aber auf die Berichte durch Entſcheidungen und Befehle geantwortet wird.

Als drittes weſentliches Recht führt man die Befugniß des Pabſtes auf, in vorkommenden Streitigkeiten über dogmatiſche oder moraliſche Gegenſtände eine proviſionelle Entſcheidung treffen zu dürfen, welche als Geſetz beobachtet werden muß, bis ein allgemeines Concilium die völlige Entſcheidung macht. Nach der Obſervanz wird dies Recht aber dahin eingeſchränkt, daß dieſe vorläufige Entſcheidung nur dann erfolgen könne, wenn a) eine particulaire Synode den Streit nicht beendigen kann, und b) der Pabſt eine italieniſche oder römiſche Kirchenverſammlung vorher um Rath gefragt, oder wenigſtens die Meinung mehrerer Biſchöfe vorher ſchriftlich erfordert und gehört hat 6) (§. 75.).

Vier-

4) L. 7. pr. C. de ſumma Trinitate.

5) Noch P. Gregor der Große erklärte in epiſtolis L. VIII. ep. 30. „Verbum juſſionis peto a meo auditu removete, quia ſcio quis ſum, qui eſtis. Loco mihi fratres eſtis, moribus patres. Non ergo juſſi, ſed quae utilia ſunt, indicare curavi.“ a Riegger l. c.

6) Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. III. §. 137.

Viertens iſt ein eſſentielles Recht, ſeine ſchon oben beſtimmte Concurrenz zu allgemeinen Concilien durch Zuſammenberufung, Vorſitz, Propoſition, Direction und behauptete Beſtätigung. (§. 67. 73.)

5. Um die Einheit der allgemeinen Kirche zu erhalten, ſteht dem Papſt auch die Befugniß zu, für die Erhaltung der einmal angeordneten Kircheninſtitute zu wachen und er kann daher durch Befehle und Erinnerungen Jeden, der ungerechte Neuerungen vornehmen will, wodurch dieſe Einheit geſtört werden würde, anhalten, daß er dies unterlaſſe, und deshalb muß er auch für die wirkliche Ausführung der Kirchengeſetze die Oberaufſicht und höchſte Vorſorge tragen und ſeine Verfügungen haben deshalb die Präſumtion hierauf abzuzwecken und keine Neuerungen und Abänderungen zu beabſichtigen 7). Eben daraus fließt auch

6. Das Recht, nachläſſige Kirchenbeamten allenthalben zur Beobachtung ihrer Pflicht aufzufordern und anzuhalten und allenfalls ihre Nachläſſigkeit zu ergänzen 8). Hieraus wird wieder das berüchtigte Devolutionsrecht hergeleitet, oder das Recht, daß wenn derjenige, welcher ein Kirchenamt beſetzen ſollte, mit der Wiederbeſezzung ſäumig iſt, dem Pabſt frey ſtehen ſoll, die verwaiſete Heerde mit einem neuen Hirten zu verſehen, und derjenige,

7) c. 2. Diſt. XX. c. 1. de conſtitutionibus in 6. (I. 2.) Febronius l. c. L. II. c. 7.

8) I. V. Eybel l. c. §. 177.

nige, welcher dies hätte ausrichten ſollen, ſein Recht für diesmal verliert. Doch behauptet man, daß in dieſem Devolutionsrecht auch die beſtimmte Stufenfolge beobachtet werden müſſe, ſo daß zuvörderſt der nächſte Obere das Devolutionsrecht erhält und der Pabſt nicht gleich eintreten kann. Daher ſeine Aufmerkſamkeit auch nur auf die höhern Kirchenbeamten und unmittelbar untergeordneten Prälaten beſonders begründet iſt 9). Seine Sorgfalt darf ſich aber auch auf andere Dienſtverletzungen der Kirchenbeamten erſtrecken und er iſt allgemein berechtigt und befugt, ſich aller anzunehmen, deren Rechte durch andere unerlaubterweiſe eingeſchränkt oder gekränkt werden 10). Endlich

7. iſt ein wahrhaft eſſentiells Recht des Pabſtes auch die Befugniß, allgemeine kirchliche Geſetze zu geben 11). Wie weit ſich dies erſtrecke und daß der Pabſt nie untrügliche Entſcheidungen gebe, iſt bereits oben (§. 75.), bey der Lehre von den Quellen des katholiſchen Kirchenrechts, hinlänglich unterſucht und erörtert worden.

Dieſe Rechte nehmen einſtimmig alle neuere Kanoniſten als weſentlich mit dem, auf göttliche Anordnung beruhenden, Primat verbundene Rechte an. Einige zälen dahin

9) t. t. X. de ſupplenda negligentia praelatorum. (I. 10.) Unten §. 232 ein mehreres davon.

10) P. I. a Riegger l. c. P. I. §. 275.

11) Iuſt. Febronius l. c. L. II. c. 8.

dahin aber noch mehrere Rechte, z. B. das Recht, Appellationen anzunehmen, welches natürlich aus dem Recht der Berichtserſtattung fließe; die Befugniß in allen Fällen diſpenſiren zu können u. a. m. 12); allein andere neuere Kanoniſten ſtimmen hiermit nicht überein, und ſie können alſo um ſo weniger als ſolche hier aufgeführt werden, als keineswegs die Deduction aus jenem Grundprincip hinlänglich evident iſt. Geſteht man aber auch nur dieſe eigenthümlichen Rechte als ſolche ein, welche das Weſen des päbſtlichen Primats bilden; ſo ergiebt ſich auch der Ungrund des Anſpruchs hinlänglich, welchen der Pabſt auf die Würde und den Titel eines Biſchofs der allgemeinen Kirche, eines allgemeinen Biſchofs (Episcopi univerſalis) macht. Die Kirchenverſammlung zu Trient berathſchlagte 10 Monate lang vergeblich darüber, bis endlich die günſtige Entſcheidung, welche der Pabſt zu bewirken ſuchte, doch noch glücklich verhindert ward 13).

§. 99.

Zufällige Primatrechte; I Ehrenrechte.

Hätte der Pabſt wirklich keine Rechte mehr, als die bisher Erzälten, und übte er dieſe nur dem Zweck gemäß zur Erhaltung der Einheit und Uebereinſtimmung der

12) Phil. Hedderich elem. iur. canon T. I. §. 29. ſ.

13) Die ausführliche Geſchichte hievon erzählt Nat. Alexander in hiſtoria eccleſiaſt. T. VIII. diſſ. 12.

der geſamten chriſtlichen Welt im Glauben aus; ſo würde ſein Primat, da man einmal die Einheit als nothwendig betrachtet, der Kirche ſelbſt höchſt vortheilhaft ſeyn. Allein eben darin beſteht die Klage der katholiſchen Kirche, daß ſich der Pabſt durch eigenmächtigen Eingrif in die Rechte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſehr viele Rechte derſelben angemaßt, und dadurch geradezu alle Ordnung und Diſciplin untergraben habe. Alle Kanoniſten, welche nicht Anhänger des päbſtlichen Hofes ſind, geſtehen daher auch, daß dieſe Rechte nichts weniger als göttliche Rechte ſeyen, daß ſie vielmehr von der päbſtlichen Curie uſurpirt worden, welche man hier von dem Pabſt ſelbſt unterſcheiden müſſe, deſſen Heiligkeit mit ſolchen Handlungen in Widerſpruch ſtehe. Daher gingen auch die Reformationsbemühungen der Concilien zu Koſtnitz und Baſel nur darauf, dieſe uſurpirten Rechte zu beſchränken und aufzuheben, und daher ſind ſie auch in den mehrſten Ländern durch Verträge und auch für Teutſchland durch die Concordate mit dem päbſtlichen Stuhl modificirt.

Alle dieſe Rechte ſtammen, wie die Geſchichte zeigt, aus der dunkeln Zeit des Mittelalters, wo durch Hülfe der Pſeudo-Iſidoriſchen Decretalen das deſpotiſche Papalſyſtem etablirt ward, nach welchem der Pabſt die Fülle der ganzen Kirchengewalt beſitzt und den Biſchöfen nur einen Theil derſelben überträgt, es ihm mithin freyſtehen muß, ſich nicht nur gewiſſe Rechte zu reſerviren, ſondern auch nachhin bey der Ausübung präveniren und concurriren zu dürfen. Dies iſt der einzige Grund, woraus der Pabſt hier nur einen Schein Rechtens bewirken kann,

der

der aber jezt auch deſto ſchwächer iſt, da man das Papalſyſtem verwirft und nach dem Episcopalſyſtem die Biſchöfe alle ihre Gewalt unmittelbar von Gott haben, mithin dieſe reſervirten Rechte des Pabſtes offenbar damit collidiren und eine Inconſequenz bewirken, welche ſich blos damit beſchönigen läßt, daß man den päbſtlichen Beſitz, weil er ſchon mehrere 100 Jahr alt iſt, als den Grund derſelben angiebt, und ſich bemüht den Pabſt mit Hülfe der weltlichen Macht allmälig immer mehr in dieſen Rechten zu beſchränken, wie gleich ausführlicher gezeigt werden wird. Zuvörderſt aber zur Beantwortung der Frage: worin beſtehen dieſe Rechte?

Die zufälligen Rechte des päbſtlichen Supremats ſind gedoppelter Art; Ehrenrechte, und Kirchenregierungsrechte, daher man ſelbſt den Supremat in Ehren- und Regiments- Supremat (Suprematum honoris et iurisdictionis) abtheilt.

I. Zu den Ehrenrechten gehören erſtens die Titel, welche er ſich ſelbſt beylegt und von andern erhält. Die mehrſten derſelben waren entweder vormals gemeinſchaftliche Namen aller Biſchöfe, oder ſind eigne Erfindungen der Päbſte. So nennt er ſich Papa, wie alle Biſchöfe ſich bis zum 6ten Jahrhundert nannten, da erſt die Päbſte ſich dieſe Benennung eines Vaters ausſchlieslich reſervirten. Gleiche Bewandniß hat es mit den Namen Summus Sacerdos, Summus Pontifex. Eigne Erfindungen ſind aber die Ausdrücke, welche die Päbſte ſich bey-

beylegen: Servus Servorum Dei, wie ſie aus affectirter Demuth ſich in allen Urkunden nennen; ferner Succeſſor Petri; Pater Patrum; Episcopus Episcoporum; Episcopus oecumenicus ſ. univerſalis; Vicarius Chriſti; ja vices Dei in terra gerens. Die Benennung Patriarcha oecumenicus welche ſich zuerſt der Patriarch von Conſtantinopel beylegte, verwarf der Pabſt Gregor, ſein Zeitgenoſſe, als eine große Sünde der Arroganz, und ſeine Nachfolger ließen ihn ſich ausdrücklich von den griechiſchen Kaiſern beylegen [1]).

Die Titel, welche der Pabſt von andern erhält, ſind theils die eben Aufgeführten, theils noch die Benennung Sanctiſſime Pater, und in der Courtoiſie: Tua Sanctitas, Euer Heiligkeit.

Hieher gehört 2) der Vorrang, welchen der Pabſt über alle Mächte der ganzen Welt behauptet und wirklich erhält, noch vermöge des Grundſatzes aus dem Mittel-Alter, daß alles Geiſtliche über das Weltliche erhaben ſey, wie die Sonne glänzender iſt als der Mond und die Seele wichtiger als der Körper [2]). Mit welcher Arroganz

1) Mehreres darüber findet man in Greg. Zallwein princ. iur. eccleſ. T. I. Qu. 4. c. 1. §. 4. Die Geſchichte dieſer Titel erzälen Lud. Thomaſſini in vet. ac nova eccleſ. diſcipl. T. I. P. I. c. 4. und Ioſ. Bingham in orig. eccleſ. L. 2. c. 2.

2) Grundſätze die man noch im c. 13. X. de iudiciis (II. 1.) und in c. 5. 6. X. de majorit. et obed. (I. 33.) ausgeführt findet,

ganz dieſer päbſtliche Vorrang bis auf die neueſten Zeiten behauptet worden, beweiſet der Vorfall, da im Jahr 1782 bey der Anweſenheit des Pabſtes zu Wien, der päbſtliche Baumeiſter den Thron, worauf der Pabſt bey einer öffentlichen Gelegenheit neben dem Kaiſer erſcheinen ſollte, um eine Stufe höher errichten wollte, als den kaiſerlichen Thron, welches jedoch mit Recht hintertrieben ward.

3. Endlich gehören dahin noch gewiſſe Ehrenzeichen, welche dem Pabſt zuſtehen z. B. die 3fache Krone; die Sitte, welche nur der Sclavenſinn der finſtern Vorzeit dieſem irdiſchen Halbgott bewilligen konnte, daß andächtelnde Frömmlinge des Pabſtes Pantoffel küſſen, der hiezu gewöhnlich von Sammt, mit einem ſilbernen Kreutz geſtickt, verfertigt ward; und andere Achtungsbezeugungen mehr, welche dem Pabſt zum Theil bey ſeiner Thronbeſteigung, oder ſonſt erwieſen werden. Die merkwürdigſte derſelben war wohl die ſogenannte kaiſerliche Obedienzgeſandſchaft, womit es dieſe Bewandniß hatte. Nach einer alten Obſervanz legt der Churfürſt von Mainz dem Kaiſer bey der Krönung mehrere Fragen vor, welche dieſer eidlich zu erfüllen verſprechen muß. Eine derſelben iſt dieſe: Visne ſanctiſſimo in Chriſto Patri et Domino, Romano pontifici et Sanctae Romanae eccleſiae ſubjectionem debitam et fidem reverenter exhibere? worauf der Kaiſer antwortet: Volo. Hieraus

findet, um eine reelle Subjection der weltlichen Hoheit unter der geiſtlichen zu deduciren, die aber jetzt dieſes Zwecks verfehlen dürften.

aus folgerte man vormals die Nothwendigkeit, daß der Kaiſer einen eignen Geſandten, unter dem Titel eines Oratoris, nach Rom ſchicken müſſe, um dieſe Unterwürfigkeit und Gehorſam (obedientiam) zu verſprechen. Dies geſchah ſeit Kaiſer Heinrich V. Der Kaiſer Leopold I und Joſeph I unterließen es zuerſt, wogegen der Pabſt ſich damit rächen wollte, daß er den Indult zu dem kaiſerlichen Recht der erſten Bitte zurückhielt, welchen er bisher zu ertheilen ſich angemaßt hatte, da der Kaiſer dieſes althergebrachte Recht auch ohnedem auszuüben berechtigt iſt. Kaiſer Karl VI verglich ſich, daß künftig blos von einer Obſervantia, nicht obedientia, die Rede ſeyn und dieſe blos ſchriftlich erwieſen werden ſolle. Aber die folgenden Kaiſer ſeit Franz I unterließen auch dies völlig und übten das Recht der erſten Bitte ohne Indult eben ſo kräftig und gültig, ſo daß der Pabſt dieſen Indult jezt von ſelbſt ertheilt, damit er dies Recht nur nicht verliere, dahingegen der Kaiſer ihn uneröfnet bey ſich niederlegt [3]).

§. 100.

II. Päbſtliche Reſervatrechte.

Weit wichtiger ſind aber II) die zufälligen Vorrechte im Kirchenregiment, welche ſich die Päbſte, als Inhaber der höchſten Kirchengewalt ſeit den 9ten und 10ten Jahrhundert

3) Eine eigne ausführliche Abhandlung hierüber iſt Chr. Gttl. Buderi diſſ. de legatis obedientiae Romam miſſis, beſonders c. 1 et 2.

hundert reſervirt haben, weil ſie als wichtige und ſchwierige Geſchäfte (cauſae maiores et arduae), wie ſie ſie nannten, eine beſondere Sorgfalt in der Ausübung erfoderten 1). Einen Begrif, was ein wichtiges oder ſchwieriges Geſchäft ſey, gaben ſie aber nicht und behielten alſo freye Hände, Alles darunter zu ziehen, was ſie wollten. Faſt von allen läßt ſich beſtimmt der Zeitpunkt angeben, wann ſich die Päbſte dieſelben förmlich ausſchlieslich zugeeignet. Weil die Zueignung gewöhnlich durch allmälige Uebung eingeleitet ward; ſo geſchah die förmliche Reſervation von manchen zum Theil ſo ſpät, daß dieſe ſelbſt nicht ins Corpus iuris canonici eingerückt werden konnten. Die vorzüglichſten ſind folgende 2).

1. Der Pabſt allein hat das Recht, erwählte Biſchöfe zu beſtätigen und zu weihen 3). Unſtreitig geſchah bey-

1) Auf welche Gründe dieſe Reſervationen gebaut wurden, zeigt die Deduction P. Innocenz III. in c. 13. X. qui filii ſint legit. (IV. 17.) wo er den Vorbehalt dieſer ſchwierigen Sachen ſelbſt auf göttliche Anordnung gründen will, weil 5 Moſ. XVII. 8. 9. ſchwere Sachen zur Entſcheidung des Hohenprieſters ausgeſetzt wären. Febronius IV. 1.

2) Auch von dieſen kann hier nur eine kurze Angabe geſchehen; die Ausdehnung derſelben, ſo wie die Form ihrer Ausübung, wird unten bey den betreffenden Gegenſtänden näher erörtert werden.

3) c. 44. X. de electione (I. 6.) c. 6. 16. 18. eodem in 6. (I. 6.) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 1. de reform. Für Teutſchland iſt dies Recht ausdrücklich durch die Concordata Aſchaffenb. §. 3. beſtätigt.

beydes zugleich in älteſten Zeiten auf einer Provincialſyno- de vom Erzbiſchof in Beyſtand ſeiner Provincialbiſchöfe, wie der 4te Kanon der großen Nicäiſchen Synode vom Jahr 325 ausdrücklich beſtimmt, und auch Gratian 4) durch die Vorſchriften mehrerer Concilien beſtätigt. Der Pabſt muſte ſich alſo bey Anmaßung dieſes Rechts über die heiligſten und älteſten Kirchengeſetze wegſetzen. Aber daß dies ohne Scheu öfterer geſchah, wird die Folge gleich leh- ren. Und dieſe Reſervation hier geſchah erſt ausdrücklich im 12ten Jahrhundert 5).

Ein zweytes Reſervatrecht iſt die Befugniß, ſolche Perſonen zu Biſchofsſtellen zuzulaſſen, die eigentlich we- gen irgend eines kanoniſchen Hinderniſſes, Irregularität, dazu unfähig ſeyn würden. Dieſe nennt man poſtulirte Biſchöfe, ſo wie ihre Beförderung, Admiſſio, Zulaſſung, nicht Beſtätigung genannt wird. Erſt Pabſt Innocenz III reſervirte ſich dies zu Anfang des 13ten Jahrhunderts ſchon als Ausfluß des Beſtätigungsrechts, wie der von ihm allein herrührende ganze Titel der Decretalen: de Poſtulatione Praelatorum zeigt.

Ein

4) c. 1. 5. 6. 7. Diſt. LXIV.

5) wie Lud. Thomaſſini vet. et nova eccleſ. diſcipl. P. II. L. 2. c. 19. zeigt. Man ſ. auch le Bret Magazin zum Ge- brauch der Staats- und Kirchengeſchichte in 3 Th.

Ein drittes Reſervat iſt die Befugniß, die Biſchöfe von einem Bisthum zum andern zu verſetzen (Translatio episcoporum) 6); die Ceſſionen und Reſignationen derſelben anzunehmen 7), und ſie allenfalls abzuſetzen 8), ihnen auch einen Coadjutor zu ernennen d. h. einen Gehülfen und künftigen Nachfolger im Bisthum 9). Alle dieſe Handlungen geſchahen vormals beſtändig nur auf Provincialſynoden vor dem Metropoliten und den übrigen Mitbiſchöfen, wie ſich davon faſt unzälbare Beyſpiele finden und worüber die wiederholten Verordnungen der ältern Kirchenverſammlungen noch vorhanden ſind, welche ſelbſt im Corpus iuris canonici 10) aufbewahrt ſind. Aber die gierige Hand der Päbſte riß auch dieſe ohne Scheu im 10ten Jahrhundert an ſich und plünderte die Metropoliten in dieſen Rechten. Das Recht, einen Coadjutor zu ernennen, reſervirte ſich erſt Pabſt Bonifaz VIII im 13ten Jahrhundert.

Eben ſo verhält es ſich mit dem vierten Reſervatrecht, Bisthümer neu errichten, die vorhandenen theilen oder in Eins vereinigen zu dürfen. Auch dies konnte in der ältern

6) c. 2. X. de translat. episc. (I. 7.)

7) c. 5. X. de majorit. et obed. (I. 33.) c. 2. 3. 4. X. de translat. episc. c. f. X. de renunciat. (I. 9.)

8) c. 2. cit.

9) c. un. de clerico aegrot. in 6. (III. 5.)

10) c. 11. 39. C. VII. Qu. 1. c. 10. C. III. Qu. 9. c. 1. C. V. Qu. 4.

tern Kirche nur auf Provincialſynoden geſchehen, wie ſelbſt das Beyſpiel des römiſchen Hofes zeigt [11]). Aber ſeit dem 11ten Jahrhundert fand der Pabſt auch dies zu wichtig, als daß er es nicht ſeiner Sorgfalt hätte reſerviren ſollen [12]).

Ein fünftes Reſervat iſt das Recht, heilig zu ſprechen, zu kanoniziren [13]). Bis ins 10te Jahrhundert konnte jeder Biſchof in ſeiner Diöces gewiſſe Verſtorbene, als Perſonen von vorzüglicher Heiligkeit, zum Muſter und zur Verehrung auszeichnen. Aber dies waren doch nur Particulairheilige. Im Jahr 995 kam der Biſchof Lintolf von Augsburg auf den Einfall, ſeiner Vorfahren Einen, Namens Ulrich, dadurch zum Univerſalheiligen zu befördern, daß er ihn vom Pabſt heilig ſprechen lies. Die Päbſte fanden bald, daß dies lucrativ werden könne, wenn ſie ſich für die Kanoniſation gut bezahlen ließen, und ſo ward es ſeit dem 12ten Jahrhundert als päbſtliches Reſervat behandelt [14]). Es iſt aber ein wahrer Auswuchs der katholiſchen Dogmatik. Denn 1) hat man mit der Ver-

 ehrung

11) im c. 48. 49. C. XVI. Qu. 1.

12) c. 3. 4. X. de officio legati (I. 30.) c. 8. X. de exceſſ. praelat. (V. 31.) Lud. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. P. I. L. 1. c. 45.

13) c. 1. X. de reliquiis et veneratione ſanctorum. Benedictus P. XIV de Servorum Dei beatificatione et Beatorum canoniſatione L. 1.

14) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 22. c. 9. Eob. Toze kleinere Schriften. (Lpz. 1791. 8.) n. XIV.

ehrung der Heiligen die Idee verbunden, daß ſie beſondere Fürſprecher bey Gott ſeyn und deshalb wahrhafte Verehrung verdienten. Der Pöbel aber vergißt auch dieſe Idee und betet die Heiligen wirklich, wohl gar ihre Bilder und Statüen an. 2) Iſt die Handlung des Heiligſprechens eine wahre Comödie, indem dabey ein förmlicher Proceß mit einem ſogenannten Advocaten des Teufels (Advocato diaboli) geführt wird. 3) Liegt darin eine niedrige Gelderpreſſung und große Herabwürdigung des päbſtlichen Anſehens, indem nicht nur der Pabſt, ſondern alle ſeine Officianten dafür theuer bezahlt werden müſſen, wenn ein Mönchsorden ein geweſenes Mitglied heilig ſprechen laſſen, oder eine bigotte Prinzeß gerne recht friſche Reliquien eines neuen Heiligen haben will. Denn mit dieſen Reliquien wird zugleich der allerniedrigſte Handel getrieben, wie denn unter andern für ein Stück des Kleides eines der letzten Heiliggeſprochenen, des Bettlers Labré, das ſelbſt noch mit deſſen Ungeziefer beſetzt geweſen ſeyn ſoll, mehrere 1000 Scudi bezahlt ſeyn ſollen. Oefter hat ſich auch bereits in der Folge ergeben, daß, ungeachtet der Vorſicht, daß des Teufels Anwald mit allen Exceptionen gehört und widerlegt worden, erweislich ein höchſt ſündlicher Menſch heilig geſprochen worden, deſſen Kanoniſation alſo wieder caſſirt, und zugleich das unzweideutigſte Bekenntniß der päbſtlichen Trüglichkeit abgelegt werden müſſen [15].

Ob

15) Als einen beſondern Beweis dafür macht dies Ioſ. Val. Eybel in introd. in ius eccleſ. cathol. T. III. §. 141. not. ſ. bemerklich.

Ob dies Aergerniß durch die ſeitdem übliche bedingte Heiligſprechung gehoben worden, dürfte noch zu den Problemen gehören.

Ein ſechſtes Reſervat iſt das Recht, neue Mönchsorden zu beſtätigen. Auch dies iſt ganz neu, da bis ins 12te Jahrhundert kein Mönchsorden päbſtlicher Beſtätigung bey ſeiner Entſtehung bedurfte. Allein die Stifter der bekannten Bettelorden, die heiligen Dominikus und Franziskus ſuchten zuerſt die Beſtätigung derſelben beym Pabſt Innocenz III zu Anfang des 13ten Jahrhunderts nach, und dieſer erklärte es, als guter Juriſt, ſogleich für ein neues Reſervat, und Gregor X wiederholte dies nochmal [16]). Wirklich war es auch äuſſerſt vortheilhaft für die Päbſte; denn daher muſte auch Ignaz Lojala für ſeine neugeſtifteten Jeſuiten dem päbſtlichen Stuhl beſóndern Gehorſam verſprechen, welchen dieſe nachhin ſo kräftig leiſteten.

Ein ſiebentes Reſervat iſt das Recht, das erzbiſchöfliche Pallium zu ertheilen [17]). Es iſt ein Ehrenzeichen der Metropolitenwürde, wovon die Befugniß, die Functionen ihrer Würde wirklich auszuüben, abhänget, und wovon unten (§. 113. 114.) ausführlicher die Rede ſeyn wird.

Ein

16) c. ult. X. de religioſis domibus (III. 36.) c. un. eodem in 6. (III. 17.)

17) c. 23. X. de privilegiis (V. 33.)

Ein achtes Reſervat bildet das ausſchliesliche Recht, in gewiſſen beſtimmten Fällen zu diſpenſiren und in der erſten Inſtanz entſcheiden zu können. Beyde Rechte haben noch ihren Grund in dem Papalſyſtem, nach welchem alle biſchöfliche Rechte Ausfluß der päbſtlichen Machtvollkommenheit seyn ſollen, mithin auch dem Pabſt allein die Macht zu diſpenſiren und alle Jurisdiction zuſteht, und es alſo Gnade iſt, daß er den Biſchöfen die Befugniß zu diſpenſiren ertheilt und ſich nur gewiſſe Fälle vorbehält. Alle Biſchöfe müſſen daher noch jetzt ein päbſtliches Indult zu den Diſpenſationen haben, das ſie alle fünf Jahre erneuern laſſen müſſen und daher Facultates, oder Indultum quinquennale, genannt wird. Allein viele Fälle ſind doch auch hiebey dem Pabſt reſervirt und ausſchlieslich vorbehalten (cauſſae exemtae), und ſelbſt gewöhnlich ſo viele, daß dieſe hier nicht füglich aufgezälet werden können, da ſie ohnehin in der Folge gröſtentheils bey den einzelnen Gegenſtänden zugleich werden bemerkt werden. Als Beyſpiele gehören dahin die Entbindung von Ordensgelübden, die Diſpenſation von gewiſſen im Wege ſtehenden Irregularitäten, welche den Erwerb der geiſtlichen Orden hindern. Urſprünglich ward das Diſpenſationsrecht in den wichtigern Fällen auch nur auf Particulairſynoden, und zwar ſo ausſchlieslich ausgeübt, daß man ſogar päbſtliche Diſpenſationen caſſirte; allein unſtreitig trug die Willfährigkeit, womit man zu Rom in allen möglichen Fällen für baares Geld diſpenſirte, dazu bey, grade die wichtigſten und bedenklichſten Fälle dahin zu ziehen, und die Päbſte ermangelten nicht, es für Reſervat

zu erklären [18]. Von deſto geringerm Erfolg iſt alſo die Einſchränkung geweſen, welche die Trientiſche Synode [19] dem Misbrauch der Diſpenſationen zu ſetzen geſucht hat, indem ſie verordnete, daß ſolche nur aus einer wichtigen erwieſenen Urſache und unentgeldlich ertheilt werden ſollten. — Und gleiche Bewandniß hat es auch mit der päbſtlichen Gerichtsbarkeit in der erſten Inſtanz in ausländiſchen Sachen, welche der Pabſt zur großen Beſchwerde aller ordentlichen geiſtlichen Inſtanzen durch ſeine Nuntien allenthalben und in allen Sachen ausübt, weil er nach ſeiner Allgewalt das Recht behauptet, mit allen geiſtlichen Gerichten concurriren, ihnen präveniren und ſich ſelbſt die wichtigern Sachen reſerviren zu können [20]. Daher erregte die Anſtellung eines neuen Nuntius in Teutſchland im vorigen Jahrzehend ſo große Bewegungen, wovon gleich ein Mehreres geſagt werden wird.

Ein neuntes Reſervat iſt das Recht, Appellationen anzunehmen. Vor dem Jahr 347 findet ſich hievon keine Spur, vielmehr Verbote von der ordentlichen Stufenfolge der biſchöflichen, erzbiſchöflichen und Patriarchs Inſtanz abzu-

18) c. 15. X. de temp. ordinat. (I. 11.) c. 4. X. de conceſſ. praeb. (III. 8.) Die beſten Nachrichten hievon findet man in der: Gründlichen Entwickelung der Diſpens- und Nunciaturſtreitigkeiten. 1788. 4.

19) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 18. de reform.

20) c. 13. X. de iudiciis (II. 1.) c. ult. X. de foro compet. (II. 2.)

abzugehen [21]. In dieſem Jahr lies die Synode von Sardica im 3ten und 4ten Kanon es aber frey, daß ein Biſchof, der ſich beſchwert hielte, beym römiſchen Biſchof um Berufung einer neuen Synode anhalten dürfte, ſtellte es alſo ſelbſt nicht deſſen alleiniger Entſcheidung anheim. Doch ſelbſt das Anſehen dieſer Synode war zu ſchwankend, als daß dieſer Schluß hätte wirken können, ſo ſehr ihn auch die Patriarchenwürde des römiſchen Biſchofs über den ganzen Occident ſonſt begünſtigte. Erſt ſeitdem der falſche Iſidor es ausdrücklich als Vorrecht des Pabſtes in allen Sachen und von allen Gerichten beſtimmt, und Gratian dies ſorgfältig in ſein Decret aufgenommen hatte [22], kamen die Appellationen nach Rom in Gang. Und ſie nahmen bald ſo ſehr überhand, daß alle weltliche und geiſtliche Gerichte ein allgemeines Geſchrey erhoben. Auf allen Reformationsſynoden ward daher dagegen geeifert und Hülfe geſucht. Das Concilium zu Baſel verordnete in der 31ſten Seßion, daß künftig nach Rom ſelbſt durchaus keine Appellation geſchehen ſolle, und da, wo ſie das gemeine Recht als Ausname erlaube, ſolle ſie der Biſchof als päbſtlicher Bevollmächtigter entſcheiden, oder, wie ſich das Concilium ausdrückte, die Berufung durch iudices in partibus entſchieden werden. Dies Decret ward auch ausdrücklich in der Acceptationsurkunde Kaiſer

Albrechts

21) Conc. Nicaen. I. can. V. Conc. Chalcedon. c. IX. XVII. Nov. 123. c. 22.

22) Faſt die ganze Quaeſtio 6. Cauſſa II beſteht aus Pſeudo-Iſidoriſchen Decretalen für dies päbſtliche Reſervat.

Albrechts II aufgenommen, durch die Fürſtenconcordate mit Pabſt Eugen IV beſtätigt und durch die Wiener Concordate nicht geändert. Dies wäre alſo noch jetzt eigentlich das neueſte geltende Recht. Dennoch ward es ſo wenig beobachtet, daß es von neuem zu einem Beſchwerdepunct der teutſchen Nation ward, und daß die Trientiſche Synode [23]) wiederholt beſchloß, daß nur von einer Definitivſentenz, und die mit ihr gleiche Kraft habe, ſolle appellirt werden können. Doch auch hiedurch ward noch wenig geholfen. Deshalb muſte noch beſonders unter Kaiſer Ferdinand IV in der Wahlkapitulation dem Kaiſer zur Pflicht gemacht werden, daß er nicht nur allen Appellationen in weltlichen Gegenſtänden völlig wehren, ſondern dieſe auch in geiſtlichen Sachen beſchränken wolle, welches in der Wahlkapitulation Kaiſer Leopolds II [24]) noch näher

23) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 20. de reform.

24) Neueſte kaiſerliche Wahlkapitulation art. XIV. §. 4. 5. — Beſonders widerſetzte ſich der franzöſiſche Klerus dieſen päbſtlichen Anmaßungen auch durch theoretiſche Deductionen. Zuerſt beſtritt dieſe Appellationsinſtanz Pet. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. VI. c. 14. ſeq. Dagegen ſchrieb Davidius de iudiciis epiſcoporum canonicis. Dieſen widerlegte nebſt Andern Paſchaſius Queſnell in diſſert. ad Leonis opera. T. II. Nun trat mit einer großen Deduction hervor Chriſt. Lupus in tr. divinum ac immobile apoſtolicae ſedis quoad romanas appellationes privilegium aſſertum ac demonſtratum adverſus quosdam noſtrorum temporum novatores; in Opp. T. VIII. Doch auch dieſen fertigte ab: Lud. Ellies Dupin de antiqua eccleſiae diſciplina diſſ. II. Man ſehe auch a Riegger inſt. iur. eccleſ. P. II. §. 822. ſ.

her beſtimmt worden, aber doch noch nicht ganz den erwünſchten Erfolg gehabt hat.

Ein zehntes Reſervat iſt die Befugniß des Pabſtes, Kirchenämter und Kirchenpfründen auſſerhalb ſeiner Diöces und Territorium zu vergeben; ein Recht, welches beſonders zu den Zeiten der franzöſiſchen Päbſte mit der exceßivſten Anmaßung ausgeübt ward, da man alle Kirchenpfründen der ganzen Welt an den Meiſtbietenden öffentlich verkaufte, und ihn dann hinſchickte, als ſey er ein ſo würdiges Subject, daß der Pabſt nach ſeiner unermeßlichen Gnade und Güte gegen die verwaiſete Kirche nicht umhin können, ſie damit vermöge des Primats zu verſorgen. Und nicht blos die wirkliche Verleihung ward verkauft, ſondern als eine Bedingung wurden noch gar gewiſſe jährliche Einkünfte dem Pabſt davon unter dem Namen der Annaten u. dergl. m. reſervirt. Auch hiergegen eiferten alſo die Synoden und bewirkten, daß durch Concordate der mehrſten Nationen eine Beſchränkung darin bewirkt ward. Was nach unſerm teutſchen Kirchenrecht Rechtens ſey, wird unten bey der Lehre von den Kirchenämtern und Pfründen (228 f.) näher erörtert werden.

Ein eilftes Reſervat, welches die heftigſten Bewegungen in der katholiſchen Kirche hervorgebracht hat, iſt ferner die Befugniß, gewiſſe Geſandte und Beamte unter dem Namen der Nuntien mit Facultäten in den einzelnen europäiſchen Reichen anzuſtellen d. h. nemlich mit beſtimmter Vollmacht die päbſtlichen Reſervate am Ort ſelbſt aus-

üben.

üben. Auch hievon wird gleich ausführlicher die Rede ſeyn.

Endlich als zwölftes und letztes Reſervat kann man die Befugniß des Pabſtes betrachten, gewiſſe kirchliche und weltliche Würden ausſchlieslich zu ertheilen. Zu erſtern gehören unſtreitig die Würden der Cardinäle, Patriarchen und Metropoliten, wie erſt in dieſem Jahrhundert das Erzbisthum zu Wien unter päbſtlicher Autorität errichtet ward. Als letztere behauptet aber der Pabſt die Befugniß zu haben, nicht allein den Königen und Regenten eigne Titel zu ertheilen, wie er dem König von Portugal den Titel eines Regis fideliſſimi, dem König von Spanien den des Regis catholiciſſimi, vormals dem König von Frankreich den des Regis chriſtianiſſimi, und zuletzt der Kaiſerin Maria Thereſia als Königin von Ungarn und Böhmen, den Titel Apoſtoliſche Majeſtät ertheilt hat; ſondern er behauptet auch, daß nur mit ſeiner Einwilligung ein Souverain die königliche Würde annehmen könne. Am auffallendſten äuſſerte ſich dieſe Anmaſſung bey der königlich preußiſchen Würde. Denn ungeachtet der König von Preußen ſchon zu Anfang dieſes Jahrhunderts die königliche Würde angenommen hatte, ſo hieß er doch noch im päbſtlichen Staatskalender immer nur Marcheſe de Brandenburg, weil der Pabſt ihn nicht als König anerkannte. Erſt der Graf v. Herzberg lies den jetzigen Pabſt dahin diſponiren dies zu ändern, welches aber der verſtorbene König Friedrich Wilhelm II mit Recht

ſo

ſo wenig achtete, daß er ſelbſt dem Grafen von Herzberg die deßhalb verwandte Mühe verwies.

§. 101.

Ungrund dieſer Reſervate. Noch andere Würden des Pabſtes.

Das Reſultat, welches die Geſchichte über die Entſtehung der päbſtlichen Reſervatrechte uns liefert, iſt alſo kein Anderes, als daß Alle auf eigenmächtige deſpotiſche Anmaßungen der Päbſte beruhen, wodurch ſie ſich über die heiligſten und älteſten Kirchengeſetze weggeſetzt und in die urſprünglichen Rechte der Erzbiſchöfe und Provincialſynoden, ja ſelbſt der Biſchöfe mit unbeſchreiblicher Kühnheit eingegriffen haben; daß hiebey erwieſener Betrug zum Grunde liege, da die Pſeudo-Jſidoriſchen Decretalen evident falſch ſind, worauf dieſe Reſervatrechte ſich doch vorzüglich ſtützen, und daß nur Dummheit und Fanatismus des Mittelalters ſie begründen können.

Der berühmte Trierſche Weihbiſchof, Joh. Nicol. von Hontheim hat daher beſonders in ſeinem berühmten Werk: *Iuſtinus Febronius* de ſtatu eccleſiae et legitima poteſtate pontificis romani aus der Geſchichte zu zeigen und mit rechtlichen Gründen zu deduciren geſucht, daß die katholiſche Kirche berechtigt ſey, ihre urſprüngliche Freiheit wieder zu erobern, und mit Aufhebung dieſer päbſtlichen Eingriffe die urſprüngliche Kirchenver-

faſſung

faſſung durch eigne Anordnung wieder herzuſtellen. Die Kirche behauptet er, ſey hiezu um ſo mehr befugt, da bey allen dieſen Reſervatrechten die exceptio ſub- et obreptionis ſtatt finde, wenn ſie auch dem Anſchein nach noch ſo gültig erworben worden, und da alle bisherige Verſuche gelehrt hätten, daß durch gütliche Unterhandlungen durchaus nichts zu erhalten ſey. Denn nicht nur die Entſtehungs- und Erwerbungsgeſchichte dieſer Reſervatrechte bewieſen den gänzlichen Mangel des Rechts von Seiten der Päbſte, ſondern auch eine Prüfung ihrer Vertheidigungsgründe ergebe das Unzulängliche derſelben.

Zwar haben nemlich die Päbſte dafür geſorgt, durch Verträge mit einzelnen Nationen, wie auch die teutſchen Concordate ſind, den eroberten Beſitz ihrer Reſervate als rechtmäßig anerkennen zu laſſen, wenn ſie auch einzelne Puncte ihrer Anmaßungen dabey aufgeben muſten, und dies iſt freylich neben dem wirklichen fortdauernden Beſitzſtand, die Klippe, woran bisher noch alle Unternehmungen, ſich von dieſem Joch zu befreyen, geſcheitert ſind. Allein auch dieſe können kein Hinderniß ſeyn, eine wohlthätige Reformation, wär's auch nur in Teutſchland durch ein Nationalconcilium, vorzunehmen. Denn theils haben die Fürſtenconcordate, da ſie die Baſeler Decrete enthalten, ſchon faſt alle päbſtliche Reſervate für illegal erklärt und ſind nur bis jetzt nicht ausgeführt; theils beruhen auch dieſe Concordate auf gleichen Grund mit den Reſervaten ſelbſt, es kann ihnen die Einrede des Irrthums und der Unwiſſenheit opponirt werden. Ja bey den neue-

ſten

ſten Wiener Concordaten iſt ſelbſt die exceptio doli papalis erweislich, da der kaiſerliche Miniſter, welcher ſie im Namen des Reichs ohne eigentliche Zuziehung deſſelben ſchloß, ſich erweislich dem Pabſt verkauft hatte, und für den Pabſt auch 4 Maynzer Räthe mit 2000 Goldgülden kaufte. Die Concordate ſind überdem beſtändig von dem Pabſt ſelbſt mit der gewiſſenloſeſten Dreiſtigkeit gebrochen worden und nach allgemeinen Grundſätzen iſt wenigſtens der andre Paciscent auch an den Vertrag nicht weiter gebunden, wenn der erſte ihn nicht erfüllt. Kann je zwiſchen zwey Partheyen von gleicher Bedeutung ein ſolcher Vertrag geſchloſſen werden, der nur den Einen verbände, wenn der Andre ausdrücklich erklärt, er ſey weit über den Vertrag erhaben, wie die Päbſte doch ſeitdem mehreremale gethan haben [1]?

Auch der bloße Beſitz kann dem Pabſt keine Rechte geben, da die mit demſelben verbundenen Vortheile des gemeinen Rechts blos poſitiven und Privatrechtens ſind, unter freyen und unabhängigen Völkern aber, wie Teutſchland gegen den Pabſt iſt, der Beſitz nie ein Recht geben kann. Nicht zu erwähnen, daß der Beſitz hier auch nicht einmal ruhig geweſen, da das teutſche Reich beſtändig über

1) Dieſe Unverbindlichkeiten der Wiener Concordate hat noch beſonders gut ausgeführt: Jak. Franz Fuhrmeiſter in der Abh. In Rechten und Geſchichte wohlgegründete Beantwortung der Frage: Ob die deutſche Nazion noch verbunden ſeye, die mit dem Pabſte eingegangenen aſchaffenburger Konkordaten zu halten? Heiligenſtädt 1789. 8.

über die päbſtlichen Eingriffe geklagt und ſtets in der Wahlkapitulation jeden Kaiſer von neuem zu deren Abſtellung verpflichtet, mithin durch Proteſtation ſich ſeine Rechte erhalten hat. Es iſt vielmehr für die teutſche katholiſche Kirche eine ſehr ſchwache, ja faſt unwirkſame Schutzwehr geblieben, wenn der Kaiſer auch ſein Recht der Oberaufſicht und Advocatie im 14ten Artikel ſeiner Wahlkapitulation dahin anzuwenden verſprochen hat, daß keine neue Eingriffe in die Freiheiten und Statuten der teutſchen Kirche von der päbſtlichen Curie geſchehen ſollen, da die angeblich legaliſirten ſchon zu drückend ſind.

In der That verſuchte man daher bey der Gelegenheit, da der Pabſt 1786 einen neuen Nuntius zu München anſtellen wolte, und hierüber Bewegungen entſtanden, einen Theil dieſer Grundſätze in Ausführung zu bringen. Allein mit welchem Erfolg? Dies wird die gleich folgende Geſchichte dieſer Nunciaturſtreitigkeiten zeigen.

Wichtig iſt hier aber zugleich die Diſtinction, welche man erſt in neuern Zeiten recht bemerklich gemacht hat, die aber in ältern Zeiten überſehen worden und eben deshalb der Grund zu mehrern päbſtlichen Anmaßungen ward [2]). Der Pabſt iſt nemlich nicht blos Primas der allgemeinen katholiſchen Kirche, ſondern beſitzt noch mehrere wichtige Würden, als Quellen der bedeutendſten davon

2) Z. B. van Espen ius eccleſiaſt. univ. P. I. T. 21. Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. I. §. 43.

von ausfließenden Rechte. Er iſt 1) Patriarch des römiſchen Patriarchats, das ſich, wie ſchon die alten Gloſſatoren des 8ten und 9ten Jahrhunderts Zonaras und Balſamon in der Gloſſe zum 6ten Nicäiſchen Kanon bemerken, über den ganzen Occident erſtreckt, worüber er alſo ſchon alle Patriarchenrechte auszuüben befugt iſt. Er iſt 2) Primate von Italien und 3) Erzbiſchof der römiſchen Provinz, wodurch ihm alſo hier die Primatial- und Metropoliten Rechte zuſtehen. Er war bisher 4) Biſchof insbeſondere der römiſchen Dióces und übte darin alle biſchöflichen Rechte. Er war endlich 5) Landesherr des ſogenannten Kirchenſtaats und übte hier alle Territorialhoheitsrechte aus. Zur Ausübung aller dieſer particulairen Rechte hatte er eigne Collegien und Beamte angeſtellt, denen öfter auch dieſelben Rechte und Gegenſtände im allgemeinen Kirchenregiment übertragen waren. Dieſe verwechſelten und vermiſchten häufig beyde Arten von Rechten mit einander und gaben ſo zu manchen Reſervat-Rechten des Pabſtes die Veranlaſſung. Um ſo mehr wird hier alſo eine kurze hiſtoriſche Notiz dieſer vormaligen päbſtlichen Collegien und Gehülfen nötig, als dieſe die ehemals ſo wichtige und berüchtigte römiſche Curie bildeten.

§. 102.

Römiſche Curie. Conſiſtorium der Cardinäle.

Den Inbegrif aller Beamten, deren ſich der Pabſt zur Ausübung ſeiner Rechte bediente, nannte man die römi-

römiſche oder päbſtliche Curie (Curiam romanam, papalem) oder, wie Einige wohl nicht ganz treffend es überſetzen, die päbſtliche Hofcanzley [1]). Daß dieſelbe von großem Umfang und zahlreich geweſen ſeyn müſſe, läßt ſchon die Menge der päbſtlichen Reſervatrechte voraus vermuthen, und ſie beſtand auch in der That aus einer Menge, nicht einzelner Beamten, ſondern ganzer Kollegien. Um die Heiligkeit des Pabſtes ſelbſt zu retten, geben die neuern Kanoniſten, z. B. Febronius, dieſer Curie allein die Schuld, daß ſie das päbſtliche Anſehen zum Eingrif in die Rechte der Kirche gemisbraucht habe, wenn gleich die eigenen päbſtlichen Erklärungen und Verfügungen nur zu oft hiemit in offenem Widerſpruch geſtanden haben.

Das

1) Ueber die verſchiedenen Theile und Organiſation der päbſtlichen Curie ſind mehrere ausführliche Werke vorhanden. Die vorzüglichſten davon ſind: Io. Bapt. Card. de Luca Relatio Curiae Romanae, in qua omnium Congregationum, Tribunalium etc. ſtatus et praxis deſcribitur. Colon. 1683. 4. — Relazione della Corte di Roma del Sign. Giulamo Lunardo. Venetia 1689. 8. — Notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae; auctore Hunoldo Plettenbergio. Hildeſiae 1693. 8. — Tableau de la Cour de Rome, à la Haye 1726. 8. ed. 2. — Neuere Nachrichten davon geben Z. B. van Espen in iure eccleſiaſt. univ. P. I. Tit. 22. — Nachrichten über die Gerichtsverfaſſung in verſchiedenen Ländern geſammelt von Baſil. von Ramdohr; im Hannöv. Magazin vom J. 1785. S. 114. f.

Das erſte und vornehmſte dieſer Kollegien war das Kollegium der Kardinäle. Die Benennung: Kardinal, welche wörtlich ſoviel als: Vorzüglich bedeutet, ward in ältern Zeiten von jedem Geiſtlichen gebraucht, welcher bey einer Kirche wirklich angeſtellt war, in Gegenſatz zu denen, welche ſich dabey aufhielten, ohne angeſtellt zu ſeyn, indem jene ſo feſt mit ihrer Kirche verbunden ſeyn ſollten, wie eine Thür durch den Angel (cardo) mit dem Hauſe, daher ſie auch clerici incardinati genannt wurden.

In Rom war dies wegen der Menge fremder Geiſtlichen, welche Geſchäfte halber häufig ſich dort aufhielten, deſto auffallender, und der Name eines Cardinalprieſters dort deſto auszeichnender, je größere Heiligkeit man mit der Idee des römiſchen Klerus verband. Da nun die in der römiſchen Diöces angeſtellten Geiſtlichen mehrere eigenthümliche Rechte erworben hatten und ihr Anſehen in gleicher Maße, wie das päbſtliche, ſtieg; ſo legte endlich Pabſt Pius V im Jahr 1569 den ausſchlieslichen Namen der Cardinäle einer beſtimmten Anzahl derſelben bey, da bisher noch die Geiſtlichen mehrerer angeſehener Kirchen gleichfalls ſo genannt worden waren.

So wie bey jeder Kirche der Biſchof die vornehmſten Geiſtlichen ſeiner Kirche oder Diöces als ſeinen feſtſtehenden Senat betrachtete, ſo war dies auch zu Rom. Hier fanden ſich nahe um Rom 7 kleine Biſchöfe, von denen

nen der zu Oſtia der erſte iſt, und wovon jetzt noch 6 vorhanden ſind. Dieſe machten in den älteſten Zeiten den eigentlichen Geheimenrath des römiſchen Biſchofs aus, und der Pabſt Nicolaus II gab ihnen im Jahr 1059 mit Ausſchluß des übrigen Klerus und des Volks, welche ſonſt noch daran Theil genommen, das wichtige Vorrecht der Pabſtwahl, ſowohl active, als paſſive, daß ſie allein wahlberechtigt und wahlfähig wären 2). Die erſten Cardinäle waren alſo allein Biſchöfe. Weil ſich aber der übrige Klerus hierüber beſchwerte, ſo ernannte der Pabſt Alexander III eine Anzahl Prieſter zu gleicher Würde und nachhin wurden noch bloße Diaconen dazu erhoben, ſo daß daraus 3 Klaſſen von Cardinälen erwuchſen, Cardinalbiſchöfe, Cardinalprieſter und Cardinaldiaconen, deren Vorzüge allmälig durch mehrere ausſchliesliche Rechte bald anſehnlich vermehrt wurden. Ihre Anzahl war nicht beſtimmt, deshalb die Synode zu Baſel ihre zu große Anzahl auf 24 herabſetzen wollte, aber Pabſt Sixtus V im Jahr 1586 ſie auf 70 fixirte, wie Chriſtus vormals 70 Jünger gehabt. Von dieſen waren bis jetzt 6 Cardinalbiſchöfe, 50 Cardinalpresbyter und 14 Cardinaldiaconen nach den 14 Regionen der Stadt Rom. Alle ernannte der Pabſt ausſchlieslich allein; doch hatten die weltlichen katholiſchen Souverains bisher unbeſtritten das Recht erworben, einen Geiſtlichen ſo zu empfehlen, daß der

2) c. 1. Diſt. XXIII. c. 5. Diſt. LXXI. c. 3. 4. Diſt. LXXIX. c. 42. C. VII. Qu. 1. c. 5. 6. CXXI. Qu. 1. c. 6. X. de electione et elect. poteſt. (I. 6.) enthalten die hieher einſchlagenden Verordnungen.

der Pabſt ihn befördern mußte. Das älteſte Beyſpiel, welches man bis jetzt kennt, gab hievon Kaiſer Karl IV 3) und andre ahmten es bald nach.

Kardinäle waren alſo bis jetzt die Prälaten der römiſchen Dioces, welche am allgemeinen Kirchenregiment des Pabſtes unmittelbar Theil nahmen. Ihre Theilname beſtand aber blos in Rathgeben, nirgends hatten ſie oder ihre Verſammlung eine entſcheidende Stimme. Die Verſammlung aller Kardinäle, zur Verhandlung beſtimter Geſchäfte des allgemeinen Kirchenregiments, hieß das Conſiſtorium der Kardinäle. Dies war entweder ein ordentliches und geheimes d. h. ein ſolches, wobey blos Cardinäle zugelaſſen wurden, und welches bey verſchloſſenen Thüren gehalten ward; oder ein außerordentliches und öffentliches, wobey auch fremde Geſandte und fremde Prälaten zugelaſſen wurden. In Jeden dieſer beyden Arten wurden nur beſtimmte Geſchäfte verhandelt.

Die Gegenſtände eines geheimen Conſiſtoriums waren: 1) Ernennung neuer Cardinäle, ſo daß ſie entweder zugleich öffentlich proclamirt wurden, oder nicht, welches man in Petto behalten nannte. Hiermit war ehemals wohl die Clauſura oris verbunden; dies hieß, der Pabſt konnte einem neuen Cardinal ſeine Activ- oder Paſſiv-

3) Die Urkunde hierüber findet man in Hofmanni documentis ineditis T. II. p. 251. Uebrigens ſ. m. J. J. Moſers Staatsrecht Th. 4. Cap. 44. S. 7.

Paſſivſtimme nehmen. Zuletzt war es bloße Ceremonie, wodurch ein neuer Cardinal zur Beſcheidenheit im Stimmen geben ermahnt ward; 2) Ernennung der Legatorum a latere aus den Cardinälen, wovon gleich ein Mehreres; 3) Ernennung der Gouverneure in den Provinzen des Kirchenſtaats; 4) Die Wahl der reſervirten oder Titularbiſchöfe Erzbiſchöfe, und Patriarchen; 5) Vergebung der reſervirten Kloſterobern, welche deshalb monaſteria conſiſtorialia genannt wurden; 6) Confirmation der ſchon erwählten höhern Kirchenprälaten; 7) Ertheilung der Coadjutorien auf die Cathedralkirchen und reſervirten Klöſter; 8) Trennung des geiſtlichen Ehebandes eines Prieſters mit ſeiner Kirche; 9) Errichtung, Theilung oder Vereinigung der Cathedralkirchen; 10) Ertheilung des erzbiſchöflichen Palliums und überhaupt alle ſehr wichtige Geſchäfte des allgemeinen Kirchenregiments.

Die eigenthümlichen Gegenſtände eines öffentlichen Conſiſtorii waren: 1) Die Audienzertheilung eines auswärtigen fürſtlichen Geſandten; 2) Die förmliche Einführung und Bekleidung eines neuen Cardinals; 3) Die feyerliche Heiligſprechung eines neuen Heiligen. 4) Die öffentliche Berichtserſtattung eines zurückgekehrten päbſtlichen Legati a latere. Alles dies war in einem öffentlichen Conſiſtorium mit beſonders vielen Ceremonien verknüpft.

§. 103.

Congregationen der Cardinäle.

Ganz verſchieden von dem Conſiſtorium der Cardinäle, als dem Plenum, waren die einzelnen Congregationen,

tionen, welche dieſe bildeteu. Dies waren Ausſchüſſe der Cardinäle, welche die Päbſte niedergeſetzt hatten, um in collegialiſcher Form gewiſſe Geſchäfte auszurichten. Sie waren entweder ordentliche und feſtſtehende, oder außerordentliche, vorübergehende, welche im vorkommenden Fall zur Ausführung eines einzelnen Geſchäftes niedergeſetzt wurden. Dies geſchah z. B. bey Aufhebung des Jeſuiterordens, da zur Arrangirung der Geſchäfte deſſelben eine eigne Congregation niedergeſetzt ward. Eben ſo berief der Pabſt zuweilen wohl, wenn die Sache zu keinem förmlichen Conſiſtorium wichtig genug war, eine geringere Anzahl Cardinäle, um mit ihnen die Sache kurz zu überlegen, welches dann ein Status conſiſtorialis genannt ward.

Als feſtſtehende Congregationen waren vorzüglich dieſe merkwürdig: 1. Die Congregatio conſiſtorialis, ein Ausſchuß von Cardinälen und Prälaten, mit denen der Papſt vorher eine Sache überlegte, ehe er ſie im Conſiſtorium ſelbſt vortrug, welche alſo das eigentliche Cabinet formirte.

2. Congregatio S. officii ſ. inquiſitionis. Bekanntlich iſt es leider ein Princip der katholiſchen Kirche, daß alle Ketzer zu vertilgen ſeyen. Zur Ausführung deſſelben ſetzte P. Innocenz III im 13ten Jahrhundert zuerſt einzelne Mönche, als Inquiſitoren, nieder. Nachhin übergab Gregor IX dies Geſchäft ausſchlieslich den Dominikaner-Mönchen, die es aber mit ſo unmenſchlichem

lichem Blutdurſt ausübten, daß ihnen zur Mäßigung di Minoriten zur Seite geſetzt wurden. Um dies Inſtitut aber noch mehr zum Beſten der römiſchen Curie leiten zu können, ſetzte Paul III im Jahr 1542 einen eignen Ausſchuß von Cardinälen zur Direction nieder, denen er einen Dominikaner, als Commiſſarium ſancti officii, mehrere Conſultores von Kanoniſten und Theologen, einen Fiscal und einen Notarius zugab. Die Päbſte Pius IV und V und Sixtus V beſtätigten dieſe Congregation ganz beſonders.

3. Congregatio ſuper negotiis episcoporum et regularium war ein Ausſchuß blos von Cardinälen, der die wichtigern Streitigkeiten der Biſchöfe und der Mönchs-Orden und Klöſter unter ſich und mit ihren Vorgeſetzten unterſuchte und entſchied, und daher für dieſe bey ihren Recurſen nach Rom äußerſt wichtig war.

4. Congregatio rituum war ein Ausſchuß, den Pabſt Sixtus V am Ende des 16ten Jahrhunderts errichtete, um über das Ceremonienweſen und die Liturgie der Kirche die Oberaufſicht zu führen. Ihr Vorgeſetzter hieß magiſter papae, und ſie entſchieden auch die Rangſtreitigkeiten der Geiſtlichen bey öffentlichen Proceſſionen. Um bey der Heiligſprechung über die Verdienſte des Candidaten dazu ſprechen zu können, ward ſie mit 26 gelehrten Theologen verſtärkt und war dann eine außerordentliche Congregation.

5. Con-

5. Congregatio immunitatis eccleſiaſticae et controverſiarum iurisdictionalium, deren Gegenſtände ſchon aus ihrer Benennung erhellen, ward von Urban VIII im 17ten Jahrhundert errichtet und hatte außer den Cardinälen noch 4 feſtſtehende Beyſitzer.

6. Die Congregatio de propaganda fide hatte die Direction der Miſſionen zur Ausbreitung des allein ſeligmachenden katholiſchen Glaubens zum Zweck. Sie beſtand aus 10 = 12 Gliedern.

7. Die Congregatio pro interpretatione Concilii Tridentini ſollte die Streitigkeiten über die Verordnungen dieſer Synode entſcheiden (§. 73.)

8. Die Congregatio indicis verfertigte und vermehrte ſorgfältig den Catalog der ketzeriſchen verbotenen Bücher, deren Leſen ſich jeder rechtgläubige Katholik zu enthalten hätte. Hievon unten (§. 152.) ein Mehreres. Alles waren alſo nicht blos Collegien der Kardinäle, ſondern faſt bey allen waren Beyſitzer aus der Zahl der berühmten Theologen und Kanoniſten, die ſich zu Rom aufhielten, wovon die Congregatio ſuper negotiis epiſcoporum blos Ausname machte, und deshalb auch Cardinalitia hieß.

Außer dieſen feſtſtehenden Congregationen, welche ſich mit Gegenſtänden des allgemeinen Kirchenregiments beſchäftigten, exiſtirte noch eine große Anzahl feſtſtehender

der Congregationen, deren Gegenſtände aber mehr local und temporair war, die z. B. für die Zufuhr der Stadt Rom, für das Münzweſen des Pabſtes u. ſ. w. Sorge zu tragen hatte, (Congregatio annonae, rei monetoriae u. a. m.) die aber hier von gar keinem Intereſſe weiter ſind [1]).

§. 104.

Andere beſondere Rechte der Kardinäle.

Obgleich nun durch die mannichfaltigen Gegenſtände, wobey der Pabſt ſich der Hülfe der Kardinäle bediente, ſie eigentlich ſchon die wichtigſten Prälaten der katholiſchen Kirche nach dem Pabſt waren; ſo ſuchte derſelbe ihr Anſehen doch noch dadurch zu befördern, daß er ihnen gewöhnlich eine ſolche große Einname durch Pfründen und andre Emolumente verſchafte, daß ſie ihrem Stande völlig angemeſſenen Aufwand machen konnten. Ja es ward als Princip angenommen, daß kein Kardinal weniger als 4000 Scudi jährlicher Einkünfte haben dürfte, und Paul II machte daher das Geſetz, daß jedem Kardinal, deſſen Einkommen nicht ſoviel betrage, monatlich 100 Scudi aus der päbſtlichen Kammer abgereicht werden ſoll-

1) Von allen dieſen findet man in den oben angezogenen Schriften und auch in den großen Kirchenrechtsſyſtemen nähere Nachrichten. M. ſ. z. B. van Eſpen iur. eccleſiaſt. univ. P. I. T. 22. c. 3 - 10.

ſollten [1]). Ueberdies hatten ſie, noch außer dem bereits angeführten Wahlrecht, mehrere wichtige Rechte, Amtsverrichtungen und Vorzüge. So war es eingeführt, daß die fremden Souverains ſtets einen Kardinal als Geſchäftsträger bey der römiſchen Curie beauftragten und alſo auch beſoldeten. Dieſer führte dann den anmaßlichen Namen eines Protectoris nationis z. B. auch germanicae, welchen letztern der Kaiſer ernannte [2]) und welche Stelle zuletzt der Kardinal Herzan mit 3000 Scudi Gehalt bekleidete. Freylich ſeitdem die Päbſte ſich ungeſcheut willkürliche Eingriffe in die Rechte und Freiheiten ganzer Staaten erlaubten, mogte wohl ein Beſchützer derſelben nötig ſeyn, allein die Protectores waren doch nichts weniger, als dieſes, ſondern bloße Geſchäftsträger.

Noch wichtiger aber ward ihr Amt nach dem Tode des Pabſtes; denn hier trat ihr Collegium nicht nur zur Wahl eines neuen Pabſtes zuſammen, ſondern es übte auch deſſen Regierungsrechte über den ganzen Kirchenſtaat mittlerweile aus. Ja man behauptete ſogar [3]), daß dem Kar-

1) Was ſoll aus dem Pabſtthum werden? (Leipz. 1798. 8.) S. 94.

2) Vermöge der Wahlkapitulation Art. XXIII. §. 4. welche aber zugleich einen gebornen Teutſchen dazu erfordert. Ioh. Gottl. Boehme de nationis germanicae in curia Romana protectore. Lipſ. 1763. J. J. Moſers Staatsrecht 4 Th. S. 12. f.

3) Vermöge c. 3. de elect. in 6. (I. 6.) und Clem. 2. eodem (I. 3.)

Kardinals-Collegium bey erledigtem päbſtlichen Stuhl das allgemeine Kirchenregiment, jedoch nur für Nothfälle zuſtehe; welches aber mit der behaupteten göttlichen Anordnung des päbſtlichen Supremats, als eines perſönlichen Vorzugs, nicht ganz zu vereinbaren ſeyn möchte.

Die beſondern eigenthümlichen Vorzüge der Kardinalswürde waren für jeden Einzelnen noch überdem dieſe. 1) Jeder Kardinal übte biſchöfliche Jurisdiction in ſeinem Titel d. h. dem Kirchenſprengel, wobey er ſtand, auch wenn er ein bloßer Diacon war; 2) Jeder Kardinal konnte die Tonſur und niedern Orden in ſeinem Titel ertheilen, ſobald er nur Kardinalpresbyter war 4); 3) wenn auch ein Land oder Stadt, wo ſich ein Kardinal aufhält, mit dem Bann oder Interdict belegt worden, ſo ſollte der Kardinal nicht drunter begriffen ſeyn 5).

Merkwürdiger ſind aber faſt noch die äußern Ehrenzeichen, welche ihnen beygelegt ſind. Dies ſind vorzüglich

4) Das Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. I. de reform. Seſſ. XXV. c. de reform. beſtimmte daher auch, daß jeder Kardinal die Eigenſchaften beſitzen müſſe, welche zum biſchöflichen und geiſtlichen Stande nötig ſind und auch alle Pflichten deſſelben beobachten ſolle.

5) Außer dieſen im c. 24. X. de elect. (I. 6.) c. 11. X. de majorit. et obed. (I. 33.) und c. 4. de ſentent. excomm. in 6. (V. 11.) enthaltenen Vorzügen führen ächtcurialiſtiſche Schriftſteller noch mehrere, zum Theil unvernünftige und falſche auf, z. B. nach der Pſeudo-Iſidoriſchen Decretale im c. 2. C. II. Qu. 4. daß kein Kardinal wegen eines Vergehens verurtheilt werden könne, wenn er nicht durch 72 eidliche Zeugen überführt worden.

lich eine Purpurkleidung und der bekannte rothe Huth, der als ſo charakteriſtiſch betrachtet ward, daß man dadurch öfter die Kardinalswürde ſelbſt bezeichnete, indem man z. B. ſagte, der Prälat N. werde den rothen Huth erhalten. Hieher gehört ferner der Vorrang, welchen die Kardinäle ſchon ſeit dem 13ten Jahrhundert vor allen Biſchöfen und Erzbiſchöfen, ja ſelbſt vor Patriarchen genieſſen, da ſie ſchon auf der Lionner Synode vom Jahr 1245 vor denſelben zuerſt unterſchrieben. Die Behauptung, welche ſie aufſtellen wollen, daß ſie den teutſchen Churfürſten vorgehen müßten, weil der Pabſt aus ihrer Mitte gewählt werde, wie der Kaiſer aus der Mitte der Churfürſten, Jener aber dieſem vorgehe, iſt bekannt genug, aber auch bey uns als eine lächerliche Arroganz verſchrien [6]). Endlich haben ſie auch noch im Titel einen Vorzug, vermöge deſſen ſie Eminenz genannt werden; ein Titel, den ihnen Pabſt Urban VIII beylegte, ſo daß außer ihnen Niemand, als die teutſchen geiſtlichen Churfürſten und der Johanniter-Meiſter dieſen Titel des Eminentiſſimi ſollte führen dürfen, wodurch ſie alſo dieſen ziemlich gleich geſtellt ſind.

§. 105.

6) P. Ioſ. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 224. Freinshemius de Electorum praeferentia prae Cardinalibus. Argent. 1643.

§. 105.

Uebrige römiſche Tribunäle.

Außer den Congregationen der Kardinäle befanden ſich in Rom noch mehrere päbſtliche Kollegien, deren Hauptbeſtimmung auf Verhandlung ſolcher Geſchäfte gerichtet war, die an den Pabſt vermöge ſeines allgemeinen Kirchenregiments gebracht wurden, und welche alſo weſentliche Theile der päbſtlichen Curie ausmachten. Außer dem was bereits oben beyläufig von einigen bemerkt worden, iſt hier zu ihrer vollſtändigern hiſtoriſchen Kenntniß noch dieſes nachzuholen.

1) Die Rota romana, das höchſte Oberappellationstribunal des Pabſtes, beſtand aus 12 Beyſitzern des Gerichts, Auditores rotae genannt, unter denen auch ein Teutſcher ſeyn mußte, den der Kaiſer ernannte, obgleich ihn der Pabſt beſoldete, ſo wie überhaupt von allen katholiſchen Nationen Beyſitzer waren. Das Gericht ſelbſt war in 3 Klaſſen von 4 Beyſitzern vertheilt; in jeder Klaſſe hieß einer Ponens, die übrigen Correſpondentes. Das Verfahren zeichnete ſich dadurch ſonderbar aus, daß die Thatſache bey jedem Rechtsſtreit von Einem der procuratorum rotae, und die Entſcheidungsgründe von einem Advocato rotae ausgearbeitet wurden, und dann blos die Auditores auf Vortrag des Ponentis votirten. Von der Sentenz fand weiter keine Appellation ſtatt, auſſer daß man von einer Klaſſe an die Andre appelliren konnte.

Verſchieden von dieſem Gericht war 2) ein Anderes die Signatura iuſtitiae; ein Tribunal, welches blos dazu beſtimmt war, die Zuläßigkeit einer angebrachten Appellation zu unterſuchen, ehe ſie in der Rota oder in einer Kardinalcongregation entſchieden ward. Die Appellationsſumme war 500 Scudi oder Dukaten bey einer Civilſache, und 24 Dukaten jährlicher Revenüe bey einer Pfründe. Das Gericht beſtand aus einem Kardinalpräfect und 12 votirenden Prälaten.

Ein drittes Gericht, deſſen auch bereits oben erwähnt iſt, war die Dataria, das Tribunal, welches reine Gnadenſachen unterſuchte und expedirte. Hier wurden alſo alle wichtige Reſervate des Pabſtes, alle Vergebung von Pfründen vollführt. Die vornehmſten Beamten waren dabey der Prodatarius, Subdatarius und officialis per obitum, welche mehrere Unterbediente hatten. Das Gericht hatte den Namen daher, daß der Vorgeſetzte ſorgfältig das Datum der ertheilten Gnade unter der Ausfertigung bemerken muſte, um darnach das Alter und den Vorzug der Conceſſion beurtheilen zu können.

Verſchieden davon war wieder 4) die Signatura gratiae, ein Kollegium, welches blos dazu beſtimmt war, eigentliche Juſtizſachen, welche doch rechtlich begünſtigt werden muſten, ſchnell und als Gnadenſachen ſo zu behandeln, daß darin nicht nach aller Strenge des Rechts verfahren wurde.

Ein

Ein fünftes Kollegium machte die Poenitentiaria, ein Tribunal, welches dazu beſtimmt war, daß die Büßenden, welche eine Sünde begangen, deren Losſprechung ſich allein der Pabſt vorbehalten hatte, hier vernommen und begnadigt wurden. Wenn alſo z. B. Jemand an einen Geiſtlichen Hand angelegt, wenn Jemand einen Mord in der Nothwehr begangen, weshalb eine Irregularität ihm im Wege ſtand, um Geiſtlicher zu werden, ſo entband ihn der Pabſt hier von ſeiner Sünde – wenigſtens nicht unentgeldlich. Hier muſte auch die Erhaltung einer geſchloſſenen Ehe nachgeſucht werden, wenn ſie vielleicht deshalb null ſeyn ſollte, weil Einer von beyden Ehegatten vorher ein Gelübde der Keuſchheit abgelegt. Dies Kollegium war daher auch ſehr zahlreich. Es hatte gegen 14 Officianten, die alſo von den Sünden ihrer Mitmenſchen erhalten wurden.

Ein ſechſtes Kollegium machte die Secretaria, oder die geheime Staatskanzley des Pabſtes, deren Vorgeſetzter der Kardinal-Staatsſecretair war. Hier wurden alle Bullen und Breven expedirt, welche ſich auf politiſche oder Staatsverhandlungen bezogen, die mit auswärtigen Mächten, oder durch die päbſtlichen Nuntien verhandelt wurden.

Verſchieden davon war wieder 7) die Cancellaria Romana, oder das Kollegium, welches allgemein zur Ausfertigung aller übrigen Beſchlüſſe und Befehle des römiſchen Hofes beſtimmt war. Der vorgeſetzte Kardinal

hieß

hieß Vice-Cancellarius, und die übrigen Beamten theilten ſich in zwei beſondere Collegia, de majori banco, und de minori banco, wovon aber nur die officiales de majori banco eigentlich in Activität, und die de minori banco nur zur Hülfe beſtimmt waren. Von den Kanzleyregeln, welche ihnen mit den übrigen Kollegien, als Ordnung, vorgeſchrieben waren, findet man bereits oben (§. 75.) ein Mehreres.

Das letzte, aber faſt auch das wichtigſte Kollegium war endlich noch die apoſtoliſche Kammer, (Camera apoſtolica), ein Kollegium, welches die päbſtlichen Finanzen verwaltete, und zu dem Zweck auch die Brandſchatzungen und Steuern von der ganzen lieben Chriſtenheit einnahm. Es war zugleich ein Juſtizkollegium, woran von gewiſſen andern Tribunälen in Territorialangelegenheiten appellirt ward, indem nemlich der Auditor Camerae, der Gouverneur der Stadt Rom und der Theſaurarius apoſtolicus eigne Gerichte hatten, von welchen an die apoſtoliſche Kammer appellirt ward. Der Vorgeſetzte der Kammer war der Cardinalis Camerarius und außer den eben genannten Officianten, gehörte dazu noch ein Praeſes Camerae, ein Advocatus pauperum, ein Advocatus fiſci und 12 Clerici Camerae, welche in beſondre Departements vertheilt waren.

§. 106.

§. 106.
Päbſtliche Legaten.

Da des Pabſtes allgemeine Jurisdiction ſich über die ganze Welt erſtrecken und äußern ſoll; ſo läßt ſich ſchon vermuthen, daß er auch außerhalb Rom ſeine Beamten haben werde, die ſeine Rechte wahrnehmen. In der That beobachteten die Päbſte auch ſchon in den älteſten Zeiten die Vorſorge, auswärtig ihre Kundſchafter und Beamten zu haben. So lange ſie unter griechiſcher Hoheit ſtanden, hatten ſie zu Conſtantinopel eigne Geſandte unter dem Namen der Apocryſiarien und Reſponſalen. Wie ſie hievon frey kamen, ſo ſchickten ſie am fränkiſchen und andere Höfe wahre Geſandten, mit dem richtigern Namen der Legaten. Aber durch dieſe wahre Jurisdiction ausüben zu laſſen, wie die berüchtigte Sardicenſiſche Synode vom Jahr 347 in ihrem 7ten Kanon wirklich geſtattete, wollte noch immer nicht glücken. Erſt im 11ten Jahrhundert, wie Kaiſer Heinrich III auf die unglückliche Idee kam, eine Kirchenreformation durch den Pabſt zu beſchaffen und dadurch die wirkliche Anerkennung des Supremats entſtand, ſchickten zuerſt Leos IX Nachfolger hiezu Legaten ab, die nicht mehr bloße Geſandte ſeyn ſollten, ſondern die in dem Sinn, wie vormals die Legati der alten römiſchen Republik Gouverneure der Provinzen waren, auch hier das allgemeine Kirchenregiment in den entfernten Provinzen Namens des Pabſtes ausüben ſollten [1]).

Da

1) Die Geſchichte der päbſtlichen Legaten und Nuntien erzählen:

 Franc.

Da dies glückte und ſeitdem alſo das Anſehen der Legaten immer geſteigert wurde; ſo ſind ſie jetzt gedoppelter Art: 1) noch wirklich bloße Geſandte, die an auswärtige Regenten, um über Staatsgeſchäfte zu handeln, abgeſandt werden. Dies iſt der ſeltnere Fall und daher die uneigentliche Bedeutung eines päbſtlichen Legaten. Indeſſen genießen ſie dann die Rechte und Vorzüge der Geſandten auswärtiger Souveraine im Allgemeinen und müſſen wie dieſe beurtheilt werden. Das Recht hiezu iſt dem Pabſt auch nie beſtritten worden. Gewöhnlich bedeuten ſie aber 2) ſolche Geſandte, denen die Ausübung beſtimmter päbſtlicher Reſervatrechte über eine gewiſſe Provinz, oder noch größere Diſtricte außerhalb dem römiſchen Gebiet übertragen iſt, und weil hierunter gewöhnlich die Jurisdiction begriffen iſt, ſo nennt man ſie auch iudices delegatos papales. Allgemein iſt der Zweck und das Amt ſolcher Legaten alſo die Erhaltung der Einheit und des allgemeinen Zuſammenhangs in der katholiſchen Kirche; ſie ſollen die Mittelsperſonen zwiſchen dem Pabſt und entfernten Ländern ſeyn, ſollen ihm Alles berichten, was er zur Ausübung ſeiner Oberaufſicht und allgemeinen Kirchenregiments zu wiſſen nötig hat.

In

Franc. Florens ad L. 1. Tit. 30. Decretal. de officio legati; in Opp. ed. Storchen T. II. p. 213. Pet. de Marca de conc. ſacerd. et imp. L. V. c. 44. ſ. ibique Baluzius. Lud. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſciplina P. I. L. 2. c. 117. ſ. Am beſten aber (Moſers) Geſchichte der päbſtlichen Nuntien in Deutſchland. Frft. und Leipz. 1788. 1790. 3 Bde 8.

In dieſer letzten eigentlichen Bedeutung ſind ſie nun auf gedoppelte Art angeſtellt. Die Befugniß, gewiſſe päbſtliche Reſervatrechte, als päbſtlicher Bevollmächtigter, außerhalb des römiſchen Gebiets auszuüben, iſt nemlich entweder ſchon mit einem beſtimmten Amt verbunden und da nennt man ſie Legatos natos; oder ſie wird erſt Jemand in einem beſtimmten Fall ertheilt, ſo wird er ein Legatus datus, oder miſſus.

Legati nati ſind in den mehrſten Reichen die Erzbiſchöfe, welche dadurch vormals ihre Rechte ſehr erweiterten. Solche Legati nati ſind in Teutſchland, die Erzbiſchöfe von Köln, Salzburg und Prag; zu Toledo in Spanien, zu Gneſen in Polen, zu Piſa in Italien, und vormals der Erzbiſchof von Rheims in Frankreich, und auch der Erzbiſchof von Magdeburg in Teutſchland 2). Da aber die Päbſte bemerkten, daß dieſe Legaten ihre Befugniße mehr zum eignen Beſten, als zum Nutzen des päbſtlichen Stuhls ausübten, ſo beſchränkten ſie ſie wieder nachhin ſo ſehr, beſonders dadurch, daß ſie verordneten, ihre Gewalt ſolle ruhen, wenn Legati miſſi da wären, daß es jetzt zum leeren Titel geworden indem ſie jetzt allenthalben wirkliche Legatos miſſos halten 3).

2) Diet. Herm. Kemmerich de iudiciis nunciaturae apoſtolicae in Germania. Xav. Holl Statiſtica eccleſ. German. p. I. c. 6.

3) c. 8. X. de officio legati (I. 30) Z. B. van Eſpen ius eccleſ univ. P. I. Tit. 21. c. 2. Lud Engel colleg. univ. iur. canon. L. I. T. 30 §. 10. P. I. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. T. II. §. 233.

Aber ein wichtiges Ueberbleibſel dieſes Inſtituts, die Eigenſchaft eines päbſtlichen Legaten mit einem beſtimmten Amt zu verbinden, iſt noch übrig geblieben in Neapel und Sicilien. Da nemlich der normanniſche König Roger dem Pabſt Urban II im Jahr 1097 das Königreich Neapel zu Lehn auftrug; ſo ertheilte ihm dieſer dagegen durch eine eigne Bulle das Generalvicariat des Pabſtes über ſeine geſamten Lande. Vermöge dieſer Eigenſchaft des Königs, welche man die Monarchie von Sicilien nennt, übt derſelbe in ſeinem Reich alle Befugniße des Pabſtes ſelbſt aus, und ſetzt daher z. B. alle Biſchöfe allein. Da der Pabſt in der Folge das Unangenehme dieſes Verhältniſſes fühlte; ſo ſuchte er mannichfaltig dies Privilegium wieder zu beſchränken. Zu Anfang dieſes Jahrhunderts beym Spaniſchen Succeßionskriege wollte Pabſt Clemens XI dies Recht gar anfechten, und der Kardinal Baronius erklärte in ſeinen Annalen 4) die Bulle Urbans II für unächt. Allein König Philipp III von Spanien lies den Theil von Baronius öffentlich verbrennen, und der König von Neapel übte nach wie vor alle kirchliche Jurisdiction unumſchränkt aus 5). Seine Nachfolger in Neapel geriethen mit dem römiſchen Stuhl hierüber in ſolche Mishelligkeiten, daß die römiſche Politik

4) Tomo IX. ad a. 1097. n. 18.

5) Dem Baronius antwortete beſonders M. Ant. de Dominis de repub. eccleſ. L. VI. c. 12. und Ellies Dupin defenſe de la monarchie de Sicile. Man ſehe auch Pet de Ludewig ſingularia juris publici. p. 452.

tik ſie bis auf die neueſten Zeiten nicht gänzlich beſeitigen können, vielmehr Neapolitaniſcher Seits das Symbol der Lehnspflicht durch jährliche feyerliche Ueberreichung eines geſchmückten Pferdes oder Zelters nebſt einer Summe Geldes unterblieben iſt, da auch der Pabſt Leztere nicht ohne Erſteres annehmen wollen.

§. 107.

Facultäten der Legaten.

Die Legati dati oder miſſi des Pabſtes, welche von Rom aus von ihm geſezt werden, und zwar eigentlich um päbſtliche Jurisdiction an dem Ort ihres Aufenthalts auszuüben, ſind aber wieder gedoppelt. Es können entweder Kardinäle ſelbſt ſeyn, welche deshalb mit einer ſehr ausgebreiteten Gewalt verſehen ſind, und dieſe heißen Legati apoſtolici a latere, weil ſie der Pabſt gleichſam unmittelbar von ſeiner Seite ſendet. Oder es können andre Prälaten ſeyn, die doch gewöhnlich als Biſchöfe oder Erzbiſchöfe geweiht ſind, und ſchon deren Rang haben, die man aber ſchlechtweg nuncios apoſtolicos nennt, und daher zu den Geſandten des zweyten Rangs zählt.

Was nun allgemein ihre Gewalt und Rechte anbetrift; ſo beruhen ſelbige freylich vorzüglich auf den vom Pabſt ertheilten Auftrag, wodurch die darin ertheilten Rechte den Namen der Facultäten erhalten, laſſen ſich alſo in ſofern nicht allgemein beſtimmen. Allein ſelbſt der

Pabſt

Pabſt iſt hierin rechtlich auf mehrere Weiſe beſchränkt: 1) durch das Decret der Tridentiniſchen Synode 1), nach welchem keine päbſtliche Legaten in die ordentliche Jurisdiction und Rechte der Biſchöfe eingreifen, noch ſelbſt deren Nachläßigkeit, ohne ſie vorher aufzufodern, suppliren und alſo keine unmittelbaren Verordnungen in der erſten Inſtanz erlaſſen ſollen, bey Strafe der Nullität und des Schadenserſatzes. 2) durch die Nationalverträge, wie auch die teutſchen Concordate ſind. Denn ſo ſollen die Nuntien ſich nach den Wiener Concordaten 2), keine Vergebung von Kirchenpfründen anmaßen, deren Verleihung ordentlicherweiſe andern zuſteht 3); ja nach den Fürſtenconcordaten ſollte ſelbſt nicht vom Biſchof an ſie appellirt werden können 4), wie doch der Erfahrung zufolge das Gegentheil geſchieht. Und nach dem jüngſten Reichsabſchied §. 164. und der kaiſerlichen Wahlkapitulation 5) ſollen durchaus keine weltlichen Sachen an die Nuntien gebracht werden, wie doch vormals häufig geſchah, da man indiſtincte von den Gerichten geiſtlicher Fürſten an die Nuntien appellirte, ohne zu bedenken, daß jene als weltliche Terri-

1) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 20. de reform.

2) §. 3. in Corp. iur. publ. p. m. 54.

3) wie doch ſonſt der Pabſt im c. 1. de officio legati in 6. (I. 15.) jeden Legatum a latere zu thun berechtigt und einem Nuntius aufzutragen ſich vorbehalten, nachhin auch durch c. 4. eodem nur wenig beſchränkt hatte.

4) Concil. Baſil. Seſſ. XIII. in decreto de Cauſſis et Appellationibus; in Concordatis nat. germ. integ. T. I. p. 114. (Ed. Frſ. et Lipſ. 1771. 8.)

5) Art. XIV. §. 5.

Territorialgerichte auch wahrhaft weltliche Proceſſe zu entſcheiden hätten.

Der Pabſt iſt ferner 3) beſchränkt durch das in vielen Reichen eingeführte Gewohnheitsrecht und Obſervanz. Dieſe iſt beſonders in Teutſchland deshalb wichtig, weil nach dieſer Obſervanz den Nuntien die Procurationen d. h. Steuern und Abgaben zu ihrem Unterhalt, welche die Päbſte ſonſt von ganzen Provinzen für ihre Nuntien zu fodern pflegten, nicht geliefert werden dürfen [6]).

Der Pabſt iſt 4) beſchränkt durch die Grundſätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, nach welchen ein fremder Regent keine Eingriffe in die unveräußerlichen heiligen Hoheitsrechte eines unabhängigen Staats machen darf. Daher darf kein Nuntius irgendwo neu angeſtellt werden und Jurisdiction ausüben, ohne vorher die Erlaubniß des Landesregenten erhalten zu haben. Freylich hat die päbſtliche Politik bereits die dunkeln Zeiten des Fanatismus und eifrigen Pabſtthums benutzt, um an mehrern Orten ſogar feſtſtehende Nuntiaturen zu errichten, wie ſich in Teutſchland namentlich bisher in Wien, Köln, Luzern und Brüſſel fanden, um, wie man bey deren Anſtellung

6) Dieſe ſind ſonſt im c. 17. et 23. X. de cenſibus (III. 39.) legaliſirt, aber in Teutſchland nicht eingeführt für die Nuntien, ungeachtet unſere teutſchen Biſchöfe wie andere dem päbſtlichen Stuhl den Eid der Treue und namentlich ehrenvolle Aufname der päbſtlichen Legaten ſchwören müſſen. Eybel l. c. P. III §. 206. not. c.

ſtellung ſagte, die treuen Schaafe deſto ſicherer vor aller Anſteckung des Ketzergifts zu bewahren, indem beſonders im Jahr 1572 der Uebertritt des Churfürſten, Gebhards von Köln, zur proteſtantiſchen Religion zur Anſtellung des daſigen Nuntius die Veranläſſung gab. Allein alle Kanoniſten ſind darin einig, daß dieſe blos diejenigen Rechte ausüben dürfen, welche ſie obſervanzmäßig hergebracht und im Beſitz haben. Dieſem zufolge ſind nun die Rechte, welche ſchon nach dem Decretalenrecht vermuthet werden, ſoweit der päbſtliche Auftrag es nicht ändert, folgende beſonders, die freylich gröſtentheils nach dem Papalſyſtem modulirt ſind, nach welchem die biſchöfliche Gewalt nur ein Ausfluß der päbſtlichen Machtvollkommenheit iſt, mithin durch dieſe willkürlich beſchränkt werden kann.

Ein Legatus a latere ſuſpendirt die Gewalt jedes andern niedern Legaten, alſo auch jedes legati nati 7); kein Erzbiſchof oder Patriarch darf ſich, ſo lange er da iſt, das Kreutz vortragen laſſen 8); noch ein Biſchof das Volk ſegnen oder die Kleidung tragen, welche ſeine Jurisdiction bezeichnet 9). Er hat ipſo iure das Recht über exemte Sachen zu cognosciren, die Wahlen der Biſchöfe und anderer eximirter Prälaten zu beſtätigen und diejenigen, welche ſich an Geiſtliche thätlich vergreifen und ihr privilegium canonis verletzt haben, von dieſer Sünde wieder

zu

7) c. 8. X de officio legati. (I. 30.)

8) c. 23. X de privilegiis. (V. 33.)

9) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. T. II. §. 232.

zu diſpenſiren [10]). Solche legati a latere ſind aber nicht feſtſtehend, ſondern außerordentlich und pflegen heutigestags nur zu einzelnen Staatsgeſchäften abgeſandt zu werden.

Die Befugniße der Nuntien hängen aber lediglich von den ihnen ertheilten Facultäten ab, und ſie haben die eben erzählten Rechte nicht durchgehends, noch gleichförmig. Denn nur, wenn ihnen einige derſelben ausdrücklich verliehen ſind, da ſie dann nach dem römiſchen Curialſtyl Nuntii cum poteſtate legati a latere genannt zu werden pflegen [11]), dürfen ſie ſelbige ausüben, da unter dieſer Clauſul auch nicht alle obige ſtillſchweigend begriffen werden. Gewöhnlich pflegen ihnen der Erfahrung nach die Befugniße ertheilt zu werden, Diſpenſationen und Indulgenzen zu ertheilen, Appellationen von biſchöflichen Ausſprüchen anzunehmen, von gewiſſen Eiden, Gelübden und geiſtlichen Strafen und Cenſuren zu entbinden und päbſtliche Befehle beſonders auszuführen. Ja es ſind öfter faſt alle Rechte des Kirchenregiments darunter begriffen, und ſelbſt wohl Eingriffe in die weltliche Hoheit legaliſirt, wie z. B. Pabſt Benedict XIV dem Nuntius zu Köln außer den gedachten Rechten nicht nur die Befugniße ertheilte, alle erz- und biſchöfliche Sprengel eines

10) c. 3. 4. X. de officio legati. c. 1. eodem in 6. (1. 15.) Die Befugniß zur Vergebung der Pfründen, welche ihnen im c. 4. de officio legati in 6. und c. 2. de praebendis in 6. beygelegt worden gleich den Ordinarien, wird aber in Teutſchland nicht anerkannt, da der Pabſt nichts gegen die Concordaten verfügen kann. Caſp. Barthel annotat. ad ius canon. L. I. Tit. 30.

11) Lud. Engel colleg. univ. iur. canon. L. I. Tit. 30. n. 7.

eines Diſtricts zu viſitiren und zu reformiren, die vorhandenen Geſetze und Gewohnheiten zu verändern und neue Conſtitutionen zu erlaſſen, ſimple Kirchenpfründen, auch wenn ſie dem päbſtlichen Stuhl nicht reſervirt, zu vergegeben u. dergl. mehr, ſondern auch berechtigte, Mörder, Ehebrecher, und Blutſchänder loszuſprechen und zu diſpenſiren, auch die Folgen der Simonie aufzuheben, Eide zu relaxiren zum Zweck des Klagrechts u. ſ. w. 12). Hiezu ſtellen ſie gewöhnlich eigne Gerichte und Unterbeamte an, und ernennen wohl gar noch in andern Diöceſen delegirte Richter, die ihre wahrhaft unbefugte, turbirende Jurisdiction auch daſelbſt ausführen ſollen.

§. 108.

Nuntiaturſtreitigkeiten.

Dieſe Nuntien haben daher auch vor einigen Jahren die Veranlaſſung zu den bitterſten Klagen der teutſchen Erzbiſchöfe gegeben, und hätten dadurch faſt die Herſtellung der katholiſchen teutſchen Kirchenfreiheit veranlaßt. Weil dieſe Vorfälle die neueſten Bewegungen in der teutſchen katholiſchen Kirche ſind und vielleicht noch für die Zukunft von Folgen ſeyn können; ſo verdient die Sache wohl hier eine nähere Erörterung.

Bis

12) (Moſers) Geſchichte der päbſtlichen Nuntien in Deutſchland. Frft. und Leipz. 1738—90. 3 Bde 8. giebt hiervon noch mehrere auffallende Beyſpiele.

Bis zur großen Reformation Luthers hatte der Pabſt nie ſtehende Nuntien, ſondern alle waren außerordentliche Geſandten und waren daher auch in ihren Facultäten sehr eingeſchränkt. Wie aber durch die Reformation Teutſchland ſich in zwei Theile theilte, und endlich gar der kölniſche Erzbiſchof Gebhard 1583 am 2 Febr., nachdem er proteſtantiſch geworden, heurathete; ſo nahm der Pabſt daher die Gelegenheit, einen Nuntius nach Köln zu ſchikken, der den Erzbiſchof abſetzen, eine neue Wahl befördern und zugleich künftig die treugebliebenen Schaafe vor dem Ketzergift bewahren ſollte. Der neue Erzbiſchof, der alſo durch päbſtlicher Hülfe auf den Metropolitenſtuhl gelang, und das Domkapitel, das eben ſo nur mit päbſtlicher Unterſtützung ſeine Exiſtenz und Güter erhalten konnte, nahmen den Nuntius mit Freuden auf und ließen ihn willkürlich Alles thun, was er für gut fand. Wie darauf der Erzbiſchof, ein geborner bayerſcher Prinz, ſeinen Neffen gerne zum Nachfolger erwählt haben wollte, ſo benutzte der Pabſt die Gelegenheit, um ſeine Nuntiatur dadurch feſtſtehend anzuſiedeln, daß er in dem Tractat, wodurch er den 17jährigen Neffen zum erzbiſchöflichen Nachfolger zu befördern verſprach, ſich dies ausbedung und darüber auch die Einwilligung des Domkapitels zu erhalten wuſte. Seit dem Jahr 1595 war alſo die Nuntiatur zu Köln feſtſtehend und mit wahrer Gerichtbarkeit eingerichtet.

Auf gleiche Weiſe wuſten auch die Päbſte zu Luzern in der Schweitz und zu Brüſſel in den Niederlanden unter dem Vorwand, die rechtgläubigen Katholiken vor dem

Ketzer-

Ketzergift zu bewahren, eigne Nuntiaturen mit Bewilligung der Regenten zu errichten. Selbſt in Wien gelang es ihnen ſofern, daß der Nuntius, welchen ſie eigentlich nur als Geſandten dort hielten, endlich ſich wenigſtens eine Judicatur, wenn gleich ſehr beſchränkt, zu verſchaffen wuſte.

Aber konnte durch dieſe Aufname von einzelnen Ständen des Reichs wohl den übrigen präjudicirt werden? Konnten die Biſchöfe oder Kapitel wohl Rechte vergeben, wovon ihnen nur die Adminiſtration zuſtand, die ſie ſo wenig wie andere Güter veräußern konnten? Konnte hier ſelbſt wohl vom Pabſt nur eine Verjährung gedacht werden; da unter freyen Völkern, dieſe ſchon deshalb nicht möglich iſt, weil kein Geſetz vorhanden iſt, welches hier den Termin feſtſetzen könnte? Nicht zu gedenken, daß er nie im ruhigen Beſitz war, da in der Wahlkapitulation der Kaiſer jedesmal von neuem verbunden ward, die römiſche Curie von dergleichen Eingriffen abzuhalten. Konnte alſo durch dies Eindrängen der Pabſt wohl je ein Recht wirklich erwerben? Gewiß nie.

Demungeachtet kamen dieſe Nuntien ſeitdem auch dem Zweck, wozu ſie nach einer verkehrten Anwendung eines Ausſpruchs des alten Teſtaments 1) beſtimmt und ſelbſt den ordentlichen Obern als Ordinarii ausdrücklich gleichgeſetzt

1) Jeremiä I. 10. Die Worte der Stelle ſind in die folgende Decretale übertragen.

geſetzt waren [2]), ſo genau nach, daß ſie ſich in alle geiſtliche und weltliche Händel miſchten, welche auch nur entfernt auf Einſchränkung der päbſtlichen Macht wirken konnten. Ein merkwürdiges Beyſpiel gab hievon im Anfang dieſes Jahrhunderts der kölniſche Nuntius, wie durch einen Vergleich zwiſchen dem König von Preußen Friedrich I und der Reichsſtadt Köln dem Erſtern der Privatgottesdienſt für ſeinen dortigen Geſandten eingeräumt ward, der doch ſchon nach dem Völkerrechte jedem Geſandten geſtattet ward. Der Nuntius legte nemlich dagegen eine feyerliche Proteſtation ein, und wollte ſelbſt den Vergleich beyder Reichsſtände caſſiren. Obgleich nun dieſe Anmaßung ohne Wirkung blieb; ſo wandte ſich doch der König von Preußen an das Corpus Evangelicorum auf dem Reichstage und verlangte, dieſes ſollte beym Kaiſer darauf antragen, daß entweder dieſer Nuntius aus dem Reich geſchafft würde, oder derſelbe angewieſen werde, „ſein liederliches ſcandaleuſe Scriptum wieder zurückzunehmen" wie das übergebene Memoire ſich ausdrückte [3]).

Aber

2) c. 2. de officio legati in 6. (I. 15.) „Legatos, quibus in certis provinciis committitur legationis officium, ut ibidem evellant et diſſipent, aedificent atque plantent, provinciarum ſibi commiſſarum ad inſtar proconſulum ceterorumque praeſidum, quibus certae ſunt decretae provinciae moderandae, ordinarios reputantes."

3) Bey I. H. Boehmer in iure eccleſ. proteſt. L. I. Tit. 30. §. 15.

Aber nicht blos beſtändige Spione des päbſtlichen Hofes ſind dieſe Nuntien, ſondern auch Uſurpatoren, welche die ordentliche Jurisdiction der Landesherren und geiſtlichen Obern vielfältig turbiren und nach dem Papalſyſtem das Recht, die ordentliche Gerichtbarkeit zu präveniren, zu beſchränken und damit zu concurriren, auszuführen ſuchen. Sie haben daher ein ordentliches Tribunal, welches noch wieder in 2 Inſtanzen zerfällt, damit ja die armen Partheyen recht ausgeſogen und die Sachen in die Länge gezogen werden. Die erſte Inſtanz der Nuntiatur macht nemlich ein Conſülent des Nuntius, der Auditor Nunciaturae heißt, und von dem als delegato an den Nuntius als Delegiaten appellirt wird. Daraus folgt nun, daß eine geiſtliche katholiſche Sache bisher durch 7 Inſtanzen geſchleppt werden konnte. Die erſte Inſtanz macht das biſchöfliche Gericht. Von hier appellirt man an das erzbiſchöfliche. Dann an den Auditor Nunciaturae, von dieſem an den Nuntius ſelbſt. Von hier konnte man aber bisher ſtets noch nach Rom ſelbſt an die Rotam romanam appelliren und da dieſe wieder in 3 Abtheilungen zerfiel, wo man von einer an die andere appelliren konnte; ſo waren hier noch 3 Inſtanzen, folglich 7 in allen!

Wäre es alſo wohl zu verwundern geweſen, wenn die Nuntien eine Klippe geworden wären, woran das ganze uſurpatoriſche Gebäude des päbſtlichen Regiments geſcheitert? Wäre es nicht wahre Wohlthat geweſen, wenn das teutſche Reich von ſolchen fremden Richtern

befreit

befreit worden wäre? Schon im Jahr 1769 machten die teutſchen Erzbiſchöfe daher zu Koblenz den erſten Verſuch damit, der aber ohne Erfolg blieb, weil Kaiſer Joſeph II, durch ſeine fromme Frau Mutter beſchränkt, ſie nicht unterſtützen konnte. Kaum war er aber ſelbſt zur Regierung gelangt, als er auch den päbſtlichen Nuntius zu Wien beträchtlich beſchränkte. Gleiche Abſicht veranlaßten nun auch die neueſten Bewegungen, welche die teutſchen Erzbiſchöfe durch die Emſer Punctation zum Zweck hatten. Der Pabſt errichtete nemlich im Jahr 1783 auf Anſuchen des Churfürſten von der Pfalz noch eine neue ſtehende Nuntiatur zu München, da dies eine zu günſtige Gelegenheit war, den eben zu Wien erlittenen Schaden zu erſetzen. Alle Vorſtellungen der Erzbiſchöfe von Mainz und Salzburg und des Biſchofs von Freyſingen blieben fruchtlos. Vielmehr ward der neue Nuntius Zoglio Erzbiſchof von Athen hiezu mit ſehr ausgedehnten Facultäten verſehen und fing an, dieſelben in der ganzen umliegenden Gegend ohne Scheu durch förmliche Anname von Appellationen und durch Diſpenſationen auszuüben. Nun beſchwerten ſich ſämtliche Erzbiſchöfe beym Kaiſer Joſeph II und dieſer ſicherte ihnen ſeinen Schutz zu, ſo daß er nie leiden werde, daß der Pabſt Eingriffe in ihre und die biſchöflichen Rechte thue, und kündigte ſelbſt allen Nuntien in Teutſchland ihren Aufenthalt auf, ſofern ſie etwas weiter als Geſandte in politiſchen und denen Gegenſtänden ſeyn wollten, welche ſich ausſchlieslich zur verfaſſungsmäßigen Cognition des Pabſtes, als Oberhauptes der Kirche, qualificirten. Hiedurch bekamen

die

die 4 Erzbiſchöfe Muth, einen geheimen Congreß im Bade zu Ems durch Geſandte anzuſtellen, und hier am 25ten Aug. 1786 drey und zwanzig Puncte als diejenigen auszuzeichnen und zu unterzeichnen, welche der Reformation am mehrſten bedürften. Allgemein griffen ſie ſchon die neueſten päbſtlichen Reſervationen und Uſurpationen an, insbeſondere aber gingen ſie darauf, dem Pabſt das Diſpenſationsrecht zu entreißen und die Nuntien und päbſtliche concurrente Jurisdiction abzuſchaffen. Die weitere eigentliche Ausführung und Anordnung einer Reformation ſollte auf einem National-Concilium geſchehen.

Dieſe Punctation ward dem Kaiſer zur Beſtätigung und Ausführung vorgelegt. Allein im kaiſerlichen Cabinet muſte man glauben, die Sache gehe ſo geſchwind nicht, und Kaiſer Joſeph ſah am Ende ſeines Lebens ohnehin, daß ſeine Reformationsplane nicht allenthalben glücklich gingen. Es erfolgte alſo die Antwort, daß der Kaiſer dazu zwar die Hände bieten wolle; allein die Herren Erzbiſchöfe ſich zuvörderſt mit den übrigen Biſchöfen darüber vereinigen müſten 4). Hier aber war alle Hofnung verloren. Dieſe Biſchöfe glaubten dadurch von den Erzbiſchöfen abhängiger zu werden, und wollten lieber einen Herrn in der Entfernung, als Mehrere in der Nähe haben.

4) Die hieher gehörigen Actenſtücke findet man in: Reſultat des Emſer Congreſſes von den vier deutſchen Erzbiſchöfen unterzeichnet, ſamt genehmigender Antwort Sr. Kaiſerl. Majeſtät nach den Actenſtücken. Frkſt. u. Leipz. 1787. 8.

ben. Sie widerſetzten ſich alſo aller Neuerung und der Fürſtbiſchof von Speyer erlies namentlich ein gedrucktes Antwortſchreiben, worin durchgehends Gründe für den Pabſt angeführt waren.

Auch der Pabſt ſuchte dieſe durch ein Abmahnungsſchreiben in ihrer Treue zu beſtärken; Alle Nuntien blieben, und der kölniſche Nuntius Pacca erlies auf Veranlaſſung einer erzbiſchöflichen Ehediſpenſation ſogar ein Circularſchreiben an die geſammte Geiſtlichkeit der Erzbisthümer Mainz, Trier und Köln, worin er die Diſpenſationsbefugniß für päbſtliches Reſervatrecht erklärte, das den Erzbiſchöfen nur vermöge päbſtlichen 5 jährigen Indults zuſtehe und wodurch die Diſpenſation im erſten und zweyten Grad der Verwandſchaft dem Pabſt und deſſen Nuntius vorbehalten ſey, weshalb alſo alle in dieſen Graden mit alleiniger erzbiſchöflicher Diſpenſation geſchloſſene Ehen für blutſchänderiſch zu achten ſeyen. Zugleich conſtituirte der Münchner Nuntius den Probſt Roberz zu Düſſeldorf zu einem iudici delegato papali in Jülich und Berg. Allein die Erzbiſchöfe ſchickten das Circularſchreiben mit Proteſt zurück, und klagten über jenes förmlich beym Reichshofrath, erhielten auch am 27ten Aug. 1787 ein Concluſum deſſelben, welches die Zurückſendung des Nuntiaturſchreibens von Seiten der Pfarrer befahl, und dem Churfürſten von Pfalzbayern aufgab, dem Münchner Nuntius alle Jurisdiction in den Jülich- und Bergſchen Landen, ſelbſt oder durch einen Subdelegatum, zu unterſagen.

Nun mochte man in Rom fühlen, daß man zu weit gegangen, und ſuchte daher durch Unterhandlungen Alles wieder gut zu machen. Ja, in der Angſt ſuchte man ſelbſt die Vermittelung des proteſtantiſchen Königs von Preußen, als Churfürſten von Brandenburg. Derſelbe gab ſich auch dazu her und auf deſſen Verwendungen und die nicht ganz ungegründeten Vorſtellungen des Churfürſten von der Pfalz, der jenes Concluſum des Reichshofraths als einen Eingrif in ſeine Landeshoheit darſtellte, gerieth die Sache beym Reichshofrath in Stillſtand. Der Kaiſer erforderte zwar im Jahr 1788 noch über dieſe Nunciaturſtreitigkeiten ein Reichsgutachten; allein auch dies erfolgte nicht, da die Erzbiſchöfe bey ihren Mitſtänden nicht durchgängig ſolche Geſinnungen fanden, daß ſie ſich eines günſtigen Erfolgs hätten gewärtigen können, und deshalb die Abfaſſung deſſelben nicht weiter betrieben.

Den letzten Verſuch, wenigſtens einen Theil ihrer Wünſche und Abſichten zu realiſiren, machten die teutſchen Erzbiſchöfe im Jahr 1790 beym Wahlconvent Kaiſer Leopolds II. In der That bewirkten ſie auch im vierzehnten Artikel der Wahlcapitulation, welcher die Verhältniſſe des Kaiſers gegen den päbſtlichen Stuhl zum Gegenſtand hat, mehrere für die Freyheit der teutſchkatholiſchen Kirche günſtige Zuſätze und Beſtimmungen, wodurch der Kaiſer noch genauer verpflichtet ward, allen Eingriffen der päbſtlichen Curie zu wehren. Ja es ward demſelben ausdrücklich die Erinnerung des verlangten

Reichs-

Reichsgutachtens zur Pflicht gemacht 5). Allein der ſchnelle Tod Kaiſer Leopolds II hinderte ſowohl dieſe Erinnerung, als auch die unerwarteten politiſchen Begebenheiten, welche Teutſchland mit einer Veränderung ſeiner Verfaſſung drohten, brachten vollends dieſe nun minder wichtig gewordene Angelegenheit in Vergeſſenheit, aus der ſie wohl ſchwerlich gezogen werden wird, ſo lange das abſchreckende Beyſpiel von Frankreichs gewaltſamer Staatsveränderung nicht dem lebhaften Andenken entriſſen ſeyn wird. Und ſo hätte indeß der päbſtliche Supremat durch dieſe Ereigniſſe vielmehr eine neue Stütze gewonnen, als dadurch verloren und wäre ſelbſt wahrſcheinlich gegen ähnliche Angriffe auf beträchtliche Zeit geſichert! 6)

5) Ganz vorzüglich ſind hierüber Joh. Jungs Betrachtungen über die Abänderungen der geiſtlichen Gegenſtände in der Wahlcapitulation Leopolds II. Mainz 1791. 8.

6) Daß dieſe Fehde der teutſchen Erzbiſchöfe mit dem Pabſte eine beträchtliche Menge Schriften hervorgebracht habe, iſt leicht zu erachten. Man findet über 100 derſelben angeführt in J. L. Klübers Fortſetzung der Pütterſchen Litteratur des teutſchen Staatsrechts §. 1488. von denen bey weitem der größere Theil für das erzbiſchöfliche Intereſſe günſtig iſt. Aber auch von dieſen ſind nur als vorzüglich zu betrachten:

Pragmatiſche und aktenmäßige Geſchichte der zu München neuerrichteten Nunciatur mit authentiſchen Urkunden belegt ſamt Beleuchtung des Breve Pius VI an den Fürſtbiſchof zu Freiſingen. Frkf. u. Leipz. 1787. 8.

(F. C. v. Moſers) Geſchichte der päbſtlichen Nuncien in Teutſchland. Frkft. u. Leipz. 1787 - 90. 3 Thle.

(Wei-

(Weidenfeld) Gründliche Entwickelung der Diſpens- und Nunciatur-Streitigkeiten zu Rechtfertigung des Verfahrens der vier teutſchen Erzbiſchöfe wider die Anmaßungen des römiſchen Hofes. 1788. 4.

Für den Pabſt darf hier ſtatt aller Andern nur deſſen Antwort bemerkt werden, welche unter dem Titel:

Sanctiſſimi Domini noſtri Pii Papae Sexti reſponſio ad metropolitanos Moguntinum, Trevirenſem, Colonienſem et Salisburgenſem ſuper nunciaturis apoſtolicis. Romae 1789. 4. 336 S. heraus kam und nachhin zu Lüttich, Florenz und Venedig wieder abgedruckt wurde. Klüber a. a. O. Dieſe Ausführung ſoll in Trier verfertigt ſeyn und obgleich ihrem Verfaſſer das Verdienſt der Gelehrſamkeit und Beleſenheit nicht abgeſprochen werden kann; ſo enthält ſie doch eine auffallende Vertheidigung des craſſeſten Papalſyſtems, worin ſich auf Beſitz, Anerkennung und Concordate berufen und ſelbſt contraſtirende Hülfsmittel nicht verſchmäht werden, wie z. B. der Verfaſſer des proteſtantiſchen Spittlers Geſchichte der Fundamentalgeſetze der teutſchen Kirche als Beleg ſeiner Behauptungen allegirt.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von den Patriarchen, Primaten und Erzbiſchöfen.

In der Hierarchie der Kirchenregierung folgen auf den Pabſt geſetzlich:

I. die Patriarchen; §. 109. auf dieſe
II. die Primaten; §. 110. auf dieſe
III. die Erzbiſchöfe. Bey dieſen ſind näher zu unterſuchen
1. ihre Entſtehung und rechtlicher Begrif. §. 111.
2. ihre Rechte
A. in der Kirchenregierung. §. 112.
B. Ehrenrechte
a. im Allgemeinen. §. 113.
b. insbeſondere das Pallium und deſſen Rechte. §. 114.

Matth. Ugonius de patriarchali praeſtantia. Venet. 1584. f.

Io. Franc. Leonis praxis archiepiscopalis. Venet. 1606. 4.

Steph.

Steph. Quarantae tr. de archiepiſcopali auctoritate. Lugd. 1622. 4.

Io. Caramuel Lobkowitz hierarchia eccleſiaſtica, de pontificis, patriarcharum, archi-episcoporum, abbatum etc. electione, promotione, neceſſitate etc. Pragae 1653. fol.

Phil. Eberh. Zech de origine, indole, fatis atque iuribus primatum Germaniae. Halae et Lipſ. 1727.

Io. Fr. Mayer de Primatibus, Metropolitanis et reliquis Epiſcopis Eccleſiae Germaniae. Lipſ. 1729.

---

§. 109.

Patriarchen.

Auf der Stufenleiter des Subordinationsſyſtems, oder der Hierarchie des Kirchenregiments ſtehen von oben herab zunächſt unter dem Pabſt die **Patriarchen** 1), als diejenigen

1) Etymologiſch leiten Einige dieſe Benennung aus dem Griechiſchen als πατριᾶς ἄρχων, gentis Primas; Andere wahrſcheinlicher von ἄρχων πατέρων, Princeps Patrum. c. 1. §. 2. 6. Diſt. XXI. da dieſes wenigſtens mit der kirchlichen Verfaſſung in näherer Verbindung ſteht. Eybel l. c. T. III. §. 190 not. a. Vielleicht wollte man auch Beydes zugleich bezeichnen.

nigen Prälaten, denen gewiſſe Rechte des allgemeinen Kirchenregiments über einen beſtimmten Inbegrif von erzbiſchöflichen und biſchöflichen-Sprengeln übertragen iſt, welcher dann deſſen Patriarchenſprengel, ſein Patriarchat bildet. Dieſe Vorrechte und Würde beruhen alſo nicht zunächſt auf eine politiſche Abtheilung, noch ſind ſie urſprünglich an einen beſtimmten Staat gebunden, ſondern lediglich eine Anordnung der Kirchengewalt ſelbſt.

Indem man nemlich von jeher eine wahrhaft politiſche Verfaſſung in die chriſtliche Kirche einzuführen ſuchte, ordnete man zuerſt nach den Diſtricten des römiſchen Reichs verſchiedene Grade und Subordinationen der Biſchöfe unter ſich an, welche ſich dann allmälig weiter ausbildeten, und wobey immer der Reichthum und das Anſehen der Biſchöfe der Hauptſtädte dieſen den erſten Rang verſchafte. Der Zweck bey allen dieſen Graden war genauere und leichtere Verbindung und Erhaltung der Einigkeit und Glaubensharmonie, welche man für ſo unumgänglich nötig hielt. Daher erhielten erſt die drey Biſchöfe von Rom, Antiochien und Alexandrien, als der Hauptſtädte der drei damals bekannten Welttheile eine Oberaufſicht und Vorrang über die übrigen in jedem Welttheil. Die große Nicäiſche Synode vom Jahr 325 beſtätigte dieſen Vorzug im 6ten Kanon ſchon als eine antiquam conſuetudinem.

Im Chalcedonenſiſchen Concilium vom Jahr 451 *) wurden ihnen der Biſchof von Neurom oder Conſtantinopel

*) Conc. Chalcedon. c. 28. et act. VII.

pel und der von Jeruſalem, ob honorem urbis, beygefügt und hier auch der Titel eines Patriarchen ausſchließlich von ihnen gebraucht. Die Kaiſer, beſonders Juſtinian, brauchten ſie als die Mittelsperſonen, durch welche ſie etwas an die ganze Kirche gelangen ließen, wie deshalb noch mehrere Verordnungen in den Juſtinianeiſchen Novellen ſich finden 3). Die Rangordnung unter ihnen beſtimmte Pabſt Innocenz III auf der großen Lioner Synode im Jahr 1216 von neuem in der Maße, daß nach dem römiſchen Patriarchen zuerſt der Conſtantinopolitaniſche, hierauf der Alexandriniſche, dann der Antiocheniſche und zuletzt der Patriarch von Jeruſalem folgen ſollte, und beſtätigte dadurch alſo beſonders ſeinen Vorrang nochmals 4).

Die Vorrechte der Patriarchen, welche ihnen, außer den biſchöflichen Rechten als Biſchöfen zuſtehen ſollten, waren vorzüglich das Recht der Oberaufſicht, um die Einheit des rechten Glaubens zu erhalten; das Recht, alle Erzbiſchöfe ihres Patriarchats ſelbſt oder durch Legaten zu ordi-

3) Nov. 6. in epil. §. 1. Nov. 123. c. 22. Nov. 131. c. 2. Nov. 137. c. 5. Die verſchiedenen Kirchengeſetze, welche der Rangſtreit zwiſchen den Patriarchen zu Rom und Conſtantinopel veranlaßte, findet man in Diſt. XXI. c. 3. 6.

4) c. 23. X. de privilegiis (V. 33.) Ueber die Geſchichte der Patriarchen ſehe man Lud. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. P. II. L. 1. c. 3. §. 13. Nat. Alexandri hiſtoria eccleſ. Sec. IV. diſſ. 20. Sec. V. diſſ. 3. Pet. de Marca diſſ. de Patriarchatus Conſtantinopolitan. inſtitutione, inter diſſert. ſel. tr. de C. S. et I. adjectas. n. 3. Ioſ. Bingham orig. eccleſ. L. II. c. 17.

ordiniren; Synoden in demſelben zu berufen und darauf zu präſidiren; Streitigkeiten der Erzbiſchöfe zu entſcheiden und alſo über dieſe ſelbſt zu urtheilen, auch mit den nötigen Cenſuren gegen dieſe, und ſelbſt gegen die ihnen untergeordneten Biſchöfe, denen ſie zu ſehr nachſahen, zu verfahren; Appellationen von den erzbiſchöflichen Gerichten und den Provincialſynoden anzunehmen; kirchliche Geſetze oder bürgerliche, die Kirche zugleich betreffende Anordnungen zu promulgiren, indem ſie ſolche den Erzbiſchöfen mittheilen; wie Juſtinian in ſeinen Novellen ihnen dieſe und andre geringere Vorzüge mehr beylegt. Allein Innocenz III bedung ſich ſchon auf der Lioner Synode, daß ſie erſt das Pallium vom römiſchen Stuhl empfangen und demſelben den Eid der Treue und des Gehorſams leiſten, und nur dann befugt ſeyn ſollten, das Pallium ihren untergeordneten Metropoliten zu ertheilen, von ihnen das kanoniſche Glaubensbekenntniß und Zuſage für den römiſchen Stuhl entgegen zu nehmen, allenthalben, außer Rom, ſich das Kreutz vortragen zu laſſen und Berufungen aus den, ihnen untergeordneten Provinzen anzunehmen. Beſonders wichtig und merkwürdig iſt auch, daß ihnen ſchon gewiſſe Fälle unter der Benennung von Cauſſis majoribus zur ausſchlieslichen Entſcheidung reſervirt wurden, welche man jedoch näher anzugeben nicht im Stande iſt.

Dieſe ganze Lehre iſt aber heutigstags faſt zur Antiquität herabgeſunken, ſo, daß eigentlich nur Patriarchen dem Titel und Rang nach vorhanden ſind. Conſtantinopel, Jeruſalem, Antiochien und Alexandrien ſind bekanntlich

kanntlich in Türkenhänden, und nur zu Conſtantinopel haben die dort wohnenden Griechiſchen Chriſten einen Patriarchen, deſſen Anſehen aber unter der Türkiſchen Hoheit ſehr gering iſt. Der römiſche Biſchof hat ſich am bloßen Patriarchentitel nicht genügt, obgleich er auch dieſen noch beybehalten hat. Dagegen haben in neuern Zeiten einige andre Biſchöfe ſich denſelben erworben, wie z. B. vormals der Biſchof von Aquileja, den aber Pabſt Nicolaus V im Jahr 1441 wegen der ungeſunden Luft nach Venedig verſetzte, und dem endlich Pabſt Benedict XIV im Jahr 1751 alle reellen Vorzüge genommen hat[5]. Auch Portugall hat ſeinen eignen Patriarchen, ſo wie auch für Indien ein eigner ernannt iſt, die aber weiter keine beſondern wichtigen Vorrechte haben. Dagegen ſind im Orient noch jetzt eigne Patriarchen der armeniſchen, cophtiſchen und rutheniſchen Chriſten, welche reelle Vorzüge, faſt wie der katholiſche Pabſt, genießen.

Der wichtigſte Patriarch, als ſolcher, war bis dahin der Patriarch zu Moſcau, welcher unter der Regierung der Czare zum griechiſchen Pabſt geſtiegen war. Da er ſich aber den Reformen Kaiſer Peters des Großen widerſetzte; ſo ſetzte der Kaiſer beym Tode des damaligen im Jahr 1700 einen bloßen Vicar und nach deſſen Tode 1721 einen ſtehenden geiſtlichen Senat, unter dem Namen: Synodus ſacra dirigens, der ganz vom Hofe abhängt, und

5) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. 3. §. 190. n. k.

und durch welchen alſo der Kaiſer auch in Kirchenſachen ſouverain iſt [6].

§. 110.

Primaten.

Eine ganz verſchiedene Würde von den Patriarchen und die nächſte nach dieſer im Kirchenregiment iſt die eines Primaten, d. h. des erſten Erzbiſchofs eines Reichs, einer Nation (Primas regni). Bis zum 9ten Jahrhundert war dies ein bloßer Ehrentitel, der gleichgültig den Patriarchen und Erzbiſchöfen beygelegt ward, und bald von dem älteſten Biſchof einer Provinz, bald von dem Biſchof der gröſten Stadt, der auch Exarche genannt ward, gebraucht wurde [1]. Aus Unwiſſenheit machte Pſeudo-Iſidor eine eigne geiſtliche Würde daraus, indem er zugleich ein Capitulare Karls des Großen in einen angeblichen Brief Pabſts Anicetus verwandelte [2], nach welchem nur der Biſchof der Hauptſtadt Primas genannt werden ſolle, da es urſprünglich eine bloße Staatswürde war [3]. Hierauf beruht alſo die Einrichtung, daß die-

ſer

6) Nähere Nachricht hievon giebt der Abt Mosheim in ſeiner Kirchengeſchichte. 4 Th S. 792 f.

1) Claud. Fleury inſtit. jur. eccleſ. P. I. c. 14. §. 6.

2) c. 2. Diſt. XCIX. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. 3. §. 191. not. a.

3) Petr. de Marca de primatu Lugdunenſi et ceteris primatibus. §. 4.

ſer Name die Bezeichnung desjenigen Erzbiſchofs in jedem Lande oder Reiche ward, der der Erſte unter dieſen war, und der Primat bezeichnet alſo hier die damit verbundenen Vorzüge. In den dunkeln Zeiten des Pabſtthums ſah der Pabſt als Primas des ganzen Occidents dieſe Reichsprimaten als ſeine Vicarien an, und behandelte ſie als ſolche, von welcher ſpeciellen Abhängigkeit ſie ſich jedoch losgemacht haben 4).

Faſt in allen katholiſchen Reichen finden ſich ſolche Primaten, außer in Teutſchland, wo vielmehr alle 4 Erzbiſchöfe ſich den Primatentitel, freylich im ältern Verſtande, beylegen, und keiner dem andern wirklich untergeordnet iſt. Nur der Erzbiſchof von Wien kann wegen ſeiner ſpätern Erhebung zur erzbiſchöflichen Würde darauf keine Anſprüche machen 5). Dahingegen war vormals in Frankreich der Erzbiſchof von Rheims Primas, ſo wie in Polen der Erzbiſchof von Gneſen und in Italien der Pabſt ſelbſt; und in Spanien iſt es noch der Erzbiſchof von Toledo, in Portugall der Erzbiſchof von Braga, in Ungarn der Erzbiſchof von Gran, in Dalmatien der Erzbiſchof von

4) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. 2. §. 198.

5) Io. Iac. Maſcov diſſ. de primatibus, metropolitanis et reliquis episcopis eccleſiae Germanicae. Lipſ. 1729. J. J. Moſer von der teutſchen Religionsverfaſſung 3 B. 4 Kap. §. 30 f. Daß die vormaligen Erzbiſchöfe von Magdeburg auch hierauf Anſpruch gemacht, zeigt: Io. Pet. de Ludewig in diſſ. de primatu Germaniae Magdeburgici archiepiscopatus. Halae 1700. Man ſehe auch Eybel l. c.

von Spalato; auch in England, wo man die Biſchöfe beybehalten hat, der Erzbiſchof von Canterbury, und in Schweden der Erzbiſchof von Upſal. Allenthalben haben ſie wenigſtens den Vorzug, daß, wenn die Geiſtlichkeit den erſten Reichsſtand ausmacht, ſie wieder der erſte Stand unter der Geiſtlichkeit ſind, wie z. B. der Erzbiſchof von Canterbury im Oberhauſe des grosbritanniſchen Parments über die Herzoge und Grafen ſitzt.

Außer dieſem haben ſie gleichfalls das Vorrecht, die Nationalconcilien, wenn welche gehalten werden ſollen, zu berufen und darin zu präſidiren. Nach den verſchiedenen Verfaſſungen hatten ſie noch wohl das Vorrecht, die Biſchöfe und Erzbiſchöfe des Reichs vor der Ordination zu confirmiren; ferner das ausſchliesliche Cognitionsrecht in beſtimmten wichtigern Fällen; die beſondere Vorſorge und Oberaufſicht für die Beobachtung der Landes-Kirchengeſetze, und das Vorrecht, daß verreiſende Erz- und Biſchöfe des Reichs ſich von ihnen litteras formatas oder communicatorias geben laſſen mußten, gleichſam Empfelungsſchreiben und Zeugniſſe ihrer Orthodoxie an benachbarte Geiſtliche [6]). Allein in neuern Zeiten iſt die Primatenwürde, wo ſie ſich noch erhalten hat, größtentheils zum bloßen Ehrenrecht herabgeſunken und ihre reellen Vorzüge ſind vorzüglich particulairen Rechtens. Nur der Erzbiſchof von Lion hatte, als ſpecieller Primate über die Erzbiſchöfe von Paris, Thours und Sens in Burgund die mehrſten dieſer Rechte noch wirklich erhalten, ſo

daß

6) I. V. Eybel l. c.

daß von ihren Ausſprüchen an ihn die Berufuug ſtatt hatte 7). Die neueſten Ereigniſſe in Frankreich haben aber auch dieſe alte Einrichtung vernichtet.

§. 111.

Erzbiſchöfe.

Die dritte Würde in der Ordnung von oben herab im Kirchenregiment, iſt die erzbiſchöfliche, da nach dem eben Geſagten das Primat nicht als eine beſondere Würde in der Kirchenregierung betrachtet werden kann. So wie alle bisher aufgezählte Prälaten, beſitzt ein Erzbiſchof, als Biſchof, auch alle biſchöfliche Rechte; aber der Inbegrif beſtimmter Vorzugsrechte, welche ihm über einen gewiſſen größern Diſtrict eines Reichs außerdem zuſtehen, macht ſeine Erzbiſchöfliche Würde. Sein eigenthümliches Kirchenregiment erſtreckt ſich alſo nicht über einen ganzen Theil des Erdballs, wie des Patriarchen; oder über ein ganzes Reich, wie des Primaten; ſondern nur über einen Theil eines Reichs, über einen Inbegrif mehrerer biſchöflichen Diöceſen.

Der Urſprung der erzbiſchöflichen Würde iſt ſehr alt und läßt ſich wenigſtens bis auf das 2te Jahrhundert zurückfüh-

7) Pet. de Marca de primatu Lugdunenſi et ceteris primatibus; inter diſſert. ſel. eccleſ. tr. de C. S. et I. adjectas n. 2. Fleury l. c.

rückführen. Ja einige [1]) haben ſie von den Apoſteln herleiten wollen, welche den Titus über ganz Creta und Timotheus über einen großen Theil Aſiens geſetzt hätten. Allein dies erweiſet für die wirkliche erzbiſchöfliche Würde eben ſo wenig, da dieſe vielmehr Miſſionarien waren, welche weder ſelbſt ein beſtimmtes Bisthum, noch andere Biſchöfe erweislich unter ſich hatten, als die apoſtoliſchen Kanonen [2]) nach ihrer anerkannten Unächtheit dieſe Behauptung begründen können. Die Veranlaſſung dazu gab vielmehr das Conföderationsſyſtem, welches man in der erſten chriſtlichen Kirche beobachtete. Hieraus entſtand die natürliche Folge, daß die Biſchöfe ſich gewöhnlich bey dem Biſchof der Hauptſtadt in der Provinz verſammleten, bey ihm Hülfe und Rath ſuchten und ihm gerne als dem Angeſehenſten und Reichſten, der mit dem Gouverneur oder dem Hofe die mehrſte Verbindung hatte, den Vorſitz und andere Ehrenrechte geſtatteten. Zugleich mochte die Erinnerung, daß ihre Kirche erſt von der Hauptſtadt geſtiftet wäre, auch vielleicht mit wirken. Allein in den erſten Jahrhunderten blieb noch Alles blos Obſervanz und alleiniger Ehrenvorzug. Die Biſchöfe der Hauptſtadt hießen etwan nur primae ſedis Episcopi, auch wohl Primates.

Al-

1) M. ſ. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 19. Ioſ. Binghami origines eccleſ. L. II. c. 16.

2) Canon apoſtol. 33. „Cuiusque gentis episcopos oportet ſcire, quinam inter ipſos primus ſit, habereque ipſum quodammodo pro capite, neque ſine illius voluntate quicquam agere inſolitum."

Allmälig verwandelte ſich aber dieſe Conföderation in wahre Subordination und der Biſchof der Hauptſtadt erhielt wahre Jurisdiction über die Biſchöfe der Provinz, weshalb man nachhin auch im Kirchenrecht den erzbiſchöflichen Sprengel ſeine Provinz nannte, und er erhielt von der Metropoli oder Hauptſtadt den Titel episcopus metropolitanus, archiepiscopus, Metropolit oder Erzbiſchof 3). So beſtätigte ſchon die Nicäiſche Synode im Jahr 325 im vierten Kanon die Nothwendigkeit der Confirmation des Metropoliten bey einer Biſchofswahl. Die Synode zu Antiochien vom Jahr 341 legaliſirte aber eigentlich im neunten Kanon 4) zuerſt die Metropolitan-Verbindung ausdrücklich, indem ſie dem Metropoliten die Oberaufſicht und Vorrang über die ganze Provinz beylegte, und allen Biſchöfen befahl, nichts wichtiges ohne ſeinen Beyrath zu vollziehen. Eben dieſe Synode befahl auch im zwanzigſten Kanon 5), daß jeder Metropolit jährlich 2 Synoden in der Provinz halten ſollte. Hundert Jahr nachher fixirte auch die Synode von Chalcedon im zwanzigſten Kanon, daß die Vorrechte des Metropoliten nur dem jedesmaligen Biſchof einer wirklichen Hauptſtadt zuſtehen ſollten, und wenn dieſelbe in einer Provinz verändert

3) Von beyden urſprünglich griechiſchen Benennungen war doch nur die des Metropoliten im Orient, die des Erzbiſchofs aber im Occident die Gewöhnlichere. Ant. Lud. Alteſerrae vindiciae iurisd. eccleſ. L. VIII. c. 12. 13.

4) c. 2. C. IX. Qu. 3.

5) c. 4. Diſt. XVIII.

ändert würde, der vorige ſie verlieren und nur von des neuen Erzbiſchofs Jurisdiction befreyt ſeyn ſollte.

So wie man auf der einen Seite die Rechte der Metropoliten legaliſirte, ſo ſuchte man auch ihrem frühen Beſtreben, allmälig immer weiter um ſich zu greifen, bald die nötigen Schranken zu ſetzen. Schon die Synode von Nicäa wies ſie an, ihre Judicatur, Conſecrationen und andre Handlungen mehr, nur in Beyſtand der übrigen Biſchöfe der Provinz zu vollziehen, und machte ihnen daher den Beyrath der Provincialſynoden zur Pflicht 6). So ward dieſe Einrichtung der Provincial-Subordination der Biſchöfe unter einen Erzbiſchof allgemein und wurde mit Ausbreitung des Chriſtenthums zugleich in Teutſchland eingeführt.

Die Rechte der Erzbiſchöfe waren urſprünglich dieſe: 1) Berufung und Vorſitz auf Synoden ihrer Provinz; 2) Jurisdiction in der erſten Inſtanz über die Biſchöfe der Provinz, und in der Appellationsinſtanz über die Untergebenen der Biſchöfe; 3) Direction und Beſtätigung der Biſchofswahlen in der Provinz und Weihung der neugewählten Biſchöfe; 4) Das Recht, die Provinz zu viſitiren und Misbräuche abzuſtellen; 5) Das Recht, für die Verwaltung eines erledigten Biſthums zu ſorgen; 6) Das Recht, nicht nur über alle wichtigere Vorfälle in

6) c. 3. Diſt. XVIII. M. ſ. auch c. 4. 5. 6. 7. C. IX. Qu. 3.

in der Diöces jedesmal, ſondern auch über den allgemeinen Zuſtand derſelben jährliche Berichterſtattung von den Biſchöfen fodern zu können, und überhaupt eine Oberaufſicht und Direction der ganzen Provinz zu üben 7).

Allein das ganze Metropolitanſyſtem erlitt im 9ten und den folgenden Jahrhunderten durch die Pſeudo-Iſidoriſchen Decretalen die gewaltſamſte Revolution. Dieſe erklärten die Provincialſynoden für überflüſſig und legten dem Pabſte die Befugniß bey, Alles zu thun was ſonſt die Erzbiſchöfe allein thun dürfen. Die Päbſte benutzten dies auch ſo fleißig, daß ſie ſich bald alle bisherige Vorrechte der Metropoliten reſervirten und die Biſchöfe halfen ihnen hierin treulich, da ſie lieber einen entfernten, als einen ſo nahen Richter haben wollten, ſo daß endlich faſt alle biſchöfliche Geſchäfte als cauſſae majores reſervirt und nur vor dem päbſtlichen Stuhle verhandelt werden durften, und die erzbiſchöflichen Würde wenig mehr als leerer Titel blieb. Die große Reformationsſynode zu Baſel im 15ten Jahrhundert machte unter andern freylich auch mehrere vortrefliche Decrete, worin ſie den Erzbiſchöfen ihre entriſſenen Rechte von neuem beylegte 8). Die teutſche Nation acceptirte dieſe auch und

ließ

7) P. Ioſ. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. 2. §. 199. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. 3. §. 192.

8) Decreta Baſileenſia Tit. III. c. 2. de conciliis provincia-

ließ ſie in die Fürſtenconcordate aufnehmen. Allein der Pabſt erhielt ſich im Beſitz und die Hofnung der Erzbiſchöfe zur Wiedererhaltung der verlornen Rechte blieb unerfüllt. — Und eben ſo wenig Erfolg hatte der durch die Emſer Punctation von neuem gemachte Verſuch der teutſchen Erzbiſchöfe zum Wiedererwerb ihrer verlornen Metropolitanrechte, wie oben (§. 108.) gezeigt iſt, der vielmehr ſelbſt die Hofnung hiezu weiter entfernt hat [9].

§. 112.

Erzbiſchöfliche Rechte der Kirchenregierung.

Um ſo wichtiger iſt alſo jetzt die Frage: welche Rechte hat ein Erzbiſchof noch wirklich? Dies ſind vorzüglich folgende:

1. Der Vorrang über alle ſimple Biſchöfe ſeiner Provinz als Vorgeſetzter [1]), weshalb er auch 2 beſondere Ehrenzeichen hat, das Pallium und die Vortragung des Kreuzes, wovon gleich ausführlicher die Rede ſeyn wird.

 2. Das

vincialibus. Tit. XXVI. de cauſſis et appellationibus in C. Gaertneri corp. iur. eccleſ. Catholic. T. 1. 20. 55.

9) Ueber die Geſchichte der Metropolitan Verfaßung ſ. m. Z. B. van Espenius eccleſ. univ. P. 1. Tit. 19. 20. Lud. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. P. 2. L. 1. c. 9. ſ.

1) c. 1. 2. C. IX. Qu. 3.

2. Das Recht, eine Provincialſynode zu berufen und auf ſelbiger zu präſidiren [2]). Eine ſolche Synode ſoll nach Vorſchrift der Trientiſchen Kirchenverſammlung [3]) wenigſtens alle 3 Jahre einmal gehalten werden.

3. Das Recht, die vernachläſſigten Pflichten der Biſchöfe oder Anderer unmittelbar untergebener zu ergänzen, und daher eine erledigte Pfründe zu vergeben, wenn der Biſchof oder das Capitel, welche ſie vergeben ſollten, dies nicht binnen der geſetzlichen Zeit thun, welches man das Devolutionsrecht nennt, weil die Vergebung auf ihn devolvirt, geſetzlich übertragen wird [4]).

4. Das Recht, eine allgemeine Direction und Oberaufſicht über die Provinz zu führen, mithin dafür zu ſorgen, daß die Kirchengeſetze beobachtet und alle Misbräuche und böſe Gewohnheiten abgeſtellt werden. Der Erzbiſchof kann zu dieſem Zweck allgemein verbindliche Verordnungen für die ganze Provinz erlaſſen [5]). Aus dieſem Recht fließt auch

5. Das

2) can. Apoſtol. 36. Conc. Nicaenum c. 5. Conc. Antioch. c. 20. Conc. Chalcedon. c. 19. in c. 4. et 6. Diſt. XVIII.

3) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 2. de reform.

4) c. 2. X. de conceſſione praebendae. (III. 8.)

5) c. 30. X. de Simonia (V 3.) Lud. Engel colleg. univ iur. canon. L. I. Tit. 33. §. IV. n. 32.

5. Das Recht, die ganze Provinz zu viſitiren, doch nicht anders, als nachdem hiezu in einer Provincialſynode eine hinlängliche Urſache anerkannt iſt 6). Hiebey müſſen ihm dann von jeder Kirche der Provinz, wohin er kommt, gewiſſe Abgaben zum anſtändigen Unterhalt, oder Procurationen geleiſtet werden 7).

6. Steht dem Erzbiſchof noch wirklich eine Jurisdiction über die ganze Provinz zu; aber dieſe iſt ſehr beſchränkt. In Rückſicht der erſten Inſtanz über Biſchöfe in Gegenſtänden, die nicht criminell ſind, urtheilt er allein 8); aber auch ſelbſt unmittelbar nicht durch ſeinen Vicar und ſo, daß er den nachläſſigen Biſchof durch ſtufenweiſe Cenſuren zu beſſern ſucht 9). Auf gleiche Weiſe hat er auch Jurisdiction über den Vicar ſeines untergebenen Biſchofs in Amtsſachen 10); in Criminalfällen aber mit Zuziehung einer Provincialſynode, und wenn ſie ſehr wichtig ſind, hat ſie das Trientiſche Concilium gar dem Pabſt reſervirt 11). Die Congregatio Cardinalium Conc.

6) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 3. de reform.

7) c. 14. 25. X. de cenſibus (III. 39.) c. 1. 5. eodem in 6. (III 20.) Unten §. 135. ein Mehreres davon.

8) c. 1. 2. 3. C. IX. Qu. 3. c. II. X. de officio iud. ordin. (I. 31.) c. 1. eodem in 6 (I. 16)

9) c. 1. eodem in 6. cit. Engel l. c. n. 29.

10) c. 1. de officio vicarii in 6. (I. 13) Beſonders z. B. wenn er die Appellationsinſtanz des Erzbiſchofs, oder die Privilegien anderer Obern zu ſchmälern ſich erlaubt, Engel l. c.

11) Conc. Trident Seſſ. XXIV. c. 5. de reform. M. ſ. auch Seſſ. XIII. c. 8. de reform.

Conc. Trident. interpretum ſoll zwar dieſe Beſtimmung auch auf nicht peinliche Rechtsſachen haben ausdehnen wollen [12]), allein theils iſt dies unerweislich, theils wenigſtens in Teutſchland nicht bekannt, noch zugeſtanden [13]). Ueber die Untergebenen ſeiner untergeordneten Biſchöfe kann er nur bey einer Viſitation in der erſten Inſtanz ſprechen [14]), ſonſt hat er keine unmittelbare Jurisdiction über dieſe, ſondern nur vermöge einer an ihn eingelegten Appellation [15]). Ausname hievon iſt jedoch auch 1) wenn ſie ſich an Metropoliten ſelbſt oder ſeinen Beamten vergreifen [16]), oder 2) wenn ein notoriſches Verbrechen vom Biſchof, ungeachtet er erinnert worden, nicht beſtraft iſt [17]). In beyden Fällen verfährt der Metropolit unmittelbar gegen ſie.

Das Baſeler Concilium in decretis de appellationibus und de conciliis provincialibus [18]), welche aus-

12) Barboſa in collectaneis ad Conc. Trid. c. 5. n. 5.

13) Lud. Engel coll. univ. iur. can. L. 1. T. 33. §. IV. n. 28.

14) c. 1. de cenſib. in 6 (III. 20.) c. 1. de poenis in 6. (V. 9.) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 3. de reform.

15) c. 11. X. de officio iud. ordinarii. c. 3. de appellat. in 6. (II. 15.) c. 7. de ſentent. excomm. in 6. (V. 11.)

16) c. 1. de poenis in 6.

17) c. 1. §. ſane, de cenſibus in 6.

18) in C. Gaertneri corp. iur. eccleſiaſt. Cathol. p. 20. et 55.

ausdrücklich durch die Fürſtenconcordate beſtätigt und durch die Aſchaffenburger nicht abrogirt ſind, ſetzte noch hinzu: daß ſeine Inſtanz nie übergangen, noch gleich an den Pabſt oder an die Nuntien appellirt werden ſolle; daß er allein das Recht, ſeine Biſchöfe zu conſecriren haben, und daß nur auf Provincialſynoden über Exceſſe der Biſchöfe geurtheilt werden; der Metropolit aber beſonders für die Beobachtung der hier erlaſſenen Geſetze wachen ſolle, ſo wie er auch von einer Provincialſynode corrigirt werden könne. Allein Alles dies blieb gänzlich ohne Erfolg. Der Pabſt übt, beſonders durch ſeine Nuntien, fortdauernd concurrente Jurisdiction mit den Erzbiſchöfen aus und die Appellationen von den biſchöflichen Gerichten gehen unmittelbar an die päbſtlichen und Nuntiaturgerichte. Wie ſehr hiedurch das Anſehen der Erzbiſchöfe geſchwächt werden müſſe, iſt leicht zu erachten, da ohnehin die Provincialſynoden ſelten oder gar nicht zu Stande kommen. Noch völliger haben die Erzbiſchöfe aber in Allem, was auf die Wahl, Beſtätigung und Weihe der Biſchöfe Einfluß hat, ihre vormalige geſetzliche Concurrenz und Vorzüge verloren.

Nur allein dies iſt ihnen geblieben, daß noch jetzt der Regel nach alle Biſchöfe jeder Provinz in Teutſchland eidlich Unterwürfigkeit ihren Metropoliten bey der Gelangung zum Biſthum verſprechen müſſen, wie durchs Wiener Concordat §. 3. [19]) ausdrücklich beſtätigt iſt. Wie ge-

19) Im Schmaußiſchen Corpore iur. publici p. 49. Eigentlich

geringe aber dieſe Unterwürfigkeit ſey, zeigt das bisher Geſagte zur Genüge.

Die Biſchöfe, welche alſo einem Erzbiſchof unterworfen ſind, heißen ſeine Suffraganen, oder Suffraganbiſchöfe (quia a ſuffragiis ſunt archiepiſcopo in cauſſis provinciae). Und weil nun dies die Regel iſt, daß alle Biſchöfe, die in dem beſtimmten Diſtrict der Provinz wohnen, ihm unterworfen ſind, ſo nennt man diejenigen, welche von dieſer Unterwürfigkeit befreyt ſind, exemte Biſchöfe. Vormals behauptete der Pabſt, das Recht zu haben, willkürlich Biſchöfe von der Jurisdiction der Metropoliten zu befreyen und zu eximiren, wie z. B. der Biſchof von Bamberg im 11ten Jahrhundert gleich bey der Stiftung des Bisthums unter Kaiſer Heinrich II vom Pabſt eximirt ward. Das neueſte Beyſpiel ergab ſich aber im Jahr 1728, da der Biſchof von Paſſau von der Salzburgiſchen Provinz eximirt werden ſollte. Allein hier zeigte ſich der Widerſtand der Erzbiſchöfe in voller Maße, und nur durch Hülfe und Verwendung Kaiſer Carls VI konnte der Biſchof endlich exemt werden, der ſonſt ſeine Anſprüche auch darauf gründete, daß ſein Stift älter ſey als Salzburg. — Daß dies Recht eigentlich dem Pabſt nicht zuſtehe, läßt ſich nicht bezweifeln, da ſein Primat nur Erhaltung der beſtehenden Kirchenverfaſſung zum Zweck hat, ſolche willkürliche Veränderung wohl-

lich gründet ſich dieſe Eidesleiſtung aufs c. 13. X. de majorit. et obed. (I. 33.)

wohlerworbener Gerechtſame und weſentlicher Theile der Verfaſſung damit aber geradezu in Widerſpruch ſteht. Dies im Allgemeinen über die weſentlichen Rechte der Erzbiſchöfe; jetzt noch einen kurzen Rückblick auf die beſondere Verfaſſung Teutſchlands.

In Teutſchland ſind bis jetzt noch 6 Erzbisthümer. Vormals waren noch drey mehr, zu Bremen, zu Magdeburg und zu Biſanz, oder Beſançon. Erſteres, welches mit dem vormaligen Erzbisthum Hamburg vereinigt war, hatte die Bisthümer Schleswig, Ratzeburg, Lübeck, Schwerin, Camin und Lebus unter ſich. Magdeburg, welches gegen die Wenden angelegt war, aber hatte die Biſchöfe von Brandenburg, Havelberg, Merſeburg, Naumburg und Meißen zu Suffraganen. Aber alle dieſe Erz- und Bisthümer ſind bey der Reformation aufgehoben und im Weſtphäliſchen Frieden ſeculariſirt worden, bis auf Lübeck. Nicht blos der Subordinationsnexus iſt erloſchen, ſondern ſelbſt nur von einigen noch ſind proteſtantiſche Domcapitel übrig geblieben. Der Erzbiſchof von Biſanz hatte die Biſchöfe von Baſel, Lauſanne und Bellay in Burgund zu Suffraganen. Das Erzbisthum ward aber durch den Weſtphäliſchen Frieden zuerſt zur Vergütung für Frankenthal an Spanien, und nachhin durch den Nymwegſchen Frieden vom Jahr 1678 von Kaiſer und Reich an Frankreich abgetreten, demungeachtet aber der Erzbiſchof bis jetzt dem Namen nach unter

den

den teutſchen Reichsſtänden aufgeführt [20]. Nachdem die franzöſiſche Staatsveränderung die Exiſtenz dieſes Erzbisthums vernichtet hat; ſo dürfte nach Abſchluß des Friedens auch der Aufruf dieſer ohnehin längſt ruhenden Stimme im Reichsfürſtenrath wohl nothwendig aufhören müſſen.

Wenn nicht dieſer Friede auch noch andere Veränderungen herbeyführt; ſo iſt die wirkliche Kirchenverfaſſung Teutſchlands hierin dieſe: die noch vorhandenen Erzſtifte ſind: 1) Mainz, worunter die Biſchöfe von Eichſtädt, Würzburg, Paderborn, Hildesheim, Worms, Speyer, Augsburg, Strasburg, Coſtnitz und Chur ſtehen, und vormals noch Halberſtadt und Verden ſtanden.

2) Trier, deſſen Suffraganen die Biſchöfe von Metz, Toul und Verdün waren. Da dieſe im vorigen Jahrhundert unter Ludwig XIV unter franzöſiſche Bothmäßigkeit kamen, war der Erzbiſchof in Gefahr, ſeine geſammten Metropoliten-Rechte zu verlieren; durch einen Vergleich mit dem König von Frankreich im Jahr 1647 rettete er aber noch den größten Theil derſelben [21]. Jetzt da jene Bisthümer auch in Frankreich vernichtet ſind, und faſt das ganze Erzbisthum Trier ſo gar ſchon an Frankreich

20) Sehr gute Nachrichten über dieſe verſchiedenen Veränderungen giebt: Pfeffinger ad Vitriarium L. I. Tit. 15. §. 12. 13. T. I. p. m. 1162. ſ.

21) Dieſen Vergleich findet man in Harzheimii Conciliis Germaniae T. V. p. 385.

reich abgetreten iſt, muß dieſer Metropolite eine ganz neue Schöpfung nicht nur ſeiner Provinz, ſondern ſelbſt ſeiner unmittelbaren biſchöflichen Diöces vom Frieden erwarten.

Der dritte Erzbiſchof iſt der Churfürſt von Köln, zu deſſen Provinz die Biſchöfe von Lüttich, Münſter und Osnabrück gehören. Vormals hatte er auch Minden und Utrecht unter ſich; allein erſteres iſt ſeculariſirt und letzteres ſelbſt zum Erzbisthum erhoben.

4. Das Erzſtift Salzburg hat die Biſchöfe von Freyſingen, Brixen, Gurk, Lavant, Seckau und Chiemſee unter ſich.

5. Der Erzbiſchof von Prag hat nur die Biſchöfe von Leutmeritz und Königingrätz zu Suffraganen, und

6. Der Erzbiſchof von Wien, als der neueſte ſelbſt nur den einzigen Biſchof von Neuſtadt.

Exemte Biſchöfe, die alſo unmittelbar dem Pabſt unterworfen, ſind Bamberg, Paſſau, Regensburg, Olmütz und Breslau in Schleſien 21).

Außer

21) Nähere Nachrichten hierüber ertheilt: Franc. Xav. Holl in Statiſtica Eccleſiae Germanicae T. I Heidelb. 1779. J. J. Moſer von der teutſchen Religionsverfaſſung. 3 B. 4 Kap. Man ſ. auch Pfeffinger l. c. p. m. 1176. f.

Außer den bekannten Vorzügen, welche drey von Teutſchlands Erzbiſchöfen als Churfürſten und Erzcanzler beſitzen, und wovon unten im äußern Kirchenrecht der Katholiken ausführlicher die Rede ſeyn wird, muß als ein beſonders Vorrecht aller teutſchen Erzbiſchöfe noch das Indultum quinquennale betrachtet werden, welches ſie vom Pabſt erhalten. Wie nemlich im Jahr 1448 in dem Wiener Concordat dem Pabſt die Vergebung der binnen der Einen Hälfte des Jahrs vacant werdenden Pfründen überlaſſen ward und die Erzbiſchöfe nicht einwilligen wollten, gewann der römiſche Stuhl ſie dadurch, daß er ihnen verſprach, ihnen die Vergebung dieſer Pfründen in ihren Diöceſen wieder durch ein Indult zu überlaſſen. Dieſer Indult war zuerſt von den geiſtlichen Churfürſten auf beſtändig ausbedungen, ward dann auf Zeitlebens ertheilt, und enthielt noch andere Privilegien, z. B. Diſpenſation in gewiſſen Graden. Nachhin fügte man mehrere Clauſuln hinzu, beſonders die Nothwendigkeit der Erneuerung alle 5 Jahre, und vergab, wenn dieſe nicht geſucht worden, mittlerweile doch die Pfründen. Dieſes veranlaßte viele Klagen, und der Erzbiſchof von Salzburg erklärte endlich 1764, daß er ſolchen Indults nicht weiter bedürfe, ſondern auch ohnedem die Pfründen vergeben könne und übt wirklich das Recht ſo aus 22). Er hat ohnehin noch das wichtige

22) Nachrichten von Juvavia. S. 280 — 83. Le Bret Magazin der Kirchengeſchichte. 8 Th. S. 4. f. J. St. Pütters hiſtor. Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs. 1 Th. S. 299.

wichtige Vorrecht, die Bisthümer von Gurk, Chiemſee, Seckau und Lavant allein zu vergeben.

Ein anderes beſonderes Ehren= und Vorzugsrecht der drey erſten teutſchen Erzbiſchöfe iſt noch der Titel: **Eminenz**, der ſonſt nur den Cardinälen ausſchließend zuſteht, der ihnen aber durch eine beſondere Bulle Pabſt Urbans VIII beygelegt iſt 23).

§. 113.

Erzbiſchöfliche Ehrenrechte, insbeſondere das Pallium.

Außer dieſen Kirchenregierungsrechten haben die Erzbiſchöfe noch folgende beyde ausſchliesliche äußere Ehrenzeichen.

1. Die Vortragung des Kreutzes, welche ihnen in der ganzen Provinz, ſelbſt in den, in deren Bezirk belegenen exemten Bisthümern zuſteht, nicht blos auf ihre Diöces beſchränkt iſt. Es iſt ein allgemein geſetzliches Amtsvorrecht, welches nur dann eine Ausname leidet, wann der Pabſt oder ein Legatus a latere daſelbſt gegenwärtig iſt; dann ſoll dies Vorrecht ruhen 1). Und in exemten

23) Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. III. §. 204. not. c.

1) c. 23. X. de privilegiis (V. 33.) Clem. 2. eodem (V. 7.)

exemten Diöceſen bedarf es des Conſenſes des Biſchofs nach der allgemeinen Einſchränkung der Trienter Kirchenverſammlung [2]).

Das zweyte wichtige Vorrecht iſt aber das erzbiſchöfliche Pallium. Da dies Ehrenzeichen bis jetzt mit den gröſten Koſten, welche wohl gegen 30000 Thaler betragen können, vom Pabſt gelöſet werden mußte, und es nicht nur ein Vehikel zur Emporbringung der päbſtlichen Allgewalt war, ſondern noch jetzt wichtige Vorzüge damit verbunden ſind; ſo wird eine hiſtoriſche Entwickelung deſſelben hier wohl nicht am unrechten Orte ſeyn.

In den älteſten Zeiten war das Pallium ein Stück des kaiſerlichen Ornats und der Ceremonienkleidung, und beſtand in einem mit Purpur und Gold durchwirkten Mantel. Bereits im vierten Jahrhundert ertheilten die chriſtlichen Kaiſer den Patriarchen, doch nur dieſen, und zuerſt nur perſönlich, nachhin als Amtsrecht, den Vorzug, dieſes Pallium als Ehrenzeichen zu tragen. Nur mit kaiſerlicher Bewilligung durften in der Folge die Patriarchen einzelnen, unter ihnen ſtehenden, Erzbiſchöfen die Tragung eines Palliums wieder geſtatten. Allmälig ward es im 7ten und 8ten Jahrhundert ein ausſchlieslich es Ehrenzeichen aller Erzbiſchöfe, welches ſie jedoch noch immer aus den Händen ihres Patriarchen erhielten und noch immer als bloße Ceremonie und eitle Ehre betrachtet wurde, obgleich man im Orient bald anfing, damit die Idee einer Con-

2) Conc. Trident. Seſſ. VI c. 5. de reform.

Confirmation von Seiten des Patriarchen zu verbinden. Im Occident kam man im 8ten Jahrhundert gar ſo weit, daß man keiner Verleihung vom Patriarchen zu bedürfen glaubte, und die Erzbiſchöfe ſich eigenmächtig deſſelben bedienten. Aber der Pabſt, als Patriarch des Occidents, bemerkte bald, daß dies nicht blos Kränkung ſeiner Rechte ſey, ſondern das Pallium auch ein vortrefliches Mittel werden könne, die Erzbiſchöfe in Verbindung und ſelbſt Unterwürfigkeit zu erhalten. Er fing alſo an, einzelnen Erzbiſchöfen das Pallium zuzuſenden, und ſie zugleich zu ſeinen Vicaren zu ernennen. Der Verſuch gelang, die Erzbiſchöfe nahmen es an, wie beſonders merkwürdig bey dem reichen Erzbiſchofe von Theſſalonich war. Als Vicare muſten ſie aber nothwendig dem, deſſen Stelle ſie vertraten, Gehorſam und Abhängigkeit geloben. Der Pabſt Zacharias wuſte es ſelbſt durch ſeinen treuen Diener, den heiligen Bonifaz, den Apoſtel der Teutſchen, den er zum Erzbiſchof von Mainz befördert hatte, dahin zu bringen, daß die Erzbiſchöfe von Frankreich und Deutſchland beym Pabſt einkommen und um Ertheilung des Palliums bitten muſten. Wie man es zu Rom ſo in Gang gebracht hatte und es einmal Obſervanz war, konnte der Pabſt leicht nicht nur die orientaliſche Idee einer Confirmationshandlung darauf übertragen, ſondern ſich auch von allen Erzbiſchöfen kanoniſche Unterwürfigkeit und Gehorſam verſprechen laſſen, und hierüber ſich endlich gar eine eidliche Verſicherung ausbedingen, wie wirklich geſchah.

So wie nun aber das Papalſyſtem unter Gregor VII und Innocenz III ſyſtematiſcher immer mehr ausgebildet

ward,

ward, wurde auch das Pallium ins Syſtem eingepaßt. Nach dem Grundſatz, daß der Pabſt die ganze Fülle der Kirchengewalt beſitze, alle andere Erz- und Biſchöfliche Gewalt nur ein Ausfluß von der Seinigen ſey, und vom Pabſt ſpeciell ertheilt werden müſſe, verband man nun die Idee dieſer Ertheilung mit der Conceſſion des Palliums, und Innocenz III erklärte daher im Jahr 1202 beſtimmt und ausdrücklich [3]: daß mit dem pallio, „pontificialis officii plenitudo cum archiepiscopalis nominis appellatione demum conferatur.“

So war alſo ſeit dem 13ten Jahrhundert das Pallium die Feſſel, womit man die Erzbiſchöfe am römiſchen Stuhl kettete, und man ſchien überhaupt recht darauf auszugehen, ihnen dieſe Kette fühlbar zu machen. Schon im Jahr 1069 verlangte Pabſt Alexander II von dem berühmten Lanfrank, wie er zum Erzbiſchof von Canterbury und Primas von England gewählt war, daß er perſönlich ſich das Pallium von Rom holen ſolle, und dieſer gab der unerhörten Forderung nach, und holte es wirklich im Jahr 1070, wie Baronius in ſeinen Annalen [4] erzählt. Indeß ward dies doch in der Folge wenigſtens dahin gemildert, daß der Erzbiſchof einen ſpeciellen Bevollmächtigten ſchicken kann, der dann das Pallium aus den Händen des heiligen Vaters empfängt. Aber dieſer muß doch noch geſchickt werden.

Eine

3) im c. 3. X. de uſu et auctoritate pallii. (I. 8.)

4) ad a. 1070. n. 17.

Eine zweyte Beſchwerde, die man hinzufügte, war dieſe. Ungeachtet noch Gregor der Große ausdrücklich erklärt hatte, daß für das Pallium nichts bezahlt werden ſolle, wie dieſe Verordnung im Corpus iuris canonici befindlich iſt 5); ſo foderten die Päbſte doch bald etwas für dieſe Gnade und zwar eigends zum Unterhalt ihrer Beamten. Dies ward, wie dieſe ſich vermehrten, auch immer geſteigert, und beläuft ſich jetzt auf ungefähr 30000 Thaler, welche jeder neue Erzbiſchof bezahlen und von ſeinen armen Unterthanen beytreiben muß. Denn man hat beſonders dafür geſorgt, daß dieſe Auslöſung geſchehe, nicht nur indem man verordnet hat, daß die wirkliche Ausübung der erzbiſchöflichen Rechte erſt vom erhaltenen Pallium abhängen ſolle, ſondern indem man es auch für ein blos perſönliches Vorrecht erklärt; daher der Nachfolger ſeines Vorfahren Pallium nicht weiter brauchen, keiner es dem andern leihen darf; ſondern es mit dem Erzbiſchof begraben werden muß 6); ja wenn Jemand mehr als ein Erzbisthum hat; ſo bedarf er für Jedes eines eignen Palliums. 7) Die exceßiven Beſteurungen, welche dadurch ausgeübt wurden, veranlaßten daher die lauteſten Klagen der ganzen Chriſtenheit und auf der Baſeler Reformationsſynode 8) ward deshalb beliebt, daß es künftig wieder unentgeldlich ertheilt werden ſolle. Ungeachtet die teutſche Nation

5) c. 3. Diſt. C.

6) c. 2. X. de uſu et auctorit. pallii. (I. 8.)

7) c. 2. X. de poſtulat. praelat. (I. 5.)

8) Seſſ. XXI.

Nation dies Decret annahm und vom Pabſt in den Fürſtenconcordaten agnosciren ließ 9), ſo beobachtete er dasſelbe doch ſchon gleich damals nicht. Dies zeigen die Gravamina nationis germanicae, die dem Kaiſer Maximilian I im Jahr 1510 übergeben, und bey Kaiſer Carl V wiederholt wurden 10). Und bekanntlich wurden die Palliengelder ja ſelbſt eine Hauptveranlaſſung der ganzen Reformation Luthers. Denn da der brandenburgiſche Prinz Albrecht, der ſchon Erzbiſchof von Magdeburg und Biſchof von Halberſtadt war, auch Erzbiſchof von Maynz ward, und nun fürs Pallium 30000 Dukaten zahlen ſollte, die er erſt aufleihen muſte; ſo ertheilte ihm der Pabſt Leo X zur Aufbringung derſelben eine Kommiſſion, päbſtlichen Ablaß zu verkaufen, und ſein Unterkommiſſionair Tetzel ſchreckte erſt Luthern aus ſeiner Ruhe auf und veranlaßte ihn zu ſeiner wichtigen Unternehmung. Auch heutigestages muß das Pallium noch mit einer willkürlich angeſetzten ungeheuren Summe gelöſet werden, und hat ſowohl laute Klagen der Erzbiſchöfe, als auffallende politiſche Berechnungen veranlaßt, nach welchen die nach Rom aus Teutſchland geſandten Palliengelder ſeit 280 Jahren nicht weniger als 2,220,850 Fl. betragen haben 11).

Allein

9) in C. Gärtneri corp. iur. eccleſ. Cathol. p. 30.

10) bey Goldaſt in conſtitut. imper. T. II. p. 120.

11) v. Sartori im geiſtlichen und weltlichen Staatsrecht der teutſchen katholiſchen Erz- Hoch- und Ritterſtifter. 1 Bd. 2 Th. S. 362 — Die Geſchichte des Palliums findet man in Ed. Richerii hiſtoria concilior. general. L. I. p. 722 ſ. Pet. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. VI. c. 6. L. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. P. I. L. 2. c. 54. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. I. Tit. 8.

Allein es ſcheint gleichſam, als habe man verſuchen wollen, wie hoch man die Anmaßung treiben könne, um Dingen durch den Anſtrich der Heiligkeit einen Werth zu geben, die an und für ſich gar keinen Werth hätten. Dies erhellt wenigſtens aus der Veränderung, die man aus Sparſamkeit endlich ſelbſt mit dem Pallium in Rückſicht der Form vornahm, und es zuletzt auf ein paar unbedeutenden wollenen Streifen reduzirte. Zuerſt war es ein ordentlicher Mantel. Dieſer ward aber allmälig ſo verkürzt, daß am Ende faſt nichts als der obere Saum übrig blieb. Jetzt ſind es alſo 2 wollene Streifen, ungefähr 4 Finger breit, die, unter ſich durch zween Queerſtreifen verbunden, an beyden Seiten über die Bruſt und Rücken herabhängen und vorne mit 2 rothen, hinten mit 2 ſchwarzen Kreutzen bezeichnet ſind, worin auch drey Nägel mit brillantenen Köpfen, einen vorne auf der Bruſt, den zweyten auf der linken Schulter und den dritten im Rücken befeſtigt ſind, und an deren Enden etwas Bley befeſtigt iſt, damit ſie feſter herabhängen und anſchließen [12]).

Die Heiligkeit derſelben beſtand aber bisher in der beſondern Art, wie ſie verfertigt wurden. Am heiligen Agnestage (21 Januar) nemlich muſten 5 apoſtoliſche Subdiaconen 2 weiße Lämmer, die in Körben, welche über ein Pferd hingen, gelegt waren, vor den Vaticaniſchen Pallaſt unter die Fenſter ſeiner päbſtlichen Heiligkeit füh-

 ren,

12) Casp. Barthel diſſ. de pallio c. 1. §. 13. in opusc. jurid. T. II. n. 1. p. 9. Du Cange in gloſſario, voce: pallium.

ren, welche ſie von hieraus ſegneten. Dann wurden ſie durch die Stadt nach der römiſchen Kathedralkirche geführt und hier 2 Canonicis dieſer Kirche während der hohen Meſſe, wenn vom Lamme Gottes geſungen wird, vorgezeigt und dann zurückgeführt und beſonders groß gezogen. Aus deren heiligen Wolle, die aber, da ſie unzureichend, noch mit anderer vermiſcht ward, ſpannen und webten die Nonnen im heiligen Agnetenkloſter die wollenen Streifen und dieſe wurden geweiht und eine Nacht auf den Altar Peters, nahe bey ſeinem Grabe, gelegt, und dann zur Verleihung aufbewahrt [13]. Durch dieſe letzte Handlung erhielten ſie dann den etwas ſonderbaren Namen: Ornamentum de corpore S. Petri ſumtum [14].

§. 114.

Rechte des Palliums.

Nach allem dieſen werden alſo die beſondern beym Pallium eintretenden Rechtsgrundſätze leicht zu überſehen ſeyn.

Was 1) das Subject anbetrift, ſo iſt die Ertheilung des Palliums durchaus ein päbſtliches Reſervatrecht, das völlig von des Pabſtes Willkür abhängt [1], und das bey erledigtem

13) Z. B. van Espen iur. eccleſiaſt. univ. P. I. Tit. 19. c. 8. §. 7.

14) c. 4. in f. X. de electione (I. 6.) Edm. Martene de antiq. eccleſ. diſcipl. c. 31. §. 10.

1) c. 4. X. de electione (I. 6.) c. 23. X. de privilegiis (V. 33)

ledigtem päbſtlichen Stuhl, bisher der erſte Cardinalbiſchof von Oſtia ausübte. Und nur blos Erzbiſchöfe können es der Regel nach fodern und tragen [2]). Aber es iſt ihnen zur Pflicht gemacht, darum binnen 3 Monaten von Zeit ihrer Wahl beym Pabſt durch einen eignen Abgeordneten nachzuſuchen, und zwar nach der alten Form inſtanter, inſtantius und inſtantiſſime. Alles bey Verluſt ihres erzbiſchöflichen Amts [3]). Dieſer Abgeordnete mußte zu Rom in ihrem Namen auch ein iuramentum fidelitatis et obedientiae ſchwören; ein neuer Beweis, wie weit die Anmaßlichkeit der Päbſte es mit dem Pallium getrieben. Denn da der Erzbiſchof von Palermo im J. 1102 ſeine und ſeines Königs Verwunderung über den gefoderten Eid bezeugte, antwortete Paſchal I in einer Decretale [4]), er ſolle ſich über Chriſtum nicht wundern, durch deſſen Anordnung ja der heilige Peter das Regiment der ganzen Kirche erhalten, und da der Erzbiſchof durch das Pallium die Fülle der erzbiſchöflichen Gewalt erhalten, dies aber de corpore Petri ſumtum ſey, ſo ſey es wohl billig, daß er dafür ſeine Dankbarkeit und Unterwürfigkeit eidlich bezeige. So gut wuſten die Päbſte Alles ins Syſtem einzupaſſen. — Der Abgeordnete muß knieend den Eid leiſten und empfängt dann doch nicht unmittelbar aus den

Händen

2) c. 4. X. cit.

3) c. 1. 2. Diſt. C. c. un. Extravag. commun. de auctorit. et uſu pallii. (I. 4.) Corvinus de perſonis et benef. eccleſ. L. I. Tit. 10. n. 8.

4) c. 4. X. cit.

Händen des Pabſtes ſelbſt das Pallium, ſondern durch einen beauftragten Cardinaldiakonus 5).

Aus beſonderer päbſtlicher Verleihung haben auch einige bloße Biſchöfe das Vorrecht ein Pallium zu tragen. Hievon hat allein die päbſtliche Kammer den Vortheil der Auslöſung; denn in Abſicht der Biſchöfe iſt es bloßes Ehrenzeichen ohne wirkliche Vorrechte. Sie haben zwar zum Theil daraus eine Exemtion oder gar einzelne erzbiſchöfliche Rechte herleiten wollen, aber nicht damit durchdringen können. In Teutſchland haben die Biſchöfe von Bamberg, Paſſau und Wirzburg dieſe Ehre. Jetzt widerſprechen die Erzbiſchöfe der päbſtlichen Befugniß, einem Biſchof das Pallium ertheilen zu können. Der neueſte Fall der Art ereignete ſich im Jahr 1753, da der Pabſt dem Biſchof von Wirzburg das Pallium ertheilte, wogegen der Churfürſt von Mainz, als Metropolite und ſelbſt der Kaiſer proteſtirten. Endlich aber ward doch verglichen, daß es dem Biſchof zwar zugeſtanden werden, aber den Metropolitanrechten von Mainz nicht nachtheilig ſeyn ſollte.

5) Dieſer übergab es bisher mit dieſer Formel: Ad honorem omnipotentis Dei et divae Mariae ſemper Virginis, atque BB. Apoſtolorum Petri et Pauli, necnon eccleſiae ſibi commiſſae N. tradimus tibi pallium de corpore S. Petri ſumtum, in quo eſt plenitudo pontificialis officii, cum patriarchalis tum archiepiscopalis nominis adpellatione, ut utaris eo inter eccleſiam tuam certis diebus, qui exprimuntur in privilegiis ab apoſtolica ſede conceſſis. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. L. 1. Tit. 19. c. 7. a Riegger l. c. P. 2. §. 201.

ſollte 6). Sonſt hat auch wohl der Pabſt einzelnen Biſchöfen für ihre Perſon auf Zeitlebens das Pallium ertheilt.

Was nun 2) das Object anbetrift; ſo hat es, wie oben bemerkt iſt, die Wirkung, daß dadurch erſt die Fülle der erzbiſchöflichen Gewalt übertragen wird. Bis dahin daß es ertheilt worden, kann alſo der Erzbiſchof keine geiſtliche Amtsverrichtung (Pontificalia, iura ordinis) gültig verrichten, alſo keine andern Geiſtlichen weihen, noch Biſchöfe conſecriren, kein heiliges Salbungsöl verfertigen, keine Kirchen einweihen, und kein Concilium berufen, noch ſeine Provinz viſitiren 7). Die geiſtliche Jurisdiction ſoll nicht davon abhängen, ſondern ſchon ohne daſſelbe ausgeübt werden dürfen 8).

Man

6) Dieſer Vorfall veranlaßte auch mehrere gegenſeitige Deductionen, wodurch die dabey eintretenden Rechtsgrundſätze erörtert wurden. Für Mainz erſchien zuerſt anonym: Series facti et iuris circa — — conceſſionem pallii herbipolenſis ac laeſa ſedis metropolitanae Moguntinae celſiſſimorum Germaniae Archiepiscoporum et Episcoporum iura. Moguntiae 1753. Darauf antwortete Caſp. Barthel in diſſ. de pallio, una cum inſertis vindiciis pallii herbipoenſis contra impreſſum: Series etc. Würzb. 1753. et in opusc. jurid. T. II. n. 1. Dawider ſchrieb I. G. Pertſch diſſ. de origine, uſu et auctoritate pallii archiepiscopalis etc. contra Barthelium. Helmſt. 1754. Uebrigens ſ. m. J. St. Pütters Litteratur des Staatsrechts 3 Th. und J. L. Klübers Fortſetzung §. 1470.

7) c. 28. §. 1. X. de elect. (I. 6.)

8) c. 11. X. eodem.

Man fragt daher, ob wohl ein teutſcher geiſtlicher Churfürſt ohne Pallium den Kaiſer krönen könne? Als Folge und Theil der Jurisdiction wäre es nach der Theorie zu bejahen. Inzwiſchen ward im Jahr 1137 das Gegentheil durchgeſetzt, da der Churfürſt von Köln es dem Churfürſten von Trier überlaſſen muſte, wie der Chronikenſchreiber Otto von Freyſingen ſich ausdrückt 9), quia pallio carebat; daher Andere auch dies als die richtige Meinung angeben. Aber machen wir dadurch unſere Erzbiſchöfe nicht noch abhängiger vom päbſtlichen Stuhl, wenn wir ſo wichtige Rechte vom Pallium abhängig machen? Geſetzliche Vorſchrift iſt doch gar nicht da; jener Vorfall iſt aus den finſtern Zeiten des Mittelalters, in denen man weder vom Staats- noch vom Kirchenrechte hinlänglich deutliche Begriffe hatte, welche jetzt ein Anderes lehren, und das Krönungsrecht als politiſches Befugniß dem gültig erwählten Erzbiſchof zuſprächen, wenn es ihm auch nicht als Jurisdictionsbefugniß ſchon zukäme.

Der Gebrauch des Palliums iſt aber auch noch ſehr beſchränkt. Denn außerdem, daß es ganz perſönliches Vorrecht iſt, darf es nur 1) bey feyerlichen Meſſen, und auch nur an den, im römiſchen Meßbuch tit. de pallio beſtimmten, Tagen angelegt werden 10); 2) nur innerhalb des

9) im Chronicon, ſ. rerum ab origine mundi ad ipſius usque tempora geſtarum Libri 8. L. VII. c. 22. Man ſehe I. H. Bohmeri ius eccleſ. Proteſt. L. I. T. 8. §. 14.

10) c. 6. X. de uſu et auctor. pallii. (I. 8.)

des Bezirks ſeiner Provinz, wenn gleich auch in den darin liegenden exemten oder andern Biſchofsſprengeln, jedoch mit Einwilligung des dortigen Obern, getragen werden 11). Nur der Pabſt iſt natürlich an dieſe Beſchränkungen bey ſeinem Pallio nicht gebunden, ſondern kann es zu jeder Zeit und an jedem Ort tragen 12).

11) c. 5. X. eodem Clem. 2. de privilegiis. (V. 7.)

12) c. 4. X. de uſu et auctor. pallii, worin Innocenz III als Grund, weshalb Andere hiezu nicht berechtigt seyn, das merkwürdige Princip des Papalſyſtems aufſtellt „quoniam vocati ſunt in partem ſollicitudinis, non in plenitudinem poteſtatis (papalis).“

Viertes Kapitel.

Von den Biſchöfen und ihren unmittelbaren Gehülfen.

I. Vom Biſchof ſelbſt;
  1. Begrif und Geſchichte der biſchöflichen Würde. §. 115.
  2. Eigenthümliche Rechte derſelben, welche entſpringen
    A. aus dem biſchöflichen Ordo; §. 116.
    B. aus der biſchöflichen Kirchenregierung; §. 117.
    C. aus der geiſtlichen Gerichtbarkeit; §. 118.
    D. aus dem biſchöflichen Stande; §. 118.

II. Von den unmittelbaren biſchöflichen Gehülfen oder Vicaren, welche beſtimmt ſind zur Ausübung der biſchöflichen Amtsverrichtungen,
  A. insbeſondere der
    1. geiſtlichen Functionen; §. 119.
      A. des biſchöflichen Ordo;
      B. des Presbyter-Ordo;
    2. Regimentsrechte, nemlich
      A. Archidiaconen; §. 120.
      B. Generalvicare und Officialen; §. 121.
  B. allgemein für den unfähig gewordenen Biſchof, oder als eventueller Nachfolger, ein Coadjutor; §. 122.

Io.

Io. Fileſaccus de ſacra episcoporum auctoritate. Pariſ. 1606. 8.

Barthol. Ugolini tr. de officio et poteſtate episcopi. Bonon. 1609. Venet. 1610. f.

Laur. Ohm de iure episcopali. Baſ. 1613.

Auguſtini Barboſae de officio et poteſtate Episcopi tripartita deſcriptio. Lugd. 1641. 1665. 1679. Colon. 1681. fol. Ein Hauptwerk über dieſen Gegenſtand.

Petri Aurelii opera de episcoporum auctoritate. Pariſ. 1646. f.

Caſp. Ziegler de episcopis eorumque iuribus et privilegiis, Viteb. 1686. 4.

Henr. Linkens tr. de iure episcopali. Alt. 1694. Frf. et Lipſ. 1697. 4.

Io. Fontanae tyrocinium episcoporum. Venet. 1717. 8.

(Außer dieſen vorzüglichern Schriften über dieſe Lehre fehlt es nicht an einer beträchtlichen Anzahl minderbedeutender Bearbeitungen über das Ganze oder einzelne Abſchnitte, welche man in der Lippenſchen Bibliothek unter dem Wort: Episcopus findet.)

---

§. 115.

§. 115.

Begrif und Geſchichte der biſchöflichen Würde.

In der abſteigenden Ordnung des Subordinationsſyſtems im katholiſchen Kirchenregiment folgen jetzt die Biſchöfe. Dies ſind die Kirchenregenten, denen die vorzüglichern neuern Kanoniſten die ganze Fülle des Kirchenregiments in ihrer Dióces, als eigenthümliches von Gott angeordnetes Recht, vindiciren und welche ſie von dem Joch der päbſtlichen Herrſchaft möglichſt zu befreyen ſuchen. Sie ſind diejenigen, denen von Amtswegen, alſo ſofern nicht durch beſondere Verleihung eines Andern, ein Kirchenregiment zukommt. Zugleich ſtehen ſie auf der höchſten Stufe in Abſicht der geiſtlichen Amtsverrichtungen, indem ſie die höchſte Stelle in der Hierarchie des Ordens beſitzen. Daher der Begrif, daß ein Biſchof derjenige Kirchenbeamte ſey, dem zugleich der höchſte Ordo, verbunden mit der Fülle des Kirchenregiments über einen beſtimmten Inbegrif mehrerer Kirchen, wenn gleich dem Ganzen untergeordnet, zuſteht. Dieſer Inbegrif der einzelnen Kirchen, welche dem Kirchenregiment eines Biſchofs unterworfen ſind, macht ſeine Dióces oder Biſchofsſprengel.

Die Geſchichte der Entſtehung und Ausbildung der biſchöflichen Würde und Dióceſanverfaſſung iſt gröſtentheils ſchon in der Geſchichte der Kirchenverfaſſung überhaupt enthalten, und alſo oben präoccupirt. Faſt Alles iſt darin zwiſchen Proteſtanten und Katholiken ſtreitig, weil dieſe, jenen entgegen, die biſchöfliche Würde als ein gött-

göttliches Inſtitut anſehen, das von jeher in der Kirche war, und die Biſchöfe als wahre Nachfolger der Apoſtel darſtellen, deren Amtsrechte gleichfalls göttlich und unverletzlich ſeyn. In der That ſcheinen aber die biſchöfliche und prieſterliche Würde Anfangs wirklich nicht verſchieden geweſen zu ſeyn. Vielmehr bildete die biſchöfliche eigne Würde ſamt der Diöceſanverbindung ſich erſt im zweyten Jahrhundert, aber doch auch hier ſchon, nicht erſt im dritten Jahrhundert, wie mehrere proteſtantiſche Kirchenrechtslehrer zu zeigen geſucht haben. Bis dahin war blos ein gleicher Conföderationsnexus unter ihnen, und dieſer ward da erſt in einen Subordinationsnexus verwandelt. Hiezu wirkten mehrere zufällige Urſachen, beſonders aber die, daß die Landkirchen in der Nachbarſchaft einer Stadt gemeiniglich von der Stadtkirche aus geſtiftet, von hier aus mit Geiſtlichen verſehen waren, welche in Verbindung mit der Stadtkirche blieben, wie ſchon in älteſten Zeiten dieſe daher die Mutterkirche, jene die Töchter genannt wurden [1]). In der Stadt fand man aber auch eine Direction und Oberaufſicht nötig und vertraute dieſe dem älteſten und gelehrteſten Prieſter an. Der Zweck der Oberaufſicht zeigt ſelbſt die Benennung Episcopus an, welche griechiſch iſt, und ſo viel wie Super attendens bedeutet, wovon

1) Daher waren die erſten Diöceſen auch höchſt unbeträchtlich und daraus erklärt ſich auch die ungeheure Anzahl Biſchöfe, die man in kleinern Diſtricten ſchon im 3ten und 4ten Jahrhundert findet.

wovon die proteſtantiſchen Superintendenten auch den Namen haben [2]).

Indem dieſe Biſchöfe alſo gleichſam kleine Regenten eines Kirchenbezirks wurden, wuſten ſie auch bald ihr Anſehen zu vergrößern. Sie entledigten ſich der Beſchränkung, welche der Klerus ihrer Kirche ihnen als ein beſtändiger Senat machte. Sie übertrugen die Idee des jüdiſchen Hohenprieſterthums auf ſich und übten die ganze Kirchengewalt, als Repräſentanten ihrer Diöces, auf allgemeinen Kirchenverſammlungen. Und die Freygebigkeit der Regenten, verbunden mit der Barbarey und Bigotterie des Mittelalters, verſchaften ihnen nicht nur Reichthum und äußerliche Ehre, ſondern ließen in ihnen auch göttliche Geſandte ſehen. Gewiß würde jeder Biſchof in ſeiner Diöces zum geiſtlichen Deſpoten geſtiegen ſeyn, wenn nicht zugleich die päbſtliche Curie ſie zur Anerkennung eines göttlichen Supremats, und dadurch wieder ſo weit gebracht hätte, daß ſie ſich endlich nur als Vicare der päbſtlichen Machtvollkommenheit anſehen ſollten, wie das ächte Papalſyſtem behauptet. Im Mittelalter wuſte man dies dadurch durchzuſetzen, daß man die Biſchöfe dahin brachte, päbſt-

2) Die Entſtehungsgeſchichte der Biſchöfe erzählt ſelbſt ſo der heil. Hieronymus im c. 24. Diſt. XCIII. Uebrigens ſehe man L. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. P. I. L. 1. c. 4. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P I. Tit. 16. c. 1. ſ. P. de Marca de concordia ſacerdotii et imp. L. 4. c. 1. Von. Schalk über die kirchliche Regierungsform bey den Katholiken. (Frft. 1789.) S. 15.

päbſtliche Indulte und Privilegien über Rechte anzunehmen, die ihnen nach dem ältern Kirchenrecht als eigenthümliche Amtsrechte zuſtanden. War dies einmal Obſervanz; ſo war es auch höchſt conſequenter Schluß, daß, wenn alſo die Biſchöfe anerkanntermaßen alle Gewalt vom Pabſt hatten, dieſem, dem die ganze Fülle des Kirchenregiments zuſtehe, auch erlaubt ſeyn müſſe, in der Ausübung mit der biſchöflichen Gewalt ſelbſt, oder durch Nuntien, zu concurriren, oder zu präveniren, oder ſich einzelne Rechte ausſchlieslich zu reſerviren und andre Perſonen oder Stiftungen davon zu eximiren, wie denn dies Alles auch wirklich häufig geſchah.

Obgleich alle beſſere Kanoniſten nun dies Alles in der Theorie jetzt als Uſurpation verwerfen, und den Biſchöfen ſelbſt das Recht beylegen, willkürlich in die alten entriſſenen Regimentsrechte der erſten acht Jahrhunderte zurückzutreten; ſo iſt der Pabſt doch in Praxi noch immer im Beſitz aller reſervirten Rechte, und die Biſchöfe müſſen zur Ausübung vieler wichtiger Rechte noch jetzt päbſtliche Indulte einholen, und ſich als päbſtliche Vicare behandeln laſſen, worin leider die Trientiſche Kirchenverſammlung die päbſtliche Autorität mehr beſtätigt, ja erweitert hat, als daß ſie ſolche beſchränken ſollen. So lange hierin nicht wenigſtens durch ein Nationalconcilium eine Aenderung vorgenommen wird, wird es gewis auch ſo bleiben, und das Eifern aller katholiſchen teutſchen Kanoniſten vergebens ſeyn.

Es kommt alſo jetzt nur darauf an: Was haben die Biſchöfe noch wirklich für Rechte? Wie weit erſtrecken ſich ſolche in politiſcher Ausdehnung? Was dieſen letzten Punct als den allgemeinſten zuerſt anbetrift; ſo lehrt die katholiſche Kirche, daß die Gewalt der erſten Biſchöfe, wie die der Apoſtel, an keinen feſten Diſtrict gebunden geweſen, ſondern alle, gleichſam in ſolidum, nur Einen Episcopat haben und gehabt, und nur durch menſchliche Anordnung die Diöceſen zur Erhaltung der Ordnung eingerichtet worden. Läßt ſich nun dies gleich nicht hiſtoriſch erweiſen, ſondern iſt vielmehr die Diöceſanverfaſſung gleich alt mit der biſchöflichen Würde, ſo daß beyde zugleich legaliſirt ſind; ſo iſt es doch hierin durchaus anerkannter, und ſchon in der älteſten Kirche anerkannter Grundſatz: Alle Rechte und Befugniße eine Biſchofs, ſowohl in geiſtlichen Functionen, als Regimentsrechten, ſind an ſeine Diöces gebunden, und dürfen nur in deren Grenzen ausgeübt werden 3). Aber alle Sachen und Perſonen innerhalb derſelben ſind dem Biſchof auch ordentlicherweiſe und der Regel nach ausſchlieslich unterworfen 4). Daraus folgt

1) Kein

3) c. 6. 7. 8. C. IX. Qu. 2. c. 12. X. de praeſcriptionibus. (II. 26.) Clem. un. de foro competente (II. 2.) c. 3. de officio ordinarii in 6. (I. 16.) Conc. Trident. Seſſ. VI. c. 5. de reform.

4) c. 9. 16. X. de off. iud. ord. (I. 31.) c. 13. X. de foro compet. (II. 2.) c. 7. de privil. in 6. (V. 7.) c. 32 §. 1. de praebendis in 6. (III. 4.) c. 3. 8. X. de relig. domib. (III. 36.)

1. Kein anderer Richter kann unmittelbar über geiſtliche Perſonen und Sachen, die unter einem beſtimmten Biſchof ſtehen, in der erſten Inſtanz Jurisdiction ausüben und Alles muß durch den Biſchof an dieſe gelangen, alſo ſelbſt päbſtliche Bullen [5]. Nur in der Appellationsinſtanz ſind die Erzbiſchöfe und der Pabſt, oder ſeine Nuntien, competent. Der Biſchof hat daher auch die eigenthümlichen Namen: Dioeceſanus, oder Ordinarius (ordentlicher Oberer und Richter) [6]. Da jedoch auch andere Vorgeſetzte des Kirchenregiments fähig ſind (§. 93) und nicht nur die über den Biſchof ſtehenden Kirchenregenten biſchöfliche Rechte und ordentliche Kirchenregierung beſitzen, ſondern auch Nichtbiſchöfen über ihre Untergebenen biſchöfliche Gewalt zuſtehen kann z. B. Ordensgeneralen, Aebten und andern niedern Prälaten, ſo werden auch dieſe unter der Benennung der Ordinarien begriffen, und alſo bezeichnet, dahingegen der Name Diöceſan dem Biſchof eigenthümlich iſt [7].

2. Wel-

5) c. 4. de offic. ordin. in 6. (I. 16.) c. fin. de conſtit. in 6. (I. 2.) Conc. Trident. Seſſ. VI. c. 5. de reform. „Nulli episcopo liceat, cuiusvis privilegii praetextu pontificalia in alterius dioeceſi exercere, niſi de Ordinarii loci expreſſa licentia et in perſonas eidem Ordinario ſubjectas tantum."

6) c. 7. de off. ordin. in 6. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 20. de reform.

7) c. 3. de officio ordin. in 6. Henr. Linck tr. de iure episcopali c. 6. §. 35.

2. Welche Perſon, Stiftung oder Sache ſich in der Dioͤces eines Biſchofs befindet, und doch eximirt ſeyn will, muß dieſe Exemtion als Ausname von der Regel erweiſen 8). Bis zum Ende des 11ten Jahrhunderts findet man kein Beyſpiel von Exemtionen von der ordentlichen Juriſdiction der Biſchoͤfe, vielmehr verordnete die große Synode zu Chalcedon im Jahr 451. c. 4. et 8. ausdruͤcklich, daß durchaus Alle, welche in der Dioͤces befindlich, auch den Dioͤceſanrechten unterworfen, (ut qui in dioeceſi, etiam de dioeceſi eſſent) und hierin ſelbſt die Moͤnche nicht ausgenommen ſeyn ſollten. Ungeachtet mehrere Concilien dieſe Geſetze erneuerten; ſo wagten es doch die Paͤbſte im 11ten und 12ten Jahrhundert, durch die Pſeudo-Iſidoriſchen Decretalen angefeuert, mehrere Exemtionen vorzunehmen, wie z. B. daher noch der ganze Moͤnchsorden der Ciſtercienſer allgemein eximirt und dem Pabſt unmittelbar unterworfen iſt. Ja ſie wuſten es ſo-weit zu bringen, daß ihre Exemtionsbefugniß ſelbſt in contradictorio durchgeſetzt und anerkannt wurde. Aber der Verfall aller Kirchendiſciplin durch die entfernten Obern, die zu große Freygebigkeit der Paͤbſte mit Exemtionen, welche ſolche allmaͤlig faſt allen Moͤnchsorden ertheilten, die hieraus erwachſenden Juriſdictionsconflicte und andere aͤhnliche Nachtheile verurſachten auch ein allgemeines Murren und Klagen dagegen; daher die Paͤbſte ſelbſt ſcheinbar Anſtalt machten, die Exemtionen einzu-ſchraͤn-

8) c. 7. de privileg. in 6. Lud. Engel colleg. univ. iur. canon. L. I. T. 4. n. 27.

ſchränken. Allein die Privilegirten und Eximirten wuſten es immer glücklich zu hintertreiben. Endlich nahm die teutſche Nation die Aufhebung der nachtheiligen Exemtionen ausdrücklich unter die hundert Beſchwerden auf, die dem Concilium zu Trient zur nothwendigen Reformation empfolen wurden und die Sache war zu einleuchtend, als daß ſie ganz ohne Wirkung hätte bleiben ſollen. Doch die päbſtliche Politik wuſte wieder einen Ausweg, wodurch der Verluſt der unmittelbaren Jurisdiction über alle Exemte etwas gemildert ward. Die Trienter Synode beſchloß nehmlich, daß künftig die Biſchöfe als beſtändige Commiſſarien des Pabſtes dieſe Jurisdiction wieder ausüben ſollten und verfaßte hierüber mehrere ſehr beſtimmte Verordnungen, welche dieſe Delegation doch noch beträchtlich beſchränkten 9). Und dies iſt noch das neueſte Recht, ſo daß alſo doch dem Pabſt als delegirendem Richter noch der Eingrif in die urſprünglich ordentliche Jurisdiction, und die Reſervation einzelner ſonſt exemter Fälle, unbenommen bleiben muß. Von neuem zu eximiren geſtattet man ihm aber jetzt nicht mehr ohne Bewilligung des Ordinarius; und ſelbſt, ob dieſe weiter als für

9) Conc. Trident. Seſſ. VI. c. 3. ſ. de reform Seſſ. VII. c. 14. de reform. Seſſ. XIV. c. 4. de reform. Seſſ. XXIII. c. 15. de reform. Seſſ. XXIV. c. 11. de reform. Seſſ. XXV. c. 4. 12. 14. de regular. c. 6. de reform. Ueber die Geſchichte der Exemtionen ſ. m. Io. Launoji opera Tom. III. P. 1. p. 157. P. 2. p. 436. Io. Gibert corp. iur. canon. T. I. p. 190. Casp. Barthel annot. ad ius canon. L. I. T. 29. p. m. 105. ſ. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. III. §. 194.

ſeine Perſon genüge? wird mit Recht bezweifelt, weil der Biſchof die Rechte ſeines Amts, die er doch nicht als freyes Eigenthum, ſondern nur als Adminiſtrator hat, nicht veräußern darf.

Unter Exemtion verſteht man alſo die Befreyung von dem Diöceſanrechte des ordentlichen Biſchofs, welche einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon, oder einem Orte, oder beyden zugleich zuſteht, daher man ſie in perſönliche, örtliche und gemiſchte abtheilt, welche letztere die mehreſten Mönchsorden beſitzen, deren Exemtion ſich ſowohl allenthalben auf die Perſon ihrer Mitglieder, als auf ihre Kloſtergebäude erſtreckt. Sonſt iſt die Exemtion entweder vollſtändig (totalis), welche von allen biſchöflichen Rechten befreyt, oder unvollſtändig (partialis), welche ſich nur auf einige biſchöfliche Gerechtſame erſtreckt, oder nur einen Theil einer geiſtlichen Stiftung begreift. Da jede Exemtion eine Ausname von der Regel des gemeinen Rechts macht, ſo muß ſie ſtreng erklärt und kann nicht von einer Perſon oder Ort auf den Andern gezogen werden [10]). Eine Exemtion kann erworben: 1) durch päbſtliches Privilegium [11]), wozu aber nicht

10) c. 16. 17. X. de privilegiis (V. 33).

11) Nach dem c. 10. de privil. in 6. (V. 7.) muß dies ausdrücklich mit den Worten geſchehen: eccleſiam eſſe exemtam oder eam iuris B. Petri exiſtere, oder ad ius et proprietatem Romanae eccleſiae, vel ad Romanam eccleſiam ſpecialiter, aut ſine medio, vel etiam ſimpliciter pertinere, und

nicht nur die Einwilligung des ordentlichen Obern [12]), ſondern auch durchgehends die Bewilligung des weltlichen Regenten, vermöge des zuſtehenden Hoheitsrechts in geiſtlichen Sachen, erfordert wird; 2) durch Verjährung von 40 Jahren und hinzutretenden erweislichen Titel [13]) oder unvordenklichen Beſitz. Und nur durch dieſen allein kann eine vollſtändige Exemtion mit dem Recht eines abgeſonderten Gebiets und Jurisdiction erworben werden [14]). —

Die Wirkung einer erweislichen Exemtion iſt die, daß die eximirte Perſon oder Stiftung als außerhalb der Diöces exiſtirend betrachtet wird und unmittelbar der Kirchenregierung und Gerichtbarkeit des Pabſtes unterworfen iſt, welcher daher der Ordinarius aller Exemten genannt

und andre ähnliche Ausdrücke mehr, dahingegen aus andern einzelnen Befreyungen ſolche Exemtion nicht fließt noch erweislich iſt. c. 18. X. eodem. c. 9. eodem in 6.

12) c. 3. X. de reſtitut. in integ. (I. 41.) c. 9. X. de confirmat. utili l. inut. (II. 30.) Io. Pet. Gibert corp. iur. canon. T. II. p. 438. Ge. Henr. Ayrer de poteſtate pontificis Romani circa exemtiones Abbatum.

13) c. 15. 18. X. de praeſcript. (II. 26.) Den Widerſpruch dieſer Verordnung mit c. 12. X. eodem, nach welchem gegen den, denen Obern ſchuldigen Gehorſam keine Verjährung ſtatt findet, heben die Kanoniſten durch die Erklärung, daß dieſe Präſcription den Gehorſam nicht aufhebe, ſondern nur auf den Pabſt übertrage Aug. Barboſa de officio et poteſt. episc. P. III. alleg. 128. n. 8. ſeq.

14) Wie durch ein päbſtliches Decret erweiſet Casp. Barthel de pallio c. VIII. §. 12.

nannt wird [15]). Der Regel nach iſt alſo kein Biſchof berechtigt, über ſolche ſeine Kirchenregierung auszuüben, oder Rechte ſeines Ordo auszuführen. Nur die Meſſe darf er ſich an einem eximirten Ort leſen laſſen, oder ſelbſt leſen [16]. Auch wenn die Exemtion blos auf eine Stiftung eingeſchränkt iſt, ſo werden die Mitglieder derſelben, welche außerhalb derſelben ſich vergehen, oder contrahiren, dadurch der ordentlichen Gerichtbarkeit des Biſchofs unterworfen [17]. Und überhaupt, wenn die Kirchengeſetze die Clauſul enthalten, daß der Biſchof für die Befolgung des Geſetzes ſorgen ſolle: non obſtantibus privilegiis et exemtionibus quibuscunque, ſo tritt auch deſſen ordentliche Jurisdiction ein [18]. Außerdem hat aber, wie obgedacht, die Trientiſche Kirchenverſammlung den Biſchöfen ihre urſprünglichen Gerechtſame über die Eximirten gröſtentheils wieder verliehen, doch nur in der Eigenſchaft päbſtlich delegirter Richter, woraus die Verſchiedenheit erwächſt, daß die Appellation in dieſen Fällen vom Biſchof an den Pabſt oder deſſen Nuntius, als Iudicem delegantem geht, wenn aber der Biſchof als ordentlicher Oberer handelt, von deſſen Ausſpruch an den Metropoliten als Obern ſich berufen werden muß [19].

§. 116.

15) c. 7. de officio ordin. in 6. Clem. un. de foro compet.

16) Clem. 2. de privil.

17) c. 16. X. de privilegiis c. 1. §. in eos etc. eodem in 6. Mit Unrecht hat daher die Trientiſche Synode Seſſ. VI. c. 3. de reform. den Biſchöfen hiezu päbſtliche Delegation ertheilt.

18) Lud. Engel colleg. univ. iur. canon. L. 5. Tit. 33. n. 31.

19) Engel l. c. n. 33.

§. 116.

Biſchöfliche Rechte I des Ordo.

Allgemein iſt die Beförderung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes, als des Zwecks der kirchlichen Verbindung und die Vorſorge, daß alle ſeine Untergebenen zum wahren Seelenheil geleitet werden, der vorzüglichſte Gegenſtand des biſchöflichen Amtes. Daher muß eines Biſchofs Vorſorge ſich auf alle einzelne Theile des Gottesdienſtes erſtrecken. Sowohl über die Privatgebete und die dazu gebräuchlichen Formeln muß er wachen, damit nichts einfließe, welches zur Ketzerey oder Aberglauben führe 1), als auch auf die öffentlichen Gebete, welche bey der Meſſe, den Proceſſionen und kanoniſchen Horis der Domherren üblich ſind, halten, worüber er die nötigen Verordnungen und Abänderuugen zu erlaſſen und alle Kirchenglieder, ſelbſt cremte Geiſtliche, zu deren Beywohnung anzuhalten auch nötigenfalls deren Rangſtreitigkeiten zu entſcheiden berechtigt iſt 2). Daher ſind auch die Breviare, Meßbücher und Geſangbücher ſeiner beſondern Aufſicht unterworfen 3). Um ſo mehr gehört alſo allgemein die Adminiſtration aller Sacramente und insbeſondre das Leſen der Meſſe und die Verkündigung des Evangeliums Chriſti durch Predigten zum biſchöflichen Amte, und die Tri-
entiſche

1) Z. B. van Eſpen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 16. c. 12. §. 6.

2) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 13. de regular.

3) van Eſpen l. c.

entiſche Synode 4) hat insbeſondere den Biſchöfen die Ausübung dieſer Pflichten angelegentlichſt empfolen, da ſie zugleich den Grund der mannigfaltigen biſchöflichen Rechte enthalten 5).

Dieſe vorzüglichern Rechte laſſen ſich füglich auf folgende vier Hauptklaſſen zurückbringen, welche jetzt von den Kanoniſten gewöhnlich als die richtigere Abtheilung angenommen werden, da man vormals bald mehrere, bald weniger machte 6). Die erſte Klaſſe machen die **Rechte des biſchöflichen Ordo.** Ein Biſchof hat die höchſte geiſtliche Weihe, die vollkommenſte Fähigkeit zu allen geiſtlichen Functionen und ſein Ordo wird daher die Quelle und der Urſprung aller Orden (fons et origo omnium ordinum) genannt 7), weil er nicht nur die Fähigkeit zu allen niedern geiſtlichen Functionen begreift, ſondern auch die Fähigkeit zu dieſen ſelbſt nur Kraft deſſelben mitgetheilt wird, obgleich in demſelben, als höchſtem Ordo

4) Seſſ. XXIII. c. 1. de reform. Seſſ. XXIV. c. 4. de reform.

5) P. I. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. T. II §. 242. ſ.

6) M. ſ. Henr. Linkens tr. de iure episcopali c. VII.

7) P. I. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. P. I. §. 154. Doch können auch mehrere biſchöfliche Ordensrechte z. B. die Ertheilung der Tonſur und niedern Orden, die Einſegnung der Nonnen, der Glocken, die Weihe des Kelchs, der Patena, der prieſterlichen Kleidung u. dergl. m. von einem Geiſtlichen, der nicht als Biſchof geweiht iſt, vermöge eines Herkommens, Delegation oder Privilegiums gültig geübt werden. A. Barboſa in iure eccleſ. L. I. c. 11. n. 95. ſeq.

do, zugleich eigenthümliche Prärogativen liegen. Dieſe kommen hier alſo nur in Betracht; denn die Functionen, zu welchen auch ein Presbyter oder ein Diaconus, als Beſitzer höherer Orden, fähig ſind, können füglich bey deren Amtsverrichtungen aufgezälet werden. Zu den ausſchlieslichen Functionen eines Biſchofs gehört aber:

1. Die Ordination, wie bereits oben (§. 83.) bemerkt iſt. Von jeher war die Ertheilung der Prieſterweihe eine ausſchliesliche Prärogative der Biſchöfe, wie ſelbſt der Kirchenvater Hieronymus zugeſteht, wenn er die Presbyter ihnen parallel ſtellt.

2. Die Verfertigung des Chrisma, oder des heiligen, mit Balſam vermiſchten, geweihten Oels, womit die Salbung der Könige und Prieſter vollzogen wird, und auch die letzte Salbung auf dem Todbette geſchieht. Dies iſt eine wichtige Revenüe der Biſchöfe, weil es theuer bezalt werden muß, daher die Prieſter der Dioeces es nur von ihrem Biſchof nehmen dürfen 8).

3. Das ausſchliesliche Recht neue Kirchen, Kapellen und Klöſter zu erbauen oder deren Erbauung zu geſtatten. Schon Juſtinian beſtimmte 9), daß nur ein Biſchof die Erlaubniß zu einem neuen Kirchen- oder Kloſterbau auf feyerliche Weiſe ertheilen könne, und dies ward im

8) c. 1. §. 9. Diſt. XXV. c. 4. Diſt. XCV.

9) Nov. 67. c. 1. Nov. 131. c. 7.

im Corpus iuris canonici beſtätigt [10]), mit der Einſchränkung, daß der Biſchof hiezu einen hinlänglichen Grund in dem Nutzen der Kirche und hinlängliches Einkommen zur Erhaltung derſelben bey der voraufzuſchickenden Unterſuchung finde, indem er ſonſt für Letzteres ſelbſt ſtehen muß [11]).

4. Nur er hat das ausſchliesliche Recht, neue Kirchen und deren Geräthſchaften zu weihen, eine Sitte, welche ſchon ſeit den Zeiten Conſtantins gebräuchlich iſt und ſich auf alle Theile der Kirche, Altäre und Altargefäße, Glocken und gottesdienſtliche Kleidung erſtreckt [12]). Und hieher gehört alſo auch das Recht, Kirchhöfe durch Beſprengung mit dem Weihwaſſer zu weihen, und Kirchen, oder Kirchhöfe, welche entheiligt ſind, z. B. wenn in einer Kirche Blut vergoſſen oder auf einen Kirchhof — ein Ketzer begraben worden — wieder zu heiligen [13]).

5. Die Einſegnung der Aebte, Aebtiſſinnen, der heiligen Jungfrauen und des Volks iſt gleichfalls ein Vorrecht

10) c. 9. de conſecratione Diſt. I. c. 4. Diſt. LXVIII.

11) c. 9. 10. de conſecrat. Diſt. I. c. 26. C XVI. Qu. 7. c. 2. ſ. X. de eccleſ. aedif. c. 8. X. de conſecrat. eccleſ.

12) c. 1. §. 9. Diſt. XXV. Diſt. I. de conſecratione per totam. c. 26. 27. C. XVI. Qu. 7.

13) c. 7. et ult. X. de conſecrat. eccleſiarum.

recht der biſchöflichen geiſtlichen Weihe, da es ſelbſt als eine Art der Weihe betrachtet wird [14]).

Endlich rechnet man noch dahin 6. die Firmelung der Getauften, welches nach dem ältern Kirchenrecht auch eine Befugniß der Presbyter war, in neuern Zeiten aber als ein beſonderes Sacrament den Biſchöfen reſervirt iſt [15]).

Einige Kirchenrechtslehrer [16]) zälen hieher zwar noch mehrere Rechte, allein theils ſind dies ſolche, welche der Biſchof mit den niedern Orden gemeinſchaftlich beſitzt, z. B. der Binde- und Löſeſchlüſſel, theils gehören ſie auch zum wirklichen Kirchenregiment, mithin zu den Diöceſanrechten z. B. das Recht Kirchen-Statute zu verfaſſen.

Wichtig iſt aber noch der Unterſchied, daß mehrere dieſer Ordensrechte, vorzüglich die Ordination, die Einſegnung der Aebte, Aebtiſſinnen und Nonnen nur mittelſt einer Meſſe geübt werden können, die andern aber z. B. die Weihe geiſtlicher Gebäude und Gefäße ohne dieſe, nur mit der Stola bekleidet, vom Biſchof vollzogen werden [17]).

§. 117.

14) c. 1. §. 9. Diſt. XXV. c 4. Diſt. LXVIII.

15) c. 125. de conſecrat. Diſt. IV. Conc. Trident. Seſſ. VII. c. 3. de confirmat. Henr. Linkens tr. de iure episcopali c. VIII. n. 25. ſ.

16) Z. B. Link l. c. c. VIII. IX.

17) Lud. Engel in colleg. univ. iur. canon. L. I. Tit. 37. n. 5. Link l. c. c. VIII.

§. 117.

II. Biſchöfliche Diöceſanrechte.

Die zweyte Klaſſe von eigenthümlichen Rechten des Biſchofs ſind diejenigen, welche ihm vermöge des Kirchenregiments über ſeine ganze Diöces zuſtehen, deren Inbegrif man daher ſein Diöceſanrecht, (Ius dioeceſanum), in der Kunſtſprache den Legem dioeceſanam nennt. Hiebey findet ſich aber eine ſonderbare Anomalie. Es iſt nemlich bereits oben (§. 92.) bemerkt worden, daß man das Kirchenregiment mit dem Namen der Kirchenjurisdiction bezeichnet, und in ſofern wäre alſo die geiſtliche Gerichtbarkeit der Biſchöfe über ihre Diöces, als ein Theil und Ausfluß des Kirchenregiments, auch unter ihrem Diöceſanrecht begriffen, wie man es auch in ältern Stellen des Corpus iur. canon. gebraucht findet [1]). Aber bey den Biſchöfen unterſcheidet man dieſe nach den neuern Geſetzen von dem lege dioeceſana, als eine beſondere Klaſſe und Inbegrif von Rechten, und nennt dieſelbe auch den Legem iurisdictionis. Der Grund und die Veranlaſſung dieſer ſonderbaren inconſequenten Diſtinction läßt ſich ſelbſt aus dem Corpus iur. canon. hiſtoriſch angeben [2]).

Das Kloſter zu Rothone in Italien, in der Diöces des Biſchofs von Venedig, klagte gegen dieſen auf ſeine her-

1) Z. B. c. 1. C. X. Qu. 1. c. 34 C. XVI. Qu. 1.

2) M. ſ. I. H. Boehmeri ius eccleſ. proteſt. L. I. Tit. 31. §. 11. ſ.

herkömmliche Exemtion beym Pabſt Innocenz III; konnte ſie aber nicht gehörig erweiſen, und dieſer entſchied alſo, daß das Kloſter als Haupt zwar von der Jurisdiction des Biſchofs zu Venedig frey ſeyn, jedoch die 5 Pfarreyen des Kloſters demſelben „lege dioeceſana" unterworfen ſeyn ſollten. Das Urthel ward rechtskräftig. Dennoch klagte nachher der Abt von Rothone, daß der dritte Theil der Strafgelder der Pfarrbewohner ihm herkömmlich zufallen, und die Unterſuchung aller Proceſſe vor ihm geſchehen müſſe, nur die Entſcheidung dem Biſchof zukomme. Der Biſchof ſetzte die Einrede der rechtskräftig entſchiedenen Sache entgegen. Nein, ſagte der Abt, man muß diſtinguiren: das Diöceſanrecht iſt dir zugeſprochen, aber dadurch nicht die Jurisdiction. Und Pabſt Honorius III billigte im Jahr 1220 dieſe Diſtinction zu Gunſten des Abts und ſie ward als Geſetz ins c. 18. X. de off. iud. ordinarii aufgenommen. Man ſagt daher jetzt auch, das Wort: iurisdictio müſſe in doppelter Bedeutung genommen werden; im weitern Sinn bedeute es das ganze Kirchenregiment und begreife alſo das Diöceſanrecht und die Jurisdiction zugleich; im engern Sinn aber die biſchöfliche geiſtliche Gerichtbarkeit, oder den lex jurisdictionis, und beyde ſeyen ganz verſchieden, die Exemtion von Einem involvire nicht die Exemtion von dem Andern.

Welches ſind alſo die Rechte, welche dem Biſchofe vermöge ſeines Kirchenregiments zuſtehen und den Legem dioeceſanam bilden? Folgende:

1. Das Recht, geiſtliche Geſetze und Vorſchriften zu erlaſſen. Wenn gleich dieſe Befugniß aus der biſchöflichen Gewalt fließt; ſo ſoll ſie doch nach der urſprünglichen Verfaſſung nur auf einer Diöceſanſynode geübt werden und kann doch nach der Verfaſſung der Stifter zuweilen an den Rath oder die Einwilligung des Kapitels in gewiſſer Hinſicht gebunden ſeyn; nach dem gemeinen Recht iſt ſie unbeſchränkt 3), aber die ohne Beyrath einer Synode erlaſſenen kirchlichen Verordnungen verlieren mit dem Tode des Biſchofs ihre Geſetzkraft 4).

2. Das Recht, Diöceſan-Synoden zu convociren und darauf zu präſidiren, welches vormals wenigſtens alle Jahre zweymal geſchehen ſollte, jetzt aber willkürlich iſt 5). Alle Gegenſtände, welche die ganze Dioces, vorzüglich deren Disciplin betreffen, werden hier abgehandelt und beſtimmt, und bedürfen keiner päbſtlichen Beſtätigung. (§. 96.)

3. Die Oberaufſicht und höchſte Diſpoſition über alle in der Dioces belegne geiſtliche und Kirchengüter 6).

Nicht

3) c. 2. X. de majorit. et obed. (I. 33.) Gasp. Ziegler de episcopis L. III. c. 19.

4) Barboſa de officio et poteſt. episc. P. III. alleg. 93. n. 23. ſeq.

5) Jene Beſtimmung der Nicäiſchen Synode (c. 3. Diſt. XVIII.) reducirte die Trientiſche Synode Seſſ. XXIV. c. 2. de reform. auf jährliche Verſammlungen, die aber auch nicht ordentlich gehalten werden. Link l. c. c. 10. n. 64.

6) c. 2. 3. 5. 6. 7. C. X. Qu. 1. c. 23. ſ. C. XII. Qu. 2.

Nicht allein für deren gehörige Verwaltung muß der Biſchof Sorge tragen 7), ſondern ſie dürfen auch nicht ohne ſeine Bewilligung veräußert werden 8) und die Beamten, welche ſie adminiſtriren, müſſen von ihm ſelbſt geſetzt 9) oder, wenn dies Recht einem Andern zuſteht, wenigſtens von ihm beſtätigt werden.

4. Die Oberaufſicht und Direction über alle religiöſe Verbindungen und Klöſter, über alle milde Stiftungen, als Hoſpitäler, Waiſenhäuſer, Armenhäuſer, Findelhäuſer und ähnliche Anſtalten 10). Daher zählt man die Vorſorge für Witwen, Waiſen und andere hülfsbedürftige Perſonen (perſonae miſerabiles) auch zu den biſchöflichen Diöceſanrechten 11). Eben dahin rechnet man auch alle Schulen, ſowohl hohe als niedere, woraus ſich noch erklärt, daß der Rector mehrerer Academien geiſtlicher Landſtand und die Biſchöfe zum Theil Kanzler der Academien

7) c. 5 Diſt. LXXXIX. c. 4. X. de off. iud. ordin. Nach dem Conc. Trident. Seſſ. XXII. c. 9. de reform. ſollen alle geiſtliche Güterverwalter jährlich Rechnung ablegen.

8) c. 5. et. t. t. X. de rebus eccleſ. alien. vel non. (III. 13.)

9) Schon L. 33. 34. C. de episc. et cleric. legt ihnen dies Recht bey und ſpätere Kirchengeſetze beſtätigen es c. 2. 5. Diſt. LXXXIX. c. 4. X. de off. iud. ordin. (I. 31.)

10) L. 23. pr C. de SS. eccleſ. c. 1. Diſt. LXXXII. c. 1. ſ. Diſt. LXXXVII. c. 2. Diſt. XVI. Qu. 3. c. 1. X. de religioſ. domib. et ut episcopo ſint ſubjectae (III. 36.)

11) c. 1. 2. Diſt. LXXXIV. c. 2. Diſt. LXXXVII. c. 71. C. XII. Qu. 2. Casp. Ziegler de episcopis L. 3. c. 22.

demien ſind und waren, wie z. B. vormals der Biſchof von Schwerin Canzler der Roſtockſchen Academie war. Denn man ſah die Academien als geiſtliche Stiftungen an [12].

5. Das Recht, die Diöces zu viſitiren, ihre Mängel und Fehler zu unterſuchen und dieſen abzuhelfen [13]. Auch die Viſitation ſollte vormals wenigſtens jährlich einmal in der ganzen Diöces geſchehen und dann dem Biſchof beſtimmte Viſitationsgebühren, unter dem Namen der Procurationen, geliefert werden. Aber die Biſchöfe machten letzteres zur Hauptſache und zogen mit einem großen Gefolge durch alle Pfarreyen ihrer Diöces, und plünderten und verzehrten hier das Vermögen der Kirchen und Klöſter. Schon im lateranenſiſchen Concilium vom Jahr 1179 [14] ward daher beſtimmt, daß ein Erzbiſchof nicht mehr als 40 ⸗ 50 Pferde, und ein Biſchof nicht mehr als 20 ⸗ 30 Pferde auf der Viſitation bey ſich haben, noch weniger einen großen Zug Jagdhunde oder Falken mitführen ſolle. Aber auch dies half nicht. Daher machte die Trientiſche Synode hierüber mehrere Verordnungen, worin ſie nicht nur die jährliche Viſitation von neuem befahl, ſondern auch das Verfahren der Viſi⸗

12) Henr. Link de iure episcopali c. X. n. 46. I. H. Boehmer l. c. §. 10.

13) c. 4. 12. C. X. Qu. 1. c. 15. de off. iud. ordin. c. 6. eod. in 6.

14) c. 6. X. de cenſib. (III. 39.) c. 1. 2. 3. de cenſibus in 6.

tation näher beſtimmte und zugleich die Procurationen auf eine frugale Mahlzeit reducirte [15]. Seitdem will man wenigern Eifer der Biſchöfe in der Viſitation bemerkt haben.

6. Haben die Biſchöfe das Recht, eine gewiſſe ordentliche Abgabe von den Kirchen ihrer Diöces unter dem Namen eines Cathedratici oder Synodatici zu fodern, welche urſprünglich vielleicht als Gebühren bey der Viſitation, oder als Synodalbeytrag entrichtet ward (§. 96.), jetzt aber als Zeichen der Unterwürfigkeit und Ehrfurcht jährlich von allen Kirchen erlegt werden muß, welche nicht beſonders eximirt ſind [16]. Nach dem c. 8. C. X. Qu. 3. ſoll es nicht über 2 Solidos (2 Ducaten) ſteigen, nach der Obſervanz iſt es aber verſchieden [17]. Ferner giebt das gemeine Recht den Biſchöfen die Befugniß, von allen innerhalb ihrer Diöces fallenden geiſtlichen Zehnten den vierten

15) Conc. Trident Seſſ. VI. c. 3. Seſſ. VII. c. 7. 8. Seſſ. XIV. c. 4. Seſſ. XXI. c. 8. 9. Seſſ. XXIV. c. 3. 10. de reform. Mehreres davon unten §. 135.

16) c. 16. X. de off. iud. ord. ibique Fagnani. c. 7. X. de donationib. (III. 24.)

17) Aug. Barboſa in iure eccleſ. c. XX. n. 1. ſ. Daß beyde Ausdrücke gleichbedeutend ſeyen zeigt c. 16. X. cit. Verſchieden davon war aber das Inthroniſticum, welches vormals die Biſchöfe für die Einführung ins Amt zalen muſten. Link l. c. X. n. 69.

ten Theil (Quarta decimationum) zu fordern 18); eine Befugniß, welche noch aus den Zeiten herrührt, da der Biſchof alles Kirchenvermögen ſeines Sprengels unmittelbar verwaltete, und die Einkünfte geſetzlich vertheilte, ſelbſt aber den vierten Theil von allem erhielt 19). Indeß iſt dies Recht verjährbar 20) und daher iſt es durch Verjährung und Gewohnheit in vielen Diöceſen außer Gebrauch 21). Auf gleiche Weiſe billigt das gemeine Recht dem Biſchof auch den vierten Theil von Allem zu, was den Kirchen ſeiner Diöces aus frommer Abſicht vermacht wird (Quarta canonica episcopalis, Quarta mortuariorum) 22), wovon nur die Vermächtniſſe an gefreyte Orte, für die Armen, zur Zierde und zum Unterhalt der Kirchengebäude ausgenommen ſind 23). Eine andere ordentliche Abgabe in Teutſchland ſind noch die Commiſſionsgelder, als eine Geldtaxe, welche die Pfarrer und beſtändige Pfründner bey jährlicher

Beſtä-

18) c. 13. X. de decimis (III. 30.) c. 16. X. de officio ordin.

19) c. 34. ſ. C. XII. Qu. 2. Barboſa in iure eccleſ. L. III. c. 20. n. 12. ſ.

20) c. 4. X. de praeſcript. (II. 26.)

21) Heur. Linkens tr. de iure episcopali c. X. n. 100.

22) c. 7. ſ. C. X. Qu. 1. c. 26. ſ. C. XII. Qu. 2. c. 14. X. de teſtam. (III. 26.) c. 9. X. de ſepult. (III. 28.)

23) c. ult. X. de teſtam. Barboſa de off. et poteſt. epiſt. P. III. alleg. 56. n. 1. ſ. Verſchieden hievon iſt jedoch die Quarta canonica parochialis wovon mehr §. 124.

Beſtätigung in ihrem Kirchendienſte, zu Anfang des kanoniſchen Jahrs (auf Mariä Lichtmeſſe) dem Biſchofe bezalen müſſen. Der Betrag derſelben iſt nach drey Klaſſen der Pfründen verſchieden, in der erſten Klaſſe beträgt ſie 4 fl. 6 Xr. in der zweyten 2 fl 34 Xr. in der dritten aber 1 fl. 17 Xr [24].

Verſchieden davon iſt die Abgabe, welche von den Biſchöfen von allen Kirchen außerordentlicherweiſe als milde Beyſteuer, unter dem Namen des Subſidii charitativi, Chariſterii gefodert werden kann [25]. Um dies fodern zu können bedarf es 1) eines erweislichen gerechten Grundes, welcher im Nutzen oder Nothwendigkeit der Kirche beſtehen kann [26] z. B. eine Reiſe des Biſchofs zum Pabſt, ein Vertheidigungskrieg, der Beſuch einer Generalſynode u. a. m. 2) des Conſenſes des Kapitels. Die Summe, welche Jeder, der wirklich eine Pfründe beſitzt, geben muß, und wovon nur exemte Kirchen und Klöſter, arme Geiſtliche und Hoſpitäler befreyt ſind, iſt nach deren Vermögen in Verhältniß zu der

24) M. ſ. die Abh. Warum können römiſche Päbſte die Annaten fodern und wie ſollen deutſche Biſchöfe dieſelben bezahlen? (Augsb. 1789. 8.) S. 98. Nur allein in dieſer Schrift habe ich Nachricht hievon gefunden. Der Verf. geſteht ſelbſt das Unrechtmäßige derſelben, welches blos auf Gewohnhei begründet wird, da die Beſtätigung nur ein leeres Ceremoniel ſey, indem die Dienſte und Pfründen doch auf Lebenszeit ertheilt werden.

25) c. 16. X. de off. iud. ord. c. 6. X. de cenſibus (III. 39.)

26) Die Kanoniſten führen eine große Zahl ſolcher Urſachen auf. Bellencinus de ſubſidio charitativo. Qu. 19. ſeq Link l. c. n. 116.

Summe des ganzen Bedürfnißes verſchieden, und ſoll nach Gutdünken, doch moderate vom Biſchof veſtgeſetzt werden. Auch Erzbiſchöfe können es außerordentlicherweiſe wohl von ihren Suffraganbiſchöfen fodern.

7) Haben die Biſchöfe das Recht, in beſtimmten verbotenen Ehegraden und Faſtenverboten zu diſpenſiren, wozu ſie jedoch bis jetzt eines päbſtlichen Indults bedürfen. (§. 100.) 27).

8. Sollen ſie auch allein ordentlicherweiſe alle Kirchenämter ihrer Diöces beſetzen und alle Pfründen vergeben; allein auch dieſes Recht iſt durch die päbſtlichen Reſervationen äußerſt geſchmälert, wie ich unten (§. 228.) näher zeigen werde.

§. 118.

III. Geiſtliche Gerichtsbarkeit. IV. Ehrenrechte.

Unterſcheidet man nun von dieſen Diöceſanrechten noch den legem iurisdictionis, als eine beſondere dritte Klaſſe von Rechten, die aus der wirklichen Gerichtbarkeit fließen; ſo ergiebt ſich hieraus, daß hier nur die Frage entſtehen kann: Wie weit erſtreckt ſich dieſe Gerichtbarkeit (1) Sie hat vorzüglich die beyden Hauptrechte: 1) die

27) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. I. Tit. 14. c. 1. Mehreres davon unten §. 130.

1) Die Geſchichte und rechtliche Natur der geiſtlichen Gerichtbarkeit wird ſchicklicher unten §. 137. entwickelt werden.

die Befugniß, Recht zu ſprechen in allen Streitigkeiten, welche das kanoniſche Recht zur geiſtlichen Gerichtbarkeit zieht, alſo nicht nur alle Streitigkeiten der Geiſtlichen, ſondern auch alle geiſtliche Streitigkeiten der Layen, wohin man die Ehe, den Eid, und ſelbſt vormals die Teſtamente rechnete, zu entſcheiden; 2) die Befugniß, die Vergehungen gegen die Kirchengeſetze mit Strafen zu belegen, alſo gewiſſermaßen eine peinliche geiſtliche Jurisdiction. Die Strafen in Abſicht der Layen ſind hier nur Auflegung gewiſſer Bußübungen und der Kirchenbann, die Excommunication, wodurch der Laye von der alleinſeligmachenden Kirche ausgeſchloſſen wird. In Abſicht der Geiſtlichen treten aber noch beſondere Diſciplinarſtrafen ein, wohin Gefängniß, Suſpenſion vom Amte und endlich Amtsentſetzung gehört. Und weil ein Biſchof dieſe Gerichtbarkeit als eigenthümliches Recht ausübt; ſo folgt daraus, daß er auch die zuerkannten Strafen ſowohl den Geiſtlichen als Layen erlaſſen, und die büßenden Excommunicirten wieder in die kirchliche Gemeinſchaft aufnehmen könne [2].

Eine

2) c. 16. X. de officio iud. ordin. (I. 31.) „Habeas canonicam obedientiam, ſubjectionem et reverentiam, inſtitutionem et deſtitutionem, correctionem et reformationem, ac cenſuram eccleſiaſticam, iurisdictionem quoque cauſſarum omnium ad forum eccleſiaſticum ſpectantium, poenitentias et ſacramentorum omnium, quae ab episcopo ſunt recipienda, collationem.“ c. 18. X. eodem. c. 7. eodem in 6. (I. 16.)

Eine nothwendige Folge des imperii ſacri, welches im Diöceſanrecht und der geiſtlichen Jurisdiction liegt, iſt daher die Unterwürfigkeit und der ſogenannte kanoniſche Gehorſam von Seiten aller derer, welche in der Diöces ſich befinden, ſie mögen Geiſtliche oder Weltliche ſeyn, ſofern ihnen nicht erweislich eine gültige Exemtion zu ſtatten kommt. (§. 115.)

Endlich als 4te Klaſſe eigenthümlicher Rechte der Biſchöfe führt man den Inbegrif der Ehrenrechte und Vorzüge auf, welche mit ihrer Würde verknüpft ſind, und welche man im Kunſtausdruck: Standes- und Würdenrechte (Iura ſtatus et dignitatis) nennt. Dahin gehört: 1) Der Vorrang, welchen ſie über alle andre ſimple Geiſtliche haben 3), weshalb ſie auch wohl primi presbyteri genannt werden. Dieſen Vorrang verlangen ſie in Teutſchland als geiſtliche Fürſten auch über ſimple weltliche Fürſten, und üben ihn auf dem Reichstag ſelbſt aus.

2) Die auszeichnenden Titel, womit ſie angeredet werden, welche allgemein ſchon reverendiſſimi und illuſtriſſimi ſind 4), und in Teutſchland, wo die Biſchöfe auch Fürſten ſind, heißen ſie Biſchöfliche Gnaden, Hochwür-

3) c. 1. ſeq. et ult. Diſt. LIX. c. 5. Diſt. LXIII. c. 37. X. de praebendis (III. 5.) Das c. fin. de ſentent. in 6. zählt ſie dem perſonis illuſtribus bey.

4) L. 62. Cod Theod de haeret. L. 42. 43. 45. Cod. Theod. de episc. et cler. Clem. I. de poenis. Die römiſchen Kaiſer ſelbſt nannten ſie vormals ſanctiſſimos et beatiſſimos. L. 7. C. de SS. Trinit. Nov. 7. 9. 16. 57.

würdige, celſiſſimi episcopi, und ſchreiben ſich von Gottes Gnaden.

3) Die auszeichnenden Kleidungsſtücke, welche ſie ausſchlieslich bey Amtsverrichtungen tragen dürfen, und die man allgemein mit dem Namen der Pontificalkleidung bezeichnet. Die merkwürdigſten Stücke derſelben ſind: 1) der Biſchofsſtab (pedum, baculus paſtoralis), ein Symbol, welches von dem Gleichniß des Hirten zur Heerde hergenommen iſt, ungeachtet dieſer Stab im Mittelalter als ein eiſerner Scepter wirkte 5). 2) Der Ring (annulus paſtoralis). Auch dies iſt ein Symbol, welches die alte Idee der Verheyrathung eines Biſchofs mit ſeiner Kirche anzeigen ſollte 6). 3) Die Inful, Biſchofsmütze (mitra, Cidaris bicornis) war auch anfänglich anſpielend auf die Idee der geiſtlichen königlichen Würde der Biſchöfe, und ſollte die königliche Kopfbinde, das Diadem anzeigen 7). Außerdem gehören zur biſchöflichen Pontificalkleidung noch das Bruſtkreutz, eigenthümliche Handſchuhe, Sandalien 8), und ein geſchmücktes, aus mehrern einzelnen, mit eigenthümlichen Namen

5) c. un. X. de ſacra unct. Es iſt ein aus Holz, Elfenbein und Gold oder Kryſtall zuſammengeſetzter Stab, deſſen oberer Theil gekrümmt iſt, daher das Sprichwort: Unter Krumſtab iſt gut wohnen.

6) c. un. cit. c. 15. X. de vita et honeſt. cleric

7) Ceremoniale episcoporum L. I. c. 17. Link l. c c. XIV. n. 69. Wenn einem Abt dieſen Kopfſchmuck zu tragen erlaubt wird; ſo nennt man ihn: gemützten Abt (Abbas mitratus.)

8) c. ult. X. de uſu et auctorit. pallii.

Namen belegten, Stücken beſtehendes Gewand 9). Ein 4tes Ehrenrecht iſt der Thron, der den Biſchöfen vermuthlich als Symbol ihrer geiſtlichen Regenten und königlichen Würde beygelegt worden 10).

§. 119.

Biſchöfliche Vicare; Decane; Weihbiſchöfe.

Je größer der Umfang der biſchöflichen Rechte und Pflichten iſt, deſto zahlreicher müſſen nothwendig die Gehülfen der Biſchöfe ſeyn, welche, beſonders ſeitdem die teutſchen Biſchöfe nur aus dem hohen Adel gewählt wurden, und es daher als Territorialregenten unbequem fanden, ſich mit den geiſtlichen Handlungen zu beſchäftigen, zum wahren Bedürfniß geworden ſind. Alle Perſonen, deren ſich ein Biſchof zur Ausübung ſeiner Amtsverrichtungen bedient, nennt man allgemein ſeine **Vicare**. Dieſe theilt man, eben ſo wie die päbſtlichen Nuntien, in vicarios datos

9) Ueber dieſes und deſſen Zubehör, der Alba, Succinctorium, Manipulus, Tunica und Planeta ſ. m. Gonzal. Tellez in comment. ad decretales L. I. Tit. 15. n. 27. ſ. Aug. Barboſa de off. et poteſt. episc. P. II. alleg. 4. n. 7. ſ.

10) Barboſa l. c. P. III. alleg. 80. n. 16. Link l. c. c. XIV. n. 86. Außerdem legt ihnen ſchon das römiſche Recht eine Menge Befreyungen bey, die aber ins Kirchenſtaatsrecht gehören, und bey den teutſchen Biſchöfen, als weltlichen Regenten ſelbſt überflüßig ſind.

tos und natos, je nachdem Jemanden die Ausübung gewiſſer biſchöflicher Functionen beſonders aufgetragen, oder dieſe ſchon nach den Geſetzen, oder Obſervanz mit einem Amt verbunden iſt, und alſo dem Beamten iure proprio zuſteht. Aber ſo wie die Amtsverrichtungen eines Biſchofs vorzüglich gedoppelter Art ſind, und ſich entweder auf den Gottesdienſt ſelbſt beziehen, mithin actus ordinis ſind, oder aufs Kirchenregiment abzwecken, actus dioeceſani et iurisdictionis ſind; ſo entſteht auch daraus eine gedoppelte Klaſſe von Vicaren, des Ordo und der Jurisdiction.

Da ein Biſchof urſprünglich der erſte Prieſter ſeiner Gemeine ſeyn ſollte, und deshalb ſeine biſchöfliche Würde auch das Presbyterium begreift; ſo ſind die Vicare des Ordo wieder verſchieden, je nachdem ihnen blos geiſtliche Functionen übertragen ſind, die den Biſchöfen als erſten Prieſtern obliegen (actus presbyterales), oder ſolche geiſtliche Amtsverrichtungen, die nur der biſchöflichen Würde eigen ſind (actus pontificales). Zu beyden waren vormals andre Beamte beſtimmt als jetzt, obgleich ſie auch jetzt noch nicht allenthalben gleich ſind. Eben deshalb müſſen jene aber doch wenigſtens den Namen nach hier aufgeführt werden. Zu den prieſterlichen Amtsverrichtungen war beſtimmt, der *Archypresbyter* oder *Protopresbyter*, wie er in der Nov. 123. c. 3. genannt wird. Dies war vormals, wie der Klerus der Kirche noch den ſtehenden Senat des Biſchofs ausmachte, der erſte und älteſte unter den Prieſtern der Hauptkirche, den wel-

cher

cher der Biſchof ſtand, der, vermöge ſeines Amts, ſchon Vicarius natus ordinis epiſcopalis war, und die Oberaufſicht über die übrigen Geiſtlichen führte, auch wenn der Biſchof abweſend war, deſſen Stelle in geiſtlichen Handlungen vertrat, daher noch ein ganzer Titel der Decretalen de officio archypresbyteri (I. 24.) handelt. So wie aber durch das Entſtehen der Domkapitel eine völlige Veränderung in der Organiſation der Diöceſanverfaſſung entſtand, ſo verlor auch die Würde eines Archipresbyters alle reelle Vorzüge, und ſank zum bloßen Titel herab, den etwa noch einzelne Domherren in den Stiftern führen [1]).

An deſſen Stelle traten nun die Dechanten (Decani) der Domkapitel, welche nun gedoppelt wurden: 1) Decani urbani, welche über den Klerus der Stadtkirche die Oberaufſicht führen und ſich nur in dieſer Eigenſchaft bey Kollegiatkirchen finden. Dieſe haben neben der Oberaufſicht, auch wohl eine Diſciplinarjurisdiction, ſo, daß ſie die Ausſchweifenden vom Chor und Kapitel ſuſpendiren können, ja zuweilen ſelbſt förmliche Gerichtbarkeit zu üben berechtigt ſind. 2) Decani rurales, welches auch bloße Prieſter außer dem Kapitel, nicht blos Domherren, ſeyn können, und denen gewöhnlich die geiſtliche Oberaufſicht über einen Inbegrif mehrerer Pfarreyen übertragen iſt, welche man ihre *Chriſtianitas* nennt. So wie ſich dieſe Einrichtung aber nicht allenthalben gleich findet, ſo

1) c. 1. §. 12. Diſt. XII. c. 1. Diſt. XXV. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. P. I. L. 2. c. 3. P. I a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 258. ſ.

ſo ſind auch ihre Rechte speciell verſchieden. Gewöhnlich können ſie Synoden in ihrer Chriſtianitas berufen und darauf vorſitzen; eine Viſitation darin anſtellen; die Pfründner in den wirklichen Beſitz ihrer Pfründe ſetzen; die Verlaſſenſchaft eines Pfarrers oder Pfründners unter Siegel nehmen und inventiren, und für ihre Beerdigung ſorgen; ja wohl ſelbſt nach beſondern Rechten eine Gerichtbarkeit ausüben, wie z. B. in Jülich und Berg 2).

Zu den eigenthümlichen biſchöflichen Functionen haben die Biſchöfe aber andre Vicare, da zur gültigen Ausführung ja die Fähigkeit durch die biſchöfliche Weihe nothwendig iſt, mithin dieſe Vicare wahrhaft geweihte Biſchöfe ſeyn müſſen. Der Gebrauch der Vicare bey dieſen Functionen iſt aber jünger, als die eben angeführten, und die erſten Vicare waren die ſogenannten Chorbiſchöfe (Chorepiscopi), Landbiſchöfe, womit es folgende Bewandniß hatte. Wie das biſchöfliche Amt noch keine ſo auszeichnende Würde war, ſondern nur erſt ſoviel wie den erſten Prieſter einer Kirche bezeichnete, nannten ſich die erſten Prieſter auf dem Lande auch Biſchöfe. Die Katholiken ſtreiten ſich zwar, ob ſie wirklich Biſchöfe geweſen? allein dies iſt höchſt wahrſcheinlich, wenn ſie gleich auch vermuthlich ſchon Anfangs den Stadtbiſchöfen untergeordnet waren, und ſich deshalb Chorbiſchöfe, Chorepiscopi

2) c. 3. 4. X. de off. archipresbyt. c. 6. de ſentent. excomm. in 6. (V. 11.) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 11. c. 2. P. Hedderich elem. iur. canon. P. 2. §. 83 ſq.

copi (ad chorum urbani cleri pertinentes) nannten. Erſt im 4ten Jahrhundert findet man eigne Kirchenſchlüſſe 3), welche dieſe Subordination ausdrücklich feſtſetzen. Aber die wahren Biſchöfe fanden dies noch nicht hinlänglich zur Emporbringung ihrer Würde und brachten es endlich dahin, daß auf der Synode zu Laodicea im Jahr 360 c. 57. die weitere Anſtellung der Chorbiſchöfe verboten wurde, und die vorhandenen durchaus nichts ohne Bewilligung der wirklichen Biſchöfe thun ſollten. So wurden ſie endlich bloße biſchöfliche Vicare, und weil ſie auch hier noch zu weit griffen; ſo wurden ſie gar im 10ten und den folgenden Jahrhunderten völlig abgeſchaft.

An ihre Stelle traten beſonders ſeit dem 13ten Jahrhundert und ſeit den Zeiten der Kreuzzüge und Reformation die Titularbiſchöfe (epiſcopi titulares, epiſcopi in partibus infidelium). Bey der Eroberung des gelobten Landes ſetzte man nemlich allenthalben von neuem Biſchöfe ein. Wie aber die ganze Herrlichkeit nach Verlauf von 100 Jahren wieder zu Ende ging, kamen alle verjagte Biſchöfe nach Rom, wo man ſich ihrer nun als Nuntien und auf andre Art bediente. Da die päbſtliche Politik die Hofnung nicht aufgab, daß die Diöceſen dieſer

3) Conc. Antiochenum de a. 347. c. 10. Conc. Ancyrenſe de a. 352. c. 13. c. 4. 5. Diſt. LXVIII. ſind beyde Pſeudo-Iſidors Fabricate. Uebrigens ſ. m. über die Chorbiſchöfe noch: P. de Marca de concord. ſacerd. et imp. L. III. c. 13. §. 5. I. H. Böhmeri diſſ. de Chriſtianorum coetibus in vicis et agris §. V. inter diſſ. iur. eccleſ. ant. N. V.

ſer Biſchöfe einſt wieder den Ungläubigen entriſſen werden könnten, ſo fand ſie es der Klugheit gemäß, ſich in Quaſi-Beſitz der Vergebung dieſer Erz- und Bisthümer zu ſetzen und Erz- und Biſchöfe für dieſe Titel oder Kirchen zu weihen, daher noch katholiſche Biſchöfe von Athen, Damiate, Alexandrien u. ſ. w. exiſtiren. Ja die päbſtliche Anmaßlichkeit ging ſo weit, ſelbſt bey der Reformation die Proteſtanten den Türken als Ungläubige an die Seite zu ſetzen, und auch Biſchöfe in partibus infidelium für die, von den Proteſtanten aufgehobenen, Bisthümer zu ernennen. So ernennt alſo der Pabſt noch Erzbiſchöfe von Bremen und Magdeburg, noch Biſchöfe von Schwerin, Brandenburg u. ſ. w. 4). Dieſe Biſchöfe von Utopien, wie man ſie wohl nennen könnte, haben nun vorzüglich einen gedoppelten Zweck und Beſtimmung: 1) gebraucht ſie der Pabſt als Nuntien, und hat ihnen dann durch die erz- und biſchöfliche Würde gewöhnlich ſchon einen anſehnlichen Rang verſchaft, wie z. B. der vormalige Nuntius zu Köln, Pacca, Erzbiſchof von Damiate iſt. 2) werden ſie als Weihbiſchöfe bey den teutſchen Biſchöfen angeſtellt. Dieſe nehmen ſie nemlich ordentlich in Dienſte. Sie ſind förmlich zu Biſchöfen conſecrirt, wobey man dann durch Angabe des Titels, wofür ſie ordinirt werden, auch das Unſchickliche einer abſoluten biſchöflichen Ordination vermeidet. Dieſe ſind alſo völlig fähig, alle Handlungen des biſchöflichen Ordo kräftig zu vollziehen, und werden durch den biſchöflichen Auftrag auch berechtigt, es gültig zu thun,

4) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 15. c. 4.

thun, ſind aber freylich außerdem auch nicht berechtigt, in irgend einer, in Abſicht ihres Titels ihnen fremden, Diöces Pontificalhandlungen vorzunehmen, ſondern dann vielmehr ſtrafwürdig [5]). Bey dieſer Abhängigkeit vom wirklichen Biſchof iſt alſo die Befugniß dieſer Titularbiſchöfe nicht allenthalben gleich. Gewöhnlich ſind dies in Teutſchland gelehrte und angeſehene Männer, vielleicht ſelbſt Domherren, die daher ſelbſt zur biſchöflichen Würde erwählt werden können. Weil der Zweck dieſer biſchöflichen Vicare nun vorzüglich die Ertheilung der Weihe iſt, ſo nennt man ſie **Weihbiſchöfe**, auch Suffraganbiſchöfe im ſtrengen Sinn.

Eine ſonderbare Anomalie, die das gefällige päbſtliche Syſtem hier eingeführt, iſt die, daß gewöhnlich die teutſchen Fürſtbiſchöfe nicht ſelbſt conſecrirt ſind, aber doch die Ausübung geiſtlicher Amtsverrichtungen ſelbſt andern in ihrem Namen übertragen und geſtatten können [6]), weil dies mehr ein actus iurisdictionis als ordinis ſeyn ſoll. Inzwiſchen hat die Trientiſche Kirchenverſammlung [7]) dies doch unſchicklich gefunden, und daher den Biſchöfen aufgegeben, binnen 3 Monaten nach der Wahl die Conſecration nachzuſuchen, oder um päbſtlichen Indult zu bitten, welches gewöhnlich geſchieht.

§. 120.

5) Conc. Trident. Seſſ. XIV. c. 2. de reform.

6) c. 11. X. de elect. (I. 6.) c. 1. X. de translat. episc. (I. 7.)

7) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 2. de reform.

§. 120.

Archidiaconen.

Die zweyte Klaſſe der biſchöflichen Vicare machen diejenigen, welche beſtimmt ſind, Namens der Biſchöfe die Kirchenregierung oder geiſtliche Jurisdiction im weitläuftigen Sinn auszuüben. Deren finden ſich jetzt vorzüglich folgende beyde:

1) Die Archidiaconen. So wie nemlich im 3ten und 4ten Jahrhundert die Zahl der Geiſtlichen, mithin auch der einzelnen Klaſſen derſelben, ſich vermehrte, fand man es nötig, jeder Klaſſe einen beſondern Vorgeſetzten zu geben. So war der Archipresbyter der erſte unter den Prieſtern, und führte die Oberaufſicht über ihre geiſtlichen Handlungen. So ernannte man auch den älteſten Diacon, als Archidiaconus, zum Oberaufſeher und Regenten der übrigen. Weil nun die Geſchäfte der Diaconen nicht ſowohl geiſtliche Functionen, als vielmehr andere Dienſte beym Gottesdienſt, zur Erhaltung der Ordnung und näher um den Biſchof waren; ſo ward bald der Archidiacon der erſte Miniſter des Biſchofs und erhielt auch die Ausübung der biſchöflichen Gerichtbarkeit über den Sprengel. Weil dies aber mit ſeinem Amt verbunden, er mithin Vicarius natus des Biſchofs war, der dieſes und andere Rechte von Amtswegen ausübte; ſo vergaßen die Archidiaconen ihre erſte Beſtimmung und fingen ſelbſt an, den Biſchöfen furchtbar zu werden. Dieſe ſuchten ſich alſo im 8ten und 9ten Jahrhundert dadurch zu helfen, daß ſie ihre Diöceſen in mehrere Archidiaconate vertheilten und

alſo

alſo mehrere Archidiaconen ernannten, deren Jeder ſeinen eigenen Diſtrict, Archidiaconalbann (bannum archidiaconale) genannt, hatte. Aber nun ward das Uebel noch ärger; die Herren Archidiaconen hielten als Kollegen zuſammen und arbeiteten gemeinſchaftlich auf Vergrößerung ihrer Macht, wozu ihnen eine Iſidoriſche Decretale c. 1. Diſt. XXV. vortreflich half, ſo daß ſie ordentliche Gerichtbarkeit erhielten und zu den Kirchenprälaten gerechnet wurden 1). Man bemühte ſich nun zwar, ſoviel möglich die Grenzen ihrer Gewalt durch ausdrückliche Geſetze zu fixiren, allein auch dies war keine hinlängliche Bruſtwehr gegen die mannichfaltigen Ausdehnungen der Archidiaconalgewalt; bis man endlich darauf fiel, neue biſchöfliche Vicarien mit mehrerer Abhängigkeit ihnen an die Seite zu ſetzen, die concurrente Jurisdiction ausüben könnten, wovon gleich weiter die Rede ſeyn wird. An andern Orten ſetzte man ihr Anſehen durch particulaire Synodalſchlüſſe der Diöceſen herab, und ſchafte ſie an manchen Orten wohl ganz ab 2). Wo ſie ſich aber noch finden, und dies iſt noch z. B. im Erzſtift Köln der Fall, welches in ſechs Archidiaconate vertheilt iſt, ſo wie im Hildesheimiſchen ſieben Archidiaconate ſich befinden, da

ſind

1) t. t. X. de off. archidiaconi (I. 23.) c. 3. de appellat. in 6. (II. 15.)

2) Die Geſchichte und Rechte derſelben haben vorzüglich gut erörtert: J. P. Kreß rechtsbegründete vollſtändige Erläuterung des Archidiaconalweſens und der geiſtlichen Sendgerichte. Helmſt. 1725. 4. J. G. Pertſch Abhandlung von dem Urſprung der Archidiaconen und Archidiaconalgerichte, Officialen und Vicare. Hildesh. 1734. 8.

ſind nach gemeinem Rechte, ſoweit das particulaire es nicht ändert, folgendes ihre Rechte.

1) Ueben ſie ihre Gerichtbarkeit in der erſten Inſtanz über alle, in ihrem Archidiaconat befindliche Perſonen aus, ſo daß ihnen ſelbſt der Archipresbyter unterworfen iſt und ſie vormals deſſen Streitigkeiten mit dem Biſchofe ſelbſt entſchieden 3). Sie haben zu dieſem Zweck wohl eigne Gerichte und Kollegien unter ſich, wozu ſie ſelbſt eigne Beamte anſtellen dürfen, und auch eigne Synoden oder Senden von den übrigen Geiſtlichen ihres Archidiaconats berufen 4). Von dieſen wird dann an den Biſchof ſelbſt appellirt, nach der Rechtsregel, quod a commiſſario ad committentem appellandum ſit. Dieſe ihre Gerichtbarkeit beruht auf der faſt allgemeinen Obſervanz, in welchem Fall ſie das gemeine Recht beſtätigt, ſonſt aber ihnen als Amtsrecht abſpricht 5). Allgemein hat auch die Trientiſche Synode alle peinliche, Concubinats- und Eheſachen davon ausgenommen 6).

2) Haben ſie die äußere Oberaufſicht über alle Geiſtliche in ihrem Archidiaconat, und als Amtsrecht auch die Viſitation derſelben, wenigſtens alle Jahre, und ſelbſt der gan-

3) c. 1. 5. 7. X. de off. archidiac. c. 1. de off. archipresbyt. (I. 24.)

4) Ant. Schmidt de ſynodis archidiaconalib. Wirc. 1773.

5) c. 5. et ult. X. de off. archidiac.

6) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 12. 20. de reform.

ganzen Dioces alle 3 Jahre, wenn der Biſchof nicht binnen der Zeit ſelbſt viſitirt 7).

3) Sollen ſie die Examinatoren der neu zu Ordinirenden in ihrem Archidiaconat ſeyn 8), welches ſich doch in Praxi anders verhält.

4) Setzen ſie die neu angeſtellten Geiſtlichen und Pfründner in den körperlichen Beſitz ihres Amts und Pfründe, introduciren ſie alſo 9).

5) Sollte Jeder nach dem Decretalenrecht die Direction und Oberaufſicht in der äußern Ordnung des Gottesdienſtes führen und deshalb auch die heiligen Gefäße verwahren, und die Erhaltung der Kirchengebäude beſorgen 10).

Hiergegen hat man ſie aber nicht nur durchs particulaire Recht möglichſt zu beſchränken, ſelbſt zum bloßen Titel im Stift zu bringen geſucht, ſondern ſelbſt das gemeine Recht macht noch folgende Einſchränkungen:

1) Die Inſtitutio authorizabilis iſt ihnen unterſagt d. h. ſie können keinen als Seelſorger anſtellen, obgleich ſie den

7) c. 1. 6. 7. X. eodem. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 3. 12. de reform.

8) c. 9. X. eodem. Das Abweichende der Praxis wegen der Verordnung des Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 18. de reform. bezeigt L. Engel in colleg. univ. iur. canon. Lib. I. T. 23. n. 5.

9) c. 7. §. 5. c. 9. X. eodem.

10) c. 2. 3. X. eodem.

den ſchon angeſtellten einführen können 11). 2) Die Ertheilung des ſchriftlichen Abſchiedes an die Geiſtlichen der Dióces (litterae dimiſſoriae) iſt ihnen verboten, ſo wie noch vielmehr die eigenmächtige Ertheilung der Ordination, wenn ſie es nicht hergebracht haben 12). 3) Haben ſie keine Jurisdiction über die Klöſter 13), und 4) können ſie keinen Kirchenbann ausſprechen, noch auf Geldſtrafen erkennen, welche ſonſt zu milden Stiftungen verwandt werden ſollen 14). Das Concilium zu Trient hat endlich noch beſtimmt, daß nur ein Magiſter der Theologie, oder Doctor, oder Licentiat des kanoniſchen Rechts zum Archidiaconat ſolle befördert werden dürfen 15).

§. 121.

Vicarii in ſpiritualibus; Officialen.

Um die Archidiaconen zu beſchränken und zu verdrängen, ward es ſeit dem 12ten und vorzüglich ſeit dem 13ten Jahrhundert Sitte, daß die Biſchöfe zur Ausübung ihrer Gerichtbarkeit II) beſondere Vicarios in ſpiritualibus, oder officiales anſtellten, welche nun nicht als eignes Recht

11) c. 4. X. de off. archidiac.

12) c. 5. 8. 9. X. eodem. c. 1. X. de eo qui furtive.

13) c. ult. X. de off. archidiac.

14) c. 5. X. eodem. Engel l. c. L. I. T. 23. n. 6. 7. Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 3. de reform. P. I. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. II. §. 264. ſ.

15) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform.

(Vicarii nati), ſondern im Namen der Biſchöfe (dati) Jurisdiction ausübten. Sie ſind von gedoppelter Art, entweder Generalvicare (generales), welche in der höhern Inſtanz, ſelbſt über die Archidiaconalgerichte und über die ganze Dióces biſchöfliche Gerichtbarkeit im weitern Sinn ausüben, oder Specialvicare (ſpeciales, ſeu foranei), welche nur über einen beſtimmten Diſtrict der Dióces geſetzt, (foris) außerhalb der biſchöflichen Reſidenz deſſen Stelle vertreten. Dieſe üben concurrente Jurisdiction mit den Archidiaconen, und von beyden wird an den Generalvicar appellirt 1). Außerdem unterſcheidet man noch im ſtrengern Sinn Vicarios und Officiales, indem Erſtern nur eine iurisdictio voluntaria eccleſiaſtica beygelegt worden, wohin die Diſpenſation von Gelübden, die Losſprechung von geiſtlichen Strafen und andere Geſchäfte mehr gehören; die officiales aber die eigentliche Jurisdiction in Proceßſachen ausüben; doch ſind beyde gemeiniglich verbunden und beyde Benennungen werden daher gemeiniglich gleichbedeutend genannt 2). Eben ſo ſind auch wohl Vicarii in ſpiritualibus und in temporalibus verſchieden, indem letztere die weltliche Gerichtbarkeit ausüben, welche den Biſchöfen als Territorialregenten in Teutſchland oder als Gutsherren ſonſt ſchon zuſteht.

Die

1) Clem. 2. de reſcriptis. c. 3. de appellat. in 6. Engel . c. L. I. T. 28. n. 5.

2) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 12. c. 4. 5. a Riegger l. c. §. 266. Ueber die Lehre von den Vicaren ſind nachzuſehen: t. t. X. et in 6. de officio vicarii. Pet. Leurenii tr. de officio vicarii. I. Sbrozzii tr. de officio et poteſtate Vicarii epiſcopi. Romae 1604. 4. Venet. 1607.

Die Gewalt dieſer Vicare hängt freylich der Regel nach von dem Auftrag des Biſchofs ab; allein da die Generalvicare und Officialen doch jetzt ordentliche Beamte ſind, welche ganze Kollegien unter ſich haben, welche daher Vicariat- oder Officialatgerichte, Officialeyen, geiſtliches Gericht, Conſiſtorium genannt werden; ſo entſteht die Frage: wie weit erſtreckt ſich die Befugniß dieſer Vicare und der unter ihrer Direction ſtehenden Gerichte? Die Kanoniſten ſind ſehr uneins, und der Grund hievon liegt unſtreitig in dem ſchwankenden Begrif der biſchöflichen Jurisdiction, welche, wie gezeigt worden, bald die bloße Gerichtbarkeit, bald alle biſchöfliche Regimentsrechte begreift. In den Decretalen finden ſich auch wenig Verordnungen darüber, weil ſie erſt ſpäter allgemein in Gebrauch kamen.

Man hat ſich deshalb bemüht, eine Regel zu fixiren und dann nur die Ausnahmen als Reſervate des Biſchofs aufzuführen. Als ſolche geben mehrere bewährte Kanoniſten 3) an: daß der Generalvicar alle Jurisdiction des Biſchofs im allgemeinen Sinn, mithin die Kirchenregierung der Regel nach ausüben könne, welche nicht 1) durch Geſetze ausgenommen, und 2) als ſo wichtig und bedeutend anzuſehen ſey, daß ſie der Biſchof wahrſcheinlich nicht ohne ſein Vorwiſſen ausgeführt haben wolle 4). Der Generalvicar

3) L. Engel coll. univ. iur. can. L. I. Tit. 28. n. 10. P. I. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. II. §. 267.

4) c. 2. 3. de off. vicarii in 6. c. 2. de conſuetud. in 6. c. 4. de procurat. in 6. c. 3. de appellat. in 6.

vicar iſt alſo jetzt der erſte Miniſter des Biſchofs in der kirchlichen Regierung und ſeine Inſtanz iſt dieſelbe mit dem Biſchof, da er auch in deſſen Namen ſpricht und die Appellation geht von ihm an den Erzbiſchof, oder päbſtlichen Nuntius. Der Specialvicar kann in Rückſicht ſeines Diſtricts der Dioces auch in ſeinen Rechten generalis ſeyn, wenn gleich dieſe an ſeinen Diſtrict gebunden ſind. Auch dieſer pflegt gewöhnlich eigene Beyſitzer ſeines Gerichts zu haben, da die Verhandlungen der Proceſſe heutigstages gewöhnlich collegialiſch zu ſeyn pflegen, nach Art der weltlichen Gerichte. Aber man appellirt von dieſen an die Officialey des Officials oder Generalvicars.

Die Beſchränkung der Jurisdiction des Generalvicars durch die Geſetze, und mithin die Reſervate des Biſchofs nach gemeinem Recht ſind diſe: Der Vicar kann keine geiſtliche Functionen vornehmen, die von dem biſchöflichen Ordo abhängen; keine Pfründen vergeben, noch über ſolche durch Theilung oder Vereinigung diſponiren, oder deren Reſignation annehmen; er kann keine Diſpenſationen bewilligen, keine Erlaubniß zum neuen Kirchen- oder Kloſterbau, oder zur Veräußerung geiſtlicher Güter ertheilen; keine litteras dimiſſoriales geben, keine Ketzerey unterſuchen, und keine Begnadigung in Criminalſachen oder Indulgenzen ertheilen, keinen Vicarius ſubſtituiren, und keine Viſitation anſtellen 5). Um alle dieſe Handlungen

5) c. 2. 3. de off. Vicarii in 6. (I. 13) c. 2. de poenit. et remiſſ. in 6. (V. 10) Conc. Trident. Seſſ. XIII. c. 4. de reform. Engel l. c. n. 9. a Riegger l. c. §. 268. Die Kano-

lungen vollziehen zu können, muß er einen beſondern Auftrag des Biſchofs haben.

Außerdem iſt es auch eine Vorſchrift der Trienter Kirchenverſammlung 6), daß ein Generalvicar wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn und Doctor, oder Licentiat des kanoniſchen Rechts, oder der Theologie ſeyn müſſe. Und weil ſie bloße Stellvertreter ſind; ſo hört ihre Gewalt auch durch den Tod des Biſchofs, oder den Widerruf deſſelben auf 7), offenbar eine Einrichtung, um die Vicare deſto abhängiger von den Biſchöfen zu erhalten. In vielen teutſchen geiſtlichen Ländern iſt nun den Vicariat- oder Officialgerichten auch die bürgerliche Gerichtbarkeit beygelegt, mithin kein eigner vicarius in temporalibus vorhanden. Dann geht in dieſen Sachen die Appellation an die Reichsgerichte, und es iſt eine ganz widerrechtliche Idee mancher Curialiſten, daß dadurch die Proceſſe gleichſam ſpiritualiſirt würden, daß ſie vor geiſtliche Gerichte gebracht ſeyn. Weil aber dennoch häufig eine Verſchleppung der Proceſſe geſchah, ſo ward deshalb im jüngſten Reichsabſchied §. 164. ein ausdrückliches Verbot dagegen eingerückt und dies in der Wahlkapitulation Kaiſer Joſephs I 8) dem Kaiſer

Kanoniſten ſtreiten, ob des Generalvicars Iurisdictio ordinaria oder delegata ſey? Es kommt darauf an, was man unter ordinaria iurisdictio verſteht. Als Amtsrecht iſt ſie ordinaria. Als Auftrag des Biſchofs iſt ſie delegata. a Riegger l. c. §. 269. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. I. T. 28. §. 7.

6) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 16. de reform.

7) c. 1. de off. vicarii in 6. Engel l. c. n. 11.

8) art. XIV. §. 4. 5.

Kaiſer zur beſondern Vorſorge empfolen, auch ſeitdem in allen folgenden Kapitulationen wiederholt.

§. 122.

Coadjutor.

Alle bisherige Vicare der Biſchöfe üben nur beſtimmte Rechte derſelben aus. Man hat aber auch Stellvertreter, welche urſprünglich zur Ausübung der ganzen biſchöflichen Gewalt beſtimmt ſind, die man ziemlich expreßiv Coadjutoren nennt. Die Entſtehungsgeſchichte derſelben iſt dieſe: Schon im 3ten Jahrhundert findet man Beyſpiele, daß Biſchöfe, die alt und ſchwach wurden, mit Einwilligung ihrer Geiſtlichkeit und Gemeine, ſich einen Gehülfen im Amt annahmen. Das älteſte Beyſpiel hievon gab der Biſchof Narciſſus von Jeruſalem im Jahr 212; da er als 116jähriger Greis ſeinem Amt nicht mehr vorſtehen konnte, und mit Bewilligung ſeiner Kirche und Geiſtlichkeit den Alexander zum Gehülfen annahm. Dies ahmten andre nach und eine natürliche Folge ſolcher Adjunction war gewöhnlich, daß der Adjungirte nachhin auch Biſchof ward. Aber dieſe Succeßion war keinesweges Zweck und nothwendige Folge der Adjunction. Man findet zwar Beyſpiele, daß Biſchöfe auf dem Todbette ihrer Geiſtlichkeit einen beſtimmten Geiſtlichen zum Nachfolger empfalen, aus dem Grunde, damit nach ihrem Tode die Kirche nicht durch zwiſtige Wahlen beunruhigt würde, und wahrſcheinlich verſuchten gar Einige, ſich einen Nachfolger

zu ernennen, da die Synode von Antiochien im Jahr 341 nötig fand, im c. 23 [1]) zu verordnen, daß kein Biſchof ſich einen Nachfolger ernennen ſolle. Mithin war die Succeßion keine nothwendige Folge der Coadjutorie und auch dieſe konnte nur wegen der Unfähigkeit des Biſchofs zu ſeinen Functionen errichtet werden, und ward dann auf Provinzialſynoden vom Erzbiſchof in Beyſtand der übrigen Biſchöfe angeordnet. Solche Coadjutorie dauerte auch nur ſolange, als die Unfähigkeit dauerte, war mithin tempo-rair. Der Coadjutor trat ganz in die Stelle des Biſchofs, konnte alle ſeine Befugniße ausüben, genoß dabey eines anſtändigen Unterhalts, muſte aber von ſeiner Adminiſtra-tion dem Biſchof Rechnung ablegen und in wichtigern Ge-ſchäften deſſen Einwilligung haben, wenn nicht etwa Wahn-ſinn der Grund ſeiner Unfähigkeit war, ſo wie überhaupt ſeine Gewalt vorzüglich auf dem Auftrag des Biſchofs be-ruhte. Solche Coadjutoren ſind auch im Corpus iur. can. gebilligt aus dem vernünftigen Grunde: ne afflictis nova addatur afflictio [2]).

Aber ſeit dem 12ten Jahrhundert, wie die Päbſte mit Hülfe der Pſeudoiſidoriſchen Decretalen alle Kirchen-diſciplin vernichteten und zugleich die Kirchengüter durch ihren Reichthum ein Gegenſtand des Ehrgeitzes und des Raffinements wurden, erlitt auch dieſe Einrichtung eine

große

1) c. 3. C. VIII. Qu. 1.

2) tota Quaeſtio 1. C. VII. c. 5. 6. X. de clerico aegrotante vel debilitato. c. 1. eodem in 6. c. ult. X. de off. vicarii. c. 81. de reg. iur. in 6.

große Aenderung. Pabſt Bonifaz VIII erklärte [3]) die Anſtellung eines Coadjutors im Jahr 1298 für eine cauſſam arduam et majorem und alſo für ein Reſervat des Pabſtes, ſofern die Kirche nicht zu weit entfernt, daß der Pabſt nicht ſchnell genug für die verwaiſete Kirche ſorgen könne. Zugleich ward beſonders in Teutſchland damit die Nothwendigkeit der Succeßion verbunden und, unter dem Vorwand, dadurch im voraus allen zwiſtigen Wahlen vorzubeugen, ward es Sitte, auch wenn der Biſchof noch völlig geſund und wohl war, doch blos zum Zweck der künftigen Nachfolge, einen Coadjutor zu ernennen, der nun nicht blos vorübergehend war. So entſtand alſo im neuen Recht die Diſtinction inter coadjutores temporarios und perpetuos [4]). Wenn gleich erſtre nirgend abgeſchaft ſind, und alſo noch wirklich eintreten könnten; ſo ſind ſie doch nicht weiter üblich, weil jetzt ohnehin der Biſchof zu allen Functionen ſchon Beamte und Vicare angeſtellt hat, die, auch wenn er ſelbſt unfähig wird, doch ihre Amtsverrichtungen fortſetzen und alſo einen einſtweiligen Coadjutor überflüßig machen. In Abſicht des perpetuirlichen Coadjutors merkte man aber deutlich den Widerwillen der Biſchöfe auf der Tridentiniſchen Synode, welche verordnete [5]), daß

3) in c. 1 de clerico aegrotante in 6. (III. 5.)

4) Ueber dieſe Entſtehungsgeſchichte der heutigen Coadjutoren ſ. m. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. T. 6. über die Litteratur: J. St. Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts. 3 Th. und Klübers Fortſetzung. §. 1465.

5) Seſſ. XXV. c. 7. de reform.

daß nur wegen erweislicher Nothwendigkeit oder beſondern Nutzens ein beſtändiger Coadjutor mit Bewilligung des Pabſtes angenommen werden könne. Man nimmt es aber hiemit in Teutſchland nicht ſo genau, und hält es für genügend, wenn der Kirche dadurch die Begünſtigung eines fürſtlichen wichtigen Hauſes erworben werden kann.

Die Rechte eines beſtändigen Coadjutors in Teutſchland ſind aber keine andern als die des eventuellen Succeſſionsrechts und der daraus entſpringende biſchöfliche Rang und Titel, welche ihm beygelegt werden [6]). Ja gewöhnlich pflegt der Coadjutor vom Pabſt zum Erz- oder Biſchof in partibus wirklich ernannt und geweiht zu werden, wie z. B. der mainziſche Coadjutor Freyherr von Dalberg Erzbiſchof von Tarſus iſt. In Teutſchland gehört nach den Wiener Concordaten §. 5. die Wahl eines Coadjutors den Domkapiteln, ſo daß der Neugewählte nur blos dem Pabſt zur Confirmation vorgeſtellt werden muß, welche dieſer nicht leicht verweigert; und nach der Praxi kann ſolche Coadjutorwahl ſelbſt wider Willen des Biſchofs geſchehen, wie dies gewöhnlich der Fall iſt, da Niemand gerne bey lebendigem Leibe ſeinen Nachfolger ſieht. Gemeiniglich iſt daher der Coadjutor ein Domherr des Stifts ſelbſt, der ſchon ohnehin eine gute Pfründe beſitzt, und durch ſeine Dignität auch zu den vorzüglichſten Stellen gelangt, wie z. B. der Coadjutor von Dalberg Statthalter der nach Mainz

6) Gewöhnlich erfolgt dies ausdrücklich durch die päbſtliche Beſtätigungsbulle. Engel l. c. L. III. T. 6. n 7. Ph. Hedderich elem. iur. canon. P. 3. §. 40.

Mainz gehörigen Stadt Erfurt und des Eichsfeldes iſt. Allein ſonſt kann nach gemeinem Recht ein ſolcher Coadjutor keinen beſondern Gehalt als ſolcher verlangen, weil er keine Functionen verrichtet, indem der Biſchof ſelbſt nicht unfähig, mithin keine Stellvertretung zuläßig iſt.

Dies ſind die einzelnen Gehülfen und Stellvertreter der Biſchöfe alle, welche wir jetzt finden. Vormals hatte man deren noch mehrere, welche jetzt aber außer Gebrauch gekommen ſind. So ſandten z. B. die Biſchöfe eigne Männer in der Diöces umher, um ſie außerordentlicherweiſe ſchnell zu viſitiren, und Jurisdiction zu üben, unter dem Namen: Periodeutae oder Circuitores. Andre waren ihre beſondern vertrauten Räthe unter dem Namen: Syncelli, weil ſie mit ihnen in una domo l. cella wohnten. Das nähere Detail dieſer und mehrerer gehört aber in die Geſchichte und Alterthümer des Kirchenrechts 7).

Wahre Gehülfen und Theilnehmer am Kirchenregiment ſind freylich jetzt auch die Domkapitel; allein nach der ſyſtematiſchen Anordnung des Ganzen muß die Auseinanderſetzung ihrer Rechte hier ausgeſetzt bleiben und wird unten §. 181 f. erfolgen.

7) Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. III. §. 211.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von den Pfarrern.

Unmittelbar an die Biſchöfe ſchließen ſich die Pfarrer, bey denen zu beſtimmen iſt:

1. im Allgemeinen
   A. der Begrif der Pfarrer und Pfarreyen
   B. die verſchiedenen Abtheilungen der Letztern } §. 123.
2. insbeſondere
   A. die Rechte der Pfarrer
      a. in ihren Amtsadminiſtrationen
      b. in ihren Parochialhebungen } §. 124.
   B. die Pflichten der Eingepfarrten. §. 125.

Aug. Barboſae paſtoralis ſollicitudo ſ. de officio et poteſtate parochi tripartita deſcriptio. Lgd. 1640. 1655. 1665. Venet. 1636. 8. Col. 1662. 8. 1712. 4.

Lud.

Lud. Engel manuale parochorum, de iuribus parochialibus. Salisb. 1662. 1667. 12. 1677. 8.

Iusti Henn. Böhmeri ius parochiale ad genuina fundamenta revocatum. Halae 1702. 1716. 1721. 1730. 1738. 4.

Pet. Schulzen diſp. de eo quod iuſtum eſt circa Parochianos. Frf. 1697. cura *Ienichen*. Lpſ. 1736.

De parochi libri ſette di *Giuſ. Ant. Cornaro*. in Pavia 1788. 4.

---

§. 123.

Begrif der Pfarrer, Pfarrey und deren Theile.

Die letzten im Subordinationsſyſtem des allgemeinen Kirchenregiments machen endlich die Pfarrer, Parochi, oder wie ſie das Corpus iur. can. auch nennt, Plebani [1]), oder Presbyteri curati. Dies ſind Presbyter, welchen über einen Inbegrif mehrerer einzelner Chriſten die Seelſorge und innere Jurisdiction als Amtsrecht übertragen iſt. Der Inbegrif der einzelnen Chriſten, welche innerhalb eines beſtimmten Diſtricts zum unmittelbaren gemein-

1) Doch nennt die katholiſche Kirche eigentlich denjenigen Plebanus, der eine Plebanie, d. h. eine Gemeine, zu der mehrere Kirchen und Kapellen gehören, hat. L. Engel coll. univ. iur can. L. III. T. 29. n. 11.

meinſchaftlichen Gottesdienſt vereinigt ſind, macht eine Parochie, eine Pfarre, Pfarrey, (anfänglich paroecia, nachhin parochia). Im allgemeinen Kirchenregiment ſind ſie die letzten und ſtehen auf der unterſten Stufe; denn im particulairen Kirchenregiment, welches über einzelne beſondere religiöſe Geſellſchaften ausgeübt wird, giebt es noch mehrere z. B. Aebte, Prioren u. ſ. w. von denen aber bey dieſen religiöſen Verbindungen füglicher zu reden ſeyn wird.

Die Entſtehung und Bildung der Parochien iſt aber dieſe: Schon bey der erſten Ausbreitung des Chriſtenthums ſammelten ſich die Chriſten an jedem Ort in abgeſonderte Geſellſchaften zuſammen und bildeten Gemeinen, die ihre Religions- und Geſellſchaftsbeamten hatten. Man nannte ſolche Geſellſchaft gleichbedeutend parochia und dioeceſis z), ein neuer Beweis der Gleichheit der biſchöflichen und Presbyterwürde. Aber dies waren noch keine heutigen Parochien, ſondern heimliche Verbindungen, die blos in größern Städten ſich fanden. Es fehlte ihnen ſelbſt an einem eignen Verſammlungshauſe; ſie muſten ihre Zuſammenkünfte wohl in Hölen, unter freyem Himmel, höchſtens in Privathäuſern halten. Erſt nachdem unter Con-

z) c. 5. 6. Diſt. XCII. Doch muß man ſich hiebey noch keine ſolchen geſchloſſenen Diſtricte denken, worin ein Geiſtlicher ein ausſchliesliches Recht zu Amtsverrichtungen hat, wie einige katholiſche Kanoniſten aus Tit. I. 5. deduciren wollen, um darauf deſto ſicherer eine göttliche Einſetzung des Pfarramts zu bauen.

Conſtantin im 4ten Jahrhundert die chriſtliche Religion Freiheit und Ruhe erhielt, fing man an, die Chriſten in kleinere Geſellſchaften unter Oberaufſicht der nahgelegenen Stadtkirche zu vertheilen und den Stadtprieſter ausſchlieslich Biſchof zu nennen. Man ahmte darin die ältere römiſche Einrichtung nach, nach welcher die Unterthanen zur Uebung des Gottesdienſtes in curias vertheilt waren, denen Curiones vorſtanden. Aber man übertrug in der Folge auch jüdiſche Prieſterideen auf ſie, und glaubte in ihnen die Levitenordnung wieder zu finden, indem man ſie zugleich für Nachfolger der 70 Jünger Chriſti erklärte, und alſo ihr Amt auch für ein, von Gott ſelbſt angeordnetes, Inſtitut erklärte 3).

Dieſe Anſtalt erhielt ſich nun und ward allmälig durch nachfolgende Kirchengeſetze dahin ausgebildet, daß ein Pfarrer endlich ein ausſchliesliches Recht zur Ausübung der eingeführten Religionsceremonien und Handlungen innerhalb ſeines Diſtricts erhielt, und ihm auch beſtimmte Revenüen von der Gemeine aſſignirt wurden 4). Doch ward dies ausſchliesliche Recht nachhin wieder dadurch ſehr geſchmälert, daß die Päbſte den Bettelorden die Erlaubniß ertheilten, allenthalben Meſſe zu leſen und gottesdienſt-

3) Denn Chriſtus habe auch zu dieſen geſagt: Lucä X. 1. f. „Siehe ich ſende euch. I. V. Eybel intr. in ius eccleſ. Cathol. T. III. §. 225.

4) Ueber die Geſchichte des Pfarramts ſ. man I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. Sect. II. c. 2.

dienſtliche Functionen vorzunehmen. Inzwiſchen hat man dies bey den Katholiken doch auch dahin eingeſchränkt, 1) daß dies von keinem Bettelmönch jetzt geſchehen darf, der nicht Erlaubniß vom Biſchof erhalten hat. 2) Wird ihnen nie mehr als das bloße Meſſeleſen, keine Adminiſtration der Sacramente geſtattet. 3) Ueberdem erfodert man hiezu noch die Bewilligung des ordentlichen Pfarrers, weil ihre Befugniß doch nur ſubſidiariſch ſey. Daraus ſind aber die ſogenannten Stationen erwachſen, welche dieſe Mönche haben. Indem nemlich vor der Tridentiniſchen Synode häufig ein Mangel an Pfarrern war, oder dieſe wenigſtens häufig ſich entfernten; ſo ſahen ſich die Biſchöfe oder verreiſenden Pfarrer genötigt, die benachbarten Bettelmönche zu erſuchen, wenigſtens zu gewiſſen Zeiten in den verlaſſenen Pfarreyen Meſſe zu leſen und Gottesdienſt zu halten, und dies ward endlich durch Gewohnheit feſtſtehend. Man ſagt daher, der Orden, das Kloſter habe in dieſer Parochie eine Station, wenn es durch ſeine Mitglieder daſelbſt an gewiſſen Tagen predigen und Gottesdienſt halten laſſen darf, welche dann Stationarien genannt werden. Obgleich nun die Tridentiniſche Synode 5) hierein mehr Ordnung zu bringen ſuchte, indem ſie die Pfarrer zur ſtrengen Beobachtung der Reſidenz verpflichtete, und zugleich den Biſchöfen aufgab, die Gemeinen gehörig mit Pfarrern zu verſehen; ſo haben ſich

5) Seſſ. XXIII. c. 1. de reform. Seſſ. XXIV. c. 13. in f. de reform.

ſich die Stationen doch uſuell in mehrern Pfarreyen erhalten. Inzwiſchen zeigt van Espen 6) doch, daß dies immer eine widerrufliche Einrichtung bleibe, weshalb die Stationarien ſich nie auf Verjährung berufen können, wie Pabſt Innocenz XI im Jahr 1681 auch in contradictorio entſchieden habe.

Das Weſentliche einer Pfarre beſteht alſo 1) in dem beſtimmten Diſtrict und Inbegrif der darin wohnenden Kirchenglieder, dem ein Geiſtlicher zum Zweck der Seelſorge vorgeſetzt iſt. So wie überhaupt die Errichtung der Pfarren ein biſchöfliches Vorrecht iſt, ſo ſteht dem Biſchof auch das Recht zu, die Grenzen derſelben einzeln zu beſtimmen, und wo dies noch nicht geſchehen, iſt es denſelben ausdrücklich zur Pflicht gemacht 7). Dieſe Grenzen gehören dann zu den Rechten der Pfarre, und müſſen alſo, wenn ſie zweifelhaft ſind, rechtlich erwieſen werden 8). Sofern die erſte geſetzliche Beſtimmung erwieſen werden kann, findet keine Verjährung dagegen ſtatt, ſonſt aber entſcheidet die durch 30jährigen Beſitz vorhandene Ver-

6) in iure eccleſ. univ. P. 1. Tit. 3. c. 8. M. ſ. auch Phil. Hedderich elem. iur. can. P. 3. §. 118. I. V. Eybel introd. in ius eccl. Cathol. T. 3. §. 230.

7) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 13. de reform. Seſſ. XXI. c. 4. de reform.

8) c. 54. C. XVI. Qu. 1. c. 4. X. de parochis (III. 29.) c. 13. X. de probat.

Verjährung 9) 2) in dem ausſchliesslichen Recht, welches der vorgeſetzte Geiſtliche zur Vollziehung aller Amtsfunctionen in Rückſicht der chriſtlichen Einwohner des beſtimmten Diſtricts hat, welches aber auch zugleich auf dieſen Diſtrict eingeſchränkt iſt, ſo daß er ſeine Amtsverrichtungen weder willkürlich weiter erſtrecken, noch von andern in ſeinem Diſtrict turbirt werden darf 10). Für dies ausſchliesliche und Zwangsrecht hat er die Präſumtion für ſich gegen Alle, welche in der Parochie befindlich ſind, nach der Parömie, quidquid eſt in parochia, eſt etiam de parochia 11). 3) in dem Kirchengebäude, welches zur Verſammlung bey dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſt beſtimmt iſt, indem daſſelbe gleichſam der Vereinigungspunkt der Pfarrglieder iſt, und mit derſelben die Pfarrgerechtſame verknüpft ſind.

Indem aber zu einer und derſelben Pfarre mehrere Kirchengebäude gehören können; ſo entſteht daraus dann

 eine

9) c. 6. C. XVI. Qu. 6. c. 4. X. cit. Aug. Barboſa in iure eccleſ. L. I. c. 20. n. 29. Hiemit iſt aber die Verjährung der Grenzen der Pfarrgüter nicht zu verwechſeln, welche binnen 40 Jahren verjährt werden. c. 9. X. de praeſcript. I. H. Boehmer l. c. Sect. 3. Cap. 3. §. 13.

10) c. 4. C. IX. Qu. 2. c. 2. 3. X. de parochis Conc. Trident. Seſſ. XXI. c. 8 de reform. Seſſ. XXIV. c. 13. de reform. I. H. Boehmeri ius parochiale Sect. 3. Cap. 3. §. 8. 13.

11) Boehmer l. c. §. 19.

eine Vereinigung mehrerer Gemeinen zu einer größern Ganzen. Eine ſolche Vereinigung kann, ſo wie die Vertheilung einer allzugroßen Gemeine in kleinere, nur unter biſchöflicher Autorität aus beſondern Gründen geſchehen [12]). Ein hinreichender Grund zu ſolcher Vereinigung iſt aber die große Verminderung der Glieder einer oder zweyer benachbarten Gemeinen, welche ſelbſt den Unterhalt zweyer Pfarrer ſchwierig oder unmöglich macht. Dieſe Vereinigung kann dann auf eine doppelte Weiſe erfolgen: A. indem beyde ſo zu einem Ganzen vereinigt werden, daß ſie nicht nur einen gemeinſchaftlichen Geiſtlichen erhalten, ſondern auch die eine der andern ſubordinirt iſt und der gemeinſchaftliche Pfarrer ordentlicher Weiſe nur in der Hauptkirche gottesdienſtliche Handlungen vollzieht. Dann nennt man die Hauptkirche, bey welcher der Pfarrer ſteht und wohnt, die **Mutterkirche** (eccleſia mater, matrix) und die Kirche, welche von jenem Pfarrer auch beſorgt wird, die **Tochterkirche** (eccleſia filia, filialis) [13]). Der Pfarrer erhält dann über beyde gleiche Rechte und Einkünfte, und ſie werden in Rückſicht ſeiner nur als Eine Parochie angeſehen, wenn ſie

12) c. 3. X. de eccleſ. aedif. c. 8. 10. 26. 33. X. de praebendis. Conc. Trid. Seſſ. XXI. c. 5. de reform.

13) Daß eine Filialkirche auch deshalb neu errichtet werden könne, weil die Wohnung der Eingepfarrten zu weit von der Hauptkirche entfernt, und daß auch hier alle gegenſeitigen Verhältniſſe durch den Act der Errichtung beſtimmt werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

ſie gleich in anderer Rückſicht zufolge der Vereinigungs-urkunde oder nach Beſitz und Herkommen eigenthümliche Rechte als einzelne Gemeinen beſitzen können. Verſchieden hievon iſt B. die Vereinigung, welche auf ſolche Weiſe geſchieht, daß keine Gemeine der andern ſubordinirt wird, ſondern daß Jede ihre urſprünglichen Rechte behält und ſie nur von einem gemeinſchaftlichen Pfarrer beſorgt werden; bey welcher gleichen Vereinigung (unio aequalis) man ſie auch nur vereinte Pfarren (parochiae unitae) nennt. Hier iſt eine von der andern unabhängig; keine Gemeine darf der Andern Beyträge zur Erhaltung ihrer Kirchengebäude leiſten, keine aber auch davon Gebrauch machen. Sie können mit Genehmigung ihrer geiſtlicheu Obern wieder getrennt werden, ohne daß es der Einwilligung der Gemeine, wobey der Pfarrer wohnt, bedürfte. Dieſe Art der Vereinigung, als die leichteſte und natürlichſte wird präſumirt, nicht die der Mutter- und Tochterkirche und deren Abhängigkeit, welche jedoch dadurch erwieſen wird, wenn die eine Kirche aus den Mitteln der Andern errichtet oder dotirt iſt [14]. In der katholiſchen Kirche hat man öfter auch eine Gemeine mit einem Kloſter oder Stifte ſo verbunden, daß daſſelbe die Stelle des Pfarrers vertritt, und die Functionen des Pfarrers durch einen Vicar beſorgen läßt. Auch dieſe

14) Hiemit ſtimmen die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts für die Preußiſchen Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 246. f. völlig überein. I. H. Boehmer l. c. Sect. III cap. 3. §. 5. Barboſa de iure eccleſiaſt. L. II. c. 3 n. 20.

dieſe nennt man dann eine parochiam unitam, deren Verſchiedenheit von den eben erörterten vereinten Pfarren leicht einzuſehen iſt [15].

§. 124.

Rechte des Pfarramts.

Welches ſind nun die Vorrechte und Befugniſſe, welche das kanoniſche Recht den Pfarrern beylegt? Dieſe ſind in der katholiſchen Kirche 3 facher Art:

I. Die Befugniß zur gültigen Uebung der mit dem geiſtlichen Stand oder Ordo eines Presbyters verbundenen gottesdienſtlichen Handlungen. Denn, wie bereits oben bemerkt iſt, giebt die Ordination als Presbyter nach katholiſchen Grundſätzen nur die bloße Fähigkeit zur kräftigen Ausübung gewiſſer gottesdienſtlicher Handlungen, das wirkliche Amt aber erſt die Befugniß, dieſe Handlungen gültig vorzunehmen. Dies iſt nun beym Presbyter wenigſtens das Pfarramt. Die gottesdienſtlichen Handlungen, zu deren Ausübung er nun in dem Diſtrict ſeiner Parochie ausſchlieslich befugt iſt, ſind alſo folgende:

1) Der

15) M. ſ. hierüber Lud. Engel coll. univ. iur. canon. L. III. T. 29. n. 5. Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. 3. §. 116.

1) Der öffentliche Vortrag der Religionswahrheiheiten, das Predigen [1]), welches eigentlich die Hauptbeſchäftigung deſſelben ſeyn ſollte, wozu aber bekanntlich manche katholiſche Pfarrer ſehr unfähig ſind, und worin auch die Bettelmönche wenigſtens mit ihnen concurriren. Doch haben die Pfarrer allein das Recht, damit die Abkündigung der Feſttage, Faſten und Indulgenzen zu verbinden [2]). 2) Die Adminiſtration der Sacramente, ſoweit ſie nicht beſonders dem Biſchof reſervirt ſind, wie bey der Prieſterweihe und der Firmelung der Fall iſt. Was alſo im katholiſchen Gottesdienſt die Hauptſache iſt, die Reichung des Abendmals und das Leſen der Meſſe, ſtehen dem Pfarrer zu verrichten frey. Er hat daher auch die ausſchliesliche Befugniß, zu taufen, die letzte Oelung zu ertheilen und die Ehen als competenter Pfarrer vor ſich ſchließen zu laſſen, nachdem er ſelbige proclamirt [3]). 3) Hat er die Befugniß zu catechiſiren, oder in den Religionswahrheiten die Anfänger zu unterrichten, und es iſt ihm dies ſelbſt zur ausdrücklichen Pflicht an jedem Sonntag gemacht [4]). Endlich rechnet man 4) zu dieſen Ordensrechten noch die Einſegnung des Weihwaſſers, der Aſche, des Fleiſches und der Kräuter, die Haltung eines Kirchhofes

1) Conc. Trident. Seſſ. V. c. de reform. Seſſ. XXIV. c. 4. de reform. ſchärft dieſes auch als Pflicht von neuem ein.

2) Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. p. 3. §. 231.

3) Clem. 1. de privilegiis. Conc. Trident Seſſ. XXIII. c. 1. Seſſ. XXIV. c. 4. de reform.

4) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 4. de reform.

hofes und Veranſtaltung des kirchlichen Begräbnißes, die Adminiſtration des Reinigungsritus der entbundenen Weiber u. dergl. m. 5) Ueber die von ihnen vollzogene Aufgebote, Trauungen, Communionen, Taufen und Begräbniſſe müſſen ſie genaue und pflichtmäßige Verzeichniſſe halten und darüber ſogenannte Kirchenbücher führen, worin die Perſonen mit Vor- und Zunamen beſtimmt aufgeführt werden. Dieſe Bücher und die daraus gefertigten Auszüge und Zeugniſſe haben die Eigenſchaften öffentlicher Urkunden, und daher völlige Beweiskraft. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die hierin verzeichneten Ereigniſſe nur Perſonen zum Gegenſtande haben können, welche wirklich bey dem bezeugenden Pfarrer eingepfarrt ſind 6).

II. Die zweyte Klaſſe ihrer Befugniſſe bildet die innere Jurisdiction, welche ihnen zuſteht, und ſie zu einer Gattung der Kirchenregenten erhebt. Im katholiſchen Syſtem iſt nemlich die Beichte nicht nur ein Sacrament, deſſen Anhören alſo dem Presbyter zuſteht, ſondern es findet ſich auch ein ordentliches Pönitenzſyſtem, indem man für jede Sünde ſchon hier auf Erden gewiſſe Büßungen, als geiſtliche Strafen, leiden muß, und die Befugniß, dieſe

5) c. 5. 6. X. de ſepulturis. I. V. Eybel introd. in ius Cathol. P. 3. §. 230. I. H. Böhmer de iure parochiali. Sct. IV. c. 1. ſ.

6) Mascard de probationibus concl. 163. n. 2. A. Barboſa de officio poteſt. parochi P. I. c. 7. I. H. Böhmer l. c. Sect. IV. c. 1. §. 30. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 481 f.

dieſe aufzulegen, dem Presbyter zuſteht, und ſeine innre Jurisdiction d. h. ſeine Gewalt über die innre Religion der katholiſchen Chriſten bildet. Man nennt dies auch den ſogenannten Bind- und Löſeſchlüſſel (poteſtas clavium), nach dem Ausſpruch Chriſti: Ich will dir des Himmelreichs Schlüſſel geben, was du auf Erden binden wirſt, ſoll auch im Himmel gebunden ſeyn, und was du auf Erden löſen wirſt, ſoll auch im Himmel los ſeyn. Dies iſt wenigſtens der Ausſpruch, den der Klerus ſo gemisbraucht hat, um die armen Layen völlig zu unterjochen und ihnen Himmel oder Hölle zuſprechen zu können. Denn das katholiſche Syſtem ſetzt hierin einen ordentlichen Gerichtsſtand (forum poenitentiale), welcher bey dem katholiſchen Pfarrer eben ſo eigenthümlich und ausſchlieslich für jedes Pfarrglied eintritt, als der bürgerliche Gerichtsſtand bey der weltlichen Obrigkeit 7). Daher darf Niemand bey einem fremden Pfarrer beichten, noch kann er gültig von ihm abſolvirt werden; die Beichte bey einem fremden Pfarrer iſt nichtig und unerlaubt 8). Nur eine gerechte Urſache, z. B. Unwiſſenheit des eignen Pfarrers, oder deſſen Einwilligung kann zur Beichte beym fremden Pfar-

7) Conc. Trident. Seſſ. XIV. c. 6. de ſacram. poenit. „Abſolutio — non eſt ſolum nudum miniſterium — ſed ad inſtar actus iudicialis, quo ab ipſo (ſacerdote) velut a iudice, ſententia pronunciatur.“

8) c. 4. 12. X. de poenit. et remiſſ. Petrus de Murga de benef. eccleſ. Qu. II. §. 11. Sect. 1. n. 486. I. H. Böhmer l. c. §. 11.

Pfarrer berechtigen 9). Hat auch gleich die Trientiſche Synode 10) die vormals erworbene Befugniß der Regulargeiſtlichen zum Beichtehören darauf beſchränkt, daß ſie entweder ein Pfarramt beſitzen, oder beſondere Approbation des Biſchofs haben müſſen; ſo hat ſie doch 11) die Reſervation der Todſünden, z. B. eines Mordes, für den biſchöflichen Ausſpruch beſtätigt, durch welchen auch nur allein eine öffentliche Buße auferlegt und erlaſſen werden kann, da bekanntlich die verdiente geiſtliche Strafe durch Entrichtung einer beſtimmten Summe Geldes zum Kirchenvermögen vermieden werden kann, ſonſt aber durch körperliche Leiden gebüßt werden muß 12).

III. Die dritte Klaſſe von Rechten iſt endlich die, gewiſſe Abgaben von den Mitgliedern ihrer Pfarrgemeine fodern zu können. Dies iſt freylich dasjenige, was nur zu oft als die Hauptſache und als Hauptrecht betrachtet wird, deſſen Erhaltung und wo möglich Ausdehnung daher auch öfter eifrigſt geſucht wird. Der größere Theil derſelben iſt von der jüdiſchen Hierarchie auf die katholiſche übertragen, und hier zeigt ſich das Wichtige dieſer übertragenen jüdiſchen Prieſterideen in ihrem hellſten Lichte. Zu dieſen Abgaben gehören nemlich:

1) Die

9) c. 3. de poenit. Diſt. VI.

10) Seſſ. XXIII. c. 15. de reform.

11) Seſſ. XIV. c. 7. de reform.

12) Link de iure episcopali c. VIII. n. 47. Mehr davon unten §. 261. 62. bey dem Sacrament der Beichte und Buße.

1) Die Zehnten, oder der zehnte Theil aller innerhalb des Pfarrdiſtricts erbaueten Früchte, welche Gott dem Stamm Levi, ſtatt des verſagten Landantheils, angewieſen hatte 13) und worauf nach dem gemeinen kanoniſchen Recht jeder Pfarrer in Rückſicht Alles deſſen, was innerhalb den Grenzen ſeiner Parochie wächſt, ein ſolches geſetzliches Recht hat, daß eine Befreyung von ſeinem Zehntrecht ſtets erwieſen werden muß 14). Ausführlicher davon unten bey der Lehre von den Zehnten. (§. 314 f.)

2) Rechnet das gemeine Recht auch hieher die Erſtlinge (primitias), welche ja Gott in das Haus des Herrn zu bringen befolen 15). Dies ſollte nach der Erklärung der Kirchenväter wenigſtens den 60ſten und höchſtens den 40ſten Theil der ganzen Aerndte betragen, und dem Pfarrer des Diſtricts dargebracht werden. Allein dieſe ſind doch durch Nichtgebrauch abrogirt 16).

3) Gehören hieher nach gemeinem Recht 17) die Oblationen. Hiemit hat es dieſe Bewandniß. Schon in

13) 4 B. Moſ. XVIII. 21. Ausdrücklich beruft ſich hierauf c. 1. X. de decimis. (III. 30)

14) c. 14. 23. 24. X. de decimis, primitiis et oblationibus.

15) 2 B. Moſ. XXIII. 19. c. 1. X. de decimis. c. 12. C. XIII. Qu. 2.

16) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 515. L. Engel l. c. L. III. T. 30. n. 62.

17) c. 17. X. de decimis.

in den älteſten Zeiten behauptete man die Idee, daß die Wohlthaten der Religion nicht bezahlt werden könnten noch dürften, und dies eine ſtrafbare Simonie ſey, weshalb das Verbot dagegen ſelbſt durch mehrere Kirchengeſetze und noch im Jahr 1179 durch die lateranenſiſche Synode ausdrücklich ſanctionirt ward [18]). Man geſtattete aber zum Unterhalt der Geiſtlichen, daß die Layen freywillige Gaben in den Gotteskaſten legen könnten. Zuerſt beſtand dies vorzüglich in Brod und Wein, damit auch dies geſegnet und zum Abendmal gebraucht werden könne. In der Folge, wie die Zahl der Frommen ſich mehrte, und man deſſelben zu viel erhielt, verwandelte man die Gaben in baar Geld, welches dem Meſſeleſenden Prieſter eingehändigt werden muſte.

Demungeachtet ſuchten habſüchtige Geiſtliche ſie als Recht willkürlich zu fordern und zu erhöhen. Man ſah ſich daher genötigt, die Erlegung beſondrer Gebühren und Taxen für gewiſſe Amtsverrichtungen an die Prieſter zu legaliſiren, wie dies zuerſt im 6ten Jahrhundert geſchah, und ſuchte es dadurch mit den vorigen Grundſätzen in Harmonie zu bringen, daß man es als bloße Entſchädigung für die Bemühung und zum Unterhalt des dienenden Geiſtlichen

18) So verordnete z. B. die Synode von Elvira im J. 304 c. 48. daß ſelbſt beym Genuß des Abendmals nichts in den Gotteskaſten gelegt werden ſolle. Man ſ. auch c. 9. 42. X. de ſimonia, et ne aliquid pro ſpiritualibus exigatur vel promittatur (V. 3.) deren Widerſpruch Engel l. c. L. V. T. 3. n. 16. dadurch zu heben ſucht, daß das c. 9. cit. eine ungeſetzliche Gewohnheit für unzulänglich erklären ſoll.

lichen beſtimmte [19]). Man war daher nur darauf bedacht, der Habſucht und Bedrückung von Seiten der Pfarrer Grenzen zu ſetzen, weshalb ſogar eine Synode von Braga im J. 563. c. 7. beſonders verordnen muſte, daß der Pfarrer für die nicht bezahlten Gebühren der Taufe von Armen kein Pfand nehmen ſolle.

So erwuchſen hieraus alſo ganz beſtimmte Gaben in baarem Gelde, welche für beſtimmte Amtsverrichtungen, vorzüglich für Seelmeſſen, nach empfangenem Abendmal, bey der Taufe, bey der ehelichen Einſegnung und bey der Abſolution nach gehörter Beichte als geſetzlich angeordnete Gebühren gegeben werden müſſen. Dieſe nennt man in der eigentlichen Kunſtſprache (Iura ſtolae), Stolgebühren [20]), weil ſie mit der Stola, dem Prieſterrock gleichſam verbunden, davon abhängig ſind, und nur vom wirklichen Pfarrer einer Parochie gefodert werden können, ſo wie auch nur allein Eingepfarrte zu deren Entrichtung verpflichtet ſind. Die Summe für jede einzelne Handlung hängt entweder von den beſondern geſetzlichen Vorſchriften darüber in jedem Lande, oder vom Herkommen ab, das alſo, wenn es zweifelhaft iſt, erwieſen werden muß. Allemal aber tritt eine ſtrenge Erklärung dabey ein [21]).

Dage-

19) L. Engel coll. univ. iur. canon. L. V. T. 3. n. 13.

20) Ueber die Geſchichte der Stolgebühren ſ. m. I. H. Böhmeri ius parochial. Sect. VII. c. 2. §. 6. ſ. H. M. G. Grellmanns Geſchichte der Stolgebühren. Göttingen 1785. 8.

21) Fritsch de iure accidentiarum c. V. §. 34. I. H. Böhmer l. c. §. 11.

Dagegen ſind aber außer dieſen noch in der katholiſchen Kirche mehrere Abgaben unter dem Namen der Oblationen eingeführt. Dahin gehört nemlich 1) Alles, was zu einem beſondern heiligen Zweck als Gelübde bezalt wird und bey Katholiken ziemlich häufig iſt; 2) Alles, was im Gotteskaſten und Klingebeutel einkommt, heißt auch Oblation; 3) Alles, was von dem umhergehenden ſammelnden Geiſtlichen und Küſter eingebracht wird, an Fleiſch, Eyern, Butter u. ſ. w. gehört zu den Oblationen und 4) endlich Alles, was in den Kirchenkaſten von denjenigen gegeben wird, welche wunderthätige Heiligenbilder und Reliquien beſuchen [22]). Und alle dieſe Oblationen gehören der Regel nach dem Pfarrer des Diſtricts, ſofern nicht nach der erklärten Abſicht des Gebers, der Verfaſſung oder Gewohnheit der Pfarre eine andre Verwendung geſchehen muß [23]).

Endlich fließt aus der Nothwendigkeit, welche allen Pfarreinwohnern auferlegt iſt, ſich innerhalb ihrer Parochie begraben zu laſſen, dem Pfarrer nach gemeinem Recht auch noch eine gedoppelte Einnahme zu, nemlich: 1) haben ſie dabey das ausſchliesliche Recht zu den Seelmeſſen, oder Exequien, d. h. dem feyerlichen Gebet für die Ruhe der armen abgeſchiedenen Seelen, welche theuer bezalt

22) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 4 Tit. 2. c. 10. §. 5.

23) c. 3. X. de his quae fiunt a prael. van Espen l. c. §. 7. ſ. a Riegger l. c. P. 3. §. 516 ſ.

bezalt werden müſſen, und 2) müſſen ihnen gewiſſe Gebühren, unter dem Namen der Funeralien, für die Beerdigung und deren Geſtattung bezalt werden. Wird der Todte in einem andern Kirchſpiel begraben, oder in einem Kloſter oder andern religiöſen Ort, dem die Befugniß, Todte aufzunehmen, als Privilegium ertheilt iſt; ſo müſſen ihnen doch die Exequien und der 4te Theil der deshalb hinterlaſſenen Vermächtniſſe bezalt werden, welches die Quarta funeralis oder portio canonica genannt wird 24). Ungeachtet durch ältere Kirchengeſetze verboten war, für Funeralien etwas zu nehmen und ungeachtet ſpätere Päbſte ſie ſamt allen Stolgebühren als Simonie verdammten, wofür auch kein Herkommen zuläßig ſeyn ſolle 25); ſo beſtätigte doch endlich Pabſt Innocenz III alle bisherige Gewohnheiten darin und das Trientiſche Concilium legaliſirte zur Vermeidung alles Streits auch die Quartam canonicam, ſoferne ein 40jähriger Beſitz erweislich ſey 26).

Daß nun aber außerdem jeder Pfarrer noch gewiſſe feſtſtehende Einkünfte, als Hauptbeſtandtheil ſeiner Pfründe,

24) L. Engel coll. univ. iur. canon. L. III. T. 28. n. 3. Ph. Hedderich elem. iur. canon. P. 3. §. 113.

25) c. 12. 14. 15. C. XIII. Qu. 2. c. 8. 9. X. de ſimonia. c. 13. X. de ſepult. (III. 28.)

26) c. 42. X. de ſimonia. c. 8. 12. X. de ſepulturis. c. 2. eodem in 6. Clem. 2. eodem. Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 13. de reform. a Riegger l. c. P. III. §. 443. ſ.

de, vermöge ſeines Amtes habe, verſteht ſich von ſelbſt. Dieſe beſtehen gewöhnlich in gewiſſen jährlichen Hebungen an baarem Gelde und Naturalien aus dem Kirchenvermögen und allgemein in der freyen Wonung. Häufig und beſonders auf dem Lande pflegt die Benutzung gewiſſer Grundſtücke, oder Pfarräcker vorzüglich die Stelle der Beſoldung zu vertreten. Bey dieſer Benutzung hat aber der Pfarrer nur die Rechte des Genießbrauchs, und darf mithin nichts Hauptſächliches verändern, ſo wie er überhaupt hiebey allen übrigen Pfründnern gleichgeſetzt wird, deren Rechte unten (§. 237 f.) weiter erörtert werden. Gewöhnlich pflegen mit den Grundſtücken auch eine gewiſſe Anzahl Vieh, Ackergeräthſchaften und dergl. dem Pfarrer zur Benutzung übergeben zu werden, welche nebſt den Büchern und andern Sachen das Kirchen- oder Pfarrinventarium ausmachen und welches von ſeinen Erben in gleichem Stande zurückgegeben werden muß. Eben ſo finden ſich auch an mehrern Orten eigends verpflichtete Bauern zur Beſtellung der Pfarräcker, welche Pfarrdotalen genannt werden, und weil ſie als Theil des Kirchengutes betrachtet werden, gewöhnlich auch den geiſtlichen Gerichten unterworfen ſind, und deshalb wohl gar gleiche Immunität von den Staatslaſten wie die Kirchengüter genießen [27]). Sie ſind daher eben ſo, wie die Pfarrer in der Benutzung ihrer Güter

27) Chr. Lud. Crell diſſ. de ruſticorum dotalium immunitate a iurisdictione et oneribus ſecularibus. Vitemb. 1735.

Güter, der Gerichtbarkeit und Oberaufſicht der geiſtlichen Gerichte unterworfen, und wenn der Pfarrer ſich eines Misbrauchs dabey zu Schulden kommen läßt; ſo können ſowohl der Patron als die Gemeine darüber Beſchwerden und Anzeigen machen, und die geiſtlichen Gerichte müſſen von Amtswegen das Nötige darauf verfügen 28).

§. 125.

Pflichten der Pfarrer und Pfarrmitglieder.

Die Pfarrer ſollen der Regel nach ihre Amtsverrichtungen durchaus ſelbſt verrichten, und die Vollziehung derſelben iſt ihnen eben ſo beſtimmte Pflicht, als ſich an dem Ort ihrer Pfarre aufzuhalten. Obgleich leztres eine Verbindlichkeit iſt, die die geſunde Vernunft ſchon jedem Beamten auferlegt; ſo ward ſie dennoch von den katholiſchen Pfarrern ſo vernachläßigt, daß die Tridentiniſche Synode in ihren Reformationsdecreten 1) es ſpeciell den Pfarrern zur Pflicht machen muſte, in ihrer Parochie zu bleiben, oder im Kunſtausdruck, Reſidenz zu halten. Sie erlaubte ihnen jedoch und befahl ſelbſt, wenn ſie verhindert, oder genötigt wären, ſich zu entfernen, wozu ihnen

28) Man ſehe über Alles dieſes mit Mehreren I. H. Böhmeri ius parochiale Sectione VI de adminiſtratoribus bonorum parochialium et Sectione VII de commodis et oneribus parochialibus.

1) Seſſ. V. c. 2. Seſſ. XXIII. c. 1. Seſſ. XXIV. c. 4. de reform.

nen der Biſchof auf ihr Anſuchen aber nicht mehr als zwey-monatlichen ſchriftlichen Urlaub unentgeldlich ertheilen ſolle, oder wenn ſie ſonſt einen hinlänglichen Grund dem Biſchof angezeigt, worunter beſonders auch die Größe der Gemeine zu zälen ſey, daß ſie Vicare oder Vicepaſtoren anſtellen könnten und ſollten, wozu ſie ſelbſt die Biſchöfe anhalten ſollten, wenn ſie allein einer Gemeine nicht vorſtehen könnten. Dies wird auch ſo genau ausgeführt, daß wenn ein Pfarrer auf einer Filiale z. B. einen eignen Vicar conſtituirt, man dies eine Vicarie nennt, oder wenn dieſe als Capellane bey einer bloßen Capelle ſind, daraus eine Capellaney entſteht. Zugleich erklärte es die Tridentiniſche Synode für eine beſondere Pflicht der Pfarrer, daß ſie ſich der Kranken und Elenden in ihrer Gemeine beſonders annehmen und überhaupt der ihnen anvertrauten geiſtlichen Heerde nicht blos mit Worten, ſondern auch durch Handlungen vorleuchten ſollten 2).

Auf der andern Seite legt das gemeine Recht aber auch ſchon den Pfarreinwohnern gewiſſe Verbindlichkeiten auf, die ſich auf die Rechte der Pfarrer beziehen. Dahin gehört vorzüglich die Verbindlichkeit in der Kirche ihrer Pfarre dem Gottesdienſt beyzuwohnen und daſelbſt die Sacramente zu genieſſen 3). Wenigſtens ſoll ein Jeder jährlich

2) Seſſ. XXIII. c. 1. Seſſ. XXV. c. 8. de reform. I. V. Eybel l. c. T. 3. §. 235.

3) c. 2. 5. X. de parochiis. c. 12. X. de poenit. et remiſſ. c. 42. X. de Simonia. Clem. 1. de privilegiis. Conc. Trident. Seſſ. XXII. in decr. de obſervandis et evitandis in celebrat. miſſae.

lich einmal ſeinem Pfarrer beichten und um Oſtern das Abendmal nehmen 4). Keiner ſoll daher einen fremden Gottesdienſt beſuchen und ſelbſt nach den ältern Kirchengeſetzen dort nicht geduldet, ſondern ſogleich entfernt werden 5). Vielmehr ſoll Jeder wo möglich jeden Sonntag oder Feſttag eine Meſſe feiern und dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſt beywohnen. Ueberhaupt entſprechen ihre Verbindlichkeiten den bereits angeführten Rechten des Pfarrers; ſie müſſen ſich daher in ihrer Pfarre begraben, dort Seelmeſſen halten laſſen und die Funeralien und andere Abgaben willig tragen, welche zum Unterhalt des Pfarrers hergebracht ſind. Sie können ſich aber auch eben ſo wenig entziehen, die zur Erhaltung oder Wideraufbauung der Kirchengebäude nötigen Koſten zu tragen, ſofern das Kirchenvermögen hiezu nicht hinreichend iſt 6).

Die Eigenſchaft, Mitglied einer Pfarrgemeine zu ſeyn, hängt der Regel nach von der Wohnung ab, ſofern nemlich Jemand zugleich dieſelbe Religion mit der Gemeine hat, worin er wohnt und nur beſondere Exemtion kann dieſe Eigenſchaft aufheben 7). Solche Exemtionen haben zuweilen einzelne Stifter, die daher **Freiheiten**, oder die Häuſer um das fürſtliche Schloß, die daher **Frei-**

4) van Espen l. c. P. II. Sect. 1. Tit. 3. c. 3.
5) c. 2. X. de parochiis.
6) I. H. Böhmeri de iure parochiali Sect. VII. c. 3. de oneribus parochialibus.
7) c. 5. X. de parochiis. c. 7. X. de ſepulturis. c. 2. eodem in 6.

häuſer genannt werden. Auch mehrere Mönchsorden haben für ihre Klöſter ſpecielle Exemtionsprivilegien. Daraus fließt auch, daß, wenn Jemand zwey Wohnorte hat, er Eingepfarrter von zwey Gemeinen ſeyn kann; daß ferner die Ehefrau, Kinder und Geſinde zu derſelben Gemeine gehören, wozu der Mann, oder Vater als Einwohner gehört 8) Der bloße temporaire Aufenthalt, wenn er von einiger Dauer iſt, kann wenigſtens ſo viel bewirken, daß der Pfarrer zur Ausübung der gottesdienſtlichen Functionen berechtigt iſt, deren Ausübung nach der Kirchenpoliceу am Wohnort gebunden iſt, wie z. B. nicht die Taufe, wohl aber die eheliche Einſegnung und Begräbniß iſt, wofür wenigſtens die Stolgebühren berichtigt werden müſſen 9). Alle, welche aber von anderer Religion ſind, als die Mitglieder der Gemeine, können nicht als Eingepfarrte betrachtet, mithin nicht angehalten werden, die Sacra von dem Pfarrer zu empfangen 10), wie wohl an katholiſchen Orten zuweilen verlangt und verſucht wird. Und hierin kann auch das nichts ändern, ob dieſe fremde Religionsverwandte öffentlichen oder Privatgottesdienſt haben, wornach ſich an und für ſich nur die Vollziehung ihrer eigenthümlichen gottesdienſtlichen Functionen richtet.

Da nun alſo von der Exiſtenz einer wirklichen Pfarre ſo wichtige wechſelſeitige Rechte und Verbindlichkeiten abhän-

8) c. 3. 6. de ſepulturis in 6. L. Engel coll. univ. iur. can. L. III. Tit. 29. n. 23. I. H. Böhmer l. c. Sect. III. c. 2. §. 23.

9) G. L. Böhmeri princ. iur. canon. §. 144.

10) I. P. O. art. V. §. 31. 34.

abhängen, z. B. ob der Pfarrer ein geſetzliches Recht auf den Zehnten von allen in dem Diſtrict wachſenden Früchten habe? ſo iſts auch wichtig zu wiſſen, welche characteriſtiſche Merkmale das kanoniſche Recht als beweiſende Eigenſchaften einer wirklichen Pfarre angiebt. Die Kanoniſten ſind ſich in ihrer Zahl nicht einig. In dieſen ſtimmen alle überein: 1) Es muß ein Pfarrer da ſeyn, dem als Amtsrecht der Unterricht und die Adminiſtration der Sacramente übertragen iſt; 2) Dieſer muß ein forum poenitentiale, das Recht des Beichtſitzens, ſamt dem Binde- und Löſeſchlüſſel haben, und 3) müſſen ihm vom Biſchof beſtimmte Grenzen vorgeſchrieben ſeyn [11]. Andere [12]) ſetzen noch hinzu, er muß das Recht haben, einen Kirchhof zu halten und Begräbniße zu veranſtalten, und er muß nicht des beſondern Conſenſes eines andern bey ſeinen Amtsverrichtungen bedürfen; allein dies beſtreiten Andre, und iſt auch nicht geſetzlich nothwendig. Finden ſich aber jene drei characteriſtiſche Merkmale nicht; ſo iſts keine eigentliche Pfarrgemeine und hat nicht deren Rechte, ſondern allenfalls nur die einer Vicarie.

11) c. un. C. XIII. Qu. 1. Barboſa de off. parochi P. I. c. 1. n. 37. Phil. Hedderich elem. iur. can. P. 3. §. 116.

12) Engel l. c. n. 7.

Ende des erſten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiese, Georg Walter Vincent <<von>>,

Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts als Commentar ü
ber seine Grundsätze desselben

Bd.: 1

Leipzig (1799)

J.can.u. 228-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548288-8
VD18 9023278